Zur
Gräflich
v. Ütterodtschen
Bibliothek.

LIBRARY OF PRINCETON
NOV 10 1909
THEOLOGICAL SEMINARY.

Division CR4653
Section .B58
V. 1

LIBRARY OF PRINCETON
NOV 10 1909
THEOLOGICAL SEMINARY.

Geschichte und Verfassung

aller

geistlichen und weltlichen, erloschenen und blühenden

Ritterorden.

Nebst einer

Übersicht sämmtlicher Militär- und Civil-Ehrenzeichen, Medaillen &. &.

und einem

Atlas

mit beinahe 500 illuminirten Abbildungen der Ordensinsignien, Bänder u. Ketten.

Von

Ferdinand Freiherrn von Biedenfeld.

Zugleich als Fortsetzung von dessen Geschichte der Mönchs- und Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident.

Erster Band.

Erloschene Orden.

Weimar, 1841.

Verlag, Druck und Lithographie von Bernhard Friedrich Voigt.

Geschichte und Verfassung

aller

geistlichen und weltlichen, ritterlichen und

bürgerlichen

Ritterorden.

Uebersicht sämmtlicher Militär- und Civil-Ehrenzeichen, Medaillen &c. &c.

und einem

Atlas

mit beinahe 800 illuminirten Abbildungen der Ordensdecorationen, Bänder u. Ketten.

Von

Ferdinand Freiherrn von Hellenfeld.

Zugleich als Fortsetzung von dessen Geschichte der Mönchs- und Klosterfrauen-Orden im Orient und Occident.

Erster Band.

Religiöse Orden.

Weimar, 1841.

Verlag: Druck und Lithographie von Bernhard Friedrich Voigt

Seiner Königlichen Hoheit,

Carl Friedrich,

Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach etc. etc.

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet

von

dem Verfasser.

Seiner Königlichen Hoheit,

Carl Friedrich,

Grossherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach etc. etc.

Durchlauchtigster Grossherzog,
Allergnädigster Fürst und Herr!

Eure Königliche Hoheit hat mit der Erlaubniss, Höchstihnen dieses Werk widmen zu dürfen, dem Buch und mir selbst eine so schöne Ehre erwiesen, dass ich nicht unterlassen darf, meinen unterthänigsten Dank auszusprechen.

Ein Werk des Genies in Wissenschaft oder Poesie, eines Meisters, welcher einem Jahrhundert seinen Namen, mindestens einen eigenen Glanz verleiht, bedarf keines äussern Schmuckes, keiner weitern Empfehlung, so wenig als eine Sonne des Lichtes von einem andern Stern. Aber die dornenreiche Arbeit eines Sammlers, der Fleiss und die treue Liebe in Vollendung eines Werkes geschichtlicher Zusammenstellung, das Bemühen, etwas Nützliches, wie es sonst noch nicht vorliegt, zu Stande zu bringen, — bedürfen hohen Schutzes, erstarken durch hohe Anerkennung, fühlen sich durch hohe Huld belohnt, wie der Planet sich des Lichtes seiner Sonne freut.

Ein Schriftsteller, der aus heiliger Ehrfurcht der Ueberzeugung für Thron und Monarchismus, diese und sich selbst mit keiner Schmeichelei jemals befleckt hat; der Wahrheit, wie er sie fühlte und dachte, stets offen schrieb, — darf ohne Besorgniss vor Missverstand und schlimmer Deutung, von welcher Seite

solche kommen könnten, auch offen bekennen, dass er sich hier, im wohlthuenden Frieden dieser den Musen geweihten Stadt, unter der Aegide eines der Erlauchtesten Fürstenstämme Deutschland's, seit Jahren glücklich fühlt; darf sich freuen der Allerhöchsten Genehmigung, dieses Bekenntniss auszusprechen; darf für solche Freude in tiefster Ehrfurcht danken.

Durchlauchtigster Grossherzog,

Eurer Königlichen Hoheit

unterthänigst gehorsamster Diener,

Weimar im November 1841. Freiherr von Biedenfeld.

Inhaltsverzeichniss.

A.

Orden von (des, der)	Seite.
Abeliten	181
Adlers, in Deutschland	118
Adlers oder Vouroun-Mohére auf Madagaskar	239
Albrac oder Aubrac	27
Alten Adels	200
Alten Hacke in Liegnitz	95
Amarantha, in Schweden	157
Anton in Hennegau, von St.	63
Apokalypse	78
Apostels Jakob in Holland	94
Argonauten des h. Nicolas	94
Aufrichtigen und Redlichen	181
Auszeichnung für Veteranen in Frankreich	238

B.

Bärs in St. Gallen	91
Beinkleids in Venedig	97
Berg Karmel in Frankreich	76
Bethlehem (U. L. F. von)	36
Biene in Frankreich	170
Binde in Spanien	96
Blasius, St.	24
Böcke in Bern	112
Bourbon	106
Burgos, Hospitaliter	56

C.

Calla, Ordine della Calza	97
Catharina vom Berg Sinai	21

Orden von (des, der)

	Seite.
Christiana Militia	58
Christoph zu Vessera, St.	69
Christoph, St., in Oestreich	127
Chausse, l'Ordre de la	97
Cincinnatus in Amerika	208
Cypern	26

D.

Damen von der Axt	88
Damen von der Scherpe	100
Damen vom Strick	123
Dankbarkeit in Thüringen	164
Deutschen Redlichkeit	161
Diana der Jägerin	185
Disciplin	101
Distel in Frankreich	106
Dobrin	32
Doge	100
Drei goldenen Vliesse	213

E.

Edelmuthes in Brandenburg	159
Edlen Hauses in Frankreich	102
Edlen Leidenschaft in Sachsen	171
Einleitung	1
Eintracht in Baireuth	158
Eintracht in Schwarzburg	175
Eintracht in Spanien	93
Erlösers von Montreal	60

F.

Fächers in Schweden	181
Fahne in Frankreich	176
Feki in Japan	88
Fidelité, de la, in Dänemark	178
Florida	122
Floridi, la Compagnia dei, zu Venedig	97
Flügels von St. Michael	55
Fratres Gaudentes	34
Fréres de la Jubilation	61
Friedens und Glaubens in Frankreich	34
Fröhlichen Einsiedler in Gotha	179
Fürspängler	105 225

G.

Gallen, St.	91
Gecken in Cleve	109

Orden von (des, der)	Seite.
Générosité, de la	159
Gensterblume	92
Georg, St., zu Alfama	29
Georg, St., in Kärnthen	38
Georg, St., in Deutschland	39
Georg, St., in Burgund	65
Georg, St., in Franken	107
Georg, St., im Kirchenstaat	123
Georg, St., in Holland	124
Gereon, St.	25
Gesellschaft Jesu	37
Glaubens Jesu Christi	34
Glaubens Jesu Christi in Frankreich	60
Glorreichen Jungfrau Maria	34
Glücklichen Bundes in Hildburghausen	184
Glücks	90
Gnade zu Auslösung der Gefangenen	33
Goldenen Armbandes	161
Goldnen Sporns in Neapel	93
Goldnen Stola	98
Goldnen Schildes (oder grünen Schild)	105
Goldnen und silbernen Sichel in Anhalt	111
Goldnen und silbernen Fessel	115
Goldnen Hirsches in Schlesien	159
Goldnen Schwertes auf Sumatra	183
Greifes in Neapel	122
Grossen Unternehmens	110
Guten Freundschaft	161

H.

Hahn und Hund	92
Hasenritter	100
Haspels und der Löwin	111
Heil. Geistes zu Montpellier	28
Heil. Geistes in Sassia	28
Heil. Geistes zum gerechten Verlangen	103
Heil. Grabes in Jerusalem	42
Heil. Grabes in England	43
Heiligen Ludwigs in Frankreich	162
Heiligen Ruperts in Salzburg	165 233
Heinrichs, des h., auf St. Domingo	238
Hermelins in Bretagne	36
Hermelins in Neapel	118
Hieronymus, St., in Sachsen	75
Himmlischen blauen Ordensbandes des heiligen Rosenkranzes	45
Hopfens in Burgund	117
Hubert, St., in Böhmen	176
Hubert, St., in Cöln	184
Hubert, St., in Frankreich	116

I.

Orden von (des, der)	Seite.
Jakob, St., in Holland	94
Jesu Christi in Polen	32
Jesu und Mariä	44
Immerwährenden	97
Joachim, St.	187
Johann, St. und St. Thomas	35
Jonathan, St.	187
Joseph, St., in Oestreich	207
Isabelle in Portugal	210

K.

Kakekigo	88
Knotens	101
Knotens in Neapel	103
Königlicher Orden von Spanien	212
Konkordia zu Frankfurt	215
Kranzes der Liebe	121
Krieger Christi	58
Krone in Frankreich	64

L.

Lazarus, St., zu Jerusalem	22
Leiden Christi in England	67
Lemnos	36
Lilie im Kirchenstaat	73
Liliengefässes	114
Löwen in Frankreich	87
Loretto, St.	74
Louise Ulrike in Schweden	181
Lustigen Brüder	34

M.

Mässigkeit in Oestreich	127
Marcus, St.	99
Maria, St., von Meruda	92
Maria von der Lilie	114
Martin, St., in Mainz	62
Matthäi in Liefland	107
Medusa in Frankreich	166
Michael, St., in Frankreich	119
Militär-Verdienstes in Frankreich	199
Mittelrheinisch Wetterauischer Rittervercin	128
Montfrac	25
Montjoie	25

N.

Orden von (des, der)	Seite.
Nächstenliebe in Spanien	174
Namens Jesu in Schweden	158
Narren in Cleve	109
Nassau Dillenburgischer Jagdorden	235

O.

Oelgartens	158
Offenbarung Johannis	78
Okocelo in Mexiko	119

P.

Paul, St., im Kirchenstaat	72
Peter, St., im Kirchenstaat	72
Pfälzischen Löwen	199
Philipps zum Löwen von Limburg	202
Phönix	195
Pius im Kirchenstaat	73

R.

Rose in Frankreich	207
Rosenkranzes in Spanien	32
Rougemont	65

S.

Samson, St., zu Constantinopel	31
Schiffs und der Seemuschel	61
Schildner	112
Schnecke, zur	112
Schwanes in Brandenburg	67
Schwanes in Cleve	87
Schweigens	26
Schuppe in Spanien	95
Schwertes in Cypern	26
Schwertes mit dem Stern des h. Apostel Paulus	82
Schwertler	112
Schwertträger in Lievland	30
Sclavinnen der Tugend in Oestreich	159
See	109
Senfkornes	80
Senioratsorden in Sachen	178
Simplicius, St.	122
Spiegels in Spanien	113
Stachelschweins in Frankreich	231
Stiefels zu Venedig	97
Stola in Spanien	118

T.

Orden von (des, der) — Seite.

Taube in Spanien 61
Taube und der Vernunft in England 113
Tempelherren 46
Terrasse in Frankreich 174
Terraza, de la 114
Todtenkopfes 153
Treue in Frankreich 116
Treue in Meiningen 171
Treue in Sachsen 176
Trinkorden stricter Observanz 166
Truxillo 25

U.

Umgestürzten Drachen 112
Unbefleckten Empfängniss der h. Jungfrau 58
Union in Holland 210
l'Union parfaite in Dänemark 178
Unmittelbaren Reichsritterschaft 209

V.

Vereinigten Herzen in Nassau 163
Vernunft 109
Vessera-Brüder 69
Vier Kaiser 200
Vorrede III

W.

Wahren Aufrichtigkeit und Redlichkeit 181
Weltheilands 134
Weintraube in der Provence 166
Westphälischen Krone 211
Wiedervereinigung 215
Windspieles 116

Z.

Zeitvertreibes 88
Zirkelgesellschaft 232
Zopfes oder der Locke 229
Zunehmenden Mondes in Neapel 94
Zunehmenden Mondes in der Provence 68

Erster Band.

Erloschene geistliche und weltliche

Ritterorden.

Heft I.

Vorrede.

„Die günstige Aufnahme meiner Uebersicht der Monachalorden und die öffentlichen Aufforderungen: die Geschichte der sämmtlichen geistlichen und weltlichen Ritterorden, als Schluss des Ganzen, bald folgen zu lassen, mussten wohl zu Ernst und Liebe bei dieser Arbeit mich befeuern. Eine nicht minder dringende Aufforderung lag in dem Umstande, dass wir, ausser dem zu Prag erschienenen Werk über sämmtliche Ritterorden und dem französischen von Perrot, in neuerer Zeit keine umfassende Uebersicht erhielten, während die grossen älteren Werke allmählig lückenhaft werden mussten und dabei dem Publikum verschlossen blieben.

„Seit Perrot haben sich die Orden in allen Ländern bedeutend vermehrt und viele, die zu jener Zeit für Erlöschende galten, müssen jetzt unter den Erloschenen ihre Plätze suchen. Das jüngste Werk über Ritterorden, das Prachtwerk erster Classe, von dem königl. preussischen Oberstlieutenant, Herrn C. H. von Gelbke, kann zwar von dem Historiker in mancher Beziehung als officiell betrachtet werden, beschränkt sich jedoch nur auf die blühenden Orden, ohne alle Rücksicht auf die erloschenen, und ist zudem bei einem Kaufpreis von 30 Louisd'or nur Wenigen zugänglich.

„Auch das treffliche Werk: Ueber Belohnungen im Staate etc. vom königl. baierschen Hauptmann Jos. v. Niedermayr ertheilt nur sehr schöne und werthvolle Andeutungen über den historischen Werth einer umfassenden Uebersicht aller vergangenen und noch lebenden Ritterorden in ihrem Zusammenhange nach Innen und Aussen. Aber es beschränkt sich gleichfalls nur auf Beschreibung der blühenden Orden.

„Eine solche gewünschte, umfassende Uebersicht durch möglichste Vollständigkeit zu erstreben, war demnach meine Aufgabe. Sie ganz zu erzielen, dürfte wohl der am Schlusse des Werks beigefügten chronologisch-synchronistischen Tabelle des Ursprungs sämmtlicher, nach ihren verschiedenen Kathegorien aufgestellten Ritterorden, gelungen seyn, wenn nicht bereits die Einleitung darüber hinlängliches Licht ertheilt haben sollte.

„Dem Gelehrten und jedem mit der Geschichte Vertrauten hoffe ich, damit einen willkommenen Beitrag zum Nachschlagen und zur Orientirung geliefert zu haben. Der Liebhaber von Kuriositäten wird darin reichen Stoff zur abwechselnden Unterhaltung finden und auf eine Menge interessanter Schriften aufmerksam gemacht werden, welche bis jetzt vielleicht seinem Blick und seiner Leselust entgangen sind. Der Freund des Ordenswesens, der Ritter, der Cavalier und Hofmann, der von Amtswegen mit Ordenssachen sich Befassende etc. kann das Buch mit der vollen Ueberzeugung in die Hand nehmen, dass er darin der erloschenen Orden viel mehr besprochen findet, als in irgend einem aller vorhandenen Werke; und dass Alles über die noch blühenden Orden mit derselben diplomatischen Genauigkeit in Beschreibung und Abbildung behandelt ist, welche das Prachtwerk des Herrn v. Gelbke so schätzbar macht.

„Hiernach beschreibt dieses Werk 53 geistliche erloschene Orden, worunter ausser den in allen andern Ordenswerken verzeichneten viele in keiner jener Sammlungen vorkommenden Orden, wie z. B. der Brüder von Vessera, von St. Martin, vom Schwan in Brandenburg, vom St. Hieronymus in Sachsen, vom Schwert mit dem Stern (für die polnische Conföderation gestiftet), der Ritter vom Senfkorn (ein geheimer, protestantisch-mystischer geistlicher Orden) und der Ritter der Apokalypse etc. etc. die Aufmerksamkeit in mancher Hinsicht fesseln dürften.

„Dazu kommen über 100 erloschene weltliche Ritterorden: abermals bedeutend mehr, als irgend eine andere Sammlung enthält, und wahrscheinlich noch während des Drucks sich vermehrend.

„Im Zusammenhang mit den geistlichen Ritterorden erscheinen diese Abrisse höchst interessant als Spiegel ihrer Zeit, Gepräge der Sitten, des Strebens, der mannichfachen Tendenzen und vielseitig bewegten Thätigkeit; als Verkündiger und Vorboten einer andern Zeit, als wahre Wetterpropheten. Der

mächtige Drang unserer Zeit, der Associationsgeist zu Erzielung bedeutender Dinge und Abschaffung wesentlicher Uebelstände gibt sich grossentheils auch in jenen Ordensstiftungen lebendig kund: nicht von unten hinauf demokratisch, sondern von oben herab, blühend und thatkräftig, aus dem Herzen und Geist, namentlich deutscher Fürsten und Grossen, welchen so viel Schönes und Herrliches für unser Vaterland und die übrige Welt entspross.

„So erblicken wir die ersten höchst merkwürdigen Versuche der jetzt so viel Aufsehen erregenden Mässigkeitsvereine in dem Orden St. Christophs eines Grafen Dietrichstein, dem Orden gegen das Fluchen und Trinken des Herzogs Friedrich Wilhelm I. von Weimar, dem Ringorden vom Pfalzgraf Friedrich, dem Todtenkopforden des Herzogs Silvius Nimrod von Würtemberg und dem hessischen Temperanzorden. Eine Art von Muckerthum erscheint in dem sonst humanen, alle äusseren Religionsunterschiede ausgleichenden Orden vom gelben Band, dieser Grille des Neffen Heinrichs IV. in Frankreich. Der Orden von der Binde in Spanien verräth in so früher Zeit (1330) eine schöne Würde königlicher Gesinnung und königlicher Ehrfurcht für Recht, Landesverfassung, Wahrheit: zur ersten und heiligsten Pflicht wird freisinnige Sprache zum Besten des Landes und Bürgers jedem Ritter empfohlen; Schmeichelei wird streng verpönt und reine Wahrheit dem Könige gegenüber gefordert. — Wie kräftig spricht sich der Trieb nach wissenschaftlicher Bildung, Poesie, Sprachveredlung in dem deutschen Palmenorden und allen Nachahmungen desselben aus! — Erhöhung der Freuden der Geselligkeit, geistige Anregung, Veredlung der Genüsse erzielen auf verschiedenen Wegen jene humoristischen Orden der Gecken zu Cleve, der fröhlichen Einsiedler zu Gotha etc. etc. — Gefühl der Nothwendigkeit, die fürstlichen Jagdfreuden zu veredeln, die rohe Empirik durch Bildung und Kenntnisse zu erheben, dazu dem armen Jäger die Mittel zu bieten, athmet der aus Neapel nach Oestreich verpflanzte Dianenorden. Welche Erinnerungen einer alten vergangenen, welche Ahnungen einer neuen Zeit müssen beim Durchblättern der Nachrichten von dem einst so viel besprochenen St. Joachimsorden erwachen! — Wie Gespenstererscheinungen muss es uns anwandeln, sehen wir die glänzenden Reihen aller jener untergegangenen Institute der Bourbonen, Napoleons und der Napoleoniden hier an uns vorüberschweben, düster eingehüllt in die Leichentücher

von 1793, 1815, 1830; Mahnung und Warnung in allen Zügen, Schuld und Strafe, Grösse und Sturz, Stolz und Hochmuth und Vernichtung zugleich!

„Auf diesem Weg gelangen wir endlich zu dem natürlichen Schluss des Werks, zu der speciellen Ansicht aller jetzigen Ordenszustände in den Ländern Anhalt, Baden, Baiern, Belgien, Brasilien, Braunschweig, China, Dänemark, Frankreich, freie Städte, Griechenland, Grossbritannien, Haity, Hannover, beide Hessen, Kirchenstaat, Lippe, Lucca, beide Mecklenburg, Modena, Nassau, Niederlande, Nordamerikanische Freistaaten, Oestreich, Oldenburg, Osmanisches Reich, Parma, Persien, Portugal, Preussen, beide Reuss, Russland, Sächsische Staaten, Sardinien, beide Sicilien, beide Schwarzburg, Schweden, Schweiz, Spanien, Toscana, Venezuela, Würtemberg, mit vollständiger Darstellung sämmtlicher Insignien.

„Manche dieser Institute treten noch stolz, kühn, prächtig und ausschliessend auf, wie in den Zeiten ihrer Jugend vor Jahrhunderten. Einige schleichen gebeugt und hüstelnd einher, altersschwach, gleichsam nur noch aus Gewohnheit lebend, auf die Krücken höchster Gnade sich stützend, abhold der scharfen Luft unserer Zeit. Andere, Kinder der jüngeren und jüngsten Zeit, tummeln sich wie Schmetterlinge bunt, glänzend, heiter durch die sonnigen Lüfte der modernen Ehre, setzen sich gern auf alle Blumen, schmücken und beleben die freie Flur, wie den stolzumzäunten Fürstenpark und Adelsgarten.

„Hier begegnen wir auch den alten Riesen von Rhodus, Marienburg, Calatrava, St. Jago de Compostella, Alcantara, Aviz, Monteza etc. etc., diesen hehren Söhnen der Kreuzzüge. Die Last der Jahrhunderte hat ihren sonst so starken Nacken tief gebeugt; Schwert und Lanze sind ihrer einst so kraftvollen Faust entfallen, nachdem sie selbst Brevier und Psalmen längst bei Seite gelegt; zerrissen sind ihre Panner und zertrümmert ihre Schilde und Burgen und Kronen; statt der Helme tragen sie einen Claquehut auf dem kahlen Scheitel. Sie sind Lebendig-Todte, die nur im Traum an ihr früheres Daseyn noch kümmerlich fortleben und für Phönixe sich halten; sie sind für die schönere Gegenwart rührende, warnende, betrübende und tröstende Reste einer schönen, fruchtbringenden Vergangenheit!

„Ja! ein Ueberblick des Ordenswesens in seinem Zusammenhang nach Innen und Aussen ist mehr als nur müssiges Beschauen funkelnder Stern- und Kreuz-

bilder, bunter Ketten und Bänder, koketter Trachten; er ist Studium der Geschichte der Menschheit, der Modificationen und Uebergänge, der socialen Phasen; eine rechtskräftige Beurkundung des tröstenden Spruchs: dass wir selbst besser geworden sind, mithin auch auf Besserung rechnen dürfen."

So lautete der dem deutschen Publikum vorgelegte Prospect zu diesem Werk und ich setze ihn wörtlich als Vorrede dem Buch an die Stirn, weil ich anderes darüber nicht wohl zu sagen wüsste.

Für manche subtile, difficile und ängstliche Gemüther glaube ich jedoch die Bemerkung hinzufügen zu müssen: dass ich in dem Werk nichts schrieb, weil es Diesem und Jenem angenehm oder missfällig seyn könnte, sondern dass ich alles erzähle — wie es mir als historische Thatsache und Wahrheit erscheint. Wer Thatsachen durch Zusatz oder Auslassung willkührlich gestaltet, d. h. entstellt, um einer Partei zu Liebe und einer andern zum Verdruss zu reden, sage nicht, dass er Geschichte schreibe. Aber eine Ansicht vom Zusammenhang der Ereignisse und Gestaltungen einer Periode und der Zeiten überhaupt muss sich wohl jeder Schriftsteller in geschichtlichen Dingen bilden, diese zur individuellen Ueberzeugung zu cultiviren trachten und dann als seinen Glauben, d. h. als eine ernste, würdige, ja heilige Sache — offen und ehrlich aussprechen.

Ohne solchen Glauben Geschichtliches schreiben, ist fast läppisch; gegen seinen Glauben aus Wohldienerei, Kriecherei und Eigennutz oder aus Hass schreiben — ist knechtisch oder geradezu schuftig.

Wegen seines Glaubens soll man Niemand lästern, verdammen, noch hassen; gründliches Belehren und freundliches Bekehren zu einem andern Glauben ist dagegen eine gar schöne und würdige Sache: jede Belehrung soll mir willkommen und freudig begrüsst seyn, auch wenn sie nicht gerade zur Bekehrung führen sollte. Etwas Neues gelernt zu haben, ist ja der schönste Erwerb jedes Tages; Belehrung berichtigt stets die Ansichten, schärft den Blick und das Nachdenken, spornt, erheitert, beglückt! . . . . . .

Die Abbildungen aller blühenden Ordensinsignien und Ehrenzeichen werden auf Tafeln nach alphabetischer Folge der Länder gegeben und mit römischen Zahlen nach folgendem Schema numerirt.

Verzeichniss der Bildertafeln.

I. Anhalt.
II. Baden.
III. IV. Baiern.
V. Belgien.
VI. Brasilien.
VII. Braunschweig.
VIII. Dänemark.
IX. Frankreich. Frankfurt. Hansestädte.
X. Griechenland.
XI. XII. Grossbritannien.
XIII. Hannover.
XIV. Grossherzogthum Hessen.
XV. Kurfürstenthum Hessen.
XVI. Kirchenstaat.
XVII. Lippe (Detmold u. Schaumburg). Lucca.
XVIII. Mecklenburg (Schwerin u. Strelitz). Nassau.
XIX. Niederlande.
XX. Oestreich.
XXI. Oestreich.
XXII. Oldenburg.
XXIII. Parma.
XXIV. Portugal.
XXV. XXVI. Preussen. — Reuss.
XXVII. XXVIII. Russland.
XXIX. XXX. XXXI. Alle sächsischen Lande.
XXXII. Sardinien und Piemont.
XXXIII. Schwarzburg. XXXIV. Schweden. Schweiz.
XXXV. Sicilien (beide).
XXXVI. Spanien.
XXXVII. Toscana.
XXXVIII. Würtemberg.
XXXIX. Türkei. Persien.
XL. Haity. China. Nordamerika. Venezuela.

Ob diese Tafeln den einzelnen Heften streng nach ihrer Nummerfolge beigelegt werden können, ist eine jetzt noch nicht zu entscheidende Frage. Niemand wundere oder ärgere sich, wenn dies hin und wieder nicht geschehen sollte, indem zuweilen der Fall eintreten kann, dass der Wille — die Bildertafeln streng nach der Nummerfolge zu liefern — die Erscheinung der einzelnen Hefte bedeutend verzögern würde. Dies darf nicht geschehen, weil Lieferung in bestimmten Zeiten versprochen ist. Da übrigens das Werk heftweise erscheint, die 5 Bildertafeln jedes einzelnen Heftes erst am Ende des Werks eine ganze Uebersicht der Orden bilden und als Atlas gebunden werden können, so hat auch eine solche Verschiebung der Tafeln gar nichts zu bedeuten: beim Empfang des letzten Heftes hat jeder Subscribent auch seine Bildertafeln vollständig, ordnet sie nach ihrer Nummer I, II etc. in einen besondern Atlas und überzeugt sich dann von deren vollkommenen Uebereinstimmung mit dem Text über alle noch bestehenden Orden.

Valeamus!

Weimar im April 1839.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Ritterorden entkeimten ursprünglich einem andern Samenkorn, als alle unsere jetzigen, mit diesem Namen geehrten Anstalten. Auch ihnen bereiteten die Jahrhunderte gleich dem Mönchswesen Umgestaltungen und, erwägt man die ursprüngliche Tendenz, sogar manche Verunstaltung, aber auch unverkennbar preiswürdige Veredlung, höhere Würde, eine schönere politische und moralische Bedeutung, welche freilich in der Folge mitunter beinahe ganz verkannt und unbeachtet wieder in den Hintergrund treten und minder wichtigen Hoftendenzen und Herrscherlaunen den Platz einräumen mussten.

Im tiefen Mittelalter, gegen das Ende des eilften Jahrhunderts stand sich bereits der Monarchismus und der Aristokratismus in manchem Bezug feindlich, zum Kampf gerüstet oder bereits kämpfend gegenüber. Manche Fürsten, ursprünglich und geraume Zeit hindurch nur erste Edelleute ihrer Gauen, reichste und mächtigste Grundbesitzer, hatten sich mit Gottes Gnade allmählig zu Herren der ganzen Umgebung aufgeschwungen. Die Grössern und Mächtigern strebten nun unaufhörlich, alle kleinern Souveräne zu verschlingen, zu Vasallen zu machen, sich zu arrondiren und zu concentriren und alle zogen die Ketten ihrer Lehensherrlichkeit jährlich enger und enger, schrieben sich noch nicht von Gottes Gnaden, aber benahmen sich in diesem Sinn vorzüglich gegen den Adel, weil in jenen schaudervollen Zeiten alles Uebrige nur noch unter die Sachen gehörte, mithin kaum einiger Rücksicht werth geachtet wurde.

Unter diesem steigenden Druck der Fürsten, bei wachsender Verwirrung aller Begriffe von Recht und Gesetzlichkeit, in dem dicken Nebel der Verfinste-

rung der politischen und socialen Wirren bildete sich das eigentliche Feudalwesen und vermehrte sich die Zahl der Lehnträger und Afterbelehnten so bedeutend, dass in der That manche Länder beinahe ganz in Hunderte oder Tausende kleiner Lehenherrschaften unter einem gemeinschaftlichen Oberlehnherrn zerfielen. Dabei war für Lehnherren und Adel selbst nichts beschwerlicher, als die auch bei Letzterem eingeführte Primogenitur, indem die Fruchtbarkeit der ritterlichen Herren überall die Verlegenheit erzeugte, wie man die nachgebornen Söhne beschäftigen, ernähren und standesgemäss unterbringen sollte, ohne zugleich das Vermögen des Hauses ins Unendliche zu zersplittern. Die damals neu geordneten Kanonikate und die bis zur Ungebühr sich vermehrenden Klöster reichten dazu bei weitem nicht hin, und der rohe unbändige Geist der ritterlichen Jugend konnte nicht immer der Tendenz und dem friedlichen Wandel solcher Anstalten sich fügen. Aber der später so beliebten Hofritterschaft, dem hohen Livreethum beugte man damals noch nicht gern den stolzen Nacken und das Staatsdienerwesen war noch nicht so weit cultivirt, wie wir es jetzt allerwärts sehen *). Damals kam der ritterliche Sprössling nur an den Hof, um Courtoisie zu lernen, zum Ritter sich heranzubilden, in der Waffenkunst sich waidlich zu üben, die Sporen zu verdienen, seine leichte Vasallenpflicht an der Hofstätte des Lehnsherrn zu erfüllen und dann auf Abentheuer auszuziehen, die flügge Kraft und Gewandheit zu erproben, einen Dank aus schöner Hand zu gewinnen, andere Höfe, Länder, Helden kennen zu lernen. Die Erfindung der Kammerherren, Kammer- und Hofjunkerschaft war noch nicht zur Reife gediehen, aber die Kunst der Wegelagerei stand schon in voller Blüthe: ein tüchtiges Ross, eine flinke Lanze und ein kräftiges Schwert ernährten den Ritter, welchem Unverstand oder Schlemmerei der Vorfahren, unglückliche Fehden oder habgierige Mönche Burg und Gut entrissen hatten. Krieg Aller gegen Alle! Der Krieg nährte den Krieg, war beinahe der Länder einzige Polizei, eine für Viele gar lockende und lustige, im Allgemeinen fast poetische Polizei, voll Sang und Klang . . . . . .

Neben der Herrschaft der Oberlehnsherren wusste sich die angemasste Herrschaft der Päpste täglich mächtiger und trotziger emporzuschwingen. Sie

---

*) Freisässiger, grundbesitzender Adel und der eigentliche arme Hofadel waren gerade nicht die zärtlichsten Freunde und der ritterliche Kämpe sprach auf seiner Burg selten sehr löblich von den ritterlichen Schranzen in den Pfalzen und Frauengaden der Höfe. Zum Glück spricht man heut zu Tage nicht alles, was man denkt und fühlt, auch so geradezu aus, überdiess haben sich freisässiger und Hofadel jetzt oft bis zum Unkenntlichen vermengt.

hatte längst das ursprünglich zu ganz andern Zwecken bestimmte Mönchthum und Klosterwesen zu einer neuen mächtigen Waffe für ihre Zwecke umgestaltet und fand in ihm wirklich einen der kräftigsten ihrer Hebel.

Indessen stemmten sich gegen dieses Streben und Walten der geistlichen Oberherrschaft hin und wieder einzelne Regentenstämme und einzelne Männer auf den weltlichen Thronen mit aller ihrem Stand und ihrer Zeit eigenthümlichen Energie, während in manchen Ländern selbst die Bischöfe und der hohe Clerus noch mancherlei Einwände gegen den Absolutismus der Päpste vorbrachten und die Mönchsorden, unter sich selbst in Eifersucht und Hader zerfallend, schon bedeutend bereichert, zuweilen nur sehr ungern dem Machtgebot von Rom sich fügten.

Unter solchen Constellationen entwarf die Politik Roms den Plan zu jenen Kriegen gegen den Orient, zu den sogenannten Kreuzzügen, welche neben dem Zweck der Demüthigung und Unterwerfung der weltlichen Mächte der Christenheit, vorzüglich auch das immer weiter drohende Umsichgreifen der Söhne Mahomeds verhindern und dem Ueberfluthen dieser übermächtigen, fanatischen Orientalen einen festen Damm entgegensetzen sollten. Das Geburtsland des Erlösers, die Wiege der Christenheit, der heilige Boden, worauf Christus gewandelt, gelehrt und gelitten hatte, sollte nicht ferner durch die Anwesenheit und Zwingherrschaft der Muselmänner entweiht, sondern ein Eigenthum der Christen, eine neue Welt voll neuer Lehnsherrlichkeit, Vasallenschaft, neuen Ritterglanzes und vor Allem — geistlicher Macht werden.

Es wurde den Päpsten nicht schwer, so Fürsten wie Ritter für diese schönen Zwecke mit religiösem Feuer zu begeistern, während der aristokratische Republikanismus mancher italienischen Staaten, der Speculationsgeist und die abentheuerliche Kühnheit ihrer ritterlichen Kaufleute und Seefahrer diesen Gedanken mit Jubel aufnahm: der Papst hatte seinen Zweck erreicht, mochten nun die christlichen Heere das heilige Grab und den ganzen Orient erobern, oder daselbst ihr eignes Grab finden. Die religiös asketische Stimmung voll heisser romantischer Sehnsucht war durch den ganzen Occident wie durch Zauber verbreitet, alle Blicke flogen nach Osten, hoch auf schlugen alle Herzen für Golgatha. Der allgemeine Enthusiasmus für die Kreuzzüge, d. h. für einen von dem Papst aufgestellten Zweck, unterwarf unwillkührlich alles Weltliche der geistlichen Oberhoheit und gewährte die glänzendsten Aussichten für völlige Ausbildung und Behauptung dieser Herrschaft . . . . . .

Der Krieg im Orient hatte seine eigenthümlichen, vorher kaum geahnten Schwierigkeiten, Hindernisse, Schrecken und Gefahren. Als bereits Jerusalem

erobert war, wurde die Wallfahrt der frommen Pilger von den festen Punkten der Küste bis zu dem heiligen Grab noch immer von den herumstreifenden Schaaren der Araber häufig bedroht, während der Weg in der Wüste oder in verheerten und ganz unwirthlichen Landesstrichen den Pilger nicht selten durch Hunger und Durst umkommen sah. Ueberdies hatte das Zusammenseyn so verschiedenartiger Völker auf diesem fernen Boden, unter einem ungewohnten Clima, bei neuen Genüssen und unerhörten Strapazen, bei der Berührung mit den Eingebornen und bei dem nach jedem Sieg und nach jeder Eroberung so wilden und wüsten Leben eine Menge bedenklicher Krankheiten und furchtbar wüthender Seuchen in Umlauf gebracht.

Das Volk hatte unter sich keinen Zusammenhang, keine Bildung, keinen Gedanken, kein Mittel, irgend einen Gedanken durch gemeinschaftliches Zusammenwirken auszuführen; das Volk war eine Null, die nur durch Geistliche, Fürsten oder Ritterschaft an der Spitze Bedeutung gewinnen konnte. Die Geistlichen hatten in ihrem eignen Schooss nicht die gehörigen Mittel zur Vorbeugung, Beseitigung aller vorerwähnten Uebel, oder sie fanden es bequemer, alle diese Mühen und Arbeiten Andern zu überlassen. Weil vielleicht die religiös-asketische Stimmung der Ritterschaft nicht mächtig genug gewesen, diese kühnen abentheuerlichen Gesellen unter die Kutte zu treiben, zu Almosenieren der Pilger und zu Krankenwärtern zu machen, so wusste man dabei dem ritterlichen Sinn mit dem Gedanken zu schmeicheln, dass der Ritterschaft allein die Macht zu Gebote stehe, mit ihrer Tapferkeit und mit ihrem Christensinn den eigentlichen Zweck der Kreuzzüge zu erfüllen, die heiligen Orte gegen neue Einfälle der Ungläubigen zu schirmen, die Strassen zu denselben von allen Störungen und Hemmnissen zu befreien, den Glanz des Kreuzes dort zu erhöhen und zugleich in den eroberten Landen dem Adel neuen Boden und schönen Ersatz für seine unermesslichen Opfer und Feldzugskosten zu gewinnen. Einzelne vermochten natürlich bei solchem Conflict nur wenig: Vereine, Associationen, Bündnisse konnten allein ans Ziel führen und zwar Bündnisse unter dem unmittelbaren Schutz und der unmittelbaren Oberhoheit des Hauptes der christlichen Kirche, indem dieses allein die Macht besass, in Europa für solche Bündnisse wirksam zu rekrutiren und alle nöthige Hilfe zu schaffen.

So bildeten sich unter mittelbarem und unmittelbarem Einfluss des Papstes, des Clerus und der Mönche jene berühmten Vereine ritterlicher Männer im Orient zum Schutz der Pilger und Wallfahrten, zur Verpflegung der Kranken, zur Beschirmung der heiligen Orte, zur Vertheidigung einzelner fester und wichtiger

Punkte. Solche Vereine oder Verbrüderungen *) nahmen nach dem Vorbild der Mönchsverbände den Namen *religio et ordo* oder geistlicher Orden an. Da in jener Zeit das Seelenheil nicht geringer geachtet wurde, als die Befriedigung der weltlichen Bedürfnisse; da religiöse Inbrunst und asketische Schwärmerei auch bei der Ritterschaft in Schwung gekommen und zu allen jenen hohen Thaten sie vorzüglich begeistert hatten; da endlich das Mönchsthum bei Vielen als höchstes Ideal christlicher Tugend, menschlicher Reinheit und schönster Hoffnung galt, auch Papst und Mönche bei Gründung dieser Orden so mächtig einwirkten, so darf man sich nicht wundern, dass diese Ritterorden eine förmliche Mönchsgestalt annahmen und mit aller christlichen Demuth ursprünglich nur als Hospitaliterschaften auftraten, als Hospitaliter lebten und sich benahmen **).

Nicht immer hatten solche Ritter die weltlichen Mittel zum Bau und Unterhalt von Hospitälern, zur Besoldung und Ernährung der nöthigen Heeresmacht für den Schutz der heiligen Orte und für die gänzliche Vertreibung der Ungläubigen oder zur eignen Subsistenz. Diese Mittel mussten anderweitig geschafft werden, man musste den Bestand dieser wohlthätigen Körperschaften sichern und zugleich einen gewissen äussern Glanz ihnen verleihen, damit andere Ritter um so leichter zum Eintritt in diese Vereine sich bewegen liessen. Man erhob sie zu eigentlich moralischen Personen, zu constituirten, staats- und kirchenrechtlich anerkannten, mit Privilegien und Monopolen stattlich ausgerüsteten, mit Einkünften versehenen ritterlich-geistlichen Orden.

So sehen wir in den Ritterorden ursprünglich nichts anderes, als Genossenschaften ritterlicher Männer zu fromm-asketischen und rein menschlich-wohlthätigen Zwecken ***). Bedingungen der Aufnahme in

---

*) Manche dieser Ritterorden führten auch in der That anfänglich nur den Namen von Brüderschaften (*fraternitates*, *compagnies fraternelles*, *associations des chevaliers frères etc.*) und nannten sich erst später bei grösserer Entwickelung und systematischer Organisation Orden, geistliche Ritterorden. —

**) Durch diese Verschmelzung des Mönchswesens mit dem Ritterthum hatten die Päpste offenbar einen grossen Theil der Ritterschaft in ihre Gewalt bekommen, zu Werkzeugen in ihrer Hand gegen die souveränen Fürsten gemacht. Zu fernerer Erhaltung und Vergrösserung dieser Macht suchten sie daher auch die Macht und die Reichthümer dieser Ritterorden zu vermehren, einen immer grössern Theil des Adels von Fürst und Vaterland ganz unabhängig zu machen, ihm eine Art glänzender Freiheit und rühmlicher Selbstständigkeit im geistlich-ritterlichen Gewand als Lockspeise vorzuhalten, ihm nur im Höchsten dieser Erde — im Statthalter Christi — seinen einzigen Oberherrn zu zeigen, alle Adelsfamilien an ihr Interesse gewissermaasen zu fesseln.

***) Die höchste Blüthe, welche die Thatkraft des Mittelalters treiben konnte, war wohl das Ritterthum und dieses Ritterthums höchste Blüthe waren die geistlichen Ritterorden in ihrer ursprünglichen Reinheit voll Eifers und Glaubens, Ehrfurcht vor der Kirche, lebendigen Ringens nach einer unsichtbaren Welt, schönen idealen Schwungs und fruchtbar demüthiger Resignation der Brüderlichkeit beim höchsten Stolz. Ich spreche hier natürlich von den eigentlichen Ritterorden der historischen Zeit, nicht von jenen undefinirten Vor-

diese Gesellschaften gab es anfänglich eigentlich gar keine, da nicht einmal historisch gewiss nachgewiesen werden kann, dass ritterliche Geburt und ritterliche Reinheit des Stammes zur Aufnahme erforderlich waren und da mehr als nur wahrscheinlich ist, dass die ersten geistlichen Mitglieder dieser ritterlichen Orden nicht adliger Geburt und Abstammung gewesen und die Gehilfen oder Diener des Bundes (die dienenden Brüder) ohne Rücksicht auf Geburt aus dem Kreuzheer gewählt worden. Die ersten Abzeichen dieser Ritterorden bestanden ihrem Zweck gemäss bei den eigentlichen Ordensmitgliedern in zweierlei wesentlich verschiedenen Trachten: die weltliche oder das ritterliche Gewand der Ordenskämpfer; die geistliche oder das Gewand der Ordensmönche. Beide Trachten legte derselbe Ritter abwechselnd an, je nachdem er zu Wehr und Kampf auszog, oder dem Gottesdienst in den Kirchen, der Pflege in den Hospitälern sich widmete. Die dienenden Brüder trugen auf Mantel, Harnisch oder Kopfbedeckung irgend eines der Hauptabzeichen des Ordens: ein lateinisches oder griechisches Kreuz, einen Stern, ein anderes heraldisches Bild.

Die weltliche Aufsicht und Verwaltung wurde, wie bei den Mönchen, einem selbst gewählten Obern (Meister, Grossmeister, General) und einer Art von Senat aus Rittern und Geistlichen (Ritterrath, Ordensrath) übergeben. Alles Geistliche hatte einen eignen Vorsteher (Prior, Propst), gewöhnlich unter unmittelbarer Oberhoheit und Einwirkung des Generals des Mönchsordens, dessen Regel die Ritter folgten, also eigentlich des Papstes. Dieses Regiment der Orden dehnte sich natürlich mit deren Verbreitung über andere Länder, mit ihrer Bereicherung durch Eroberungen, empfangene Geschenke und Vermächtnisse an Gütern, Capitalien, Einkünften, Pfründen etc. mehr und mehr aus, gewann in der Welt ein höheres und immer höheres Ansehn und wurde dadurch ein Gegenstand der Sehnsucht, des Neides und des eifrigsten Ringens . . .

Die Zahl solcher Ritterorden hatte sich bedeutend vermehrt, sie hatten allmählig in allen Ländern Europas grossen Grundbesitz und Reichthum erworben, ihre Häupter erhoben sich mehr und mehr zu dem Hoheitsrang mächtiger weltlicher Fürsten, deren eigentliche Macht sie mehrentheils übertrafen. An die Stelle des alten einfachen, ehrwürdigen Hospitaliterwesens trat allmählig äusserer Glanz

---

spielen der Sagenzeit, von jenem sogenannten Ritterorden eines Clovis, Lysois, Montmorency, Elias von Flandern, König Artus, Karl des Grossen, Garcias Ximenes, Karl Martel, Malamocco, Wilhelm des Eroberers, Sylvester II., König Sancho etc. Umsonst bemühen sich viele Federn, diese Sagengebilde in den Kreis der Geschichte der Ritterorden hinüberziehen zu wollen; umsonst suchen manche Ritterorden darin ihren Ursprung nachzuweisen: die Geschichte der Ritterorden beginnt mit den Kreuzzügen.

und weltlicher Pomp, vermehrt bei vielen Orden durch den Umstand, dass sich auch das weibliche Geschlecht diesen Tendenzen eng anschloss und unter demselben Namen, unter derselben Oberhoheit und unter derselben Ordensmeisterschaft weibliche Institute, ritterliche Klosterfrauenschaften gründete.

Aus allen diesen Verhältnissen erwuchs dem Geist jener Zeit gemäss eine neue Richtung, eine andere Tendenz für diese Orden, welche ich im Gegensatz zu der frühern, individuell ritterlich - religiös - asketischen Stimmung *) die aristokratische Richtung nennen möchte.

So wie sich der Papst in den Mönchsorden eine neue eigenthümliche Stütze geschaffen hatte, ebenso trachtete er nun, in diesen Ritterorden einen kraftvollen Hebel für den Zweck der ewigen Oberhoheit sich zu bilden. Solche Rittervereine mit Einmischung von regulirten Geistlichen unter unmittelbarer Oberhoheit des Papstes, bei Befreiung von der Hoheit weltlicher Fürsten, mussten ja wohl für den Papst, ihren beständigen Wohlthäter, und für den Clerus, ihren eifrigen Bruder und Gehilfen, als treue Söhne und Brüder lebendigst gestimmt bleiben und arbeiten.

Allein das kluge Papstthum hatte dabei den gewöhnlichen Gang der menschlichen Dinge und die Veränderlichkeit des menschlichen Geistes ganz ausser Acht gelassen. Aeussere Würde, Glanz und Hoheit des Grossmeisterthums erweckten allmählig in den Grossmeistern den Gedanken an manche mögliche, ausführbare und wünschenswerthe Dinge; die Sehnsucht nach Freiheit und Selbstständigkeit; das Gefühl des Druckes von Seiten der Kirche; die Eifersucht gegen die weltlichen Regenten; den Durst nach Vergrösserung und nach der Bildung eines eigentlichen Staates mit vollem Fürstenrecht von Gottes Gnaden.

Dazu wirkten offenbar alle Geister jener Zeit mächtig mit. Durch die Kreuzzüge hatte sich der Adel von Europa zwar nicht bedeutend vermindert, aber nicht unbedeutend ärmer gemacht. Armer Adel verliert an Ansehn und Einfluss; wer Einfluss und Ansehn früher gehabt, sucht sie auf jede mögliche Weise wieder zu gewinnen. Der in allen europäischen Ländern früher in manchem Bezug den Fürsten sich vollkommen gleichfühlende Adel des freien Besitzes sah sich nach und nach in seinen vermeinten oder wirklichen Rechten von diesen

---

*) Diese ritterlich religiös-asketische Stimmung bewährt sich wohl unter Anderm auch dadurch sehr deutlich, dass diese sämmtlichen Ritterorden gleich den Monachalcongregationen einfache oder feierliche Gelübde ablegten, einer der vier grossen Ordensregeln von St. Basil, St. Augustin, St. Benedict und St. Franz sich beugten oder eigne ähnliche Regeln und Statuten für sich entwarfen und ausser der Kampfespflicht dem gewöhnlichen Mönchswandel sich unterzogen.

verkürzt und beeinträchtigt, während zu gleicher Zeit das so schön und kraftvoll aufblühende Bürgerthum der Städte ihn mannichfach beschränkte und eine neue drohende und zukunftsreiche Macht ihm an die Seite stellte. Alle diese Conflicte hatten einen grossen Theil des Adels so arm und hilflos gemacht, dass mitunter die ältesten und früher angesehensten Familien für ihre nachgebornen Söhne weder in den Kanonikaten und Mönchsorden, noch im Heer der unaufhörlichen Kriege, noch in der Hofdienerschaft hinlängliche Unterkunft und Unterstützung finden konnten, welche mithin sich selbst, ihren Familien und den Staaten zur Last werden mussten. Für einen grossen Theil dieser Leute wurden denn alle zu bedeutendem Reichthum angewachsene Ritterorden das gelobte Land ihrer Wünsche, Hoffnungen und Aussichten. Diesem Umstand ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, dass der Adel selbst solche Orden durch Schenkungen unter Lebenden und durch Vermächtnisse mehr und mehr zu bereichern trachtete. Aber eben daraus erklärt sich auch, warum diese Orden mit der Zeit in gleich starken Conflict mit Papst, Kirche, Fürsten, Bürgerthum und Zeitgeist abwechselnd gerathen mussten, je nachdem Ordensmeister und Senat andere Ansichten von Zweck und Bestimmung, von Hilfsmitteln und Kraft des Ordens hatten; je nachdem Schwachköpfe oder energische und unternehmende Männer als Päpste und mächtige Weltfürsten auf den Thronen sassen.

Diese Ritterorden bildeten mit die Vorkämpfer in dem langen Streit zwischen dem Aristokratismus und dem Monarchismus: sie unterlagen. Als endlich der Demokratismus als dritte Partei auf dem Kampfplatz erschien und so ziemlich den Sieg davon trug, mussten sie nothwendig ganz verschwinden, oder wenigstens ihre Form und Wesenheit bis zum Unkenntlichen umgestalten, jeden Gedanken an Hoheit und Macht aufgeben, zum Dienst in der Hand eines Andern sich verstehen.

So gelangen wir zur dritten Phase oder eigentlich zur dritten Umbildung der Orden, zur rein monarchischen Richtung und Tendenz derselben; zu den Orden dynastischer Ehre und Verherrlichung.

Je mächtiger und reicher die geistlichen Ritterorden wurden, desto mehr erhob sich zwischen ihnen Eifersucht und Zank, gerade wie bei den Domherren und Mönchen. Diese Zänkereien und Eifersuchteleien wusste der Monarchismus mit Hilfe mancher ihm sehr gefälliger und nicht genug altgläubiger Päpste trefflich auszubeuten: man hob minder bedeutende Orden ganz auf, warf von deren Besitzungen der Ritterschaft und frommen Instituten einen kleinen Bissen zu und nahm das Uebrige behaglich zu den Krondomainen; wo dies nicht anging, mischte man sich aus mancherlei Vorwänden in die innere Regierung und Ver-

waltung der Orden, nöthigte zur Aufnahme dieses Hauses und anderer fürstlichen Häuser, um allmählig alle einträglichen Stellen des Ordens in fürstliche Hände zu bringen; man belegte die Güter und Einkünfte zu ausserordentlichen Zwecken ausnahmsweise mit Abgaben und wiederholte diese Manipulation so oft, dass die Ausnahme endlich zur Regel wurde; man wusste sich der Grossmeisterschaft selbst zu bemächtigen oder mindestens entscheidenden und gesetzlichen Einfluss auf die Wahlen zu gewinnen und auch bei den Ritteraufnahmen neue Bedingungen einzuschwärzen, Entscheidung sich anzumassen; man verstand es allmählig, diese in sich selbst veralteten Institute zu einem neuen Hebel für Kron- und Hauszwecke zu benutzen, natürlich, ohne dabei des Staates viel zu gedenken, der überhaupt damals sehr selten in Betracht kam.

Zur Entschädigung des Adels, der in die grossen alten Orden aus mancherlei Gründen Aufnahme nicht suchte, oder nicht finden konnte; zur Verdunkelung und Schwächung des Glanzes und Ansehens derselben; aber vorzüglich zur Erhebung der dynastischen Herrlichkeit und des Glanzes der Fürstenhäuser erfand man eine neue Art von Ritterorden, die sogenannten Hausorden *). Grossmeisterschaft und Ertheilungsrecht blieben fortwährend in der Hand der regierenden Nachfolger des Stifters; Statuten wurden dafür entweder gar nicht gemacht oder enthielten wenigstens solche Bestimmungen, dass die Ordensertheilung einzig von der Willkühr der Regenten abhing; verwandte und befreundete Fürsten und ganz hochgestellte ausgezeichnete Männer des eignen Staates und anderer Länder erhielten diese Orden zum Zeichen der Befreundung mit dem Geber und seinem Haus. Uebrigens war dabei von keiner geistlichen und mönchischen Tendenz mehr die Rede, man forderte bei der Aufnahme weder einfache noch feierliche Gelübde, man behielt in dem Orden selbst die Eintheilung der Mitglieder in verschiedene Classen bei, jedoch dem neuen Zweck gemäss lediglich nach dem Princip verschiedener Rangesstufen, ohne Rücksicht auf ver-

*) Gottschalk, eine Autorität in diesem Fach, unterscheidet mit Recht: Grosse Ritterorden: diejenigen, welche in der Regel nur gekrönten Häuptern angeboten werden können und nur aus einer Klasse bestehen; Hausorden, welche von einer fürstlichen Familie für die Glieder derselben und ihre Diener bestimmt waren, aber in neuerer Zeit nicht mehr genau nach dieser Bestimmung vergeben werden; Verdienstorden, entweder besonders für Militär- oder besonders für Civilverdienst, oder mit der allgemeinen Bestimmung für Verdienst überhaupt nach 3 — 5 Rangordnungen und Klassen, welche, wenigstens als Rangordnung betrachtet, eine Erfindung der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind, wahrscheinlich aus dem zu billigenden Grund, auch den übrigen Classen eine solche Auszeichnung geben zu können, indem früher der Orden nur an höhere Personen vertheilt wurde. Die Notabilität des Verdienstes wurde dadurch der Notabilität der Geburt mindestens gleichgestellt; in gewissem Bezug darüber erhoben: ein schöner Fortschritt!

schiedene Verrichtungen, indem kein Ordensmitglied eigentlich etwas zu verrichten hatte; an Einkünfte für die Mitglieder wurde dabei sehr selten oder gar nicht gedacht, sie hatten sich mit der Ehre zu begnügen, durch das Zeichen der Gunst des betreffenden Fürstenhauses öffentlich geehrt worden zu seyn *).

Bald suchte auch die Weisheit einiger Fürsten durch Stiftung einer andern Art von Orden einem fühlbar gewordenen Mangel der Gesetzgebung abzuhelfen, indem sie durch Belohnung für Verdienst und geleistete Dienste zu höherem Gefühl und Stolz der Moral und des Patriotismus anzufeuern sich bestrebte, während die Gesetzgebungen gewöhnlich nur durch Strafen von dem Gegentheil abzuhalten sich bemühen **): sie stiftete die modernen weltlichen Verdienstorden in rein monarchisch-staatlichem Sinn.

---

*) Als eine Art von Hausorden benützten manche Fürsten auch einige der vorhandenen geistlichen Ritterorden und verliehen denselben dadurch wieder einiges Ansehn. Andere stifteten neue geistliche Orden dem Namen nach, richteten sie aber sehr weltlich ein und verfügten darüber ganz willkührlich, wie über einen jeden Hausorden.

**) Joseph von Niedermayr sagt hierzu: Die Römer, das politisch ausgebildetste Volk der alten Welt, kannten und ehrten auch eine Art von Ordensertheilung und öffentlichen Ehrenbezeugungen für Verdienste und geleistete Dienste. Sie bestanden:

1) in öffentlichen Ehren, nämlich:
   a) in Ertheilung des Titels Imperator,
   b) im Triumph, dieser höchsten militärischen Auszeichnung: ein feierlicher Einzug des siegreichen Feldherrn auf dem Triumphwagen an der Spitze seines Heers mit allen Gefangenen und mit der ganzen Beute durch die Stadt, durch das Capitol.
      Eine minder glänzende Auszeichnung war die Ovation.
   c) in der öffentlichen Ausstellung der Beute *(spolia opima)* auf dem Hausflur des dem tapfern Krieger gehörigen Hauses. *(Valer. Maxim. lib. II. c. 8.)*
2) In Ertheilung von Kronen und Kränzen, nämlich:
   a) *Corona aurea* (die goldene Krone) als eine Belohnung der höchsten Tapferkeit.
   b) *Corona civica* (die Bürgerkrone) als Belohnung für die Rettung des Lebens eines Bürgers. Wer diese Krone empfangen hatte, genoss so hohes Ansehn, dass bei seinem Eintritt in den Senat, in die Amphitheater, Volksversammlung etc. die ganze Versammlung zum Beweis der Hochachtung aufstand. Diese Krone galt in den Augen jedes Römers für das höchste Glück dieser Erde. *(Liv. lib. VI. c. 20.* und *lib. X. c. 46.)*
   c) *Corona castrensis vel vallaris* (die Lager- oder Wallkrone) eine Belohnung für den, der zuerst in das Lager des Feindes eingedrungen war oder den feindlichen Wall zuerst erstiegen hatte. *(Liv. lib. X. c. 46.)*
   d) *Corona muralis* (die Mauerkrone) erhielt, wer zuerst die Mauer einer feindlichen Stadt erstiegen hatte.
   e) *Corona navalis* und *corona rostrata* empfing, wer zuerst an Bord eines feindlichen Schiffs gekommen war.
   f) *Corona obsidionalis*, ein Kranz aus Gras für den Römer, der eine vom Feind umringte Armee oder Stadt befreit hatte. *(Liv. lib. VII. c. 37.)*
   g) *Corona triumphalis*, der Lorbeerkranz des als Sieger und Triumphator einziehenden Feldherrn.

Schon der Name dieser Orden deutet den wesentlichen Unterschied derselben von den ursprünglichen Ritterorden hinlänglich an. War bei den alten Ritterorden zur Aufnahme ausser der ritterlichen Geburt und Abstammung keine Bedingung gesetzt und nur für die Zukunft ein bestimmter Lebenswandel, eine gewisse Art der Beschäftigung und Dienstleistung, eine Widmung des ganzen Seyns und Lebens gefordert, so setzten diese neuen Orden bestimmte Handlungen und Dienstleistungen voraus, verlangten von der Zukunft der Mitglieder keineswegs neue bestimmte Verrichtungen und Dienstleistungen, sondern im Allgemeinen nur einen ehrenvollen Lebenswandel, Makellosigkeit und eine gewisse, oft sehr vag definirte Treue gegen den Ordensverleiher. Jene alten Ordensbrüder bildeten auch stets gemeinschaftlich eine moralische Person, eine eigentliche Körperschaft für bestimmte Zwecke; bei den Haus- und Verdienstorden der neuen Zeit ist davon im eigentlichen Sinn niemals die Rede, indem das Recht des Tragens der Ordensinsignien wohl nicht zu der Ansicht befugt, dass alle solche Insignienträger eine moralische Person bilden. Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Gattungen von Orden ergibt sich daraus, dass man durch Aufnahme in die alten geistlichen Ritterorden augenblicklich jeder andern Pflicht, Obergewalt und Competenz enthoben, lediglich den Gesetzen des Ordens, dessen Obern und der Oberhoheit des Papstes unterworfen war, auch keines andern Ordens Mitglied seyn konnte, weil der Orden einen Staat im Staat bildete; während der Inhaber eines Verdienstordens bei allen seinen übrigen Geschäften und Verrichtungen bleiben, andere Aemter und Würden annehmen, leben kann, wo und wie er will, seiner gewöhnlichen Gerichtsbarkeit und Herrschaft unterworfen bleibt, andere Orden daneben annehmen und tragen darf und nur in allen unmittelbar auf seinen Verdienstorden Bezug habenden Dingen dem Ordensgesetz und Gericht unterworfen ist *). Daher zeichnete sich auch der Ritter der alten geistlichen Orden durch eine vollständige und ausschliessliche Ordenstracht vor

---

h) Hasta pura; ein Spiess ohne Eisen, als Ehrenzeichen besonderer Tapferkeit. *(Polyb. lib. VI. c. 7.)*

3) Goldene Kronen und Ketten, Armbänder, Helmschmuck, Spangen, Erhöhung des Soldes, Gastmahle, Verleihung von Ländereien für Feldherren, Officiere und Krieger.

*) Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Ritterorden alter und neuer Formation besteht auch darin, dass vordem jeder ritterliche Mann einen Ritterorden gründen konnte und nur von dem Papst Genehmigung dafür zu erbitten hatte, während jetzt Ritterorden nur von regierenden souveränen Fürsten gegründet werden können und als solche Anerkennung finden, ohne dass der heilige Vater ein Wort darein zu sprechen hätte.

allen andern Leuten wesentlich aus; und daher trägt auch der Besitzer eines Verdienstordens seine gewöhnliche bürgerliche oder amtliche Kleidung und auf derselben das kleine Unterscheidungsmerkmal der genossenen Auszeichnung. Die Kleidung der alten geistlichen Ritterorden lieferte den Beweis einer hohen Geburt und reinen Abstammung; das moderne Ordenszeichen beurkundet, dass man sich durch Geist, Talent, edle Thaten, dem Ordensverleiher, dem Staat oder der Menschheit erwiesene Dienste vor andern Menschen auszeichne. Mithin verlieh jener alte Ritterorden durchaus kein Anrecht auf höhere Achtung und Dankbarkeit und das neue Ordenszeichen verleiht dieses Anrecht in hohem Grad *).

Bei den Hausorden hat sich bis auf unsere Zeiten herab der Gebrauch so ziemlich allgemein erhalten, dass fürstliche oder hochadliche Geburt dabei vorausgesetzt werden oder Bedingungen sind. Bei den eigentlichen Verdienstorden wurde zwar in frühern Zeiten dieselbe Ansicht hin und wieder mit dürren Worten ausgesprochen, bei andern von dem Ordensstifter und Verleiher nur empfunden und stillschweigend im Sinn behalten, aber vielleicht gerade deshalb um so strenger und consequenter durchgeführt. Neuere Zeiten haben diese auf den Verdienstorden haftende Makel so ziemlich allgemein getilgt, und Verdienst und Dienste werden mit gleicher Ehre belohnt, ob der Mann adeliger oder bürgerlicher Geburt ist; mehr kommt dabei der Amtsrang in Betracht. Man wird in dieser Hinsicht mit der Zeit noch weiter gehen und auch die letzten Reste des Mangels an reinen Begriffen und des Vorurtheils tilgen . . . . . .

Von Gottschalk (Almanach der Ritterorden, Leipzig 1817.) entlehnen wir noch folgende Bemerkungen:

„Die Ritter der verschiedenen Klassen eines Ordens zu bezeichnen, bedient man sich entweder des Zusatzes der Zahl, als: Ritter des rothen Adlerordens erster Klasse, zweiter Klasse u. s. f. oder sie haben besondere Benennungen. Gewöhnlich heisst alsdann die erste Klasse Grosskreuze, weil sie von allen Klassen das Ordenskrenz von der grössten Form hat und auch mit Ordenssternen auf dem Kleide geziert ist. Die Inhaber der zweiten Klasse heissen Kommandeurs, von Kommando, Gut, Kommandeur, Vorsteher eines Gutes, welche Benennung aus der Einrichtung des deutschen Ordens (der geistlichen Orden überhaupt) herübergenommen ist. Die Inhaber der dritten Klasse nennt man Kleinkreuze oder Ritter. Wo vier,

*) Wenigstens bei den Orden und Ehrenzeichen, welche mit Sorgfalt und Umsicht gehandhabt, d. h. nicht leichtsinnig verschleudert werden, oder nicht lediglich als ein Andenken an irgend ein Hofereigniss an zufällig Begünstigte ertheilt wurden, wo sie dann freilich nichts weiter sind, als ein glänzendes Erinnerungszeichen, ein augenfälliger Beweis Allerhöchster Gunst oder des Zufalls, eine schweigende Aufforderung an den glücklichen Besitzer: sich nun auch eines wirklichen Verdienstordens wo möglich würdig zu machen.

auch fünf Klassen sind, gibt es Kommandeurs erster und zweiter Klasse. Gewöhnlicher ist aber bei solchen Orden die Zahlenbezeichnung: Ritter 1r, 2r, 3r Klasse etc. *).

„Die Verhandlungen der Ordensangelegenheiten, die Wahl des Grossmeisters, die Aufnahme der Ritter und dergleichen geschah früherhin nach der Mehrheit der Stimmen in den feierlichen Versammlungen des Ordens, welche, wie bei den geistlichen Orden, Kapitel heissen. Diese Einrichtung gründete sich auf die Idee eines gesellschaftlichen Vereins, die bei fast allen ältern Orden zum Grunde lag. Nach und nach ist man aber hiervon abgegangen und jetzt ist bei allen Orden der Regent des Hauses, dem der Orden angehört, das unumschränkte Oberhaupt oder der Grossmeister desselben, so dass diese Eigenschaft unzertrennlich mit der Regentschaft verbunden ist. Indessen hat doch auch jetzt noch jeder Orden zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Kollegium, das bald Ordensrath, Ordensconseil, Ordenskapitel, Ordenscommission u. s. w. heisst. Der Chef und Grossmeister des Ordens ist der Vorsitzende davon. Er ernennt die Mitglieder entweder aus eigenem Antriebe oder auf den Vorschlag des Kollegiums. Ein Kanzler, ein Schatzmeister, ein Secretär oder wie er auch an einigen Orten genannt wird, Greffier, oft auch noch ein Ceremonienmeister **) sind die andern beständigen Mitglieder. Davon sind die meisten entweder wirkliche Ordensinhaber, oder sie tragen doch auf irgend eine Art das Ordenszeichen. Auch werden aus den Ordensgliedern in vorkommenden Fällen Beisitzer oder einstweilige Mitglieder vom Vorsitzenden erwählt. Der Kanzler, bei grossen Orden heisst er auch Grosskanzler, führt bei feierlichen Gelegenheiten für den Ordensherrn das Wort, ruft zu Sitzungen zusammen, leitet alle Geschäfte und verwahrt das Siegel. Der Schatzmeister besorgt alle Kassengeschäfte, erhebt die dem Orden angewiesenen Einkünfte, zahlt die Pensionen aus, bestreitet die Unkosten der Verfertigung der Ordenszeichen, Bänder und dergleichen und legt Rechnung über alles dies ab. Dem Secretär liegt die Führung des Protocolls im Kapitel, die Besorgung aller Ausfertigungen, Patente, Diplome, die Aufsicht und Ordnung des Archivs ob. Der Ceremonienmeister muss für Anordnung der Feierlichkeiten, so wie für pünktliche Befolgung derselben sorgen. Viele Orden haben auch noch einen oder mehrere Herolde, deren Verrichtungen bei vorkommenden feierlichen Gelegenheiten in Vortragung der Wappen bestehen, oder in Bewahrung der Zimmer, worin die Ordenssitzung ist. Auch einen Historiographen, dessen Pflicht in der Aufsammlung alles dessen, was zur Geschichte des Ordens dient, besteht, findet man hier und da angestellt.

„Kein Mitglied eines Ordens darf ohne die Insignien derselben erscheinen. Die Statuten einiger Orden gebieten dies sogar unter Androhung des Verlusts des Ordens. Indessen ist es bei Orden, womit ein

---

*) Blühende Ritterorden sind diejenigen, die der Souverän und Grossmeister nicht nur fortdauernd anerkennt und deren Ehrenzeichen sowohl Er als sämmtliche Mitglieder tragen, sondern in die auch von Zeit zu Zeit neue Mitglieder aufgenommen werden.

Quiescirende Orden sind solche, die zwar nicht für aufgehoben erklärt wurden, wozu man aber doch seit langer Zeit keine neuen Mitglieder ernannte.

Erlöschende Orden heissen alle, deren Aufhebung stillschweigend oder ausdrücklich beschlossen ist, deren bisherige Mitglieder aber ihre Decorationen noch forttragen. Erloschen ist alsdann ein solcher Orden nach dem Tod seines letzten Mitgliedes.

Erneuert sagt man, wenn ein quiescirender, erlöschender oder erloschener Orden wieder hergestellt wird, oder wenn ein blühender Orden wesentliche Aenderungen in seiner Verfassung etc. erhält.

Unverträglich heisst ein Orden, dessen Statuten festsetzen, dass seine Mitglieder keine andern Orden daneben tragen dürfen.

**) Ausser diesen Würdeträgern haben sehr viele Orden für ihre gottesdienstlichen Verrichtungen, für feierliche Gelegenheiten etc. ihre eignen Prälaten, Bischöfe, Almoseniere, Dekane etc., einen Garderobemeister zur Verwahrung und Beaufsichtigung der Ordenskleidungen. Einen Archivarius zur Aufbewahrung aller Urkunden und schriftlichen Ordensverhandlungen. — Einen Wappenkönig zu Einleitung und Untersuchung der Ahnenproben etc.; nebenbei ein eignes dienendes Personal von Kanzlisten, Kopisten, Boten, Thürstehern etc.

Bruststern verknüpft ist, hinreichend, wenn nur dieser getragen wird, und bei andern ist es üblich, im gemeinen Leben, statt der Insignien, entweder nur einen Streifen des Ordensbandes durch zwei Knopflöcher am Kleide gezogen, mit oder ohne eine durchgesteckte goldene Schnalle, worauf auch wohl das Ordenskreuz ganz klein befindlich ist, oder das Ordenskreuz in verjüngter Form, zu tragen. Doch sind dies alles stillschweigend nachgelassene Einrichtungen, welche zur Schonung der Insignien entstanden seyn mögen und bei solchen Personen, die viele Orden besitzen, der Raumersparniss wegen nöthig wurden. In keinem Statut irgend eines Ordens sind aber solche eigenmächtige Abbreviaturen erwähnt oder erlaubt. Im Preussischen sind namentlich „alle Zierrathen, Veränderungen und sinnbildliche Darstellungen der Orden" verboten.

„Das Ordenszeichen mit Brillanten zu zieren, ist Niemand erlaubt. Dem Oberhaupt des Ordens steht das Recht, es zu erlauben, zu und es ist als eine besondere Auszeichnung anzusehen, wem dasselbe die Insignien von Brillanten ertheilt. Statt des gestickten Sterns auf dem Kleide einen massiven von Silber oder Gold zu tragen, ist unverwehrt.

„Jedes Ordensglied darf das Ordenszeichen mit seinem Wappen und Petschaft vereinigen. Dies ist gewöhnlich so vorgeschrieben, dass bei der ersten Klasse das Wappenschild auf dem Ordenskreuze liegt, bei der zweiten das Band sich um das Wappen schlingt und bei den übrigen das Kreuz am untern Theile des Wappens an einer Schleife hängt.

„Das Ordenszeichen wird, so wie die Ordenskette, wenn eine solche dazu gehört, jedes Mal dem Aufgenommenen entweder selbst überreicht oder zugeschickt. Zugleich erhält er ein Exemplar der Statuten, nebst einem Patent oder Diplom, oder ein Schreiben vom Ordensoberhaupt selbst unterzeichnet oder doch auf seinen Befehl ausgefertigt, worin die Beweggründe zur Aufnahme angegeben sind. Da aber alle Orden nur für persönliches Verdienst ertheilt werden und nicht forterben, so muss auch nach dem Tod eines Ordensmitgliedes das Ordenszeichen und, wenn eine Ordenskette dazu gehört, auch diese an das Collegium des Ordens zurückgesendet werden *). Bei der Beerdigung darf jedoch noch der Sarg damit geziert seyn.

„Das unbefugte Tragen von Orden oder Ehrenzeichen wird überall streng geahndet, im Preussischen z. B. mit Festungsarrest.

„Ohne Erlaubniss des Regenten darf kein Unterthan einen fremden Orden annehmen noch tragen. Wer einen auswärtigen Orden erhält, muss es daher seinem Regenten anzeigen und um dessen Genehmigung zur Annahme und Anlegung desselben ausdrücklich nachsuchen **).

„Die Statuten einiger Orden verbieten, andere Orden dabei zu tragen. Indessen scheint es, dass man jetzt nicht mehr mit Strenge auf Erfüllung dieses Punktes sehen will. Einige Orden verlangen auch ein bestimmtes Glaubensbekenntniss, als: der goldene Vliessorden das katholische. Indessen wird auch davon dispensirt, wie dies bei der Aufnahme des Prinzen-Regenten von England unter die Vliessordensritter im Jahr 1815 der Fall war.

„Einkünfte sind nur mit wenigen Orden und auch dann nur mit solchen, die für das Militär bestimmt sind, verknüpft. Ausländer erhalten mit solchen Orden selten auch diese Einkünfte.

„Fast alle Orden haben jährlich ihren bestimmten Festtag, bald auf den Stiftungstag oder auf den Tag des Schutzpatrons des Ordens, oder auf sonst einen andern für ihn oder das Land merkwürdigen Tag. Hier und da gibt es auch für die sämmtlichen Orden eines Landes nur einen jährlichen Feiertag z. B. im Preussischen. Solche Tage werden immer mit gewissen Feierlichkeiten begangen und an ihnen auch neu ernannte Ritter feierlich aufgenommen. Diese Aufnahme geschieht öffentlich in einer Kirche, welche den Namen Ordenskapelle führt, oder in eigens danach genannten Sälen des Palastes des Regenten. Der Grossmeister mit den sämmtlichen im Ort einheimischen Rittern in der Ceremonienkleidung, der Hofstaat und die Grossen des Reichs sind dann zugegen. Die Ceremonie der Aufnahme selbst ist nicht überall dieselbe, stimmt jedoch

---

*) Dafür zahlen manche Orden an die Erben des verstorbenen Ordensgliedes mehr oder minder bedeutende baare Entschädigungen, namentlich für die mit Brillanten geschmückten Insignien.

**) Wer im Ausland domilicirt und einen Orden aus einem dritten Land erhält, ist in der Regel verpflichtet, der Regierung seines Domicils, oder wenigstens der Staatspolizeibehörde von dieser Auszeichnung mit Vorlage der Urkunden geziemende Anzeige zu machen.

darin mehr oder weniger überein, dass der Ordensherr die neuen Ritter durch Berührung mit dem Schwert zum Ritter schlägt, ihnen die Ordenszeichen entweder selbst umhängt oder gibt, oder übergeben lässt und sie auch wohl umarmt. Bei manchen Orden müssen die Aufgenommenen einen vorgeschriebenen Eid leisten, was aber in den Statuten der neuern Orden fast gar nicht mehr verlangt wird und auch wohl bei den jetzigen Zwecken nicht nöthig ist.

„Zur Aufnahme in verschiedene Orden ist für niederere als fürstliche Personen die Erweisung einer bestimmten Zahl Ahnen erforderlich, so wie bei andern wenigstens der Adel nöthig ist. Mit einigen erhält der Bürgerliche zugleich das Recht, seinem Namen das „von“ vorzusetzen, z. B. mit dem Orden der baierischen Krone; oder er wird stillschweigend durch den Orden geadelt oder es darf ihm die Erhebung in den Adelstand, wenn er es verlangt, nicht versagt werden, oder er erhält mit dem Orden den persönlichen Adel, z. B. mit dem würtembergischen Civilverdienstorden. Bei allen Verdienstorden ohne Ausnahme wird aber auf den Stand und die Geburt gar keine Rücksicht genommen. Sie werden oder sie sollen wenigstens, wie auch billig ist, nur dem Verdienstvollen zu Theil werden, er heisse, wie er wolle. Uebrigens hat jeder Ritter eines Ordens adeligen Rang.

„Die Ritter eines Ordens rangiren als solche nach ihrer Aufnahme. Sie dürfen sich Ritter dieses Ordens nennen und müssen so genannt werden. Die Militärehren, welche sie erhalten, sind nicht überall gleichartig bestimmt. Die Ertheilung des Characters eines Ritters erlöscht nur mit dem Tode. Wenn daher ein Orden aufgehoben wird, so tragen dennoch die Ritter desselben das Ordenszeichen fort. Von dieser Regel haben wir freilich in der neuesten Zeit viele Ausnahmen machen sehen, was aber auch nur unter solchen ausserordentlichen Umständen geschehen konnte und geschehen musste (?).

„Der Verlust der Orden wird nur vom Oberhaupt der Orden bestimmt und zwar für Handlungen, welche dem Begriff von Ehre zuwiderlaufen und woraus irgend ein Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit hervorgeht. Bevor dieser Verlust vom Regenten ausgesprochen ist, darf an dem Inhaber des Ordens keine Lebens-, Leibes- oder Ehrenstrafe vollzogen werden.

„Viele Orden, besonders die vornehmsten, haben eine eigene Ceremonien- oder Ordenskleidung, die gewöhnlich sehr prächtig und, nach der Verschiedenheit der Klassen, etwas verschieden ist. Kein Militärorden hat aber eine solche.

„Für das Erhalten eines Ordens wird in manchen Staaten, z. B. in Dänemark, viel, in manchen etwas, in einigen gar nichts entrichtet. Nicht immer kommt aber eine solche Abgabe in die Ordenskasse oder an die Ordensbeamten; oft ist auch irgend eine andere für einen wohlthätigen Zweck bestimmte Kasse darauf angewiesen. Für die meisten Verdienstorden wird — wie billig — nichts entrichtet.

„Weibliche Orden sind nur allein für das schöne Geschlecht bestimmt und nicht zahlreich. Unter ihnen zeichnet sich der jüngste, der Preussische Louisenorden dadurch aus, dass er ohne Rücksicht des Standes und der Geburt ertheilt wird, was bei allen übrigen nicht der Fall ist, die wenigstens den adeligen Stand erfordern. Sie bestehen, bis auf den Russischen Katharinenorden, alle nur aus einer Klasse.

„Die Bestimmung des Ranges der Ritterorden eines und desselben Souveräns hängt ganz von diesem ab. Wie aber die verschiedenen Orden aller Souveräne rangiren, darüber gibt es keine Vorschrift noch Uebereinkunft. Sollte einmal hierüber etwas festgesetzt werden, so würde wohl am passendsten ihr Alter zur Richtschnur zu nehmen seyn. Gewöhnlich hält man den englischen Hosenbandorden für den vornehmsten, worauf der des goldnen Vliesses und dann der dänische Elephantenorden folgen.

„In allen Staaten, die Orden haben, gibt es auch Ehrenzeichen, sowohl fürs Civil als fürs Militär, um auch solche Personen, die sich nicht zu Ordensertheilungen eignen, öffentlich auszeichnen und ehren zu können. Sie haben grösstentheils die Form von Medaillen, einige aber auch die eines Kreuzes und werden gewöhnlich am Band eines der Orden des Regenten, der sie vergibt, getragen.

„Ausser den Orden und Ehrenzeichen gibt es aber auch eine Art der öffentlichen Auszeichnung, die, wenn sie auch nicht unter die Orden gehört, dennoch hier erwähnt werden muss. Es ist nämlich die, wenn der Regent Jemand mit seinem Bild beschenkt, um es auf der Brust oder an der Seite zu tragen. Diese seltene Auszeichnung ist immer als der höchste Grad von Gnade des Gebers zu betrachten, geniesst der grössten Ehre und steht im Rang wohl über jedem Orden. Gewöhnlich ist ein solches Bild mit Brillanten umgeben, wird am Band des vornehmsten Ordens dessen, der es gibt, getragen und bleibt sein Eigenthum. Das jüngste

Beispiel einer solchen Auszeichnung ist das des Prinzen-Regenten von England, der dem Fürsten Blücher sein Bild verehrte.“

Nach dieser kleinen Uebersicht bleibt uns nur noch die Pflicht, den geneigten Leser mit dem eigentlichen Inhalt und der Eintheilung dieses Buchs bekannt zu machen, obgleich diese historische Skizze selbst genügende Auskunft darüber ertheilt.

Das Buch zerfällt in die zwei Hauptabtheilungen:

A. der erloschenen,

B. der blühenden Ritterorden.

Jede dieser Abtheilungen zerfällt natürlich wieder in zwei Hauptsectionen:

a. die der geistlichen und

b. die der weltlichen Orden.

Die Geschichte der geistlichen Ritterorden im Allgemeinen zerfällt gleich der Geschichte der Mönchsvereine nach Inhalt und Geist ihrer Statuten, mithin ihres Daseyns, ihres Strebens und ihrer Wirksamkeit in folgende fünf Unterabtheilungen:

1) Orden nach der Regel des heiligen Basil.
2) Orden nach der Regel des heiligen Augustin.
3) Orden nach der Regel des heiligen Benedict.
4) Orden nach der Regel des heiligen Franz von Assisi.
5) Orden nach eigenen Regeln *).

Die Geschichte der weltlichen Orden zerfällt in die Unterabtheilungen:

1) Grosse Orden.
2) Hausorden.
3) Verdienstorden.
4) Ordensvereine zu andern Zwecken.

Bei der Geschichte der Verdienstorden wird die weitere Unterscheidung in
wirkliche Ritterorden, und in
andere Ehrenzeichen, Medaillen etc.
als nothwendig erscheinen. Die Verdienstorden zerfallen ihrer Natur nach in Orden
nur für Militärverdienst,
nur für Civilverdienst, endlich
für Militär- und Civilverdienst.

---

*) Mitunter herrscht noch Streit darüber, welcher Regel eigentlich dieser oder jener Ritterorden unterthan gewesen oder noch sey. Dieses Streites nähere Erörterung hat keinen wesentlichen Zweck, wir folgen daher hierüber lediglich der Ansicht des P. Helyot.

Allein diese Unterscheidungen sollen nur hier angedeutet, jedoch in dem Buch selbst nicht weiter durchgeführt werden, indem die Hausorden, wie schon bemerkt, jetzt gewöhnlich gleich den Verdienstorden gehandhabt werden *) und eine weitere Unterabtheilung der Ehrenzeichen, Medaillen etc. unnöthig vielen Raum zersplittern würde.

Die erloschenen geistlichen und weltlichen Orden erscheinen hier in chronologischer Ordnung; alle noch blühenden Ritterorden nach ihren Ländern in alphabetischer Folge. Den Schluss des Werkes bildet eine chronologisch-synchronistische Uebersicht sämmtlicher Ritterorden.

Schliesslich verzeichne ich noch die Quellen, woraus ich schöpfte und gebe damit hoffentlich Allen, welche über manchen einzelnen Orden vielleicht näher sich zu unterrichten wünschen, willkommene Hilfsmittel an die Hand.

Auszug einer Ordensliteratur.

Rudolphus Hospinianus: De origine et progressu Monachatus, ac Ordinum Monasticorum equitumque Militarium, in Fol. Tigur. 1588.

Historia dell'Origine di tutte gli Religioni, Raccolta del P. Paolo Morigia, dell'Ordine dei Jesuati, in 8. Venezia 1581.

Praesidio Romano ò vero della Milizia Ecclesiastica e delle Religioni Cavaleresche come Claustrali, per Giov. Pietro Crescenzi, in Fol. Piacenza 1648.

Histoire des Ordres Religieux avec les figures de leurs habits gravées, par Adrien Schoonebeck, in 8. Amsterdam 1688.

P. Philipp Bonanni, Soc. Jesu: Verzeichniss der geist- und weltlichen Ritterorden in netten Abbildungen und einer kurzen Erzählung etc. 4. Nürnberg, bei Christoph Weigel.

Ascanio Tamburino Ord. Vallumbr; De jure Abbatum. 3 Vol. in Fol. Lugduni 1640.

La Regla que professan las Beatas de la Tercera Orden de Predicadores, item la Vida de San Catalina de Sena y ostros deste Stado. 4. Sevilla.

La Regle des Frères et Soeurs du Tiers Ordre de St. Dominique. in 12. Rennes 1685.

Chronica Sacri et Militaris Ordinis B. M. de Mercede Redemtionis Captivorum, per Bernardum de Vargas, ejusdem ordinis. 2 Vol. in Fol. Panormi 1622.

Andreas Mendo, Soc. Jesu: De Ordinibus Militaribus, in Fol. Lugduni 1668.

---

*) Ich erlaube mir dabei die natürliche und sachgemässe Bemerkung, dass die in neueren Zeiten so oft gerügte Gleichgültigkeit, womit man heut einen Orden als puren Beweis der Gunst vergibt und morgen als Belohnung für ein wirkliches Verdienst ertheilt, auf Ordenswürde, Ordenswerth und Ordenswirkung unabänderlich nachtheiligen Einfluss haben muss. Gewiss wird Niemand in den Sinn kommen, einem Fürsten verargen zu wollen, dass er seinen Lieblingen etc. besondere Zeichen der Gunst verleiht und dazu einen Orden wählt; aber eben so gewiss wird Jedermann einsehen, dass ein Zeichen der Gunst und Vorliebe nicht zugleich als Verdienstzeichen gelten solle und könne.

Thesoro Militar de Cavaleria antiquo y moderno, modo de armar Cavalieros y professar ceremonias etc. por el dottor Dom Joseph Michieli y Marquez Vice-Cancellario della Orden Militar de Costantino. in Fol. Madrid 1642.

Pierre de Belloy: De l'Origine et Institution de divers Ordres de Chevalerie. 12. Paris 1613.

André Favin: Le Théatre d'honneur et de Chevalerie etc. avec figures, Fol. Paris 1638.

Elias Ashmole's Discourse of Knighthoot in General and the Several Orders extant in Europe. (in seiner: *History of the Order of the Garter, p. 1—78. 8. London 1715.)*

Bernardo Giustiniani: Istorie Chronologiche degli Ordini militari e di tutte le Religioni cavalleresche insino ad hora institute nel mondo etc. Fol. Venezia 1692.

Franc. Mennenins: Deliciae Equestres, sive omnium Ordinum Militarium origines etc. 12. Coloniae 1613.

Aubertus Myräus: Origines Equestrium, sive Militarium Ordinum, Libri II. in 8. Antverpiae 1609.

Hier. Megiser: Deliciae Ordinum equestrium, oder zween kurze doch ausführliche Tractate von dem hochlöblichen Ritterstand etc. 8. Leipzig 1617.

Matthaei Stephani, Discursus de Commendis et Commendatariis. (in den *Discursis Academicis* desselben, Ausgabe von Rostock 1625, 4. II. Vol.)

Petri de Duisburg Ordinis Teutonici, Chronicon Prussiae, in quo Ordinis Teutonici Origo, nec non res ab ejusdem Ordinis Magistris ab anno 1226 usque ad annum 1336 in Prussia gestae exponuntur, cum Continuatione incerti authoris usque ad annum 1435, et notis Christophori Hartknoch. in 4. Jenae 1679.

P. Hyppolit Helyot: Geschichte aller geistlichen und weltlichen Kloster- und Ritterorden etc. 8 Bände. 4. Leipzig 1753—1756.

Pierre Duflos et Abbé Rive: Recueil d'Estampes réprésentant les Grades, les Rangs et les Dignités suivant le Costume de toutes les Nations existantes, avec des explications historiques etc. Fol. 40 Hefte. *Paris.*

Fr. de Bar: Recueil de tous les Costumes des Ordres Religieux et Militaires etc. Paris 1778—86. 51 Cahiers. Folio.

G. W. Panzer; Annalen der ältern deutschen Literatur etc. 4. 3 Bände. Nürnberg 1788, 1802, 1805.

Chr. Gryphii, Kurzer Entwurf der geistlichen und weltlichen Ritterorden. Leipzig 1697 und Ausgabe von 1709. 8.

Joh. Wilh. Ramelsberg, Beschreibung aller in Europa florirenden und schon verloschenen geist- und weltlichen Ritterorden. 4. 10 Abtheilungen mit Kupfern in 1 Band. Berlin 1744.

Schauplatz hoher Ritterorden etc., gezeichnet von *G. Eichler.* 12. Augsburg 1759.

Lünig: Theatrum Ceremoniarum etc.

Leibnitz: Codex juris Gentium etc.

Abbildung und Beschreibung aller hohen Ritterorden in Europa mit 48 Kpfrn. 8. Augsburg bei Bürgle. 1792.

Chr. Juncker: Discours von den Sächsischen Ritter- und andern Orden. 4. Eisenach 1708.

J. N. Langenfeld: Kurze pragmatische Geschichte des hohen Maltheserordens von dessen Ursprung etc. 8. München 1783.

Schwan: Abbildungen aller geistlichen und weltlichen Orden etc. 4. 46 Hefte. Mannheim 1779—1791.

Teutsche Lebensart und schlechte Sitten der Ritter auf Malta, in Erzählung von Thatsachen mit charakteristischen Schilderungen des jetzigen und des vorigen Grossmeisters und seiner vornehmsten Ritter, alles von einem Augenzeugen kühn und ohne Verschweigung der Namen erzählt. Leipzig 1793.

A. M. Perrot: Collection historique des Ordres de Chevalerie civils et militaires etc. orné de 40 Pl. coloriées etc. 4. Paris 1820.

A. Gräffer: Beitrag zu den Annalen der Ritterorden. 2 Abtheilungen mit illuminirten Kupfern. 8. Wien 1809.

L. Kuhn: Handbuch der Geschichte und Verfassung aller blühenden Ritterorden in Europa. 8. Wien 1811.

Gottschalk: Almanach der Ritterorden etc. 3 Bände. 8. mit illuminirten Kupfern. Leipzig 1817 und 1818.

Jos. v. Niedermayr: Ueber Belohnungen im Staat, mit einer Uebersicht der Verdienstorden etc. 8. München 1836.

C. H. v. Gelbke: Ritterorden und Ehrenzeichen der königlich Preussischen Monarchie. Mit illuminirten Abbildungen sämmtlicher Ordensinsignien. 8. Erfurt 1837.

v. Oetter: Akademische Wappen, Ahnen und Trachten Belustigung. 4. Augsburg 1765.

Joh. Joachim Schwabe: Akademische Vorlesung von den bis hieher gestifteten Ritterorden des chur-

fürstlichen und fürstlichen Hauses Sachsen. 8. Leipzig 1756.

J. Herzholm: Breviarium equestre etc.

W. E. Tentzel: Monatliche Unterredungen etc. 8. und Fortsetzungen unter dem Titel: Curieuse Bibliothek etc. zusammen 14 Bände.

Joh. Gottl. Horn: Nützliche Sammlungen zu einer historischen Handbibliothek von Sachsen etc. 4. Leipzig 1728.

W. G. von Moser: Forstarchiv etc. 11. Band. 8. Ulm 1788.

v. Wildungen: Taschenbuch für Jäger etc. Jahrgang 1800.

v. Gudenus: Codex diplomaticus, Anecdotorum etc. 4. 5 Vol. Francof. et Lipsiae 1768.

Unschuldige Nachrichten von alten und neuen theolog. Sachen etc. auf das Jahr 1711. 8. Leipzig 1713.

Das adelige Europa und das noch viel edlere Deutschland etc. von Dr. *Michael Praun* etc. 8. Speyer 1685.

Dissertatio Politico historica de Ordine foeminarum Equestri etc., von *Christ. Sam. von Ludwiger. 4. Halle 1701.*

Joh. Joachim Müller: Des heiligen römischen Reiches teutscher Nation Reichstagsstaat, von Anno 1500 bis 1508 etc. 4. Jena 1708.

K. J. Ritter von Bienenberg: Analecten zur Geschichte des Militärkreuzordens mit dem rothen Stern. 8. Prag und Wien 1787.

Gottfried Stieber: Historische und topographische Nachricht von dem Fürstenthum Brandenburg-Onolzbach etc. 8. Schwabach 1761.

Dom Maria Federici: Istorie de Cavalieri Gaudenti etc. 4. II Vol. Vinegia 1787.

Levett Hanson: An accurate historical account of all the Orders of Knighood at present existing in Europe etc. by an Officer of the chancery of the equestriel, secular and chapitral Order of Saint Joachim. 2 Vol. 8. printed for J. White, Fleet-Street. London.

Michaelis Bojemi: Vita Alberti Animosi.

Scriptores Rerum Brandenburgensium, quibus Historia Marchiae Brandenburgensis ejusque variae mutationes et transitus rerum ab origine gentis ad nostra usque tempora recensentur et illustrantur. Tomi II. 4. Francofurtum ad Viadrum 1751.

Johann Hübners neuvermehrtes und verbessertes reales Staats-, Zeitungs- u. Conversationslexicon etc. 8. Regensburg und Wien 1769.

Vulpius: Curiositäten der physisch-literarisch-artistisch-historischen Vor- und Mitwelt; zur angenehmen Unterhaltung für gebildete Leser. 8. mit illum. Bildern. Weimar 1811 etc.

Th. Forrest: Voyage from Calcutta to the Mergui Archipelago, of the Islands Jan Sylam, Puto Pinang, Sumatra and Celebes; with Maps and Prints, by Caldwall. London 1792.

P. Toussaint de St. Luc: Memoires en forme d'abrégé historique de l'ordre de Notre Dame du Mont Carmel et de St. Lazare de Jerusalem.

Franc. Rades: Chron. de Calatrava etc.

Le Comte Allemand: Précis historique de l'ordre royal hospitalier-militaire du St. Sépulcre de Jerusalem. 12. 1815.

Hermant: Histoire des Ordres de Chevalerie etc.

H. L. Schurzfleisch: Historia Ensiferorum Ordinis Teutonici Livonorum etc.

Pedro de S. Cecilia: Annales de N. S. de Cattivos etc.

L'Atomy: Historie de l'Ordre de Notre Dame de la Merci.

P. Lobineau: Histoire de la Bretagne etc.

Henriquez: Regula, Constitutiones et Privilegia ordinis Cisterziensis etc.

Fr. Nicolai: Versuch über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherrenorden gemacht werden etc. Berlin und Stettin 1782.

W. C. Stemler: Contingent zur Geschichte der Templer etc. Leipzig 1783.

K. G. Anton: Versuch einer Geschichte des Tempelherrenordens. Leipzig 1781.

Ph. Gronvelle: Memoiren über die Tempelherren etc. deutsch von C. F. Cramer. Leipzig 1806.

L. Wadding: Annales Minorum etc.

Vinchant: Annales du Haynaut etc.

Gollut: Memoires de Bourgogne et l'Etat de Confrairie de St. Georges, dite de Rougemont. 1663.

Neue Statuten der Ritter des Kreuzordens mit dem Schwerte des heil. Apostels Pauli, welche durch Friedrich Wilhelm Graf Dänhof, Rittern des Ordens des heil. Johannes zuerst in Wälschland Anno 1769 den 29. November vermehrt und von vielen Eifrigen daselbst angenommen worden, und jetzt für Polen zu Unterstützung des Krieges gegen die Dissidenten, der durchlauchtigsten Conföderation zu Annahme desselben bekannt gemacht und wegen ihrer Merkwürdigkeit aus dem Polnischen ins Deutsche übersetzt. Breslau 1772, bei W. G. Korn.

Le Laboureur: Memoires de Castelnau etc.

Müller: Sächsische Annalen etc.

Georg Neumark: Neusprossender Palmbaum, oder ausführlicher Bericht von der fruchtbringenden Gesellschaft etc. 8. Nürnberg 1668.

Chr. Weise und *Ch. Juncker:* Curieuse Gedanken von Zeitungen etc.

Acta Eruditorum Lipsiensium.

Europäische Fama etc.

Cesare Vercellio: Habiti antichi e moderni di tutto il mondo etc.

Menestrier: Traité de Chevalerie etc.

Hormayr: Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst etc.

Richard Baker: Englische Kronik etc.

Du Fresne: Glossarium.

Nic. Upton: De studio militari, cum notis Eduardi Bissrei.

Abrégé Chronologique de l'histoire des Ordres de Chevalerie, par Dambreville. Paris 1807.

Christian Schöttgen und *Georg Christoph Kreysig:* Diplomatische und curieuse Nachlese der Historie von Obersachsen. Dresden und Leipzig 1731.

Joseph von Hammer: Fundgruben des Orients.

Blainville: Reise durch Italien, Frankreich etc.

Hesse: Geschichte des Schlosses Blankenburg. Fol. Rudolstadt 1820.

Beckmann: Anhaltische Geschichten etc. Fol. 4 Bde.

Weller: Altes aus der Geschichte etc.

Struven: Historisch-politisches Archiv.

Historische Nachricht sammt den Statuten des neuerrichteten hochpreislichen Jonathansordens oder der *Société de la parfaite et veritable amitié.* Von *J. C. G.* Nürnberg 1764 bei J. J. Fleischmann.

Schubarts Leben und Gesinnungen, von ihm selbst im Kerker aufgesetzt. Stuttgardt 1791.

Journal von und für Deutschland.

Schlözer's Staatsanzeigen.

Eklektische Monatsschrift. Lübeck 1785.

Zeitung für die elegante Welt.

Häberlin, Staatsarchiv.

Neues Hannöversches Magazin, 1803, 1804 etc.

L. A. Schultes: Diplomatische und statistische Nachrichten von der Kreisstadt Eisenberg im Osterlande etc. 8. Jena und Leipzig 1799.

Cornova: Geschichte Böhmens.

J. F. Schannat: Historia Fuldensis etc. Fol. Francofurti ad M. 1729 und *Codex probationum historiae Fuldensis.*

C. H. von Gelbke: Das grosse Prachtwerk über sämmtliche blühende Ritterorden etc.

Noticia de las Ordenes de Caballeria de España, Cruces y Medallas de Distincion. 32. 4 Quadernos. Se hallara en la libreria de Collado, calle de la Montera. Madrid 1815.

Geschichte von Hessen, durch *Christoph von Rommel.* 6 Bände. 8. Cassel, im Verlag von Fr. Perthes in Hamburg, 1832—1837.

Die Ritterorden, Ehrenverdienstzeichen, so wie die Orden adeliger Damen im Königreich Baiern, mit ihren Satzungen etc. von *Ludwig von Coulon.* Mit 31 colorirten Abbildungen. München bei Ph. Jacob Bayer, 1839. gr. 8.

C. H. von Gelbke: Ritterorden und Ehrenzeichen des Russischen Kaiserreichs. Mit illuminirten Kupfern. Imp. 4. Leipzig 1839 bei Fr. Fleischer.

etc. etc. etc.

A.

Erloschene Ritterorden.

I. Geistliche Ritterorden.

1) Nach der Regel des heiligen Basil.

Orden der St. Catharina vom Berg Sinai.

(Chevaliers de Ste. Catherine au Mont Sinai.)

Ein unbedeutendes, neben allen ähnlichen grossen Orden jener Zeit beinahe gänzlich verschwindendes Institut, gegründet im Jahr 1063 oder 1069, um allen zum Grab der heiligen Catharina pilgernden Christen sicheres Geleite zu geben. Aufnahme fand nur, wer eine solche Wallfahrt selbst mitgemacht hatte. Abzeichen der Mitglieder war ein weisser Mantel und auf dessen linker Brustseite ein ganzes oder halbzerbrochenes Rad mit einem querdurchgestochenen blutigen Schwert. Als nach gänzlicher Eroberung der heiligen Orte durch die Sarazenen der Dienst des Ordens ein ganz überflüssiger geworden, so starb er aus, indem seine Bestimmung einen Vorwand zur Verbreitung in andere Länder nicht wohl erlaubt hatte.

(Helyot, B. I. — *Perrot: Collection historique des Ordres de Chevalerie Civils et Militaires etc. Paris 1820. Page 263. — Favin: Théatre d'honneur et de Chevalerie.)*

Hospitalorden des heil. Lazarus zu Jerusalem.

(Chevaliers Hospitaliers de St. Lazare.)

Gleich vielen Mönchscongregationen bemühten sich auch manche Ritterorden, die Geschichte ihres Instituts mit allerlei Spielwerk zu verbrämen, mit Fabeln zu spicken und dessen Ursprung in Zeiten zurückführen und auf berühmte Namen stützen zu wollen, welche notorisch an dergleichen Dinge niemals gedacht haben. Auch diese Hospitalritter des heil. Lazarus erfreuten sich geraume Zeit vieler so glänzender Mährchen und pflanzten sie als Geschichte fort, bis Helyot und andere kritische Historiker die Nebel zertheilten und die Wahrheit zu Tag förderten *).

Das Jahr des Ursprungs und der Name des Stifters sind bis jetzt nicht gehörig ermittelt, aber alle Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass er ziemlich gleichzeitig mit dem Orden der Johanniter gegründet worden und zwar unter der Regel des heiligen Basil, obgleich er später in Frankreich der Regel des

---

*) Nach einigen Ansichten stammt dieser Orden von der unter einigen Rittern in Palästina geschlossenen Waffenbrüderschaft *(fraternité d'armes)*, wie solche bereits in dem Alterthum bei den Römern etc. zwischen einzelnen Helden oder zwischen kriegslustigen Gesellschaften geschlossen wurden. Die Ritter der Christenheit ahmten diese Sitte in früheren Jahrhunderten sehr häufig nach und zogen die Bande solcher Verbrüderung enger und feierlicher nach allen Formen und der ganzen Mystik ihrer Religion. Solche Waffenbrüderschaften sind es auch wahrscheinlich, welche lange vor den Kreuzzügen die erste Grundidee zu den Ritterorden gaben und später dann auch oft fälschlich Ritterorden genannt wurden.

Besonders feierlich wurden diese Waffenbrüderschaften bei den Skandinavischen Völkern eingeführt und beschworen. Eine solche Formel sagt z. B.: „Die Brüder werden sich in Braten und Messer und alle Dinge, wie Freunde und nicht wie Feinde theilen. Fehlt Einer dagegen, so soll er aus dem Land gejagt und verbannt werden, so weit ein Mensch verbannt werden kann, Christen in Kirchen und Heiden in Tempel gehen; so weit das Feuer brennt, die Erde grünt; so weit das Kind nach der Mutter schreit und eine Mutter gebährt; so weit Holz das Feuer nährt, das Schiff schaukelt, ein Schild glänzt, die Sonne den Schnee schmilzt, die Feder fliegt, die Fichte wächst, der Geier einen ganzen Frühlingstag hindurch umherstreicht und der Wind unter seine Flügel schlägt; so weit der Himmel ein Gewölbe ist, so weit die Welt sich erstreckt, der Wind heult und das Wasser zum Meer hinabeilt; so weit der Mensch Getreide säet. Untersagt sollen ihm seyn Kirchen und Gotteshäuser, die Gemeinschaft der guten Leute und jede Wohnung ausser der Hölle. Aber Busse soll es geben für alles Böse, was man ihm oder den Seinigen, Verwandten oder Nichtverwandten, schon Geborenen oder künftig erst geboren Werdenden, Genannten oder Nichtgenannten thun wird, Busse, so lang die Erde steht und ein Mensch noch leben wird. Ueberall, wo sich die zwei Freunde begegnen werden, auf dem Land oder auf dem Meer, auf einem Schiff oder auf einer Klippe, auf dem Wasser oder auf dem Rücken eines Pferdes, werden sie Ruder und Eimer, Erde und Breter theilen, sobald es nöthig seyn wird. Bei jeder Gelegenheit werden sie gegenseitige Freundschaft beweisen, wie der Vater dem Sohn und der Sohn dem Vater etc.“

Eine ähnliche berühmte Waffenbrüderschaft schlossen in spätern Zeiten die beiden französischen Helden Bertrand du Guesclin und Olivier de Clisson, worüber die Urkunde sehr merkwürdig ist.

Anm. d. V.

heil. Augustin sich ergab und in Sardinien der Regel des heil. Benedict unter neuer Gestalt noch jetzt folgt.

Die Ritter des heil. Lazarus waren ursprünglich nichts als Hospitaliter mit dem Gelübde: arme, kranke Pilger, aber vorzüglich Aussätzige in eigenen Spitälern zu verpflegen. Aussätzige Ritter wurden auch als Mitglieder aufgenommen, Demuth und Tendenz des Ordens so energisch ausgesprochen, dass nur ein Aussätziger Grossmeister des Ordens seyn durfte. Die gesunden Ritter griffen zu den Waffen und halfen so treulich bei Eroberung des gelobten Landes, dass sie Achtung und Schutz der weltlichen Fürsten in hohem Grad sich erwarben.

König Ludwig VII. brachte bei seiner Rückkehr aus dem gelobten Land (1154) einige Lazarusritter nach Frankreich, wies ihnen das Schloss Boigny bei Orleans zum Sitz an, schenkte ihnen Privilegien, Freiheiten und Güter und übertrug ihnen die Oberaufsicht über alle Spitäler und Krankenhäuser seines Reichs. Unter den geschenkten Grundstücken befand sich auch ein Schloss und eine Kirche zu Paris, wovon die jetzige Vorstadt St. Lazare ihren Namen erhielt.

Als die Ritter späterhin von den Sarazenen ganz aus Syrien verdrängt wurden, kamen sie in grosser Anzahl nach Europa, verbreiteten sich über alle Länder und errichteten allerwärts Spitäler unter der Oberherrschaft des Grossmeisters von Boigny, der deshalb auch den Titel eines Grossmeisters des Ordens des heil. Lazarus diesseits und jenseits des Meeres annahm.

Weil die Sarazenen ihnen alle aussätzigen Ritter erschlagen hatten, erbaten und erhielten sie vom Papst Innocenz IV. die Erlaubniss, auch einen gesunden Ritter zum Grossmeister wählen zu dürfen. Reichthum und Ansehen zerstörten schon im 15. Jahrhundert den ursprünglich so reinen und wohlthätigen Geist dieses Ordens, in Italien noch mehr als in den andern Ländern und in so hohem Grad, dass Papst Innocenz VIII. sich 1490 für verpflichtet hielt, dieses gottvergessende Institut durch eine eigene Bulle aufzuheben und dessen sämmtliche Besitzungen dem Maltheserorden einzuverleiben. Frankreich erkannte diese Aufhebung nicht an und Papst Leo X. stellte ihn auch in Italien wieder her, wonach er bis 1572 unangefochten fortlebte und mit Bewilligung des Papstes Gregor XIII. mit dem von Herzog Emanuel Philibert von Savoyen erneuerten Orden des heil. Moritz vereinigt wurde.

In Frankreich lebte der Orden selbstständig aber siechend fort, bis ihn Heinrich IV. im Jahr 1608 mit seinem neuen Orden Unserer lieben Frau vom Berg Karmel vereinigte. In solcher Gestalt erhielt er sich bis 1789 unter dem

Titel *de St. Lazare et de Notre Dame du mont Carmel,* starb dann mit allen ähnlichen Instituten und scheint nicht wieder erwachen zu wollen, weil auch die Restauration davon nichts erwähnte und keine neuen Ritter ernannte und König Louis Philippe ausser der Ehrenlegion alle Orden für aufgehoben erklärt hat.

Ursprünglich legten diese Ritter feierliche Gelübde ab. Der Orden zählte zu seinem Verein auch Ritterliche Klosterfrauen des heil. Lazarus, deren Häuser weit verbreitet waren. Das unterscheidende Ordenszeichen war vordem nur ein einfaches, an den Enden breiteres, grünes Kreuz auf dem Mantel, welches sich nach Wiederherstellung des Ordens durch Leo X. in ein achtspitziges Kreuz verwandelte, wozu ein schwarzer Waffenrock mit weiten Aermeln gewählt wurde.

(Die vorzüglichste Monographie dieses Ordens enthält: *P. Toussaint de St. Luc: Memoires en forme d'abrégé historique de l'Ordre de Notre Dame du Mont Carmel et de St. Lazare de Jerusalem.)*

Orden des St. Blasius.

(l'Ordre de St. Blaise.)

Dieser sehr unbedeutende Orden entstand wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Orden der Templer und zwar in Armenien, dessen Könige ihm obigen Namen zu Ehren des armenischen Märtyrers Blasius beilegten. Die geistlichen Mitglieder sollten durch Lehre und Gottesdienst den römisch-katholischen Glauben in jenen Landen erhalten und verbreiten; die Weltlichen hatten die Pflicht, durch Gewalt der Waffen den Ketzern und Ketzereien in Armenien einen Damm zu setzen. Ordenszeichen dieser fanatischen Ritter war ein schlichter weisser wollener Mantel mit einem rothen Kreuz, in dessen Mitte ein Bild des heil. Blasius sich befand. Der Orden erlosch, wahrscheinlich schon, als Dominikaner und andere Mönchsorden in jenen Gegenden der römisch-katholischen Lehre einige Siege erfochten; wenigstens war von dort an nicht mehr von ihm die Rede.

(Mennenins; Mendo de Ord. milit., Helyot.)

Orden von Montjoie (vom Freudenberg); Orden von Montfrac und Orden von Truxillo.

(l'Ordre de Mont-joie, appellé aussi de Montfrac et de Truxillo.)

Nach der Eroberung des gelobten Landes durch Gottfried von Bouillon baute man in der Nähe von Jerusalem auf zwei Bergspitzen, wo der ankommende Pilger die heilige Stadt zuerst zu Gesicht bekam, zwei Städtchen und nannte sie Freudenberg *(Montjoie)*. Sogleich fand sich eine Schaar tapfrer Ritter zusammen, gründete einen neuen Orden zu Beschirmung der Pilger und Verpflegung der Kranken, wählte den Hauptsitz in diesen neuen Städtchen und legte sich deren Namen Montjoie bei, bestimmte als Hauptzeichen des Vereins einen rothen fünfstrahligen Stern auf der linken Brust des weissen Mantels und constituirte sich als Ritterorden 1180.

Als die Sarazenen ganz Palästina wieder an sich rissen, zogen sich die noch übrigen Ritter nach Spanien zurück, fanden dort freundliche Aufnahme, erhielten von den Herren der spanischen Königreiche neue Besitzungen, behielten in Valencia ihren ursprünglichen Namen bei, nannten sich aber in Castilien nach dem Schloss Montfrac, fortan Orden von Montfrac, während ein anderer Theil, nach der von Alphons IX. erhaltenen Stadt Truxillo, sich Orden von Truxillo umtaufte. Die Ordenstheile von Montjoie und Montfrac waren schon 1221 so ausgeartet, dass Ferdinand der Heilige sie aufhob und dem Orden von Calatrava einverleibte; die von Truxillo wurden land- und brodlos, als die Mauren ihre Besitzungen wieder erobert hatten und mussten daher als eine besondere Gnade erkennen, dass man sie dem Orden von Alcantara einverleibte.

(Franc. Rades Chron. de Calatrava, cap. 18. — Mennenius; Deliciae equest. ordinum etc.)

Orden des heil. Gereon.

(l'Ordre de St. Géréon.)

Viele Schriftsteller sprechen von diesem Orden in Palästina, keiner weiss oder sagt Bestimmtes und Zuverlässiges von ihm. Wozu dergleichen sich widersprechende Ansichten und Vermuthungen wiederholen? Helyot sagt darüber:

„Es hat sehr das Ansehen, dass diese Ritter des heiligen Gereon mit den hungarischen einerlei gewesen, von welchen der P. Melchior Imhofer von der

Gesellschaft Jesu in seinen Jahrbüchern der Kirchengeschichte dieses Königreichs sagt, dass man sie Kreuzträger nannte, weil sie zum Zeichen des Ordens ein solches Kreuz trügen, als man in dem Wappen dieses Königreichs sieht, welches ein Patriarchenkreuz auf dreien Bergen ist. Dieser Schriftsteller gibt ihnen den h. Stephan, ersten König in Hungarn, zum Stifter, welcher, wie er vorgibt, diese Ritter zum Andenken des Kreuzes stiftete, welches ihm der Papst schickte, mit der Erlaubniss, solches vor sich hertragen zu lassen, weil dieser Herr mit so vielem Eifer an der Wiederherstellung der christlichen Religion in seinen Staaten gearbeitet hatte, dass er gleichsam für den hungarischen Apostel gehalten wird. Weil aber die Ritterorden nur erst im 12. Jahrhundert angefangen haben, so kann es wohl seyn, dass der heil. Stephan, nachdem er von dem Papst Sylvester II. im Jahr 1000 nach Christi Geburt die hungarische Krone nebst einem Kreuz erhalten, welches er vor sich konnte hertragen lassen, Bediente verordnet, dieses Kreuz zu tragen, denen man deswegen den Namen Kreuzträger gegeben und dass man nach der Zeit daraus einen Ritterorden gemacht, welcher nicht mehr besteht.“

(P. Hippolyt Helyot ausführliche Geschichte aller geistlichen und weltlichen Kloster- und Ritterorden etc. Aus dem Französischen übersetzt. Leipzig 1753. 4. 8 Bände. Bd. I. Seite 346. 347.)

Perrot sagt S. 266 über diesen Orden einfach: „Er wurde von Kaiser Friedrich Barbarossa im Jahr 1190 in Palästina gestiftet und zwar für die deutschen, beim Kreuzheer befindlichen Ritter und ging beim Verlust des gelobten Landes wieder unter.“

Noch kürzer hätte er sagen können: „Ich weiss nichts von diesem Orden.“

Orden von Cypern. (Auch Orden des Schweigens oder vom Schwert genannt.)

(l'Ordre du Chypre ou du Silence, appellé aussi de l'Epée.)

Als Guido von Lusignan 1192 sein Königreich Jerusalem an Richard Löwenherz gegen die Insel Cypern vertauscht hatte, errichtete er noch in demselben Jahr einen aus 300 französischen Rittern unter seinem Bruder Amalrich bestehenden Orden zu Vertheidigung dieser neuen Herrschaft und ertheilte ihm als Ordenszeichen eine, aus sogenannten Zweifelsknoten in weisser Seide bestehende Hals-

kette, zwischen welchen die Buchstaben *R* und *S* geflochten waren. Am Ende der Kette hing eine goldene Medaille auf der Brust, in deren Mitte ein blankes Schwert mit silberner Klinge und goldenem Griff und die Umschrift *Securitas Regni* angebracht war. Die Buchstaben *R S* sollen *Regium Silentium* (königl. Schweigen), das *S* nach andern Angaben *Secretum Societatis* bedeuten. Es lohnt sich nicht der Mühe über alle solche Vermuthungen sich weiter einzulassen. Der Orden blühte ohne eigentliche politische Bedeutsamkeit, bis Catharina Cornaro, Witwe Jacobs von Lusignan, Cypern an Venedig abtrat, und erlosch mit der Herrschaft der Lusignan auf dieser Insel.

(Helyot. Perrot. Giustiniani: Historia di tutti gli Ordini militari.)

2) Nach der Regel des heiligen Augustin.

Orden Unserer Lieben Frau der Armen von Albrac (Aubrac).

(Chevaliers Hospitaliers de Notre Dame d'Aubrac.)

Alard (Adalard), Vicomte von Flandern, wurde 1120 bei seiner Rückkehr von einer Wallfahrt nach Santiago de Compostella, im Gebirge Albrac von Räubern überfallen und entkam ihrer Wuth, nachdem er das Gelübde gethan, an diesem Ort ein Hospital mit Rittern zu Beschirmung der Pilger, Reinigung der Gegend von Räubern und Verpflegung von Kranken stiften zu wollen. Er erfüllte sein Gelübde noch desselben Jahrs und stiftete Haus und Orden für eine Gemeinschaft von fünferlei Personen: Priester zum Kirchendienst und zur Spendung der Sacramente; Ritter zur Beschirmung der Pilgrime, des Hospitals und Vertreibung der Räuber; geistliche und Laienbrüder zur Bedienung des Hospitals und der Armen; Donaten für alle Handarbeiten im Spital, in den Meiereien und auf dem Feld; Ritterliche Frauen mit Mägden, welche den Pilgern die Füsse waschen, die Kleider bessern und reinigen, die Betten machen etc. mussten. Papst Alexander III. bestätigte 1162 das Institut und seine Regeln; viele Grosse beschenkten es mit reichen Gaben; andere Spitäler unterwarfen sich

seiner Leitung; alle Versuche der Johanniter und Tempelherren, diesen Orden mit dem ihrigen zu vereinigen, scheiterten; aber Ludwig der XIV. vereinte 1697 das Grossmeisterthum (hier *la Domerie* genannt) mit der Krone, vergab es dann als Commende, verwandelte dadurch das Ganze in eine Sache der Willkür und des Pfründenwesens oder Unwesens und zerstörte natürlich alle Zucht und Ordnung, nachdem der ursprüngliche Zweck ohnehin nicht mehr vorhanden war. Die Revolution von 1789 machte dem Orden ganz ein Ende und die Restauration von 1815 keinen Versuch zu seiner Wiederherstellung.

Orden des heil. Geistes, in Frankreich „von Montpellier“ und in Italien „di Sassia“ genannt.

(l'Ordre du St. Esprit, appellé de Montpellier, en France, et di Sassia, en Italie.)

Ohngeachtet aller raffinirten Bemühungen der Einfalt dieser Ritter in Aufsuchung fabelhafter Quellen ihres Ordens, wobei man sich zuweilen sogar der Urkundenverfälschung und der lächerlichsten Interpretation nicht schämte, gelang es doch nicht, den Anfang des Ordens weiter zurück datiren zu können, als in das letzte Viertheil des 12. Jahrhunderts. In dieser Zeit begründete der reiche Guido, Herr von Montpellier, in dieser Stadt ein grosses Hospital, begabte es mit bedeutenden Gütern und vereinigte sich mit einigen Gleichgesinnten zu einem Hospitaliterorden, der 1198 von Innocenz III. bestätigt wurde und bereits 2 Spitäler zu Rom, 1 zu Bergerac, 1 zu Troyes etc. hatte. Obgleich diese Spitalherren keinen Geistlichen unter sich hatten, konnten sie doch Kirchen bauen, Gottesäcker errichten, dieselben einweihen und Weltpriester zu Spendung der Sacramente sich wählen. Im Jahr 1204 wurde der Spitalmeister nach Rom berufen und musste die Leitung des berühmten Hospitals Sancta Maria in Sassia (jetzt di Santo Spirito genannt) übernehmen, welches der Papst nun zum Haupt des Ordens erklärte und zugleich mit 4 dem Orden einverleibten Geistlichen besetzte.

Papst Honorius hob schon 1217 den Verband des Spitals zu Rom und jenes zu Montpellier wieder auf und wies jedem bestimmte Sprengel zu Einsammlung von Almosen an. Diese nun aus Geistlichen mit feierlichen Gelübden und aus Laien mit einfachen Gelübden bestehenden Hospitaliter, erhielten bald den Na-

men und Rang eines Ritterordens und vereinten sich wieder **1291** unter der Oberhoheit des Comthurs vom Spital Sancta Maria in Sassia zu Rom, der fortan Grossmeister sich nannte *).

Im Jahr **1459** errichtete Papst Pius II. einen neuen geistlichen Ritterorden Unserer lieben Frau zu Bethlehem und hob zu Fundirung desselben unter mehreren anderen Ritterorden auch den vom h. Geist auf; jedoch nur das Ritterwesen, indem der Orden fortbestand, in einen förmlich regulirten Klosterorden sich verwandelte und später mit regulirten Chorherren und Klosterfrauen geschmückt wurde. In Frankreich entstand über Aufhebung dieses Ritterordens und dessen Verwandlung in einen regulirten Klosterorden ein langer und heftiger Kampf: gegen päpstliche und königliche Befehle blieben dort die Ritter, benahmen sich förmlich als Orden, hielten Kapitel, wählten Beamte, stellten **1692** aus ihren Mitteln dem König ein eigenes Regiment und errangen von ihm **1693** eine Wiederherstellung ihres Ordens, so dass ganz Frankreich bald von ihren Gnadenrittern, Gehorsamsrittern, dienenden Rittern und kleinen Bedienten wimmelte, bis der König im Jahr **1700** diesem Ritterwesen wieder ein Ende machte und den Orden für einen rein regulirten erklärte.

(Helyot. — Perrot. Leibnitz: Codex juris gentium. Hermant: histoire des Ordres de Chevalerie.)

Orden von St. Georg zu Alfama.

Spanien wollte eigene Ritter von St. Georg haben und stiftete zu diesem Zweck **1201** zu Alfama den Ritterorden von St. Georg von Alfama, der auch **1363** neue Bestätigung von dem apostolischen Stuhl erhielt, aber so wenig Ansehen und Gedeihen fand, dass er bereits **1399** von dem in Spanien anerkannten Gegenpapst Benedict XIII. aufgehoben und dem Orden von Montesa einverleibt wurde. Diese Maasregel bestätigte die Kirchenversammlung von Constanz.

---

*) Man vergleiche damit das Supplementheft zu „Ursprung, Aufleben, Grösse etc. sämmtlicher Mönchs- und Klosterfrauenorden im Orient und Occident.“ 2 Bände, von Ferd. Frhrn. v. Biedenfeld. Weimar 1837, bei B. F. Voigt. A. d. V.

Orden der Schwertträger in Liefland.

(l'Ordre des Chevaliers Porte-Glaive.)

Umsonst hatten die Scandinavischen Könige Jahrhunderte hindurch versucht, die Liefländer zu unterjochen und zum Christenthum zu bekehren. Da wurden 1158 einige Kaufleute aus Bremen mit ihrer Flotte durch den Sturm an die Küste verschlagen, wo die Düna in das Meer fällt. Sie setzten sich in freundlichen Handelsverkehr mit den Eingeborenen, errichteten am Ort der Landung flüchtige Wohnungen, vergassen nicht den Bau einer Kapelle, bekehrten bald einige kleine Fürsten zum Christenthum und erhielten einen Bischof in der Person des Mönchs Meinhard aus dem Kloster Segeberg. Dessen zweiter Nachfolger Albrecht I. aus Bremen drang schon 1197 tief ins Land ein, bekehrte mit Lehre und Schwert, erkannte alles eroberte Land als ein Lehen des deutschen Reichs und hoffte durch Hilfe von daher seine Eroberungen noch weiter ausdehnen zu können, während er 1200 — 1202 die Stadt Riga gründete und dort seine Residenz aufschlug.

Um mehr Einheit und Nachdruck in das Bekämpfungssystem gegen die Ungläubigen zu bringen, stiftete er 1204 den Ritterorden von Liefland oder der Schwertträger, gab ihm Winand von Rohrbach zum ersten Grossmeister, die Regel der Tempelherren und erwirkte vom Papst Innocenz III. Bestätigung. Als Ordensabzeichen erhielten die Ritter einen weissen Mantel und auf die linke Brust desselben zwei rothe, in Form eines Andreaskreuzes, mit den Spitzen abwärts gekehrte Schwerter. Alles was sie bereits erobert hatten oder künftig erobern würden, sollte ihr Eigenthum bleiben.

Indessen hatten die Dänen bedeutende Eroberungen in jenen Gebieten gemacht, Reval, Narva etc. gegründet und in Liefland sich mächtig angesiedelt. Solche Nachbarschaft war dem Bischof und den Rittern gleich unangenehm, sie ergriffen daher 1224 begierig die Gelegenheit von Waldemars II. Unfällen, verjagten die Dänen aus ganz Liefland und beeilten sich, diese schöne Eroberung ihrem Gebiet einzuverleiben. Da jedoch die Liefländer sich dagegen auflehnten und die Dänen mit ihnen sich vereinigten, hielt der zweite Grossmeister Volkin Schenk den Orden für solchen Kampf zu schwach und erbat daher eine Vereinigung mit dem deutschen Orden. Diese erfolgte erst 1238, nachdem Schenk in einem Treffen geblieben war, die Schwertträger nahmen Kleidung und Regel des deutschen Ordens an und unterordneten sich in Allem dem Deutschmeister Hermann von Salza.

Fortan hatten die Schwertträger keine eigene Geschichte mehr, sondern bildeten in Allem nur Eins mit dem deutschen Orden. Als aber der Hochmeister Albrecht von Brandenburg 1525 öffentlich zu der Lehre der Reformation übertrat, trennte sich Lieflands Heermeister, Walter von Plettenberg, mit seinen liefländischen Rittern wieder gänzlich von dem deutschen Orden, indem er seine völlige Unumschränktheit dem Hochmeister mit einer beträchtlichen Summe abkaufte, das Münzrecht erwarb, von Kaiser Karl V. mit Sitz und Stimme zum deutschen Reichsfürsten ernannt wurde und den Titel Hochmeister annahm.

Das immer weiter um sich greifende und namentlich bei der höheren Geistlichkeit bedeutenden Anhang findende Lutherthum, veranlasste neuen Zwiespalt im Orden, Fehden, offenen Krieg, wobei die Könige von Schweden und Polen und der deutsche Kaiser oft schlichten und vermitteln mussten. Der Einfall der Russen 1558 bewog den sehr alten Heermeister Wilhelm von Fürstenberg, das Amt in die Hände seines Coadjutors Gotthard Kettler niederzulegen und dieser sah sich nothgedrungen, Schwedens und Polens Hilfe anzusprechen, ganz Liefland mit Polen und dem Grossherzogthum Lithauen zu vereinigen und 1561 den Orden aufzulösen, während er selbst den Titel eines Herzogs von Kurland und Semgallien annahm, zum Vasallen von Polen sich erklärte, mit Anna von Mecklenburg sich vermählte und dadurch eine neue Dynastie gründete.

(Helyot, Bd. III. — *H. Leon. Schurzfleisch: Historia Ensiferorum Ordinis Teutonici Livonorum etc.)*

Orden der Hospitaliter des h. Samson zu Constantinopel.

(les Hospitaliers de St. Samson à Constantinople.)

Ueber den eigentlichen Ursprung und den Stifter dieses Ordens ist nichts Näheres bekannt; jedoch wurde er sehr wahrscheinlich 1208 unter Innocenz III. in päpstlichen Schutz genommen, diente zum Schutz und zur Verpflegung der durch Griechenland ziehenden Pilger, gab den Kaufleuten Geleite etc. und wurde schon 1308 mit dem Orden der Johanniter von Jerusalem vereinigt.

(Epistolae Innocentii, Lib. 11, epist. 123 u. *Lib. 13, epist. 17.)*

Orden Unserer Lieben Frau vom Rosenkranz in Spanien.
(l'Ordre de Notre Dame du Rosaire.)

Erzbischof Friedrich von Toledo soll diesen Orden kurz nach dem Tod des h. Dominikus in Spanien gestiftet haben, namentlich zum Schutz gegen Streifereien der Mauren, zu deren Vertreibung und zur Vertilgung der Ketzer auf spanischem Boden. Uebrigens scheint dieser Orden nichts anderes gewesen zu seyn, als eine Verbreitung der Ritterschaft Christi nach Spanien, denn beide trugen ganz dieselbe Ordensauszeichnung, was sonst bei neuen Stiftungen so sorgfältig vermieden wurde. Er verschwand ebenfalls, eigentlich ohne historische Spuren seines Daseyns hinterlassen zu haben.

Orden der Ritter Jesu Christi oder von Dobrin in Polen.
(l'Ordre des Chevaliers de Dobrin.)

Herzog Conrad von Masovien und Cujavien (von Vielen auch Herzog von Polen genannt) glaubte dem Andrang der heidnischen Preussen keinen bessern Schild entgegenhalten zu können, als einen Ritterorden und gründete daher **1213** die Ritterschaft Christi nach dem Muster und nach der Regel der Schwertträger, gab ihnen zum Unterscheidungszeichen einen weissen Mantel und auf dessen linke Brustseite ein aufrechtstehendes rothes Schwert mit einem fünfspitzigen rothen Stern darüber. Von ihrer Residenz, der ihnen eigens erbauten Burg Dobrin, erhielten sie den Namen der Ritter von Dobrin und von dem Bischof Christian das Recht, die Hälfte aller künftigen Eroberungen in eigenen Besitz zu nehmen.

Allein des Herzogs und der Ritter Macht waren gegen die Stürme der noch freien und den Aufstand der bereits unterjochten Preussen zu schwach und Conrad wusste in solcher Noth nichts Besseres zu thun, als den neuen Orden sammt grossen Gebieten dem deutschen Orden einzuverleiben, was auch der Grossmeister Hermann von Salza **1230** annahm. Hierdurch erlosch der Orden von Dobrin wieder nach einem sehr kurzen Leben.

Orden Unserer Lieben Frau von der Gnade zur Auslösung der Gefangenen in Spanien.

(l'Ordre de Notre Dame de la Merci pour la Redemtion des Captifs.)

Der Franzose, Ritter Pierre Nolasque aus dem Flecken le Mas des Saintes Puelles in Languedoc, kam als Hofmeister des Prinzen Jacob von Aragon 1215 nach Barcelona und stiftete daselbst mit vielen spanischen Rittern und Priestern obigen Orden für die Hauptbestimmung: die gefangenen Christen aus den Fesseln der Muselmänner loszukaufen, nöthigenfalls seine eigene Person für deren Befreiung hinzugeben. Nolasque wurde zum ersten Grosscomthur gewählt, die Kapelle der heiligen Eulalia die erste Kirche des Ordens und daneben die erste klösterliche Wohnung gebaut. Die Priester des Ordens trugen Leibrock, Scapulier und Cappa weiss, auf der Brust ein goldenes Wappenschild mit drei goldenen Pfählen im rothen Feld und darüber im Kopf des Schildes ein silbernes Kreuz im rothen Feld; die Ritter trugen über ihrer gewöhnlichen Weltkleidung ein kleines weisses Scapulier mit demselben Wappenschild. Der Stifter selbst erhöhte den Ruhm des Ordens gleich anfangs durch Loskaufung von 400 Christensclaven aus den Fesseln der Mauren in Grenada und Valencia und alle Brüder Europas traten nun mit Enthusiasmus diesem schönen Zweck bei, so dass der Orden schnell bedeutend anwuchs, mithin seine Wirksamkeit sehr vermehren konnte. Die Sache ging vortrefflich, so lang die Ritterschaft unter ihren eigenen Grosscomthuren waltete, als jedoch Papst Johann XXII. im Jahr 1311 auf den Einfall kam, den Priester Raymund Albert wider Herkommen und päpstlich genehmigte Statuten zu dieser Würde zu erheben, traten die meisten Ritter aus dem Verband. Sobald die Uebrigen ausgestorben waren, schwand alles Ritterliche aus dem Orden und er verwandelte sich in eine gewöhnliche Mönchscongregation.

Dasselbe Schicksal hatte der zu Barcelona 1265 zu gleichem Zweck begründete ritterliche Damenorden Unserer Lieben Frau von der Gnade: er verwandelte sich 1311 durch Austritt der ritterlichen Damen in einen gewöhnlichen Tertiarierverein und 1568 in den förmlichen Orden von Klosterfrauen U. L. F. von der Gnade.

(Pedro de S. Cecilia: Annal. de N. S. de Cattivos. — L'Atomy: Histoire de l'Ordre de Notre Dame de la Mercy. — Helyot. Mariana: de Rebus Hispaniae. Lib. XII. c. 8.)

Orden des Glaubens Jesu Christi und des Kreuzes des h. Peter des Märtyrers.

(l'Ordre de la Foi de Jesus Christ, et de la Croix de St. Pierre Martyr.)

In den Kirchsprengeln von Mailand, Vercelli und Yvrea hatte sich ein ritterlicher Orden gebildet — wann? ist uns unbekannt — zur Ausrottung der Ketzer, zur Vertheidigung des Glaubens mit Gut und Blut und für die specielle Bestimmung: dem Ketzergericht und dessen Vicaren unbedingt zu gehorchen. Dieser Orden breitete sich nicht weiter aus, trug ein Malteserkreuz mit acht Spizen als Ordenszeichen auf der Brust, legte dieses jedoch bald wieder ab und verwandelte sich in eine förmliche Gensdarmerie oder Häscherschaft der Inquisition. Das Nähere darüber findet sich in: *Scudo inexpugnabile de Cavaglieri di santa fede, della Croce di St. Pietro Martyre, Milano 1579*, von Pater Johann Maria Cannepano, vom Orden des heil. Dominik . . . . . .

Die Existenz zwei anderer dominikanischer Orden, nämlich der Ritter des Kreuzes Christi, des heil. Dominicus und des heil. Peters des Märtyrers und der Ritter Unserer Lieben Frau vom Sieg ist so problematisch, dass, darüber mehr anzuführen, mir bedenklich erscheint, obgleich an Notizen dazu grosser Ueberfluss vorhanden ist.

Orden der glorreichen Jungfrau Maria. (Die lustigen Brüder.)

(Fratres Gaudentes, Frères de la Jubilation.)

Der Dominikaner, P. Bartholomäus von Vicenza stiftete 1233 diesen Orden in seiner Vaterstadt zu einer starken Wehr in den Kriegsstürmen der Guelfen und Gibellinen gegen jeden Ruhestörer und Uebertreter der Gesetze. Die Ritter gelobten Gehorsam, eheliche Keuschheit, Beschützung der Witwen und Waisen. Papst Urban IV. bestätigte den Orden 1262. Die Ritter mussten Edelleute seyn, konnten sich verheirathen, durften aber weder goldene Sporen tragen, noch vergoldetes Pferdegeschirr gebrauchen, hatten weisse Kleidung, darüber einen aschgrauen Mantel und auf dessen linker Brust ein achtspitziges, rothes, mit Gold eingefasstes und ringsum mit 4 Sternen besetztes Kreuz. Manche trugen in der

Mitte des Kreuzes das Bild der Jungfrau Maria. Einige hingen dieses nur um den Hals. Der Orden wurde sehr reich, erhielt bedeutende Comthureien zu Bologna, Modena, Mantua, Trevigi etc., genoss schöner Privilegien, vergass dabei sehr bald seines ursprünglichen Zwecks und scheint sehr üppig und lustig gelebt zu haben, weil das Volk ihm den Spottnamen der lustigen Brüder gab.

Nach dem Tod des Comthurs Camillo Volta, 1589, hob Papst Sixtus V. den ganz unnütz gewordenen Orden auf und gab dessen Güter dem Collegio von Montalto. Indessen behielten die überlebenden Ritter noch einige Comthureien zu ihrem Unterhalt und viele Nachkommen derselben tragen noch heute aus eigener Machtvollkommenheit das Abzeichen dieses Ordens.

Orden von St. Johann und St. Thomas.

Dieser Orden wurde zu Acre (Ptolemais) in Syrien zum Zweck der Spitalpflege, Pilgerbeschützung und Befreiung von den Ungläubigen gestiftet. Wann und von Wem? das weiss Niemand, genug: die Päpste Alexander IV. und Johann XXII. billigten ihn. Nachdem er auch zu Ancona einen Sitz gewonnen, berief ihn König Alphons der Weise nach Kastilien, benützte ihn als eine neue starke Wehr gegen die Mauren und beschenkte ihn sehr reichlich. Als jedoch alle Besitzungen der Ritter im Orient in die Hände der Muselmänner gefallen waren, hielt man den ganzen Orden fortan für überflüssig und verschmolz seine Ritter und Besitzungen mit dem bereits grossen Orden von Malta.

Das Abzeichen des Ordens war ein rothes Kreuz mit einem runden Schild in der Mitte, worin die Figuren St. Johannes des Täufers und St. Thomae prangten.

Manche Ritter widersetzten sich der Aufhebung des Ordens, fuhren fort, dessen Abzeichen zu tragen, jedoch nur mit dem Bild des heiligen Thomas und scheinen dasselbe sogar willkürlich auf ihre Nachkommen vererbt zu haben, weil noch in neueren Zeiten einzelne Spanier hin und wieder mit diesem Ordenszeichen sich brüsteten.

Orden des Hermelins in der Bretagne.
(l'Ordre de l'Hermine en Bretagne.)

Johann IV., der Eroberer genannt, Herzog von Bretagne, gründete 1381 diesen Orden für Ritter und Damen. Grund und Zweck des Ordens ist nicht bekannt, so wenig als die eigentliche Zeit seines Erlöschens. Das Ordenszeichen bestand aus zwei Ketten, deren beide Enden an zwei Herzogskronen befestigt waren, wovon eine auf der Brust, die andere am Hals hing. Zwischen den halbkreisförmig von Krone zu Krone laufenden, also einen Kreis bildenden Ketten befanden sich auf jedem Halbbogen vier laufende Hermeline, um deren Leiber sich breite Bänder mit der Inschrift: *„à ma vie“* schlangen. Diese Bänder waren abwechselnd von weisser Emaille mit schwarzen Buchstaben und von schwarzer Emaille mit weissen Buchstaben. Ueberdies hatte jedes der Hermeline ein goldenes Halsbändchen, woran ein Kettchen von 4 — 5 Gliedern hing. Die Halsketten waren je nach dem Stand der Personen von Gold, vergoldet oder von Silber . . . . . .

Späterhin erscheint in der Geschichte von Bretagne auch ein Orden von der Kornähre, dessen Abzeichen aus einer silbernen Kreiskette von kleinen Perlen bestand, woraus strahlenförmig 55 Kornähren aufschossen. An dieser Kette hing an zwei kleinen Kettchen ein Hermelin mit dem Band umschlungen, worauf die Inschrift: *„à ma vie“* zu lesen war.

Ob dieser Orden ein eigener gewesen, ob er nur eine mindere Klasse des Hermelinordens gebildet, ob beide wirklich geistliche oder nur Hoforden waren, ob sie der Regel Augustins oder welcher Regel sie gehorchten, dürfte schwerlich ermittelt werden können, obgleich Peter Lobineau in seiner *Histoire de la Bretagne* darüber sehr viel erzählt; zum Glück hängt nichts Wesentliches von genauerer Kenntniss dieser Orden ab.

Orden U. L. F. von Bethlehem *(Chevaliers de Notre-Dame de Bethlehem,* auch Ritterschaft von Lemnos genannt.) im Kirchenstaat.

Nach der Eroberung von Constantinopel 1453 nahm Sultan Mahomed II. auch die Insel Lemnos, verlor diese aber wieder an die päpstliche Flotte unter dem Patriarchen von Aquileja und Kardinal Lodovico. Zum Andenken dieser

That und zur leichtern Vertheidigung der Insel und der noch übrigen christlichen Gebiete, stiftete Papst Pius II. am 18. Jan. 1459 den Ritterorden U. L. F. von Bethlehem nach Form und Einrichtung der Johanniter. Die Ritter erhielten Lemnos zu ihrem Hauptsitz, zu ihrem Unterhalt die Güter einiger in Italien aufgehobenen Orden, wogegen sie sich, neben ihren religiösen Obliegenheiten, zu beständigen Streifereien gegen die Muselmänner im Aegäischen Meer, im Hellespont und in der Strasse von Gallipoli verpflichteten. Als Ordenstracht hatten die Ritter einen weissen Mantel mit dem rothen Ordenskreuz auf der linken Brust; in der Hauskleidung trugen sie dieses auf der Mitte der Brust. Die Geistlichen des Ordens verbanden mit der Tracht Augustinischer Chorherren das rothe Kreuz.

Dieser Orden entsprach dem vorgeschriebenen Zweck nicht sehr, liess sich die Insel Lemnos bald wieder von den Türken abnehmen, hatte natürlich in diesem Jahrhundert nicht mehr solche Nachhilfe und Unterstützung wie die andern Orden in früheren Zeiten zu erwarten, siechte noch einige Zeit hin und zerstiebte dann. Man wüsste vielleicht nichts mehr von seinem Dagewesenseyn, hätte nicht Leibnitz in seinem *Codex juris gentium* die päpstliche Bulle der Stiftung desselben aufbewahrt.

Orden der Gesellschaft Jesu *(Chevaliers de la Société de Jesus)* im Kirchenstaat.

Zugleich mit obiger Ritterschaft von Bethlehem stiftete Papst Pius II. 1459 den Ritterorden der Gesellschaft Jesu und zwar zu gleichem Zweck. Ueber sonstige Eigenthümlichkeiten dieses Ordens, seine innere Einrichtung, seine Tracht und Geschichte weiss keiner der vielen alten Sammler und Ordensschriftsteller irgend eine Kunde zu geben; nur Leibnitz beweist in dem oben angeführten Werk dessen Dagewesenseyn durch den Abdruck einer unverwerflichen Urkunde, einen Brief des Papstes Pius II. an Karl VII. von Frankreich, worin er diesen König bittet, dem tapfern Wilhelm von Torretta den Eintritt in diesen Orden zu gestatten.

Auch diese Gesellschaft Jesu hat wahrscheinlich noch in dem Jahrhundert ihrer Entstehung wieder aufgehört und keinesfalls die Geburt ihrer mönchischen Namensschwester, der Loyoliten erlebt, sonst würden wohl diese sie zu erhalten verstanden haben.

Orden vom heil. Georg, in Kärnthen.

Kaiser Friedrich III. (oder der V., je nachdem man Friedrich von Oesterreich und Friedrich von Braunschweig zählt oder nicht mitzählt) stiftete diesen Orden zu ziemlich vagen Zwecken im Jahr 1468*) und gab ihm sogleich das reiche Benedictinerkloster Mühlstadt im Sprengel zu Salzburg zum Hauptsitz, wo Ritter und Kapläne gemeinschaftlich wohnen sollten. Ritter und Geistliche legten das Gelübde der Keuschheit und des Gehorsams ab, blieben aber von dem Gelübde der Armuth befreit und für Lebenszeit Herren ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens, jedoch ohne davon etwas veräussern zu dürfen, weil nach ihrem Tod Alles dem Orden zufiel.

Die Einfälle der Türken und die Kriege des Kaisers mit König Matthias V. von Ungarn hatten das ganze Land verwüstet und auch die Ritter von St. Georg so sehr geschwächt, dass ihr Hochmeister, Johann Siebenhirter, im Jahr 1493 auf den Gedanken gerieth, einen neuen und festern Anhalt ihm zu suchen. Zu diesem Zweck stiftete er eine Brüderschaft des heiligen Georg für beide Geschlechter, deren Mitglieder zu keiner regulirten Observanz gezwungen seyn, sondern nur mit den Waffen in der Hand, auf eigene Kosten oder im Sold des Kaisers gegen die Türken fechten, oder durch Geldbeiträge des Kaisers und des Ordens Macht stärken, Vesten bauen etc. sollten. Brüder und Schwestern schwuren dem Kaiser einen Eid der Treue und des Gehorsams; der Hochmeister des Ordens und der Bischof von Gurk leiteten als päpstliche Generalvikarien die Angelegenheiten der Brüderschaft und im Krieg erhielt sie einen kaiserlichen Generalhauptmann zum Führer.

Der Kaiser verlieh der Brüderschaft schöne Privilegien, gab ihren Mitgliedern den Vorrang vor allen Rittern, den Titel gekrönter Ritter, auch für ihre Nachkommen eine Krone in das Wappen. Die eigentlichen Ritter von St. Georg trugen einen vom Hals bis auf die Kniee hinab zugeknöpften und bis auf die

---

*) Die päpstliche Bulle darüber fängt also an: *Sane charissimus in Christo filius noster Fridericus Romanorum imperator, semper Augustus, qui fervore devotionis accensus nuper ad visitandum sacratissima B. B. Petri et Pauli Apostolorum et alia Deo dicata loca, ad almam urbem ex voto personaliter se contulit, nobis humiliter explicavit, quod ipse ad laudem et gloriam omnipotentis ac gloriosae Virginis Mariae pro exaltatione quoque catholicae fidei, animae suae salute, ac Domus Austriae (a quo originem traxit) commemoratione et decore, unum Militarem Ordinem sub invocatione Sancti Georgii Martyris, per nos erigi atque institui tota mente desiderat etc.* A. d. V.

Schuhe gehenden Rock mit einer breiten Leibbinde, alles von beliebiger Farbe, jedoch mit Ausnahme von Roth, Grün und Blau; darüber einen weissen Leibrock von gleicher Länge mit weiten Aermeln und vorn ganz offen, mit einem einfachen rothen Kreuz auf der linken Brust.

Die Brüderschaft trug ihre gewöhnliche weltliche Kleidung und als Abzeichen ein einfaches rothes Kreuz auf dem linken Arm, später jedoch an einer goldenen Kette um den Hals ein eirundes goldenes Schild mit dem rothen Kreuz und einer Krone darüber.

Wie sehr dieser Orden auch begünstigt wurde, so erfreute er sich doch keines langen Lebens. In den Religionskriegen bemächtigten sich die Herzoge von Oesterreich und andere Fürsten des grössten Theils seiner Güter und 1598 gab Erzherzog Ferdinand (nachheriger Kaiser Ferdinand II.) mit päpstlicher Einwilligung auch den Hauptsitz Mühlstadt den Jesuiten zur Errichtung ihres Collegii zu Grätz. Der Orden starb aus.

(Bollandisten T. III, April, *p. 155. — Favin. — Helyot.)*

Orden vom heil. Georg, in Deutschland.

Johann Joachim Müller erzählt in seinem 1709 zu Jena herausgekommenen: des heiligen Röm. Reichs Teutscher Nation Reichs-Tags-Staat von Anno 1500 bis 1508 etc. darüber folgendes, im 15. Kap., 2. Buchs, S. 336 etc.:

Kaiser Maximilian I. billigte 1503 die, von Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, Rudolph Fürst zu Anhalt, Eitel Friedrich Graf von Zollern, Felix Graf von Wardemberg, Leonhard von Frauenberg, Freiherr von Haag und Wolfgang Jörger gestiftete Ritterschaft zum heil. Georg in Teutschland und stellte sich an deren Spitze.

„Ordnung und Capitel der theurlichen und löblichen St. Georgen-Gesellschaft.

„Anfänglich: Welcher in solcher, durch Bewegung dess Allmächtigen und verrümbten Ehre, darinn seyn will, der soll sich in das Buch, zu dem, die seines Standes seyn, selbs oder durch einen Notari einschreiben, und wann ein Plättlein gefüllet ist, oder dass sich zu einer jeden zeit nit so viel einschreiben

liessen, dardurch es nur zum halben theil raicht, soll der Notari das underzeichnen, und wenn das nochmalen überschrieben wird, soll ers abermahl *signiren*, und solche für und für also halten.

„*Item:* der Zug wieder die Ungläubigen, darauff diss ehrlich, Ritterlich fürnehmen gestellt ist, soll wehren ein gantz Jahr lang, und sich ein Jeder mit dem halben Sold oder Costen selbs unterhalten, damit Er theilhafftig werde, sollicher Göttlicher und weltlicher Ehre. — Den andern halben Tail soll der Römisch König, alss das Obrist Haupt der Christenheit und dieser theurlichen Gesellschaft, geben, bezahlen und darlegen.

„*Item:* So sollen die Ritter, Edelleut, und andere Brüder, so sich in solch Gesellschaft einschreiben lassen, von stund zu der Königlichen Majestat, wo Ihre Majest. ist, mit brieflichen Schein von den Commissarien, auf ein Quatember, von bemelter zweyerlei Bezahlung, gerüst kommen, daselbst wird ihr Königl. Majest. Ihnen Haupt-Leuth setzen, auch Ordnung und allen Beschaid geben, was sie weiter handlen sollen.

„*Item:* Die, so am ersten zu der Königl. Majest. kommen, sollen der andern Zukunft, bei Ihrer Majestät erwarten, damit einhelliglich und fruchtbarlich mög gehandelt werden.

„*Item:* nach dem zuversichtig ist, das mancher, der in solch Christenlich und teurlich Gesellschaft kommen, und doch Er für sich selbs nicht vermöglich ist, solchen halben Sold aufzubringen, soll Er sein Freund, Gönner oder Gönnerin, mannlich und weiblich Stand, umb Hilf und Gelt ersuchen, ist auch darauf guter Meinung bebedracht, wo solch Gelt in derselben Hand komm, das durch spiel, Buehlschafft, oder andere sachen gebraucht, oder verschwendt, dass desshalb durch solbiches ein gantzer Höriszug zerritt und verhindert würde, solliches fürzukommen, sollen sie dasselb Gelt, so sie bey in selbs oder Iren Freunden ufbringen, hinder die gemelte Commissarien legen, die dann solches hinder die zwo Gesellschafften, nemlich der Welser und Fugger zu Augspurg, weiter erlegen werden, damit sie zu allen Zeiten ihre Bezahlung, wie das Sanct Georgen Gesellschaft innhalt, darvon haben möge.

„Nemlich: Wann der Zug angehet, das einem Jeden zu einer Quattember seinen Sold, wie sich einem Jeden zu Ross und Fuss gebührt, zu wissen: einem Raissigen zehen Gulden, und einem Fussknecht vier Gulden für Sold und Schaden zu geben, an eines jeden ende, auch da sie je zu Zeiten sein werden, auf Wasser und Land gereicht und gegeben werden.

„*Item:* Königl. Majestät will auch das mit Glaidt genugsamlich versehen, und darum für allen Schaden stehen, alsso, wann daran abgehet, dasselb zuerstatten.

„*Item:* So dieselben zu Königl. Majestät kommen, soll darneben ein Ordnung gemacht werden, dass je Zweyhundert zu Ross ein Fändlein, und dann Dreyhundert zu Fuess, auch ein Fändlein und ein Rottmeister und Fenderich haben.

„*Item:* Die Brüeder dieser theuerlichen Gesellschafft sollen einander in ewig Zeit hold und getrew sein, damit sie solch Göttlich ehrlich Ritterschafft dast bass vollbringen, und die Ehre und Lobe, so sie dardurch erlangen, wann sie zusammen bey der Königl. Majestät erscheinen werden, behalten mögen.

„*Item:* So haben die Römische König, und die vorangezeigte Erfinder derselben theuerlichen löblichen Gesellschaff, ihr Pottschafften zu etwa viel Christenlichen Königen und fremden Nationen gesandt, und ihn zu erkennen geben, sie auch in Hülf sollcher Gesellschafft zubewegen.

„*Item:* Dieweil auch die hailig Christenhait diser Zeit in guter Ainigkeit stehet, aussgenommen die König auss Frankreich und Hispanien, zwischen den denn zu gütlichem Vertrag guet Mittel zu finden seyn, und auch vor gueter Zeit, dieselben und ander Christliche König zugesagt haben, so sein Königl. Majestät einen Zug wieder die Unglaubigen fürnemen, des sie auch ziehen und nach ihrem Vermögen helffen wollen, soll desshalben zu Rom mit dem Bapst und andern Königlichen Pottschafften gehandlet werden, damit solch Ainigung und Frid gemacht werde, und beede Heer, Französisch und Spanisch, mitziehen, nachdem sie halben weg nun empfor heben, und mit Gelt und allen Dingen darnach geschickt seyen etc.“

Der Kaiser forderte durch feierliche Mandate alle Reichsstände zum Beitritt oder zur Hilfsleistung auf und suchte sein Anliegen durch eigene Offenbarungen der heil. Anna noch eindringlicher zu machen und scheint in der Folge diese sogenannte Ritterschaft von St. Georg zur Verherrlichung seines Römerzugs gebraucht zu haben.

Ein Ritterorden nach allgemeinen Begriffen war dieser Verein keineswegs, aber angeführt musste er hier werden, weil viele Schriftsteller ihn so nennen und Manche sogar den jetzigen St. Georgsorden der Krone Baiern davon ableiten. Wahrscheinlicher stammt er von der Ritterschaft St. Georgs in Kärnthen.

Viele Schriftsteller sprechen von einem 1492 von Alexander VI. gestifteten Ritterorden des heil. Georg zu Rom, aber nur aus Missverständniss, denn ihre sogenannten Georgsritter zu Rom waren nichts weiter, als Mitglieder obiger St. Georgsbrüderschaft, welche sich auch weit über Wälschland erstreckte.

Noch vorübergehender war der Orden der Ritterschaft des h. Georg zu Ravenna, welchen Papst Paul III. 1534 stiftete und zwar zur Vertheidigung

dieser Stadt und Küstenstrecke gegen die Korsaren, aber schon Papst Gregor XIII. wieder aufhob. Ordensauszeichnung war ein rothes Malteserkreuz mit einer Krone darüber an einer goldenen Kette um den Hals.

Auch die Angaben und Beschreibungen eines von Kaiser Friedrich III. 1452 gestiftet seyn sollenden Ordens einer Ritterschaft des heil. Georg zu Genua beruhen offenbar auf einem Irrthum, indem durchaus keine historischen Beweise dafür aufzubringen sind. Wahrscheinlich rührt dieses Missverständniss daher, dass dieser Kaiser dort die erste Idee zu Gründung seines Georgsordens von Kärnthen hegte, vielleicht mit genuesischen Rittern darüber sich besprach. Es lohnt wohl nicht der Mühe, darüber weitere Nachforschungen anzustellen.

Orden vom heiligen Grab zu Jerusalem.

(l'Ordre du St. Sépulcre.)

Auch dieser Orden lässt eine Menge hübschklingender Märchen über seinen Ursprung erzählen und schmückt dieselben mit mächtigen Urkunden; allein schon der flüchtigste Blick beweist ihre Unächtheit. Alle geschichtlichen Merkmale sprechen dafür, dass diese Ritterschaft erst 1496 von Papst Alexander VI. gestiftet worden und zwar, um den über die Aufhebung der Chorherren vom h. Grab erbosten Adel wieder zu besänftigen, zu Wallfahrten nach dem h. Grab zu ermuthigen, den Eifer für die Religion zu befeuern. Der Papst behielt sich und seinen Nachfolgern das Grossmeisterthum und das Recht, solche Ritter zu ernennen, vor, übertrug auch dem Guardian der Franziskaner zu Jerusalem, welche daselbst das h. Grab bewachen, die Ausübung dieser päpstlichen Rechte im Orient. Die Statuten des Ordens verlangten adelige Geburt und reinen Stamm. Dieser Punkt veranlasste zu Jerusalem viele falsche Eide, indem der Guardian der Franziskaner eine Beurkundung darüber nicht verlangte, sondern mit einer eidlichen Bestätigung sich begnügte. Uebrigens geboten die Ordensgesetze im Allgemeinen: täglich eine Messe zu hören; für Vertheidigung der Religion zu kämpfen und nöthigenfalls zu sterben; zu jedem Krieg gegen die Ungläubigen bei eigener Verhinderung einen Stellvertreter zu senden und zu ernähren; den Dienern der h. Kirche stets besondern Schutz zu gewähren; jeden ungerechten Krieg, Zänkereien, Zweikämpfe, Wucher, Schacher etc. zu vermeiden; den

Frieden unter den Christen zu befördern; Witwen und Waisen zu schirmen; alle Gebote der Kirche genau zu beobachten; nicht zu fluchen noch zu lästern, des übermässigen Trinkens, der Unsauberkeit, der Geschlechtssünden etc. sich streng zu enthalten. Dieser Orden verbreitete sich beinahe über ganz Europa, erlosch jedoch im vorigen Jahrhundert gänzlich, obgleich noch manche Ritter im Orient umherirren sollen.

Ludwig XVIII. nahm ihn am 19. August 1814 als königlich französischen Orden wieder auf, ernannte sich selbst zum Grossmeister, alle Prinzen des Hauses zu geborenen Mitgliedern und bestimmte die Zahl sämmtlicher Ordensmitglieder auf 450 Grossoffiziere, Offiziere, Ritter und Novizen. Sie schwören bei der Aufnahme: Aufrechthaltung der Ehre der Religion, des Ordens; Treue dem Dienst des Königs und bezahlen 3000 Franken Aufnahmegebühren.

Das Jahr 1830 machte diesem Institut ein Ende *).

Orden des heil. Grabs, in England.

Helyot sagt nur, dass Ritter des vorigen Ordens nach England gekommen und sich dort verbreitet haben. Ph. Bonanni und Andere nennen die Ritter des h. Grabs in England mit Bestimmtheit einen eigenen Orden; hören wir also, was Bonanni Seite 116 darüber sagt:

„Heinrich II., König in Engeland, beschlosse aus besonderer Andacht und Religions-Eyfer das heilige Land zu besuchen. Als er nun daselbst ansehen musste, dass die Unglaubige, zu nicht geringer Schande derer Christen, das Grab ihres allerheiligsten Erlösers innen hatten, betrübte er sich darüber nicht wenig; richtete sich jedoch in etwas auf, als er die Treue der Ritter von dem

---

*) Wenngleich zuweilen verlautet, dass die Bourbonen diesen und noch andere Orden des frühern Frankreichs als bestehend betrachten und ertheilen, so müssen sie meines Erachtens doch historisch unter die erloschenen Orden gezählt werden, da die Bourbonen weder factisch noch staatsrechtlich mehr Souveräne sind, also keine Orden kreiren noch ertheilen können. — Wer über diesen Orden manches Interessante erfahren will, lese Chateaubriant's Reise in den Orient; *Doubdan: Voyage de la Terre Sainte;* S. Schweigger: Reyssbeschreibung auss Teutschland nach Konstantinopel und Jerusalem; Curiositäten: Band 5 und Band 6. A. d. V.

h. Grabe vernahm, welche sich zu Jerusalem aufhielten; und beschlosse, nach seiner Wiederkunft in sein Königreich, einen dergleichen Orden aufzurichten: Wie er denn nun die Jahre 1174 oder 1177, wie einige schreiben, unter dem Pontificat Alexander des III., die Ritter installiret, ihnen ein grünes Kreuz, (ein Ungarisches oder Doppelkreuz mit Kleeblättern an den 6 Spitzen) nebst vielen Gütern gegeben und eben diejenigen Regeln angewiesen, welche die Hierosolymitanische Ritter des h. Grabes hatten. Die vornehmste darunter war, dass ein jeder Ritter zwei Jahre in Jerusalem leben, und das h. Grab hüten musste. Sonst bekenneten sie sich, mit Approbation obgedachten Papstes, zur Regel des h. Basilii. Diese Ritter florirten lange in Engeland, bis zur Zeit der Religions-Aenderung etliche noch wenig übrige sich zu denen Maltesern geschlagen. Ob sie einen eigenen Habit gehabt, ist nirgends aufgezeichnet zu finden."

Diese Geschichte gehört offenbar zu den Märchen, da Helyot ziemlich klar bewiesen hat, dass dieser Orden erst in der Mitte des 15. Jahrhunderts gestiftet worden seyn kann. Uebrigens führt auch diesmal Bonanni keine Quellen an.

Orden Jesu und Mariae (*Ordine e Religione di Gesù e Maria*) im Kirchenstaat.

Papst Paul V. stiftete diesen Orden 1615 zu sehr vagem Zweck und mit sehr flüchtigem Glück, denn die Stiftung ging wieder ein, bevor sie recht ins Leben getreten war.

Giustiniani sagt darüber: „Das Zeichen des Ordens war ein achtspitziges Kreuz wie das der Johanniter, aber von Gold, blau emaillirt, mit einem goldenen Rand eingefasst, in der Mitte mit dem Namen Jesus in Gold geschmückt. Die Ritter trugen es im Knopfloch und bei Ceremonien hatten sie Mäntel von weissem Camelotte und auf deren linken Seite das Ordenskreuz von blauem Satine, mit goldgesticktem Rand und Namen Jesu. Der Orden wählte seinen Grossmeister aus drei vom Papst und Kardinalscollegio vorgeschlagenen Kandidaten; dieser Grossmeister hatte das Recht, in jeder Provinz drei Gnadenrittern das Gerechtigkeitskreuz zu geben, ohne dass sie Beweise ihres Adels vorzubringen hatten; dagegen mussten sie eine Comthurei von mindestens 200 Thalern Einkünften stiften und nach ihrem Tod dem Orden als Eigenthum überlassen. Nach den Satzungen sollen zum Andenken der 33 Lebensjahre Christi, 33 Comthure

oder Prioren im Orden seyn und stets durch Altersfolge der Ritter vollerhalten werden. Die Ritter zahlen bedeutende Aufnahmegebühren und die Ritter der Gerechtigkeit legen Beweise ihres Adels vor; nicht so die Kapläne, Gnadenritter und dienenden Brüder. Alle aus dem Kirchenstaat gebürtigen Mitglieder waren von sämmtlichen Abgaben frei, in bürgerlichen und peinlichen Sachen nur dem Gericht des Grossmeisters unterworfen. Alle Mitglieder leisteten das Gelübde der lebenslänglichen Vertheidigung der Kirche und des Kirchenstaates. Jeder Gerechtigkeitsritter aus dem Kirchenstaat war verpflichtet, ein Pferd, einen Harnisch und eine Lanze; jeder dienende Bruder, eine Muskete auf eigene Kosten anzuschaffen und zu unterhalten etc.“

Orden des himmlischen blauen Ordensbandes des h. Rosenkranzes in Frankreich.

(l'Ordre du Collier céléste du saint Rosaire.)

Anna von Oesterreich, Witwe Ludwigs XIII. und Mutter Ludwigs XIV., stiftete 1645 diesen Orden für 50 ritterliche Jungfrauen unter einer Intendantin, zu Erhaltung und Beförderung des rein katholischen Sinns, der Andacht des Rosenkranzes etc. So lang an einem Ort adelige Fräulein genug vorhanden waren, durfte man keine bürgerlichen aufnehmen, jedoch musste jede Novizin zuvor schon in der Bruderschaft des heiligen Rosenkranzes gewesen seyn. So unbestimmt Zweck und Nutzen dieses Ordens angegeben wurden, eben so bunt und etikettenreich waren die Aufnahme und die Statuten. Er erlosch bald nach seiner Entstehung. Mehr darüber findet der Leser in: *Institution de l'Ordre du Collier céléste du St. Rosaire par le P. F. Arnoul, Religieux de l'Ordre de St. Dominique, Lion 1645.*

2) Nach der Regel des heiligen Benedict von Nursia.

Orden der Tempelherren (Templer).
*(l'Ordre des Chevaliers du Temple, les Templiers *).*

Im Jahr 1118 errichteten Hugo von Paganis (de Payens), Gottfried von St. Amour (von Andern auch St. Aldemar genannt), Gottfried Roral, Gottfried Bisol, Payens de Monte Desiderio, Archembald de St. Anian, Andreas und Gundemar einen Verein zum Schutz der Pilgrime gegen die Ungläubigen, zur Sicherung der Wege in den eroberten orientalischen Landen, zur Aufrechthaltung der christlichen Religion und leisteten zu dauerhaftem Verband die feierlichen Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams in die Hände Guarimonds, des Patriarchen von Jerusalem, dessen unmittelbarer Leitung und Aufsicht sie auch ursprünglich, als ihrem Ordinario, folgten. Erfreut über den frommen ritterlichen Eifer der Verbündeten, gab ihnen König Balduin II. von Jerusalem ein Haus nächst dem Tempel Salomons, wovon sie den Namen der Ritter des Tempels oder der Tempelherren annahmen. Bald vertauschten sie jedoch diesen Sitz mit einem von den Chorherren des heil. Grabs ihnen abgetretenen Haus nahe am Palast, lebten von Almosen, nahmen Niemand in ihren Verein auf.

Hugo von Paganis begab sich mit fünf seiner ritterlichen Brüder 1128 zur Kirchenversammlung von Trojes, erbat sich vom Papst Honorius II. Regeln für seinen Verein und erhielt solche auf dessen Anweisung von dem heil. Bernhard, unbestreitbar nach Geist und Sinn des Ordens der Mönche von Cisteaux, indem

---

*) Von diesem wichtigsten aller untergegangenen geistlichen Ritterorden gebe ich hier mehr, als man in diesen übersichtlichen Nachrichten eigentlich zu erwarten berechtigt ist, weil Geist und Tendenz der Mehrzahl dieser Rittervereine durch ähnliche Verfassungen und Einrichtungen sich kund gaben und hieraus eine ziemlich klare Ansicht des ganzen Wesens gewonnen werden kann. Ob die Tempelherren aller gegen sie angeführten Verbrechen und Greuel schuldig waren oder nicht, bleibt noch immer eine unerörterte Frage, obgleich so viele berühmte Federn Beweise dafür und dagegen häuften, glänzende und mächtige Hypothesen aufstellten. Unläugbar beurkundete die Art ihrer Aufhebung die Verbrechen unchristlicher Misshandlung, gewaltthätiger und ränkevoller Tyrannei von Seiten der Fürsten, einer hinterlistigen Schwäche der damaligen Päpste, einer unmännlichen Nebenbuhlerei und garstigen Habsucht einiger andern Ritterorden. Hier ist auch nicht der Ort zu Verhandlungen darüber, ob und in wiefern die Verbrüderung der Freimaurer mit den untergegangenen Tempelherren in Verbindung komme oder gar deren Fortsetzung sey. A. d. V.

sie auch deren weisse Kleidung annahmen und 1146 von Papst Eugen III. das rothe Kreuz als Ordenszeichen und viele Privilegien empfingen. Aus allen christlichen Ländern strömten ihm fortan Ritter zu und bewarben sich um Aufnahme in den Verein. Durch Geschenke, Vermächtnisse, Gebietsabtretungen in allen Landen Europas war der Orden 1147 schon so reich, dass er den von Geld entblössten König Ludwig bei dessen Ankunft in Antiochia mit bedeutenden Summen unterstützen konnte, während er in Spanien und Portugal alle durch seine Waffen den Mauren abgenommenen Gebiete und festen Plätze von den christlichen Königen als Eigenthum erhalten und unter eigene Verwaltung genommen hatte.

Glänzend erscheint der Orden zwei Jahrhunderte lang durch ritterliche Grossthaten und begeisterte Tapferkeit im Orient, in Spanien, in Portugal. Nicht geläugnet darf werden, dass seinen Anstrengungen vorzüglich die lange Behauptung der heiligen Lande zu verdanken ist: die kühnen Ritter wichen nur Schritt für Schritt und vertheidigten jede Scholle gegen die wachsende Uebermacht des Muhamedanismus. Ewig denkwürdig bleibt ihr Waffenruhm bei Vertheidigung von Ptolomais (St. Jean D'Acre) und ihr Fall mit dieser Veste 1291. Allein eben so wenig lässt sich in Abrede stellen, dass ihr Hochmuth, ihre Habsucht und ihr Geiz den christlichen Fürsten im Orient, den Kreuzfahrern und Pilgern oft Veranlassung zu bittern Klagen gegeben und dass vorzüglich ihr und anderer nebenbuhlerischer Ritterorden Ordensegoismus es gewesen, der die schwärmerische Täuschung in ganz Europa für Kreuzzugwesen so lang erhielt, Europa an Geld und Menschen erschöpfte, Civilisation und sociale Fortschritte im Abendland hemmte; dass sie für Papstthum scheinbar arbeitend, lediglich ihre eigene Bereicherung und Vergrösserung erstrebten und uneingedenk ihrer Gelübde ein faules, üppiges, mitunter sardanapalisches Leben führten, gleich den reich gewordenen Mönchen schmachvolle Aergernisse gaben. Gegen 9000 Häuser, 40,000 Kommenden und über 2 Millionen Thaler reiner Einkünfte, eine in damaliger Zeit ungeheure Summe, besassen sie in Europa und ihre Grossmeister stellten sich den mächtigsten Königen gleich, oft kämpfend diesen gegenüber, nicht selten an Aufwand und Glanz sie überbietend, stets in Hader und Zwiespalt mit den andern grossen geistlichen Ritterorden und manchen Mönchsvereinen, in Zerwürfnissen und Kämpfen unter sich selbst.

Nach dem Verlust aller ihrer Besitzungen auf dem Festland Asiens liessen sich die Ritter auf Cypern und einigen andern Inseln nieder, jedoch unter besondern Vorbehalt des dortigen Königs Heinrich II.: „dass sie auf diesen Inseln Grund und Boden nicht sollten erwerben können.“ Beweis genug, dass die

Fürsten von Gottes Gnaden dem Grossmeister von Gottes Gnaden und seinem Orden nicht viel trauten *). Sie blieben jedoch nicht lang auf jenen Inseln, sondern verlegten ihre Hauptresidenz mit allen Schätzen und Archiven bald nach Paris in den berühmten Tempel, den sie bald nach ihrem Ursprung von Frankreichs Königen zum Geschenk erhalten hatten und der damals noch ausserhalb der Ringmauern der Stadt lag und ein freies Gartenland zur unmittelbaren Umgebung hatte.

Hier ereilte denn das Schicksal den Orden unter seinem 27. Grossmeister, dem wackern Jakob von Molai, am 30. October 1307 **), indem König Philipp der Schöne von Frankreich, nach einer Uebereinkunft mit dem ihm ganz ergebenen Papst Clemens, zu Paris und in ganz Frankreich alle Tempelherren in Verhaft nehmen und an alle europäische Fürsten Einladungen zu ähnlichem Gebahren ergehen liess. Damit begann jener ungeheure Process unter der Leitung des Dominikaners de Guillaume, Beichtvaters des Königs und Glaubensinquisitors, der am 13. März 1313 mit Verbrennung des Grossmeisters und anderer Tempelherren, päpstlicher Aufhebung des Ordens durch die Kirchenversammlung zu Vienne und Einziehung aller seiner Güter endigte, deren grösster Theil an die Malteser etc. verschleudert wurde. Unverkennbar trägt der ganze Process gegen diesen Orden mit seinen 123 Anklagepunkten das Gepräge der Gewalt und des Despotismus, des besondern Hasses und der Raubsucht. Denn wären auch die den Templern angeschuldigten Verbrechen erwiesen, was keineswegs der Fall ist, so kann doch weder König Philipp der Schöne, noch Papst Clemens der

---

*) Eigentlich verhielt sich die Sache so: Die Tempelherrn kauften die eroberte Insel von König Richard Löwenherz für 25,000 Mark Silbers; die Bevölkerung griechischen Glaubens wollte von lateinischen Geistlichen nicht regiert werden, führte daher mit den Tempelherren einen ewigen Krieg, bis diese dessen überdrüssig, die Insel wieder an Richard abtraten, der sie nun dem König Veit und dem Grafen Heinrich von Champagne übergab. (Vertot und Bromton.) A. d. V.

**) Die 27 Grossmeister des Ordens waren: Hugo von Payens, 1118—1140. — Robert der Burgunder, 1140—1148. — Eberhard von Barris, 1148—1150. — Hugo II., 1150—1153. — Bernhard von Tremelai, 1153 bis 1154. — Bertrand von Blanchefort, 1154—1165. — Andreas von Montbarri, 1165—1169. — Philipp, 1169. — Odo de St. Amand, 1169—1181. — Arnold von Toroge, 1181—1184. — Gerhard von Ridefort, 1184 bis 1189. — Walther, 1189—1191. — Robert von Sabloil (Sablai), 1191—1195. — Gilbert Roral (Eral), 1195—1198. — Ponce Rigauld, 1198—1201. — Philipp von Plessis, 1201—1204. — Theodat von Bersiaco, 1204 bis 1206. — Wilhelm von Montedon (auch W. von Chartres genannt), 1206—1219. — Thomas von Montaigu (auch Peter genannt), 1219—1239. — Hermann von Perigord, 1239—1244. — Wilhelm von Sonnac, 1244 bis 1250. — Rainauld von Vichier, 1250—1256. — Ein Ungenannter, bis 1264. — Peter von Belgiou, 1264 bis 1270. — Thomas Berauld, 1270—1273. — Gottfried von Salvaing, 1273. — (Verweser) Wilhelm von Beaujeu, 1274—1290. — Johann von Gaudin (auch Monachus Gaudini genannt), 1290—1295. — Jakob von Molai, 1295—1313. A. d. V.

Welt weiss machen, dass ihre Schritte aus gerechter Entrüstung gegen Laster und Verbrechen gethan worden, indem sie in solchem Fall Ursachen die Fülle gehabt hätten — gegen andere geistliche Ritterorden und gegen Mönchs- und Nonnencongregationen auf gleiche Weise zu verfahren. König und Papst haben sich jeden Falls durch ihr Benehmen gebrandmarkt, obgleich alle Hunderte von Büchern und Streitschriften das Schuldig oder Unschuldig der Templer bis heute noch nicht klar erwiesen haben und obgleich an sich die Aufhebung eines solchen nutzlosen Vereins, eines faulen Staats im Staat, eines grossen Grundbesitzes zur todten Hand, unter die Fortschritte der Zeit gerechnet werden muss *).

*) Indess darf bei allem gerechten Tadel gegen dieses und die übrigen geistlichen ritterlich-mönchischen Institute, bei ihrer unbestreitbaren Ausartung, mitunter heillosen Lebensweise und Regelverletzung und obgleich sie späterhin unnütz, überflüssig, ja sogar schädlich geworden — nicht vergessen werden, dass ihr Ursprung ein rühmlicher gewesen und dass sie den Vorsehungszwecken, namentlich dem der Erhaltung Europas, vortrefflich entsprochen haben. Ja, bekennen wir es immerhin: dem compacten Andrang des nicht etwa barbarischen, sondern in mancher Beziehung auf gleicher und höherer Stufe der Cultur stehenden Muhametanismus jener Tage, dem ritterlichen Ungestüm und Fanatismus der Araber und Mauren, diesem wohlberechneten Andrang von Osten und Südwesten hätte Europa ausser jenen Ritterorden keine ähnliche Einheit des Willens, Ausdauer in Verfolgung eines Zwecks, Energie der Thatkraft und Begeisterung des Muths entgegenzusetzen gehabt. Johanniter, Deutschorden und Templer allein hielten die Entscheidung in Palästina so lange hin und beschäftigten die Macht der verschiedenen Sultane so ernst auf jenem Punkt, dass bis zu ihrer gänzlichen Vertreibung der Muselman an weiteres Vordringen nach dem Südosten Europas unmöglich denken konnte. Während dessen sahen wir dieselben Johanniter und Templer vereinigt mit ihren Brüdern von Avis, Monteza, Alcantara, St. Jago, Calatrava etc. in Spanien und Portugal, diesen von innerem Zwiespalt zerrissenen Ländern mit unermesslichen Opfern nicht nur dem Weiterrücken der Mauren einen eisernen Damm entgegensetzen, sondern Stadt für Stadt, District für District, Königreich für Königreich wieder abringen. Ohne diese Ritterorden waren Spanien und Portugal für das Christenthum verloren. Hätte sich Frankreich halten können? Was wäre aus Deutschland geworden? — Dass die Johanniter auf ihren Inselreichen von Rhodus und Malta eine bedeutende Seemacht gründeten, in allen Kämpfen der italienischen, französischen und spanischen Flotten gegen die Moslems eine höchst ehrenvolle Stelle einnahmen, nicht selten den rühmlichsten Ausschlag gaben, überhaupt die lebenskräftige, ewig wache Opposition, die starke Vorhut der Christenheit würdig repräsentirten, verkündet jede Seite der Geschichte jener Jahrhunderte. An die fernen Küsten des Baltischen Meers, in die rauhen Gebiete jener wilden kräftigen Heidenvölker hatten Benedicts eifrige Söhne, schwarze und weisse Mönche, das Christenthum zu verbreiten, eine Civilisation an der Hand des Handels zu befestigen gesucht. Aber sie erkannten bald, dass, trotz der nachrückenden Hilfe ihrer zahlreichen Brüder Augustinischen und Franziskanischen Stamms, Dauerndes dort nicht zu erzielen und bei dem prekären Zustand von Kaiser und Reich und Polen kaum an Erhaltung des schon Gewonnenen zu denken seyn dürfte. Sie riefen die Schwertbrüder und Dobriner ins Leben und endlich die deutschen Ritter zu Hilfe und diese allein gründeten mit der Einheit ihres Wollens, mit der Begeisterung ihres religiösen Gelübdes und mittelst des unversiegbaren Nachwuchses tapferer Kämpen aus allen deutschen Gauen dort ein neues Reich des Christenthums, ein unüberwindliches Bollwerk gegen die Stürme des Heidenthums. Dass bei allen solchen Kämpfen nicht gar sanft und zimpferlich verfahren wurde, kann wohl den Rittern kaum zum Vorwurf gemacht werden: es lag im allgemeinen Geist der Zeit, im religiösen Fanatismus, in dem Glauben an absolute Verworfenheit alles Nichtchristlichen. Dass Johanniter und deutsche Ritter gegen den innersten Geist der Armuth und Demuth ihrer Gelübde förmliche Monarchien stifteten, zu eigentlich weltlichen Regenten sich erhoben, erscheint mir nur als natürliches Ergebniss, als eine rein menschliche Verirrung, wofür übrigens beide Orden durch inneres Verderbniss, äussern Verfall und endlichen Untergang eben so natürlich büssten. A. d. V.

Eine kurze Uebersicht der Einrichtungen, Statuten, Privilegien dieses Ordens möge hier willkommen erscheinen.

Von den Tempelrittern.

Ein Tempelherr zu werden, musste man aus einer Ritterfamilie stammen und Sohn eines Adlichen seyn, der Ritter gewesen war oder wenigstens es hätte seyn können. Es scheint indess nicht, als habe dieser Adel eigentlich bewiesen werden müssen; man liess sich darüber an der Erklärung des Candidaten genügen, schwere Strafen aber waren denjenigen angedroht, welche sich darüber einer Lüge schuldig machten, die der ausgebreiteten Verhältnisse des Ordens halber wohl bald entdeckt werden musste.

Man musste aus einer gesetzmässigen Ehe gebürtig seyn: ein für die Unabhängigkeit des Ordens unumgänglich nothwendiges Gesetz; weil sonst die Fürsten oft ihre natürlichen Kinder hineingebracht haben würden, um sie vortheilhaft und ohne Unkosten zu versorgen.

Der Candidat musste von jeder Art von Verbindung oder Gelübde frei; er durfte weder verheirathet noch versprochen, noch Mitglied eines andern Ordens seyn.

Endlich ward von ihm die Versicherung verlangt, dass er mit keinem Leibesgebrechen behaftet sey.

Weder in der Regel, noch in den Statuten geschieht einer von dem aufzunehmenden Candidaten mitzubringenden Aussteuer *(dot)* Erwähnung. Unterdess ist es doch gewiss, dass in den letztern Zeiten diese Art von Simonie ziemlich gewöhnlich war. Der neue Bruder erkaufte unter dem Namen eines Zuschusses *(subvention)* seine Zulassung für eine Summe Geld oder durch Schenkung eines liegenden Grundes. Der Orden trieb mit diesen Aufnahmen eine wahre Art von Handel. Die Procedur der päpstlichen Commission enthält nicht wenige Beweise hiervon.

Es gab im Orden kein festbestimmtes Noviziat. Der aufnehmende Grossmeister setzte es nach Belieben zu einer längern oder kürzern Frist an. Dies erhellt aus der Regel, welche den Neuaufgenommenen ohne Säumniss nach Palästina zu gehen auferlegte.

Da man überdem nicht Tempelherr der ersten Classe seyn konnte, ohne bereits den Ritterschlag empfangen zu haben, setzten die für diesen geforderten Proben voraus, dass man die Vorbereitung zu dem andern Grad schon erhalten habe.

Die Statuten sagen, keine Kinder hätten aufgenommen werden dürfen; allein die Acten beweisen, dass nicht unhäufig das Gegentheil hiervon geschah. Die Kirche hat immer neben den Gesetzen, Dispensationen in nicht geringer Zahl in Bereitschaft gehabt.

Zu den gewöhnlichen Gelübden von Gehorsam, Keuschheit und Armuth kam noch bei den Tempelrittern das Gelübde, zur Vertheidigung des heiligen Landes beizutragen.

Das Ordenskleid eines Tempelritters bestand in einem weissen Mantel mit einem rothen Kreuz. Kein Priester, falls er nicht Bischof war, und kein dienender Bruder durften dieses Ordenskleid tragen.

Jeder Ritter musste mit einer vollständigen Rüstung, drei Pferden und einem Stallmeister versehen seyn, der ein dienender Bruder oder ein besoldeter Laie, bisweilen auch ein Page oder Bedienter, oder ein für den Orden erzogenes Kind war.

Ueberall zeigt sich in den Statuten ein Geist der Sparsamkeit in Absicht auf Kleidung; aber auch dies ist ein Punkt, über den die Thatsachen nicht mit dem Gesetz übereinstimmen. Nichts ist ausgemachter, als die Ueppigkeit, welche die Tempelherren trieben *).

---

*) Im Allgemeinen muss bemerkt werden, dass die eigentlichen Statuten des Tempelordens eigentlich noch nicht ermittelt sind, indem die bekannt gemachten zu auffallend mit dem Leben und Treiben des Ordens im Widerspruch stehen und noch andere geheime Statuten voraussetzen lassen, worüber ebenfalls viele Streitschriften hin und her gewechselt wurden, ohne die Wahrheit rein zu Tag zu fördern. A. d. V.

Von den Capellänen.

Anfangs bestand der Orden aus nichts als Rittern, über die in Allem, was die Religion betraf, der Patriarch von Jerusalem und mit dessen Genehmigung die Bischöfe der Kirchsprengel, in denen ihre Güter und ihre Häuser lagen, zu sagen hatten. Da den Hospital- (nachher Malteser-) Rittern von dem Papst verschiedene Vorrechte und vornehmlich dasjenige beigelegt worden war, welches den Orden und dessen Priester der bischöflichen Gerichtsbarkeit entzog, strebten die Tempelherren nach derselben Unabhängigkeit und erreichten allmälig ihren Zweck. Vierzig oder funfzig Jahre nach Gründung des Ordens nahm ihn der Papst unter seinen unmittelbaren Schutz und erklärte durch eine Verordnung es für erlaubt, Priester und Mönche zu der Zahl der Ritter zuzulassen.

Bei der Aufnahme der Priester ging es eben so wie bei der der Ritter zu; ausgenommen, dass keine Fragen über adliche und ritterliche Herkunft an sie geschahen, die von den Priestern nicht erfordert ward. Sie legten (wenigstens ist es höchst wahrscheinlich) einerlei Gelübde mit den Rittern ab. Ihr Ordenskleid war etwas von dem der Ritter verschieden; es war ihnen eine Art von Auszeichen beigelegt, das in dem Process, unter der Benennung: Barette vorkommt.

Es gab Tempelherren, die Bischöfe waren.

Die Ritter trugen dem Gebrauch der Zeit nach einen langen Bart; aber es war den Geistlichen vorgeschrieben, sich ihn scheren zu lassen.

Die Priester trugen Handschuhe; ein aus Ehrerbietung wegen der Abendmahlseinweihung angenommener Gebrauch.

Der Capelläne des Tempelherrenordens waren nicht viele; in den Ordenshäusern lebten ausserdem noch viele Weltpriester. Die Priester genossen im Innern der Häuser des Ordens verschiedener Ehrenvorzüge; als: des Sitzes im Kapitel; des Vorrechts, zuerst im Refectorio bedient zu werden u. s. w.; sie konnten zu den Würden gelangen und Theil an der Regierung des Ordens nehmen. Sie waren derselben Zucht unterworfen, wurden aber weniger streng als die Brüder behandelt.

Von den dienenden Brüdern.

Bei Gründung des Ordens und selbst einige Zeit nachdem ihm eine regelmässige Gestalt gegeben worden, gab es keine dienenden Brüder, allein als die Zahl der Ritter angewachsen war und die Stallmeister und besoldeten Diener nicht mehr zureichten, wurde, Sparsamkeit wegen und aus Politik, eine Classe von für die äussern oder innern Dienste des Ordens und seiner Ritter bestimmten Brüdern eingerichtet. In dieser Classe nahm man Reiche und Männer von einer berühmten Geburt. Es wird in dem Process eines Steuereinnehmers des Königs in der Champagne und eines königlichen Almoseniers gedacht, die beide zu den dienenden Tempelherren gehörten. Andere mussten durch grosse Aufopferungen an Geld und beträchtliche Schenkungen sich die Aufnahme in den Orden erkaufen. Bei dieser Aufnahme ging es eben so wie bei der der Ritter her: nur fand bei ihnen eine Verschiedenheit in Betreff des Gewands statt. Die dienenden Brüder hatten auch Stimme bei Ernennung des Grossmeisters. Drei unter ihnen traten zu den dreizehn andern Wählern. Es gab dienende Waffenbrüder und dienende Handwerker in dem Orden; diese wurden zum Theil in den Werkstätten des Ordens, zum Theil in den Domänen angestellt und zu Aufsehern über die Landgüter genommen, die sie für den Nutzen des Ordens verwalteten. Die dienenden Waffenbrüder waren die Geachtetern im Orden. Die dienenden Handwerker standen minder in Ehren, die Waffenschmiede ein im Mittelalter sehr wichtiges Gewerk, ausgenommen. — Dem Grossmeister und andern Würdeinhabern waren dienende Brüder zugesellt; sie waren zu ihrer Aufwartung bestimmt oder machten einen Theil ihres Gefolgs aus. Die dienenden Brüder, welche Amtleute- oder Priorenstellen bekleideten, hatten Sitz und Stimme im allgemeinen Ordenskapitel.

Der Schatzmeister des Ordens war immer ein dienender Bruder und man hatte ihm auch noch andere Amtsverrichtungen ausschliesslich beigelegt.

Von den dem Orden angehörigen Personen.

In dem Zeitalter, wo es in der Gewalt eines Prälaten stand, eine ganze Stadt und besonders einen ganzen Canton in Interdict zu setzen, strebte man natürlicherweise sehr darnach, solchen Bannstrahlen dadurch zu entgehen, dass man sich an einen bevorrechteten und mächtigen Orden anschloss. Die Geschichtschreiber des Tempelherrenordens haben zu wenig auf seine Verbindungen mit ausserhalb desselben befindlichen Personen geachtet! Gar manche dieser, beiderlei Geschlechts, gleichwie auch in der Welt lebende Geistliche, hatten sich auf solche Weise mit den Tempelrittern in engere Verhältnisse gesetzt. Diese mit dem Tempelherrenorden in Verbindung Getretene versammelten sich mit den Tertiariern der Bettelmönchsorden. Diese Tertiarier unter den Dominikanern trugen sehr wirksam dazu bei, die Inquisition aufrecht zu erhalten. Eben so auch verhält es sich mit den zeitigen Jesuiten, deren Daseyn bewiesen ist. — Die Regel des Tempelherrenordens erwähnt verheiratheter Brüder und Raynald Bergerons Aussage beweist, dass es solche gegeben habe. Innocenz III. rühmt sich in einer Bulle, dem Tempelherrenorden affilirt gewesen zu seyn. Philipp der Schöne schrieb an den Papst: Er und sein Neffe hätten gesucht, Mitbrüder der Tempelherren zu werden.

Die Regel spricht auch von Ordensschwestern. Unterdessen erwähnen die Geschichtschreiber keiner Tempelnonnen, wie man solcher bei dem Malteserorden antrifft. Zufolge Bergerons Aussage, hatte man ihn bewogen, mit seiner Frau in den Orden einzutreten *). — Obgleich die Regel den Brüdern untersagte, mit den Schwestern zusammen zu wohnen, fehlt es doch nicht an Thatsachen, die es beweisen, dass diese Vorschrift schlecht beobachtet wurde und Guillaume Ponsard sagt: von solchem Zusammenwohnen wären bisweilen Kinder die Frucht gewesen, denen der Orden das Leben nehmen liess.

Ausserdem gab es noch Donaten und Oblaten: eine Art Personen, welche sich und ihr Eigenthum mit mehr oder weniger Vorbehaltungen dem Tempelherrenorden übergaben. Man besitzt noch Diplome zweier Grafen von Provence, die sich so übergeben hatten. — Unter die Oblaten gab es auch Priester. — Das Vorrecht der Oblaten bestand darin, dass das Zeugniss eines von ihnen gegen einen Tempelherrn gültig war, obgleich sonst der Orden keinen weltlichen Zeugen gegen einen der Brüder desselben zuliess.

Von den Provinzen.

Die Provinzen waren das, was die Zungen in dem Malteserorden sind. — Die Provinzen in Asien waren: Jerusalem, Tripoli, Antiochien, Numosia oder Limisso in Cypern, Nicosia und Gastira zu Paphos.

Die im Occident: In Portugal: 4 grosse Häuser. In Castilien und Leon: 24 Amtmannschaften und Comthureien. In Aragonien: Viele Festungen. In Majorca: Eine grosse Comthurei. — In diesen drei Provinzen waren alle Güter in 12 grosse Districte getheilt. — Die Provinzen in Frankreich und der Auvergne (Flandern und die Niederlande mit einbegriffen). — Man kennt nicht alle kleinen Umstände hiervon; allein man würde sie in einer Handschrift in den Archiven des Vatikans finden, die Münter gesehen hat und die ein Verzeichniss der Präceptoreien und Comthureien des Tempelherrenordens in Frankreich ausmacht. — Die grössten Häuser nannten sich Hauptamtmannsstellen, sie hatten viele Filiale. Es gab auch Comthureienstellen; eine Art unterer Häuser. — Die Provinz England zählte 10 Amtmannschaften und 17 Präceptoreien. — Es gab ihrer wenige in Irland, aber desto mehrere in Schottland. — Die Irländer hingen von denen in England ab, die den französischen Superioren in vielen Rücksichten untergeordnet waren. — In der Provinz Deutschland besass der Orden grosse Güter; auch Häuser in Ungarn und Dalmatien. — Das obere und mittlere Italien machte eine sehr reiche Provinz aus. Der Orden besass ein sehr

---

*) Solche Brüder und Schwestern des Tempelordens waren seine Tertiarier, theils regulirte, d. h. gemeinschaftlich und kanonisch lebende, theils weltliche, d. h. ohne ein gemeinschaftliches Leben nur allgemeinen Regeln folgend. A. d. V.

grosses Haus zu Rom auf dem Aventinischen Berg, dessen Kirche noch die Priorei heisst. — Apulien und Sicilien waren auch eine Provinz; wovon das hauptsächlichste Haus sich zu Messina befand. — Die nordischen Reiche hatten keine Niederlassungen und Tempel dieses Ordens, auch keine demselben gehörigen Güter, Abgaben etc.

Von den Würden des Ordens.

Der Grossmeister genoss vor den Königen des Ranges eines Fürsten. In den Kirchenversammlungen nahm er seinen Platz bei den Bischöfen und ging den Gesandten vor. — Die übrigen Würdeinhaber waren: der Grossprior, der Seneschal, der Marschall, der Schatzmeister, der Gewandmeister, der Turcopolier (oder der General der leichten Reiterei, den man im Orient Turcopolier nannte) und der Amtmann von Jerusalem. — Ausserdem gab es allgemeine Visitatoren; ein Hauptamt, dessen Macht aber zeitfristig war. Die Aufsicht des Visitators einer Provinz erstreckte sich auch über die benachbarte. Alle Superioren hatten einen Ritter zum Waffenbruder. Dies war eine Art Zusammenschmelzung der religiösen Ritterschaft mit der militärischen, die dazu bestimmt war, das Leben der Oberhäupter zu sichern. — Die Provinzialmeister, deren provisorische Gewalt sehr gross war, leisteten als solche einen besondern Eid. Jeder Provinzialmeister hatte zwei Ritter zu Beiständen. Unter ihm standen die Amtleute, Prioren und Meister. — Der Meister von Jerusalem war immer Grossschatzmeister.

Innere Regierung.

Der Grossmeister ist an Gottes Statt. Aus diesem Ausdruck, den verschiedene Ordensregeln mit einander gemein hatten, darf man gleichwohl nicht schliessen, dass nicht eine Art von Aristokratie in der Regierung des Ordens geherrscht habe; wenigstens war, dem Gesetz und der Form nach, der Grossmeister den allgemeinen Kapiteln so unterworfen, wie der Papst den Kirchenversammlungen. Der Grossmeister führte den Titel eines Generalvicarius des Papstes. — Was in dem Rath (Convent) zu Jerusalem von allen denjenigen, die Sitz und Stimme darin hatten oder auch in einem allgemeinen Kapitel beschlossen worden war, machte für den ganzen Orden ein Gesetz aus. — Die allgemeinen Kapitel wurden sehr insgeheim gehalten; sie fielen aber nur selten vor, weil sie mit grossen Kosten verbunden waren und der Grossmeister sie nicht weniger, als der Papst die Kirchenversammlungen fürchtete. Der Rath des Tempelherrenordens, der nach dem allgemeinen Kapitel regierte, bestand aus dem Grossmeister, den Würdeinhabern, den gegenwärtigen Provinzialmeistern, den Beiständen des Grossmeisters und den von ihnen zusammenberufenen Rittern *).

Dieser Rath bestimmte über alles (nur den Krieg und einige andere Fälle ausgenommen), ernannte die Visitatoren; empfing die Berichte aus allen Provinzen, entschied in allen Ordensgeschäften; auch war er ein Mittelpunkt aller Ränke und Uneinigkeiten; so dass es sehr schwer hielt, darin aufgenommen zu werden und daher die Sitte aufgekommen war, diese Aufnahmen auch in den verschiedenen Provinzen zu veranstalten. — Was der Rath des Grossmeisters für den ganzen Orden war, war der Rath des Provinzialmeisters für die Provinz, an dem Hauptamtmannschaftsort, wo der Meister wohnte. — Jedes Haus einer Priorei oder Grosscomthurei hatte sein eignes Kapitel, worin der Amtmann des Priors den Vorsitz führt. Es ward sehr darüber gewacht, dass diese untergeordneten Häupter ihre Gewalt nicht überschritten.

Die Strafgesetze waren, den Statuten nach, sanft; sie stechen sehr gegen die so harten und barbarischen der Bettelorden ab. Allein die Zucht erschlaffte in den letztern Zeiten so sehr, dass einige Beispiele

---

*) Sichtbar ist es, dass diese Verfassung dem Grossmeister sehr viel despotische Gewalt einräumte, der ausserdem noch das Recht besass, Mitglieder aus dem Orden wieder auszuschliessen. A. d. V.

von Strenge nothwendig wurden; wofern man nicht annehmen will, dass die Superioren dadurch einen Eingriff in die Rechte der Brüder gethan. Ich möchte das um so viel lieber glauben, weil man darin dann ein Ursache gewahr würde, warum sie den nicht zu den höchsten Weihen berufenen Brüdern die Gesetze des Ordens verheimlichten.

Verhältnisse des Tempelherrenordens zu den andern Orden.

Obgleich in den Statuten alles auf gutes Einverständniss zwischen den Tempelherren und Hospitalrittern hinweist, waren diese beiden Orden doch in den letztern Zeiten durch starken Zwiespalt getrennt. Vom Ende des zwölften Jahrhunderts an sieht man, dass die Hospitalritter die andern oft angriffen, um einen oder den andern ihrer Vasallen dieser oder jener Eigenthumskränkung wegen zu unterstützen. Die Geschichte der Malteser erwähnt häufiger Kämpfe unter ihnen. Der Geschichtschreiber des Tempelherrenordens läugnet vergeblich diese Uneinigkeiten. Die Beispiele von Ueberläufern eines Ordens zum andern sind gleichfalls gegen das Wort der Statuten nicht selten.

Mit dem Deutschen Orden scheinen die Templer niemals in Streit gerathen zu seyn; auffallend erscheint es, dass in ihren Statuten nirgends von demselben die Rede ist.

In Spanien wurde die Nachbarschaft der Sarazenen Veranlassung, dass sich der Tempelherrenorden mit dem Orden des heiligen Jacob und den Hospitalrittern von Castilien verband. Die drei Orden hatten sich unter einander gegenseitig, selbst gegen den König Gewährschaft zugesagt.

Eine bemerkenswerthe Sonderbarkeit ist die genaue Verbindung, die zwischen den Tempelherren und den Dominikanern stattfand. 1243 verordnete das Generalcapitel dieser letzteren, dass jedesmal, wenn ein Dominikaner als Beichtvater dem Testament eines Sterbenden beiwohnen würde, er sich Mühe geben sollte, den Tempelherren ein Vermächtniss zuzuwenden. Dies erklärt sich durch das Bedürfniss der Dominikaner, sich unter den vornehmen Familien Ansehen und Anhang zu verschaffen. Dass sie späterhin ihre Wohlthäter verriethen, sie anklagten, unterdrückten, auf die Folter brachten und verbrennen lassen halfen, dazu findet man gleichfalls in einer andern Art Eigennutzes den Schlüssel. In beiden Fällen verläugnet sich nie die Logik und die Moral der Mönche und auch hier stimmt die Erfahrung mit allem dem überein, was uns die Geschichte an ähnlichen Beispielen aufzeigt.

Ueber die Vorrechte des Ordens.

Vorrechte waren die Grundlage aller päpstlichen Uebergewalt. Die religiösen Gesellschaften, die der Papst von der bischöflichen Gerichtsbarkeit freisprach, waren ihm nur desto gewidmeter. — Mehr als dreissig Jahre verflossen, ehe die Tempelherren die geringste Gunst von den Päpsten erhalten hatten. Dies ist ein neuer Beweis der blos kriegerischen Bestimmung des Ordens. Wäre nicht der h. Bernhard ein entschiedener Gegner solcher Exemtionen gewesen, so würden sie schon früher der Gewalt der Bischöfe entzogen worden seyn. — Alexanders III. Bulle vom Jahr 1172 sicherte ihnen diese Befreiung. In dieser Bulle wurde den Brüdern verboten, den Orden ohne Genehmigung des Grossmeisters zu verlassen. — Die Tempelherren konnten Messe an allen mit Interdict belegten Orten lesen lassen. — Ein Priester dieses Ordens hatte die Macht, in eben der Ausdehnung, als ein Bischof, die Absolution zu ertheilen.

Die Bischöfe bestritten diese Privilegien und die Tempelherren wiederum die Bischöfe. Urban III. und besonders Innocenz III. fügten noch neue Gunstbezeugungen hinzu. Innocenz verordnete: dass Tempelherren durch Niemand anders als den Papst sollten gerichtet werden können; befreite sie von allen Auflagen, selbst dem Zoll von Kaufmanns- und andern Gütern. Seine Nachfolger liessen Bullen über Bullen ergehen, den Tempelherrenorden gegen alle offenbaren oder verdeckten Unternehmungen der Bischöfe wider ihre Freiheiten zu schützen. — Ihre Häuser genossen des Zufluchtsörterrechts. — Sie durften in ihren eignen Angelegenheiten zeugen. — Sie waren von der Obliegenheit befreit, als Zeugen vor weltlichen Gerichten auftreten zu müssen. — Es war den Ordenshäuptern untersagt, irgend eine Comthurei auf Empfehlung eines Königs, Fürsten

oder anderer Grossen der Erde zu vergeben. Dies war das beste Mittel, allem Einfluss der Regierungen auf sie vorzubeugen und dem Orden Unabhängigkeit zu sichern. — Sie waren von allen Steuern, selbst von denen, die zur Beförderung der Eroberung des heiligen Landes ausgeschrieben wurden, befreit *).

Es war ihnen erlaubt, Collecten zu machen und auf andere ähnliche Weise ihre Reichthümer zu vermehren **). — Endlich wurden sie mit der möglichst bevorrechteten Gerichtsbarkeit begünstigt etc. ***).

Orden des Flügels von St. Michael in Portugal.

König Alphons I. von Portugal stiftete 1167, nach dem glänzenden Sieg bei Santarem über die Mauren von Sevilla unter Albarech, in dem Cisterzienserconvent Alcobaza obigen Orden zum Andenken daran, dass Erzengel Michael im Treffen den Christen vorangeschritten, jedoch nur einen seiner Flügel sichtbar gezeigt hatte. Wer in den Orden aufgenommen werden wollte, musste von Adel seyn, am Hof von Portugal leben und in die Hände des Abts von Alcobaza Treue gegen Gott, den Papst und den König schwören. In Kriegs- und Friedenszeiten war der Ritter zu denselben Gebeten wie die Laienbrüder der Cisterzienser verpflichtet. Jeder Neuaufgenommene bezahlte 50 Soldi zu Erhaltung und Ausbesserung der Michaelskapelle in der Kirche von Alcobaza. Am Vorabend des Michaelfestes musste er sich in dieser Abtei einfinden und in eine weisse Cappa, wie ein Cisterzienser Laienbruder gekleidet, der Messe, der Mette und der Vesper beiwohnen und aus den Händen des Abts das Abend-

---

*) Ein natürliches Recht, solang diese Rittermönche in reiner Armuth nur von Almosen lebten; ein höchst unnatürliches Recht, sobald sie von Reichthum strotzten, mit Königen an Pracht und Ueppigkeit wetteiferten, ungeheure Güter besassen. A. d. V.

**) Bettler sollten sie bleiben, da sie schon unermessliche Summen zusammengescharrt, allen Fürsten ungeheure Kapitale geborgt und ihrem ursprünglichen Zweck gemäss keinen Pfennig mehr zu opfern hatten! Bettler, gleich den so reich begüterten Bettelmönchen! A. d. V.

***) Seit 1832 und 1833 erlebten wir zu Paris das plötzliche Auftauchen sogenannter Neuer Tempelherren. Es sind Leute, welche eine weisse Tunika mit rothen Kreuzen und grosse Schwerter in der Hand tragen, von Comthurhäusern in Afrika, Asien und Europa mit Emphase sprechen und keine Scholle wirklichen Besitzes haben. Ihre angeblichen Obern wohnen in dem Enclos du Temple, an der Stelle des alten Templerhofs und arbeiten dort an der Herausgabe eines eigenen Journals. Schwärmerei, vielleicht gar schlaue Betrügerei scheint die Quelle dieser ganzen Templerschaft zu seyn, welche übrigens die Läuterung des Christenthums zu beabsichtigen vorgibt. Sichtbarer Grossmeister der neuen Templer ist der Arzt Fabré Palaprat; Grossbeamter und wahrscheinlich auch Stifter, der als Verfasser mehrerer historischer Romane bekannte Baragnet und unter den sogenannten Templerinnen oder Canonissinnen zeichnet eine ehemalige Seiltänzerin sich aus. Diese kühne Speculation scheint übrigens keinen glänzenden Fortgang zu haben und ihrem erspriesslichen Ende nahe zu seyn. A. d. V.

mahl empfangen. Dieser allein schmückte sie mit den Ordensinsignien, übte Gerichtsbarkeit über sie und konnte sie in den Bann thun, wenn sie schlechten Lebenswandel führten, Concubinen hielten etc. Die Ritter konnten heirathen, hatten sie jedoch Kinder von der ersten Frau, so durften sie nicht zur zweiten Ehe schreiten; sie sollten sanft und demüthig seyn, allen Hochmüthigen feindlich entgegentreten, das weibliche Geschlecht beschützen, den adeligen Damen, namentlich Witwen und Jungfrauen treulich beistehen, den römisch-katholischen Glauben vertheidigen, dessen Feinde stets als die ihrigen betrachten und ihren Obern streng gehorchen. Die Zahl der Ordensritter war unbestimmt, nur des Königs Wille verfügte über Aufnahme in diesen Orden *). Das Ordenszeichen bestand in einem rothen abwärts gekehrten Flügel auf der linken Brust des weissen Mantels. Wo der Ritter ohne Mantel erschien, trug er auf der Brust an rother Schleife ein eirundes goldenes Schildchen, worauf der rothe Flügel sich befand. Der Orden scheint den nachfolgenden König Sancho I. nicht überlebt zu haben, indem nach dessen Regierung alle Lebensspuren desselben verloren gehen und seiner nur noch als eines gewesenen Dings erwähnt wird.

(Henriquez: Regula, Constitutiones et Privilegia Ordinis Cisterz. — Helyot, Perrot.)

Orden vom Hospital von Burgos.

Wir erblicken in diesem Orden ein nicht unmerkwürdiges Beispiel der Anmaasung und Eitelkeit mancher Laienbrüder der Mönchsorden und zugleich der päpstlichen und königlichen Nachsicht gegen solche Kumpane. Helyot erzählt darüber Band VI. folgendes:

„Als Alphons VIII., König von Castilien, das berühmte Kloster zu Unserer Lieben Frau der königlichen de las Huelgas zu Burgos für die Cisterzienserinnen errichtet hatte, liess er im Jahr 1212 ein schönes Hospital daneben auf-

---

*) Also war dieser Orden bereits ganz gegen den Geist jener Zeit, eine Art von Hof- und Hausorden, in Gestalt eines geistlichen Ordens; ein Widerspruch in sich selbst, da er ursprünglich für bewiesene Tapferkeit in der Schlacht von Santarem ertheilt und später lediglich von königlicher Willkür verliehen wurde.
A. d. V.

führen, zur Aufnahme und Verpflegung aller nach Santjago und zu U. L. F. von Guadalupe wallfahrenden Pilger. Den Ruhm und die Herrlichkeit von Las Huelgas zu erhöhen, unterwarf er auch dieses Hospital mit seinen Hospitalitern der Hoheit der Aebtissin, jedoch so, dass sie die dazu gehörigen Güter weder verkaufen, noch zum Nutzen ihres Klosters verwenden, im Gegentheil bei etwa entstehendem Ueberfluss ihres Klostervermögens davon zum Vortheil des Hospitals Gebrauch machen sollte. Zum Glück bedurfte das Hospital dieser Hilfe niemals, denn bald war es dreimal so reich als dieses so reiche Kloster, eines der herrlichsten in ganz Spanien.

„Die ersten Hospitaliter daselbst waren 12 Laienbrüder vom Orden der Cisterzienser, in der weissen Tracht des h. Bernhard. So blieb auch Alles bis zum Jahr 1474, wo unter der Regierung der Aebtissin Urraca de Orosco die Herren Hospitaliter ihre geistliche Tracht nach dem Beispiel der Ritter von Calatrava eigenmächtig ablegten, weltliche Kleidung annahmen, dazu das Kreuz von Calatrava als Ordenszeichen wählten und diesem einen goldenen Thurm in der Mitte beifügten. Hieraus entspann sich ein heftiger Zank mit den Rittern von Calatrava, welche ihr Ordenskreuz nicht auf der Brust anderer Leute sehen wollten und die Hospitaliter mussten sich endlich bequemen, diesem Kreuz zu entsagen und den goldenen Thurm als einziges Ordenszeichen zu behalten. Aber ihr Ehrgeiz strebte unablässig nach jenem Kreuz und schon 1508 errangen sie es wieder unter der Regierung der Aebtissin Eva de Mendoza, von der Gnade des Papstes Julius II., indem sie diesem vorgespiegelt hatten, „König Alphonzo habe die ersten Hospitaliter aus dem Orden von Calatrava genommen und König Ferdinand der Katholische, wie auch Königin Isabella hätten als oberste Administratoren des Ordens ihnen gestattet, zur Unterscheidung vom Orden von Calatrava einen goldenen Thurm in der Mitte des Kreuzes zu tragen;“ diese Lüge peinigte das zarte Gewissen einiger Brüder, sie gestanden 1516 ihren Fehler dem Papst Leo X. ein und dieser war so gnädig, ihre Reue mit Bestätigung der Bulle Julius II. zu belohnen.

„Indessen hatten diese Herren Hospitaliter seidene Kleidung sich angemaast und den Titel der Ritter von Burgos eigenmächtig angenommen, auch in ritterliches Leben sich ziemlich frei eingelassen. Kein Mensch störte sie in solcher Unziemlichkeit, bis endlich 1587 der Bischof von Oxima bei Visitation des Klosters de las Huelgas (das Kloster der Erholungen oder Freuden) und des Hospitals den Unfug hart ahndete, sämmtliche Hospitaliter hinausjagte und einzeln in Cisterzienserklöster versetzte und an ihre Stelle förmliche Religiosen einführte. Allein die Hospitaliter kehrten bald nach Burgos zurück, be-

mächtigten sich wieder ihres Hospitals, trugen wieder ihre seidenen Gewänder mit dem Calatravakreuz und goldenen Thurm, trachteten, sich der Oberherrschaft der Aebtissin zu entziehen, hielten nicht selten förmliche Diners zur Pflege der Pilger, bezogen ihre Revenuen (jeder Ritter 500 Thlr., der Präceptor 1000 Thlr.) und freuten sich des Lebens.“

Die französische Herrschaft machte ihrem Treiben ein Ende. Unter Ferdinand VII. begannen sie ihr ritterliches Unwesen von Neuem, bis das Decret von 1835 auch sie betraf. Indessen harren sie besserer Zeiten und tragen ihr Calatravakreuz mit dem goldenen Thurm noch immer zur Schau.

Schon frühe hatten es die Ritter bequem und angemessen gefunden, neben ihrem Hospital auch eines zur Aufnahme und Verpflegung von Pilgrimen zu errichten und dazu einen Verein von Hospitaliterinnen zu stiften. Auch dieser Klosterfrauen bemächtigte sich zuweilen der Schwindel des Hochmuths, auch sie machten Versuche, „ritterliche Damen sich nennen und das Calatravakreuz tragen zu dürfen,“ scheinen jedoch von den Herren Hospitalitern darin nicht bedeutend unterstützt worden zu seyn. Jedenfalls war dieser Verein einer der nutzlosesten und unrühmlichsten.

4) Nach der Regel des heiligen Franz von Assisi.

Orden der Krieger Christi von der unbefleckten Empfängniss der heiligen Jungfrau.

(l'Ordre de la Conception de la bien heureuse Vierge Immaculée; Ordo et Religio Christianae militiae, B. Virginis Mariae et Sti. Michaelis.)

Drei Edelleute aus dem Geschlecht der Petrignani stifteten 1617 diesen Orden zu Spello „zur Beschützung des katholischen Glaubens, Erhebung der h. Kirche und Bekämpfung aller Einfälle der Ungläubigen.“ Der Orden sollte Rittern aus allen Nationen offen stehen und in 3 Klassen zerfallen: Gerechtigkeitsritter, weltliche Edelleute; geistliche Edelleute oder Kaplane, und Waffenknechte (Knappen, Krieger, dienende Brüder). Die zwei ersten Klassen trugen ein goldenes blau emaillirtes Kreuz auf der linken Seite des weissen Mantels; ein zweites Kreuz von blauem Satine mit Silber eingefasst an einem

Bleumourantband mit Gold eingefasst um den Hals. Die Mitte desselben bildete ein Oval, worin die Buchstaben *S M* unter einer Krone verschlungen und ringsum die Worte *„In hoc signo vinces“* standen. Zwischen den 4 Armen des Kreuzes strahlten zwölf silberne Streifen zum Andenken an die 12 Apostel, auf jedem Kreuzarm 9 andere Strahlen zum Andenken an die 9 Chöre der Engel; die Kreuzarme selbst gingen lilienförmig aus, zur Erinnerung, dass dieser Orden der hehren Jungfrau der wahren Thallilie gewidmet sey, und die Spitzen dieser Lilie schmückten 4 Strahlensterne zum Andenken an die 4 Evangelisten. Die 3. Klasse trug nur das Kreuz auf dem rothen Sammetmantel etc. Dieser Orden erstickte schon in der Geburt, gab jedoch einem andern Orden desselben Namens schon im Jahr 1613 das Leben, dessen Stifter Giovanni Battista Petrignano, Karl von Gonzaga von Cleve, Herzog von Nevers und Adolph Graf von Althan mit 18 andern Fürsten und Grafen waren, welche ihr erstes Kapitel bei Wien auf freiem Feld hielten. Papst Urban VIII. bestätigte den Orden 1623: jeder Ritter legte sein Glaubensbekenntniss, das Gelübde der ehelichen Keuschheit und Armuth ab, schwur dem apostolischen Stuhl Treue und Gehorsam und ewigen Kampf den Ungläubigen und Ketzern. Dagegen wurde der Orden frei von der Gerichtsbarkeit aller Primaten, Patriarchen, Erzbischöfe, Bischöfe und Ordinarien und stand unmittelbar unter dem apostolischen Stuhl. Aufnahme fand jeder Adelige, ledig oder verheirathet, auch wenn seine Abstammung nur väterlicher Seite rein war; jeder uneheliche Sohn eines Fürsten, der wenigstens Grafen und Freiherren zu Vasallen hatte; auch Bürgerliche, sofern sie dem Orden Dienste leisteten oder Comthureien stifteten; aber jeder Neuaufgenommene musste sich über eine Jahreseinnahme von wenigstens 200 und für den 3. Grad von 100 Goldthalern ausweisen etc. Zeichen des Ordens war: ein blau geschmelztes Kreuz, dessen 4 Arme wieder kleine Kreuze bildeten, darin ein Mittelschild auf einer Seite mit dem Bild von Mariä Empfängniss von einem Strick des h. Franz umschlungen, auf der andern Seite mit dem Bild des h. Michael. Zwischen den Armen des Kreuzes Flammen und Donnerkeile. Dieses Kreuz wurde an einem blauen quer mit Gold durchwirkten Band um den Hals getragen; ein ähnliches trug jeder Ritter auf der linken Seite des Pilgerkragens seines weissen Mantels etc.

Aller angewandten Mühe ungeachtet konnte es dieser so schlau berechnete Orden zu keinem rechten Gedeihen bringen und erlosch bald wieder, ohne irgend eine bedeutende Spur seines Daseyns hinterlassen zu haben.

(Luc. Wading, Annales Minorum, T. VIII; Helyot; Ramelsberg.)

5) Orden nach eigenen Regeln.

Orden des h. Erlösers zu Montreal. (Salvatorsorden.)
(l'Ordre du Saint Sauveur en Espagne.)

König Alfons I. von Aragonien stiftete diesen Orden 1118 nach der Eroberung der Städte Montreal, Sarragoza und Calatajud, wobei ihm viele edle Franzosen ritterlich geholfen hatten. Er verlieh den Rittern auf den weissen Mantel ein Bild des ewigen Vaters zum Zeichen ihrer Würde, stiftete in allen später den Mauren abgenommenen Ländern viele Comthureien für diesen Orden, forderte von den Rittern nur die Gelübde der ehelichen Keuschheit, des Beistands gegen alle Feinde der Kirche und des Gehorsams für ihn, ihren Oberherrn. Später gab er dem Orden andere Statuten und als Abzeichen ein rothes Ankerkreuz, aber grössern Anklang und Dauer konnte er ihm nicht verschaffen; diese Anstalt scheint schon bald nach seinem Tod wieder untergegangen zu seyn.

(De Belloy de l'Origine et Institution des Ordres de Chevalerie. — Michieli, Tesoro militare.)

Orden des Glaubens Jesu Christi in Frankreich.
(l'Ordre de la Foi de Jesus-Christ.)

Wahrscheinlich zur Zeit der Missionen des h. Dominicus und der Albigenserkriege in Frankreich gründete sich dieser Ritterorden zu Beschützung der Person und der Länder des Grafen von Toulouse, Narbonne-Leicester, Amaury von Montfort, Bekriegung der Ketzer und Aufrechthaltung des Glaubens Jesu Christi. Wahrscheinlich verbreitete sich dieser Orden auch über Savoyen und Italien und ging mit Beendigung jener unseligen Kriege auch wieder unter, ohne eigentliche Bedeutung erlangt oder merkwürdige Spuren hinterlassen zu haben. Nicht einmal seine Abzeichen kennt man mit Bestimmtheit.

Beinahe dasselbe gilt von dem

Orden des Friedens und des Glaubens in Frankreich, *(l'Ordre de la Paix et de la Foi.)*

welchen Erzbischof Amené von Auch, der Bischof von Cominges etc. **1229** stifteten und zwar zur Bekämpfung der, Routiers genannten Strassenräuber und Abentheurer, der Albigenser und Aller, welche Kirchengüter genommen hatten und behalten wollten. Schon **1261** wurde er unter dem Grossmeister Wilhelm von Marra wieder aufgehoben und ein Theil seiner Besitzungen dem Mönchsorden der Fenillans einverleibt.

Orden des Schiffs und der Seemuschel *(Ordre du Navire et de la Coquille de mer)* in Frankreich.

Während seines Zugs nach Afrika stiftete König Ludwig der Heilige **1269** diesen Orden zu neuer Befeuerung des Muths seiner Ritter, zum ewigen Andenken an diesen heiligen Krieg. Ordenszeichen: ein ovales goldenes Schild mit dem Bild eines auf offener See segelnden Kriegsschiffs, an einer abwechselnd aus doppelten silbernen Halbmonden und doppelten goldenen Muscheln zusammengesetzten Kette.

Der Orden überlebte seinen Stifter nur insofern, als noch damit geschmückte Ritter lebten und starb mit diesen aus.

(Perrot; Ramelsberg etc.)

Orden von der Taube *(l'Ordre de la Colombe,* auch *du Pigeon)* in Spanien.

Don Juan I. König von Castilien und Leon stiftete **1379** den Orden der Taube, dessen Ritter eheliche Keuschheit gelobten, jeden Donnerstag communicirten, Vertheidigung des katholischen Glaubens und Beschirmung der Witwen geloben mussten. Ihr Ordenszeichen war eine goldene, abwärtsfliegende Taube auf weiss emaillirtem Strahlenschild an goldener Kette um den Hals. Andere

Schriftsteller leiten die Stiftung dieses Ordens von König Heinrich 1399 her, Beweise bringt Keiner für seine Ansicht. Gleichviel, der Orden starb bald wieder spurlos, ein Mittelding zwischen geistlichen und weltlichen Ritterorden.

Ordensbrüderschaft von St. Martin, in Mainz.

Gestiftet von Erzbischof Gerhard 1294 (Siehe darüber des Freiherrn von Gudenus: *Cod. Diplom. T. I, p. 879.)* und erneuert 1497 von Erzbischof Berthold. Aus Gudenus entlehnen wir wörtlich folgenden Stiftungsbrief:

„Wir Berthold — — — — bekennen und thun kund — — — — zu ewig Gedechtnus. Das wir, zu Lobe, Ere und Glori der hohen unteilbaren Heiligen Drivaltigkeit — — — —, und sonderlich des Heil. Sant Martins — — — — eyn Bruderschafft und Gesellschaft, die wir S. Martins Bruderschafft nennen, — — — — uffgericht, geordent und gemacht haben, — — — — wie hernach folgt.

„Erstlich ordnen, setzen und wollen wir, das ein yglicher der in diese Bruderschafft oder Gesellschafft, der Ritterschafft von uns — — — — uffgenommen und entphangen wirdet, selbige mit allen und yeden ihren Ordnungen, Capiteln und inhaltungen, bey synen Glauben unverbrochenlich, auch sich gegen S. Martin und dem Stifft getrewlich halten solle.

„*Item* ordnen — — wir, das ein yeder der diesen Orden und Gesellschafft entphaen und tragen will, die von uns und unsern Nachkommen Ertzb. zu Mentz entphaen und zu tragen erlaubnus haben solle. Auch soll eyn jeder Bruder — — — von synen vier Anchen zum Schylt und Helme vom Adel gebohrn seyn; und ob das nit landkündig were, so sol er, — — — das namhafftige Kundschafft und Beweisunge fürbringen, zuvor und ehe er die Gesellschafft entpfehet.

„*Item* soll ein yeglicher Bruder — — — — alle tag sein lebtag fünff *Pater noster* und fünff *Ave Maria* in die Ere der H. Dryvaltikeit, — — — bethen, für sich und alle sein mitbruder, sie seyen yn Leben oder Tode. Und nachdeme diese — — — Gesellschaft sonderlich in der Ere unsers Heiligen Patrons S. Martins uffgericht und erhebt ist, und derselbe — — — sein Cleydung von seynem Lybe gesnytten, und die den Armen miltiglich mitgeteilt hat; setzen und wollen wir, das eyn yeder Bruder uff eynen yeden S. Martinstag, in die Ere Gottes, und der miltigkeit S. M. eynen armen Menschen eyn Cleide geben soll, es sey ein Kapp, Hosen, mantel, oder rock, ungerlich nach synem vermigen.

„*Item* — — —, das — — yeder Bruder uff ein yeden Charfritag eyn arme Mensch oder mer, — — nach seynem Vermögen und andacht speisen, oder inen Gelt, dafür sie ein Mal Speiss kauffen mögen, geben soll, in die Ere und Betrachtung des bittern Lidens unsers Erlösers und Herren *Jhesu Christi.*

„Und solle alle Jare sechs löbliche gesungen Ambt und Messe im — — Dhumstifft — — für alle Br. und Sw. — — — uff hernach bestymte zeyt gehalten und gesungen werden. Die erste uff Freitag in der Bannfasten nach Ostern, von der H. Dryvaltykeyt, der Anfangk ist. *Benedicta etc.* Die ander uff Freitag in der Fronfasten nach Pfingsten, von — — S. Martin, der Anfank ist *Protexisti etc.* Die dritte uff Fritag in der Fronfasten nach des H. Crutztag *Exaltationis* von der Jungkfr. Marien der Anfang ist *Salve sancta parens etc.* Die vierd uff Fritag in der Bannfasten nach yetzgemelter Fronfasten für unser aller Sünde und Missetat, der anfang ist *Si iniquitates etc.* Die fünfft uff Fritag in der Fronfasten im Advent für das Heyl und Wolfart der lebendigen Br. und Sw. dieser Gesellschafft, der anfangk ist *Salus populi etc.* Sontag *Invocavit* für die Seele der verstorbenen — — — der anfangk ist *Requiem eternam etc.*

„Darzu haben wir geordnet, und — — — gebotten, das aller — — — Selen, so uss dieser gesellschafft verscheyden werden, alle Jar uff eyn jeden Montag nach dem Sonntag *Letare*, — — — in allen und yeden Stifften, Clöstern, Samelungen und Pfarkirchen, so weit unser St. regchet und geet, mit den begligen — — Seleambten, Vigilien und Messen ynne ewig Zeyt erlich begangen werden sollen.

„Und damit diese unser Andacht und gute Meynunge auch andern Leuten zu guter anwysunge dester kundiger und offenbarer werde, so haben wir yn — — eyn Cleynat lassen machen und zetragen verordnet, das wir nennen die Gesellschafft S. Martins, daran S. Martins bylde, reytende und synen Mantel schneydent, vorn an der Brust hange. Und ist fürter das Cleynat mit Engeln zu halber Brust, Räder in yhren Henden habent, aneynander gehengkt; der, und keyner andern Form oder wegss es unser Mitbrüder auch machen oder figuriren lassen, und tragen sollen.

„*Item* — — — das die Gesellschafft und Cleynat — — — zum geringsten haben und weyen solle eyn feyn marck Sylbers, die yn der Forme und weyse pleyben solle, wie die anfencklich uffgelegt, und oben angezygt ist.

„*Item* ordnen — — — wir, das ein yeder Bruder und Gesell — — — — das Cleynat — — obberürt, wan und so offt er yn unsern Hofe, oder anderswo zu Herrentagen frölicheyten, oder gemeynen versamlungen kumbt; auch alle hohe Feste, und sonderlich allen S. Martins tag offenbar und unbedeckt tragen solle. Und were es, das yemant solichs verseumpte und nit thete? wie offt er solichs verspreche, und von eynem seyner Mitgesellen beredt, und seumig erfunden wurde, so offt soll er synem Mitgesellen, die darum besägen, sechs pfeninge geben, die der Geselle so sollich pfening uffnympt, fürter Armen Leuten reychen solle. Doch sollen die Brüder und Schwester — — — den — — Orden und Clynat yn unzymlichen Spielen und leichtfertigen unzüchtigen Tentzen nit antragen, sondern die abe thun.

„Fürter setzen wir, — das die Brüder — — einander — — Treu und Freuntschafft leysten und halten sollen. Und wo eyner seyner Mitgesellen eynen höret seynen Eren beschuldigen, soll er ine biss uff syn zukunfft zum besten verantwurten, und inne das fürderlich kunt thun, damit er sich solicher Beschuldigung fürter wyss zu verantworten.

„Wir wollen auch, und erlauben das hiemit, das ein yeglicher B. — — — sein eeliche Hausfrauen in die Gesellschafft mit entfahen und nennen mag. Dieselben Frauen sollen alsdan die Gesellschafft auch tragen, und bethen und thun, wie oben von den Brüdern geschrieben ist. Doch das sie von yren Anhen von Schylt und Helme von Adel geboren sein, in massen von Manns personen oben geschrieben stet.

„Und wan wir nun alle tödlich und sterblich sein und von dyeser Welt scheyden müssen; so haben wir fürter geordnet, — — — das eyn jeder Bruder bey seynen Freunden verschaffen und bestellen solle, wan er gestorben und Tods vergangen ist, das alsdann seyn Cleynat so er getragen hat, oder dafür ein feyn mark Silbers — — — in drien Monaten den nechsten darnach, in unser Dhumstifft — — — überschickt, und dem Brudermeyster geantwurt, und dabey kunt getan werde, an welchem tage er verstorben sey.

„Und wir *Jacob* von Fiebensteyn Dhumdechant, und das Capitel gemeynlich — — — bekennen — — —, das diese Ordnung und uffrichtung — — — — mit unsern guten wissen und willen geschehen und gemacht ist. Willigen auch die alles ires Inhalts und Begriffs, in crafft dies Brieffs. Und des zu bekentnus so haben wir unser Capitels Ingesiegel — — — bey — — gnediejen Hrn Ingesiegel an diesen Brieff gehangen. Doch uns, und unsern gemeynen Presentz an unsern besondern Renthen und Gefellen unschedlich. Der geben ist zu S. Martinsburg — — — uff Sant Johans Baptisten tag. *Anno* — — — 1497.“

Orden des heiligen Anton in Hennegau.

(l'Ordre de St. Antoine en Hainaut.)

Albrecht von Bayern musste beim Ausbruch des Wahnsinns seines Bruders Wilhelm die Regentschaft der Lande Hennegau, Holland, Seeland und Friesland und nach dessen Tod die Lande als Erbtheil übernehmen. Als die, das heilige oder St. Antonsfeuer genannte Krankheit in seinen Landen immer verheerender um sich griff, glaubte er durch eine besondere Ehrfurchtsbezeigung gegen den

heil. Anton diesem Uebel am sichersten steuern zu können, stiftete daher 1382 obigen Ritterorden, wiess ihm als Hauptsitz die St. Antonskapelle in dem Forst Maure bei Mons an, liess zu geistlicher Verrichtung in dieser Kapelle 7 Religiosen des h. Anton aus dem Kloster St. Antoine in der Dauphiné kommen und baute ihnen ein Hospital daneben. Die Ritter mussten von reinem und hohem Adel oder ausgezeichnete Doctoren seyn; Ordenszeichen war ein Krückstock in Form eines *T* und ein Glöckchen, welche an einem Einsiedlergürtel (Knotenstrick) um den Hals hingen. Viele dieser Ritter zogen dem deutschen Orden nach Preussen zu Hilfe, Andere 1390 nach Rhodus und Afrika. Der Ritterorden verschwand fast spurlos schon unter Albrechts Nachfolger, Hospital und Religiosen erhielten sich noch lange.

(Vinchant, Annales du Haynaut.)

Orden der Krone.

(l'Ordre de la Couronne.)

Enguerrand VII., Herr von Coucy stiftete ihn 1390, sein Abzeichen, eine umgekehrte Krone, wurde am rechten Arm getragen, durch Band und Schnalle befestigt. Auch Damen konnten in diesen Orden aufgenommen werden.

Der Orden verbreitete sich nicht weiter und ging mit dem Haus des Stifters wieder unter. Vater Helyot gibt uns aus den Papieren eines Herrn von Clairambaud folgendes Bruchstück aus der Bestätigungsurkunde vom 13. Nov. 1404, welche in der Ursprache hier eine Stelle finden mag:

„Loys (Louis) fils de Roi de france, Duc D'Orleans, Comte de Blois, de Beaumont et de Soissons et Seigneur de Coucy, Sçavoir faisons à tous présens et avenir. Nous avons ou les Lettres de Notre cher amé cousin Messire Enguerrand jadis Seigneur de Coucy et Comte de Soissons contenant la forme qui s'ensuit. Enguerrain Sire de Coucy, Comte de Soissons et Baron de Marle, Sçavoir faison à tous présens et avenir, que nous considerans que le pelerinage et les biens temporels et mondains de cette vie transitoire, sont ordonnés à un chacun qui bien en veut et scet user, à edifier et faire tresor envers Dieu qui tous biens apprestez meus par vraye devotion en honneur de Dieu le pere, le fils et le St. Esprit, un Dieu vraye et Sainte Trinité, de la glorieuse Vierge Marie, de tous les Saints et Saintes de Paradis, et pour avoir prières éternelles pour nous, nos devanciers et successeurs de notre tres chere et amée Compagne Isabel de Lorraine à present notre femme, pour tous les Chevaliers et Dames les Ecuiers et Damoiselles qui ont esté, sont et seront de Notre Ordre de la Couronne pour la singulière amour et affection que nous avons envers la devote et sainte Ordre des Célestins et l'Accroissement et augmentation du service divin, pour consacrer le corps de notre Seigneur en saint Sacrament de l'Autel que il par sa grace ordonna à faire en la remembrance et commemoration de lui, de sa sainte digne mort et Passion qu'il voult souffoir pour tous les Chretiens, et pour être accompagnez à tous les bienfaits decharité, de prières et de devotion qui ont esté, sont et

seront faits par les dits Religieux de ladite Ordre des Celestins, estre fait et construit, edifié et estably au lieu et en la place de notre maison de Villeneuve auprez Soissons etc.“

Hieraus ergibt sich, dass der Orden der Krone wahrscheinlich mit dem Mönchsorden der Cölestiner affiliirt, d. h. nach dessen Regel eingerichtet war.

Orden von St. Georg in der Grafschaft Burgund. (Sonst auch Orden von Rougemont genannt.)

Ritter Philibert von Miolans kam 1390 aus dem Morgenland zurück und brachte von dort einige Reliquien des h. Georg mit. In einem kostbaren Kästchen aufbewahrt, gab er sie einer bei Rougemont eigens dafür erbauten Kapelle und versammelte alle Edlen der Grafschaft zum Einweihungsfest. Die Edlen verpflichteten sich dabei, allen von Miolans für diese Kapelle gestifteten gottesdienstlichen Handlungen beizuwohnen, zu diesem Zweck sich zu einer Brüderschaft zu gestalten und unter dem Titel eines Batonier (Stabmeister) ein Haupt der Brüderschaft zu wählen. Die Wahl fiel auf Miolans und er schenkte dem Verein ein Haus zu Rougemont.

Die Brüderschaft erhielt sich und beschloss 1485 eine neue Einrichtung. Hiernach bestimmte lediglich die Anciennität nach dem Tag der Aufnahme in den Verein berechnet, den Rang unter den Mitgliedern; am Tage St. Georgs sollte jährliche festliche Versammlung zu Rougemont mit Gottesdienst gehalten werden und jeder Abwesende geziemende Entschuldigung, jährlichen Beitrag und Strafgebühren dabei einsenden. Nach einigen Vorschriften über alle religiösen Pflichten und Verrichtungen, wobei auch von eigenen Priestern der Brüderschaft die Rede ist, heisst es weiter: der Stabmeister soll den Brüdern nur Wein und Brod vorsetzen; aber am Tag St. Georgs Mittags nur eine gekochte Speise und Abends etwas Gebratenes mit zweierlei reinem und gutem Wein, jedoch ohne alles Uebermaas; was davon übrig bleibt, vertheilt der Prokurator unter die Armen. Nun folgen Bestimmungen über die jährlichen Geldbeiträge. Das Stabmeisteramt soll der Reihe nach von jedem versehen werden; wer sich weigert den Stab anzunehmen, zahlt zehn Pfund Strafe, wird aus dem Verzeichniss der Brüderschaft gestrichen und sieht sein Wappenschild aus dem Haus entfernt. Jeder Neuaufgenommene hat binnen Jahresfrist sein Wappenschild in Farben schön ausgemalt dem Verein zu liefern, damit es in dessen Haus an den gehörigen Platz aufgestellt werde. Wer sich bei eingetretenen Streitigkeiten dem Urtheil der Brüder nicht fügt, ist ausgeschlossen. Kein Bruder soll über ein Jahr unter dem Bann

leben, d. h. ohne etwas zu thun, wodurch der über ihn verhängte Bann wieder aufgehoben wird, und nichts thun, was der Ehre zuwider ist, bei Strafe der Ausschliessung. Jeder soll stets das Bild des h. Georg tragen. Wer 2 Jahre hinter einander zum Fest in Rougemont nicht erscheint, wird aus dem Verzeichniss der Brüder ausgestrichen. Jeder Erbe eines verstorbenen Bruders zahlt 30 Sols an die Brüderschaft und diese soll nur aus 50 Edelleuten bestehen. Im Jahr 1504 vermehrte sich die Zahl der Brüder auf 107 und später wurden die jährlichen Versammlungen in der Karmeliterkirche zu Besançon gehalten.

Das Stabmeisteramt hörte mit dem J. 1569 auf, indem der Baron Champlite, der Statthalter der *Franche Comté,* in den Verein trat und den alten Satzungen den Eid der Treue gegen die römisch-katholische Kirche und König Philipp II. und dessen Statthalter in der Grafschaft Burgund beifügte, auch statt des Stabmeisters einen Gouverneur der Brüderschaft ernennen liess.

Der Verband der Brüderlichkeit wurde inniger und freundlicher, auf brüderliche Gegenseitigkeit und Hilfe für manche Vorkommnisse und Unfälle des Lebens berechnet: in Allem sollten sich die Brüder freundlich und behilflich seyn, in Noth unterstützen, in Gefahren beistehen, Einer für Alle und Alle für Einen; jeden gefangenen Bruder sollte der Verein oder jeder einzelne vermögliche Bruder auslösen; Witwe und Waisen jedes Bruders sollten auf adelige Unterstützung des Vereins zu standesgemässem Leben rechnen dürfen. Der Beweis von 16 reinen Ahnen war zur Aufnahme in den Orden unerlässlich.

Diese ritterliche Brüderschaft hatte auch einen Verein von Damen von Rougemont, eine ritterliche Schwesterschaft mit ziemlich gleichen Satzungen unter sich und nahm später den Titel der Ritterschaft von St. Georg an, trug als Ordenszeichen ein goldnes Bild des h. Georg zu Pferd mit dem Drachen zu Füssen an blauem Band um den Hals.

Der Orden scheint unter Ludwig XIV. noch bestanden zu haben, sogar als Orden der Hofehre mitunter vergeben worden und unter ihm auch stillschweigend eingegangen zu seyn. Priester mit 16 Ahnen waren aufnahmefähig, eigene Priester und Geistliche hatte der Orden unläugbar, aber kein Schriftsteller erwähnt, dass der Georgsorden gleich andern geistlichen Brüderschaften und Orden auch für diese Priester und Geistlichen eigene mönchsartige Verbände, Klöster, Convente etc. gestiftet oder gehabt habe. Eben so wenig ist irgendwo bemerkt, wessen geistlicher Regel der Orden gefolgt ist, aber wahrscheinlich war dies die Regel des h. Franz oder eine eigene nach der Regel der Karmeliter geformte.

(Gollut: Memoires de Bourgogne et l'Etat de Confrairie de St. Georges dite de Rougemont. 1663. — Perrot, p. 274. — Helyot.)

Orden der Leiden Christi *(de la Passion de Jesus Christ)* in Frankreich und England.

Zum Zeichen ritterlicher Freundschaft und zum Zweck neuer kraftvoller Kriege gegen die Ungläubigen, stifteten König Richard II. von England 1380 und König Carl VI. von Frankreich 1400 diesen Ritterorden nach einem sehr grossen Maasstab: 100,000 Ritter sollten ihn tragen und das gelobte Land von den Ungläubigen säubern. Die Ritter leisteten das Gelübde der Armuth und der ehelichen Keuschheit. Ordenszeichen: ein schlichtes rothemaillirtes mit Gold gerandetes Kreuz; in der Mitte ein verschobenes Viereck über einem rund auslaufenden Andreaskreuz, beide schwer mit goldenem Rand, ein goldenes Lamm Gottes im Mittelpunkt.

Der Orden blühte nicht lange, kam eigentlich gar nicht zum rechten Aufleben. *(Perrot; Ramelsberg etc.)*

Orden des Schwans oder Unserer Lieben Frau *(Sodalitas beatae Mariae Virginis)* in Brandenburg.

Churfürst Friedrich II. von Brandenburg stiftete ihn für Ritter und Damen 1443 zu Ehren der Jungfrau Maria und bestimmte das Kloster auf dem Berg bei Altbrandenburg zum Hauptsitz dieser geistlichen und Andachtsgesellschaft für fürstliche, rittermässige und adelige Personen, wie er selbst sie nannte. Kurfürst Albrecht und Papst Pius II. bestätigten 1485 den bereits über ganz Deutschland verbreiteten Orden und gestatteten zugleich, dass sämmtliche jenseits des thüringer Walds wohnenden Mitglieder, alles was sie im Leben oder nach dem Tod zu entrichten hatten, künftig sollten den Vorstehern im Stift zu Onolzbach abtragen, woselbst auch dieser Theil der Gesellschaft die Jahresversammlungen und die Seelmessen für alle verstorbenen Mitglieder hielt. Der Orden hatte stets vier der ansehnlichsten Ritter zu Vorstehern oder Hauptleuten, zwei für Altbrandenburg und zwei für Onolzbach. Ihr Hauptgeschäft war: Verwaltung der bedeutenden Ordensgüter und Einkünfte, jährliche Rechnungsablage über Einnahmen und Ausgaben, Führung der Register über alle lebendigen und verstorbenen Brüder und Schwestern, Anordnung aller Ordensfeierlichkeiten, Gottesdienste etc.

Hauptzweck und eigentlich einziger Zweck dieses rein adeligen Vereins war: innigste und stets lebendige Verehrung der Jungfrau Maria durch Wort und That kund zu geben. Diesem Zweck entsprach auch das Ordenszeichen vollkommen: Eine kreisförmige, aus gegen einander gerichteten, durch Ringe zusammengefügten Sägestücken (sogenannten Bremsen) bestehende Halskette mit 13 blutenden Herzen dazwischen. Daran hing das Bild Mariä mit dem Jesuskindlein auf einem Mond sitzend mit Sonnenstrahlen oval umgeben, mit der Inschrift: Gegrüsset seyst du der Welt Frau! An dem untersten Sonnenstrahl hing ein aus einem weissen Handtuch gewundener Ring, dessen beide Enden rechts und links mit goldenen Kettchen geziert hervorstanden; in diesem Ring sass ein Schwan mit ausgebreiteten Schwingen.

Die Statuten erklären diese Insignien: die Bremsenkette mit den blutigen Herzen dazwischen bedeuten Zerknirschung, wahre Reue, Beichte, Busse, Kasteiung. Das Handtuch ist das Symbol unbefleckter Reinheit und Unschuld; die goldenen Kettchen oder Franzen daran deuten auf gute Werke. Der freie, unbezwungene Schwan, der „Frank“ stets angesprochen wird, ist ein Erinnerungszeichen daran, dass die Stifter als freie, edle Franken regierten; die Madonna mit dem Kind sind das Hauptsymbol, und Mond und Sonnenstrahlen die Verkündiger ihrer Herrlichkeit etc.

Mit der Reformation erlebte dieser Orden sein Ende und seine sämmtlichen Besitzungen und Einkünfte fielen den respectiven Staaten anheim. Wer mehr darüber zu erfahren wünscht, lese die *Dissertatio sub tit: Sacra et illustris Sodalitas B. Mariae virginis in monte ad vetus Brandenburgum etc.* von Professor Köler, Altdorf 1723 und von Jung: *Miscellanea, T. II., p. 46 etc.*

Ich erwähnte dieser geistlichen Brüderschaft hier nur, weil sie selbst einen Ritterorden sich nannte und von vielen Schriftstellern so genannt wurde.

Der Orden vom zunehmenden Mond *(du Croissant)* in der Provence.

Im Jahr 1448 stiftete Renée, Graf von Provence in seiner Stadt Angers, diesen Orden und erliess darüber folgenden offenen Brief: „Im Namen des Vaters, des Sohns und des heiligen Geists, eines einzigen und allmächtigen Gottes in drei Personen; mit Hilfe seiner gebenedeiten und glorreichen Mutter, der Jungfrau Maria, heute den 11. Tag des Monats August des 1448. Jahrs,

da in der heiligen Kirche Papst Nicolaus V. den apostolischen Stuhl inne hat, ist ein Orden, der nach Gottes Gefallen immer und ewig dauern soll, von Rittern und Schildknappen angefangen und errichtet worden, deren Zahl bis auf 50 steigen soll und kann. Dieser Orden soll der Orden des zunehmenden Monds genannt werden, weil dessen Ritter und Schildknappen unter dem rechten Arm einen gestickten zunehmenden Mond mit der Inschrift *„Loz en Croissant“* in blauen Buchstaben zum Wappen tragen sollen. Zum Haupt, Patron, Führer und Vertheidiger dieses Ordens ist der h. Ritter Moritz, der höchst glorreiche Märtyrer, ernannt. Die vornehmsten Regeln folgen hier nach etc.“

Die Essenz dieser Statuten war: Nur ein Herzog, Fürst, Marquis, Graf oder Vicomte oder ein Ritter von reinen 4 Ahnen konnte Aufnahme finden, sofern seine Persönlichkeit tadellos war; man schwur auf die Evangelien, jeden Tag eine Messe zu hören, ausser wenn dieses unmöglich seyn sollte; in diesem Fall erlegten sie so viel an Geld, als ein Kaplan für eine Messe erhielt und tranken an diesem Tag keinen Wein; auch hatten sie täglich das *Officium S. S. Virginis* zu beten und wenn sie dies nicht konnten, während desselben Tags sich zu keiner Mahlzeit an den Tisch zu setzen; wer das *Officium S. S. Virginis* nicht auswendig wusste oder nicht lesen konnte, betete knieend 15 *Pater noster* und 15 *Ave Maria* und ein Kranker liess solche von einem Ordensbruder für sich beten. Sie gelobten, sich gegenseitig wie Eltern und Brüder zu lieben, jedes abwesenden Ritters Ehre und guten Namen zu vertheidigen und nur für ihren Oberherrn die Waffen zu führen; an Sonn- und Festtagen in der Kirche den zunehmenden Mond unter dem Arm zu tragen; ihrem, Senator genannten Oberhaupt zu gehorchen; einen solchen Senator jährlich am Moritztag zu wählen, an diesem Tag stets den langen Ordensmantel (Carmoisin mit Grauwerk) und darunter den grauen damastenen Ordensrock, das schwarze Sammetkäppchen mit goldener Einfassung zu tragen etc.

Dieser Orden erlosch mit der eigenen Herzogswürde von Provence.

(Helyot, Vol. VIII.)

Orden der Vesserabrüder. [Christophelsbrüder; ritterliche Brüderschaft von St. Christoph im Kloster Vessera] *).

Gestiftet 1465 von Fürst Wilhelm III. von Henneberg, im Kloster Vessera und unter geistlicher Obhut des dortigen Abts der Prämonstratenser.

Christian Schöttgen und Georg Christoph Kreysig melden im 5. Theil ihrer „diplomatischen und curiösen Nachlese der Historie von Obersachsen etc. Dresden und Leipzig 1781“ folgendes:

„Hyenach steht die ordnung und statut wie dye gemelt Bruderschafft und gesellschafft angefangen ist und wie sich ein yglicher der gesellen daryn halten soll.“

„Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Graf und Herr zu Henneberg bekenne und thue kund offen mit diesem Brief gegen Allermänniglich, indem es Uns als einem christlichen Fürsten von angeborener Güte wohl ziemt in unserer Regierung den Dienst Gottes zu mehren, wozu wir auch von Grund unsers Herzens gänzlich geneigt sind etc. und darum sind wir lang in Betrachtung gewesen, etwas zu unternehmen, wodurch der allmächtige Gott, seine werthe Mutter Maria, die heiligen vierzehn Nothhelfer und der heil. Christoph und alles himmlische Heer geehrt und gelobt würden und wodurch wir zugleich unsern Seelen und den Seelen der Eltern und Vorfahren der Brüder Hülfe und Trost bringen könnten. Demnach haben wir mit etlicher unsrer Freunde Reden und Rath uns vorgenommen, eine brüderliche Gesellschaft zu stiften und ein äusseres Abzeichen ihr zu verleihen etc.

1) Jedes Mitglied der Brüderschaft trage eine Halskette aus 14 geflügelten Engelsköpfchen bestehend, unter deren jedem der Name eines der 14 heiligen Nothhelfer auf einem Täfelchen steht; die Kette schliesse unten ein Bild des heiligen Geistes mit einem Diadem und an demselben hänge ein des heil. Christophs in der Stellung wie derselbe den Herrn des Himmels und der Erde durch das Meer trug und getauft wurde; unten an ihm befinde sich ein kleines Reimlein mit den 14 Anfangsbuchstaben der Namen der 14 heiligen Nothhelfer, um dieses Reimlein hängen 8 Kettlein mit 8 Klötzlein, alles von klarem Silber — zum Zeichen der 8 Seligkeiten.

2) Aufnahme in die Brüderschaft findet nur, wer ehelich geboren ist und vier Ahnen rein an Schild und Helm beweisen kann was Jeder brieflich beurkunden und bei seiner Anmeldung nach Schleusingen senden soll. — Am Hof, an Herrentagen, Fröhlichkeiten, im Kapitel, bei allen Festen etc. muss jene Bruderschaftskette offen am Hals getragen werden, namentlich an jedem Sonnabend. Wer dagegen fehlt, zahlt 4 Pfennige Strafe an die Armen.

3) Jedes Mitglied der Brüderschaft betet täglich ein Vater Unser und ein Ave Maria bei Strafe eines Almosens an die Armen. An jedem Tag des heil. Christophs und jedes der 14 heil. Nothhelfer höre jedes Mitglied eine Messe, bete eine Stunde für sich, spende Almosen und thue andre gute Werke.

4) Jedes Mitglied befleissige sich eines ehrenvollen und frommen Wandels und bewahre sich vor jeder schlechten That; wer dagegen fehlt, wird ohne Gnade und Rücksicht für Lebenszeit ausgestossen und hat seine Halskette an den Abt von Vessera einzuliefern.

5) Wo ein Mitglied hört, dass ein Anderes geschmäht wird, da soll Jeder dessen Parthei brüderlich nehmen und ihn vertheidigen und alles Ausgesprochene nachher dem Bruder ehrlich mittheilen, damit dieser selbst sich verantworten kann.

6) Alles was in Gesellschaft, Kapitel etc. verhandelt wird, bleibe streng ein Geheimniss unter den Brüdern.

7) Bei seiner Aufnahme in die Brüderschaft entrichtet jeder 4 Gulden Rheinisch an den Abt zu Vessera und soll in die Hand dessen, der ihm die Bruderkette umhängt, die Haltung der Brüderschaftsgesetze eidlich angeloben. Der Abt zu Vessera soll alles Geld auf ewigen Rentzins und Gülten anlegen, damit aus deren

---

*) Da wahrscheinlich nicht alle Käufer des Buchs über die Ritterorden auch Besitzer der Mönchsgeschichten seyn werden, so führe ich diesen und einige ähnliche Orden hier wieder an, weil sie offenbar beiden Werken angehören. A. d. V.

Ertrag stets der Gottesdienst für die heil. Mutter Gottes, die heil. 14 Nothhelfer und namentlich für den heil. Christoph feierlich gehalten werden könne.

8) Jeder Fürst, Ritter oder Knecht der ein Bruder ist, kann seine eheliche Hausfrau gleichfalls aufnehmen lassen. Sie trage dann auch die Bruderschaftskette, spende Almosen und bete gleich den Brüdern. Als Einstand geben solche Frauen dem Abt von Vessera 1 Gulden Rheinisch; dagegen zahlt jede edle Frau, welche ohne ihren Herr in die Gesellschaft tritt, 4 Gulden.

9) Vor seinem Tod soll jeder Bruder besorgen, dass seine Bruderschaftskette oder der Werth derselben dem Abt von Vessera ausgeliefert und der Tag des Verscheidens bekannt gemacht werde. Ferner soll sein Wappen mit einer Abbildung der Bruderkette geschmückt, gemalt und mit seinem vollen Namen in der Kirche zu Vessera aufgehängt werden.

10) Der Abt von Vessera und sein Convent halten für jeden Verstorbenen feierliche Vigilien, eine feierliche Messe und 10 einfache Seelenmessen und verlesen dabei die Namen aller verstorbenen Brüder in einer eigenen Rede von der Kanzel. — Jeder der Brüder bete selbst in der Stille für den verstorbenen Bruder und Jeder lasse ihm eine Seelmesse lesen. — Das Kloster Vessera soll täglich bei seinen Seelmessen eine eigene Collecte für alle verstorbenen Brüder sprechen.

11) Der älteste Sohn jedes verstorbenen Bruders kann die Kette des Vaters von dem Abt zu Vessera für ein klar Mark Silbers einlösen. Mag oder kann er nicht, so kann der nächst nach ihm folgende Bruder die Einlösung für sich besorgen etc.

12) Die Statuten können nach Zeit und Umständen von dem Kapitel modificirt werden.

13) So wie der Abt und Kloster Vessera alle Brüder täglich in ihr Gebet einschliessen etc., so soll dagegen auch jeder Bruder stets bereit seyn, das Kloster und seine Unterthanen in allen ihren Gerechtsamen zu beschützen etc.“

Man sieht, dass diese Gesellschaft die Mitte hielt zwischen einem ritterlichen Hoforden und einer ascetischen Brüderschaft und von beiden manche Eigenthümlichkeiten angenommen hat. Sie war weit in Sachsen, Franken, Thüringen, Hessen und Rheinland verbreitet und nur wenige Adelshäuser dieser Gauen dürften frei von dieser Verbrüderung geblieben seyn, obgleich sie nur kurze Zeit bestand und bei der Reformation wieder erlosch. — Bemerkenswerth erschien sie mir hier, weil sie eine neue und eigenthümliche Nuance des überall in jener Zeit sich geltend machenden religiösen Geistes und Strebens eine eigene Phase der Verbrüderungs- und Ordensmanie darstellt *).

---

*) Auch die Kalandsverbrüderung, wenigstens der ritterliche und fürstliche Kaland gehörten eigentlich hieher. Allein ich darf mich so weit nicht einlassen, indem ich sonst noch eine Menge anderer ähnlicher Verbrüderungen hier anführen müsste und dieses Werk nutzlos vergrössern würde. Meine Absicht: „eine deutliche Darlegung der verschiedenartigen Richtungen, ja mitunter sogar Verirrungen des früher durch ganz Europa herrschenden Ordensgeistes,“ glaube ich zu erreichen, wenn ich von allen jenen Instituten, welche nach heutigen Begriffen eigentlich nicht Ritterorden genannt werden, einzelne der interessanteren Beispiele anführe. A. d. V.

Orden des h. Peter *(Ordo S. Petri Pontificius)* im Kirchenstaat.

Aus Vorsicht, dass der Alaun der Werke von Tulfa *(forum Clodii)* nicht den Türken zugeführt oder mit den Einkünften derselben Betrügerei getrieben würde, stiftete Papst Leo X. im J. 1521 ein Collegium von 42 Beamten unter dem Titel eines Ritterordens von St. Peter, ernannte die Mitglieder zu Participantes und nahm dafür von jedem 1000 Goldgulden Eintrittsgebühr, wovon dieser 5 Procente als jährliches Einkommen erhielt. Ueberdiess wurde jeder Ritter nebst seinem ältesten Sohn in den höhern Adel und in die Zahl der Pfalzgrafen vom Lateran aufgenommen. Papst Paul V. schmälerte manche sonstige dem Orden ertheilte Privilegien. Auch diese Ritter mussten schwarz am Todestag eines Papstes und roth an jedem Krönungstag erscheinen, als Ordenszeichen an einer goldenen Kette eine goldene Medaille auf der Brust tragen, worauf die eine Seite ein Bild des h. Petrus und die andere Seite das päpstliche Wappen hatte.

Der Orden wurde späterhin mit dem Besitz mancher Kanzleiämter verknüpft, besteht dem Namen nach noch heute, ertheilt aber kein Adelsrecht mehr, sobald er erkauft wird.

(Helyot, Perrot, Ph. Bonanni.)

Orden des h. Paul *(Ordo S. Pauli Pontificius)* im Kirchenstaat.

Der verarmten Kasse des päpstlichen Staats einigermaasen aufzuhelfen, errichtete Papst Paul III. im Jahr 1540, gegen eine Summe von 200,000 Scudi, einen Ritterverein St. Pauli für 200 Mitglieder. Sie sollten *Participantes* und *perpetui Commensales* seyn und im Palast des Lateran täglich freie Tafel haben, auch unter die adeligen Familien aufgenommen werden und ihr Wappen mit der Lilie aus dem farnesischen Wappen schmücken dürfen, eine Pension von jährlich 200 Scudi aus den kirchlichen Gefällen ziehen können. Am Begräbnisstag des Papstes mussten sie schwarz trauern, am Krönungstag eines Papstes im rothen Anzug erscheinen und auf dessen linker Brust als Ordenszeichen einen nackten Arm mit blankem Schwert. Auch dieser Orden verwandelte sich später mit grosser Vermehrung der Ritter in eine Art von Accessit für gewisse Kanzleibeamte.

(Ph. Bonanni; Helyot etc.)

Orden von der Lilie (*Ordo Lilii Pontificius*) im Kirchenstaat.

Man geräth mit einigen päpstlichen Orden in nicht geringe Verlegenheit, wohin man sie eintheilen soll: unter die geistlichen oder weltlichen, unter die erloschenen oder noch blühenden Ritterorden? Sie haben Eigenheiten von jenen wie von diesen, sind als Ritterorden eingegangen und bestehen doch noch in gewisser Art als päpstliche Staatsanstalten und als eine Art von Dykasterienrechten. Ueber obigen Orden sagt Ph. Bonanni S. 77:

„Gleichwie die Ritter von Loretto von Papst Paul III. zu Beschützung der Anconitanischen Mark und die St. Georgenritter zur Beschützung von Romandiola sind geordnet worden, welcher ihnen zu dem Ende in angeregten Provinzen reiches Einkommen angewiesen und sie mit schönen Privilegien versehen hat: also hat eben derselbe Papst, als er in vielen Nöthen steckte, einen dritten Orden, welcher den Kirchenstaat oder das *Patrimonium Sancti Petri in Tuscia* von den Streifereien der Türken rein halten sollte, gestiftet im Jahr 1546. Er nahm 50 Ritter darin auf, die er „von der Lilie“ nannte, weil dieses Land so lustig und angenehm, dass es billig einer Lilie zu vergleichen. Weil auch erwähnte Ritter dem Papst 25,000 Scudi freiwillig gesteuert, hat er sie zu Participantes und Commensales ernannt, ihnen aus dem Einkommen des Landes eine jährliche Pension von 3000 Scudi angewiesen und sonst noch stattliche Freiheiten ertheilt etc. Das Ordenszeichen war eine goldene Medaille, welche sie am Hals trugen, auf einer Seite mit dem Bildniss der h. Jungfrau zur Eiche, auf der andern mit einer blauen Lilie im goldenen Feld und mit der Umschrift: *Pauli III. Pont. Max. Munus.* Den Rittern erlaubte er, allenthalben im Kirchenstaat Waffen zu tragen und wies ihnen den Vorrang vor allen übrigen Rittern an; erhob sie auch zu Edelleuten und schrieb vor, dass sie die Ehre haben sollten: in Abwesenheit der Ambassadeurs den Himmel bei Processionen zu tragen, wenn der Papst selbst darunter gehen sollte. Im Jahr 1556 wurde die Zahl der Ritter auf 350 vermehrt“

und später der Orden mit gewissen Aemtern etc. verknüpft, eine Art von Kanzeleibehörde daraus gemacht, hätte er hinzufügen können, und so erhalten, ohne eigentlich mehr ein Ritterorden zu seyn.

Orden der „Pius“ genannten Ritter, im Kirchenstaat.

Im Jahr 1559 fühlte die päpstliche Kasse abermals eine solche Leere, dass Pius IV. von 325 Männern seines Staats eine Steuer von 187,500 Scudi als Vorschuss erhob, sie dafür zu Mitgliedern eines neuen Collegii oder Ritterordens ernannte, ihnen den Titel Pii Participantes verlieh und eine jährliche Pension ertheilte und manches Privilegium zufliessen liess. Ueberdies wurden alle diese Ritter — Edelleute und Pfalzgrafen vom Lateran. Ihr Ordenszeichen war an goldener Halskette eine goldene Medaille mit dem Bildniss des heiligen Ambrosius auf einer und dem päpstlichen Wappen auf der andern Seite. Derselbe Papst vermehrte später gegen neue Steuererhebung die Zahl der Ritter

um ein neues Hundert. Pius V. und Gregor XIII. schmälerten die Privilegien merklich. Diesen Verein und die von St. Peter und St. Paul halten manche Schriftsteller für eine und dieselbe Anstalt, aber mit Unrecht. Ein eigentlicher Ritterorden war es gewiss nicht.

(Ph. Bonanni, S. 106.)

Orden der Ritter von Loretto (*Ordo et Religio Equitum Lauretanorum Pontificiorum; I Difensori della Santa di Loretto*) im Kirchenstaat.

Gestiftet von Papst Sixtus V. im Jahr 1586 zum Zweck der Bewachung des wunderthätigen Marienbilds zu Loretto und der Kirche daselbst, auch zum Kampf gegen alle Feinde des Papstes und der römischen Kirche; mit vielen Privilegien versehen; mit dem Vorrecht begabt, dass Jedermann durch Ernennung in diese Ritterschaft zugleich in den Adelstand erhoben und Pfalzgraf oder Graf vom Lateran werden sollte. Ordenszeichen: ein ovales goldenes Schild mit gewundenem Reif eingefasst, das Bild einer Kirchennische, worin die Madonna von Loretto mit dem Jesuskind steht, enthaltend, an goldener Kette um den Hals getragen. — Dieser Orden erhielt mit der Zeit eine ganz andere Gestalt und kann jetzt eigentlich gar nicht mehr unter die Ritterorden gezählt werden, da er eine leere Titulatur, ein herkömmliches Abzeichen der Domkapitularen von Loretto geworden ist.

Orden des heil. Hieronymus, in Sachsen.

Johann Gottlob Horn, der königl. preussischen Societät der Wissenschaften Mitglied, gibt auf Seite 873 seines Werks: „Nützliche Sammlungen zu einer historischen Handbibliothek von Sachsen etc. 4. Leipzig 1728“ folgenden Auszug aus der Stiftungsurkunde dieses Ordens:

„Churfürst Friedrich II. ist bedacht zu Eren und Wirdigkeit Sente Jeronimi, als eines harten Hammers und sweren Vortreibers der Ketzer etc. ein Cleynod von Silber oder von Golde in Weise eines Halsbandes an seinen Leibe und Halse zu tragen, auch andere Herren, Fürsten, Grafen, Freihen, Rittern und Knechten, doch die von guten Geschlecht und von Irer beider Eltern Edel geboren seyn, zu geben. An des Cleynods vorderm

teile sal hangen ein Cardinal-Hut zu der Gedechtniss des Sente Jeronimi, der heilger Römischer Kirchen Cardinal gewest ist, und nieder den Hute sal hangen ein Bild oder Czeichen eines Löwen zu Gedechtniss, dass er einen unvornünfftigen Löwen in Menschen-Dinst übernatürlich gebraucht, und über den Löwen und Hute sollen seyn Griffel zurings umb den Hals gehende und umb itzlichen Griffel gewunden ein Reim solches Lauts: O wie gross ist der Glaube den der heilge sente Jeronimus gelernt und geprediget.

Hiemit hoffet der Stiffter denselben zu haben zu einen Patron, Stewerer und Nothelffer, will auch darumb, dass solch Cleynod den Namen der Gesellschaft Sente Jeronimi haben sal, und die es tragen, des heilgen Glaubens Vorfechter werden, mit solchen Fleiss und Sorge, als seine Eldern und Vorfarn, die sich als eine Mawer vor den Glauben und Hauss Gottes gesatzt und sich daran nicht einicherley Arbeit, Mühe, Czerung, und grosse Koste hindern lassen, und nimmt sie umb der ritterlichen Ubungen wegen, die sie in gemeinen Nutz der Christenheit thun werden, in brüderliche Liebe und Einigkeit.

Vor allen Dingen sal niemand solch Cleynod gegeben werden, er sey denn von edeln Stamme und seiner vier Ahnen, auch löblicher Handlung und nicht ein Wucherer oder Strassenrauber, der sich an sich, an seinen natürlichen Erb-Herren oder seinen elichen Bettgenossen keiner Weise vergriefen hat.

Er sal auch solcher Treue seyn, dass er fort wehr Wieder den Stiffter und seine Herrschafft keinerley Arges thun oder zu thun gestatte, es werde denn das Cleynod von ihm zurück geschickt, er sal auch in ritterlichen Geschefften sich ofrecht halden bis in Tod und in ferlichen Orten nicht zurücktreten oder die Flucht geben, auch die Geistlichkeit lieben, Kirchen, Wittben und Weysen schätzen und allen denen, die diese Gesellschafft tragen, Hülffe und guten Willen erzeigen.

Domit auch diese Urdnung guten Bestand habe, so hat der Kurfürst in der Capelle der heilgen drey Könige zu Meissen einen Altar aufgerichtet, dabey der Caplan täglich eine Messe halden und fleissig bitten sal vor alle die Gesellschaffter, stirbt einer aus iren Mittel, so sal er das Cleynod nebst seinen Schild und Wapen dahin schicken, dass sie aufgehangen werden, auch so lange da bleiben, biss dorumb Zinse und Rente gekaufft werden mögen, dodurch denn vor alle, die versterben, Vigilien und Messen jährlich bestallt werden sollen.

Ferner sal itzlicher Sante Jeronimo zu Eren alle Sunnabend beten funffzehn Pater noster und so viel Ave Maria und drey Glauben vor die seligkeit der Lebenden in der Gesellschafft vor die Gestorben aber uff alle Quatuor tempore das Gedechtniss mit begehn ader wo er zu fern, einen glaubhafften dorzu schicken wie nicht weniger an statt der Messen und Vigilien dreyssig Pater Noster und so viel Ave Maria zu beten verbunden seyn.

„Welcher denn in der Gesellschafft verarmet durch Gefengniss, in Haubtstreit u. s. w. dem will der Stifter sein Lebtage bequeme Notdurfft geben.

Datum Meissen in die Sancti Hieronymi 1450.“

Diese ritterliche Brüderschaft scheint bald wieder aufgehoben worden oder eingeschlafen zu seyn, weil keine historischen Spuren zu ihrer weitern Verfolgung gefunden werden. Jedenfalls starb sie mit dem Uebertritt der Sachsen zu Luthers Lehre eines natürlichen Tods *).

*) Ich zähle diesen Orden und einige ähnliche Institute zu den geistlichen Orden, obgleich manche Qualitäten derselben ihnen fehlen, weil gewöhnliche weltliche Zwecke aus ihren Statuten nicht ersichtlich sind.
A. d. V.

Vereinigter Orden U. L. F. vom Berg Karmel in Frankreich (*l'Ordre des Chevaliers Hospitaliers de Notre Dame du Mont Carmel*) und des heiligen Lazarus.

Zu besonderer Bekräftigung seines warmen Eifers für die römisch katholische Religion und für die heil. Jungfrau und zu Befeuerung dieser Gefühle bei den höheren Ständen seines Reichs, stiftete König Heinrich IV. im Jahr 1606 obigen Orden und erwirkte dafür 1607 die apostolische Bestätigung von Papst Paul V.

Die Zahl der Ritter hing unbeschränkt von der Wahl des Grossmeisters ab; sie konnten sich verheirathen, sogar zum zweitenmal und selbst Witwen nehmen; sie leisteten die Gelübde des Gehorsams und der ehelichen Keuschheit; durften, auch verheirathet, in ganz Frankreich Einkünfte von allerlei geistlichen Pfründen geniessen und zwar der Grossmeister bis zur Höhe von 1500, jeder Ritter bis zur Höhe von 500 Dukaten; vor der Aufnahme hatte jeder sein Glaubensbekenntniss abzulegen, zu beichten, das h. Abendmahl zu geniessen und zu schwören, dass er die Waffen gegen die Feinde der Kirche auf Befehl des Königs führen, täglich die Corona der h. Jungfrau beten, an Sonnabenden und Festtagen die Messe hören, Mittwochs kein Fleisch essen, am 19. des Heumonats, dem Fest der h. Jungfrau vom Berg Karmel, beichten und das heilige Abendmahl geniessen und in der allgemeinen Versammlung an diesem Tag die Comthureigefälle dem Ordensschatzmeister richtig bezahlen wollte.

Zu gehöriger Fundirung dieses Ordens hob der König 1608 den St. Lazarusorden als selbstständiges Institut auf und vereinigte es mit allen seinen Besitzungen und Einkünften mit diesem neuen Orden, laut offenen Patents vom 12. April 1608, wornach der Orden den Titel „U. L. F. vom Berg Karmel und des heil. Lazarus“ führte, auch den Kammerherrn und Generalmajor Philibert de Nerestan, bisherigen Grossmeister des Lazarusordens, zum ersten Grossmeister erhielt. Papst Clemens IX. bestätigte 1668 diese Vereinigung beider Orden, auch die Uebertragung der Verwaltung aller Spitäler, Siechenhäuser, Lazarethe des ganzen Königreichs, welche nicht offene und allgemeine Gastfreiheit übten; namentlich auch die Hospitäler und Anstalten der für erloschen erklärten Ritter- und Hospitaliterorden: des h. Grabes von Montpellier, des h. Jacob vom Schwert, des heil. Grabes, der h. Christine von Somport, U. L. F. der Deutschen, des h. Jakobs von Haut-Pas oder von Lucca, des h. Ludwig von Boucheraumont. Alle diese Güter und Einkünfte wurden in Comthureien etc. (5 grosse Prioreien und 145 Comthureien) für den neuen Orden umgewandelt. Der König war fortan

unumschränkter Oberherr des Ordens und sollte die Jahrgelder für verdiente Krieger auf Besitzungen desselben anweisen können, manche Einnahmen zum Unterhalt der Kriegsspitäler, andere zur Unterhaltung eines bestimmten Spitals für Aussätzige verwenden. Der Regierung und Verwaltung des Ordens stand ein Ordensrath vor und diesen bildete der Generalvikar, der Generalprokurator, der Grossceremonienmeister, der Schatzmeister, der Secretär und fünf Ordensräthe.

Im Jahr 1693 widerrief der König die früher angeordnete Vereinigung aller Güter der oben genannten Ritter und Hospitaliterorden mit diesem neuen Orden, wies diesem eigenthümliche Güter an und ernannte den Marquis von Dangeau zum Grossmeister. Hatten die Ritter früher als einziges Ordenszeichen ein braungoldenes achtspitziges Kreuz mit einem amaranthfarbigen Bild der h. Jungfrau auf der einen und auf der andern Seite mit dem Bild des h. Lazarus auf grünem Feld und mit 4 goldenen Lilien zwischen den 4 Winkeln des Kreuzes, im Knopfloch an amaranthfarbigem Band getragen, so wurde ihnen jetzt zu höherer Auszeichnung auch eine vollständige Ordenskleidung verliehen. Der Grossmeister trug eine Dalmatica von Silberstoff, darüber einen amaranthfarbigen Mantel von Sammet, reich besät mit goldenen und silbernen Lilien, Namenszügen der heil. Jungfrau zwischen zwei Kronen-Trophäen; die Ritter hatten eine Dalmatica von weissem Satine, mit einem grün und braun getheilten Kreuz von gleicher Länge, darüber einen amaranthfarbigen Mantel von Sammet mit dem kastanienbraunen Kreuz auf dessen linker Seite; die geistlichen Ritter oder Kapläne erschienen mit einem leinenen Domherrnrochetto über dem langen Unterkleid und über beiden in einem nur bis an die Ellbogen reichenden amaranthfarbigen Mantelkragen (Camail) von Sammet, mit einem auf dessen linker Seite gestickten Kreuz; die dienenden Brüder hatten nur einen tuchenen Mantel mit einer grün angelaufenen Medaille auf dessen linker Seite; die Novizen einen kleinen grünen Mantel von Satine mit einer Art von Kapuze. Mit Ausnahme der Kapläne trugen dazu alle Klassen schwarzsammetne Barette mit schwarzen Federn und einem kleinen weissen Reigerbusch. Neben den adeligen Rittern, welche 3 Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite beweisen mussten, hatte der Orden auch unadelige Kapläne und dienende Brüder. Geistliche und weltliche Ritter bezahlten bei der Aufnahme eine Gebühr von 1000, Kapläne und dienende Brüder von 500 Livres. Die Aufnahme war mit vielen geistlichen und weltlichen Ceremonien verknüpft. Diesem mehr und mehr in einen Hoforden sich verwandelnden Institut widerfuhren viele Umgestaltungen in Form und Satzungen. Ludwig XIV. änderte wieder daran 1698, Ludwig XV. 1722, 1767 und 1770, bis die Revolution von 1789 ihm ganz ein Ende machte, nach-

dem schon seit 1787 keine Ordensertheilung mehr erfolgt war. Die Ritter trugen zuletzt ein einfaches achtspitziges, an jeder Spitze mit einem goldenen Kügelchen geziertes, abwechselnd purpurroth und grünes Kreuz mit goldener Einfassung; dessen Mitte bildete ein weiss emaillirtes Stabkreuz mit goldenen Kugeln an jeder Spitze, oben ein verschlungenes *S L*, unten ein verschlungenes *M V*; querüber die Worte *atavis et armis* an grünem Band im Knopfloch etc. Die Restauration der Bourbone fand nicht für gut, diesen Orden wieder neu ins Leben zu rufen und so gehört er bis jetzt unter die Verstorbenen oder wenn man lieber so sagen will, unter die von der Revolution Erschlagenen.

(Helyot, Perrot, Gottschalk etc.)

Orden der Apokalypse (*Equites apocalyptici*) zu Rom *).

Tenzel sagt in seinen „Monatlichen Unterredungen vom August 1694, Seite 672 etc.“ nach einem vom 17. März desselben Jahrs erhaltenen Schreiben aus Rom, über diesen oft erwähnten, aber von andern Schriftstellern nicht in die Ritterverzeichnisse aufgenommenen Orden:

„Allhier ereignet sich eine neue Ketzerey, welche schon im vergangenen 1693ten Jahr am Sonntag Palmarum ihren Anfang genommen. Die vornehmsten unter ihnen nennen sich Ritter der Offenbarung Johannis, und ist es damit folgender gestalt zugegangen. Als am gedachten Sonntag die Clerisey von St. Peter bey verschlossenen Kirchthüren, wie das *Rituale* erfordert, die Worte aus dem 24 Psalm gesungen: *Attollite portas etc.* machet die Thore weit, und die Thüren in der Welt hoch etc. Die *Antiphona* aber geantwortet: *Quis est iste Rex Gloriae?* So hat sich alsobald bei Aufthuung der Thore eine Person mit blosem Degen in der Hand herfür gethan, ist mit dem Trupp der Geistlichen hineingetreten, und hat mit heller Stimme gerufen: *Ego sum Rex Gloriae!* welches man alsobald für eine närrische *Action* eines verwirrten Menschens

---

*) Zum erstenmal erscheint hier ein Verein, der im strengsten Sinn nicht zu den Ritterorden gehört; es werden deren noch mehrere vorkommen. Ich führe sie an, weil sie selbst gewöhnlich so sich nannten, manche Aussendinge mit den eigentlichen Ritterorden gemein hatten, in manche Formen derselben sich schmiegten. Aber hauptsächlich, weil ich den Haupttitel und die Haupttendenz meines Werks, eine historische Uebersicht des gesammten Ordenswesens im Auge behalten muss, mithin entweder solchen Vereinen eine eigene Abtheilung hier widmen oder über sie in einem besondern Werk handeln müsste. In beiden Fällen würde historisch nichts gewonnen und für den Leser an Uebersichtlichkeit und Reiz der Mannichfaltigkeit nicht wenig verloren werden. Warum ich von geheimen Orden im Allgemeinen wenig erwähne, wird natürlich finden, wer Historie und nicht Hypothesen oder individuelle Ansichten hier sucht. Warum ich namentlich über das Freimaurerthum und dessen Verzweigungen, über die mehr oder minder modernen Studenten- und Revolutionsorden ganz schweige, wird theils später gesagt, theils von der Mehrzahl der Leser verstanden und stillschweigend gebilligt werden. Worüber offen zu sagen, was man denkt und fühlt, in vielfacher Hinsicht bedenklich ist — darüber gebieten Pflicht und Klugheit zu schweigen. Sogar im Zustand vollkommener Pressfreiheit würde ich darüber historisch zu verhandeln, jetzt noch keine Veranlassung zu haben glauben. A. d. V.

gehalten, inmassen er auch in das Narrenhauss, *alli Pazzarelli* genannt, gesetzet worden. Inzwischen ist gleichwohl diese Secte dergestalt und biss auf 80 Ritter gewachsen, welche sich eigenhändig unterschrieben und zusammen beschworen, ohne ihre andern *Adhärenten* mit Nahmen zu benennen. Diese Ketzerey wäre dem Geistlichen *Inquisitions*-Gerichte so bald nicht offenbar worden, wenn nicht ein Holtzhauer, welcher *continuir*lich mit dem Degen an der Seite gearbeitet, und auf bedungene *Impuni*tät es angezeiget, neben der Anzahl gedachter Ritter. Dieser sitzet nun mit vielen andern, so sich *Cavallieri delle Apocalisse* nennen, gefangen. Sie sagen, sie wären von Gott auf die Welt gesandt, um die Katholische Kirche wider den Antichrist, welcher in kurtzem angebetet werden würde, zu *defendi*ren. Verschiedene *Puncta* kommen nun an den Tag. Unter andern sagen sie, dass durch die Ehe weder dem Mann noch der Frauen das *liberrimum arbitrium* benommen würde, und dass der Mann, wenn er der ersten Frauen überdrüssig, wol eine andere, welche aber eine Jungfrau seyn müste, nehmen könne, so vorher von ihrem Oberhaupt, als von ihrem Meister, davor erkannt werde. Dass die Frau, welche ihrem Mann untreu, nicht für eine Ehebrecherin gehalten werden solte, wenn sie nur vorhero ihrem Mann die Ehliche Pflicht geleistet: denn dieses wäre sonst dem Ehestand eine Last; und was dergleichen abscheuliche Thorheiten mehr sind. Von dem Antichrist sagen sie, er seye schon kommen. Alle die Kinder, so seit einem Jahr gebohren, würden nicht sterben. Das Zeichen des vorhandenen Antichrists wäre das Sterben unter dem Vieh, die Theurung, so man itzt empfindet, und die grossen Kriegs-Troublen, so die gantze Welt beunruhigen. Der Pabst hat bey der *Inquisition* schon die Verordnung gethan, dass man diesen Narren die Kolbe der Gebühr nach lausen wird.

Nachgehens habe ich mehr Nachricht erhalten, dass ihrer schon mehr als 30 eingezogen, und in die Gefängnisse der *Inquisition* gesetzet worden; sonderlich ihr Ober-Haupt, *Don Agostino Gobrino*, von *Brescia* bürtig, welcher sich einen Fürsten von der siebenden Zahl nennet, und neulich in der Hauptkirche *de Salvatore* vor dem Thum-Capitel seinen Sitz genommen, den blosen Degen in die Höhe gerecket und gerufen: *Ego sum, nolite timere.* Wodurch zugleich die Muthmassung gegeben wird, dass er auch derjenige gewesen, welcher nach der obgesetzten *Relation* in der Kirche *St. Peter* Händel gemacht. Dieser und anderer Thorheiten halber, hat ihn das Heill. *Officium* in das Hospital der Wahnsinnigen bringen lassen, und wird ihm und seinem Anhange der *Process* gemacht. Als einer, so sein *Secretarius* seyn wolte, von seines Principalen Gefangenschafft Nachricht erhalten, hat er sich zu ihm ins Hospital begeben, und von seinen Amtsverrichtungen mit dem Degen an der Seiten, ungeachtet er seines Handwerks ein Tischler, ihnen *Relation* thun, und fernere *Ordre* holen wollen. Man hat auch ein gewisses Sigel gefunden, dessen sich der *Gabrino*, wenn er jemanden von seinen Gesellen ein Patent ausfertiget, bedienet hat. Solches bestehet in einem Schwerdt und Regimentsstabe, die Creutzweise übereinander gehen, und über denselben siehet man einen Stern mit geflammten Strahlen: in den drey Winckeln des Creutzes stehen die drey Nahmen der Engel Michael, Gabriel, Raphael. Dieses Creutz haben ihrer viel, als ein Ordenszeichen, in ihren Röcken auf der Brust, oder auf den Mänteln getragen. Sie haben in einem gewissen Hause ihre Zusammenkunfft gehalten, sich sehr gütig und mitleidig gegen die Armen erwiesen, und absonderlich den nothleidenden Familien in Rom viel Almosen ausgetheilt; sollen auch Vorhabens gewesen seyn, gewisse Häupter und *Officiers* zu erwählen, und in allen vornehmen Städten Gerichte zu setzen, welche über den Antichrist, (der kein anderer als der jetzige und vorige Pabst wäre) herrschen solten. Ihren Fürsten pflegen sie den Monarchen der heiligen Dreyfaltigkeit zu nennen, welcher schon Vorhabens gewesen, eine junge Dame von gutem Geschlecht in *Lucca* zu heyrathen; dergleichen denn hernach seine Ritter thun, aber sich nur mit reinen Jungfrauen vermählen solten, in dem die aus solchen Ehen gezeugten Söhne den Ritter-Orden fortpflanzen solten: und was dergleichen närrische Possen mehr sind, wordurch sie der Schärffe der angedroheten *Justitz* allmählig entzogen werden etc.“

In den monatlichen Unterredungen, October 1697 gibt Tenzel eine genaue Beschreibung des Ordenszeichens und eine Abbildung davon:

„Der Stern ist sieben eckicht, und hat einen Schwantz. Die sieben Ecken bedeuten die *VII Cavallieri dell' Apocalisse:* der Schwantz aber den Degen, so *S. Johannes* gesehen, ist alles von weissen Carthun. Der Cirkul darum ist von güldenen Faden, und bedeutet der Aussage nach die Rundte der Welt. Die drey Buchstaben in dem Schwantze sollen die Liebe anzeigen, und darbey *A.* die Bauren, *B.* die Handwerks-Leute, *C.* die übrigen Dieners, als *Laquaien*, Kutschers etc. *D.* so mit *L.* und in der Mitte mit einem Stern zusammengehencket ist, bedeutet die Kauffmannschafft. Und weil der Erfinder dieses Ordens von einem Kauffmanne

gezeuget, ist es eigentlich dessen mit *L.* Buchstabe. *E.* bedeutet die freyen Künste, als Mahler, Barbierer, Apotheker etc. *F.* die *Doctores* und Gelehrten. *G.* die *Secretarios.* *H.* über welchen ein Stern, die *Marchesen*, Grafen, Fürsten. *I.* die Herren und Prälaten. *L.* ist wie obengedacht des Erfinders Nahmens Anfang, und der Stern zwischen *D* und *L* bedeutet die Einigkeit. Die 3 Sternen in der Mitten bedeuten die Dreyeinigkeit. Wer nun wolte ein *Cavalliero dell' Apocalisse* seyn, dem wurde ein solcher Stern zum Orden gegeben, und von was *Condition* er war, dessen Buchstaben stunden zuerst (unten an der Stelle des *A* im Schwantz). Sie thaten nichts, hatten auch keine andere Lehre, als die Römisch-Catholische, als dass sie allezeit mit einem Degen umgürtet gingen, vorgebende, sie müsten parat seyn, wenn es nöthig die Kirche zu beschützen, und was dergleichen *raptus* sie mehr hatten.“

Man sieht, dass diese Muckerart der Form nach wirklich eine Stelle unter den Ritterorden nach eigener Regel verdient. Was aus der Sache weiter geworden, weiss Tenzel nicht und erfährt man wahrscheinlich nur aus dem Archiv der heiligen Inquisition zu Rom.

Orden vom Senfkorn, in England, Holland und Deutschland.

Auch an geheimen Orden waren das 17. und 18. Jahrhundert überschwenglich fruchtbar: Bündnisse politischer, mystisch-religiöser, propagandistischer, gar oft auch nur beutelschneiderischer Tendenz; mehr oder minder der äussern Form der Ritterorden sich anschmiegend durch Statuten, Abzeichen, Einweihungsceremonien, Titel, Verfassung, oft geradezu Ritterorden sich nennend. Jedenfalls müssen sie in dieser Uebersicht eine Stelle finden, mindestens muss ein solcher Orden hier angeführt werden, da ohnehin ein eigenes dickes Buch für eine, auch nur summarische Beschreibung aller Institute dieser Art erfordert würde. Ich wähle diesen Orden, der sich selbst einen löblichen Orden nennt und hier als Muster eines protestantischen geistlichen Ritterordens erscheinen mag.

Er soll 1708 zu London gestiftet worden seyn, von wem, ist nicht bekannt; die 1740 bei Johann Christoph Stöhr zu Büdingen erschienene deutsche Uebersetzung der „Regeln des löblichen Ordens vom Senfkorn, nebst einem kurzen Vorbericht,“ enthalten darüber nichts. Der Glaube, dass er eine Stiftung der Herrenhuter und namentlich des Grafen Zinzendorf sey, wurde von diesen und von dem Orden selbst sehr standhaft bekämpft.

Grosse Verbreitung und strengste Verschwiegenheit waren zwei Hauptaufgaben dieses Vereins und wurden so glücklich gelöst, dass man bei der allgemeinverbreiteten Jesuitenriecherei, auch darin wieder loyolitische Umtriebe häufig vermuthete.

Der Vorbericht sagt: dieser Orden sey von der mittlern Art, d. h. von Privatrittern und Herren gestiftet, aber von hohen Herrschaften confirmirt und auf mancherlei Art begnadigt worden. Er sey vom Anfang des Jahrhunderts bis gegen das Jahr 1740 in einer so löblichen Stille und Verschwiegenheit geblieben, dass schon manches würdige Mitglied gestorben, welches die Welt nicht als Senfkornsordensritter gekannt habe, welchem nicht einmal alle Mitglieder dieses Ordens bekannt gewesen. Es haben sich nämlich jederzeit und noch jetzt Personen von solchen Qualitäten und Umständen darin befunden, dass man nicht rathsam geachtet, sie den Listen einzuverleiben; die Seniors dieser Gesellschaft fühlten weder Beruf noch Lust, eine äussere Figur in der Welt zu machen, und eine ihnen als Geheimniss bekannte Sache sollte dem Publikum nicht Preis gegeben werden.

Im Jahr 1736 wurde es bereits zu lästig, die Ordensregeln so oft abzuschreiben, sie wurden deshalb zu London in der Boyerschen Officin gedruckt, aber mit solcher Vorsicht, dass Profane zwar davon hörten, ihrer aber nicht habhaft werden konnten. — Um die Neugierigen irre zu leiten, scheint der Orden selbst damals verbreitet zu haben, dass Graf Zinzendorf der Stifter sey.

Hauptzweck des Ordens war Religion. Die Regeln sind überschrieben: Im Namen unsers Einigen hochverdientesten Liebsten Herrn.

§. 1. Jesus Imanuel soll auf der ganzen Welt als die einzige Ursache der Errettung erkannt werden. Freilich lassen sich bei gegenwärtiger Kirchenverfassung nicht alle rechtschaffenen Leute in Absicht der öffentlichen Religion unter einen Hut bringen. Und daher kommt es, dass auch die Unsrigen bei solcher Entfernung der Länder und solchem Unterschied der Würden, Aemter und Geschäfte auch in unterschiedenen Kirchen leben; in jenem Einen Hauptstück kommen sie aber überein. §. 3. Heidenbekehrung ist eigentlich ihre Sache nicht, da schon genug Christen sich damit abgeben; doch sollen sie §. 9. suchen, das Königreich Jesu Christi glücklich unter die Reiche und Nationen der Erde zu pflanzen. §. 2. Was die Christenheit anbetrifft, so wollen wir Niemand von der Religion, worin er geboren und wiedergeboren ist, abzubringen suchen; wenn aber Jemand mit freiem Gewissen die Religion eines odes des andern Mitglieds unsers löblichen Ordens sich von selbst sollte belieben lassen, so haben wir andere es nicht zu hindern. — Ausser den wiederholten Ermahnungen zur Liebe des ganzen menschlichen Geschlechts und zur Förderung der Sache Jesu, kommen §. 7 noch 13 Regeln vor. Darunter z. B. No. 4: Die Glieder der Gesellschaft wollen ehrlich handeln und obschon vorsichtig und behutsam, doch niemals verstellt. No. 5. Sie wollen nichts übereilen, sondern alles nach reiflicher Ueberlegung sicher ausführen. No. 6. Sie wollen sich nicht lange besinnen, durch die Thüren, die die Vorsehung Gottes zur Beförderung seines Werks von Zeit zu Zeit aufthun wird, einzugehen und was dabei zu thun ist, munter und unerschrocken zu thun. Sie wollen sich aber äusserst in Acht nehmen, dass ja derenthalben kein schon eröffneter Pass wieder geschlossen werden möge. No. 7. Sollte einer einen Feind haben, der ihn drückte und für seine Person recht schädlich wäre, es ginge aber die Sache des gemeinsamen Herrn in desselben Händen glücklich von Statten; so soll er ihn nicht nur nicht hindern, sondern allen ersinnlichen Fleiss anwenden, ihm an der Hand zu stehen, damit sein Werk conserviret werde und grosser Nutzen daraus entstehe. No. 9. Wir wollen uns hüten, in der Lehre Sitten oder Ceremonien neuerliche Dinge einzuführen; vielmehr dazu rathen und helfen, dass das Alterthum, welches doch Allem vorzuziehen ist, wo es ohne abermalige bedenkliche Neuerung geschehen kann, wiederhergestellt werden möge. No. 11. Werke des Heilands, die mit Finsterniss bedeckt

gewesen, durch göttliche Wundergnade aber erhalten, und wieder in ihren vorigen Glanz gesetzt werden, wollen wir fleissig souteniren, und dass sie das vorige Luster wieder erhalten, uns befleissigen etc. —

Zwie Züge sind bei diesem Orden höchst merkwürdig und karakteristisch: Diese Brüder im Herrn sollen zwar sehr thätig seyn, dabei aber immer, §. 8 und 9 — ruhig und sanft handeln. Das Senfkörnlein ist des Ordens Sinnbild und erstes Gesetz, nach Markus IV, 30—32. Es ist der Natur des Senfkorns gemäss, geheim zu bleiben und aus dem Verborgenen hervorzukeimen. Dann: die Brüder sollen sich selbst und das Ihrige vergessen und nur Plan und Zweck des Ordens vor Augen haben. —

§. 10 — 12. Den Mitgliedern wird ein goldener Ring überreicht mit der Umschrift: Unser Keiner lebet ihm selber, (Keiner von Uns lebt für sich selbst), damit sie den Plan ihres Berufs und Gemeinschaft vor Augen haben. Sonst ist das besondre Ordenszeichen ein auf den Ecken grün emaillirtes goldenes Kreuz, in dessen Mitte ein Senfbaum in einem Oval abgeschildert ist. Es hängt entweder an einer goldenen Kette, die wechselsweise aus offenen und geschlossenen Senfkörnern besteht; oder an einem seidenen Band, welches die weltlichen Herren ganz meergrün, die geistlichen Herren aber weiss mit einer meergrünen Einfassung tragen. An dem Oval stehen die Worte: *Quod fuit ante nihil.* Die Bildnisse der Mitglieder hängen im innern Zimmer der Kapelle des Schlosses (d. h. fingirten) Gnadenstadt. Ordenskleidung ist: ein länglicher seidener Kaftan von Purpurfarbe, worauf rechter Hand ein silbernes Kreuz, mit einem einzelnen Senfkorn darin, gestickt ist, mit der Beischrift: Es breitet sich unermesslich aus in Christo Jesu. Sollte einmal der Orden eine Generalversammlung in dieser Kapelle halten, ein Fall, der vielleicht in 50 Jahren nicht existirt, so werden die anwesenden Herren Genossen in solchen seidenen Kaftanen erscheinen. — §. 15. Sonst sind die Zusammenkünfte der nächsten Genossen zu Conferenzen und zu Beschlüssen auf zwei feierlich zu begehende Tage bestimmt: den 25. März (Mariä Verkündigung) welches ein Fast- und Danktag ist; und den 16 August (der Tag nach Mariä Himmelfahrt) welcher als Fast- und Bettag gefeiert wird. — §. 6. Fürstliche Personen können zwar in die Gesellschaft treten, aber niemals wird ihnen das Directorium übertragen werden!! — §. 14. Ausser dem Director sind mehrere Sekretarien zum Behuf der Correspondenz angestellt; jedes Mitglied hält sich an den ihm zunächst wohnenden. — §. 13. 14. Eine Gemeinkasse ist nicht errichtet. Auch sind keine Kosten bei der Gesellschaft, indem jeder Würdige ohne Entgeld dazu kömmt — weil ein Jeder ohnehin zur Genüge weiss, dass nicht nur etwas von seinem Vermögen, sondern Alles, als ein Unterpfand, das uns Jesus Christus und seine Gemeine anvertraut hat, keineswegs aber als unser Eigenthum anzusehen ist etc.

[Berlinische Monatsschrift, herausgegeben von F. Gedike und J. E. Biester. 15. Band.] *)

Orden vom Schwert mit dem Stern des h. Apostels Paulus, in Italien und Polen. (Ritter des Kreuzes Christi.)

In keinem aller mir bekannten Werke über Orden fand ich die geringste Spur hierüber, ebensowenig in biographischen Schriften. Die Broschüre: „Neue

---

*) In den verschiedenen Jahrgängen dieser Zeitschrift sind überhaupt viele höchst interessante Notizen über geheime Gesellschaften, Orden etc. mit der dazu gehörigen Literatur verzeichnet. Wir erwähnen hier nur der berüchtigten 1746ger oder Dukatensocietät, der geheimen Damengesellschaft zu Hamburg, des Damenordens der Andächtigen zu Brügge, von dem Franziskaner Cornelius Adriaanssen gestiftet etc. A. d. V.

Statuten der Ritter des Kreutzordens mit dem Schwerdte des h. Apostels Pauli, welche durch Friedrich Wilhelm Gräf Dänhof*), Rittern des Ordens des heil. Johannes zuerst in Wälschland Anno 1769 den 29. November vermehrt und von vielen Eifrigen daselbst angenommen worden und jetzt für Polen zu Unterstützung des Kriegs gegen die Dissidenten der durchlauchtigsten Conföderation zu Annahme derselben bekannt gemacht und wegen ihrer Merkwürdigkeit aus dem Polnischen ins Deutsche übersetzt, Breslau 1772, bei W. G. Korn,“ gibt darüber nähere Kunde. Nach einer langen, salbungsreichen Vorrede an alle durchlauchte Herren Conföderirten in Polen und Lithauen, worin er zu Vertheidigung des katholischen Glaubens und Vertilgung aller Ketzer (hier Ungeheuer genannt) anfeuert; erzählt, dass in Italien, Deutschland etc. bereits 360 Ritter dem Orden beigetreten sind etc., lässt der Herr Graf die Statuten oder Regeln für die neue Ritterschaft folgen:

1) „Die heiligen Statuten, oder Regeln der Brüder und Ritter des Ordens vom Kreutze Christi, sind keine andere, als: die allerheiligste Ehre Gottes, die heilige und unbefleckte Empfängniss der gebenedeiten Mutter Gottes, der Jungfrau Maria und den heiligen catholischen Glauben, der nicht weniger allgemeinen Mutter der Römischen Kirche mit Mund, Feder und Schwerdt aus allen Kräften bis zu dem letzten Blutstropfen und Verlust des Lebens zu vertheidigen und zu beschützen. Daher sind die verbrüderten Ritter durch die stärksten und unaussprechlichen Verbindlichkeiten verpflichtet, es sey, dass sie zum Kriege für ihren Glauben oder aus Ursachen des Glaubens aufgefordert werden, bey allen möglichen Gelegenheiten und besonders beym Fechten gegen die Feinde nicht einen Schritt zu weichen, noch weniger schimpflich zu fliehen, noch auch den angebotenen Pardon anzunehmen, noch solchen dem Feind ohne wichtige Ursache zu geben, welches auch im 5. Artikel insbesondere vestgesetzt wird.

2) „Die Befehle Gottes und unserer Mutter der Römischen Kirche, sollen auf das genaueste von allen verbrüderten Rittern gehalten werden. Sie sollen auch Sorge tragen fromm und heilig zu leben, wie unsre Vorfahren in den vergangenen Zeiten gelebt haben, in aller christlichen Züchtigkeit und Ehrbarkeit.

3) „Ferner sind alle verbrüderten Ritter verbunden, zufolge nicht einer ganz veralteten aber löblichen Gewohnheit der Polen, jetzt besonders zur Zeit des Krieges, für den Glauben, nicht bloss zu einem äusserlichen Zeichen, welches einen guten Eindruck macht, sondern auch zu Bekräftigung und Bestärkung der innerlichen Handlungen, zu desto vollkommener Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in Vertheidigung des Glaubens, wenn sie in den Kirchen bey dem ehrwürdigen Messopfer zugegen sind, zur Zeit der Vorlesung oder Absingung des Evangelii Christi, ihr Gewehr oder Säbel halb aus der Scheide zu ziehen und das ganze Evangelium durch so zu halten.

4) „So aber, wie sie sich durch den Namen der Ritter des Kreuzes Christi empfehlen, so sollen auch alle Brüder, sie seyn, wer sie wollen, bereit seyn, durch die That selbst mit desto grösserm Eifer ihren Gehorsam und Zuneigung, gegen den heiligen Apostolischen Stuhl zu bezeigen, zugleich auch zur Vertheidigung der ihm unterworfenen Länder, oder wenn sie von irgend einem Monarchen zu einem Kriege für den heiligen catholischen Glauben aufgefordert werden, (doch mit Erlaubniss der Stände ihrer Republik) unverzüglich zu gehen.

5) „Aber zur Zeit des Gefechtes, es sey dieses in ihrem Vaterlande bey einem Religions-Kriege, wie gegenwärtig in Polen, oder wenn sie von ihren Nachbaren zu Beschützung des heiligen Glaubens gerufen werden, sollen sie als rechtschaffene Ritter Christi für den Glauben zufolge ihres Gelübdes fechten, und kei-

---

*) Muss wohl heissen: Dönhof. A. d. V.

nen Pardon von dem Feinde, ausgenommen im augenscheinlichsten Nothfalle, begehren, auch ihm, ohne eine aus besondern kriegerischen Ursachen ertheilte Erlaubniss oder Befehl, keinen geben. Eben so sind sie auf das strengste verbunden, bey Haupt- oder andern Schlachten und Scharmützeln, ohne den besonderen und ausdrücklichen Willen und Befehl des Commandirenden sich nicht zu retiriren, geschweige denn (da sey Gott vor!) schimpflich vom Platze zu fliehen. Und gesetzt, dass Jemand aus den Brüdern (welches doch Gott verhüten wolle!) dieses sein unverbrüchliches und eidlich gethanes Gelübde brechen und entweichen sollte: So soll er als ein Gott und Menschen verhasster Verräther aus der Classe und Gesellschaft der Brüder ausgestossen und zugleich alles seyn Kriegsgeräthe, Zeichen, Zugehöriges, Gewehr und Pferde als verfallen angesehn und zu der allgemeinen Casse und Disposition der Aeltesten geschlagen werden.

6) „Daher allen, welche zu diesem Orden und dieser Verbindung der verbrüderten Ritter freywillig zutreten, und deswegen alle Statuten und Verbindlichkeiten heilig zu erfüllen sich anheischig gemacht haben, diese Gelübde und Artikel zu erst zu desto besserem Verständnisse ordentlich vorgelesen, und zu desto genauerer Erwägung mitgetheilt werden sollen: Und nach solcher Untersuchung und Ueberlegung soll jeder, der in diesem heiligen Vorhaben standhaft verbleibt, zu Ablegung des Eids vor dem Gross-Meister dieses Ordens oder dem, der von ihm die Erlaubniss dazu hat, zugelassen und in das Buch der verbrüderten Ritter vom Kreutze eingeschrieben werden.

7) „Nur allein gläubige Catholiken, eines frommen und unbescholtenen Wandels, wiewohl auch unadliche doch von ehrlichem Stande, sollen, nachdem sie im heiligen Glauben und Erkenntniss desselben, wohl geprüft worden, darein aufgenommen werden, aber auch als Brüder in Christo von einander geliebt und geschätzet werden.

8) „Die verbrüderten Ritter sollen auch schuldig und gehalten seyn, aus allen Kräften und Vermögen in allen Unglücksfällen, Krankheiten, Armuth und andern Nöthen ihre Mitbrüder, sonderlich die Verwundeten und Gelähmten und die, welche nicht zu leben haben, zu unterstützen und ihnen aufzuhelfen, und für ihren Unterhalt so zu sorgen, dass sie in einer anständigen Mittelmässigkeit leben können. Auch für die Wittwen und hinterlassenen Kinder, der im Kriege Gebliebenen, sollen sie die genaueste Sorge tragen und alle Pflichten der wahren christlichen Liebe erfüllen. Und wie sich die verbrüderten Ritter verpflichten in Absicht der Bedürfnisse des Leibes einander beyzustehen: So sollen sie auch in Absicht der Seelen einander als Wächter dienen; und daher, wenn irgend einer sich zur Beleidigung Gottes oder sonst irgend einer Uebertretung, sonderlich unsrer Statuten neigen sollte oder wirklich dergleichen ausübte: So ist der andere, der solche Gottlosigkeit erfährt, verbunden aus allen Kräften ihn davon abzubringen, und wenn er im Bösen halsstarrig ist, solches der Obrigkeit anzuzeigen, und wenn diese Anzeige nicht geschieht, soll der Schuldige sowohl als der es verschwiegen einer gleichen Strafe unterworfen seyn.

9) „Die Art der Errichtung und Unterhaltung der verbrüderten Ritter soll; so lange nicht durch die Vorsorge Gottes ein Fond dazu und ordentlicher Sold kan ausfündig gemacht werden, durch eine allgemeine Collecte nach jedes Vermögen, und wenn diese nicht zureicht, aus öffentlichen Allmosen mit desto grösseren Verdienste vor Gott besorgt werden; und wenn wir unsern, Gott angelobten Verbindlichkeiten, gnugthun werden, so können wir gewisser seyn, dass wir durch die gütige Vorsehung Gottes bey allen Bedürfnissen werden unterstützt werden, als wenn wir uns (welches Gott verhüte!) mit Schaden unsers Nächsten niederträchtig versorgen wollten. Deswegen haben alle Kriegsbeamten unserer verbrüderten Ritter sorgfältig zu wachen, dass niemanden durch Erpressung oder Beraubung das geringste Unrecht geschehe; und wenn Jemand sich solches erlaubte; so soll dieser nach geleisteter Gnugthuung und geschehener Wiedererstattung, exemplarisch bestraft, und aus der Gemeinschaft der Brüder ausgeschlossen werden.

10) „Zugleich soll aller Ueberfluss und Pracht im Essen, Kleidungen nnd Tranke (denn die Erfahrung lehrt, was für äusserlichen und innerlichen Schaden sie in allen Ständen, sonderlich dem Soldatenstande bringen,) ferner alle Arten Spiele und noch so wenig Geld, wie auch alle Duelle, die schon nach dem Kirchen- und gemeinen Rechte verboten sind, zugleich aller Zwietracht, Hader und Streit und alles, was der gegenseitigen Liebe zuwider ist, auf das schärfste zufolge unsrer Gelübde verboten seyn. Auch soll Niemand bey unregelmässiger Auszahlung des Soldes, sonderlich im Mangel, auch bey dem dürftigsten Unterhalt murren.

11) „Wer aber auch diese Artikel und Statuten übertritt: Ein solcher soll nach der Entscheidung des Grossmeisters mit etlichen dazu gewählten Beamten dieses Ordens oder von ihm delegirten, und in Abwesenheit des Grossmeisters durch die ersten Commenden gleichfalls mit Zuziehung wenigstens vier Personen, nach diesen Statuten und Artikeln, und bey andern Verbrechen nach dem gemeinen und Kriegsrechte bestraft

werden. Zu bessrer Behaltung und gewisserer Beobachtung dieser eidlich gelobten Artikel, sollen die Häupter fleissig darauf Achtung geben, dass alle diese Artikel in einer zu Anfang eines jeden Monats angestellten Versammlungen deutlich vorgelesen werden mögen.

12) „Und weil gemeiniglich wie der Anführer, so die Untergebenen: So sollen zu gewisserer Beobachtung und Bewahrung dieser unsrer Statuten, damit sie von allen, keinen ausgenommen, unverletzt (durch Beyspiel und Warnungen unterstützt) mögen beobachtet werden; deswegen sollen alle Beamten vom Höchsten bis zum Niedrigsten zu ihren Aemtern nur durch Vota oder Stimmen gewählt werden, und dann erst, wenn sie so ordentlich gewählt worden, sollen sie mit dem Patent von dem Grossmeister der verbrüderten Ritter, und mit der Ordonanz von dem der Commende vorstehenden zur Publication versehn werden."

Eidesformel.

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem Herrn dem Dreyeinigen Gott, der allerheiligsten unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria, den heiligen Aposteln Petro und Paulo, dass ich in dieser heiligen Verbindung der verbrüderten Ritter des Ordens vom heiligen Kreutze bleiben und alle Regeln und Statuten, welche in den 12 Artikeln enthalten sind, nach allen Puncten, Clauseln und Einschränkungen aus allen Kräften und Vermögen erfüllen und beobachten, für die Ehre Gottes und der unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria und für den heiligen Römischen catholischen Glauben fechten, und selbst mit Verlust meines ganzen Vermögens und eignen Lebens, bis zum letzten Blutstropfen, diese Ehre Gottes und der unbefleckten Jungfrau Maria, wie auch den Römisch Catholischen Glauben vertheidigen und beschützen will. So wahr mir Gott helfe und das unschuldige Leiden des Herrn Jesu."

„Was für Kleider und für ein Zeichen die Ritter tragen sollen.

Weil die Ritter den 10ten Artikel unsrer Statuten von Ueberfluss und Pracht in Kleidungen, etc. eben sowohl wie die übrigen zufolge ihres Eides zu halten verpflichtet sind: So soll der Name selbst ein Ritter des Kreutzes Christi, und das unschätzbare Zeichen dieses Kreutzes, welches auf den Kleidern soll getragen werden, alle Pracht und Eitelkeit verbieten; und gegenwärtig befehlen uns die Umstände noch mehr, uns nach dem Maasstabe alles überlegender Betrachtungen zu richten. Die Kleidung oder Mondur der verbrüderten Ritter soll so schlecht als möglich, ohne die geringste eitle Kostbarkeit seyn. Der Zuschnitt und das Model soll nach der Gewohnheit des Landes oder eingeführten Sitte, die Farbe des Oberkleides schwarz mit ponsen Aufschlägen, das Unterkleid dazu weiss, und der Gürtel für die Polaken ponse mit weiss, und der Oberteil der Mütze ponse seyn. Dieses alles ohne die geringste Kostbarkeit, ausser den bey den Beamten gewöhnlichen mit sparsam angebrachtem Gold oder Silber und Seide verfertigten Zeichen. Ja wenn (sonderlich zur gegenwärtigen Zeit des Kriegs in Polen) Zeit und Umstände einerley Mondur zu tragen nicht erlaubte: So soll wenigstens das allen Rittern gemeinschaftliche Zeichen, nehmlich, das Ordenskreuz auf der linken Seite auf der Brust auf den Kleidern und Munduren sie seyn welche sie wollen, doch von oben angezeigter Farbe mit dem Schwerdte des heiligen Apostels Pauli getragen werden, aber auch ohne alle Kostbarkeit, ausgenommen Seide für die Beamten, und aus Tuch für die Gemeinen, von folgender Gestalt und Farbe. Nehmlich jede Hälfte auf der rechten Seite des Kreutzes soll ponse, und die andere Hälfte weiss, das Schwerdt stahlfarben in der Mitte des Kreutzes ausgedrückt, mit den Worten: *pro Deo, sancta fide, lege et Christi grege*, und das ganze Kreuz im schwarzen Felde seyn. Die Farben sollen folgendes bedeuten; die weisse Farbe die klare Wahrheit des heiligen Glaubens und die unveränderliche Keuschheit und Reinigkeit der unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria; die rothe den beständigen heldenmüthigen Entschluss, den letzten Blutstropfen in Vertheidigung des Glaubens zu vergiessen. Das Schwerdt aber in der Mitte des Kreutzes bedeutet, dass die verbrüderten Ritter, nie irgend einen Vertrag oder Bündniss mit den Ketzern und Feinden des Glaubens für sich besonders eingehen sollen, sondern immer bereit sind, das Schwerdt zur Vertheidigung dieses Glaubens und der Römischen Kirche zuführen.

„Also zu grösserer Verherrlichung Gottes und der unbefleckten Mutter Gottes, auch des allerheiligsten Zeichens des Kreutzes Christi und zu vollkommener Unterstützung, des Eifers in dem gegenwärtigen Kriege

für den heiligen Glauben, da diese Errichtung der Ritter vom Kreutze Christi, welche, was die engern Verbindlichkeiten in demselben betrift, neu, aber schon längst auf eine heldenmüthige Art, durch deinen hochseeligen Vater den Marschall Lomzyński zu Bar anfänglich errichtet worden ist, nun nach und nach, sonderlich durch dich, unser erster Anführer im Eifer und rühmlicher Heldenthaten, mit immer grösserer Vergewisserung eines erwünschten Fortganges und Ruhme seiner Nation fortgesetzt worden ist. So biete ich mich obwohl unwürdigen Knecht dir als dem Grossmeister und höchsten Beschützer dieses Ordens und Zeichens an, zugleich mit andern dieses Zeichen willig anzunehmen

Friedrich Wilhelm S. R. P.
Graf Dähnhof
Ritter des Ordens des heiligen
Johannes *mpp.*“

„Es sey hiermit Jedermann kund und zu wissen, dass die weitern Verbindlichkeiten in Absicht des Gottesdienstes und der Mittel zu der wahren ritterlich christlichen Frömmigkeit zu gelangen und darin zu verharren, welche zwar nicht vermöge der beschwornen Gelübde, doch nach allen möglichen Kräften von jedem beobachtet werden sollen, zu Anfange eines aus dem Französischen übersetzten Buches, angezeigt und gedruckt werden sollen, dessen Titel seyn wird: Soldaten-Andacht, so wie er sich für den Beruf dieser Leute schickt *).

---

*) Die ganze Construction dieses übrigens schon im ersten Aufblühen wieder erloschenen Ordens, führt beinahe zu der Vermuthung, dass er nichts anderes gewesen, als eine Erneuerung oder Fortsetzung oder wenigstens Nutzanwendung des dominikanischen Ritterordens Jesu Christi, vielleicht eine geheime Verwandtschaft des St. Joachimsordens. Darüber weitere Nachforschungen anzustellen, dürfte kaum der Mühe lohnen.
A. d. V.

II. Weltliche Ritterorden.

Orden des Löwen, in Frankreich.

(l'Ordre du Lion.)

Enguerrand I., Herr von Coucy hatte 1080 in dem Wald von Coucy einen Löwen erlegt, der, Gott weiss wie, dahin gekommen und dem ganzen Land ein furchtbares Uebel geworden war. Zum Gedächtniss dieser Heldenthat stiftete er selbst oder wahrscheinlich sein Nachfolger Enguerrand II. den Löwenorden, dessen Zeichen ein goldenes Rundschild mit dem Bild eines Löwen wurde.

Orden des Schwans, in Cleve.

Die Geschichte von Cleve schweigt über die Existenz eines solchen Ordens, jedoch das Wappen von Cleve scheint sie nicht unwahrscheinlich zu machen: es enthält auch einen Schwan. Sage und Tradition vereinigen sich, diesen Schwan auch zum Zeichen eines Ordens zu machen und zwar wie folgt: „Beatrix, die Tochter und einzige Erbin Herzogs Dietrich von Cleve, wurde sehr von Bewerbern gepeinigt. Eines Tages sass sie gedankenvoll im Erkerfenster auf Schloss Neuburg bei Nimwegen. Da segelte auf dem Rhein ein Schiff heran und auf dem Verdeck stand ein ganz gewappneter Ritter mit einem gekrönten Schwan auf dem Helm und dieser Ritter hiess Eslin. Er landete am Schloss und bot der Prinzessin seine Dienste an gegen alle Verfolgungen ihrer Freier; um seinen Schutz zu legitimiren, reichte sie dem schmucken Kämpen ihre Hand und zum Andenken an dieses Glück stiftete Herr Eslin den Schwanorden.

Vater Helyot zweifelt, wohl nicht ganz mit Unrecht, an der Wirklichkeit dieses Ordens, aber Herr Perrot ignorirt alle diese Zweifel und erzählt S. 261 den Ursprung des Ordens auf seine Weise: „Elis, ein Ritter, habe die Tochter des Herzogs von Cleve im Jahr 500 gegen alle Angriffe ihrer Feinde wacker beschützt, ihr Herz gewonnen, sie geehlicht und in der Freude seiner Seele diesen Orden — für Flandern gestiftet. Die Ritter gelobten Schutz der Religion und vorzüglich die Verhinderung aller Wirkungen jeder Herausforderung zum Zweikampf. Ordenszeichen war ein sitzender Schwan an einer einfachen goldenen Kette.“

Orden der Damen von der Axt (*Ordre des Dames de la Hâche*, auch Orden des Zeitvertreibs, *du Passetemps*, genannt) in Spanien.

Die Mauren hatten die feste Stadt Tortosa an Raimund Berengar, Graf von Barcelona verloren und stürmten 1149 mit grösserer Macht heran, um sich dieses wichtigen Platzes um jeden Preis zu bemächtigen. Schon lag der grössere Theil der Ritter, Krieger und Bürger todt oder verwundet auf den Wällen, schon ertönte das Siegsgeschrei der Moslem, da rückten alle Frauen der Stadt in Eile bewaffnet heran und schlugen den Feind so nachhaltig, dass er in wilder Flucht davon eilte und an Eroberung der Stadt nicht mehr denken konnte. Aus Dankbarkeit für diese Heldenthat stiftete der Graf obigen Orden und gab den Frauen als Ordenszeichen eine rothe Axt, welche sie auf dem Halstuch auf der Brust und auf dem Rücken trugen.

Orden des Feki (Kakekigoorden) in Japan.

Der Eigenthümlichkeit wegen, darf wohl auch von dieser historisch nur sehr schwach beleuchteten Gesellschaft hier die Rede seyn, da auch sie der Brüderlichkeit und dem Associationsgeist entsprang, einen bestimmten Zweck verfolgte, durch äussere Zeichen ihre Mitglieder bemerklich machte, übrigens aber auf demselben Weg, wie mancher europäische Verein, aus einer frommen Brüderschaft in einen eigentlichen Orden sich verwandelte.

Der reiche aber blinde Feki sammelte 1150 eine Menge Blinder um sich, ordnete ihre Lebensweise nach bestimmten Regeln zu gemeinschaftlicher Unterstützung, Frömmigkeit und nützlicher Thätigkeit, so weit diese ihr Unglück erlaubte und nahm den treuen Bruder Kakekigo zum Gehilfen bei der Oberleitung aller Gesellschaftsangelegenheiten, weil doch manches vorkam, wozu ein Sehender unumgänglich nöthig war. Kakekigo erhielt den Titel „das Auge des Ordens“ und verwaltete sein Amt mit musterhafter Treue und Liebe. Nach Feki's Tod schien die Gesellschaft der verwaisten Blinden mit unglücklicher Auflösung bedroht. Der Kaiser wollte ihr auch die letzte Stütze nehmen, den edlen Kakekigo in seine Dienste ziehen; aber dieser weigerte sich dessen beharrlich, riss sich endlich, des ewigen Drängens müde, beide Augen aus und sendete sie dem Kaiser als einzige Gabe, die er ihm bieten könne.

Gerührt von solchem Edelmuth und zu Verewigung der heroischen That, erneuerte der Kaiser den Verein der Blinden, erhob ihn zu einem eigentlichen Orden, nahm ihn in unmittelbaren Schutz, ernannte sich selbst und seine Thronfolger zum Auge des Ordens und von seinen sehenden Hofleuten und Beamten viele zu Unteraugen, damit den Blinden das Leben versüsst und ihre Thätigkeit zu nützlichen Zwecken erhalten werde. Das Ordenszeichen war ein goldenes Schild, ein offenes Auge über zwei geschlossenen Augen darstellend. Der Orden gelangte zu hohem Glanz; ob er noch besteht, ist nicht bekannt.

Wie schön erscheint diese heidnische Geschichte oder Sage neben der christlichen Erzählung von Ludwig dem Frommen, der für 300 Ritter einen Orden gestiftet haben soll, in welchen nur derjenige aufgenommen werden sollte, der den Beweis liefern konnte, einem Sarazenen die Augen ausgestochen zu haben! Man wundert sich billig, dass der Katholizismus dieser Sage sich noch nicht bemächtigt und sie noch nicht zu Gründung einer ähnlichen Brüderschaft oder eines Hospitalitervereins benützt hat.

Andere Reisebeschreiber erzählen die Stiftungsgeschichte anders: Feki war ein wilder Rebell gegen seinen Kaiser und hatte Kakekigo zum innigsten treuesten Freund. Feki kam besiegt um, der Freund kämpfte für seine Sache muthig fort, obgleich nicht glücklich. Von seiner Freundestreue gerührt, liess ihm der Kaiser den Vorschlag thun, in seine Dienste zu treten, gleiche Wachsamkeit und Treue ihm zu beweisen. Aber Kakekigo konnte seinen Grimm gegen den Kaiser nicht überwältigen, riss sich beide Augen aus und sandte sie dem Kaiser mit der Botschaft: „Um dir zu zeigen, wie sehr mich deine Grossmuth gerührt hat, sende ich dir den stärksten Beweis mit diesen beiden Augen, welche dich jetzt noch mit Abscheu betrachten!“ Viele der Anhänger folgten seinem Bei-

spiel und wenige Jahre nachher stiftete der Kaiser zum Andenken an solche Energie den Orden der blinden Leute des Feki.

Die Schwärmerei der Liebe hatte indessen schon früher auf jener bizarren Insel einen Orden der Blinden gestiftet: Ein kaiserlicher Prinz weinte so sehr über den Tod der Geliebten, dass seine Augen erblindeten; natürlich mussten die treuesten seiner Hofleute und Diener ebenfalls blind werden, wenn sie Ehrfurcht und Liebe geziemendst beweisen wollten und der Prinz verewigte seine Blindheit durch Stiftung eines Ritterordens der Blinden. Indessen dauerte diese Verewigung nicht lange, indem sein Orden bald wieder einging, während der des Feki noch tief bis ins 18. Jahrhundert herein bestand.

Orden des Glücks *(Ordo Militiae Fortunae)* in Palästina.

Wir müssen dieses Instituts hier erwähnen, weil so viele alte und neue Schriftsteller davon sprechen, obgleich kritische Männer, wie Helyot etc., weislich bei der Geschichte der Ritterorden davon schweigen. Das Kreuzheer hatte bekanntlich als Hauptsinnbild oder Fahne ein grosses Kreuz und die Bewachung desselben wurde stets auserlesenen Rittern von allen Völkerschaften übertragen. Um diese Bewachung noch ehrenvoller und glänzender auszuzeichnen, ersann man im Jahr 1190 eine eigene Uniformirung für diese Kreuzwächter: Waffenröcke von Goldstoff, silberne Harnische mit Flammen, Thierbildern etc. geschmückt, eigens geformte goldene Halsketten und bei manchen Feierlichkeiten erhielten sie das Vorrecht, brennende Fackeln in der Hand zu tragen. Da die Kreuzbewachung für ein grosses Glück gehalten wurde, nannte man diese Ritter bald Glücksritter, *Milites fortunae*, und hiernach hielten Manche diese Kreuzbewachung für einen eigenen Ritterorden, der jedoch mit den Kreuzzügen jedenfalls wieder endigte *). —

---

*) Ottavio Rossi (de Rubeis) erwähnt S. 106 seines Werks „*de Rebus Brixianis*“ eines andern Ordens der Ritter des Glücks (*Milites Fortunae*), welche darum so genannt worden, weil der Senat der Stadt dieselben zur Bewachung des Wagens mit der Stadtfahne und dem Kreuz-Palladium zu ernennen, die Macht hatte. Er beschreibt auch Tracht und Insignien dieser Ritter so ziemlich übereinstimmend mit obigem Orden aus Palästina und erwähnt, dass 1235 solche Ritter im Begrüssungszug der Ungarischen Prinzessin Violante erschienen. Dieser Orden war also wahrscheinlich eine Verzweigung des Obigen, oder eine Fortsetzung.

Orden vom Oelgarten zu Jerusalem.
(*Ordo montis Olivetani.*)

König Balduin von Jerusalem hielt es 1197 für ziemlich, die besonders heiligen Orte der heiligen Stadt, worunter der Oelberg eine so merkwürdige Stelle einnimmt, gegen störenden Zudrang und fromme Beraubung in königlichen Schutz zu nehmen. Er glaubte diesen Schutz am sichersten durch Aufstellung einer eigenen Ritterwache erzielen zu können und diesen Rittern einige Annehmlichkeiten und Vorzüge einräumen zu müssen. Manche Ritter aus allen Landen widmeten sich fortan durch besondere Gelübde der Bewachung dieser Orte für Lebenszeit oder für einige Jahre, trugen als Abzeichen goldene Ketten in Form von Oelzweigen um den Hals, ein rothes Kreuz daran auf der Brust und unterwarfen sich gewissen Vorschriften für den Wachedienst an den heiligen Orten.

Nach dem Verlust von Jerusalem war von dieser Ritterschaft vom Oelberg weiter nicht die Rede.

Orden vom Bär oder von St. Gallen.
(*Ordo Ursi* oder auch *Sti. Ursi.*)

Kaiser Friedrich II. hatte sich wesentlicher Dienste des Abts von St. Gallen und mancher Edlen der Schweiz zu erfreuen. Zu Anerkennung dieser Treue und Anfeuerung fernerer Bereitwilligkeit stiftete er 1213 den Ritterorden vom Bär; verlieh das Recht der Grossmeisterschaft, die Vergebung dem Abt von St. Gallen und dessen Nachfolgern, bestimmte als ostensiblen Zweck die Vertheidigung der christlichen Kirche gegen die Ungläubigen und gab als Ordenszeichen an goldener Halskette ein silbernes Rundschild, worin das Bild eines schwarzen Bären auf der Spitze eines Bergs zu sehen war.

Der Orden genoss unter dem Schweizerischen Adel ziemliches Ansehen, erlosch jedoch, sobald die Cantone zur Republik sich verbündend, die Oberhoheit des Kaisers abschüttelten *).

(*Ph. Bridel: Le Conservateur Suisse. Lausanne 1815. T. VIII, p. 272.* — Leu: Allgemeines Helvetisches Eidgenössisches oder Schweizerisches Lexikon, Thl. II, S. 45.)

---

*) Orden des heil. Ursus nennen ihn auch einige Schriftsteller, weil sie der Ansicht folgen, dass der Kaiser ihn zu Ehren des heil. Ursus von der Thebaischen Legion, dieses berühmten Märtyrers von Solothurn gestiftet habe. A. d. V.

Orden Unserer Lieben Frau Maria von Meruda in Spanien.

Zu demselben Zweck wie der Ritterorden U. L. F. der Gnade zur Auslösung der Gefangenen, stiftete König Jacob I. von Aragon obigen Orden 1231 und gab ihm als Auszeichnung ein einfaches rothes, an den vier Enden mit Querbalken versehenes Kreuz (ein Krückenkreuz) mit rundem goldenen Mittelschild, worin das Bild der Madonna von Meruda mit einem Kreuz stand.

Die ursprünglich geistliche Einrichtung verwischte sich bald und der ganze Orden erfreute sich keiner langen Dauer.

Orden des Hahns und des Hunds, in Frankreich.

Ich erwähne dieses Instituts nur, damit nicht die oberflächlichen Leser über Versäumniss und Mangel an Aufmerksamkeit klagen. Die Mehrzahl der kritischen Historiker dieses Fachs ist der übereinstimmenden Ansicht, dass ein solcher Orden niemals, wenigstens nicht als Orden, bestanden habe und rein ins Gebiet der Fabel gehöre.

Perrot erzählt: „Lisois de Montmorency gründete diesen Orden im Jahr 500 zum Zeichen der Verbrüderung mit den Rittern, welche ihn zu der Versammlung der Generalstaaten nach Orleans begleiteten, Gott und dem Fürsten Treue, Wachsamkeit für das Wohl der Ritterschaft geschworen hatten. Das Zeichen des Ordens bestand aus einer goldenen Kette, abwechselnd Hifthörnchen und Hirschköpfe darstellend, woran ein goldener Hund und ein goldener Hahn nach verschiedenen Seiten blickend, hingen und die Devise „*Vigiles*“ vielfach geschrieben stand.“

Andere sagen: „Karl von Montmorency (wann?) stiftete diesen Orden aus Liebe zu seiner Gemahlin, Johanna von Roncy, welche vier Hirsche im Wappen führte, und gab zum Ordenszeichen eine goldene Medaille mit einem darauf geprägten Hund (wo bleibt der Hahn?), die an einer, aus lauter Hirschköpfen bestehenden goldenen Kette hing. Veranlassung, Zweck und Dauer sind unbekannt.“

Orden von der Gensterblume, in Frankreich.

(L'Ordre de la Cosse de genest en France.)

Ueber den eigentlichen Ursprung dieses Ordens sind die Geschichtsschreiber sehr im Hader, doch ergibt sich aus manchen Urkunden, dass wahrscheinlich der h. Ludwig zur Feier seiner Vermählung mit Margarethe von Provence 1234

ihn gestiftet hat. Zwei ins Kreuz gelegte Schoten der Gensterblume, eine weiss, die andere grün, an einer sehr bunten und bilderreichen Kette um den Hals getragen und die Devise: *„Exaltat humiles“* waren die Hauptabzeichen des Ordens. Er blieb stets ohne Bedeutung und verschwand wieder, ohne eigentlich eine Geschichte zu haben.

(Favin, Helyot, Perrot, Menestrier: Traité de Chevalerie etc.)

Orden der Eintracht *(Orden de la Concordia)* in Spanien.

Zu festlicher Verewigung der Siege über die Mauren, wodurch das Königreich Grenada wieder in christliche Gewalt gekommen war, stiftete König Ferdinand von Kastilien und Leon diesen Orden **1261**, mit der Bestimmung, dass stets **154** Ritter dessen Zeichen tragen sollten. Aber die Eintracht war niemals eine grosse Freundin des spanischen Bodens und scheint dort nie recht festen Fuss fassen zu können: sie schwand bald wieder und mit ihr der Orden.

Orden des goldenen Sporns *(l'Ordre de l'Éperon d'or)* in Neapel.

Karl von Anjou, König von Neapel und Sicilien, stiftete ihn **1266** nach seinem glänzenden Sieg über den Prätendenten Manfred, zur Belohnung der Tapferkeit seines Adels und zur Befestigung der Anhänglichkeit und Treue. Wie die Insignien dieses längst untergegangenen Ordens und seine Statuten beschaffen waren, wissen wir leider nicht; dagegen erzählt Des Noulis in seiner *Histoire des Rois de Sicile et de Naples des Maisons D'Anjou* folgendes über die Aufnahmeceremonien:

„An dem bestimmten Tag erschien der Kandidat in der Kathedralkirche zu Neapel und nahm auf einer eigens errichteten hohen Schaubühne, wo der König, die Königin und der ganze Hofstaat sich befanden, auf einem mit grünem Seidenstoff bedeckten Sessel Platz. Der Erzbischof, in der Kleidung eines Diakonus und von seinen Weihbischöfen umgeben, liess ihn auf das Evangelium schwören, dass er niemals gegen den König die Waffen ergreifen wollte, ausser wenn er von seinem rechtmässigen Monarchen dazu Befehl erhalten würde, in welchem Fall er verbunden seyn sollte, das Ordenszeichen dem König von Neapel zurückzuschicken und zwar bei Strafe — für unehelich erklärt und hingerichtet zu werden, sofern man seiner habhaft

würde *). Der Ritter schwur ferner: alle seine Macht und Kraft zu Vertheidigung der Witwen und weiblichen Waisen stets zu verwenden, sobald er sie in Noth oder ungerechter Bedrängniss finden sollte.

„Hierauf führten die beiden ältesten Ritter den Neuling zu dem König, der dessen Schultern mit dem blanken Degen berührend, sprach: Gott mache dich zum guten Ritter. Nun erschienen sieben weiss gekleidete Fräulein der Königin und gürteten ihm den Degen um, wonach die Königin seine rechte und eine andere Prinzessin oder sehr vornehme Dame seine linke Hand ergriff und ihn auf einen zweiten reich geschmückten Sessel führte. Hier setzte sich der König zu seiner Rechten, die Königin zu seiner Linken, der ganze Hofstaat aber etwas tiefer und eine glänzende Collation von allerlei Confituren beschloss die Aufnahmeceremonie etc.“

Orden des zunehmenden Monds, auch der Argonauten des heiligen Nicolaus, oder des Schiffs genannt, in Neapel.

(l'Ordre du Croissant, aussi nommé l'Ordre du Navire ou des Argonautes de St. Nicolas.)

Nachdem Helyot alle Angaben über die Stiftung eines solchen Ordens von Ludwig dem Heiligen mit schlagender Kritik als unwahr bewiesen hat, erzählt er Vol. VIII. S. 280 u. 281:

„Dieser Orden ist von Carl von Duras, König von Neapel, gestiftet worden, den die kinderlose Johanna I. an Sohnesstatt angenommen und wie einen eigenen Prinzen erzogen, auch mit ihrer Nichte Margarethe vermählt hatte. Die Ordenskleidung bestand nach der Beschreibung des Jesuiten P. Bonanni in einem grossen mit goldenen Lilien besäeten blauen Mantel, dessen linke Brust ein auf dem Wasser schwebendes Schiff zierte; auf dem schwarzen Baret von Sammet schwebte vorn ein ähnliches goldenes Schiff. Die Zahl der Ritter war auf 300 festgesetzt, starb Einer, so musste ein Ausschuss von 29 der Vornehmsten einen andern an dessen Stelle wählen. Der Orden erlosch jedoch schon wieder, als König Carl im Kampf für seine Ansprüche auf den Ungarischen Thron 1386 vor Ofen fiel und Neapel dadurch in Verwirrung und Bürgerkrieg gestürzt wurde.“

Orden des heil. Apostels Jacob, in Holland.

(l'Ordre de St. Jacques.)

Florens V., Graf von Holland, Seeland und Friesland, stiftete ihn 1290 zu Haag und ernannte gleich anfänglich 12 Ritter dazu. Das Ordenszeichen war

---

*) Diese Eidesformel beweist, dass auch ausländische Edle, wahrscheinlich Franzosen in den Orden aufgenommen wurden, indem eingeborenen Neapolitanern und Sicilianern wohl niemals erlaubt werden konnte, ihre Waffen gegen den König von Neapel, ihren einzig rechtmässigen Oberherrn, zu führen. A. d. V.

eine goldene Kette mit 6 Muscheln und an dieser ein goldenes Medaillon mit dem Bildniss des Apostels Jacob, wogegen jeder Ritter beim Empfang dieser Ordenszeichen sein Wappenschild dem Herold von Holland abgeben und dem grossen Saal im Palast zu Haag widmen musste. Dieser Orden scheint bereits wieder mit seinem Stifter untergegangen zu seyn, der von Gerhard von Velsen, dessen Gemahlin er verführt hatte, auf Schloss Mude erstochen wurde. Selbst Aubertus Miräus weiss in seinen *Origines ordinum Equestrium* nur wenig darüber zu erzählen und Ashmole, Schoonebeck und Abt Justiniani sprechen ihm fast wörtlich nach. Jedenfalls war dieser Orden nur ein höchst unbedeutendes Institut, mehr weltlicher als geistlicher Natur.

Orden der alten Hacke, im Fürstenthum Liegnitz.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts bestand in dem Fürstenthum Liegnitz eine Vergesellschaftung oder ein Orden vieler Ritter „zur alten Hacke“ genannt, zu gegenseitiger Unterstützung in Noth und Gefahr. Wann sie gestiftet worden, welche Zwecke sie speciell verfolgte, woher sie ihren seltsamen Namen sich gegeben, wann sie erloschen, konnte ich nicht ermitteln. Ordenszeichen war eine goldene Hacke an silbernem Stiel, wurde auf dem Schild, auf der Brust des Wappenrocks, auf dem Mantel, auf dem Helm getragen und soll kreuzweis gelegt auf manchen Wappen jener Zeit prangen.

Orden von der Schuppe, in Spanien.

(Orden de la Scama, l'Ordre de l'Ecaille.)

Diesen soll Don Juan II. von Castilien (1407 — 1453) gestiftet haben und er schmückte ihn mit einem rothen Schuppenkreuz auf weissem Gewand und Mantel. Ueber ihn, so wie über den Orden der Vernunft herrschen nur sehr unzuverlässige Meinungen von Schoonebeck, Mennenius, Giustiniani, Favin etc., worüber jede nähere Untersuchung überflüssig ist, indem beide gleich unbedeutend blieben und bald im Strom der Zeit verschwanden.

Orden von der Binde, in Spanien.

(l'Ordre de la Bande ou de l'Echarpe.)

Alphons XI., König von Castilien, stiftete ihn 1330 und erweiterte ihn 1334 zu Palencia. Vater Helyot erzählt darüber: „Er wurde nur hohem Adel und sehr tapfern Rittern gegeben; alle ältesten Söhne waren davon ausgeschlossen, nur die Jüngeren konnten ihn erhalten, sofern sie 10 Jahre am Hof gewesen oder im Krieg gegen die Mauren wacker gedient hatten. Die in 38 Artikeln bestehenden Regeln enthalten mitunter sehr merkwürdige Dinge: Jeder Ritter sollte an seinem Wohnort mit dem König zum Besten des Landes und der Bürger sprechen und zwar bei Strafe der Confiscation der Güter und Landesverweisung; sie sollten dem König stets die Wahrheit sagen, jeden, der von ihm Schlechtes sprach, zur Rede stellen, bei Verbannung vom Hof; für eine Lüge einen Monat lang ohne Schwert gehen; nur mit vernünftigen Leuten Umgang pflegen, aber keineswegs mit Kaufleuten und Handwerkern, widrigenfalls der Grossmeister sie im Ordenshaus einsperren liess; sie mussten ihren Freunden treu seyn und bei Strafe einer Mark Silbers nur zu Pferd, nie auf Mauleseln bei Hof erscheinen. Für jede Schmeichelei und für jeden Spott erfolgte ein monatlicher Hausarrest und der Befehl, 4 Wochen lang nur zu Fuss an den Hof zu gehen. Wer sich über empfangene Wunden beklagte oder schöner Thaten sich rühmte, musste Busse thun in Einsamkeit und durfte nicht besucht werden. Würfelspiel oder solches bei sich zu dulden, war streng verboten, eben so das Veräussern und Versetzen der Kleider und Waffen, der Genuss aller gemeinen und übelriechenden Speisen. Bei jedem Trunk musste der Name Jesus ausgesprochen werden. Wer ohne Ordensritter zu seyn, das Ordenszeichen, die rothe Binde trug, musste sich mit den Rittern schlagen; siegte er, so wurde er in den Orden aufgenommen, wo nicht, vom Hof gejagt. Nur in einem Krieg des Königs oder gegen die Mauren durfte ein Ritter von der Binde fechten, bei Verlust des Ordens. Jährlich dreimal musste sich jeder Ritter ganz bewehrt und zu Ross zu der Ordensversammlung einfinden. Wenigstens viermal jährlich sollte jeder Ritter in den *Jeu de Cannes* und wöchentlich einmal im Ringelrennen sich üben; wer es versäumte, musste einen Monat ohne Binde und einen Monat ohne Degen gehen. Vermählte sich ein Ritter im Umkreis von 20 Meilen um den königlichen Hof, so sollten ihn alle Ritter begleiten, wenn er zu Hof zog, um von dem König sich ein Hochzeitsgeschenk zu erbitten, ihm an den Ort der Vermählung folgen und der Braut ein Geschenk machen. Am ersten Sonntag

jeden Monats kämpften die Ritter im königlichen Palast je zwei gegen zwei; bei Turnieren und Ringelrennen durften nicht mehr als dreissig Ritter gegen dreissig stehen; keiner sollte mehr als viermal rennen, wer dabei seine Lanze zerbrach, musste die Turnierkosten bezahlen. Jeden Ritter auf dem Sterbebett mussten alle Ordensmitglieder besuchen und trösten; jeden Verstorbenen zu Grab geleiten, einen Monat lang betrauern, 2 — 3 Tage jedes Spiel vermeiden; dann brachten sie dem König dessen Binde, baten ihn, eines von dessen Kindern damit zu beglücken, der Witwe und Familie seinen besondern Schutz angedeihen zu lassen etc.

Don Juan I., König von Castilien und Leon erweiterte den Orden und gab 1379 am Tag seiner Krönung zu Burgos die Binde an 100 Ritter. Später ging der Orden ein, wurde von Philipp V. wieder aufgenommen und siechte fort, bis er in neuern Zeiten ganz erstarb.

Orden vom Stiefel (auch vom Beinkleid genannt, *Compagnia dei Floridi*, Brüderschaft der Immerwährenden, *l'Ordre de la Chausse, l'Ordine della Calza etc.*) zu Venedig.

Alle Angaben vieler Schriftsteller von Stiftung dieses Ordens im Jahr 737 sind um so leichter zu widerlegende Märchen, da Alle, einander blindlings nachschreibend, den Namen des Ortes Malamocco bei Venedig für den Namen eines Vorstehers der Republik ausgeben.

Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass dieser Orden erst nach Stiftung des Spanischen Ordens der Binde, also ohngefähr 1332 von einer Anzahl venetianischer Nobili errichtet und 1562 erneuert worden ist, aber auch bald nach dieser Erneuerung in Abnahme gerieth und einging.

Die Gesellschaft sollte nach ihren 42 Artikeln der Satzungen nur aus 20 Personen bestehen, deren jede 50 Ducaten Eintrittsgeld bezahlte und 20 Tage lang das Ordenszeichen: ein von der halben Lende bis über den Fuss hinab gehendes, innen scharlachrothes, aussen violet und grau gestreiftes Beinkleid mit einer Schweizer Puffe an den Hüften, woran Schlitze und Streifen an Festtagen reich gestickt waren, tragen musste. Darüber hatten sie einen bis zur Erde reichenden weiten violeten oder carmoisinen Rock mit grossen Aermeln und einer Stola auf der Achsel. Später trugen sie statt desselben einen Spanischen Mantel. Wer das Beinkleid nicht trug oder die Würde des Grossmeisters aus-

schlug, zahlte eine Strafe von 100 Ducaten. Schmausereien, Feste mit Herren und Damen etc. scheinen wenigstens der öffentliche, ostensible Hauptzweck des Ordens gewesen zu seyn, denn was in seinen Versammlungen vorging, erfuhr man nicht, da jeder Ritter schwören musste, das Geheimniss derselben treu zu bewahren etc.

Dieser und viele in Italien vorkommende ähnliche Vereine des Beinkleids waren übrigens offenbar mehr Verbrüderungen, geschlossene Gesellschaften, weltliche Brüderschaften unter Standesgenossen, als eigentliche Ritterorden und ohne Zweifel bezeichnen obige Benennungen nicht eine und dieselbe, sondern verschiedene solcher Gesellschaften, wofür auch Papa Helyot offen stimmt. Wir verweilen daher um so weniger dabei, da ohnehin alle Nachrichten darüber so ziemlich problematisch und überdies verworren sind, weil offenbar die Geschichtschreiber Manches von diesen verschiedenen Gesellschaften verwechselten und vermengten.

Orden von der goldenen Stola *(l'Ordre de l'Etole d'or)* zu Venedig.

Der unermüdlich und umsichtig forschende Helyot sagt Band VIII. S. 431 über diesen Orden:

„Da sich die Republik Venedig das Recht zugeeignet hat, Ritter zu machen: so sind die ansehnlichsten, die sie machet, die von der goldenen Stola; indem sie diese Würde nur solchen Personen ertheilet, die aus den Geschlechtern sind, oder sich derselben durch ihre Verdienste würdig gemacht, die sie bei dem Heere, bei Gesandschaften oder andern wichtigen Gelegenheiten geleistet haben. Man nennt sie Ritter der goldenen Stola, weil sie auf der linken Achsel eine von Gold gestickte Stola, einen Fuss breit tragen, welche vorn und hinten bis auf die Knie hinunter geht. Der Senat ertheilet ihnen diese Ehre; und wenn sie aufgenommen worden, so erscheinen sie acht Tage lang hinter einander öffentlich mit einem Herzogsrocke von rothem Tuche oder Damaste nach Beschaffenheit der Jahreszeit; und im Winter ist dieser Rock mit Hermelin gefüttert, wie der Senatoren ihrer. Nach der Zeit tragen sie diese rothe Kleidung nicht, ausser wenn sie im Senate sind und die Signoria solche bei feierlichen Gelegenheiten trägt. An den andern Tagen haben sie nur wie die übrigen Edelleute einen schwarzen Rock, und was sie unterscheidet, ist die Stola, die sie über der Schulter tragen, welche schwarz und mit einer goldenen Tresse besetzt ist. Im Winter wird dieser Rock mit einem schwarzen sammetnen Gürtel mit goldenen Fransen gegürtet. Man weiss den Ursprung dieser Ritter eigentlich nicht. Der Abt Justiniani saget, man könne nichts finden, was solchen zu erkennen gäbe; indem die alten Archiven der Republik verbrannt wären, und die Sage gienge, es hätten die edlen Venetianer vor Zeiten zur Bedeckung ihres Hauptes eine grosse Kappe getragen, die ihnen bis über die Schultern gegangen, wie man es noch aus den alten Bildnissen sieht: diejenigen, die von den Geschlechtern gewesen, hätten diese Kappen mit goldener Stickerei geschmücket; und da sie im Sommer zu unbequem gewesen, so hätte man sie abgenommen, und nur blos über die Schultern hängen lassen. Dieser Schriftsteller setzet hinzu, es wäre einem Jeden erlaubt gewesen, sich zu kleiden, wie er wollte; im 1631. Jahre aber den 15 März hätte der Senat einen Schluss gemacht, es sollten alle die Edelleute schwarze Röcke mit grossen Aermeln tragen; die *Savi grandi* sollten sie sowohl, als die *Savi di Terra Firma* violettfarben tragen, aber nur die Zeit über, da sie diese Bedienungen verwalteten; die Häupter der *Quarantia criminale* und die *Savi degl' Ordini* sollten violettfarbene Röcke mit engen Aermeln haben, insgemein *Maniche a Comio* genannt; und man schrieb

auch die Kleidung der andern obrigkeitlichen Personen vor, welche bei den öffentlichen Verrichtungen den rothen Rock tragen sollten. Eben dieser Schluss bestimmet auch die Kleidung der Ritter der goldenen Stola, denen befohlen wird, den rothen Rock 8 Tage nach ihrer Aufnahme, bei 500 Dukaten Strafe, abzulegen, und den Rock mit den engen Aermeln, wie Andere, zu tragen. Man erlaubet ihnen nur zum Zeichen ihrer Würde den mit einer goldenen Tresse besetzten Gürtel und die Stola zu tragen, diejenigen ausgenommen, welche abgeordnet sind, den Dogen zu begleiten, die Gesandten zu empfangen, oder in öffentlichen Verrichtungen zu erscheinen, wo sie alsdann rothe Röcke tragen."

„Wann diejenigen, welche in Gesandschaft bei einem Fürsten gewesen sind, einen Ritterorden von ihm empfangen haben: so sind sie bei ihrer Zurückkunft, wenn sie ihren feierlichen Eintritt in den Senat halten, verbunden, ihm, der Gewohnheit nach, die erhaltenen Ordenszeichen zu überliefern; und gemeiniglich billiget der Rath durch eine Berathschlagung die Ehre, die ihnen die Fürsten erwiesen haben. Allein, ob er ihnen gleich die erhaltenen Ordenszeichen wieder zustellet: so tragen sie solche deswegen doch nicht; und sie werden alle zusammen für Ritter der goldenen Stola gehalten. Es giebt zu Venedig Familien, welche dieser Würde geniessen, die ihren Vorfahren, wegen ihrer der Republik geleisteten Dienste, bewilliget worden sind; als die Giustiniani Grafen von Carpasso, die Contasini Grafen von Zafo, und die Quirini Grafen von Temene in dem Königreiche Candia. Der Grosskanzler der Republik, ob er gleich nur ein Bürgerlicher ist, die vom zweiten Range und nicht adlich sind, geniesst der Würde eines Ritters ebenfalls. Er ist gemeiniglich roth gekleidet und trägt einen violettenen Rock mit grossen Aermeln nebst einer Stola von eben der Farbe; bei öffentlichen Verrichtungen aber hat er den rothen herzoglichen Rock an, geht allen Fürsten vor, und wenn er nach seinem Tode auf dem Paradebette zur Schau ausgestellt wird: so legt man ihm den goldenen Spornen an die Füsse."

Wie spärlich diese Auskunft erscheinen mag, so wissen doch Justiniani, Mennenius, Favin, Bonanni, Perrot etc., ja selbst Cesare Vercellio in seinem sonst so reichen Werk: *Habiti antichi e moderni di tutto il mondo*, darüber auch nicht mehr zu sagen. Dasselbe gilt von dem

Orden des heil. Marcus *(l'Ordine di San Marco)* zu Venedig.

Wann er gestiftet worden, weiss Niemand. Der Senat verlieh ihn an Unterthanen der Republik, zuweilen auch an Fremde, welche sich Verdienste im Heer erworben und durch schöne Waffenthaten sich ausgezeichnet hatten. Die Insignien dieses Ordens waren: eine goldene Medaille mit dem Löwen des h. Marcus, der ein offenes Buch mit der Inschrift *„Pax tibi Marce Evangelista meus"* zwischen den Tatzen hält. Zur Aufnahme in diesen Orden war kein Adelsbeweis nöthig. Wer sich um den Orden bewarb, setzte sich in der Versammlung des Raths dem Dogen zu Füssen und bat, dass man ihn zum Ritter annehmen wolle. Nach einer Ermahnung des Dogen, dass man der Republik auch ferner gute und treue Dienste leisten solle, schlug er den Bittenden mit blankem Degen auf den Rücken und sprach dabei: *Esto miles fidelis.* Hierauf legte man dem neuen Ritter die goldenen Sporen an und der Doge hing ihm das oben beschriebene Ordenszeicheu an einer goldenen Kette um den Hals. Mithin war der St. Marcusorden ein eigentlicher Militärverdienstorden.

Orden des Doge *(l'Ordine del Dogio)* zu Venedig.

Als Oberhaupt und gleichsam Fürst der Republik erhielt der Doge das Recht, oder nahm es sich unangefochten, einen besondern Ritterorden aus eigener Machtvollkommenheit zu gründen und nach Willkür auszutheilen. Er verlieh ihn stets nur mit grosser Ceremonie in seinem Audienzsaal. Das Ordenszeichen bestand in einem goldenen Kreuz von der Form des Johanniterkreuzes, aber blau emaillirt, mit schmalem goldenem Rand eingefasst, in der Mitte mit einem ovalen Schild, worauf der Löwe des heil. Marcus abgebildet war.

Orden der Hasenritter, in England.

Als Eduard III. von England und Philipp von Valois 1338 sich schlagfertig gegenüber standen, ohne grosse Schlaglust beiderseitig zu beurkunden, fuhr eines Tags vor dem linken Flügel der Franzosen plötzlich ein Hase aus der Sasse und wurde von dem muntern Völklein mit lautem Geschrei begrüsst. König Eduard hielt dieses Geschrei für Aeusserung Französischer Kampfeslust und für das Zeichen zu einem Angriff. Er schlug daher zu Anfeuerung seines Heers in grosser Hast vor den aufgestellten Geschwadern 14 seiner Adeligen zu Rittern.

Da die Franzosen nicht angriffen, so nannte man im ganzen Engländischen Heer diese 14 Ritter nur — die Hasenritter.

(Richard Baker, Englische Chronik, Fol. m. 118. b.)

Manche Schriftsteller nahmen diesen Scherz als Beweis für das Dagewesenseyn eines eigenen Hasenordens, ich glaubte daher hier Notiz davon nehmen und diese Behauptung historisch widerlegen zu müssen.

Orden der Damen von der Scherpe *(Ordre de l'Echarpe)* in Spanien.

Als die Engländer 1338 für König Johann I. von Portugal gegen Don Juan I. von Castilien die alte Stadt Placenzia belagerten, stiessen sie auf unvermuthet harten Widerstand und scheiterten sogar gänzlich in offenem Feld gegen einen Feind, auf welchen sie bisher noch nirgends gestossen waren: Die

Bewohnerinnen dieser Stadt, namentlich die Frauen der sie vertheidigenden Ritter und Krieger. Von höchster Begeisterung ergriffen, hatten sie sich zusammengeschaart, in Compagnien gebildet, die bedrohtesten Punkte der Wälle besetzt, endlich einen Ausfall gemacht und die Engländer so erfolgreich geschlagen, dass sie die Belagerung aufheben, als Besiegte abziehen mussten. Zum Lohn und zur Verewigung dieser patriotischen Tapferkeit stiftete der König noch desselben Jahrs den Orden der ritterlichen Frauen von der Scherpe, gab ihm als Ordenszeichen eine goldene Feldbinde über die weibliche Kleidung und alle Vorrechte und Privilegien, deren der Orden der Ritter von der Binde genoss.

Orden der Disciplin und des weissen Adlers, in Oestreich.

Dass ein solcher Orden vor Zeiten da gewesen, dürfte kaum mehr zu bezweifeln seyn, eben so wenig, als dass er ursprünglich zu den geistlichen Ritterorden nach der Regel des heiligen Basil gehört habe. Viel mehr weiss Niemand darüber vorzubringen. War dieser Orden vielleicht der erste Ursprung des polnischen Ordens vom weissen Adler?

Pater Philipp Bonanni sagt darüber S. 40 u. 41 in seiner Weise:

„Das Durchlauchtigste Erz-Haus Oesterreich hat allezeit tapffere Prinzen gehabt, welche sowohl in Spanien als Teutschland den Catholischen Glauben zu vertheidigen und fortzupflanzen bemühet gewesen: dahero die Könige in Spanien den Beinamen *Catholici*, verdienet. In gleicher Absicht ist ein Ritter-Orden, der Disciplin und des weissen Adlers genannt, gestifftet worden. Die Ritter trugen einen weissen Adler auf einem blauen Mantel, zu bedeuten, dass sie durch die weisse Unschuld ihrer Sitten (dahin der weisse Adler) den Himmel (dahin das blaue Gewand abzielete) von Gott erlangen würden. Wer der Stiffter dieses Ordens gewesen? wer ihn confirmiret? welche Satzung angenommen worden? oder wenn er floriret? ist bei keinem Teutschen Scribenten zu finden. Doch geben sie zu verstehen, dass dergleichen Orden, ehemaln unter der Regel des h. Basilii gestanden, dessen Ritter verbunden waren, den Catholischen Glauben und die Gränzen des Reichs zu vertheidigen, und dem Kaiser schuldigen Gehorsam zu leisten etc.“

Auch Helyot, Mennenius, Giustiniani, Perrot etc. wissen nicht mehr und der Erste rechnet diesen Orden unter die fabelhaften.

Orden des Knotens, in Neapel.

Königin Johanna von Neapel soll 1347 im Gedränge mancher Verlegenheiten mit Thronbewerbern, Ritterschaft und Volk diesen Orden gegründet haben, um ihren Anhängern einen Beweis ihres Wohlwollens zu geben und eine Fessel

der Einigkeit und Dankbarkeit umzulegen. Ordenszeichen soll ein mit Gold umwundener Strickknoten gewesen seyn und das ganze Institut soll nur wenige Jahre bestanden haben.

Wo man sich nur mit ewigen „soll“ durchzukämpfen weiss und keine genaueren Spuren und Belege finden kann, hat Vater Helyot wohl ein Recht zu zweifeln und zu bemäckeln.

Orden von U. L. F. von dem edlen Haus, gewöhnlich der Sternorden in Frankreich genannt.

(l'Ordre de Notre Dame de la Noble Maison ou de l'Etoile.)

König Johann stiftete ihn am 6. November 1351 als eigentlichen Hoforden, jedoch mit manchem Anstrich der Eigenthümlichkeiten geistlicher Ritterorden oder vielmehr der Tertiarier und Brüderschaften, wie folgendes Stiftungscircular in der Ursprache beweist:

Biau cousin, nous à l'honneur de Dieu et en assaucement de Chevalerie et accroissement d'honneur, avons ordonné de faire une Compagnie de Cheraliers, qui seront appellez Chevaliers de Notre Dame de la Noble Maison, qui porteront la robe cy après divisée; c'est assavoir une cotte blanche, un serret et un chaperon vermeil quand ils seront sans mantel; et quand ils vestiront mantel, qui sera fait à guise de Chevalier nouvel à entrer et demeurer en l'Eglise de la noble Maison, il sera vermeil et fourré de vert non pas d'hermines, de cendail ou Samist blanc, et faudra qu'ils aient sous le dit mantel serret blanc ou cotte hardie blanche, chausses noires et souliez dorez, et porteront continuellement un annel en tour la verge duquel sera escript leur nom et surnom, auquel annel aura un esmail plus vermeil, en l'esmail une étoile blanche, au milieu de l'Etoile une rondeur d'Azur, un petit soleil d'or, et au mantelu sur l'épaule au devant en leur chaperon un fermail auquel aura une étoile toute belle comme en l'annel, est divisée, et tous les submedis quelque part ils seront ils porteront vermeil et blanc en cotte et en serret et chaperon comme dessus, se faire se peut bonnement, et se ils veulent porter mantel, il sera vermeil et fendu à l'un des costés et toujours blanc dessous; et si tous les jours de la semaine ils veullent porter fermail faire le pourront et sur quel robe il leur plaira. En l'armeure pour guerre ils porteront le dit fermail en leur camail ou en leur cotte à armes, ou la où leur plaira apparamment. Et seront tenus de jeuner tous les submedis s'ils peuvent bonnement, et se bonnement ne peuvent iceux ou ne veullent, ils donront ce jour quinze deniers pour Dieu en l'honneur des quinze joyes de Notre Dame. Jureront qu' à leur pouvoir ils donront loyal Conseil au Prince de ce qu'il leur demandera soit d'armes et d'autres choses. Et se il y a aucun que avant cette Compagnie aient emprise aucun ordre, ils le devront laisser, se ils peuvent bonnement, et se bonnement ne la peuvent laisser si sera cette Compagnie devant. Et si avant n'en pourront aucune autre entreprendre sans le Congé du Prince. Et seront tenus venir tous les ans en la Noble Maison assise entre Paris et St. Denis en france à la veille de la feste de Notre Dame de la my Aoust dedans Primes et y demeurer tout le jour et le Lendemain, jour de la feste jusques après Vespres. Et se bonnement ils n'y peuvent venir ils en seront crus par leur propre parole. Et en tous les lieux ou ils se treverons, venir ensemble, au plus, à la veille et au jour de ladite mye Aoust, et que bonnement ils n'auront pû venir à ce jour au lieu de la noble maison; ils porteront leszdites robes et orront Vespres et la messe ensemble se ils peuvent bonnement. Et pourront lesdits Cheraliers se il leur plait lever banniere vermeil semé d'étoilles ordonnées et une image de Notre Dame

blanche, especialement sur les ennemys de la foi ou pour la guerre de leur droiturier Seigneur et au jour de leur trepascement, ils envoiront à la noble maison se ils peuvent bonnement leur annel et leur fermail les meilleurs qu'ils auront faits pour ladite Compagnie, pour en ordonner au profit de leurs ames et en l'honneurs de l'Eglise de la noble maison en laquelle sera fait leur service solennellement. Et sera tenu chacun de faire dire une messe pour le trepassé au plustost que ils pourront bonnement depuit qu'ils l'auront sceu. Et est ordonné que les armes et timbres de tous les Seigneurs Chevaliers de la noble maison seront peints en la salle d'icelle au dessons d'un chacun la ou il sera. Et se il y a aucun que honteusement que (Diex ne Notre Dame ne veullent) se partent de la bataille ou besogne a donné, il sera suspendu de la Compagnie, et ne pourra porter tel habit et li tournera en la noble maison ses armes et son timbre sans dessus dessous, sans effacier jusques à temps qu'il fut restitué par le Prince ou son Conseil et tenus pour relever par son bienfait. Et est encore ordonné qu'en la noble maison aura une table appellé la table d'honneur en laquelle seront assis la veille et le jour de la feste les trois plus suffisians Bacheliers qui seront de ladite feste, de ceux qui seront receus en ladite Compagnie et en chacune veille de feste de la mye Aoust chacun an après en suivant seront assis à ladite table d'honneur les trois Princes, trois Baronnets et trois Bacheliers qui l'année auroient plus fait en armes de guerre; car nuls faits d'armes du pays ne sera mis en compte. Et est encore ordonné que nul d'iceux de ladite Compagnie ne pourra entreprendre et aller en aucun voiage loingtain sans le dire ou faire scavoir au Prince. Lesquieux Chevaliers seront au nombre de 500, et desquieux nous comme inventeur et fondateur d'icelle Compagnie seront prince, ainsi l'en devront estre nos successeurs Roys, et nous avons elu estre du nombre de ladite Compagnie et pensons à faire se Dieu plait la premiere feste et entrée de ladite Compagnie à S. Ouyn le jour et la Veille l'apparition prochain. Si soyez aux d. jours et lieux se le pouvez bonnement à tout vostre habit annel et fermail, et adoncques sera vous et aux autres plus à plain parlé sur cette matierre. Et est encore ordonné que chacun apportera ses armes et son timbre peins en un feuillet de papier on de parchemin afin que les peintres les puissent mettre plustost et plus proprement la ou ils devront estre mis à la noble maison. Donné à Sains Christhophle en Halatte le 6 jour de Novembre l'an de grace 1351.

Die Zahl der 500 Ritter wurde in der Folge weit überstiegen und dieser Orden zum Besten des St. Michaelsordens unter Carl VIII. aufgehoben.

(Giustiniani Storia di tutti gli Ordini militari. — Helyot.)

Orden des h. Geistes zum gerechten Verlangen oder des Knotens, zu Neapel.

(l'Ordre du St. Esprit au droit désir, ou du Noeud.)

Nachdem Andreas von Ungarn 1345 zu Aversa ermordet worden und zwar nicht unwahrscheinlich mit Bewilligung seiner Gemahlin Johanna, Königin von Neapel aus dem Haus Anjou, vermählte sich diese mit ihrem Vetter Ludwig von Tarent, musste sich vor dem Rächerschwert Königs Ludwig von Ungarn in ihre Provence flüchten und konnte erst 1352 durch Vermittelung des Papstes mit Ungarn Frieden schliessen und in ihre Residenz Neapel zurückkehren. Zum Andenken an seine damals erfolgte Krönung zum König von Jerusalem und Sicilien, stiftete Ludwig von Tarent obigen Orden. Als Abzeichen gab er einen sogenannten Liebes- oder Zweifelsknoten, welchen die Ritter auf der Mitte

der Brust trugen und wovon der Orden im Mund des Volks den Namen „des Knotens“ erhielt. Die Farbe des Knotens wählte jeder Ritter nach eigenem Gefallen; unter demselben standen die Worte: *Se Dieu plaist* (Wenn's Gott gefällt). Die 300 Ritter schwuren vor Allem dem König Treue und Beistand in Frieden und Krieg; sie trugen jeden Freitag eine schwarze Cappa mit einem Knoten von weisser Seide, ohne Gold, Silber, Perlen etc. an sich zu haben. War ein Ritter in einem Treffen verwundet worden, oder hatte seinen Feind besiegt und verwundet, so musste er von Stunde an seinen Knoten aufgeschürzt und so lang tragen, bis er am h. Grab gewesen, auch seinen Namen auf dem Knoten haben. Nun knüpfte der Ritter den Knoten wieder zu und fügte die Unterschrift *„Il a pleu à Dieu“* (Es hat Gott gefallen) und über dem Knoten ein Flämmchen (eine Feuerzunge des h. Geistes) hinzu. Jeder Ritter trug auch einen Degen, auf dessen Knopf sein vollständiger Name und jenes *„Se Dieu plaist“* stand. An jedem Freitag wurde gefastet, wer sich davon frei machen wollte, gab drei armen Leuten zu essen. Am Pfingstfest jedes Jahrs war Ordensfest auf Schloss Ey zu Neapel, wobei alle Ritter weiss gekleidet erschienen und jeder ein Verzeichniss aller im vergangenen Jahr verrichteten Kriegsthaten einreichte; die wichtigsten und schönsten Thaten wurden in das sogenannte Buch der Begebenheiten des Ordens eingetragen. Wer irgend etwas Unziemliches gethan, erschien an diesem Tag in schwarzer Kleidung mit einer Flamme auf dem Herzen, worauf in grossen Buchstaben geschrieben stand: „Ich habe Hoffnung zu dem h. Geist, dass er meine grosse Schmach wieder gut machen werde.“ Er ass auch nicht an der Tafel der Ritter, sondern allein mitten im Saal des Grossmeisters, so lang, bis dieser und der Ritterrath seine Ehre ihm wieder ertheilt hatten. An einer besondern „die verlangte“ genannten Tafel speisten alle Ritter, welche im vergangenen Jahr ihren Knoten aufgebunden hatten, obenan die Männer der wichtigsten Thaten; wer seinen Knoten wieder zugeschürzt hatte und eine Flamme darüber trug, erhielt einen Lorberkranz auf das Haupt. Ohne specielle Erlaubniss des Fürsten-Ordensmeisters durfte man neben diesem Orden keinen andern behalten oder annehmen. Für jeden Verstorbenen wurde Trauergottesdienst gehalten, über dem Grab ein marmornes Denkmal errichtet, von jedem Ritter siebenmal Seelmesse bestellt etc.

Da Ludwig von Tarent kinderlos starb, erlosch dieser Orden wieder und hinterliess nichts als die noch jetzt bestehenden vielen Grabmale seiner Ritter in den Kirchen Neapels.

(Le Laboureur Memoires de Castelnau, T. II.)

Orden der Fürspängler oder Fürspänger, in Franken.

Georg Ernst Waldau sagt in seinen „Beiträgen zur Geschichte der Stadt Nürnberg, II. Heft, März 1786, S. 81“:

„Von der Geschichte der alten edeln Rittergesellschaft der Fürspänger ist so wenig auf unsre Tage gekommen, dass jeder Beitrag dem Liebhaber der Vaterlands- und der deutschen Geschichte willkommen seyn muss; vielleicht sind es beide folgende, die ich aus gleichzeitigen Urkunden hier mittheile.

Karl IV., stiftete wahrscheinlich diese Edle Gesellschaft 1355 zugleich mit unserer Frauenkirche auch zu Ehren der h. Jungfrau, räumte den Mitgliedern diese Kirche zu ihrer Ordenskirche ein und gab ihnen, zu Ehren ihrer Patronin, eine goldene Gürtelspange in das rechte Eck ihres Wappenschilds zum Ordenszeichen. Von Führung dieser goldenen Spange (Schnalle) kam die Benennung Fürspängler oder Fürspänger. Sie waren alle Männer aus alten ritterbürtigen Geschlechten entsprossen und begingen am Montag nach *Misericordias Domini* gemeiniglich die Vigilien ihrer Verstorbenen etc. Man hing nach Absterben eines jeden Fürspängers sein Ritterschild hier in der Frauenkirche, in der Frauenkirche zu Bamberg und in der Frauenkapelle zu Würzburg auf. Vermuthlich hängen sie noch an letzten beiden Orten; bei uns wurden sie leider 1590 herabgenommen, zu einer Zeit, da vermuthlich dieser Erste in Deutschland entsprosste Ritterorden wegen der eingetretenen Kirchenreinigung schon erloschen war. Dies ist es Alles, was man von Fürspängern ohngefähr weiss . . . . . .“

Unter den Schilden der Fürspänger finden sich viele der Seckendorffe, Egloffsteine, Wolfskeele, Fuchse, Schenke von Geyern, Seinsheime, Wenkheime, Tungen, Hessberge, Schütze, Steine etc., also kann gewiss eine dieser Familien nähere Nachrichten über jenes Institut in ihren Archiven finden.

Orden vom goldenen Schild (auch vom grünen Schild genannt; *l'Ordre de l'Ecu d'Or, ou de l'Ecu vert*) in Frankreich.

Ludwig II., der Gütige, Herzog von Bourbon, Graf von Clermont en Forez, Herr von Beaujeu und Dombes, Pair und Grosskämmerer von Frankreich, war mit König Johann I. in englische Gefangenschaft gerathen und kam 1369 auch mit demselben zurück. Das Glück der Rückkehr um so festlicher zu feiern und dem Gedächtniss aufzubewahren, stiftete er zu Ende desselben Jahrs für die Getreuen und Ritter seines Hofs den Orden zum goldenen Schild. Das Ordenszeichen war ein grünes (goldenes) Schild mit einer Querbinde von Perlen, worin das Wort „Allen“ stand. Dieses „Allen“ (*Allons!*) sollte die Ermahnung seyn, stets zum Dienst Gottes und des Vaterlands sich bereit zu halten und durch preiswürdige Thaten sich Ehre zu erwerben. Er selbst wählte einen Gürtel mit dem Wort „*Esperance*“ zum Sinnbild und zur Erinnerung an Gefangenschaft und Erlösung daraus.

Die Statuten des Ordens befehlen den Rittern: Wie Brüder mit einander zu leben und sich gegenseitig beizustehen; sich ritterlich edlen Wandels und ehrenvoller Thaten zu befleissigen; alles Fluchens und Missbrauchs des Namens Gottes zu enthalten; vorzüglich den Damen Ehre zu erweisen, üble Nachrede von denselben nicht zu dulden, noch weniger solches selbst zu thun; seinem Wort und ihm, ihrem Oberherrn treu zu bleiben. Hierauf leisteten die Ritter den Eid in die Hand des Fürsten.

Die Ordenstracht für Feierlichkeiten war ein rother, an den Seiten ganz offener mit Hermelin gefütterter Schultermantel ohne Aermel, mit obigem Schild auf der Mitte der Brust und drei goldenen fünfblättrigen Rosetten auf jeder Achselnaht; daran war eine, den ganzen Kopf bedeckende Kapuze mit weissem Futter befestigt.

Der Orden verschwand beinahe spurlos.

Orden U. L. F. von der Distel (Bourbon-Orden, *l'Ordre de Notre-Dame du Chardon*) in Frankreich.

Diesen Orden verwechseln manche Schriftsteller mit dem vorigen, Andere setzten seine Stiftung erst in das 15. Jahrhundert; allein nach den glaubwürdigsten Quellen erhellt, dass Ludwig II. von Bourbon, voll Liebe für seinen Gürtel *de l'Esperance*, dieses Sinnbild schon 1370 durch Stiftung eines neuen Ritterordens zu verherrlichen und zu verewigen trachtete. Seine fürstlichen Nachfolger sollten stets Grossmeister bleiben und den Orden nur an Leute reinen Adels und unbescholtenen Wandels ertheilen.

Das Hauptabzeichen des Ordens war ein täglich zu tragender, blausammetner, mit rothem Satin gefütterter, mit Gold eingefasster Gürtel mit der Inschrift „*Esperance*“ von Goldstickerei, den man mit Hacken und Schnalle in Form eines grünen Distelkopfs von Goldschmelz um den Leib befestigte.

Die Ceremonienkleidung der Ritter bestand aus einem fleischfarbenen damastenen Leibrock mit weiten Aermeln, durch einen blauen Gürtel geschlossen. Darüber trugen sie einen grossen himmelblauen Mantel mit rothem Satin gefüttert und einem blauen Pilgerkragen versehen. Die grosse Ordenskette um den Hals war aus ganzen und halben, grün geschmelzten, durchbrochenen, mit Lilien und mit den Buchstaben des Worts „*Esperance*“ angefüllten Rauten zusammengesetzt

und hatte doppelte Einfassung. An dieser Kette hing mitten auf der Brust ein ovales Schild, worauf in goldener Sonne das Bild der heiligen Jungfrau, mit 12 Sternen gekrönt und einem halben Mond zu Füssen, auch unter demselben ein Distelkopf in grünem Schmelzwerk zu sehen war. Ein Baret von grünem Sammet und mit karmoisinem Tuch aufgestülpt und darauf das goldene Schild mit dem Wahlspruch „Allen“ schmückte den Kopf.

Der Orden stand anfänglich in hohem Ansehen und selbst Ausländer bewarben sich eifrigst um dieses Ehrenzeichen aus der Hand eines der grössten Feldherren seiner Zeit. Aber bald scheint sich dieser Eindruck verwischt zu haben, der Orden gerieth in Verfall und erlosch, man weiss nicht wie und wann.

(Helyot. — Favin. — Anselme: Le Palais d'honneur.)

Ritterliche Brüderschaft zum heil. Georg in Franken.

Ueber die verschiedenen Georgsbündnisse herrscht noch immer Dunkel und Verwirrung in der Geschichte, indem bald mehrere solcher Vereine für einen und denselben gehalten werden, bald derselbe Verein unter verschiedenen Namen vorkommt und die Kritik dabei eine höchst schwierige Aufgabe hat, weil Zeiten der Stiftung, Benennung, Zeichen, Wahlsprüche und Tendenzen so ziemlich übereintreffen. So dürften schon die beiden, unter den Orden nach St. Augustins Regel Seite 38 — 42 beschriebenen Vereine wohl eigentlich derselbe Orden mit seiner Erneuerung seyn.

Auch der hier angeführte verliert sich später in andern Bündnissen und nimmt andre Namen an. Der fränkische Adel verband sich 1375 oder 1378 unter dem Sinnbild St. Georgs des Drachentödters zu einer Verbrüderung für gegenseitigen Schutz, brüderliche Hilfe und gemeinschaftlichen Kampf gegen die Ungläubigen.

Beinahe gleichzeitig hatten die schwäbischen Ritter den Bund des Löwen und die Ritter Baierns den Bund des heil. Wilhelm zu ähnlichen Zwecken, aber offenbar auch mit dem Nebengedanken, zum Schutz der ritterlichen Rechte gegen Kaiser, Fürsten und Städte feierlich verbrieft.

Diese 3 Ritterbündnisse vereinigten sich 1382 zu einem mächtigen Ganzen mit Beibehaltung ihrer ursprünglichen Bestimmungen.

Zehn Jahre später, 1392, errichteten 457 Grafen, Freiherren und Ritter Schwabens einen ähnlichen Bund, den zum Georgsschild. Diesem traten 1422

obige drei vereinte Orden und ein grosser Theil der rheinischen und übrigen fränkischen Ritterschaft bei und nahmen nun den Titel Orden der vereinigten Georgsschilde an. Der 1488 erfolgte Beitritt der schwäbischen Reichsstädte veränderte in mancher Hinsicht, restringirend und extendirend, die Tendenzen des Ordens, verlieh ihm höhere politische Bedeutung und den Namen des schwäbischen Bundes, womit das Karakteristische des eigentlichen Ordenswesens davon verschwand.

Man spielte schon damals so gern mit Worten, Begriffen und Tendenzen, wie es leider heut' zu Tage noch öfters geschieht, man untersagte, unterdrückte und verbot gefährlich scheinende Dinge und Einrichtungen, rief sie aber selbst wieder höchsten Orts ins Leben, wenn man ihrer zu bedürfen, oder sie zu eigenem Vortheil benützen zu können glaubte.

Der unter Maximilian I. endlich ziemlich befestigte allgemeine Landfrieden hatte alle derartigen Verbrüderungen, Orden und Bündnisse überflüssig, ja sogar rechtswidrig gemacht, dennoch riefen die Kaiser im Gedränge mehrerer Kriege die Georgenorden wieder selbst ins Leben, freilich nicht zum Vortheil der Ritterschaft, sondern vielmehr zur Befestigung der kaiserlichen Macht, indem sie den einen Theil der ursprünglichen Tendenz des Ordens, den Kampf gegen die Ungläubigen, als Vehikel der Wiederbelebung gebrauchten und alle übrigen Tendenzen stillschweigend als erloschen betrachteten.

Es wäre wohl der Mühe werth, die Geschichte dieser so nahe verwandten deutschen Georgsorden in Einklang zu bringen: eine hübsche Aufgabe für die neue Adelszeitung.

Orden der Vernunft *(l'Ordre de la Raison)* in Spanien.

Don Juan I., König von Kastilien, stiftete auch 1379 diesen Orden für Männer sehr bekannten Adels für wichtige Kriegsthaten oder dem König geleistete Dienste. Durch Empfang einer Lanze mit einem Fähnchen erhielt jeder Ritter die vollen Rechte eines Bannerherrn.

Orden der Gecken oder Narren *(l'Ordre des fous)* im Herzogthum Cleve.

Adolph Graf von Cleve war am 12. November (St. Kunibertstag) 1331 *) mit dem Grafen von Meurs und 34 seiner Edlen festlich versammelt und begründete mit ihnen im Uebermuth heitrer Laune und beim Klang der Pokale diesen Orden fast satyrisch oder wie Travestie klingenden Namens und aussehenden Ordenszeichens. Dieses bestand nämlich in einer in Silber zierlich gestickten Figur eines Narren, mit weiss und roth gewürfelter, dreispitziger, mit goldenen Schellen behangenen Kapuze (Schellenkappe), an Leib und Armen eng anliegender, gleich gewürfelter Jacke, deren Schoss in vier gleiche, steif abstehende, mit goldenen Schellen endigende Spitzen auslief und vom Nabel eine goldene Schelle herabhängen liess; in ähnlichen Beinkleidern bis unter die Kniee, wo sie in zwei Spitzen ausgeschnitten waren; in gelben Strümpfen und schwarzen Schuhen mit langen gebogenen Spitzen und einer Schelle daran. Diese Figur sollte eine kleine goldene Schale mit Früchten in der Hand haben, wurde aber gewöhnlich so gestickt, dass sie mit beiden Händen eine Art von Scepter vor sich hinhielt, dessen Obertheil ihren eigenen Kopf verkleinert darstellte.

Generalkapitel des Ordens wurde jährlich am Sonntag nach dem Fest St. Michaels gehalten; wer nicht krank oder mindestens sechs Tagereisen von Cleve entfernt war, musste dabei erscheinen. Die Stiftungsurkunde sagt darüber:

„Wir alle, die wir unsere Siegel an die Urkunde gehängt haben, thun allen denjenigen, denen es zu wissen nöthig oder wichtig ist, hiermit kund und bekennen, dass wir nach reifer Ueberlegung und aus besonderer bisheriger und fortdauernder Liebe Eines gegen den Andern, eine Brüderschaft, die wir die Narrenbrüderschaft zu nennen beliebten, auf folgende Weise unter uns gestiftet haben. Jedes Mitglied dieser Brüderschaft soll einen von Silber gestickten oder nach Belieben sonst gearbeiteten Narren auf seinem Kleid tragen; wer dies nicht täglich thut, soll für die Unterlassung jedes Tages drei grosse Livres Tournois als Strafe bezahlen; diese Strafgelder erhalten die Armen um Gotteswillen. Die Brüder sollen jährlich einmal eine allgemeine Versammlung und einen Hof halten, dabei sich sämtlich einzufinden verbunden seyn und zwar zu Cleve am Sonntag nach dem Fest Sti. Michaelis. Sie sollen nicht eher sich trennen, den Versammlungsort noch die Stadt verlassen, bevor nicht Jeder seinen Antheil für Kosten und Aufwand bezahlt hat. Keiner von uns soll sich davon ausschliessen können, wofern er nicht ein beglaubigtes Zeugniss einschickt, dass ein wichtiges Geschäft oder Krankheit ihn abhalte; auch sind diejenigen davon nicht ausgenommen, welche zu der Zeit, da sie Meldung und Einladung erhalten, auf einer Reise befindlich sind. Ereignet es sich, dass Mitglieder Streit und Feindschaft mit einander haben, so sollen sie derselben, von Sonnenaufgang Freitags vor dem Fest bis zu Sonnenuntergang des Freitags nach dem Fest gänzlich vergessen. Ausserdem sollen die Brüder jährlich bei ihrer Hofversammlung Einen zu ihrem König und Mehrere zu dessen Räthen wählen; dieser König und sein Rath sollen alle Geschäfte der Gesellschaft, namentlich Alles die Zusammenkunft für das folgende Jahr Betreffende, berathen und anordnen; wie auch alle Angelegenheiten, die dabei vorgebracht werden, ferner was Unkosten und Aufwand betrifft, worüber sie getreue Rechnung ablegen und richtige Austheilung anordnen,

*) Teschenmacher und Andere nehmen das Jahr 1838 an. A. d. V.

was jeder Ritter für sich und seinen Diener daran zu bezahlen hat. Ein Graf soll ein Dritttheil mehr bezahlen als ein Baron, ein Baron wieder ein Dritttheil mehr als ein Ritter und Schild-Waffenträger etc. Am Dienstag der Brüderversammlung in ihrem Haus zu Cleve gehen sämtliche Brüder Morgens in die Kirche Unserer Lieben Frau und beten daselbst für die verstorbenen Brüder etc.

Der Orden sollte schon nach ursprünglicher Verabredung nur auf 12 Jahre geschlossen werden. Er hatte offenbar den Zweck, nicht nur der Sittenbesserung seiner Genossen, sondern auch der Geiselung mancher Thorheiten der Zeit und eines lebenvollen geistreichen Genusses geselliger Freuden, indem die Mahle und Lustbarkeiten durch Witz und Scherz gewürzt wurden, wobei jedes Mitglied seine eigene Lustspielrolle nach Vermögen durchführte. Unser geistvoller Möser äusserte in seinen patriotischen Phantasien den Wunsch, dass diese Gesellschaft wieder aufleben möge; man kann ihm nur beitreten. Damals fand dieser Verein viele Nachahmer, wovon wir nur nennen wollen: die Narrenmutter zu Dijon (*La mère folle* oder *L'Infanterie Dijonnoise*); die Gesellschaft der Hörnerträger zu Evreux und Rouen (*Societas Conardorum*); das Königreich Basoche zu Paris; die Babinische Republik in Polen; das Regiment der Calotte etc. Bei allen scheint sich löblicher Gebrauch mit der Zeit in anstössigen Missbrauch verwandelt und den Untergang herbeigeführt zu haben. Der Narrenorden löste sich nach den ursprünglich bestimmten 12 Jahren auf und wir finden von dessen Mitgliedern deren Viele in dem Ritterorden zum heil. Rosenkranz.

(Helyot, Bd. VIII. — C. F. Flögel: Geschichte des Groteskkomischen etc. Liegnitz und Leipzig 1788. S. 271 etc. — Carl Petrasch und Joh. Wilh. Brewer: der Narrenorden zu Cleve, dessen Entstehen, die Namen der sämmtlichen Stifter etc. Köln, bei J. M. Heberle. 8. 1827.)

Orden vom See oder vom grossen Unternehmen in Ungarn.

Als König Ludwig von Ungarn und Jerusalem 1351 zur Eroberung Griechenlands auszog, soll er zu tüchtigerem Zusammenhalten seiner Ritter und zu Bildung eines begeisterten Kerns diesen Orden gestiftet haben. Da indessen viele sonst sehr genaue Schriftsteller davon nichts erwähnen, Urkunden darüber mir nicht zu Gesicht gekommen sind, Perrot nicht einmal Insignien des Ordens oder andere Nachweisungen zu geben weiss, so erlaube ich mir noch einige Zweifel gegen die Existenz, um so mehr, da Helyot dieses Ordens mit keiner Silbe erwähnt.

Orden der goldenen und der silbernen Sichel, in Anhalt.

Bei Stiftung des Gesammthaus-Ordens Albrechts des Bären erwähnen die hohen Stifter eines vor Jahrhunderten im Fürstenthum Anhalt gegründeten und längst erloschenen Hausordens. Keines der vorhandenen Ordenswerke thut Erwähnung von diesem, so musste man denn seine Zuflucht zu den Anhalt'schen Archiven nehmen. Aber fruchtlos blieb die freundliche Bemühung des Herrn Archivar, Regierungsrath Schroeder und des Herrn Dr. Moldenhawer; auch die Zerbster Chronik liefert keine nähere Nachweisung. Hiernach muss man sich mit dem Spärlichen begnügen, was Beckmann in seiner Anhalt'schen Chronik, T. V. Buch II. Kap. VIII. Seite 113 ohne nähere Angabe der Quellen sagt:

„Sonsten rühmet auch mehr angeführte Zerbster Chronik, dass dieser Fürst (Sigismund I.) ein magnifiquer Herr gewesen, und der Gelegenheit des Landes nach eine prächtige Hofhaltung geführet, dass Er auch sein Land in gutem Wohlstande erhalten, und eine ansehnliche Mannschaft auf den Beinen, auch bei sechs und sieben Ritter jederzeit umb sich gehabt, welche vor der Burg oder Schloss und zum theil in der alten Stat gewohnet, nahmentlich Dietrich von Zerbst, Wiprecht von Zerbst, Henning Rycke, Cuno Rycke, Ghero Dyriken, Gerhard Gruben, Harmss von Moritz, diese haben sich auch jederzeit wohl aufgeführet; Und welches insonderheit merkwürdig ist, so hat Fürst Sigmund mit ihnen und andern von Adel und Rittermässigen Personen eine eigene Ritterlich Societät oder Orden aufgerichtet (1382), deren Zeichen eine Sichel gewesen, welche alle Mitglieder tragen müssen; die Ritter zwar vergüldete, die Knappen aber Silberne. Wann dann der Fürst zum Gottesdienst oder sonsten wohin in die Stat gegangen, so ist er von Sechss oder Sieben dieser Ritter begleitet worden, so allezeit Ihre Ritterliche Ordens-Zeichen am Halse trugen: Welches, wie es an Ihm selbst vergnüglich zu sehen gewesen, also diesem Herrn ein sonderlichs Ansehen zu wege brachte.“

Weil die Geschichte dieses Ordens später gar nicht mehr erwähnt, so ist er wahrscheinlich mit dem Tod seines Stifters schon wieder eingegangen, um so wahrscheinlicher, da das unglückliche Schicksal seiner Söhne weder Zeit noch Veranlassung gönnte, an solche Nebendinge zu denken.

Die Orden vom Haspel und von der Löwin, in Neapel.

(les Ordres du Devidoir et de la Lionne.)

Nach dem Tod Königs Carl zerfiel der ganze Adel des Königreichs in zwei feindliche Parteien, wovon die eine Carls Sohn, dem zu Cajeta bereits gekrönten Ladislav, die andere aber Ludwig II., Herzog von Anjou anhing. Jene wählten sich eine an allen Füssen gebundene Löwin zum Bundeszeichen und trugen dasselbe an einem Band um den Hals; diese erkoren sich, zum Spott gegen die Königin Mutter, einen goldenen Haspel auf rothem Grund zum Partei-

sinnbild und trugen solches auf dem Kleid unter dem linken Arm und auf der linken Brust des Mantels. Haspel und Löwin verschwanden nach dem Sieg Ludwigs von Anjou mit der Parteiung des Adels, ohne Spuren ihres Daseyns zu hinterlassen, oder eigentlich Ritterorden gewesen zu seyn, wie so viele Schriftsteller sie fälschlich nannten. Sie waren nur Parteizeichen, Bundessinnbilde, mussten jedoch hier erwähnt werden, damit sich Niemand von manchen Zeichnungen der Ordenstrachten etc. hierüber ferner irre führen lasse *).

Verein der Böcke (Schwertler, Schildner, zur Schnecke) zu Zürich.

Ein patriotisch ritterlich kriegerischer Verein, von dessen Daseyn bereits Zürcherische Urkunden von 1386 Beweis geben. Er führte als Wappen einen Bock oder Widder, versammelte sich in seinem Haus zur Schnecke, führte grosse breite Schwerter und mächtige Schilde mit dem Wappenbild, daher seine verschiedenen Benennungen.

Viele dieser Böcke zeichneten sich nach dem Tod des letzten Grafen Friedrich von Toggenburg in den Kriegen mit Schwytz, Glarus und andern Eidgenossen sehr rühmlich aus. Die Gesellschaft zählte anfänglich nur 16 Glieder, stieg aber 1437, unter dem neuen Ordensmeister, Bürgermeister Stüssi, der daher oft als Stifter genannt wird, auf 60 Glieder, welche Wappenschilde hiessen; blüht jetzt noch gewissermaasen und zählt 65 Glieder.

Orden des umgestürzten Drachen *(l'Ordre du Dragon renversé)* in Deutschland und Spanien.

Kaiser Sigismund war bekanntlich ein so grimmiger Feind der Ketzer, dass, Wort und Treue gegen solche Leute zu halten, ihm als ein verwerflicher Aber-

*) Nach Anführung dieser beiden Vereine scheint man auch zur Forderung einer Erwähnung anderer und weit berühmterer, wie z. B. der Sterner, der Psittiger, der Löwen-, Schlangen- etc. Ritter, berechtigt zu seyn. Allein alle diese Vereine finden hierunter keine Stelle, weil sie noch in keinem Werk über Ritterorden als solche angeführt wurden, obgleich sie manche Eigenschaften derselben: Constituirung eines Vereins zu bestimmtem Zweck, Wahl von Obern, bestimmte Verhaltungsvorschriften, äussere Abzeichen etc. unbestreitbar besassen. Die Definition dieser Orden wird wohl etwas zu eng beschränkt und zu einseitig aufgefasst. A. d. V.

glaube erschien. Schon vor der, sein Andenken gerade nicht sehr hoch ehrenden Kirchenversammlung von Kostnitz glaubte er, der Ketzerei nicht besser abwehren zu können, als durch Errichtung eines Ritterordens, dessen Hauptgeschäft ewig unerbittlicher Kampf gegen die Ketzer und Feinde des Kaisers seyn sollte. Da Ketzer nach römischen Begriffen nichts als Drachen und Otterngezücht sind, so gab er ihm die bedeutungsvollen und hoffnungsreichen Namen: Ritterorden vom umgestürzten Drachen und einen solchen Drachen mit einem Kreuz darüber an goldener Kette um den Hals getragen, zum Symbol und Abzeichen.

Wann dies geschehen, dürfte schwerlich mehr genau zu ermitteln seyn. Einige geben dafür das Jahr 1400, Andere 1408, wieder Andere 1418 an und Abt Justiniani glaubt für das Jahr 1385 oder 1387 stimmen zu müssen. Da sich nun in mehreren italienischen Kirchen Wappen mit diesem Ordenszeichen und der Jahrszahl 1393 befinden sollen, so mag der gelehrte Abt vor der Hand Recht behalten.

Der Orden verbreitete sich rasch über alle kaiserlichen Gebiete in Deutschland und Wälschland, wurde zu gleichem Zweck auch von Alphons V. von Aragon eingeführt, erlosch aber bereits wieder nach dem Tod seiner Stifter, ohne bedeutende Spuren seines Daseyns hinterlassen zu haben.

Orden von der Taube und von der Vernunft, in England.

König Heinrich stiftete ihn 1399 und vertheilte ihn an viele Barone seines Reichs. Nur Personen von hohem Adel sollten darin Aufnahme finden, sofern sie schon einen Krieg mitgemacht oder dem König wesentliche Dienste geleistet hatten. Eine silberne, abwärts fliegende Taube auf einem runden, mit Strahlen umgebenen goldenen Schild wurde als Zeichen des Ordens an goldener Kette um den Hals getragen. Hauptpflichten der Ritter waren: Verehrung der Frauen, Schutz und Hilfe aller Witwen und Waisen; Kampf für die Ehre der Jungfrauen, Treue den Gemahlinnen, Aufrechthaltung der Religion und Beschirmung aller Grenzen gegen Ausländer, namentlich gegen Ungläubige und Barbaren.

Orden vom Spiegel, in Spanien.

Abermals ein Orden, gegen dessen Vorhandengewesenseyn merkliche Zweifel aufstossen, weil historische Nachweise dafür nirgends gegeben werden und selbst über seine Eigenheiten nur ganz Oberflächliches mitgetheilt wird. Indessen nennt ihn Perrot unter den erloschenen Orden, sagt, er sey von König Ferdinand von Kastilien 1410 zur Feier seiner Siege über die Mauren gestiftet worden und habe als Abzeichen eine goldene Kette, abwechselnd aus Greifen und Lilien bestehend, erhalten. Ueber den Grund des Namens „Spiegelorden“ keine Silbe. Helyot scheint gar nichts von ihm zu wissen.

Orden der h. Maria von der Lilie *(l'Ordre de Notre Dame du Lis)* in Navarra und Aragon; oder *Orden de la Terraza,* Orden vom Liliengefäss.

Dieser an sich ziemlich unbedeutende Orden hat viel Zank und Widerspruch unter den alten Schriftstellern verursacht. Yepez in seiner Kronik der Benedictiner, P. Mendo, Abt Justiniani, Favin, Pater Anselme, Joseph Michieli beissen sich darüber herum; Perrot macht sichs dabei, wie gewöhnlich auf gut altfranzösisch, sehr bequem und schreibt hin, was ihm zuerst in die Augen fällt und Papa Helyot gibt sich erstaunliche Mühe, zu berichtigen, zu sichten, kritisch zu widerlegen, Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten in ein historisches Gleichgewicht zu bringen. Hören wir denn, worüber sich so viele Gelehrte zankten und zerrten:

König Garcias VI. von Navarra glaubte 1048 seine Genesung von einer heftigen Krankheit vorzüglich einem zu Nagera kürzlich gefundenen Bild der heil. Maria, welches diese aus einer Lilie aufsteigend mit dem Gottessohn im Arm darstellte, zu verdanken zu haben. Seine Dankbarkeit zu beweisen, begann er noch desselben Jahrs in seiner Residenz Nagera den Bau einer prachtvollen Kirche, welche noch jetzt unter dem Namen Sanctae Mariae der Königlichen von Nagera bewundert wird und dem dazu gestifteten Benedictinerkloster gehörte. Zugleich stiftete er den Ritterorden der heil. Maria von der Lilie, dessen Grossmeisterthum beständig bei ihm und seinen Thronfolgern bleiben sollte. Nur 38 Ritter des ältesten Adels aus Biscaya, Castilien und Navarra sollten

darin Aufnahme finden, für die Erhaltung der Krone Navarra und Verjagung der Mauren sich eidlich verpflichten, täglich bestimmte Gebete thun und die von den Benedictinern zu Nagera ihnen vorgeschriebene Regel treu befolgen. Eine silberne Lilie auf der Brust war das Kennzeichen der Mitglieder.

Diese Stiftung kann nicht wohl abgeleugnet werden, weil noch jetzt vorhandene Urkunden und Denkmale dafür sprechen, aber ein geistlicher Ritterorden war sie nicht, weil man an dergleichen in jener Zeit noch nicht dachte. Wahrscheinlich erlosch dieses Institut schon wieder bei dem Tod seines Stifters.

Ferdinand, Infant von Castilien, genannt von Antiguera, weil er 1410 diese Stadt von den Mauren eroberte, wurde in demselben Jahr zum König von Aragon gewählt und stiftete zu Medina del Campo zum Beweis seiner Ehrfurcht für die heilige Jungfrau und zum Gedächtniss obigen erloschenen Instituts den Ritterorden vom Liliengefäss oder de la Terraza. Ueber Regel und Verfassung ist zuverlässig Näheres nicht auf Uns gekommen. Das Ordenszeichen war eine prachtvolle goldene Kette, welche abwechselnd aus Gefässen mit Lilien und aus goldenen Greifen bestand und eine goldene Medaille mit dem Bild der h. Jungfrau trug. Auch dieser Orden erlosch bald und beinahe ganz spurlos. Beide wurden oft mit einander verwechselt, oft für dasselbe Institut gehalten.

Orden der Ritter von der goldenen Fessel und der Schildknappen von der silbernen Fessel (*l'Ordre des Chevaliers du fer d'or et des Ecujers du fer d'argent*) in Frankreich.

Helyot erzählt über dieses Institut:

Johann, Herzog von Bourbon etc. stiftete 1414 in der Kirche Notre Dame zu Paris obigen Orden mit dem Bemerken: dies geschehe sowohl zu Vermeidung des Müssiggangs, zu Erringung von Glanz und Ehre durch die Waffen, als auch, um sich die Gunst einer hochverehrten Dame zu erwerben. Der Orden sollte nur 16 alte Edelleute, theils als Ritter, theils als Knappen enthalten. Der Stifter und die Ritter verpflichteten sich, jeden Sonntag am linken Fuss die Fessel eines Gefangenen an einer Kette zu tragen, eben so die Knappen, jene von Gold, diese von Silber. Sie versprachen überdies eidlich, sich gegenseitig wie Brüder zu lieben, keine üble Nachrede von einander zu dulden, ihre Ehre um jeden Preis zu vertheidigen. Zur Ehre der Damen sollten sie von zwei zu zwei Jahren zu Fuss oder zu Ross, mit Streitaxt, Lanze, Schwert und Dolch auf Tod und Leben kämpfen, ja sogar einen solchen Kampf mit Stäben nicht ablehnen, wofern sie nicht schon vor Ablauf dieser zwei Jahre 17 ebenbürtige Ritter oder Schildknappen zu solchem Kampf bereit finden würden. Wurden sie überwunden, so blieben sie als Gefangene in den Händen der Sieger, oder lösten sich durch die Gabe einer goldenen oder silbernen Fessel aus; siegten sie, so empfingen sie als Lösegeld ein goldenes oder silbernes Armband. Blieb Einer in solchem Kampf, so wurde sein Ordenszeichen in der Kapelle vor dem Bild der heil. Jungfrau aufgehangen; wonach jedes Mitglied einen feierlichen Trauer-

gottesdienst und 17 Messen für den Verstorbenen halten zu lassen und in Trauerkleidung denselben beizuwohnen, verpflichtet war. Wer sich eines Fehlers schuldig machte, wurde ausgestossen. Jeder erledigte Platz im Orden sollte durch Stimmenmehrheit der Ritter wieder ausgefüllt werden. Alle Kosten für den Ordensaufwand wurden gemeinschaftlich bestritten. Ein Marienbild mit den Stammeswappen der Mitglieder geschmückt, sollte für die Kapelle gemalt und dazu in Form eines Armleuchters, das Ordenssinnbild — die goldene Fessel — zu Aufstellung eines ewigen Lichts gefertigt werden. Für jeden Sonntag um 9 Uhr stiftete der Orden eine feierliche Messe der heil. Jungfrau, für die übrigen Tage eine stille Messe etc.

Der Orden erlebte nicht einmal den Tag seines ersten Kampfs. Der Stifter musste als Kriegsgefangener nach England wandern und starb dort nach neunzehnjähriger Gefangenschaft.

Orden des Windspiels, auch „von der Treue“ genannt *(l'Ordre du Lévrier)* im Herzogthum Bar; in neuerer Zeit St. Hubertsorden in Frankreich genannt.

(l'Ordre Chapitral de St. Hubert, de Lorraine et du Barrois.)

Im Jahr 1416 vereinigten sich viele Edle im Herzogthum Bar zu einer Gesellschaft, welche sich gegenseitige Liebe, Treue und Vertheidigung gelobte, gegen üble Nachrede jedes Mitglied in Schutz nahm und zugleich ihm zur Pflicht machte, muthwillige Händel, Fehden etc. zu vermeiden, den Rechtsweg vorzuziehen. Jährlich wählte die Gesellschaft aus ihrer Mitte einen König, versammelte sich am Martinstag und am Georgstag, stand unter dem unmittelbaren Schutz des Herzogs von Bar, nahm ohne dessen Willen und die Zustimmung von 8 — 10 der angesehensten Mitglieder Niemand in den Orden auf und trug als Abzeichen ein goldenes Windspiel, auf dessen Halsband die Worte *„Tout un“* standen, an goldener Kette um den Hals. Sie gaben dem nur fünf Jahre dauern sollenden Orden den Namen „Orden der Treue,“ beschlossen jedoch in einem Generalkapitel 1423, diesen Namen in die Benennung „Orden von St. Hubert“ zu verwandeln und setzten als erste Bedingung für die Aufnahme eine strenge Ahnenprobe fest. Zeitgenossen und Schriftsteller nannten den Orden nach seinem Zeichen „vom Windspiel.“

Ludwig XIV., XV., XVI. verliehen dem unbedeutenden Institut einige Privilegien. Während der Revolution erhielt es seinen Hauptsitz zu Frankfurt a. M., wurde von Ludwig XVIII. im Jahr 1815 anerkannt und seinen frühern Statuten gemäss reorganisirt, jedoch zeitgemäss modificirt. Der Orden hatte bis zu seinem Untergang am 29. Juli 1830 einen Grossmeister, 6 Grosskreuze, 30 Commandeurs, eine unbestimmte Anzahl von Rittern, welche sämmtlich bei ihrer Auf-

nahme sehr bedeutende Gebühren bezahlten und schwören mussten: im Schoos der katholischen Kirche leben und auf Befehl des Grossmeisters die Waffen ergreifen zu wollen, so oft es der König verlangen würde.

Die neuen Ordenszeichen bestanden für die Ritter in einem achtspitzigen, an den Spitzen abgerundeten Kreuz von weisser Emaille mit Gold eingefasst, in der Mitte mit dem Bild des vor dem Hirsch knieenden St. Hubert. Sie trugen dieses Kreuz an einem grünen mit Roth breit eingefassten Band im Knopfloch; die Commandeurs an einem ähnlichen aber breitern Band um den Hals. Die Grosskreuze hatten ein silbernes achteckiges Schuppenkreuz, mit grossen Silberperlen an jeder Spitze, auf einem silbernen Strahlenstern mit 6 Spitzen, dessen Strahlen über den senkrechten Theilen des Kreuzes länger waren, als die zwischen den Winkeln desselben; in der Mitte des Kreuzes befand sich dasselbe Bild des heil. Hubert. Ausserdem trugen sie das gewöhnliche Kreuz an einem ganz breiten Band als Schärpe über die Schulter. Die Halskette des Ordens bestand aus abwechselnd grossen und kleinen goldenen Ringen, zwischen welchen in blauem Schmelz die Buchstaben *SH* sehr gross ringsumher angebracht waren.

Orden vom Hopfen, in Burgund.

Auch eines der vielen Institute, wovon ganz zu schweigen, eigentlich eine Tugend wäre, weil man so viel wie gar nichts darüber weiss und keine ernste Kritik bis jetzt der Mühe werth erachtet hat, ein Genehmigungs- oder Verdammungsurtheil darüber auszusprechen. Viele Schriftsteller erzählen einer dem andern nach:

„Herzog Johann der Unerschrockene von Burgund stiftete 1418 einen Hopfenorden für die Ritter seines Landes, ohne dass Zweck und Dauer desselben irgend bekannt geworden wären. Ordenszeichen war: ein schwarzer Löwe mit weitausgereckter rother Zunge und rothen Klauen, auf goldnem Schild, umgeben von einer goldenen aus blühenden Hopfenzweigen geschlungenen Kette; Wahlspruch: Ich zuighe *(ego sileo)*."

Ein altes Lied spricht davon und meint, dieser Hopfenkranz sey lediglich das Zeichen einer fürstlich-ritterlichen Trinkgenossenschaft gewesen, die dem heil. Gambrinus wöchentlich einmal sehr eifrig gehuldigt und den Herzog zum Vortrinker gehabt habe.

(Unter Andern erwähnt dieses Ordens: Johann Jakob Chifletius in seinem *„Lilium francicum" Antwerpae 1658, pag. 80.)*

Orden von der Stola, in Spanien.

(l'Ordre de l'Etolle.)

Wahrscheinlich von Alphons V. gestiftet (von 1418 — 1458). Alles Nähere unbekannt; wird oft mit dem Orden der Lilie in Navarra verwechselt und ging nach dem Absterben des Stifters 1458 wieder ein.

Orden des Adlers, in Deutschland.

Kaiser Albrecht III. stiftete ihn 1433 und gab ihm zum Ordenszeichen einen silbernen Adler mit ausgebreiteten Flügeln, der in den Klauen einen Zettel mit der Devise: „Thue Recht!“ hält. Die Ritter trugen diese Auszeichnung in Silber gestickt auf der linken Brust.

(Joh. Wilh. Ramelsberg: Beschreibung aller heutiges Tags in Europa florirenden geist- und weltlichen Ritterorden, nebst denen Bildnissen derer Ordenszeichen. Frankfurt a/O. 4. 1743.)

Orden vom Hermelin, in Neapel.

König Ferdinand I. von Neapel lebte in bitterm Zerwürfniss mit seinem Bruder Monno-Marzanno; dieser liess sich im Sturm des Hasses zu einem Vergiftungsversuch hinreissen, der fehlschlug; scheiterte mit einem zweiten Anschlag auf des Königs Leben und wurde dabei entdeckt, dem König in die Hand geliefert. Ferdinand schwankte, besann sich, verzieh endlich nicht nur, sondern versuchte, die ganze Innigkeit der Brüderlichkeit wieder herzustellen und fühlte sich, als ihm dieses gelungen, so glücklich und froh, dass er zum Andenken an diese Geschichte den Ritterorden zum Hermelin 1461 stiftete. Als Insignien gab er den Rittern an goldener Kette einen goldenen flüchtigen Hermelin, mit breitem goldenem Band um den Leib, worauf der Wahlspruch: *„Malo mori quam foedari“* eingegraben war. Zu noch höherer Weihe erhielt der Orden

einige Basilische Priester und Basilische Regeln für Lebensweise und Gottesdienst, jedoch ohne einen eigentlich geistlichen Orden bilden zu sollen.

Diese Erzählung klingt recht hübsch, aber mir einigermaasen bedenklich und zwar einmal wegen der Wahl der Basilischen Regel in einer Zeit, wo die Basilischen Mönche nicht gerade in sehr hohem Ansehen standen und noch nicht reformirt waren; dann wegen des Ordenstitels, der mit der Geschichte nicht in dem fernsten Zusammenhang steht und endlich, weil nachhaltig historische Nachrichten über diesen Orden nicht vorhanden sind, während es zu jener Zeit in Italien schon ziemlich hell war.

Orden Okocelo, in Mexiko (Orden des Tigers.).

Da bei uns aufgeklärten Europäern manches früher so dunkel war, noch ist und wohl auch bleiben wird, so dürfen wir uns wahrlich nicht wundern, wenn wir im Gebiet der Mexikaner mitunter auf Zweifel und Dunkelheiten stossen. Darunter gehört auch dieser Tigerorden.

Die erobernden Spanier fanden unter den Hofleuten zu Mexiko und viele vornehme Officiere beim Heer seltsam costumirt und bewaffnet, alles tigerähnlich und bemerkten, dass allen auf diese Weise geschmückten Männern besondere Ehrenbezeigungen bei den Mexikanern zu Theil wurden. Endlich erfuhren sie, dass diese Herren Ritter des Tiger- oder Okocelo-Ordens seyen. War es ein Orden der Hofehre? Ein Verdienstorden? Vielleicht nur eine Waffenbrüderschaft oder ein Verein für besondere Opfer und Thaten zum Besten des Vaterlands? Wann, unter welchen Modificationen und von wem war der Orden gestiftet?

Ueber alle diese Fragen erhielten sie keine Auskunft; so möge man denn auch mich entschuldigen, wenn ich Bestimmteres darüber nicht zu sagen weiss.

Orden des heil. Michael *(Ordre de St. Michel)* in Frankreich.

Dieser Orden hat eine ausserordentlich reiche Literatur erlebt: Helyot, Favin, Justiniani, de Belloy, Elias Ashmole, Mezeray, Fr. Caraccioli, Le Laboureur etc. verhandeln sehr weitläufig über ihn; seine Geschichte

und Statuten wurden häufig besonders abgedruckt; allein für unsern Zweck genügt vollkommen, was Gottschalk in seinem Almanach der Ritterorden 2. Abth. S. 55 — 59 darüber sagt, wir geben es daher wörtlich:

„König Ludwig XI. stiftete ihn auf dem Schlosse zu Amboise, dem heiligen Michael, als Protektor des Reichs, zu Ehren am 1. August 1469. Was ihm dazu die Veranlassung gab, weiss man nicht genau. Mathieu, in seiner Lebensbeschreibung Ludwigs, sagt: dass Ludwig damit habe die damals wider ihn aufgebrachten Grossen des Reichs beruhigen, an sich ziehen und den vielfachen Spaltungen unter denselben ein Ende machen wollen. Er gab den Rittern eine goldene, 200 Goldkronen wiegende Kette, welche aus Muschelschalen und doppelten Zweifelsknoten abwechselnd bestand und woran eine Medaille hing, die den Erzengel Michael darstellte, wie er den Drachen (das Böse) niedersticht. Die Umschrift war: *Immensi tremor Oceani* (der Schrecken des unermesslichen Oceans), welche Worte sich auf die Sage beziehen: dass, so oft die Feinde Frankreichs sich zu Wasser dem St. Michaelsfelsen im Ocean näherten, der Erzengel Michael erscheine, einen gewaltigen Sturm errege und dadurch die Feinde zerstreue. Diese Kette immer zu tragen, waren die Ritter verbunden, wenn sie nicht auf der Reise, auf der Jagd oder zu Haus waren, wo sie alsdann die Medaille an einem schwarzen Band tragen durften. Ueberhaupt waren die Regeln des Ordens von einer seltenen Strenge und Schärfe *).

Die Zahl der Ritter war auf sechs und dreissig bestimmt, welche nur aus den vornehmsten Familien seyn durften. Dieses Gesetz, so wie alle übrigen seiner Satzungen, blieben lange Zeit in Kraft und wurden mit aller Strenge beobachtet, wodurch der Orden unter den drei nächsten Nachfolgern Ludwigs immerfort in Ansehen blieb. In der Folge aber, besonders unter Franz II. und Carl IX., wich man ganz davon ab. Man vergass, dass einzig nur durch sparsames Austheilen ein Orden Werth hat und behält und schuf eine solche Menge von Michaelsordensrittern, dass der Orden durchaus sein Ansehen verlor, gar nicht mehr geachtet und spottweise: „der Orden für die lastbaren Thiere“ genannt wurde. Unter Heinrich II. war er sogar für Geld zu haben und die Königin Catharine von Medicis streute ihn verschwenderisch an die Anhänger ihrer Parthei aus. Ihn wieder zu heben, verordnete daher König Heinrich III., als er im Jahr 1578 den Orden des heiligen Geistes stiftete, dass dieser neue Orden nicht ohne den des heiligen Michael sollte erhalten werden können, daher auch noch jetzt jeder zum heiligen Geistorden Bestimmte den Michaelsorden, wenn er ihn noch nicht hat, Tags zuvor, ehe er zum Ritter geschlagen wird, erhält und sich dann: Ritter der königlichen Orden nennen darf. Durch diese enge Verbindung mit dem heiligen Geistorden gewann der Michaelsorden zwar wieder neues Ansehen und blühte ununterbrochen fort; allein das alte Uebel stellte sich dennoch wieder ein. Verschwenderisch wurde er abermals vergeben, die festgesetzten Regeln lässig beobachtet und eine Menge Personen, die eigentlich gar keine Ansprüche darauf machen konnten, wussten sich den Orden zu erschleichen. Diesem Unwesen von neuem zu steuern, ernannte Ludwig XIV. im Jahr 1661 eine eigene Commission, vor welcher alle Michaelsordensritter ihren Adel und sonst erforderliche Eigenschaften beurkunden, widrigenfalls das Ordenszeichen ablegen mussten. Auch liess er durch seine Gesandten die auswärtigen Höfe ersuchen, allen Ausländern, die in jener Prüfung nicht bestanden, das Tragen des Ordens zu untersagen. Auf diese Reinigung und Läuterung liess er im Jahr 1665 eine förmliche Erneuerung des Ordens folgen und wurde unter andern damals verordnet: dass die Zahl der inländischen Ritter, ausser denen des heiligen Geistes und mit Inbegriff von sechs Geistlichen, nie über hundert steigen solle; dass die katholische Religion, das Alter von dreissig Jahren, gute adelige Abkunft und wenigstens zehnjähriger Militär- oder Civildienst unerlässliche Eigenschaften und Bedingungen seyn, so wie der Religionswechsel den Verlust des Ordens nach sich ziehen sollte. Auch wurde befohlen, das Ordenszeichen immer an einem schwarzen Band, wie eine Schärpe zu tragen und von der früher üblich gewesenen Kette war nicht wieder die Rede.

---

*) Ueberhaupt war dieser Orden ohne Zweifel ursprünglich ein geistlicher Ritterorden, wenn gleich nicht in der Ausdehnung wie die Orden der Templer, Malteser etc. Ausser den Regeln spricht dafür die in dem *Codex juris gentium I.* S. 476 abgedruckte päpstliche Bestätigungsbulle, welche für einen rein weltlichen Orden wohl überflüssig erschienen wäre. A. d. V.

Alle diese Bedingungen sind nach der Zeit immer aufrecht und der Orden dadurch stets im Ansehen erhalten worden. Die Könige ernannten jährlich aus den Rittern ihrer Orden zwei, einen Herzog und einen Edelmann, wovon immer einer in ihrem Namen im Ordenskapitel präsidiren musste. Eine Aufnahme fand jährlich zweimal, am 8. Mai und am ersten Montag in der Adventszeit, in dem Kloster *des Cordeliers* zu Paris statt. Von der Strenge der Adelsprobe wich man jedoch schon dreissig Jahre später, noch unter Ludwig XIV. ab. Es erhielten ihn da zwei Künstler und nach der Zeit auch Gelehrte, doch wurden solche, wenn sie nicht von Adel waren, zuvor erst geadelt. Aber auch dies geschah späterhin nicht mehr, auch der Orden erhielt nach und nach die Bestimmung: einzig nur zur Auszeichnung und Belohnung für Gelehrte und Künstler zu dienen, die er auch bis zu seinem Erlöschen behielt.

Mit allen französischen Orden ging auch er zur Zeit der Revolution unter, doch vergab ihn während seines Exils Ludwig XVIII. an Mehrere und als dieser nach Buonaparte's Sturz auf den französischen Thron zurückgekehrt war, erschien unterm 16. November 1816 eine eigene königliche Verordnung, nach welcher der über zwanzig Jahre ruhende Michaelsorden förmlich wieder hergestellt und dabei zugleich bestimmt wurde, dass er, „besonders zur Belohnung und Ermunterung für diejenigen Unterthanen, die sich in den Wissenschaften und Künsten und durch Entdeckungen und nützliche Unternehmungen auszeichnen," dienen solle. Auch wurde die alte Anzahl der hundert Ritter wieder festgestellt, worunter jedoch Ausländer nicht gerechnet werden. Nachsuchungen um den Orden sind erlaubt. Da kein Ordenskapitel mehr gehalten wird und es auch keine Officianten des Ordens gibt, so wenden sich die Supplikanten an den Minister *de la maison du roi*, welcher dem König darüber berichtet.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, weiss emaillirtes, achtspitziges Kreuz, zwischen dessen vier Theilen goldene Lilien angebracht sind. In dem ovalrunden Mittelschild der Vorderseite sieht man in lebendigen Farben den Erzengel Michael, wie er den unter ihm liegenden Drachen mit der Lanze tödtet. An einem breiten, gewässerten, schwarzen Band wird es über die Weste von der rechten Schulter nach der linken Hüfte getragen.

Die Revolution von 1830 und die neue Dynastie Frankreichs schafften, mit Ausnahme der Ehrenlegion, alle Orden ab; die vertriebenen Bourbone erhalten sie sorgfältigst an ihren Scheinhöfen, da sie stets des Glaubens leben, Europa habe noch des Bluts genug in seinen Adern, um es noch einmal für die Restauration der erlauchten Familie lustig zu verspritzen, noch einmal Frankreich ihr wiederzugeben.

Orden des Kranzes der Liebe in Schottland.

Dunkle Spuren von Stiftung dieses Ordens im J. 1479; bestimmtere Nachweise von einer Bestätigung desselben durch König Jakob; Andeutungen in den Geschichten einzelner Adelsfamilien, dass ihre Glieder einen solchen Orden getragen; Zweifel vieler Schriftsteller, dass er wirklich bestanden habe; gänzliches Stillschweigen Anderer ist in der That Alles, was man davon zu erzählen weiss.

Orden vom Greif oder von Florida in Neapel.

Dieser Orden soll von König Alphons 1489 zu Neapel gestiftet worden seyn. Warum, wozu, in welcher Form, mit welchen Abzeichen sagt uns Niemand. Grabsteine in einigen Kirchen sollen das Vorhandengewesenseyn beurkunden. Viele Schriftsteller wissen auch davon nichts, oder schweigen davon, weil sie nicht daran glauben. Perrot führt ihn S. 279 unter den erloschenen Orden an.

Orden von St. Simplicius zu Fulda.

Graf Johann II. von Henneberg stiftete als 62. Abt von Fulda im J. 1492 diesen Orden für Ritter und Damen der Adelsgeschlechter im Gebiet von Fulda.

„Gott dem allmechtigen, seiner werthen Mutter der hochgelobten Königin Maria, und sunderlich den heiligen Haubthern und Patronen Sandt Bonifacii und den Rittern Sandt Simplicii und Faustini zu Lobe und Ere, auch damit die gemelte unsers Stiffts Ritterschafft dester stattlicher zu friedsamer Einigkeit und Adenlicher Tugennt bewegt werden, daraus unns, unserm Stifft und Ine nicht wenig Fruchtbarkeit sunder glücklich Enthaltung gemeiner Landtschafft und Heylsamkeit unser Selenn, entstehen sollen“ etc.

Die in solchem Ton sehr weitläufig ausgesponnenen Statuten enthalten hauptsächlich folgende Bestimmungen:

Für diesen geistlichen Ritterorden wird päpstliche Genehmigung nachgesucht. Ritter, ihre Frauen und Töchter der sämmtlichen Fuldischen Adelsgeschlechter, sofern sie 4 Ahnen nachweisen, können aufgenommen werden und zahlen eine Aufnahmegebühr, jene von zwei, diese von ein Gulden Rheinisch. Sämmtliche Mitglieder sollen sich wie Brüder und Schwestern lieben, ihre Ehre und ihren guten Namen gegenseitig achten und schützen, reinem Wandel und inniger Frömmigkeit sich widmen, gemeinschaftlich an mehreren hohen Festtagen des Ordens und der Kirche, gottesdienstlichen Uebungen sich hingeben, für alle verstorbenen Brüder und Schwestern besonders beten und Seelmessen halten lassen, des Landes Nutzen befördern, den Fürstabt von Fulda stets als Oberhaupt ihrer Ritterschaft ehren, täglich ein *Pater noster*, ein *Ave Maria* und einen Glauben sprechen, endlich darauf sehen, dass kein Ordensmitglied gegen Tugend und Ehre sich vergehe etc. Dem Oberküster der Abtei Fulda wurde nicht der Titel aber das Amt eines Ordenskanzlers übertragen; die Ritter Simon von Slits genannt von Gortz (der Marschall des Fürstabts), Hanns von Ebersbergk, Walther von Morle genannt Behem und Caspar von Buchenaw zu Häuptern und Geschäftsführern ernannt. Sie legten jährlich unter dem Vorsitz des Dekans der Abtei, Rechnung über Ordensausgaben und Einnahmen ab, schlichteten alle Misshelligkeiten, überwachten sämmtliche Mitglieder und die Beobachtung der Statuten und hatten die entscheidende Stimme bei neuen Aufnahmen etc.

Die Ritter genossen ihre Ordensrechte in allen mit Fulda verbrüderten Benedictinerklöstern und bei sehr vielen Domstiften, deren Indulgenzen, Ablasse, geistliche Fürbitten und Gebete im Leben und nach dem Tod. Die Ordenszeichen konnten nach dem Tod jedes Mitglieds entweder an die Ordenskanzlei zurückgegeben, oder auf den nächsten Erben, wenn dieser sonst zur Aufnahme fähig war, gegen Erlegung von drei Gulden rheinisch übertragen werden.

Das Ordenszeichen beschreibt die Stiftungsurkunde also:

„ein Keten, die ihme umbe den Hals hanngend gerecht ist, von clarem Silber, das die unnter einem Marck nicht wieget, die also geordnet und gemacht sein soll, von dem Namen des Ritters Sandt Simplicii mit den Buchstaben H und S, dazwischen Stucke mit Reymen darauf gestochen seyn sollen, die Worte der zwölff Stucke des heiligen Christlichen Glaubens und mitten darauf die Lilien der dreier Blumlein seines Wappens, daran soll vorn hanngen, in gewapneter Forme, mit seinem Panier der heilige Ritter Sandt Simplicius und unnten sein Namen daran gemacht; an demselben Namen sollen hanngen, sieben Ketlin mit Klopplin, zu Gedechtnuss der sieben Gabe des heiligen Geistes."

Dieser Orden wurde niemals förmlich für aufgehoben erklärt, sondern schlief allmälig ein und scheint bereits zur Zeit der Reformation viele seiner Adelsgeschlechter verloren zu haben.

(*J. F. Schannat: Historia fuldensis etc. Fol. francofurti ad M. 1729. pag. 246.* und *Codex probationum historiae fuldensis, pag. 326 — 328. CCXXXV.**).

Zwei Orden von St. Georg im Kirchenstaat.

Manche Schriftsteller läugnen das Vorhandengewesenseyn dieser beiden Orden, andere bestätigen dasselbe; Einige nennen sie geistliche, Andere weltliche Ritterorden und Manche sind der Ansicht, dass es nur Verzweigungen anderer, von den Kaisern gestifteter oder gebilligter Georgsorden gewesen. Geben wir also, was namentlich die Italiener darüber erzählen:

1) Papst Alexander VI. stiftete 1492 bei seiner Thronbesteigung einen Ritterorden zum heil. Georg für Vertheidigung des römisch-katholischen Glaubens und Veredlung des Lebenswandels der Ritter. Zum Zeichen gab er den Mitgliedern eine reiche goldene Kette mit einer goldenen Medaille, worauf das Bild des heil. Georgs des Drachentödters stand. Papst Paul III. ertheilte dem Orden schöne Privilegien, neue Statuten und Schenkungen; Papst Gregor XIII. hob ihn 1578 auf.

2) Papst Paul III. errichtete 1535 eine Ritterschaft zum heil. Georg, wiess ihm Ravenna zur Residenz an, gab ihm ein rothes Kreuz unter einer Krone zum Abzeichen, manche Freiheiten und Privilegien anderer grosser Ritterorden und

---

*) Diese Mittheilung verdanke ich der Güte des Herrn Metropolitan, Kirchenrath Petri zu Fulda. Anm. d. Verf.

bestimmte ihn vorzüglich zu Vertheidigung der Küsten des Adriatischen Meers gegen die Landungen der Ungläubigen und Seeräuber. Papst Gregor XIII. hob ihn 1578 wieder auf, weil er seinem Zweck nicht entsprach und mitunter ein sehr wüstes Leben führte.

So viel scheint aus diesen Geschichten hervorzuleuchten, dass diese beiden Orden, wenn sie wirklich bestanden, nur eines und dasselbe Institut gewesen, indem Papst Paul III. nicht wohl einen neuen Georgsorden neben dem alten, von ihm selbst bestätigten und begabten, gestiftet hat, sondern gewiss nur jenen alten erneuerte, umformte, eine andere zweckmässige und für Italien nicht ganz unbedeutende Bestimmung ihm anwies.

Orden der Damen vom Strick oder der gegürteten Damen *(l'Ordre des Dames Chevalières de la Cordelière)* in Frankreich.

Anna von Bretagne, Königin von Frankreich, stiftete diesen Orden 1498 nach dem Tod ihres ersten Gemahls, Königs Karl VIII., öffentlich zum ehrenden Gedächtniss an die Stricke, womit der Heiland einst gebunden wurde und an den Gürtelstrick des heiligen Franz von Assisi; insgeheim, wie manche Schriftsteller behaupten, zum freudigen Beweis ihrer Befreiung von lästigen Ehebanden. Sie selbst umgab ihr Wappen mit einer Kette, die wie ein Strick abwechselnd mit Knoten und Zweifelsknoten geflochten war; trug einen Strickgürtel und verlieh dieses Ordenszeichen den vornehmsten Damen ihres Hofs.

Noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts ahmten die meisten französischen Damen, sobald sie Witwen wurden, die Stiftung dieses Ordens nach, indem sie ähnliche Strickketten um ihre Wappen legten oder wenigstens zeichnen liessen.

Ritterschaft des heiligen Georg in Holland.
(Confraternitas Sti. Georgii.)

Ueber diesen, in keinem Ordenswerk beschriebenen Orden, konnte ich Näheres nicht erfahren, auch durch die vollgültigsten hohen Bemühungen im Haag

weitere Notizen nicht erhalten. Leider muss ich mich daher begnügen, hier anzuführen, was die alte Varrentrappsche Realencyclopädie enthält. Sie sagt:

Georgsorden, oder Gesellschaft in den vereinigten Niederlanden, ist ein ausser Holland nur wenig bekanntes Institut. Sie nennen sich Ritter von St. Georgen und zählen, ohne verschiedene Statthalter, den König Friederich I. von Schweden, den Prinzen Ludwig Ernst von Braunschweig-Wolfenbüttel, den Herzog von Richmond, den königlichen grossbritannischen Gesandten York, ihren besten Adel, aber auch bürgerliche angesehene Personen, unter ihre Mitglieder. Dieser Orden, oder wie er ebenfalls heisst, diese Confraternität, soll nunmehr schon in das dritte Jahrhundert blühen. Sie haben ihre Häupter, Aeltesten und Räthe und ihr Versammlungshaus war wenigstens im Jahr 1756 das Haus im Haag die alte Döle genannt. Mit welchen ansehnlichen Feyerlichkeiten die Aufnahme oder Installation bey hohen Standespersonen begleitet sey, kann man in Seyfarts Staat von Holland S. 431 ff. nachlesen, Da die Statuten dieses Ordens ein Geheimniss sind, so wissen wir auch von seinem Zweck nichts zu sagen. Dass aber Personen bürgerlichen Standes ihn erhalten können, bestättigt sich unter andern aus der Anekdote, welche in der Lebensgeschichte Wilh. Carl Heinr. Friso, Prinzen von Oranien (S. 392.) erzehlt wird, dass nemlich bey der Aufnahme dieses Prinzen ein Doctor der Arzneykunde, welcher bey verschiedenen vornehmen Gliedern des Staats den Titel als Leibmedicus hatte, Gefahr lief, von der Oranischen Parthie zum Fenster hinausgeworfen zu werden, weil er sich an der Tafel weigerte, auf des Prinzen und der Prinzessin Gesundheit zu trinken: eine Sache, die man einem Arzt, welchem die Krankheiten der Fürsten mehr Ruhm und Geld, als die Gesundheit derselben eintragen, gar nicht hätte zumuthen sollen.

Eben so wenig wissen wir, ob dieser Orden ein bey besondern Gelegenheiten zu tragendes Ordenszeichen habe; wohl hingegen ist uns ein altes Gemälde von Wilhelm I. bekannt, wo dieser Prinz den Ritter St. Georg in einem Medaillon an einem schwarzen Bande am Hals trägt. Wenn also das erwähnte Institut wirklich das vorhin angegebene Alter hat: so könnte sich dieses Band von daher erklären lassen, da uns, ausser dem vom goldenen Vliess, kein anderer Orden bewusst ist, welchen Wilhelm I. gehabt hätte. Allein in den Beschreibungen von Leichenbegängnissen derjenigen Prinzen von Oranien, welche Ritter des Georgenordens waren, geschieht keiner Insignien desselben Meldung, dergleichen sonst bey solchen Anlässen auf die Baare gelegt oder nachgetragen zu werden pflegen (33).

J. F. Seyfarth sagt darüber in seinem Buch „der Staat von Holland, Brief 53, Seite 431 — 436“ folgendes:

„Da ich Ihnen von so verschiedenen Gebräuchen, von der natürlichen Beschaffenheit und von der Staatsverfassung der vereinigten Provinzen Nachricht gegeben; so habe ich dennoch der Ritter von St. Georgen zu erwähnen vergessen, die doch selbst den vorigen und jetzigen Prinzen Statthalter unter ihre Mitglieder zählen. Diese alte und berühmte Confraternität blüht schon seit zwei Jahrhunderten und der verstorbene König Friedrich I. von Schweden hat kein Bedenken gehabt, sich in selbige aufnehmen zu lassen. Urtheilen Sie von dem Ansehen, worinnen dieselbige stehet, aus den zuletzt am zwanzigsten December des siebenzehenden Hundert und drei und funfzigsten Jahres neu ernenten Rittern. Es waren solche folgende:

Erstens. Ludwig Ernst, Prinz von Braunschweig-Wolfenbüttel, erster Holländischer General-Feldmarschal.

Zweitens. Joseph York, Königlich Gross-Britanischer Obrist und Gesandter im Haag.

Drittens. Baron Joh. Friedrick Sigmund v. Heyde Hömpesch, auf Otmarsum.

Fünftens, der Freiherr Jacob Philipp v. Boezelaer, Herr auf Nieuveen, Abgeordneter des Adels der Provinz Holland zu dem Staats-Rath.

Sechstens, der Baron Joh. Sigmund v. Nagel, Erb-Herr beider Ampfen und Abgeordneter der Provinz Geldern, zu der Versammlung der General-Staaten.

Siebentens. Joh. Alexander Sandyk, ein reicher Eigenthümer auf der Pflanz-Stadt Surinam.

Der jetzige Prinz Statthalter, dessen Herr Vater im siebenzehenhundert sechs und dreissigsten Jahre bereits ein Mitglied dieses Ordens geworden, ward am ein und zwanzigsten März des siebenzehen Hundert ein und funfzigsten Jahres gleichfalls in denselben im Haag aufgenommen und diese Aufnahme ward, wie Sie aus folgender kurzen Beschreibung abnehmen können, mit vielem Pracht vollzogen.

An ermeldetem Tage Nachmittags verfügten sich die Ritter und Glieder der Confraternität nach ihrem Versammlungs-Hause, die alte Doele genannt. Man hatte in dem grossen Saal dieses Hauses eine Tafel von Hundert und siebenzehn Couverts angerichtet, woran man sich um drei Uhr setzte. Die Gesundheiten wurden unter dem Schal der Trompeten, Waldhörner und anderer musikalischen Instrumente getrunken. Da man das Dessert aufsetzte, langte der junge Prinz Statthalter, den man bei Hofe abgeholet hatte, in einer Sänfte unter Vortretung zweier Läufer und Nachtretung verschiedener Pagen und Bedienten, die allerseits in Gala-Livrey, ingleichen zweier Ordonanz-Sergeanten, an.

Er wurde bei dem Aussteigen aus der Sänfte durch die Grafen von Waldern, Bentink, Nassau la Lucq und Hompesch, als Häuptern der Confraternität, empfangen und als man ihn in den Saal geführt, von dem Baron von Wassenaer, Herrn der beiden Catryke, als Aeltesten der Confraternität, wie auch von den Herren von der Goes, von Hekeren Beenzenburg, von Wassenaer Starenberg und von Bak, als Räten der Societät, bewillkomet. Als der Prinz sich auf den für ihn bestimmten Armstuhl gesetzet hatte, hielte Wilhelm von der Etsch im Namen der Societät eine zwar kurze, aber schöne Rede an ihn, welche Se. Durchlaucht sehr gnädig und auf so eine Art beantworteten, die bei allen Anwesenden Verwunderung erweckte.

Nachdem der Prinz hierauf von dem Senior als Ritter installirt und ihm die Ordenszeichen, die in einer goldenen Kette und Medaille bestehen, angelegt worden, sahe er den Herzog von Richmond und verschiedene andere neue Ritter annoch installiren, worauf er sich wieder hinweg begab und mit eben den Ceremonien, wie bei der Ankunft, zurück begleitet wurde. Abends um 8 Uhr aber kam er in Begleitung Ihrer Königl. Hoheit, seiner Frau Mutter nach dem dabei gelegenen Thunischen Hause zurück und sahe ein auf dieses Fest zubereitetes schönes Feuerwerk abbrennen.

Dieses Feuerwerk hat alles übertroffen, was man in dieser Art schönes sehen kann. Das darzu aufgeschlagene Gebäude war nach allen Regeln der Baukunst verfertiget, vier und vierzig Fuss breit und sechszehn hoch. In der Mitte sahe man einen Sankt Georgen-Ritter zu Pferde von natürlicher Grösse, welcher mit einem Drachen stritte, der beständig Feuer gegen ihn spie, den er aber endlich mit seiner Lanze tödtete, die gleichfalls mit Kunstfeuern erfüllt war.

Auf dem Gipfel sahe man das Oranische und Nassauische mit dem Orden des Hosenbandes umgebene Wappen zwischen lauter Kriegs-Armaturen. Zu beiden Seiten zeigte sich eine Orangerie und aus jedem Orangen-Gefässe stiegen neue Stämme und Zweige auf. Diese Gefässe waren voll Feuerkugeln, Raketen und dergleichen. In jedem an den Zwischenpfeilern befindlichen Blindramen hiengen drei Laternen, wovon die erste orangengelb, die andere weislicht und die dritte blaulicht brannte. Unten an dem Gebäude waren sehr viel schöne Feuerräder und über jedem Giebel befanden sich die Haupt-Raketen, die gleichsam ein Geländer formirten. In der Tiefe sahe man endlich kostbare mit Orangen-Blüthen und Früchten eingefasste Schilder mit folgenden Inschriften:

1) *Igne celebramus solennia Festa Georgi,*
Qui famam ignivomo victor ab angue tulit.
2) *Accipit aeternum Guilielmi a nomine lumen*
Ordo Equitum, tantis tutior auspiciis.
3) *Et peragit, gemino nunc defensore beatus,*
Insignem duplici laetus honorem diem.

Ich bitte um Verzeihung, wenn ich mich bei diesem Orden zu lange aufgehalten, ich glaubte verschiedener Ursachen halber desselben gedenken zu müssen. Einige neuere Schriftsteller haben ihn für einen ganz neuen Orden gehalten und andere haben desselben gar nicht gedacht, mithin glaubte ich, dass eine kurze Nachricht Ihnen nicht missfallen würde.

Man findet in Holland an den Standes-Personen wenig Ordensbänder. Der Graf Stephan von Randwyk, einer der General-Staaten, träget zwar den Polnischen weissen Adler-Orden und der Graf Wilhelm Heinrich von Nassau-Beverwaert, welcher Holländischer General-Lieutenant ist, ist seit den eilften Februarii des siebenzehn Hundert sieben und vierzigsten Jahres Ritter des Grossherzoglich Würtembergischen grossen Jagd-Ordens, allein das sind auch meines Wissens die einzigen eingebornen und den vornehmsten Staates-Personen, welche mit diesen Ehrenzeichen versehen sind. Ich verharre."

Orden der Mässigung (Mässigkeit) von St. Christoph, in Oestreich.

Im Jahr 1517 vereinigten sich einige Herren und Ritter der Herzogthümer Steiermark, Kärnthen und Krain zu Errichtung einer ritterlichen Gesellschaft in der löblichen Absicht, den damals sehr überhand genommenen Lastern des Fluchens und unmässigen Trinkens, Einhalt zu thun. Stifter dieser Verbrüderung mit manchen Eigenschaften eines Ritterordens war Siegmund von Dietrichstein, der Stammherr der Hollenburg-Finkensteinischen oder zweiten Hauptlinie der Familie Dietrichstein. Von ihm rühren auch die Statuten her, in deren Einleitung er die Beweggründe zur Errichtung des Ordens auseinandersetzt. Völlerei, heisst es darin, gezieme sich nicht für den Adel, der doch ein Vorgang des gemeinen Volks seyn soll.

Die Mitglieder dieser Gesellschaft verpflichteten sich, nicht zu fluchen, für eine jedesmalige Uebertretung einen Gulden Strafe zu entrichten. Nach einer sechsten Bestrafung wurde der Flucher aus dem Orden gestossen. — Die Mitglieder sollten mässig im Weintrinken seyn und sich besonders des damals so gebräuchlichen Zutrinkens enthalten, bei einer Strafe von 2 Gulden. — Auch Damen konnten Aufnahme in diesen Verein finden, welcher übrigens nur aus adeligen und sittlich unbescholtenen Personen bestehen durfte.

Jedes Mitglied trug ein Bild des h. Christoph an einer Kette oder Schnur um den Hals, auf dem Hut, oder wenigstens irgendwo allgemein sichtbar, bei einer Strafe von 3 Kreuzern. — Am Sonntag nach Michaelis kamen sämmtliche Ordensmitglieder in Grätz zusammen und hielten nach dem Gottesdienst ein gemeinschaftliches Mahl. Nach der Mahlzeit wählte man durch Stimmenmehrheit einen neuen Hauptmann, der alle gesellschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen hatte.

Diese Statuten sind dadirt aus Grätz vom 22. Juni 1517. Die Zahl der ersten Mitglieder betrug 79. Vollständig enthält die Statuten Megiser: Kronika des löblichen Erzherzogthums Kärnthen. Leipzig 1612. Thl. II. Buch 11. Kap. 11. S. 1291. u. Valvasor: Ehre des Herzogthums Krain. Buch IX. S. 23.

(L. Kuhn. Handbuch der Geschichte und Verfassung aller blühenden Ritterorden in Europa etc. Wien 1811.)

Mittelrheinish-Wetterauischer Ritterverein.

Da einige meiner Leser die Ansicht aufstellten, dass dieser und manche ähnliche Vereine ebenfalls in dieses Ordenswerk gehörten, so gebe ich diesen Vertrag hier wörtlich, indem die flüchtigste Uebersicht sogleich überzeugen wird, dass und welche Merkmale allen ähnlichen Vereinen fehlen, um Orden genannt werden zu können. Uebrigens habe ich diesen Vertrag entnommen dem 1. Band, Seite 454 etc. von „Reichsritterschaftliches Magazin, herausgegeben von Johann Mader, hochfreiherrlich von Kniestedtischen Konsulenten und Oberamtmann. 5 Bände, Frankfurt u. Leipzig 1780.

„Wir nachbenannten Frowin von Hutten Ritter, Maynzischer Hofmeister, Walter von Cronberg, Comptor zu Frankfurt, Teutschen-Ordens, Eberhard Weyse von Fuerbach, Burggraf zu Friedberg, Emmerich von Carben Ritter, Martin von Heusenstamm Ritter, Schultheis zu Frankfurt, Friderich von Dorfelden Ritter, Philipps und Marsilius beede von Reiffenberg, Ludwig von Fischborn, Burggraf zu Geylnhausen, Wilhelm von Staffel, Hartmann von Cronberg, Melchior von Lauerbach, Ludwig Löwren Steinfurth, Heinrich von Vielbel, Chuno Riedesel, Johann von Bellersheim, Philipps von Dittelsheim, Heinrich von Selbott der älter, Otto Weyse von Fuerbach, Jörg Reibracht von Büdingen, Rudolph Brendel von Homburg, Hanss von Carssbach, Meffarth von Brambach, Bastian Forstmeister von Geylnhausen, Heinrich Riedesel, Johann Weyse von Fuerbach, Oberamtmann zu Weylburg, Johann Weyse von Fuerbach, Haubmann zu Frankfurth, Ludwig von Hatzstein, Itel von Vielbel, Hans zu Frankenstein, Gottfried zu Brambach, Heinrich von Bubenheim genannt Specht, Johann Reibracht von Bedingen, Caspars seeligen Sohn, Döll Weyse von Fuerbach, Adam Schelm von Bergen, Johann von Dorfelden der jünger, Jörg von Buchenau, Velten von Buches, Johann von Stockheim der älter, Philipps Rothe, Marquart von Wertorf, Philipps von Langeln, Philipps Weyse von Fuerbach, Philipps von Rudigheim, Johann von Dietelsheim, Wolf von Mörlein genannt Behem, Wolf Schenk von Schweinsberg, Wolf von Wolfskehl, Johann Brendel von Homburg, Johann von Schwalbach, Johann von Lauther, Achatius Forstmeister von Geylnhausen, Reichard von Heusenstamm, Reinhard Geyling, Johann von Schönborn, Philipps von Bawnen, Philipps von Graroth, Thönges Schüz von Holzhausen, Johann von Langeln, Hermann von Carben genannt von Schwalbach, Friederich Brendel von Homburg, Jörg und Engelwerth beede Haller von Hergen, Johann von Stockheim der jünger, Johann von Lindau, Emmerich Cloppel von Elckerhausen, Balthasar von Langsdorf, Ludwig von Reiffenberg, Heinrich von Mauchenheim der älter, Itel von Hutten, Adam von Aldendorf, Jörg von Fischborn, Marquart von Stockheim, Heinrich von Mauchenheim der jünger, Diether von Mörlein genannt Behem, Eberhard und Caspar die Löwen von Steinfurth, Philipps von Rheinberg, Johann von Rüdigheim, Ludwig von Rumpheim, Johann Georg Eberhard von Windhausen, Heinrich von Bellersheim, Conrad von Drohe, Jacob von Bergen, Friederich von Breidenbach, Ludwig Weyss von Fuerbach, Görg von Bellersheim, Stephan Forstmeister von Geylnhausen, Marquart von Weysel, Wiederhold von Stockheim, Friederich von Reiffenberg, Itel von Rheinberg, Philipps von Buches, Johann und Conrad von Hazstein, Philipps und Eberhard sein Sohn, Philipps und Hanss Helm Gebrüdern, Eberhard von Schwalbach, Eberhard von Bellersheim, Hanss von Hohenweysel, Jörg Brendel von Homburg, Heinrich von Selbolt der jünger, beede von Carben und Johann von Hornau, Werner von Stockheim, Johann und Dieterich Hilchen von Forch, bekennen öffentlich in und mit diesem Brief, dass wir uns drey Jahr lang die nächsten nach *dato* dieses Briefs, damit wir in ehrlichem redlichem Wesen bestehen, auch bey unsern angebohrnen ererbten und hergebrachten Freyheiten, und dem Unsern bleiben mögen, brüderlich, ehrlich und freundlich unter einander zu leben vereiniget, wie hernach folget:

„Erstlich: dass unser keiner, der jezund in dieser Vereinigung und Verständnuss ist, oder künftiglich kommen wird, wider den andern handlen, oder thuen soll heimlich oder offentlich, dergleichen 2) keinem dieser Einigung verwandt gestatt werden solle, jemands, er seye was Stands er wolle, aus unsern Schlossen und Hausen zu bekriegen, er habe dann dasselbe Schloss oder Haus, das er zu seiner Nothdurft vermeinet zu

gebrauchen, laut desselbigen Burgfrieden, wie sich geziemet, erfordert und eröffnet, gleichermassen andere dieser Einigung verwandt, so nit verburgfriedet, mögen sich ihrer Haus, wo sie endlich und austräglich Recht nit bekommen mögen, und das kündlich offenbar wäre, gebrauchen. 3) *Item* soll keinem noch den seinen gestattet werden, aus oder in die Schloss dieser Einigung verwandt, auf die Strasse oder sunst zu griffen, und welcher solches überführe, solle in Schlossen und Hausen dieser Einigung begreiffen, nicht gehauss oder beherberget werden, es wäre dann, dass einer seine Widerwärtige oder ihre Güther, darum er das Schloss oder Haus erfurdert hätte, oder dass ihme Rechts ausgangen oder gewegert wäre, wie obstehet, darauf betrette, gegen den mögte er als seinen Widerwärtigen und desselbigen Güthern handeln, 4) auch wo unser einer in Zeit dieser Einigung mit den andern zu thun, oder zu schicken gewönne, es wäre warum es wolle, wären dann dieselbigen Partheyen dermassen verburgfriedet, dass sie solcher Sachen dadurch rechtlich möchten entschieden werden, so sollen sie sich desselbigen Austrags halten, wo aber der Burgfried dermassen nicht gestellt, oder die Partheyen nicht verburgfriedt, so sollen dieselbigen kommen, vor den Hauptmann, unter dessen Bezirk der Beklagte gehörig, und dann derselbe Hauptmann und die vier Zugeordneten Fleiss haben, solche Irrungen gütlich hinzulegen, wo aber die Gütlichkeit nicht folgen wollte, wäre es dann um Lehen, sollten der Hauptmann und die vier die Partheyen vor den Lehensherrn weisen, wäre es aber um eygene Güther, sollten sie vor dem Gericht, darunter sie gelegen, gerechtfertiget werden, wären es aber persöhnliche Klagen, so sollten sie die rechtlich zu entscheiden haben, und wie sie die rechtlich entscheiden, dabey soll es ohne alle Weigerung und Auszug bleiben, und soll die Rechtfertigung, wo die Gütlichkeit nicht folgen würde, in einem halben Jahr zu End laufen, alles auf der Partheyen Kosten, 5) und ob einig Schloss oder Stadt uns den Einigungs-Verwandten samtlich zum Theil oder sonderlich zuständig, um Sachen, die sich in Zeit dieser Einigung begeben, unterstanden würden zu benöthigen, oder aber, dass unser einer oder mehr ohne aufrichtige Vehde und Verwahrung gefangen oder Leibloss gemacht würden, so solle auf Stund der dreyen Hauptmänner einer, nemlich Eberhard Weiss von Fuerbach Burggraf zu Friedberg, Ludwig Löw von Steinfurth, und Marsilius von Reiffenberg, so bald derselbe einer, so freund seyn oder hernach gewählt werden wird, ihre, welcher von der Schloss, Städte, gefangen oder entleibten Freunden, angesucht wird, die andern zween Hauptmann samt denen, so aus der Gemeinschaft denselben zu Hülf zu verordnet, als nemlich Herrn Martin von Heusenstamm Ritter, Hartmann von Cronberg, Wilhelm von Staffel, Philipps von Langeln, Melchior von Lauerbach, Johann von Schönborn, Heinrich von Vielbel, Chuno Riedesel, Ludwig von Fischborn, Wolf von Wolfskühl, Diether Behem, und Johann von Rodigheim, die jezund seyn, oder hernach an ihre statt gekohren worden, an ein gelegen Mahlstatt zu kommen, beschreiben, und welche also beschrieben werden, sollen ohnverzüglich dahin kommen, die Sachen zu berathschlagen, und was dann dieselbigen drey Hauptmann und ihre Zusäze sich solcher Sachen halber vergleichen und entschliessen, dem soll ein jeder dieser Einigung verwandt, ohne Weigerung Folge thun, 6) auch sieht uns vor gut an, dass keiner den andern seinen ungehorsamen Untersassen mit Wissen solle annehmen, noch wider seinen Willen behalten, ihnen auch nicht rathen, helffen, oder Beystand thun, heimlich oder öffentlich, es soll auch unser keiner den andern seine Feinde und Beschädiger wissentlich halten, haussen Herberg oder Fürschub thun, noch den seinen zu thun gestatten, 7) und ist Noth, dass wir Einigungsverwandten alle Jahr auf Montag nach Sonntag Exaudi gegen Abend zu Friedberg, folgends Dienstag morgens daselbst im Augustiner Closter erscheinen, und die Articul dieser Einigung mehren oder mindern, auch zu berathschlagen, wo jemand der Articlen einen odern mehrern in dieser Einigung begriffen, überfahren hätte, was gegen denselben fürzunehmen sey, und solle ein jeder auf solchen Tag daselbst einkommen, oder sein Gewalt dahin schicken. 8) Und ist auch unter andern vor gut angesehen, dass diese Einigungsverwandten in drey Bezirk getheilt, und in jedem Bezirk ein Hauptmann und vier Zusäze ernennt und verordnet, nemlich von Schlichtern übern Vogelsberg biss gegen Nidda, von Lindheim hin biss gegen Hanau und den Meyn hinauf, ein Bezirk, und darnach von Lindheim bis hin Reiffenberg, von Meyn bis an die Lohne, und sollen solch Hauptmann und Zusäze, wie im fünften, und diesem nachfolgenden neunten Articul angezeigt ist, Macht haben, zu handeln, und alle Jahr solche Hauptmann und Zugesezte halb abgewechselt werden, 9) und wo einer dieser Einigungsverwandten Sprüche oder Forderung zu einichen Fürsten, Herrn, Stadt, oder andern was Stands er wäre gewinne, so solle derselbe an solche unterthäniglich und freundlichen schreiben und Bitten den Kläger gnädiglichen und freundlich zufrieden zu stellen, oder ihme um sein Anspruch ein Tag an ein gelegen Mahlstatt anzusezen, und ihme Gnad und förderlich Recht widerfahren und gedeyhen zu lassen, und so demselben nit Gnad oder Recht widerfahren, möchte er das dem Hauptmann, unter dem Bezirk er gesessen, anzeigen, der solle samt den vier Verordneten auf des Klägers Kosten solche Sachen

ermessen, wo sie dann erfinden, dass des Gegentheils Erbiethen genugsam wäre, sollen sie den Kläger gütlich daran weissen, sich desselbigen begnügen zu lassen, wo sie aber befinden, dass solches ihme nit anzunehmen, solle der Hauptmann dem Kläger vergönnen, dass er eine seine Gesipten oder guten Freund in dieser Einigung begriffen, um Erhaltung in seiner Behausung ersuchen, das mag derselbe ohnverhindert dieser Einigung thun, 10) auch soll unser keiner in Zeit dieser Einigung hinführo kein frembde Sach an sich bringen, annehmen, noch unterziehen, jemands derhalb zu beschädigen, es wäre dann eines angebohrner oder gesipter Freund, 11) wär es auch Sach, dass unser einer oder mehre, oder die seinen dieser Einigung verwandt ohnersucht oder ohnerlangt mit der That von jemand angegriffen oder beschädiget würden, so sollen auf Erfordern des Beschädigten die nächsten oder andere dieser Einigungs Verwandte ihres höchstens Vermögens Fleiss haben, den Beschädigten und das seyn zu entretten und zu behalten, und soll einen jeglichen dieser Einigung Verwandt hier in- und mit sein Lehen und Dienst-Pflicht ohnbenommen sondern fürbehalten seyn, 12) begäbe es sich mit der Zeit, dass ein Hauptmann obbemeldter Bezirk ausser Lands wäre, solle er aus den vier Zugesezten einen an seine statt zu sezen haben, und an desselben Zuverordneten statt, einer aus der Gemein dieser Einigung-Verwandt erwählet werden, damit niemand seiner anliegenden nothdürftigen Sachen halben aufgehalten, noch verhindert werde, und dass dieser vorbeschriebenen Articulen unser Einunge von allen gelebt, und die vollzogen werden, haben wir dieselbige mit Handgebenden Treuen an Aydsstatt, stätt, vest und ohnverbrechlich zu halten geredêt, gelobt und versprochen sonder aller Gefehrde.

Des alles zu wahren Urkund haben wir gedachter Einungs-Verwandten samtlich und sonderlich mit Fleiss erbetten, die gestrengen, Ehrwürdigen und Ehrenvesten Herrn bekennen, dass wir unser jeder sein eigen Insiegel, von Bitte auch unser selbst wegen, wissentlichen unten an diesen Brief gehangen haben, uns alle damit besagend. *Datum & actum* am Mittwoch nach dem Sonntag *Trinitatis Anno Domini* tausend fünfhundert und im zwey und zwanzigsten.

Zu deutlicherem Verständniss hänge ich hier nach *Joh. Ph. Kuchenbecker „Analecta Hassiaca, Collectio V. etc. Marburg 1731,“* kurze Notizen über einige der ältesten und berühmtesten Ritterverbrüderungen Deutschlands an:

Sterner Bund.

Nach unsers Herrn Christi Geburt da man schrieb 1372 Jahr da erhub sich die Sterner Vehde, und ward also genennet darum dass sie silberne Sterne tragen an ihren Büglen, in demselben Sterner Bund waren viel Graffen Hrn. und Edelleuthe, also dass ihrer mehr als 2000 waren, und hatten wohl über 3100 eigene Schlösse, die hatten zusammen geschworen wieder die Landgraffen und sonderlich wieder Landgraff Hermann, und insonderheit war der Graff von Ziegenhain, ein Haubtmann des Bundes, da war auch innen der Graff von Waldecken, der Grafl von Nassau, der Gr. von Catzenelbogen, der Graff von Hanau, der Graff von Mark, der Graff von Eisenberg, der Herr von Epstein, der Hr. von Lisspergk, und der Hr. von Helffenstain, dazu mehrerntheils die Ritter und Edelleuthe durch das Land zu Hessen die geschlossten Junkern, und die wohlgefreundten Edelleuthe, darzu durch Westphalen, Sachsen, Buchen, Franken und dem Rhein und durch die Wetterau, diese Vehde währete biss ins dritte Jahr, und in der Zeit leidt Frankenberg unaussprechliche Noth von den Mayntzischen Reutern aus dem Rosenthal, aus Melnau und Battenberg, von den Cöllnischen aus dem Hallerberg, aus Medenbach, von den Waldeckischen aus dem Sassenberg, von den Ziegenhainischen aus Gemünden, darzu von andern Sterngenossen um sie her, und kamen die Westphalinge und die Waldeckischen sampt den Sternern, und erstiegen die neue Stadt und schinden sie gar, und nahmen alles was sie gut dauchte, und zuletzt stiessen sie sie mit Feuer an, dess liessen die in der alten Stadt ihre Frauen und Magde aus die hulffen ihnen löschen, also dass nicht viel verbrannte, aber die Bürger blieben in der alten Stadt, und verwahrten ihre Stadt und die Mauren. In dieser Vehde ward grosser Muthwill und Schade geübt, wie das melden die Doringer Chronike, und die Chronicken von Limberg. In dieser Vehde wurden die Dörffer und Höffe

bei Frankenberg alle verbrannt, verhört und verstört, als man darnach heutigs Tags viel alter Kirchen in den Wäldern findet, und das geschahe mehrerntheils von den Waldeckischen und der Statt Sachsenberg.

Hoerner Gesellschaft.

Darnach als man schrieb 1379 Jahr nach Christi Geburt, da erhub sich ein Bund von Rittern und Edelleuthen in dem Lande zu Hessen, und an der Loine, die nannten sich die Gesellen mit den Hoernern unter denen waren mehr als 200 Edelleuthe, also nannte man sie die Hörner, die thaten ihren Nachbarn viel Verdruss, das währete bis ins dritte Jahr.

Fälkener Gesellschaft.

Darnach als man schrieb 1380 Jahr da erhub sich ein anderer Bund, und Gesellschaft, in Westphalen und in dem Stift Paderborn, die hiessen die Felekener, dieser Vehde währte biss ins dritte Jahr, die machte auch viel arme Leuthe, und that viel Schaden.

In demselben Jahr sandte Landgraff Herman die Seinen vor Mardorff, dahin kamen die von Frankenberg mit 60 Pferden wohlbezeuget, da tratte man die Frucht, und zogen forders vor Melnau und tratten da auch die Frucht, desgleichen thaten sie auch zu Hatzfeld, dann die Junkern hatten ihr Schloss Hatzfeld dem Graffen auffgethan wieder die Hessen und dieses geschahe auff S. Johannis Babtistae Tag, und dies geschahe als man schrieb 1381 Jahr, da ward die grosse Orgel zu Franckenberg in der Pfarrkirchen von neuem gemacht.

In demselben Jahr geschahe denen von Frankenberg grosser Schaden von den obgedachten zween Bünden den Hörnern und Felkenern, dann es geschahe auff eine Zeit als die von Franckenberg ausszogen mit manchem stolzen wohl erzeigten Wappener, und jagten ihren Feinden nach, nun hatten die Feinde einen Hinterhalt, und warffen die Bürger nieder vor dem Fürstenberg, da das Landgraff Hermann vernahm, da kam er gehn Franckenberg und beschrieb den Graffen von Waldeck zu sich und redete mit demselben seine Noth, und war Bischoff Adolff von Mentz damahls zu Ameneburg, darum so reit der Fürst mit dem Graffen zum Kirchhain, da kam der Bischoff zu ihm hin, da redete der Fürst um die Gefangenen, und hatte grosse Arbeit, dass er sie möchte loss machen, dann des Bischoffs Manne, und des Graffen Unterthanen waren die Haubtleute, aber es mochte nichts helffen, und musten die Burger grosse Schatzung geben; das ist die 2te gemeine Niederlage deren von Frankenberg und geschahe im Herbst 8 Tage nach S. Martini Tag.

Die alte Myne Gesellschaft.

In dieser Zeit war ein Bund von Graffen und Edelleuthen, die hiesen die Gesellen von der alten Myne, da war der Graff von Nassau mit einer, die wurden des Landgraffen Feinde und theten viel Schadens denen von Franckenberg, und dem gantzen Lande. In diesem Bunde waren auch die von Padberg und thaten insonderheit denen von Franckenberg mehr Schaden, als die Andern, und sie waren so grimmig, dass sie denen Leuthen droheten, Nasen und Brüste aufzuschneiden, und ermordeten die Leuthe, und hiengen einen armen Mann der der Schweine hütete, vor der Stadt an einen Baum.

Zu einer andern Zeit kamen die Padberg in der Nacht und zogen an einen Berg, genanndt die Hard auff der Edern, dass sie den Morgen wolten antasten, da wurden sie von den Hasenlausern gesehn und vermerket, die brachten die Bottschafft in die Statt, da zogen die von Franckenberg von Stund an aus, und hielten auf sie, und fingen Herrn Friederich von Padberg Rittern mit 5 Knechten, die andern kamen alle davon, also sprach der Burgemeister sampt den Burgern zu Herrn Friedrichen, sie wolten an ihm und seinen Knechten den Tod ihres Schweines-Hirten rechnen, und ihn sampt seinen Knechten an den Galgen hängen, und führten ihn sampt den 5 Knechten und hingen die 5 Knechte, und wie der Herr Friedrich sahe, dass er auch hangen solte, sprach er, meine liebe Burger ist es Sache dass ihr mich hängt, so habt ihr eine ewige Vehde von meinen Freunden, darum so lasset mich leben, ich will euch einen Frieden machen, so dass binnen 5 Meilen um die Stadt euch niemand Schaden thun soll, die weil ich lebe, hierauff berieth sich der Burge-

meister mit den Burgern, und gaben ihm zur Antwort, wann er solches wurde festiglich verbürgen und treulich halten, und ihnen das auch schrifftlich Schein geben, so wolten sie ihn leben lassen, und führten ihn wieder in die Stadt in die Herberge, da verhütet man seiner biss dass er seiner Zusage ein Genügen gethan hatte, und die Stadt von Erzbischoffen Mainz, Cöln, Graffen von Nassau, Ziegenhain, Waldecken und andern Herrn und Edelleuthen übergeben ward, also war das Fehde derselben von dem Horne und der Gesellen von der alten Myne und der Felkener geschont, darnach ward Herr Friedrich von Padberg ein Ambtmann zu Franckenberg und regierte gantz freundlichen und wohl.

Orden vom goldenen Ring, in der Pfalz.

In demselben Jahr 1524, als Markgraf Casimir von Brandenburg, Landgraf Philipp von Hessen, die Bischöfe von Trier, Speier, Würzburg, Regensburg und fünf Pfalzgrafen bei Rhein, voll Entsetzen über das, beim Armbrustschiessen zu Heidelberg erlebte ungeheure Trinken und Fluchen — für das Turnier zu Heilbronn einen Bund der Entsagung, einen wahren Mässigkeitsverein gegenseitig beschworen, dessen Gesetze auch allen ihren Beamten, Hofleuten und Mannen sehr streng zur Pflicht machten und die Ritter ihrer Lande zum Beitritt aufforderten, stiftete Pfalzgraf Friedrich II. auf den Grund dieses Vereins seinen Mässigkeitsorden zum goldenen Ring *).

Da die Hauptsätze der Statuten in die Regeln des Temperanzordens von Hessen aufgenommen wurden und mit dem Orden gegen das Fluchen in Sachsen ziemlich übereinstimmen, so glaube ich einer Wiederholung derselben hier überhoben zu seyn.

Vereinszeichen war ein goldener Ring, welche besondere Zeichen jedoch dieser Ring gehabt, konnte ich nicht erfahren; eben so wenig, wie lang der Orden gedauert hat. Wahrscheinlich erlosch er mit Pfalzgraf Friedrich II.

---

*) Im auffallenden Gegensatz zu unsern gewöhnlichen bombastischen Aeusserungen schimärischer Hoffnungen und zu unserer verblendeten Zuversichtlichkeit, erscheint die Naivität jener Zeit auch bei den Statuten dieses Mässigkeitsbundes zu Heilbronn. Die Urkunde will den Bund geschlossen wissen „zu gänzlicher oder am wenigstens **halber** Abstellung des greulichen Lästerns, Fluchens und Trinkens.“ Das Umschreiben an die Ritter jener Lande sagt eben so: „ahmet uns treulich nach, überlasset euch nicht mehr den Greueln des Lästerns, Fluchens und Sichbesaufens, oder unterlasset es wenigstens fortan zur Hälfte etc.“ Man kömmt oft auf den Gedanken, dass jene Zeiten im Besitz reinerer Menschenkenntniss gewesen, als unser Jahrhundert der Aufklärung und philosophischen Systeme es wirklich ist.

Anm. d. Verf.

Orden des Bündnisses oder der Vereinigung *(de l'Alliance)* in Schweden.

Orden der Hofehre, gestiftet 1527 von König Gustav von Schweden zur Feier seiner Vermählung mit der Prinzessin von Brandenburg.

Orden des Burgundischen Kreuzes von Tunis.

Die Mehrzahl der Schriftsteller zweifelt, dass dieser Orden in der Wirklichkeit jemals bestanden habe und nicht ungegründet erscheinen diese Zweifel, wenn man bedenkt, dass urkundliche Beweise für das Bestandenhaben dieses Ordens bis heute noch fehlen, aber namentlich: dass Vandenesse in seinem minutiösen Itinerär Karls V. dessen mit keiner Silbe erwähnt. (Siehe Hormayr: Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst, Oct. 1810, S. 498.) Da indessen auch viele Schriftsteller in ihren Reihen der wirklichen Orden ihn aufführen, so wollen wir hier wörtlich mittheilen, was der gelehrte Jesuit, Pater Philipp Bonanni in seinem: „Verzeichniss der geist- und weltlichen Ritterorden etc. Nürnberg 1728. 4.“ Seite 36 u. 37 davon erwähnt. Er sagt:

„Als Karl V. römischer Kaiser, glorwürdigsten Andenkens, den bekannten Ariadenus Barbarossa aus Tunis gejaget, und den Muleassen wiederum in sein Reich eingesetzet; hat er, wegen des herrlichen A. 1535 über die Barbare erhaltenen Sieges, seine vornehmste Offiziers mit dem Burgundischen Kreuz beehret. Die Kette bestehet aus viereckigten Gliedern von goldenem Blech, Flammen und Edelgesteinen; und daran hänget ein Burgundisches Kreuz nebst einem Feuerzeug und Feuerstein, davon die Funken fahren, mit dem Beiwort: Barbaria, weil Tunis die Hauptstadt des Königreichs und der sogenannten Barbarei ist. Das Burgundische Kreuz bestehet aus zween kreuzweiss über einander gelegten ästigten Balken, wormit sonder Zweiffel auf das Kreuz des Apostels Andreas, als des Patrons von Burgundien gesehen worden: und zwar sind dieselbige knockigt und nicht gezimmert, um dessentwillen, wie einige dafür halten, weil die Herzoge von Burgund, als nunmehro zugleich Herzoge von Brabant, Nachfolgere seyen vieler grosser Helden, Carl des Grossen, Pipin, und anderer, deren Geschlecht ehmaln in gutem Flor gestanden. Sonst ist das Burgundische Kreuz grün amuliret. Den Feuerzeug belangend, soll Philipp der Gute diss Sinnbild zuerst belibet haben, von welcher Zeit an es der Burgundischen Familie gar gemein war, als ein Bild, das Furcht, Schrecken und Niederlage drohet; in welcher Absicht auch der Stahl oder das Feuer-Eisen hinzu gefüget worden, wodurch der Feuerstein nicht erweichet wird, sondern wenn man daran schläget, so springen die Funken darvon.“

Man sieht aus dieser Erörterung, dass der gelehrte Pater selbst nicht viel von diesem Orden erfahren hat.

Orden des himmlischen Kreuzes und der mit Perlen geschmückten Rose, in Russland.

Die curieuse Bibliothek oder Fortsetzung der monatlichen Unterredungen etc. durch W. E. Tentzeln etc. 1706. Seite 29 und Michaelis Bojemi: *Vita Alberti animosi,* enthalten die kurze Notiz über diesen Orden, worüber mir sonst nirgends eine Zeile zu Gesicht gekommen: Czaar Johann Basil stiftete obigen Orden 1557 zum Gedächtniss des dem römischen Kaiser Constantin dem Grossen in den Wolken erschienenen Kreuzes, zu seines Hofs Zierde und Auszeichnung seiner Treuen und Tapfern. Das Ordenszeichen war: eine aus 42 Gliedern bestehende goldene Kette, woran eine goldene Medaille mit dem Bild der glorreichen Himmelfahrt Christi hing.

Orden des Weltheilands in Schweden.
(l'Ordre du St. Sauveur.)

König Erich XIII. stiftete diesen Orden 1561 zu Upsal zur Feier seiner Vermählung mit Catharina von Polen und verlieh ihm als Abzeichen eine goldene Kette, die abwechselnd aus Cherubinen und Säulen bestand und auf einer ovalen Medaille das Bild des Heilands hatte. Er erlosch, wie es scheint, mit dem Stifter.

Orden von Tusin *(l'Ordre de Tusin)* in Oestreich und Böhmen.

Ein Orden, dessen Namen Niemand zu erklären, dessen Ursprung und Bestimmung Niemand mit einiger Bestimmtheit anzugeben weiss, dessen Statuten nirgends mitgetheilt sind. Dennoch bestand er in beiden obigen Ländern gewiss, was unverwerfliche Urkunden bezeugen und hatte als Abzeichen ein grünes Kreuz auf einem weissen Mantel. Abt Justiniani gibt den Rittern dieses Ordens einen rothen Mantel und geistliche Regeln nach St. Basil; Schoonebeck schreibt ihm dies nach; Jobst, Amman, Helyot etc. suchen beide zu widerlegen, können jedoch auch dagegen Wesentliches nicht aufstellen. Das J. 1562

wird von Perrot und Andern als Stiftungszeit angenommen, wir folgen ihnen, weil Niemand bis jetzt aufgetreten ist, der dieser Ansicht Gründliches entgegenhalten könnte. Der Orden erlosch wieder bald eben so spurlos und scheint niemals einige Bedeutung gehabt zu haben.

Orden des Gotteslammes.

(l'Ordre de l'Agneau de Dieu.)

König Johann der Grosse von Schweden stiftete diesen Orden am 10. Juni 1564 zur Feier seiner Krönung zu Upsal und gab ihm als Abzeichen eine goldene Kette aus Lorbeerkränzen mit Königskronen darüber, welche von Löwen und Eidechsen gehalten werden, abwechselnd mit Säulen und Seraphinen; an dieser Kette hängt eine goldene Medaille mit dem Bild des Weltheilands, zwei knieenden Engeln an den Seiten und dem Lamm zu Füssen; Devise war: *Deus protector noster.*

(Schoonebeck, Hist. des Ordres militaires.)

Orden des heil. Geistes *(Ordre du St. Esprit,* mitunter kurzweg „das blaue Band, *le Cordon bleu,*“ genannt), der vornehmste Orden Frankreichs unter der Dynastie der Bourbone.

Meister Gottschalk erzählt darüber:

Heinrich III. wurde im Jahr 1573 auf das Pfingstfest zum König von Polen erwählt, und das Jahr darauf gelangte er um dieselbe Zeit, nach dem Tod seines Bruders, Carl IX., zur Krone Frankreichs. Da nun auch sein Geburtstag auf das Pfingstfest gefallen war, so sah er dieses Fest als ein ihm besonders günstiges an, und stiftete daher am 30. Decbr. 1578 ihm zu Ehren, und zum Andenken der für ihn und für die Geschichte seiner Dynastie höchst merkwürdigen Vereinigung zweier Kronen auf einem Haupt, einen Orden, der, in Beziehung auf das Pfingstfest, den Namen des heiligen Geistes erhielt. Zugleich verband er mit dieser Stiftung die Absicht: die Gemüther des, damals durch den heiligen Bund und die Guisische Faktion von dem König abgewendeten, Adels wieder an sich zu ziehen, und auch dem im Werth ganz gesunkenen St. Michelsorden einen neuen Orden an die Seite zu setzen, der durch sparsame Austheilung ein grösseres Ansehen erhielte. Einige Geschichtsschreiber wollen indessen, dass geheime Liebe, welche damals am französischen Hof im besten Umschwung war, grössern Antheil, als die Religion und die Politik, am Entstehen des Ordens gehabt habe. Die Belege dazu entlehnen sie aus den verschiedenen Theilen und Farben der Ordenskette, wie

sie anfänglich war und sagen: dass die darin befindlichen doppelten M. und H., Heinrichs und seiner Geliebten Namens-schiffern bezeichnet hätten; dass die angebrachte grüne, blaue, weisse und gelbe Farbe Lieblingsfarben der Geliebten gewesen, und dass endlich in dem, durch die Gegeneinanderstellung zweier griechischer Δ (Delta), entstandenen griechischen Phy, das Wort *fidelta* (Treue) verborgen ausgedrückt, so wie mit den von Feuerflammen umgebenen Lilien, Heinrichs brennende Liebe bezeichnet worden sei. Eine nähere Bekanntschaft mit Heinrichs Karakter macht diese Auslegung allerdings wahrscheinlich, so wie auch der Umstand sehr dafür spricht, dass Heinrichs III. Nachfolger, Heinrich IV., diese geheimen Anspielungen sogleich wegthat, und die Ordenskette, so wie sie noch jezt ist, abänderte. Im Stiftungsbrief erklärt sich indessen Heinrich III. über die Veranlassung zur Stiftung mit folgenden Worten.

„Da wir unser Gelübde zu Gott gethan, und all unser Vertrauen auf die Güte Gottes gesezt haben, von dem wir alles Glück dieses Lebens empfangen zu haben bekennen, so ist es billig, dass Wir uns dessen erinnern, dass Wir Uns bemühen, ihm unendlichen Dank deshalb zu sagen. Und dass wir allen Nachkommen bezeugen, was für grosse Wohlthaten Wir von ihm besonders darin empfangen haben, dass er Uns mitten unter so vielen verschiedenen Religionsmeinungen, welche Frankreich getheilt haben, in der Erkenntniss seines Namens bei dem Bekenntnisse des einzigen katholischen Glaubens; und in der Einigkeit einer einzigen apostolischen und römischen Kirche erhalten hat: dass es ihm gefallen, durch Eingebung des heiligen Geistes, am Pfingsttag aller Herzen und Willen des polnischen Adels zu vereinigen, und die Stände dieses Königreichs und des Herzogthums Lithauen zu bewegen, Uns zu ihrem König zu erwählen, und Uns darauf an eben dem Tag zur Regierung des Königreichs Frankreich zu berufen, mittelst dessen Wir sowohl zur Erhaltung des Andenkens aller dieser Dinge, als auch zur Befestigung und mehrern Handhabung der katholischen Religion, und zu grösserer Zierde und Ehre des Adels in Unserm Königreich, den Ritterorden des heiligen Geistes stiften u. s. w.

Die Statuten des Ordens stimmen im Wesentlichen mit den anderer Orden überein; doch enthalten sie noch das Eigenthümliche: dass der König von Frankreich, als Oberhaupt und Grossmeister des Ordens, gehalten ist, an dem Tag seiner Salbung und Krönung in Gegenwart des Erzbischofs zu Rheims, oder desjenigen, der die Ceremonien der Salbung verrichtet, die Beobachtung der Satzungen des Ordens, nach der in eben diesen Satzungen vorgeschriebenen Art und Weise zu beschwören, ohne sich durch irgend eine Ursache dieser Pflicht entziehen zu können. Diese Eidesformel ist mit in das Salbungsbuch eingerückt und zu den andern Eiden geschrieben worden, welche die Könige abzulegen verbunden sind, ehe sie gekrönt werden. Die Eidesformel, welche zu gleicher Zeit das Wesentlichste der Statuten des Ordens enthält, die Heinrich III. im Jahr 1578 in der Augustinerkirche in Paris, vor dem hohen Altar kniend, aussprach, lautet folgendermassen:

„Wir Heinrich, von Gottes Gnaden König in Frankreich und Polen, schwören und geloben feierlich in euren (des Erzbischofs) Händen Gott dem Schöpfer, dass Wir in dem heiligen Glauben und der katholischen, apostolischen und römischen Religion, wie es einem allerchristlichen König zusteht, leben und sterben, und viel eher sterben, als davon abweichen wollen; dass wir den Orden des heil. Geistes, der von Uns gestiftet und errichtet ist, beständig aufrecht erhalten wollen, ohne ihn jemals verfallen, schwächen oder mindern zu lassen, so viel es in Unserer Macht stehen wird; dass Wir die Satzungen und Verordnungen des besagten Ordens völlig nach ihrer Verfassung und nach ihrem Inhalt beobachten, und sie von allen denjenigen, die in besagten Orden aufgenommen sind, und nachher noch aufgenommen werden, genau beobachten lassen, und niemals ausdrücklich dawider handeln, noch davon frei sprechen, oder sie zu verändern versuchen, oder die unwiderruflichen Satzungen desselben umkehren wollen. Nämlich die Satzung, welche von der Vereinigung der Grossmeisterwürde mit der Krone Frankreich redet; diejenige, welche die Anzahl der Kardinäle, Prälaten, Komthuren und Beamten enthält; diejenige, dass keine Anwartschaftsbriefe auf Kommenden, ganz oder zum Theil keinem andern, er sei wer er wolle, unter dem Vorwand einer Abfindung oder Bewilligung solle oder könne gegeben werden, wie auch diejenige, wodurch Wir Uns in so weit, als es auf uns ankommt, verbinden, die bei dem Orden aufgenommene Komthure und Beamten niemals lossprechen zu können an den gewöhnlichen Tagen, als am Neujahrstag und an dem Pfingstfest zu kommuniziren, und den Leib unsers Herrn Jesu Christi zu empfangen. Wie auch diejenige, worin gesagt wird, dass Wir und alle Komthure und Beamte, keine andern als römisch-katholische und Edelleute, von dreien Geschlechtern, von Vaterseite sein sollen. Wie auch diejenige, wodurch Wir alle Macht benehmen, die zu den Einkünften und zur Unterhaltung besagter Komthure und Beamten angewiesenen Gelder anderswo anzuwenden, es sei aus was für Ursache und Beweis für Gelegenheit es wolle; noch irgend einen Fremden, der nicht naturalisirt ist und in dem König-

reich wohnt, zu dem besagten Orden zuzulassen; und ingleichen auch denjenigen, worin die Formel der Gelübde und die Verbindlichkeit enthalten ist, den Stern täglich auf ihrem Kleid, und das goldene Kreuz an einem himmelblauen seidenen Band um den Hals, und die an den bestimmten Tagen vorgeschriebene Kleidung zu tragen. Dieses schwören, geloben und versprechen Wir, auf dem heiligen wahren Kreuz und dem heiligen Evangelienbuch, das Wir berühren."

Heinrich IV. änderte jedoch schon zwölf Jahre später einiges in den Statuten ab. Er verordnete, dass auch Fremde, sowohl fürstliche als andere Personen, in den Orden aufgenommen werden dürften. Erhält ihn ein regierender Fürst, so wird ein Komthur und ein Ritter des Ordens mit den Insignien an denselben abgesendet, um ihm solche zu überreichen und ihn mit dem Mantel zu bekleiden. Dagegen muss dieser, und zwar binnen Jahresfrist, durch einen Abgesandten dem König selbst dafür danken lassen. Andere Auswärtige, die nicht regierende Fürsten sind, müssen aber und auch noch in dem Jahr ihrer Erwählung, persönlich vor dem König erscheinen, um von ihm die Insignien zu erhalten und den vorgeschriebenen Eid zu leisten, wenn sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden.

Die Erlangung des heiligen Geistordens setzt immer den Besitz des zweiten französischen, des Michaelsordens, voraus, daher der König auch die zu heil. Geistordensrittern Ernannten, welche diesen noch nicht haben, entweder am Tag vor dem Ritterschlag oder am nämlichen Morgen in seinem Kabinet damit bekleidet.

Die Zahl der Ritter, welche den Titel führen dürfen: „Ritter der königlichen Orden," ist auf hundert bestimmt, welche nie überschritten wird. Die Stiftungsurkunde ertheilt ihnen viele Freiheiten und Vorrechte, wovon jedoch in neuern Zeiten wohl manche verloren gegangen seyn möchten. Unter andern Ehren geniessen sie auch die: dass sie an Ordensfesttagen mit dem König an einer Tafel speisen. An den Dotationen des Ordens bezog anfänglich jeder Ritter jährlich 4000 Livres. Seit 1764 aber bekommen die 20 ältesten jährlich 8000 Livres und jetzt erhalten die 30 ältesten 6000 und die übrigen 3000 Livres jährlich. Ihre Verpflichtungen sind dagegen: täglich der Messe und an Festtagen dem göttlichen Amt beizuwohnen, täglich die Zahl der Gebete und Gesänge oder die sieben Busspsalmen herzusagen, wie es ihnen das Buch vorschreibt, das jeder Ritter bei der Aufnahme erhält, oder wenn ihnen dies zu beschwerlich fällt, so müssen sie wenigstens an Arme täglich ein Allmosen geben. Sie müssen ferner, mindestens zweimal des Jahrs, beichten und das heil. Abendmahl empfangen und zwar am 1. Januar und an Pfingsten.

Unter der Zahl der hundert Ritter sind die Prinzen von Geblüt, die andern Prinzen der königlichen Familie, die Geistlichen und die Grossofficiere als Kommandeure, überhaupt nur Franzosen, nicht die auswärtigen Ritter, welche auch keine Einkünfte beziehen, begriffen. Die Geistlichen sind: vier Kardinäle, vier Erzbischöfe oder Bischöfe und der Grossalmosenirer des Reichs. Sie heissen: Kommandeure des Ordens und haben den Michaelsorden nicht. Ausserdem hat der Orden einen Kanzler, einen Grosssiegelbewahrer, einen Ceremonienmeister, einen Schatzmeister und einen Sekretär, welche *Gyrands-Officiers Commandeurs* heissen, ingleichen einen Historiographen oder Genealogisten, einen Herold, einen Intendanten, einen Huissier und einen Zahlmeister.

Das Ordenszeichen ist nebst dem Band, dem Bruststern und der Ordenskette auf Taf. XLV., Figg. 1, 2, 3 auf das genaueste dargestellt und bedarf keiner nähern Beschreibung, noch einer Erläuterung seines karakteristischen Symbols. Nur die Bemerkung würde noch zur Vollständigkeit nöthig seyn, dass sich auf der Umseite des Ordenszeichens das Bild des heiligen Erzengels Michael in Silber befindet, wie er den Drachen mit Füssen tritt. Wahrscheinlich soll dies die innige Verbindung dieses und des Michaelsordens andeuten.

Gewöhnlich wird das Ordenszeichen an dem breiten himmelblauen Band von der Rechten zur Linken und auf der linken Brust der in Silber gestickte Stern getragen. Bei festlichen Tagen müssen die Ritter in einer Ordenskleidung erscheinen, die äusserst prächtig ist. Sie besteht in einem Wams und Beinkleid von weissem Satine, einem langen mit orangefarbenem Atlas gefütterten Mantel von schwarzem Sammet, der durchaus mit goldenen Flammen besäet, dessen Saum mit goldenen Lilien, Liebesschleifen und dem Buchstaben H. „Heinrich" gestickt und an der linken Seite aufgeschürzt ist, so, dass ein Theil davon in der Form eines Zipfels vorne bis an die Schuhe herabhängt, auf welchen das Ordenszeichen in grosser Form gestickt ist. Ueber diesen Mantel hängt noch ein kleines Mäntelchen von grünem Silberstoff bis auf die Brust herab, auf welchem die Ordenskette mit daran hängendem Ordenszeichen liegt. Den Kopf deckt ein schwarzes Baret mit weissen Federn, von welcher Farbe auch Schuhe und Strümpfe sind.

Die Geistlichen des Ordens tragen das Ordenszeichen an einem schmalen Band um den Hals und auf der Umseite desselben, nicht das Bild des Erzengels Michael, sondern ebenfalls, wie auf der Vorderseite,

eine Taube. Auch der Huissier und der Herold tragen es um den Hals, doch ohne Brustst ern, den die Geistlichen aber haben.

Das Ordensfest wird am 1. Januar gefeiert und Tags zuvor ist Vesper, welcher die Ritter beiwohnen müssen. Der gewöhnliche Versammlungsort ist die Kirche der grossen Augustiner in Paris.

Der heilige Geistorden, dessen Wahlspruch der ist: *duce et auspice*, blühte ununterbrochen fort bis zur Zeit der französischen Revolution, wo er von der Nationalversammlung durch ein eigenes Dekret aufgehoben wurde, da der damalige Freiheits- und Gleichheitsglaube des französischen Volks solche äussere Auszeichnungen nicht ertrug. Auch unter Napoleon Bonaparte's Regierung blieb er unterdrückt und erst im Jahr 1814, als König Ludwig XVIII. in Paris eingezogen war, trat der Orden wieder in seine alten Rechte und mit dem alten königlichen Glanz hervor. Indessen vergab ihn Ludwig XVIII. dennoch während seines Exils an mehrere Personen, da er die Aufhebung desselben nach seiner Ansicht der Dinge nicht anders als ungültig betrachten konnte und nur auf diese Art eine öffentliche Protestation dagegen an den Tag zu legen vermochte.

Die Revolution von 1830 machte auch diesem Orden ein Ende. Indessen soll er von den Bourbons in Oestreich noch vergeben worden seyn und wird jedenfalls von den ausserhalb Frankreich wohnenden Legitimisten als ein Erlöschender fortgetragen, als Zeichen des Morgensterns, der wieder an die Krippe führen soll. Man muss dergleichen niemals sehr übel deuten: der Mensch hängt mit Vorliebe gewöhnlich an den unglücklichen Gedanken und hätschelt seine Chimären wie seine ungezogenen Kinder vorzugsweise. Glückliche Träume sind ja für Manchen das einzige Glück auf Erden, der ganze Inhalt der Gegenwart und Zukunft; das Einzige, wofür man eifrig zu streben, zu kämpfen und zu bluten — Kraft und Muth und Entschlossenheit hat.

Orden der christlichen Barmherzigkeit *(de la charité chrétienne)* in Frankreich.

König Heinrich III. gründete ihn 1589 zur Auszeichnung für invalide Offiziere und Soldaten, welchen er zugleich eine anständige und sorgenfreie Wohnung in einem eigenen, *la charité chrétienne* genannten Haus zu Paris anwies. Die wilden Unordnungen unter seiner Regierung scheinen eine passende Vollendung dieser schönen Anstalt verhindert zu haben, sie ging bald wieder ganz ein und fand später in andern Stiftungen Ersatz. Ein einfaches silbernes oder weiss emaillirtes Kreuz mit schwarzem Rand, dessen Enden in zwei Lilienblätter sich spalteten, dessen Mitte ein verschobenes Viereck mit einem kleinen goldenen Kreuzchen bildete, war das Ordenszeichen. — Ramelsberg gibt dagegen das Ordenszeichen so an: ein blau gesticktes ankerförmiges Kreuz mit einem blauen verschobenen Viereck in der Mitte, worauf in goldenen Buchstaben

die Worte „*Pour avoir bien servi*“ standen. In den Winkeln des Kreuzes 4 goldene Lilien.

Orden der goldenen Gesellschaft, in Sachsen.

Gestiftet 1590 von Kurfürst Christian I. von Sachsen. Ordenszeichen: an goldener Kette ein rothemaillirtes Herz, worin ein Schwert und ein Pfeil sich durchkreuzen, dazwischen auf einer Seite das Bild des Glaubens, auf der andern Seite das der Beständigkeit; über dem Herzen das Bild der Treue mit der Inschrift: „*Qui perseverit usque ad finem, salvus erit.*“

(Ramelsberg: S. 44.)

Herzoglich Sächsischer Orden gegen die Untugend des Fluchens etc.

Der berühmte Administrator der Kursächsischen Lande, Herzog Friedrich Wilhelm I. von Weimar und dessen Bruder, Herzog Johann von Weimar, der Stammvater der Ernestinischen Linie, stifteten 1590 einen Ritterorden unter dem Titel einer Brüderschaft gegen den überall eingerissenen Unfug des Fluchens und des Missbrauchs des Wortes Gottes. Namen des Ordens und Beschreibung des Ordenszeichens, des damals sogenannten Ordensgroschens, konnten wir nicht finden, dagegen theilen wir aus Wilhelm Ernst Tenzel: Monatliche Unterredungen, 1697, p. 991 etc. die Statuten hier wörtlich mit und bemerken nur, dass der Orden bereits 2 Jahre später wieder erloschen zu seyn scheint.

„Demnach von Gottes Genaden Wier Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen, Landgraff in Düringen und Marggraff zu Meissen, uns aus Gottes Wort erinnern, wie ernstlich darinnen seine göttliche Allmacht verboten, bei seinem allerheiligsten Nahmen nicht zu fluchen, noch zu schweren, oder denselben unmüglich zu führen, dass er auch durch diese schwere Sünde hefftig beleidiget, erzürnet, und zu zeitlicher und ewiger Straff, wo man dieselbe von Herzen nicht erkennet, und bereuet, verursacht und bewogen wirdet, dessgleichen dass auch sonst einem Christen schambare Wortt und Narrenteidunge zu treiben in keinem Wege geziemen noch wohl anstehen, dadurch die heiligen Engel betrübet, und verjaget, der Mensch auch am jüngsten Gericht vor ein jedes unnüzes Wortt Rechenschafft wirdet geben müssen, dahero denn eines Jeden Heills und Seligkeit höchste Nothdurfft erfordert, dergleichen Sünde zu fliehen und zu meiden, auch den Allerhöchsten hierzu umb seinen Gnaden-Geist allezeit von Herzen anzuruffen und zu flehen,

„Und Wier dann ob dergleichen gottlosen und leichtfertigen Wesen kein Gefallen, sondern wie billig eine Abscheu und Missfallens haben und tragen, Auch nicht alleine Uns darfür mit Göttlicher Gnaden-Ver-

leihunge, so viel in dieser menschlichen Schwachheit geschehen kan, sondern auch andere mit einem guten Exempel vorleuchten und darzu gute Anleitunge und Erinnerunge zu geben gemeinet:

„Alles haben Wier aus sonderbarem Christlichem Gemüthe, für bequem und nüzlichen erachtet, hierzu eine Brüderschafft aufzurichten, und ezlichen unseren vertrauten Herren und Freunden, sowohl auch denen jenigen, welchen wir sonst mit Gnaden gewogen, zu einer stetigen Erinnerunge und Angedächtniss einen sonderlich hierzu verfertigten Groschen zu geben, und solle mit solcher Brüderschafft volgender massen gehalten werden, Und

„Erstlich, Solle sich ein jeder hüten, bei Gottes Nahmen, auch unsers Erlösers und Seeligmachers, des Herrn Jesu Christi, Marter, Leiden, Wunden und Sacramenten, zu fluchen und zu schweren; dessgleichen den bösen Feind ohne Noth mit Nahmen zu nennen,

„Zum Andern, Solle sich ein jeder aller leichtfertigen, schambaren, unzüchtigen und ärgerlichen Wortt und Reden gänzlichen enthalten; Da aber einer oder der ander hier wider mit fluchen, schweren, und unzüchtigen Reden handeln würde, der oder dieselben sollen, so offt es von ihnen geschiehet, jedesmahl sechs Groschen in die Büchsen, Armen und Nothleidenden zum Besten, geben,

„Zum Dritten, Solle ein jeder obgedachtes Denkzeichen des Tages über bey sich am Halse tragen, Do aber einer angetroffen würde, der solches nicht bey sich hätte, der soll jedesmahl zweene Thaler zur Straff geben, als den einen in die Büchsen, und den andern demjenigen, welcher mit in dieser Brüderschaft, auch es an ihm inne würde.

„Zum Vierdten, Do euch einer solch Denkzeichen muthwillig verlieren, wegschenken, oder sonsten ablegen würde, derselbe soll zwanzig Gülden zur Straff in die Büchsen geben,

„Zum Fünfften, Solle ein jeder stetigs an Gelde vier Ort eines Thalers bey sich tragen, oder do solche bey einem oder dem andern nicht befunden würden, der oder dieselben sollen einen halben Thaler zur Straff in die Büchsen geben,

„Vors Sechste und Lezte, Wann auch einer von uns in diese Brüderschafft aufgenommen wirdet, soll er sich alsobald in dieses Büchlein mit eigener Hand einschreiben, und dabey verpflichten, diesen obberührten Punkten (immassen denn auch von uns mit Göttlicher Verleihung beschehen solle) gebürlichen und unweigerlich zu geleben und nachzukommen.

„Actum Weymar am 11. Junii Anno Domini 1590 *).“

Orden von dem Stern, in Sicilien.

Nirgend eine Spur von diesem Orden, ausser bei Ph. Bonanni findend, bekenne ich wohl, dass die Sache mir ziemlich zweifelhaft erscheint. Indessen gibt der Autor schliesslich eine sonst gültige Autorität an und ich glaube der Vollständigkeit wegen, wenigstens hier anführen zu müssen, was er darüber S. 121 sagt:

---

*) Die herzogliche Bibliothek zu Gotha bewahrt das Original des Stiftungsbriefs, mit den Unterschriften und Wappen sämmtlicher Brüderschaftsgenossen vom J. 1590. Da 1591 schon keine Unterschrift mehr hinzukam, so ist wohl die Anstalt schon in diesem Jahr wieder untergegangen und diese Brüderschaft hat sich nicht, wie so viele andere, zum eigentlichen Ritterorden ausbilden können. Indessen schien diese Skizze darüber hier doch eine Stelle zu verdienen. A. d. V.

„Amurath, der Türkische Kaiser, hatte Syracusa und die ganze Küste von Sicilien und Apulien, mit Plündern, Sengen und Brennen, damit er sich in der ganzen Welt einen Namen gemacht, hässlich verwüstet: welche Vermessenheit der Korsaren einig und allein der Nachlässigkeit des Gouverneurs und dem Adel beizumessen, indem sie den Profit von Handel und Wandel lieber gehabt, als die Ehre im Krieg, worin sie von der Tugend ihrer Vorfahren, des Tancredo und anderer berühmten Kapitaine, ganz abgewichen. Da man nun endlich aufwachte und den Fehler sah, hat der Marchese von Tyraca, ein tapferer Held, sich den Türken entgegengestellt, die alte Gewohnheit der Prinzen aus dem Haus Anjou wieder erneuert, und einen Ritter-Orden in Sicilien gestiftet, darin sich der vornehmste Adel einschreiben lassen. Und damit die jungen Ritter sich üben, und künftig in vorfallendem Gefecht mit den Feinden zur Vertheidigung des Vaterlandes desto geschickter seyn möchten, hat er Ritterspiele und Turniere angestellt. Das Ordenszeichen war ein goldener achtspitziger Stern auf einem silbernen mit Gold eingefassten Malteserkreuz. Hiervon kann weiter nachgesehen werden Rudolph Boter in seiner Historie, bei dem Jahr 1595.“

Orden von der Mässigkeit (Temperanzorden) in Hessen.

Statt aller weitern Erörterungen gebe ich die Statuten dieses Ordens wörtlich und vollständig, wie Christoph von Rommel in seinem trefflichen Werk „Neuere Geschichte von Hessen,“ Band II., Seite 357 etc. sie liefert:

„Zu wissen sey Jedermänniglich, dass bei jetziger Chur- und fürstlicher Zusammenkunft allhie zu Heidelberg zu Vorkommung übermässigen Trunkes, wie auch andern unordentlichen Wesens, so leichtlich uss übermässigem Trunk entstehen mag, sonderlich aber zu Gottes Ehren, als der da gebeut, sich vor Fressen und Saufen zu hüten, Lucas 21, sich die durchlauchtigste, durchlauchtige, und hochgeborne, auch wohlgeborne und edle Herren Churfürsten, Fürsten, Graven, Herren und Rittermässige, in der Subscription benennte, gutes Wissens und Willens mit einander beredt und verglichen haben, wie hiernach folgende Artikel auswerfen:

Zum Ersten wollen Alle ond iede in diesem Orden *Temperantiae* begriffene sich verpflichtet haben, von *dato* dieses den *24. Decembris* inlauffenden eintausenden sechshundertsten Jahrs biss uf künfftigen *25. Decembris* des 1602 Jahrs, alles Vollsaufens, in was Getränk auch das seyn mögte, zu enthalten. — Zum Andern. Damit dieses so viel desto gewisser gehalten werden möge, so wollen hoch ondivolgedachte Ordensverwante obgesagte gantze Zeit über of eine Malzeit nit mehr als sieben Ordens-Becher mit Wein osstrinken, auch sich durch keinerlei Weg, wie die Namen haben mögen, bei einer Malzeit mehr in Wein auszutrinken bewegen lassen. — Zum Dritten. So will auch kein Ordensverwanter in vier ond zwantzig Stunden mehr als zwo Malzeit halten, da dan bei jeder Malzeit sieben Ordensbecher mit Wein zu trinken erlaubt sein sollen, ausserhalb Malzeit aber, es sey zur Suppen, zwischen den Malzeiten, oder nach der Abendmalzeit zum Schlafftrunk, soll keinem erlaupt seyn, einzigen Trunk, Glass oder Becher Wein mehr zuzusetzen. — Zum Virten. Da aber je einer zur Suppen Wein trinken müsse, oder wolte, sol er doch schuldig sein, dassjenige so er an Wein getrunken, von den sieben Morgenmalzeits-Bechern abzukürtzen, also ond dergestalt, das nach verrichter Morgenmalzeit die sieben Morgenmalzeitsbecher nit überschritten seien. — Zum Fünften. Gleichergestalt, so einer zwischen den Malzeiten, oder aber nach der Abendmalzeit, zum Schlafftrunk Wein trinken müste, oder wolte, soll er doch das, so er uff solche Zeit an Wein getrunken, an den sieben Abendmalzeits-Bechern abzurechnen schuldig sein, also und Dergestalt, das wan einer schlaffen gehet, die sieben Abendmalzeits-Bechern nit oberschritten seien. — Zum Sechsten. Damit auch keiner ober Durst zu klagen, so soll einem ieden sowol zu beiden Malzeiten, als osserhalb deren, zu ieden Zeiten erlaubt sein, Bier, Sauerbrunn, Wasser, Juleb, ond dergleichen schlecht Getrenk mit zuzutrinken, doch mit der Bescheidenheit, dass der erste Satz nit oberschritten. — Zum Siebenden. Ingegen soll keinem erlaubt sein, seine Ordens-Becher mit ge-

branten hispanischen, welschen, oder andern starken oder gewürtzten Weinen ausszutrinken, darunter dan auch starke Meedt ond trunken machendes Bier, als Hamburger Bier, Breuhan, und dergleichen begriffen sein sollen. — Zum Achten. So aber einer zu Lust obgesagter starken Getrenk gebrauchen wolte, soll ihme zu ieder Malzeit nit mehr als ein Ordensbecher solches Getrenks verlaubt sein. Jedoch soll der gebrannte Wein hierunder durchaus nit gemeint sein, ond soll auch solcher Trunk stark Getrenk den nehisten in der Zall gepurlich abgezogen werden. — Zum Neundten sol auch keiner die 7 Ordens-Becher of einen oder zwei Trunk osszutrinken Macht haben, sondern zum wenigsten ober 7 Ordens-Bechern drei Drinke thun. — Zum Zehenden. Es soll auch keiner Macht haben, weder einen oder mehr, vielweniger alle Ordensbecher der Abendmalzeit, oder hingegen einen, mehr, oder alle Ordens-Becher der Morgenmalzeit diese zu jenen, oder jene zu diesen zu trinken. — Zum Elfften. Und damit dieses alles so viel desto besser gehalten werde, so soll ein ieder Ordensverwanter schuldig seyn, ob er selbst einen oder andern Artikel oberschritte, oder einen andern Mit-Ordensverwanten überschreiten verneme, solche Vberschreitung bei seinem Gewissen an die Mit-Ordensverwanten, sonderlich aber an des Ordens *Temperantiae* Patron und Stifter gelangen zu lassen. — Zum Zwölfften. So nun ober Versehens Einer oder mehr wider obgeschriebene Gesetz handlen oder verbrechen würde, ond solches Verbrechens hochgedachte Patronen ond Stifter wolbesagten Ordens berichtet sein, sollen hochgedachte Patronen und Stifter den negsten durch drej unschuldige Ordensverwanten erkennen lassen, ob der Ordensverbrecher mit der grösten, mittlern, oder geringeren Straff zu belegen seyn, und soll die gröste Straff sein von *dato* seiner Verbrechung bis ober ein Jahr, in keinerlei Ritterspiel zu Ross oder zu Fuss sich gebrauchen zu lassen. Die mittlere Straff aber von *dato* seines Verbrechens bis zu Aussgang der verglichenen Ordenszeiten keinen Wein zu trinken. Die geringere Straff aber soll seyn, zwei seiner beste Pferd dem gantzen Orden verfallen zu sein, oder dreihundert Thaler von *dato* seines Verbrechens, innerhalb Monathsfrist, besagtem Orden zu erlegen, und nach solchem Erkenntniss sollen nit allein der Patron ondt Stiffter, sondern auch die samptliche Ordensverwandte schuldig sein, erkante Straff nach ihrem besten Vermögen zu exequiren. — Zum Dreizehenden soll auch keiner von der besagten dreier Obmenner gefelten Erkenttnuss zu appelliren, protestiren, oder in einige Wege sich zu eximiren Macht haben, wie auch da entweder der Patron oder der Stiffter des Ordens selbsten oberschreiten würde, eben so wenig als die andern Mit-Ordensverwante exempt sein sollen. — Zum Vierzehenden ond letzten soll auch kein Ordensverwanter Macht haben, einigem Menschen, vielweniger eintziger Ordensverwanter ober seinen guten Willen Bescheid thun, vielmehr aber sollen die Ordensverwandte ihre Mit-Ordensverwante, so zum Trunk genöthigt werden möchten, zu vertheidigen schuldig sein. Neben dem so etwa andere rittermessige Personen Lust tragen wolten, mit in diesen Orden zu schreiten, sollen sich dieselbige bei den Herren Patronen ond Stifter angeben, auch Keiner ohne der beider Consenss zugelassen werden, jedoch so innerhalb vierzehen Tagen keine *Resolution* bei gedachten Herrn Patronen ondt Stiffter geholt werden könte, soll einem ieden Ordensverwanten zugelassen sein, eine solche Person of furgezeigte Articul ond Subscription seiner bei sich habenden Copien in Orden zu nemmen, doch das er den negsten solcher eingenommenen Person halben Bericht an den Herrn Patronen ond Stifter thue, damit dieselbige iederzeit wissen können, wer und wieviel der Ordensverwanten sein, ond soll ein ieder new ingenommener Ordensverwanter schuldig sein, off seinen Kosten einen gleichmessigen Ordensbecher von *dato* seiner Einnehmung in Monatsfrist ihme selbst verfertigen zu lassen. Welcher Ordensverwanter, nachdem er seinen Ordensbecher und Ordenszeichen empfangen hatt, denselben oder dasselbige nicht iederzeit in guter Verwarung haben wirt, also dass da er darumb befragt, denselbenn oder dasselbe nicht in 24 Stunden offweisen kann, der soll in der dreier Obmenner Straff nach ihrem Gutachten verfallen seinn.

Dieses alles obgeschriebenes haben sich vor höchst- und hoch- auch wohl-ermelte und edle, Churfürsten, Fürsten, Graven, Herren und Rittermessige stet und vest zu halten verglichen, auch darüber zwei gleich lautende *Orginalia* verfertigen lassen, so mit aller Ordensverwanten eigener Subscription bekräfftiget, deren eines dem *Patrono*, das andere dem Stifter des Ordens *Temperantiae* zu verwahren zugestellt worden; neben dem ist einem jeden Ordensverwanten *Copia* dieser Satzung zugestellt, und haben sie samptliche Ordensverwanten verglichen, den D. w. H. Churfürsten Herrn Fridrichen Pfalzgr. bei Rhein und Herzogen in Baiern vor einen Patron, wie auch den D. H. F. H. Moritzen Landgr. zu Hessen, Grafen zu Catzenelnbogen ü. s. w. für den Stifter dieses Ordens zu erkennen ond zu haben.

Geschehen zu Heidelberg, Montags nach dem dritten Advent *in die Nicasii*, am 14. *Decembris* 1601. Fridrich Pfalzgr. Churfürst, Moritz L. zu Hessen, Johannes Georg Markgraf, Ludwig Landgraf zu Hessen,

F. Henry de Nassau, Emmich Graf zu Leiningen, und Gleysspurg, Fridrich Magnus, und Ludwig Grafen zu Erpach, Otto, und Philips Grafen zu Solms, Johann Wild- und Raugraf, Abraham Burggraf und Herr von Thona, Wilhelm Freiherr zu Winneberg, Herrmann von Wittenhorst*).

Orden der brüderlichen Liebe und Einigkeit, in Sachsen.

Ward um 1600 von dem damals noch unter Vormundschaft stehenden Kurfürsten Christian II. von Sachsen und seinen beiden Brüdern, Johann Georg und August, gestiftet. Das Ordenszeichen war ein goldenes Schaustück, rechts mit sich schnäbelnden Tauben, links mit der Inschrift: Siehe, wie fein und lieblich ist es, dass Brüder einträchtig bei einander wohnen. Da Christian (st. 1610) und August (starb 1615) jung starben, verlor dieser nur zur Bezeichnung des Verhältnisses der drei Brüder errichtete Orden bald seine Bedeutung. Dass ausser ihnen Jemand ihn erhalten hätte, ist nicht wahrscheinlich.

Orden des gelben Bands *(Ordre du Cordon-Jaune)* in Frankreich.

Eine grillenhafte Stiftung des Herzogs von Nevers, Neffen Königs Heinrich IV., zu Anfang des Jahrs 1606; vielleicht auch ein Versuch höherer politischer Bedeutung, weil König Heinrich so sehr darüber erbittert war; jedenfalls ein seltsames Gemisch von Ernst und Scherz, von Religiosität und einer für jene Zeit sehr auffallenden Gleichgültigkeit in Glaubenssachen, von alter Ritterlichkeit, Rouerie und Parodirlust.

Helyot sagt darüber nach einer von Clairambault ihm zugekommenen Notiz: „Zu der Zeit, da König Heinrich IV. den Orden U. L. F. vom Berg

---

*) Nachrichten über diesen Orden findet man unter andern auch in „*Annales de vita et rebus gestis illustrissimi principis, Friederici II., Elect. Palat. etc. Authore Huberto Thoma Leodio, ejusdem Consiliario etc. Francofurti, 1624, Fol.* — Ferner in: „Curtius (Professor der Beredtsamkeit und Dichtkunst zu Marburg) Programm über die hessischen Orden und ihre Gesetze etc. Marburg 1775.“ — Und in „Rheinische Beiträge zur Gelehrsamkeit, 1. Jahrgang, 2. B. Mannheim 1778, Seite 9—18.“

A. d. V.

Karmel und des h. Lazarus zu errichten trachtete, bestrebte er sich auch noch, den Orden des gelben Bands abzuschaffen etc. Dieser Orden war eine Gesellschaft katholischer und unkatholischer Ritter, die man gleichwohl in der Kirche und in Anwesenheit eines katholischen Pfarrers aufnahm. Nach einer sonntäglichen Messe läutete man mit einer Glocke und alle Ritter näherten sich dem Altar und nahmen, ohne Rücksicht auf Rang und Stand, Platz auf den Bänken. Der General hielt eine Rede an den Ordensaspiranten; danach las ihm der Sekretär die Satzungen vor; dann schlug der messelesende Priester das Evangelienbuch auf, der Aspirant legte seinen Degen ab, liess sich auf ein Knie vor ihm nieder, legte die Hand auf das Buch und leistete den Eid auf die Satzungen, worauf ihm der General einen Degen umschnallte, ihn umarmte und das gelbe Ordensband ihm überhing."

„Nach den Satzungen musste jeder Ritter im italienischen Fingerspiel, *la Mora*, gut bewandert seyn; auf einem Grauschimmel reitend, zwei Pistolen in rothledernen Halftern und rothes Pferdegeschirr haben, namentlich zu dem Ritt in das Kapitel; Gemeinschaft der Güter herrschte unter sämmtlichen Mitgliedern des Ordens (manche Winke deuten sogar auf eine Art von Gemeinschaft in Betreff der Frauen); wer kein Pferd hatte, holte das erste beste aus dem Stall eines Bruders; wer seinem Bruder bis zur Summe von 100 Thalern nicht geben wollte, erhielt einen herben Verweis und wurde im Wiederholungsfall ausgestossen. Jeder Ritter musste dem General ohne Murren und ohne zu fragen, warum? gegen Jedermann, mit Ausnahme des Königs, beistehen; jeder musste, sogar gegen seine besten Freunde und nächsten Verwandten, jedem Bruder beistehen; nur mit Bewilligung vier versammelter Ritter durfte ein Wort von dem, was in dem Kapitel vorgegangen und gesprochen worden, an Nichtbrüder verrathen werden etc."

Heinrich IV. hob den Orden noch in demselben Jahr kraft der königlichen Gewalt auf und schalt seinen Neffen nicht wenig über ein so anstössiges Unternehmen.

Orden des Erlösers oder des kostbaren Bluts Jesu Christi (*Ordre du Redempteur ou du Sang précieux de Jesus-Christ*) von Mantua.

Die Stadt Mantua besitzt als werthvollste Reliquie in ihrer Kathedralkirche des h. Andreas einige Tropfen des kostbaren Bluts Jesu. Herzog Vincenz von

Gonzaga von Mantua nahm hiervon Anlass, am Pfingsttag 1608 obigen Orden mit viel Pracht und Feierlichkeit zu stiften, sich selbst und seine Nachfolger zu beständigen Grossmeistern zu ernennen, den Statuten neben der weltlichen Richtung manche geistlichen Elemente beizumischen: den Eid für Aufrechthaltung der katholischen Religion und der Würde des Papstes, für ritterliche Beschützung der Witwen, der Waisen und der Unmündigen, für regelmässige Abhaltung bestimmter gottesdienstlicher Verrichtungen und von Papst Paul V. die Erlaubniss zu Creirung von Rittern zu erbitten. Uebrigens galt dieser Orden mehr als ein Orden der Hofehre und kam nie in hohes auswärtiges Ansehen.

Die Zahl der Ritter war auf 100 bestimmt. Die Ordenszeichen bestanden in einer reichen goldenen Kette, abwechselnd Schmelztiegel mit Goldstangen auf dem Feuer und Medaillen mit der Inschrift: *Domine, probasti me,* darstellend; daran hing eine ovale goldene Medaille mit dem Bild einer Monstranz und zwei knieender Engel, in der Monstranz und dem Ostensorio sah man drei Blutstropfen und ringsum die Worte: *Nihil hoc triste recepto.* Diese Kette wurde eigentlich nur an bestimmten Ceremonientagen über der Ordenskleidung getragen: einem karmoisin-rothen seidenen Talar mit einem breiten Rand in Gold gestickter Schmelztiegel und sehr weiten, auf gleiche Weise gestickten Aermeln, der durch zwei grosse goldene Schnüre am Hals befestigt wird. Darunter trugen die Ritter Wams und Beinkleider von Silberstoff, goldgestickte Binden und seidene Strümpfe in Karmoisin.

Als Kaiser Joseph I. nach dem ohne Hinterlassung von Kindern erfolgten Tod des Herzogs Ferdinand Karl von Gonzaga 1708 das Herzogthum Mantua mit seinen Besitzungen vereinigte, wurde auch das Grossmeisterthum dieses Ordens ein Eigenthum des Kaiserhauses. Schon unter Karl VI. verschwinden alle öffentlichen Spuren von neuen Verleihungen dieses Ordens; die späteren Zeiten erwähnen seiner gar nicht mehr und er scheint eingegangen zu seyn, noch bevor die Umwälzungen am Ende des vorigen Jahrhunderts das Herzogthum Mantua der italienischen Republik für einige Jahre einverleibten.

Von einer Wiederaufnahme desselben seit 1814 konnten wir nirgends eine öffentliche Urkunde finden, auch Gottschalk, J. v. Niedermayr und C. H. v. Gelbke schweigen darüber.

Orden der heil. Magdalena, in Frankreich.

Allen Gesetzen Hohn sprechend, wuchs die Zahl der Zweikämpfe unter Ludwig XIII. täglich und das Duell wurde eine eigentliche Modesache. Diesem Uebelstand gründlich abzuhelfen, ersann Jean Chemel, ein Edelmann aus Bretagne, den phantastischen Plan zu einem geistlich-weltlichen Ritterorden, voll abentheuerlicher mitunter grossartiger Bestimmungen und legte ihn dem König vor. Ludwig XIII. erklärte sich 1614 damit vollkommen einverstanden, äusserte aber nicht Energie genug für die Einführung. So unterblieb die Sache und Jean Chemel — der einzige Ritter der h. Magdalena — zog sich voll Kummer darüber in eine Einöde, wo er als Einsiedler sein Leben beschloss.

Orden der Palme oder die fruchtbringende Gesellschaft.

Da alle älteren Ordensschriftsteller den Klevischen Geckenorden, die *Frères de la jubilation etc.* in die Reihe der Ritterorden stellen, so ist nicht einzusehen, warum sie nicht auch die vielen italienischen Verbrüderungen mit Statuten, Bundeszeichen, Ordensnamen etc. zu mancherlei wissenschaftlichen Zwecken errichtet, dahin rechnen. Ich will jenen ausländischen Vereinen ihre gebührende Stelle hier nicht vindiziren, damit nicht mein Skizzenbuch zu dick werde; aber den durchlauchtigen Palmorden, dieses Resultat einer schönen patriotischen Regung und würdigen Bemühens deutscher Fürsten und Edelleute, glaube ich hier einführen zu müssen. Der hochfürstlich Sachsen-Hennebergische Historiograph und des illustren Gymnasii zu Eisenach Rector, der eifrige Forscher Christian Juncker sagt darüber:

„Der Palmorden oder fruchtbringende Gesellschaft, ist zwar nicht eigentlich von dem fürstlichen Hause Sachsen, jedoch auf dem fürstlich sächsischen Residenzschloss zu Weimar am 24. August 1617 gestiftet worden und hat bei seinem Wachsthum und Fortgang fast an 70 Jahre ein recht verwunderungswürdiges Lustre gehabt. Dessen Absehen war nicht sowohl auf tapfere Heldenthaten, als vielmehr auf die Erhaltung deutscher Treue und Ausarbeitung der deutschen Heldensprache gerichtet; die Gelegenheit aber hierzu folgende: Als am 24. Augusti besagten Jahres 1617, kurz nach Absterben der fürstlichen Frau Wittib, Frau Dorothea Maria, dero hinterlassene Herren Söhne, Herzog Johann Ernst, Herzog Friedrich und Herzog Wilhelm, Gebrüdern, allerseits Herzoge zu Sachsen, von Fürst Ludwig und Fürst Johann Casimir, zu Anhalt, auf dero Residenzschloss Hornburg (jezo Wilhelmsburg) zu Weimar, eine Visite bekommen, und über der fürstlichen Tafel der damalige fürstlich Sachsen-Weimarsche Hofmeister, Caspar von Teutleben*), unter andern Discoursen er-

*) Zu diesen Stiftern gehören noch: Oberst von dem Werder, Kammerrath von Kospoth, Herr von Krosig.
A. d. V.

wähnte, wie nüzlich in Italien die Gesellschaften der Gelehrten, zu Ausübung der Italienischen Sprache aufgerichtet wären, und dass, seines Erachtens, auch die Deutsche Sprache es wohl verdienete, dass, nach dem Exempel der Italiener, dieselbe, vermittelst Zusammensetzung einer Gesellschaft, unter Direction eines hohen fürstlichen Hauptes, excoliret würde; so schiene dieser Vorschlag den sämtlichen hohen Anwesenden dermassen angenehm zu seyn, dass endlich, durch weitere Vorstellung des hieraus zu erwarten habenden unschätzbaren Nuzens, sogleich der Schluss gefasset ward, dieses Propos zu secondiren, und solchem nach, ward mit einhelliger Beistimmung zum ersten Oberhaupt dieses Ordens erwählet der damals unter denen anwesenden älteste Herr, Fürst Ludwig zu Anhalt. Man beliebete zum Ordenszeichen, als ein allgemeines Gemälde, den indianischen Cocos oder Palmbaum, mit dem Beiwort: Alles zu Nutzen, welches auf einem goldenen Oval-Pfennig emailliret an einem Sittig- (Papagei-) grünen seidenen Band getragen ward*). Man gab ihm dahero den Namen des durchlauchtigen Palm-Ordens und der fruchtbringenden Gesellschaft; jenen zwar zu dem Ende, weil an dem Palmbaum alles und jedes nutzbar ist; diesen aber, damit ein jeglicher, so in denselben aufgenommen zu werden die Ehre und Gnade hätte, sich erinnern möchte, vielfältige Frucht und Nutzen bei Ausbesserung der Deutschen Sprache durch Schriften oder deren Beförderung, zu verschaffen etc.“

Die Feierlichkeiten der Aufnahme in diesen Orden beschreibt sehr umständlich Müller: Sächsische Annalen, S. 420. Adel war nicht unerlässliche Bedingung zur Aufnahme, indem über 300 bürgerliche Gelehrte in dem Verzeichniss der Mitglieder neben 1 König, 3 Kurfürsten, 57 Herzogen, 7 Pfalzgrafen, 4 Markgrafen, 11 Landgrafen, 24 Fürsten, 84 Grafen und über 300 Edelleuten prangen. Dieser, zu rein literarischen Zwecken gestiftete und seinen Zweck mit rühmlichem Eifer verfolgende Orden erlosch unvermuthet nach dem am 4. Juni 1680 erfolgten Tod seines dritten Oberhaupts, des Herzogs August von Sachsen, Administrators des Erzstifts Magdeburg. Sämmtliche Ordensacten werden in dem grossherzoglichen Archiv zu Weimar aufbewahrt. Nähere Nachrichten finden sich darüber unter andern in Georg Neumarck: der neusprossende deutsche Palmbaum, oder ausführlicher Bericht von der hochlöblichen fruchtbringenden Gesellschaft etc. 8. Weimar 1668. Auch Frauenzimmer wurden in den Orden aufgenommen, erhielten jedoch keinen Ordensnamen und keine Nummer im Ordensverzeichniss und trugen das Sinnbild und den Ordensnamen ihres Vaters oder Gemahls.

---

*) Die Kehrseite enthielt das Bildniss und den Namen jedes Mitglieds, so wie auch dessen Ordensnamen und Sinnbild. A. d. V.

Orden der Beständigkeit, im Herzogthum Weimar.

Der 5. Band der Curiositäten etc. enthält S. 35 folgende Nachricht von diesem Orden:

„Unter seinen Waffenbrüdern im Feldlager bei Weidthausen stiftete Herzog Wilhelm, als er eben dem Manssfelder mit frischen Völkern zuzog, unter welchem sein Bruder Bernhard seinen ersten Feldzug als Rittmeister that, 1621 den Ritterorden der Beständigkeit. Das darüber ausgefertigte Instrument von dem Original abgeschrieben, ist dieses:

„Wir von Gottes Gnaden Wilhelm Hertzog zu Sachsen, Gülich, Cleve ondt Bergk, Landgraff von Düringen, Marggraff zu Meissen, Graff zu der Marck und Rauensburgk, Herr zu Nauenstein etc. Obrister: haben auss sonderbaren Bewegnuss, auch wegen der Affection gegen den onterschriebenen Ordens-Rittern, diessen Orden der Beständigkeit angefangen ondt Ausgeben, denen Jenigen so Wir vormeinen Ihnen Meritirt zu haben, Ondt sollen Alle die Jenigen die solchen tragen obligirt onndt verbunden sein, Nachfolgende Articul steth ondt vest zu halten, Wie dann auf verbrechung dessen die Ordensherrn sambt den tragenden Ordens-Rittern darüber zu erkennen haben sollen. Haben deswegen onssere Fürstliche, Gräffliche auch adeliche Insiegell onterdruckt, onnd mit eigenen handen Onterschrieben.

„Erstlichen soll ein jeder der diesen Orden tragt obligirt sein, dem Krieg so viel müglichen nachzufolgen, ondt alle Profession von einem Soldaten machen. Oder den Orden quittirenn.

„Zum Andern: Da auch einer oder der Ander onter den Ordensbrüdern eine Nott anstösse, Alss, dass er beweissen könnte, dass er zu seiner höchsten Notturfft geldes von nöthen, Soll er sich bey dem Ordensherrn anmelden. Soll der Ordensherr sambt den Ordens-Rittern Ihnen obligirt sein solche Summa geldes vorzustrecken.

„Zum Dritten: Da auch einer oder der Ander von seinen Ordensbrüdern Vorrechtmässigerweisse würde reden hören. Soll er obligirt sein, solches, wans seine eigene Sache wehre, inn allen Rechtmessigen occasionen zu defendiren.

„Zum Vierdten: Da auch eine oder der Ander gefangen würde, ondt einer oder viel von den Ordensbrüdern zur stelle, Sollen Sie obligirt sein, mit eussersten Ihrem vermögen solchen zu Rantizioniren oder losszumachen.

„Zum Fünfften: Sollen alle die Jenigen, so diesen Orden tragen, einig vertraulich onde brüderlich mit einander Leben, Also auch, dass keiner dem Andern etwas vorübel halten soll, do auch einer oder der Ander mit einander Oneins worden, Sollen sie durch den Ordensherrn oder Ordens-Rittern, wiederumb gütlichen vortragen werden Ondt keinesweges einander Rauffen, Inn vorbrechung dessen soll von den Ordens-Rittern darüber erkandt werden.

„Actum im Feldtlager vor Weidthanssen den 21. Monatstag Julii. A. 1621.

(L. S.) Wilhelm Herzog zu Sachsen.“

Schon nach dem Abschluss des berüchtigten Prager Friedens scheint dieser Orden wieder eingegangen zu seyn, während der gelehrte Hofmarschall Caspar von Teutleben den edlen Palmorden zu schöner Thätigkeit beseelte und Weimar zu einem Lieblingssitz der Musen erhob.

Damenorden von Marie Eleonore von Schweden.

Nach dem unglücklichen Tod des grossen Gustav Adolph bei Lützen (1632) stiftete diesen Orden seine Witwe Marie Eleonore zum Andenken an ihren erlauchten Gemahl für Prinzessinnen. Die Ordensdecoration bestand aus einem gekrönten Herzen mit einem Bild vom Grab des grossen Königs. Der Ordenswahlspruch war: *Post mortem triumpho et morte vici, multis despectus magna feci.*

Constantinsorden, in Hessen.

Mich. Conr. Curtius erwähnt Seite 14 — 21 seines Werks „*Ordinum Hessiacorum Instituta & Leges. Marburgi 1771,*“ dass Landgraf Karl die Stiftung eines Constantinordens beabsichtigt habe:

„*Carolus Landgrauius aeterna memoria dignus princeps Ordinem Constantinianum condere voluit. Ad intra adumbrationem et destinata res stetit, neque ad perfectionem producta est. Nihilo tamen minus operae fortasse a nonnullis laturus sum pretium, dum statuta ordinis Constantiniani ex libro typis quidem impresso at haud obuio descripta exhibeo.*“ Obgleich dieser Orden nicht wirklich zur Ausführung gekommen, glaube ich doch dessen Statuten hier anführen zu müssen, weil sie einen deutlichen Blick in den Geist jener Zeit gewähren, also einen unserer Zwecke mit fördern helfen.

Articul des am Ersten Decembris Anno .. löblich aufgerichteten Constantiner-Ordens, welche ein jedweder, so sich in denselben begeben wird, bestendig vnd Redlich zu halten, verobligirt seyn soll.

1) Sollen alle vnd jede so in diesen Orden auffgenommen werden, Gott den Allmechtigen, alss das Fundamunt vnser Verbündtnüss vmb glücklichen Wohlstandt des Ordens in ihrem Gebet anzurufen sich schuldig achten.

2) Soll vnsers Ordenszeichen an einem grünen, alss Hoffnung bedeutenden Seydenem Bande am Halss getragen werden, Jedoch soll ein jedweder wegen Leydtragens naher abgestorbener Freundschaft, sich nach der Zeit zu richten, macht haben.

3) Sollen wir verbunden seyn, vnsern Ordensverwanten, mit Ehr, Leib, Gut und Blut, in allen rechtmässigen Occasionen beyzuspringen.

4) Soll ein Jeder vnder vns schuldig sein, wann ihme etwas in Geheimb vertrauwet, solches bey seinen Ehren bey sich zu behalten, vnd keinem andern als vnsers Ordens zugethanen zu offenbaren.

5) Daferne einer oder ander aus vns, von seinem Ordensgenossen etwas hörete, welches seine Ehre vnd Glimpff betreffe, soll er solches ihme so bald zu entdecken, oder da er nicht zur Stelle, in seinem Namen Ihn zu vertretten verpflichtet seyn.

6) Da es sich auch begebe, dass einer aus vns, von einem andern vnsers Ordens, durch Wort oder andere Offensa, wie die auch Nahmen haben mögen, sich verletzt befünde, sollen dieselbige obligirt sein, solches bey dem Orden allein auszutragen, welcher nach erkänntnuss der Sachen (doch ohne eins vnd des

andern Verletzung seiner Ehr vnd Reputation) sie wiederumb zu vergleichen, vnd da auch einige disputation vorfiele, soll die erkäntnüss vnd Ausspruch bey den mehrern des Ordens stehen, mit deren Resolution vnd sentenz ein jeder content zu sein verbunden bleiben soll.

7) Wann einer von einer Gesellschaft in einem Combat pressiret würde in occasionen, da er kein gut Pferdt bey der Handt vnd solches benötiget würde, soll ein jedweder, den er anlangen wird, schuldig sein, ihme welches er begehren wird, folgen zu lassen, vnd vorzusetzen, mit der condition, wofern das Pferdt in bemelter occasion bliebe, nicht mehr als Hundert Reichs-Thaler dafür zu bezalen, es were auch sonsten wehrt was es wolle. Da es aber verwundet würde, oder sonsten Schaden nehme, soll es zu dessen discretion stehen, entweder das Pferdt, oder die Hundert Reichs-Thaler dafür zu nehmen.

8) Obligiren wir vns, stedigs über alle Aussgaben Funfzehn Ducaten bey vns zu tragen, solche auch anders nicht, als zu vnser eussersten Notturft und Leibesrettung zu gebrauchen.

9) Wo einer dieser Compagnie seinen Orden nicht am Halss tragen wird, soll demjenigen, so ihn darumb besprechen wird, mit Fünf Ducaten, vnd zu des Ordens Nutzen mit zehen Ducaten verfallen sein: Dafern aber ein solcher dieses dem Orden verschweigen würde, soll er eben so hoch zu straffen sein.

10) Wann einer auss dem Orden mit Tod abginge, wird sich ein jeder verbunden befinden, durch seine Freundschafft sein bestes Pferdt oder Hundert Reichs-Thaler (vnvorgegriffen, was jeder aus freyem willen thun würde) des Ordens Patron zu Nutz des Ordens anzuwenden, beneben des Ordens Zeichen vnd den Artickeln einhändigen zu lassen. Darentgegen soll er von sämptlichen Ordensgenossen mit einem schwartzen Bande am linken Arm vier Wochen betrawret werden.

11) Da auch durch Schickung Gottes der Patron vnsers Ordens verfallen würde, sol desselbigen Stelle mit einer andern tüglichen Person auss dem Orden wiederumb ersetzt werden: der verstorbene vnser Patron aber, soll von vns mit einem weissen und schwartzen Band am linken Arm, ein Jahrlang betrawret werden.

12) Soll in austheilung vnd vermehrung vnsers Ordens, des Ordens Patron auch nicht bemechtigt sein, ohne Vorbewust und Bewilligung, fürnehmlich der Procerum des Ordens, einen oder andern anzunehmen.

13) Vergleichen vnd obligiren wir vns auch sämptlich ein jeder nach Stand vnd gebühr den andern bestes fleisses in Worten und Wercken, umb gute Freundschafft vnd Vertrawlichkeit zu erhalten, zu Respektiren, vnd sich alles dess zu vnternehmen, was einem Ehrliebenden und Tugendhafften Cavalier wol anstehen vnd gebüren will, Dargegen alles das zu fliehen, was zu eins oder andern Disreputation nachred, oder misstrawen Vrsach geben möchte.

14) Wann einer oder ander, wessen Stands vnd Condition er auch were, bemelte Articul vnd Obligation, als welche einmal einhelliglich beschlossen vnd bekräfftiget, bestendig vnd Redlich zu halten, vnverhofft missbrauchen, oder solchen nachzukommen sich verweigern würde, soll derselbige, mit so grosser Ehr ihm der Orden ertheilet, mit so grosser Vnehr des Ordens wiederumb beraubet, vnd sämptlicher Ordensgesellschafft darbeneben zur straff verfallen sein.

15) Alle Gelder, welche vnter vns dem Orden zu gut fallen möchten, sollen vnsers Ordens hierzu vor vns sämptlichen beeydigten Secretario eingehendigt vnd von demselbigen Jährlichs auff den Tag der Stifftung, wo nicht von menniglichen, jedoch vor den anwesenden der Gesellschaft berechnet werden.

16) Soll die Anzahl vnserer Ordensverwandten sich über Dreyssig nicht erstrecken.

17) So es sich auch zutragen möchte, das einem oder anderen vnseres Ordens Vnglück zustossen vnd er in Krankheit oder ander Vngelegenheit fallen thet, vnd also Geldss entblösset, vnd zu seiner höchsten Notturfft solches anzuwenden benöthiget were, und desswegen einen oder den andern vnsers Ordens anlangete vnd ersuchte, sol solcher ohne einige excuse, nach Verspürung gnugsam vorgewendeter Vrsachen, ihm beyzuspringen, Der ander aber nach Bequemlichkeit es zu restituiren verobligirt seyn. Da auch zu der Zeit des Ordens Fiscus sich versehen befünde, kan nach gelegenheit desselben Ihme ein stück Geldt vorgesetzt, vnd dasselbe nach geraumer Zeit wieder eingefordert werden.

18) Wann es die Gelegenheit also begeben thete, das vnsers Ordenspatron für den Feind zu ziehen vrsach haben möchte, Sollen diejenigen, so er aus dem Orden dazu erfordern wird, ihme, ohne genugsamb dargethane erheblichkeit, zu folgen sich nicht wegern oder beschweren.

19) Ob auch einer oder ander auss vnser Gesellschafft an einem vnter vns einig Missfallen oder Argwohn trüge, soll er solches nicht verschweigen, oder heimlich halten, sondern es offenbahren vnd denselben entweder durch einen aus vns beschicken, oder durch sämptlichen Orden, ihm seinen Argwohn benehmen lassen.

20) So gleichfalls einer oder ander an jemandes vnter vns etwas sehen oder verspüren thete, so ihm übel anstünde, soll er ebenmässig solches nicht in seinem Hertzen behalten, sondern Ihme in geheim oder den andern des Ordens es zu verstehen geben, damit also der übelstand möge Corrigirt vnd zum besten gewendet werden, Sintemal diese zwey Punkten weisslich dahin sehen, dass vnter vns kein heimlicher Groll, Wiederwillen, Hass oder im geringsten kein verborgener Argwohn wohnen soll.

21) Soll alle Drey Jahr (vorbehalten, da der Patron wegen anderer vorfallenden erheblichkeiten ausser dieser Zeit eine Versammlung anzustellen vnd ergehen zu lassen verursacht würde) an einem Ort, so benant werden wird, von vnserm Ordens Patron eine sämptlicher Ordens zugethaner Zusammenkunfft aussgeschrieben vnd gehalten werden, damit von aller ferner Nothwendigkeit, so zu vnsers löblichen aufgerichteten Ordens Auffnehmen gereichen möchte, consultirt vnd geredt werden könne. Von welcher Versammlung sich keiner eussern oder entschlagen wird, es sey dann das er auff den ihme zugeschriebenen Tag in Schrifften eine solche entschuldigung erweise, welche so bestant seye, das gnugsam daher zu verspüren, In anderst nichts als Gottes Gewalt abgehalten habe.

22) Diesem nun wahrhafftig also nachzuleben vnd nachzukommen, haben wir zu wahrer Urkundt, dass nemlich alles obgemeltes Bestendig vnd Auffrichtig, wie es die Worte vnd der Tenor vnsers Ordens ausweisen, gehalten werden soll, vns mit eygnen Händen vnderschrieben, auch mit vnserm angebornen Insiegul bekrefftiget, Geschehen zu Cassel den —

Der gelehrte Verfasser schliesst seine Nachrichten über diesen Ordensplan mit den Worten: *„Ceciderunt ad irritum de instituendo hocce ordine consilia, latentibus eius rei caussis.“*

Der Blumenorden (Pegnitzorden; löbliche Hirten- und Blumenorden von der Pegnitz), zu Nürnberg.

Gestiftet 1644 von Georg Philipp Harsdörfer und Johann Klaj, Mitglied des Raths der Stadt Nürnberg, nach folgenden Statuten:

1) Vor allen Dingen soll sowohl die sämmtliche Gesellschaft, als auch ein jedes Glied derselben und wer darinnen seyn und dabey gelassen werden will, sich dahin befleissigen, dass durch sie sammt und sonders, und durch ihre poetische Gedichte, des dreyeinigen Gottes Name und Ehre, auf eine rechtschaffene und ungeheuchelte Weise gepriesen, und nach ihrem Vermögen weiter ausgebreitet werde.

2) Sollen sie einen unsträflichen und solchen Wandel führen, welcher der Gesellschaft und ihnen selbst keinen Nachtheil, Vorwurf und Spott bringen kann; insbesondere sollen sie sich bemühen, die deutsche Treu, sowohl gegen einander selbst, als auch gegen andere, aufrichtig zu erweisen, zu erhalten, und zu vermehren, folgbar sich allen Fleisses vorsehen, damit keiner dem andern, aus unordentlicheu Bewegungen etwas zu leyd thue, oder veranlasse und verhänge, dass es durch andere geschehe; hingegen sollen sie es miteinander wohl meinen, und einer des andern guten Namen, Wohlfahrt, Würde etc. so viel an ihm ist, und mit gutem Gewissen geschehen kann, allenthalben aufrecht erhalten zu helfen oder zu fördern trachten. Woraus dann von selbsten fliesset, dass sich keiner mit hinterlistigen Verleumdungen, stachlichten Erfindungen, satyrischen Gedichten und Schriften einlassen, oder jemands Ehre und guten Leumund antasten, kränken und mindern solle. Doch werden damit diejenige Straf-Gedichte nicht verboten, worinnen, ohne Namen der Personen, die Laster und Untugenden, nach Art anderer guten Poeten, auch wohl Satyrisch, getadelt, und wie sie es verdienen, zur nöthigen Warnung, abgemahlet werden. Absonderlich soll ein jeder sich in allen seinen Schriften in Obacht nehmen, dass nichts wider Zucht und Ehrbarkeit laufendes, wodurch jemand geärgert werden könnte, einfliesse.

3) Ist auch eine von den guten Absichten dieser Gesellschaft, und ein jeder hat darauf fleissigst zu sehen, dass unsere deutsche Mutter-Sprach in ihrer natürlichen Art erhalten, zu einem mehrern Wachsthum gebracht, in ungezwungener und wohl eingerichteter Zierde vorgetragen, und zur weitern Lieblichkeit, zumalen in der Reim- und Dichtkunst, gefördert werde. Dahero nur solche Personen, von beiderley Geschlecht, auf vorhergehendem guten Rath und beschehener Untersuchung, in die Gesellschaft aufgenommen werden können und sollen, welche die Geschicklichkeit und den Willen haben, den schon berührten mannigfaltigen Endzweck zu erreichen: damit man nicht, im Fall der ungleichen Aufführung, ihrer Gesellschaft sich wieder zu entschlagen Ursach nehmen möge.

4) Hiernächst soll sich ein jeder der neuen, unbekannten Wörter, der wunderbaren und widrigen Zusammenfügungen, auch der verworfenen und undeutlichen Arten im Vortrag, und fürnemlich dessen enthalten, dass nichts wider die so wohl gemeint, als besondere Reguln der deutschen Reim-, und Dichtkunst in seinen Gedichten vorkomme; dahero nöthig seyn will, dass er sich die besten, berühmt und beliebtesten Poeten und Redner unserer Zeit, zu einem nutzbaren Muster seiner Verfassungen dienen lasse.

5) Weilen der Anfang dieser Gesellschaft bekannter massen von dem nun seligen Streson, weiland S. T. Herrn Georg Philipp Harsdörfer, einem bey hochlöblicher Republique zu Nürnberg ansehnlichen Raths-Mitglied, der unter der Fruchtbringenden Gesellschaft auch der Spielende geheissen, gemachet worden ist, und es damals gleich die Meinung gehabt hat, dass der Sitz und das Präsidium derselben in eben dieser Stadt, als Beschützerin dieses Ordens sey und bleibe; der Herr Präses auch künftig, wann einer zu erwählen ist, hiesiger Jurisdiction unterworfen seyn, und mit Genehmhaltung der Herren Scholarchen Hoch-Adel. Herlichk. daselbst, und denen in Nürnberg, und nahe um die Pegnitz herum lebenden Gesellschaften, aus ihrem eigenen Mittel erwählet werden solle, überdiess ein hochedler und hochweiser Rath allda, aus sonderbarer Gnade und Gewogenheit an diesem löblichen Blumen-Orden, demselben unweit Kraftshof, ein Stück von dero Reichs-Wald zu einem Irrh-Hayn, darinnen die Herren Gesellschaftere nach Belieben zusammen kommen und sich ergötzen könnten, eingeräumt, und, unter gewissen Bedingungen überlassen hat: als wird ein jeder aus schuldiger Dankbarkeit, durch solche hohe Wohlthat, von selbsten dahin sich verbunden achten, dass er wiederum mit geziemender Ehrerbietung und Hochachtung gegen Denselben sich aufführe, dergleichen auch in seinen Schriften bezeuge, und nichts dagegen laufendes in seinen Erfindungen zu Schulden komme lasse. Wo er aber selbst in gedachtem Irr-Wald zu seiner Ergötzung eine Hütte besitzen, oder sonst in denselben für sich, oder in Begleitung anderer, sich begeben wollte, kann er durch die Aufschriften so wohl an der äussersten, als auch an der gleich darauf folgenden Thür, bey dem Eingang des Irrgartens, sich daran zu erinnern desto mehr Gelegenheit nehmen.

6) Wenn einer, als ein Mitglied von der Blumen Gesellschaft unter seinem Gesellschafts-Namen ein ganzes Werk, oder sonst etwas Nachdenkliches, in öffentlichen Druck zu geben gedenket, soll er verbunden seyn, solches zuvor dem freyen, doch wohlgegründeten Gutachten der Gesellschaft zu unterwerfen; da denn der Herr Präses, nebst einem oder mehrern Herren Consiliariis derselben, die freundliche Censur übernimmt. Will sich aber jemand solcher Einsendung entziehen, so pflegt der Orden, auf dem Fall, wann der Editor solcher Schriften wegen von andern angefochten werden sollte, sich der Sach keines Wegs anzunehmen. Jedoch, so jemand, unter seinem eigenen Tauf- und Zunamen, ohne Beysetzung und Meldung des Ordens, etwas ans Licht will kommen lassen, so darf er die Gesellschaft über solche Werke nicht fragen noch hören; sondern er hat und behält seine Freyheit, wie billig.

7) Wegen genauer und treuer Verbindung der Gesellschafter untereinander, soll ein jeder alsobald, wann er in diesen Orden aufgenommen wird, einen besondern Ordens-Namen, der von guter Bedeutung und Auslegung ist, nebst einem weissen Ordensband, darinnen eine Blume, samt diesem Namen gestickt ist, überkommen und annehmen: damit er sich von andern Gesellschaftern dadurch unterscheiden, und sonsten auch beweisen könne, dass er ein Mitglied solcher Gesellschaft sey. Dieses neuen Namen mag sich hernach ein jeder, doch auf die oben schon berührte und eingeschränkte Weise, so wohl bey, als ausser denen Zusammenkünften der Gesellschaft, auch wann er etwas, als ein Blum-Genoss, schreiben will gebrauchen.

8) Es sollen anbey die Herren Gesellschaftern, dann und wann, doch nachdem es eines jeden Gelegenheit, Amt und Geschäfte leiden wollen, von ihrer Arbeit in deutscher Dichtkunst, zur Gesellschaft, etwa an den Herrn Präsidem, oder an den Herrn Consiliarium, welcher allhier die Expedition, und den Fiscum derselben in Händen hat, etwas einsenden; welches für diejenige absonderlich gut seyn wird, so da nicht selbst in Nürnberg, sondern in der Fremd leben, und deren Arbeit man selten bey der Gesellschaft siehet: auf dass

man dieselbige zu ihren Ehren beylegen könne, mithin dadurch versichert werde, dass, und wie sie sich befleissigen, den angezeigten Endzweck des Ordens zu erreichen, oder demselben gemäss zu dichten.

9) Einem jeglichen Mitglied dessen Gelegenheit es zulässet, soll frey stehen, eine Hütte in dem Irrgarten, doch für eigene Kosten, und mit Vorbewusst der Gesellschaft, für sich und zu seiner Ergötzung aufrichten und dieselbe unterhalten zu lassen, nur dass dabey nicht über das Ziel im Platz, im Ausschmücken und in der Kostbarkeit geschritten werde, oder dem Irrgarten selbst an den Gängen und andern wesentlichen Stücken nichts zu Schaden geschehe. Also kann er auch das Sinnbild, so bey der Thür einer Hütte pflegt gemahlt und angehefft zu werden, nach eigenem Gefallen und aus seinen guten Gedanken erfinden; im übrigen aber soll er zugleich verbunden seyn, dass er bey solchem Sinnbild seinen Gesellschaftsnamen setze, und wo vorher ein anderer Gesellschafter solche Hütte besessen hat, und verstorben ist, zu dessen guten Andenken und Nach-Ruhm, desselben Sinnbild und Namen in die Hütte hinein, an eine Thür, oder sonst an einen bequemen Ort aufhängen lasse. Wann er aber versterben würde, mögen seine Hinterbliebene, oder wem es sonsten beliebet, in fernerm guten Andenken desselben, an dem hierzu bestimmten Platz in dem Irrgarten eine Sterb-Tafel aufrichten und also sein Gedächtniss erhalten.

10) Endlich den Geld-Betrag belangend, welcher sowohl wegen Erhaltung des Irrhains und des Fisci, als auch wegen der Ausfertigung der Ordens-Bänder, und dann auf solche Fälle nöthig seyn will, wann etwan im Namen der Gesellschaft ein Ehren- und Gedächtnissgedicht auszufertigen wäre: so ist gleich im Anfang beliebet, und bisher damit fortgefahren worden, dass ein jeder angehender Gesellschafter bey seinem Antritt sechs Reichs-Thaler oder neun Gulden Rheinisch zum Fisco liefern solle; über welche Gelder dann derjenige, dem die Besorgung des Fisci anvertraut ist, seine ordentliche Rechnung zu Nürnberg richtig halten und so es nöthig seyn will, bey dem Herrn *Praeside* und Herrn *Consiliariis* vorzeigen wird. Will der neu angehende, oder ein anderer Herr Gesellschafter, aus Freigebigkeit und Liebe zur Gesellschaft ein Mehrers thun, wird es seinem Wohlgefallen anheim gestellt; wie es dann bisher einige allbereit und auch vor kurzem rühmlich in der That erwiesen; indem etliche schon bey ihren Lebzeiten die Gesellschaft mit ansehnlichen Donativen, etliche aber bey ihrem anscheinenden und darauf erfolgten Tod, mit nahmhaften Legaten beehret haben, welche annoch zu ihrem guten Andenken aufbehalten, und zu Nutz der sämmtlichen Gesellschaft und des Fisci derselben angewendet werden.

Von diesen Satzungen soll allezeit einem jeden neu angehenden Herrn Gesellschafter ein Abdruck, nebst dem Ordensband, und mit dem Gesellschafts-Siegel bekräftigten Aufnehmungs-Zeugniss, eingehändigt werden. Gott wolle alles dieses, wie es zu seinem Preis ohne dem angesehen ist, auch jederzeit zu seinen Ehren fördern *).

Würtemberg-Oelssischer Ritterorden des Todtenkopfs.

Im Jahr 1652 stifteten der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Sylvius Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schlesien zu Oelss, wie auch die Durchl. Hochgebohrne Fürstin und Frau, Frau Sophia Magdalena verwittibte Hertzogin zu Münsterberg und Oelss, den Orden des Toden-Kopffs; dessen Statuta und der ersten Gesellschaffter Nahmen wir, wie sie von dem wohlverdienten Rectore der Fürstlichen Oelssnischen (nunmehro aber der Liegnitzischen Stadt-) Schule, Herrn Johanne Sinapis der Welt mitgetheilt worden, anhero zu setzen würdig erachten: zumahlen da der Orden wenig bekannt worden, und nach und nach wieder eingegangen.

---

*) Aehnliche Vereine zu ähnlichen Zwecken bildeten sich damals noch mehrere an verschiedenen Orten: die deutschgesinnte Genossenschaft, gest. 1653 von Philipp von Zesen, in ihrem komischen Rigorismus zuweilen den Deutschthümlern des 19. Jahrhunderts ähnlich; der Schwanenorden in Niedersachsen, gestiftet von Joh. Rist etc., die alle keines langen Lebens sich erfreuten und im 17. und 18. Jahrhundert von andern kritischern und wissenschaftlichern Vereinen mehr als nur ersetzt wurden. A. d. V.

Orden des Todten-Kopffs. Dessen GRAND-PRIOR anjetzo der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr Herr SYLVIUS Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schlesien zur Oelss, Graf zu Mumpelgard, Herr zu Heidenheim, Stahrenberg und Medzibor etc.

GRAND-PRIORIN aber die Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürstin und Frau Frau SOPHIA MAGDALENA Verwittibte Hertzogin zu Münsterberg und Oelss gebohrne Hertzogin in Schlesien zu Liegnitz und Brieg, Gräfin zu Glatz, Frau zu Sternberg und Medzibor etc.

Zu stetem Andenken der allgemeinen Sterbens Nothwendigkeit, und Erweckung aller Adelichen und Ritter-mässigen Tugenden erfunden und aufgerichtet. In der Fürstlichen Residentz-Stadt Oelss, Anno 1652.

Vor Hochgedachte J. J. F. F. Gn. Gn. entbieten allen und jeden Damen und Cavalieren, so sich in diesen neuaufgerichteten Orden einzulassen Lust und Belieben tragen, Standes-Erheischung nach dero Freundschafft, Fürstliche Gunst, Wohlgewogenheit, Huld und Gnade, und geben ihnen dessen Ursprung und eigentlichen Zweck durch folgendes nachrichtlich zu vernehmen.

Dass in steter Betrachtung des Todes die grösste Weissheit bestehe, ist zu allen Zeiten nicht allein heiliger Leute, sondern auch der unvernünfftigen Heyden beständige und Grund-feste Meinung gewesen; in sonderbarer Erwägung, dass nichts den Menschen so wohl von den Lastern abhalte, und hergegen zu denen Tugenden anleite, als sothane Betrachtung des Todes; vor deme wir armen Sterblichen nirgends und niemal sicher, der uns auch bald von dem ersten Anblick an, wenn wir gebohren werden, stets auf der Fersse nachschleichet: also dass kein Ort zu finden, da er nicht hinkomme, keine Festung so wohl verwahret, die er nicht ersteiche, keine Königliche Crone selbigen die Augen verblenden, keine Helden-Stärke ihme die Hände binden, keine Kunst seine Halssstarrigkeit beugen, keine Beredsamkeit seine unbarmhertzige Sinnen lenken und bewegen kan.

Sintemahl denn das Leben ein solch zerbrechlich Guth, und nichts anders als eine Reise zum Sterben ist, dahin wir geraden Weges eilen, so bald wir nur den ersten Schritt in die Welt thun; überdiess auch die wandelbahren und nichtigen Eitelkeiten unsers flüchtigen Lebens (darinnen wir doch zuweilen unsere Ergötzung oder Vollkommenheit, wiewohl vergeblich suchen) mit schnellem Fusse davon lauffen; so haben in dessen allen Wahrnehmung obgedachte heilige Leute, und die vor andern mit sonderbahrer Vernunfft und Weissheit begabte Heyden der höchsten Nothwendigkeit zu seyn ermessen: dass so gestalten Sachen nach ein jeder Mensch ihme in Zeiten den Tod bekannt machen, sich stets in Bereitschafft halten und allen Fleiss dahin ankehren solle, damit er dermahleinst dieses seines Feindes in guter Stellung erwarten, und unerschrokkenen Muths den Kampff mit selben antreten; bevorab aber nach seinem Abschied ein immerwährendes Lob und Gedächtniss hinter sich verlassen möge. Denn wie der weise Seneca sagt, so ist das Leben an sich selbst nicht so gar eine grosse Sache; ein grosses aber ists, ehrlich und rühmlich zu sterben, weil jenes Bösen und Guten zugleich gemein: dieses aber nur denen zukömmt, welche sich in ihrem Leben wohl verhalten, und aller Tugenden beflissen. Dahero ist nun kommen, dass bey den Heyden mächtige Könige und Potentaten mitten unter ihren Triumphen, Königl. Crönungen, oder andern Fröhlichkeiten zum Theil durch gewisse bestellte Personen, zum Theil durch allerhand Bildnisse und Todes-Bemerckungen, sich der Sterblichkeit erinnern und gleichsam gutwillig ihrer Eitelkeit überweisen lassen. Wie denn auch in der Christenheit hohe Häupter gefunden worden, welche zu ebenmässigem Ende einen Sarg stets um und bey sich geführet.

Solchen löblichen Beyspielen zu Folge, haben mehr hochgedachte J. F. Gn. Herr SILVIUS, Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schlesien zur Oelsse etc. gleichfalls bey Dero erreichtem hohem Verstande und vollkommenen Alter, je und alle Wege dergleichen heilsame Gedancken nicht allein in Dero Fürstlichem Gemüthe Platz und Raum gegeben, sondern auch in Dero Fürstlichem Cabinet zu einem steten Merckmal Ihro einen Toden-Kopff vor die Augen gestellet; und sich nunmehro entschlossen, zu mehrer Fortpflantzung solcher höchstnöthigen und nützlichen Todes-Betrachtung einen sonderbahren Orden unter dem Nahmen und Kennzeichen eines Toden-Kopffs zu erfinden und aufzurichten.

Nachdem auch J. F. Gn. Frau Sophia Magdalena, verwittibte Hertzogin zu Münsterberg und Oelss, gebohrne Hertzogin in Schlesien zu Liegnitz und Brieg etc. von solchem Lobwürdigen Vorhaben Nachricht erlanget; ist sofort bey Deroselben gnädige Beliebung erwachsen, in diesen Orden zu treten, und selbigen nichts minder bey dem hochlöblichen Frauenzimmer einzuführen. Damit aber solcher um so viel mehr auf gewissem und guten Grund gebauet werde; haben J. J. F. F. Gn. Gn. beyderseits nachfolgende Regeln oder Gesetze welche von allen und jeden Dames und Cavallieren so in bemeldten Orden sich zu begeben Lust tragen, genau beobachtet werden sollen, abfassen, und hiemit eröffnen lassen:

I. Weil alle Orden gemeiniglich ihr gewisses *Insigne* oder Kennzeichen haben; Als soll bey diesem ein jedes Mittglied zu steter Betrachtung des Todes, welche dessen einiger Zweck ist, allezeit einen Ring mit einem Toden-Kopff, an einem schwarzen Band tragen, und zwar an der linken Hand, weil solche dem Hertzen am nächsten, gestalt diese Gesellschaft auch von aller Falschheit entfernet seyn soll.

II. Demnach zu diesem Orden nur diejenigen einen freyen Zutritt finden, welche aus hohen vornehmen, untadelhaften Geschlechten entsprossen, und sonsten eines unberuffenen Nahmens sind; So haben sie auch ihnen billich angelegen zu halten, dass sie den Weg so ihnen durch ihrer Vorfahren löbliche und denckwürdige Thaten allbereit geöffnet ist, unaussetzlich wandeln, und die ererbte Würde durch selbst eignes Wohlverhalten um so vielmehr befestigen mögen.

III. Nichts minder wird ein jedes Glied dieses löblichen Ordens alle seine Sorgfalt dahin richten, dass es sich weder durch Ehrsucht noch einigen unglücklichen Zufall von der einmal beschrittenen Tugend-Bahn abwendig machen lassen; in Erwegung, dass ein rühmlicher Tod besser, als das glückseligste Leben sey.

IV. So bald eine Dame oder Cavalier zu dieser Gesellschaft einige Zuneigung empfinden würde, und sich darein als ein Mitglied einverleiben lassen wolte; haben sie sich bey J. J. F. F. Gn. Gn. dem Herrn Grand-Prior oder Frauen Grand-Priorin hierum gebührlich anzumelden, allwo ihnen dann, wie man sich hierinnen zu verhalten, mehrer Bericht wird ertheilet werden.

V. Sintemal dieser Orden eine Societät oder Gesellschaft genennt wird; als ist eine Dame oder Cavalier so selbiger beygethan, verbunden, im Fall deren Mitglied etwan fälschlich angegeben, an seinen Rittermässigen Tugenden verkleinert, oder ihme sonsten übel nachgeredet würde, solches demselben zu offenbahren, auch seine Aestime nach Gelegenheit der Sachen, durch zulässige Mittel zu schützen und handzuhaben.

VI. Wann eine Dame oder Cavalier in dieser Societät sich in dem Stand der heil. Ehe begeben wolte sollen sie solch ihr Vorhaben, einem von ihren Mitgliedern zu eröffnen, und dessen räthliches Gutachten hierüber einzuholen, sich schuldig erkennen.

VII. Da es sich begäbe, dass einem von den Mitgliedern dieses Ordens ein Unglück oder unverhoffte Gefahr zuhanden stiesse, ist die sämtliche Societät verbunden, wegen des Bandes der Christlichen Liebe und Einigkeit, ihme nach Möglichkeit mit Hülffe beyzuspringen, und selbiges in der Noth nicht zu verlassen.

VIII. Dafern ein Mitglied dieses Ordens das obbemeldte Zeichen der Gesellschafft verliehren, oder ihme entwenden lassen würde; soll es dasselbe nicht ehender wieder zu führen befugt seyn biss ihm die Licens oder Freyheit J. J. F. F. Gn. Gn. dem Hrn. Grand-Prior oder Frauen Grand-Priorin gegeben wird, auch diejenige Strafe so ihme seinem Stande noch auferlegt werden möchte, mit Geduld annehmen.

IX. Sollen alle und jede Glieder dieser löblichen Societät sich aller ungeziemenden Lust und Ueppigkeit, es sey in Panquetiren, Spielen, Tantzen, oder andere dergleichen Kurtzweil, wie die Nahmen haben mag, gäntzlich entäussern, und alle Fröhlichkeit dergestalt mässigen, damit selbige nicht über die Gebührniss und gegenwärtige Gesetze ausschreiten möge, in Anmerckung dass diese Societät nicht zur Lust und Freude, sondern zu steter Betrachtung des Todes und allgemeiner Sterblichkeit ist aufgerichtet worden.

X. Letzlich, wenn es sich zutrüge, dass eines von den Mitgliedern dieses löblichen Ordens, nach dem Willen Gottes diese Welt gesegnen, und der Societät das letzte Vale geben müsse; soll selbige ingesammt, zu Bezeugung Christlichen Traurens und Mittleidens, und zwar ein Cavalier einen schwartzen Flor, eine Dame aber, ein schwartzes Band, ein gantzes Jahr lang zu tragen schuldig und verbunden seyn.

MEMENTO MORI.

Ann. 1652. bey Aufrichtung des Ordens vom Toden-Kopff, sind meist alle dahmals am Fürstlichen Hofe befindliche Damen und Cavaliers so wohl andre untadelhafften Geschlechts zu Mitgliedern dieses Ordens auf und angenommen worden, als da gewesen

Hanss George von Langenau Landes-Hauptmann.
Vid. Sinapii Olsnographia; Gryphii Ritter Orden.
Wolf Christoph von Kessel Hof-Marschall.
Johann Hubrig Kantzler.

Hanss von Studnitz
Nicol von Dobschütz } Fürstliche Regierungs-Räthe.
Matthäus Scholz

Gottfried von Siegrodt
Hanss George von Studnitz } Fürstliche Landräthe.
Hanss von Kalckreuter

Just von Kospoth, Stallmeister, nachmahls Hoff-Marschall.
Johann Wilhelm Agricola Med. Doctor, und Fürstlicher Leib-Medicus.

Vom Frauenzimmer.

Helena von Abschatz gebohrne von Tschammer, Wittib und Frau auf Waltschave, der Herzogin Hof-Meisterin.
Ingleichen vorermeldter Cavaliers Frauen Gemahlinnen.

Sonst ist bekannt, dass in der Lateinischen Kirche unterschiedliche *Confraternitates pro Memoria Mortis et Mortuorum* hin und wieder gestifftet worden, darunter sonderlich die *Arciconfraternita di Santa Maria della Morte* zu Bologna berühmt ist, welcher der P. Giacinto Manara seine gelehrte *Notti Malinconiche*, die An. 1658. in 4. herausgekommen, zugeschrieben, und die damahligen 12. Vorsteher derselben benennt. Matini schreibet in dem ersten Theil seiner *Bologna perlustrata pag. 208*, dass diese Ertz-Brüderschaft im Jahr 1636 aufkommen und ihr vornehmstes Absehen sey, die Gefangenen zu besuchen, ingleichen die zum Tode Verurtheilten zu trösten; und hätten des Jahrs 2mal die Freyheit, einen auf den Halss sitzenden Uebelthäter loss zu bitten etc.

Mors ultima linea rerum.

Dass Tod und Untergang den Strich durch alles mache,
Zeigt auch des Toden-Kopffs verloschner Orden an;
Die Stiffter sind erblasst, die Stifftung abgethan;
Kaum lebt der Name noch von dieser edlen Sache,
Stirbt dieses, was man selbst dem Tod entgegen stellt:
Was bleibet endlich denn unsterblich auf der Welt.

Nachdem nun dieser Orden, wie gleichfalls an selbigem Orte berichtet worden, die Fatalität erfahren, dass er nach und nach eingegangen; als erneuerten Ihro Hochfürstl. Durchlauchlauchtigkeit, des weyland Durchlauchtigsten Hertzogs Philipp zu Sachsen-Merseburg Hochfürstl. Frau Wittwe diesen von hochgedachtem Durchlauchtigsten Hertzoge von Würtemberg, als Dero gewesenem Herrn Gross-Vater gestiffteten Orden, im Jahr 1709. aus einem sonderbarem Triebe: unter dem Character einer Gross-Priorin desselben; wiewohl mit etwas veränderten Regeln, auch sonst mit dem Unterschied dass von nun an lauter Frauenzimmer *recipiret* werden sollten. Solcher Gestalt vermeyne ich dem Leser keinen unangenehmen Dienst zu thun, wenn ich diese von der alten ziemlich unterschiedene neue Einrichtung dieses Ordens allhier gleichfalls communicire.

Diejenigen Damen, welche aus eigener Bewegung in diesen Orden zu treten Belieben trügen, sollten anders nicht, als unter gewissen Ordens-Regeln in denselben auf- und angenommen werden; unter welchen die folgenden die nachdenklichsten und merkwürdigsten waren.

I. Soll eine jede Ordens-Dame aus hohem vornehmen und untadelhafften, Fürstlichen, Gräflichen, Freyherrlichen und Adelichen Geschlecht entsprossen, auch sonst eines wohlberufenen Namens seyn.

II. Sollen ein jedes Glied bey Annehmung des Ordens angeloben, alle seine Sorgfalt dahin zu richten, damit es sich weder durch Ehrsucht noch durch Gleichstellung der Welt, Heucheley, oder andere Laster von der Tugend-Bahn abwendig machen lasse: sondern sich vielmehr eifrig befleisige, den wahren Glauben durch die Werke zu beweisen, das Christenthum nicht bloss im Munde zu führen, sondern auch innerlich im Hertzen zu empfinden, und in der That auszuüben; auch solcher Gestalt den Lauff dieses mühseligen Lebens, in rechtschaffener Liebe gegen Gott und den Nächsten zu vollenden.

III. Soll diejenige Dame, welche sich in den Stand der heiligen Ehe zu begeben entschlossen ist, ihr Vorhaben einem von ihren Mit-Gliedern zu eröffnen, und dessen Gutachten hierüber einzuholen schuldig seyn.

IV. Soll ein Mitglied, so offt es das Ordens-Zeichen nicht an sich tragen wird. eine Straffe von sechs Thalern zur Armen-Casse erlegen; dafern es aber selbiges gar verliehren, oder sich denen Ordens-Regeln zuwider bezeigen möchte, soll es des Ordens verlustig erkläret werden.

V. Sollen alle und jede Ordens-Damen sich aller ungeziemenden Lust und Ueppigkeit im Spielen (darunter sowohl die Glücks- als auch die sogenannten kleinen Spiele zu verstehen) wie auch des Tantzens, derer Comödien, Opern, Masqueraden, oder anderer dergleichen weltlicher Ergötzlichkeiten, ingleichen auch aller eiteler und affectirter Galanterien gäntzlich enthalten.

VI. Sollen die Ordens-Damen einander jederzeit liebreich vermahnen, warnen, und des bevorstehenden Todes erinnern damit alles ihr Thun und Lassen nach der wahren Klugheit der Gerechten eingerichtet seyn möge.

VII. Wird jede Ordens-Dame erinnert, falls der Allerhöchste und barmhertzige Gott an ihrer eigenen oder anderer Menschen Seelen eine sonderbare Gnade erwiesen, oder so ferne sich bey dem Absterben einiger Personen etwas merkwürdiges zugetragen; solches, wie auch ihre etwa dann und wann vom Tode und von der Sterblichkeit abgefasten Gedanken und Betrachtungen bey Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit der Frau Gross-Priorin schriftlich einzusenden, welches sodann allesammt in ein hierzu bestimmtes Protocoll ordentlich eingetragen und jeder Ordens-Dame auf Begehren zur Durchlesung communiciret werden soll.

VIII. Das Ordens-Zeichen ist ein weisses seidenes Band, darinnen ein silberner Todten-Kopff an einer schwartzen emaillirten Schleiffe hanget, auf welcher folgende Worte mit weissen emaillirten Buchstaben zu befinden sind: *Memento mori.*

Es wird dabey ausdrücklich protestiret, dass gleichwie Gott, als der Herr aller Herren und König aller Könige, von denen Menschen einen freywilligen und ungezwungenen Dienst erfordere, also auch niemand durch Ueberredung, oder auf andere Weise, zu Annehmung solches Ordens veranlasset, sondern nur allein diejenigen dem Orden einverleibet werden sollen, welche sich bey Ihrer Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit der Frau Gross-Priorin, aus selbst eigenem Triebe und aus einem bloss allein zur Ehre Gottes und zum Nutzen des Nächsten gerichteten Absehen entweder mündlich oder schriftlich anzugeben belieben, und diessfalls gehörige Resolution nebst andern Nachrichten erwarten wollen.

Der Todten-Kopff ist nun der Frauenzimmer Orden
Von einer Fürstin Hand allein gewiedmet worden:
Werfft eure Spiegel hin ihr Schönen unsrer Zeit!
Bespiegelt euch nur hier, und schauet wer ihr seyd.

So erzählen Gryphius, und H. A. von Ziegler und Kliphausen in dem historischen Labyrinth der Zeit, Band 3.

Orden der Amarantha in Schweden.

(l'Ordre de l'Amaranthe).

Königin Christine stiftete ihn 1653 am Abend der heiligen drei Könige nach einer Hoflustbarkeit, wobei alle Anwesenden in bunten Verkleidungen erschienen und sie selbst den Namen Amarantha sich gewählt hatte. Sie ernannte 15 Ritter und 15 Damen, ertheilte den Mitgliedern des Ordens das Recht, jeden Sonntag mit ihr in einem Lusthaus der Vorstädte von Stockholm zu speisen; verlieh als Ordensabzeichen einen goldenen Lorbeerkranz mit zwei verschlun-

genen A in der Mitte, der mit einem Band umschlungen war, worauf die Devise: *Dolce nella memoria* stand. Die ledigen Ritter gelobten Ehelosigkeit, die Verheiratheten Enthaltung von einer zweiten Ehe. Dieser eigentliche Hoforden scheint bereits 1656 mit der Katholischwerdung der Königin wieder eingegangen zu seyn und endete jeden Falls mit ihrem Leben.

Orden des Namens Jesu, in Schweden.

König Karl Gustav stiftete ihn 1656 zum Gedächtniss seiner Krönungsfeier, als Orden der Hofehre. Das Ordenszeichen bestand aus einer goldenen Sonne mit weissemaillirtem Mittelstück, worin die Buchstaben I. H. S. in goldener Schrift prangten. Sie wurde an einem Band von Silbermoire getragen. Dieselbe Sonne hatten die Ritter von Silberstickerei als Ordensstern auf der linken Brust.

Orden der Eintracht in Baireuth.

Markgraf Christian Ernst von Baireuth stiftete ihn 1660 zu Bordeaux als Orden der Hofehre und namentlich für befreundete Fürsten. Ein achtspitziges weissemaillirtes Kreuz mit weissen Kügelchen an jeder Spitze, mit vier verschlungenen C (☾) zwischen den Winkeln, einem runden Schild' in dessen Mitte ein Pokal abgebildet war und welchen ein glatter Reif mit der Inschrift „*Concordant*“ umschloss. Darüber eine rothe Krone auf goldenem Reif mit blauen Zierrathen an einem gelben Band. — Ramelsberg beschreibt die Decoration anders: „ein goldenes viereckigtes mit Diamanten besetztes Kreuz, in dessen Mitte ein weiss emaillirtes Schildlein zu sehen, worauf zwei grüne, durch eine goldene Krone kreuzweis gesteckte Oelzweige sich präsentiren mit der Ueberschrift: *Concordant.* Auf der andern Seite stehen die Buchstaben C. E. M. Z. B. (Christian Ernst Markgraf zu Baireuth) unter einem Fürstenhut und darunter: den 15. Juni 1660. Dieses Kreuz tragen die Ritter an einem rothen Band um den Hals.“

Orden der Sclavinnen der Tugend, *(l'Ordre des Esclaves de la Vertu)* in Oestreich.

Kaiserin Eleonore von Gonzaga, Ferdinands III. Witwe, stiftete diesen Orden 1662 zu Wien für nur 30 Damen, ausser den Prinzessinnen, gab ihm Regeln und Satzungen, und als Ordenszeichen eine goldene Medaille, worauf eine Sonne in einem Lorbeerkranz und die Inschrift: „*Sola ubique triumphat*“ zu sehen war. Diese Medaille trug jede Dame an goldener Kette am linken Oberarm bei allen Ceremonien und an Festtagen. Für die übrige Zeit erhielten die Damen eine ähnliche aber kleinere Medaille, die ebenso an einem schwarzen Band getragen wurde. Nach dem Tod einer Sklavin der Tugend musste die grössere Medaille mit der Kette dem Orden zurükgegeben werden; die kleinere blieb zum Andenken der Familie als Eigenthum.

Orden des Edelmuths *(de la générosité)* in Brandenburg.

Siehe darüber in Band 2 den K. Preussischen Orden *Pour le mérite.*

Orden des goldnen Hirsches, zu Brieg in Schlesien.

Am 23. August 1672 stiftete der letzte Schlesische Piastische Herzog Georg Wilhelm bei einer Jäger-Lust im Thier-Garten bei Brieg diesen Orden nach folgenden Statuten:

1) Conferiren hochermeldete Se. Durchl. denen 7. in der hierbey angefügten Matricul benannten Personen, welche bey damahligem Pirschen und Fällung des ersten Hirsches und Stück Wildes zugegen gewesen, des Ordens Kleinod, und setzen sie hiermit in die possession aller annectirten prärogativen, immunitäten und privilegien. Und wollen

2) Jährlich mehr nicht, als 7 Personen in diese Ordensgesellschaft auf- und annehmen, (es wäre denn, dass sie sonsten noch einen Supernumerarium, aus sonderbahren Considerationen hierzu thun wollten) und da jemand Expectantz erhalten, soll dieselbe nicht ehender gültig seyn, biss der Expectant in die Matricul gebührender massen eingezeichnet worden.

3) Werden Se. Durchl. die Anzahl aller Gesellschafter nimmer über 24 extendiren, und wenn solche Zahl erfüllet, sollen die Anwartungen nicht eher, als biss nach Absterben eines Mit-Gliedes zum effect gedeyen können.

4) Soll niemand recipiret werden, der nicht zum wenigsten von Adelicher Extraction sey, oder eine Adeliche Charge besitze, auch sich sonsten von Jugend auf wohl, ehrlich und löblich verhalten habe.

5) Ein jedweder Gesellschaffter soll obligirt seyn des Ordens Kleinod (welches ist ein von Gold geschlagenes Eichenblat, auf dessen einer Seite ein Hirsch, auf der andern ein roth Hertze mit einem weissem Kreutz) zum wenigsten, so offt er mit Seiner Durchl. oder Dero Vicario auf der Jagd sich befinden möchte, auf der Brust, an einem mit Golde durchwirckten grünen Bande zu tragen, und solches denselbigen Tag, ohne Vergünstigung Sr. Durchl. oder Dero Statthalters, abzunehmen nicht Macht haben. Würde aber jemand ohne selbiges betroffen, so bald er zum Thore hinaus, derselbe soll demjenigen vom Orden, welcher ihn deshalben am ersten bespricht, drey Ducaten innerhalb 8 Tagen zu geben, oder das Kleinod Sr. Durchl. wieder zu zustellen schuldig, und des Ordens verlustig seyn. Würde aber jemand in seinem gewöhnlichen grünen Jägerhabit, es sey wo es wolle, ohne den Orden betroffen, der soll in die bestimmte Straffe condemniret seyn.

6) Alle und jede sollen zusagen und angeloben, dass sie über die alte wohl hergebrachte übliche Rechte und löbliche Gewohnheiten, Immunitäten und Privilegia der Jäger- und Weyde-Leute, insonderheit derer in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau nach ihrem Vermögen halten, dieselbe mainteniren und beschützen wollen: auch, da sie etwas wissen oder erfahren, so zum Jagen, Hetzen, Weydewerck und Schiessen, es sey Lust oder Nutzes halber, möchte dienlichen seyn, sollen sie solches Sr. Durchl. freywillig communiciren, auch in übrigen ihr Bestes, sonderlich, so weit solches deroselben Fürste, Heiden, Wälder, Wild-Bahnen, Gehäge, und alles, was dem anhängig seyn möchte, concerniret, jederzeit suchen, und dero Schaden abwenden und verhüten helffen, wo und wenn sie wissen und können.

7) So offt Sr. Durchl. auf Jagd und Hetze reiten, fahren oder gehen, wollen sie, dass die vom Orden die nähesten um dieselbe seyn, um auf dero Jagd-Häusern nach Belieben und wohl zu divertiren. Auch verordnen sie

8) Dass jährlich einem jedweden Anwesenden etwas Wildprät und Ungarischer Wein aus dero Keller gereichet werden solle, um bey selbigen sich auf der gantzen Ordens-Gesellschaft Gesundheit nebst guten Freunden lustig und fröhlich zu machen, und die Jäger-Music dabey anstimmen zu lassen.

9) Wollen auch Hochermeldte Durchl. jährlich den 23. Augusti zum Andencken neue Jagd-Lust anstellen, und in dero Thier-Garten nebst allen vorhandenen Ordens-Zugethanen sich bey einer guten Jäger-Mahlzeit rechtschaffen divertiren und die Jagd-, Wald- und Hifthörner weidlich dazu erklingen lassen.

10) Werden sie gleichfalls alsdenn, oder wenn es ihnen sonst beliebig seyn möchte, ein Schiessen mit Stutzen für die vom Orden ansetzen, und dabey ein Ordens-Kleinod, oder ein Silbergeschirr von gleichem Werth aufstellen: da denn derjenige so es gewinnet, und den zum Ziel aufgesteckten und gezogenen Hirsch am besten trifft, die Accidentien desselben Jahres zweifach, und darzu die Freiheit haben soll, Sr. Durchl. eine Person zur Expectantz zu recommendiren, welche auch selbte allen andern Anwartenden fürziehen wollen.

11) Erklären Sr. Durchl. dero freundlich geliebten Herrn Vettern, den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Augustum, Grafen von Liegnitz, Erb-Herrn der Herrschafft Cantersdorf, Neudorff, Prieborn und Kurtzwitz, zu dero Ordens-Vicario und Statthaltern, und wollen, dass alle und jede Ordens-Verwandte denselben dafür annehmen und erkennen sollen; ertheilen Seiner Hoch-Gräfl. Gnaden volle Macht und Gewalt, in Seiner Durchl. Abwesenheit auf dero Wildbahnen sich, wann die solenne Ordens-Feier, am 23. Augusti einfällt, mit Hetzen, Pirschen und Jagen zu erlustigen, auch das darauf verordnete Jäger-Mahl in dem Thier-Garten anzustellen, und sonsten aller dem Orden annectirten Immunitäten, sich nach selbst eigenem Belieben zu gebrauchen, über derselben vigor und Conservation aber für allen andern steiff, feste, und unverbrüchlich zu halten. Und damit auch schliesslichen

12) In einen und andern fürfallenden Geschäfften und Angelegenheiten alles mit desto besserer Ordnung möge beobachtet und expediret werden, so haben Hochermeldte Se. Durchl. ebenmässig für gut und nöthig befunden, überdiess noch drey Personen zu Ordens-Officirern und Räthen zu constituiren, und benennen hiermit den Herrn Friedrich Günther, Frey-Herrn von Wollzogen und Wissingdorff zum Marschall, und bey den Zusammenkünfften und Tractirungen die behörige Anschaffungen zu thun, und dem auch nebst den andern Officiren die Verordnung zu machen dass die jährlichen Praesente an Wein und Wildprät in der Hirschsfeiste versprochener massen ausgetheilet werden mögen: Hiernächst erklären sie Herrn Caspar Ernst von Döbner und Dobenhaussen auf Cölln zum Ober-Jäger-Meister, und wollen ihm alle gebührliche Vorsorge bey Jagden,

Hetzen und Schiessen, aufgetragen haben: und damit auch die Ordens-Privilegia und Gerechtsame stets in gutem Esse conserviret werden, so verordnen sie, dass Herr August Friedrich Bone, als Cantzler, die Aufsicht hierüber halten, die Matricul in Verwahrung haben, die Abschriften der Statuten einem jeden Interessenten communiciren, die Kleinodien nach denen gegebenen Anwartungen distribuiren, auch sonsten über alle dem Orden zugeeignete Immunitäten und Prärogativen bestes Fleisses vigiliren und halten solle. Da auch einige von diesen Chargen künftig durch Todes-Fall oder sonsten ledig werden sollten, wollen Seine Durchl. die vacirende Stellen mit andern Subjectis, dero Belieben nach wiederum zu bekleiden, ihnen angelegen seyn lassen, und im übrigen diesen ihren Officierern fürnehmlich, denn auch allen und jeden Ordens-Verwandten mit sonderbahrer Freundschafft, Hulde, Gewogenheit und befördersamen guten Willen, stets geneigt und wohl beygethan seyn; und so jemand sich unterstehen solte mit Worten oder in der That, ihnen einiges praejuditz zuzuziehen und die ihm hierin ertheilte Privilegia zu impugniren, deme wollen sie nicht alleine gebührlichen Einhalt thun, sondern auch sonsten, so weit es in dero Vermögen, ihn seines Muthwillens und Frevels verdientermassen gemessen und entgelten lassen. Gegeben zu Brieg den ersten September am Tage Aegidii des 1672sten Jahres. Uhrkundlich unter Sr. Durchlauchtigkeit beygedruckten Signet und eigenhändigen Unterschrift.

Der Orden scheint nicht lange bestanden zu haben, und ging wahrscheinlich bei dem Tod des Stifters schon wieder ein, indem spätere Spuren desselben nirgends vorkommen.

(Gryphii Entwurf der geistl. und weltlichen Ritter-Orden; Heinrich Anshelms von Zieglers und Kliphausen etc. Historisches Labyrinth der Zeit etc. gr. Fol. 3. B. Leipzig 1701).

Orden der deutschen Redlichkeit.

Siehe darüber im 2. Band den Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden.

Orden der guten Freundschaft oder vom goldenen Armband; für Brandenburg und Sachsen.

Am 25. Januar 1692 waren Kurfürst Friedrich von Brandenburg und Kurfürst Johann Georg IV. von Sachsen in freundlichem Verkehr beisammen zu Torgau und gewannen sich so lieb, dass sie zu ewigem Gedächtniss dieser frohen Tage und ihres Herzensvereins obigen Ritterorden gemeinschaftlich stifteten und sogleich an 24 Ritter ihrer beiden Höfe vergaben. Das Ordenszeichen bestand auf einer rothen Binde um den rechten Arm aus einem goldenen Schild, dessen eine Seite zwei geharnischte, verschlungene, mit Palmzweigen umge-

bene Hände, welche die Schwerter kreuzweis halten und die Inschrift: *„Unis pour jamais;“* und dessen andere Seite die zierlich verzogenen Anfangsbuchstaben der Namen beider Stifter mit der Umschrift *„Sincère amitié“* enthielt.

(Näheres darüber in Christ. Weise und Ch. Juncker: Curieuse Gedanken von Zeitungen, S. 241. — *Acta Erudit. Lipsiens. Supplem. T. II., p. 503.)*

Orden des h. Ludwig *(Ordre royal et militaire de St. Louis)* in Frankreich.

Da selbst der Franzose Perrot nicht so ausführlich über diesen Orden spricht, wie unser deutscher Meister Gottschalk, so wiederholen wir hier wörtlich, was er S. 62—66 darüber äussert.

„Schon König Heinrich III. von Frankreich fasste die Idee, verdiente Militärpersonen jedes Ranges zu belohnen, und stiftete zu dem Ende nicht nur einen Orden, den er: Orden von der christlichen Liebe nannte, sondern liess auch ein Spital zum Unterhalt alter, invalider Soldaten erbauen. Das Zeichen des Ordens war ein ankerförmiges, von weissem seidenen Zeuche gesticktes Kreuz mit blauer Einfassung, in dessen Mitte eine Raute von blauem Taffet mit einer goldenen Lilie war, umgeben von den Worten: *Pour avoir bien servi.* Allein, weder unter ihm, noch unter Heinrich IV. und Ludwig XIII. gedieh diese Stiftung und Einrichtung zu der Vollkommenheit und Ausdehnung, die sie haben musste, um von wahrem Nutzen zu seyn, obgleich letzterer im Jahre 1633 eine Gesellschaft von Rittern, unter dem Namen einer Komthurey von St. Louis errichtete. Es schien für Ludwig XIV. vorbehalten zu seyn, dieses, von seinen Vorfahren begonnene, nützliche Unternehmen zur Vollendung zu bringen. Er war es, der nicht nur noch das vorhandene prächtige Invalidenhaus in Paris zu diesem Ende erbauen liess, sondern auch im April 1693 ein neues äusseres Ehrenzeichen für das Militär stiftete, dem er, zu Ehren seines Ahnherrn, Ludwig IX. (der 1770 starb, und von den Päpsten unter die Heiligen der römischen Kirche versetzt war), den Namen gab: Orden des heiligen Ludwig, und das hernach auch von Ludwig XV. im Jahre 1719, seines wesentlichen Nutzens halber, ausdrücklich bestätiget ward.

Die Satzungen dieses Ordens sind: Bekennung zur katholischen Religion, Vertheidigung der Ehre und der Rechte des Monarchen, Treue im Dienst, tugendhaftes und makelloses Betragen, und fünf und zwanzigjährige Dienstzeit als Offizier, wobei ein Jahr im Kriege doppelt gerechnet, und nach Umständen, z. B. bei besondern Auszeichnungen, über diesen letzten Punkt auch ganz hinausgegangen wird.

Die Mitglieder machen drei Klassen aus: Grosskreuze, Kommandeure und Ritter. Der erstern dürfen nur vierzig, der zweiten nur achtzig, der dritten aber so viel seyn, als es dem Grossmeister zu ernennen beliebt. Doch kann man nicht zu einem höhern Grad gelangen, ohne nicht schon in dem niedrigen gewesen zu seyn.

Unter Ludwig XVI. Regierung wurde im Jahre 1779 festgesetzt, dass von dem 40 Grosskreuzen 30 für die Landtruppen, 4 für die Haustruppen und 6 für die Seetruppen, so wie von den Kommandeurstellen 57 für die Land-, 8 für die Haus- und 15 für die Seetruppen bestimmt seyn sollten. Zu gleicher Zeit wurden die Officianten des Ordens, deren vorher mehrere waren, auf einen Generalsecretär, der zugleich Greffier und Archivar ist, einen Schatzmeister und einen Huissier beschränkt.

Wie alle französische Orden über zwanzig Jahre lang, vom Anbeginn der Revolution, bis zur Thronbesteigung Ludwig XVIII. unterdrückt und als gänzlich vertilgt betrachtet wurden, so auch der Ludwigsor-

den. Ludwig XVIII. setzte aber auch ihn wieder in seine alten Rechte ein, und befahl unterm 30 Mai 1816, dass, ausser den oben erwähnten Ordensofficianten (deren Stellen gegenwärtig unbesetzt sind), die Stelle des Ordenssiegelbewahrers immer der *Garde des Sceaux de France* bekleiden, und die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben des Ordens, der Minister Staatssecretair *de la guerre* haben solle.

Wie die meisten Militärverdienstorden kein blosses Ehrenzeichen, sondern mit Einkünften verknüpft sind, so ist es auch der Ludwigsorden. Er hat, besonders seit 1759, bedeutende Fonds, aus welchen jedes Grosskreuz 6000, jeder Kommandeur 3 bis 4000 und jeder Ritter, nach dem Alter der Aufnahme, oder nach der Bestimmung des Königs, 200 bis 1000 Franken jährlich erhält.

Die Decoration des Ludwigsorden ist ein weisses, achtspitziges, goldenes Kreuz, in dessen vier Hauptwinkeln goldene Lilien sind. In der Mitte ist vorn ein rundes emaillirtes Schild mit dem Bilde des heiligen Ludwigs, der geharnischt, mit einem königlichen Mantel bekleidet, in der Rechten einen Lorbeerkranz und in der Linken eine Dornenkrone und Passionsnägel hält. Um ihn herum läuft ein blauer Zirkel, worin die Worte in Gold stehen: *Lud. (ovicus) Magn. (us) Instit. (uit)* 1693. Auf der Kehrseite ist in einem, auch rothen Schilde ein goldenes, flammendes Schwert, durch einen mit weissem Bande gebundenen grünen Lorbeerkranz gesteckt, und von der Umschrift in einem blauen Zirkel: *Bellicae virtutis praemium* umgeben. Ob die Umschrift auf der Vorderseite gleich anfangs so lautete, und Ludwig sich also selbst den prunkenden Beinahmen „des Grossen" beilegte, oder ob dieser erst von einem seiner Nachfolger zugefügt wurde, ist unbekannt. Indessen bleibt es, bei Ludwigs unersättlichem Ehrgeize und grenzenloser Ruhmsucht sehr wahrscheinlich, dass er selbst es war, der sich diesen nie verdienten, und nur von Schmeichlern nachgesprochenen Titel gab.

Die Grosskreuze und Kommandeure tragen das Ordenszeichen an einem breiten, feuerfarbenen Bande von der Rechten zur Linken, und erstere zur Unterscheidung dasselbe Kreuz in Gold gestickt auf der linken Seite des Kleides. Bei den Rittern hängt das Kreuz im linken Knopfloche.

Bei feierlichen Gelegenheiten rangiren die Ludwigsritter mit den Mitgliedern der Ehrenlegion nach dem Alter ihrer Aufnahme, so, dass die Grosskreuze mit jenen Grosskreuzen, die Kommandeure mit den Grossofficieren, und die Ritter zwar nach den Kommandeuren, aber mit den Officieren, und vor den Rittern der Ehrenlegion stehen. Mit welchen Feierlichkeiten der Ludwigsorden ertheilt wird, ist dem Herausgeber dieses Almanachs noch nicht bekannt. Als der Herzog von Orleans im Jahre 1814 das Grosskreuz erhielt, war aber die Ceremonie so: dass der König unterm Throne stand, das gezogene Schwert in der Hand hielt, der Herzog vor ihm kniete, der Kriegsminister diesem den Eid vorlas, den der Herzog ablegte, und dann vom Könige umarmt ward. Der Herzog stand hierbei auf, bückte sich aber wieder und küsste dem Könige ehrfurchtsvoll die Hand.

Seit 1816 haben die sämmtlichen Ritter des Ludwigsordens ein Erziehungsinstitut für Kinder armer Mitglieder des Ordens im Senlis angelegt, und es den Benedictinern der Congregation von St Maur anvertraut."

Mit dem 29. Juli 1830 hörte auch dieses Ordens Leben in Frankreich auf, allein die Bourbone im Exil handhaben ihn nach wie vor, als wenn gar nichts geschehen wäre und eine dritte Restauration, wovor der Himmel Europa bewahren möge! schon vor der Thür stünde.

Orden der vereinigten Herzen in Nassau.

(Ordre de la Concorde).

Christian Samuel von Ludwiger erwähnt in seiner 1701 zu Halle in 4. erschienenen *Dissertatio Politico-historica de Ordine foeminarum Eques-*

tri etc. in dem *Corollario I.* der Stiftung dieses Ordens. Er wurde am 15. März 1696 von den Fürsten von Nassau gestiftet und zwar nach folgender Urkunde:

„Zuwissen sey hiermit, dass zwischen den beyden Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herren Wilhelm zu Nassau Dillenburg, und Herrn Frantz Alexander Fürsten zu Nassau Hadamarn aus sonderbahren gegen einander tragenden Liebe und gemachten Verbindniss, ein Orden der vereinigten Herzen zu dem Ziel und Ende verglichen und gestiftet worden, dass dadurch eine unzertrennliche Vereinigung, beständige Freundschafft, und immerwährende gute Verständnuss behalten werde, dergestalt und also, dass einer dem andern in allen Beistand leisten, dessen Ehre verthädigen, alles, was schädlich und nachtheilig ist, abkehren, die Wohlfahrt hingegen *mutuellement* befördern solle. Das Symbolum dieses Ordens soll bestehen in einem *emmallir*-ten Hertz, so oben mit der Fürstlichen Hauben gekrönet, und nebenher mit beyden Herren Fundatoren Nahmen gezieret. Einjeder, welcher von jetzt Hoch-gemelten Herren Fundatoren in diesen Orden recipiret wird, ist schuldig dieses Ordens-Zeichen zuförderst allezeit auff der Brust zutragen, dann soll Er die Herren Fundatoren nicht allein in gehörigen Respect beständig veneriren, deren Ehre verthädigen, Wohlfart befördern, und Schaden warnen und abkehren, sondern es sollen auch die Ordenspersonen unter sich selbsten eine mutuelle Freundschaft und Vereinigung hägen, und einer des andern Ehre und hergebrachten guten Nahmen ebenmässig verthädigen. Wann dann einer aus dem Orden versterben sollte, so sollen die andern demselben zu letzterer Ehrenbezeigung ein schwartzes Florband an dem Ordens-Symbole drei Monat lang zu tragen schuldig seyn. Würde aber einer das Ordens-Zeichen am Leibe zutragen vergessen, der soll jedes Tages deshalben einen Ducat zur Strafe erlegen, und ein jeder darauf acht zuhaben, und solches den Herren Fundatoren anzuzeigen schuldig seyn. Jedoch soll man auff der Jagt, gefährlichen Reisen, wie auch bey schweren Streit und Krankheiten, oder da einer incognito reisen wolte, davon entbunden seyn."

Auch Ausländer wurden in diesen Orden aufgenommen, denn unter den ersten Rittern erscheint der Anhalt-Köthen'sche Minister, Geheimerath und Kanzler Johann Heinrich von Timaes. — Keines der mir bekannt gewordenen Werke erwähnt dieses Ordens mit einer Silbe.

Orden der Dankbarkeit, in Thüringen.

Herzog Christian von Engern und Westphalen, Graf von Henneberg etc. projectirte 1696 diesen Orden und entwarf dazu eigenhändig sehr genau bestimmende Statuten in 18 Kapiteln. Der Orden sollte vorzüglich zum Zweck haben: 24 Adelige und 24 Bürgerliche Jünglinge, jene mit jährlich 400, diese mit 150 Thalern zu begaben, damit sie den Studien unbesorgt obliegen könnten. Nur Männer mit 16 reinen Ahnen, die studirt etc. oder bereits Kriegsdienste geleistet hatten, konnten aufgenommen werden; die Eintrittsgelder waren bedeutend; die Ordenszeichen: an blauem Band ein roth emaillirtes Kreuz, auf beiden Seiten mit dem Namen Gottes in Diamanten geschmückt; dazu ein sechseckigter silberner Stern mit einem goldenen Rautenkranz in blauem Feld, worin ein

rothes Kreuz gestickt war; ein Talar mit karmoisinrothem Damast gefüttert und mit breiter goldener Borte besetzt, nebst einem Hut mit rothen Federn war Ordenstracht. Wer ohne Ordenszeichen erschien, musste 300 Thaler Strafe erlegen etc.

Uebrigens trat dieser Orden niemals wirklich ins Leben, weil der gute Herzog das Geheimniss, Gold zu machen, in der That nicht entdeckte, also für diese Entdeckung seine Dankbarkeit zu bekunden nicht Ursache hatte.

(L. A. Schultes: Diplomatische und Statistische Nachrichten von der Creis-Stadt Eisenberg im Osterlande etc. 8. Jena und Leipzig, 1799. S. 178—183).

Orden des h. Rupert in Salzburg.

Helyot und Perrot sagen darüber: der Erzbischof von Salzburg, Johann Ernst von Thun, stiftete 1701 zum Gedächtniss des ersehnten Karlowitzer Friedens den Ritterorden des h. Rupert, ersten Bischofs von Salzburg und Kaiser Leopold I. bestätigte ihn. Der Stifter ernannte am Tage des h. Leopold 12 Ritter aus dem vornehmsten Adel seines Landes und gab jedem derselben als Ordenszeichen eine goldene Medaille, auf deren einer Seite das Bild des h. Rupert und auf der andern Seite ein rothes Kreuz sich befand.

Rammelsberg beschreibt das Ordenszeichen anders: ein viereckigtes goldenes, weiss emaillirtes Kreuz mit goldener Einfassung, in dessen Mittelschild im blauen Feld die goldenen verschlungenen Buchstaben J. E., auf der andern das Bild des h. Rupert gleichfalls in blauem Feld zu sehen sind, darüber ein Fürstenhut.

August Gräffer fügt in seinem Werk: „Beitrag zu den Annalen der Ritterorden, zwei Abtheilungen, mit illuminirten Kupfern. Wien 1809.“ Seite 318 noch hinzu: Die Zahl der Mitglieder ist auf 12 festgesetzt, und auf Personen von dem Salzburgischen Landadel beschränkt. Fortdauernder Zweck des Ordens ist: die Ritter zu würdigen Kriegern zu bilden. Das Ordenszeichen tragen die Ritter an einem violeten Band auf die Brust herabhängend.

Auf ähnliche Weise beschreibt diesen Orden L. Kuhn in seinem Handbuch der Geschichte und Verfassung der Ritterorden in Europa, Wien 1811; zählt ihn jedoch unter die erloschenen Orden.

Der Trinkorden stricter Observanz (*l'Ordre de la Boisson de l'étroite Observance*) in Frankreich; der Medusen- und der Weintrauben-Orden, in der Provence (*l'Ordre de la Méduse* und *l'Ordre de la Grappe*).

Wir sahen in verschiedenen Gebieten Deutschlands, unter der Aegide deutscher Fürsten und deutscher Ritter eine Menge Vereine zu Verhütung der Unmässigkeit in allen Genüssen, nach und nach entstehen. So dürfen wir uns denn nicht wundern, wenn wir in Frankreich zu Anfang des 18. Jahrhunderts auf Ordensgesellschaften stossen, welche zwar Unmässigkeit nicht geradezu als Ziel sich vorsteckten, aber doch Erhöhung und Vermehrung der Genüsse, namentlich im Trinken, als Hauptzweck ihres Vereins aufstellten: Rein bachische Orden.

So gründete ein Herr von Damas 1701 den Orden *de la Grappe* mit vielen jungen Cavalieren und Abbés zu Arles, und 1702 Herr von Vibray den Orden *de la Méduse* mit gleichen Genossen zu Dulon.

Genau nach den Statuten dieser beiden ritterlichen Trinkorden gründete Herr von Bosquieres von Aramon den Orden *de la Boisson de l'étroite observance*. Er hatte nach dem Tod seiner Gemahlin Aramon verlassen und mit seiner Familie Villeneuve lez-Avignon bezogen. Bei einer Landpartie hörte er Manches von obenerwähnten beiden Orden und den Wunsch nach einem ähnlichen Verein für die dortige Gegend. Er machte sich sogleich an das Werk, bearbeitete die Statuten jener beiden Orden, liess sie von seinen Genossen billigen und wurde einstimmig zum ersten Grossmeister unter dem Namen *le Frère François Réjouissant* mit dem Titel Excellenz ernannt.

Dieser neue Bachus-Orden machte reisende Fortschritte durch ganz Frankreich und zeichnete sich bald durch Zahl und Ansehen seiner Ordensbrüder vor den übrigen Anstalten rühmlich aus. Sein Grosssiegelbewahrer, Secretair, Generalvisitator, Grossmajor des Kellers, Historiograph, hatten Tag und Nacht mit Ausfertigung, Unterzeichnung und Besiegelung der Ordensbriefe für neue Ritter zu thun. Unter dem Titel *Nouvelles de l'ordre de la Boisson* wurde ein eigenes Journal gegründet, welches durch Laune, Witz und Humor sich auszeichnend, allgemeines Aufsehen durch ganz Frankreich erregte, die Geschichte des Augenblicks mit Geschmack und Geist verarbeitete, in Beschreibungen der Ordensfeste viele der merkwürdigen Scenen der politischen, der bürgerlichen

und der Hofwelt auf das Scherzhafteste parodirte und auf das Geistreichste nach allen Seiten mit Satyren um sich warf.

Diese Zeitschrift verbreitete den Ruhm des Ordens auch ausserhalb Frankreich und viele Männer des erlauchtesten Adels von Spanien, Italien, Portugal und Deutschland erbaten und erhielten Aufnahme in denselben.

Diese Verbreitung des Ordens machte zu Erhaltung der Geschäftsordnung und zu leichterer Uebersicht, eine Eintheilung in Kreise oder Zungen nöthig, und ein Generalcapitel theilte denn die ganze Ritterschaft in die 8 Zungen: Champagne, Burgund, Languedock, Guyenne, Provence, Spanien, Italien und der Archipel. Jede dieser Zungen war verpflichtet, dem Grossmeister für den Ordenskeller jährlich eine Quantität Weins von den besten Sorten ihres Bodens zu senden. Die Champagne lieferte ihre Weine von Rheims, Ay, Avenay und Sillery. Burgund die von Tonnerre, Beaune, Chablis, Mursaut. Languedock die Weine von Frontignan, Condrieux, Hermitage und Cotte-Boti. Guyenne seinen Wein von Grave. Die Provence den von Chassis, Chioutad, von St. Laurent. Spanien den von Alicante und Malaga. Italien den von Montalcino, Orvieto, Montefiascone, und die Lacrimae Christi vom Vesuv. Der Archipel seine Weine von Chio, Matelin, Guiddos und Naxos. Der Rheinwein scheint damals den französischen Rittern noch nicht so trefflich gemundet zu haben, wie es in neueren Zeiten der Fall ist, denn nirgends zeigt sich eine Spur, dass man von den, der Zunge Burgund einverleibten deutschen Rittern einen Beitrag von deutschem Weine verlangt habe.

Die Mehrzahl der französischen Ritter bestand aus Officieren der Königl. Armee, daher mag es auch kommen, dass jeder Sieg und jede Eroberung Frankreichs zur Veranlassung eines neuen Ordensfestes, neuer glänzender Bachanalien wurde, wobei die köstlichsten Weine der Welt in Strömen flossen. Indessen entfernten die täglich ernsthafter werdenden Kriege in Spanien und Italien die Mehrzahl der Ordensmitglieder und diese Zerstreuung bewirkte den Entschluss, dass alle Capitel und Festlichkeiten bis zu dem Jahr 1716 vorläufig verschoben bleiben sollten. In dem Augenblick, als der Grossmeister seine Ritter nach so langer Ruhe endlich wieder zur Ordensfeier berief, wurde er selbst plötzlich zur ewigen Ruhe abgerufen. Mit ihm starb die ganze Anstalt.

Leider sind wir nicht in den Stand gesetzt, eine Beschreibung der Insignien dieses Ordens zu liefern und der Raum verbietet uns, dessen Statuten vollständig hier zu geben. Jedoch folge hier zum bessern Verständniss der ganzen Sache ein Auszug in der Originalsprache:

Frère François Réjouissant,
Grand Maître d'un Ordre Bachique,
Ordre fameux et florissant,
Fondé pour la santé publique,
A ceux qui ce présent Statut,
Verront ou entendront ; Salut.

Comme l'on sait que dans la vie
Chacun au gré de ses désirs,
Cherche à se faire de plaisirs,
Selon que son goût l'y convie ;
Nous qui voyons que nos beaux jours,
Et l'heureux temps de la jeunesse
Fuient avec tant de vitesse,
Que rien n'en arrête le cours,
Et voulant que le peu d'années
Qui nous conduisent à la mort,
Soient tranquilles et fortunés,
Malgré les caprices du sort ;
De notre certaine science,
Parmi la joie et l'abondance,
Débarrassé de tout souci,
Hors de celui qui nous panse,
Nous avons, dans une Séance,
Dressé les Statuts que voici.

Dans votre auguste Compagnie
Vous ne recevrez que de gens
Tous bien buvans et bien mengeans,
Et qui mènent joyeuse vie.

Melez toujours dans vos repas,
Les bons mots et les chansonnettes,
Buvez rasades aux Amourettes,
Mais pourtant ne vous grisez pas.

Que si, par malheur, quelque Frère
Venait à perdre la raison,
Prenant pitié de sa misére,
Ramenez — le dans sa maison.

Pour boire du Jus de la Treille,
Servez-vous d'un Verre bien net :
Mais n'embouchez-pas la bouteille,
Car je sais quel en est l'effet.

Je veux que désormais à Table,
Chacun boive à sa volonté ;
Les plaisirs n'ont rien d'agréable,
Qu'autant qu'on a de liberté.

Ne faites jamais violence
A ceux qui refusent du Vin,
Sils n'aiment pas ce Jus divin,
Ils en font bien la pénitence.

Dans nos Hôtels, si d'aventure
Un Frère salit ses discours,
Par la moindre petite ordure,
Je l'en bannis pour quinze jours.

Que si ces peines redoublées,
Sur lui ne font aucun effet,
Je veux que son procès soit fait,
Toutes les Tables assemblées.

Gardez-vous surtout de médire,
Et lorsque vous serez en train
De vous divertir et de rire,
Ménagez toujours le Prochain.

Enfin quand vous serez de nôtres,
Dans nos besoins secourez nous;
Le plaisir de tous, le plus doux,
C'est de faire celui d'un autre.

Jeder Bruder erhielt bei seiner Aufnahme irgend einen bedeutungsvollen Namen aus dem Gebiet der Küche und des Kellers genommen, in möglichst genauem Bezug auf seinen Charakter, seine vorherrschenden Leidenschaften und Neigungen. So hiess Einer: Frère Jean des Vignes, — Fr. Splendide, — Fr. Roger bon-temps, — Fr. Emétique Athanor, — Fr. Temponi, — Fr. Bucquer, — Fr. le Goinfre, — Fr. Mortadelle, — Fr. Templier, — Fr. Godiveau, — Fr. la Buvette, — Fr. de Flaconville, — Fr. de Vignecourt, — Fr. Magnifique, — Fr. du Cabaret, — Fr. Galant, — Fr. Bais-sans-eau, — Fr. l'Altéré, — Fr. Séduisant, — Fr. Bois sans cesse, etc. —

Die Namen der Ausländer waren eben so scherzhaft, wie die der Franzosen: ein Spanier hiess Dom Barriques Caraffá; ein Pole, Marquis Vino-Viski; ein Flamänder, Graf von Bergue St. Winock; ein Florentiner, Il cavaliere Embriacodi Della Casa Montefiascone, ein Portugiese, Dom Pansa d'avalos d'las gourmandillas u. s. w. Selbst der Buchdrucker des Ordens hatte seinen eigenen Ordensnamen und benützte oft die zu Lüttich erscheinende Ordenszeitschrift zu den lustigsten Ankündigungen.

Die Aufnahmeurkunde jedes Bruders lautete also:

'VIVE BACCHUS ET SES ENFANS!

Frère François Rejouissant,
Grand Maître d'un Ordre Bachique,
Ordre sans cesse renaissant,
Par une vertu politique,
A nos Aimés Frères en vin
Longues années sans chagrin:
Nous vous mandons par ces présentes,

Que vous ayez à recevoir
Le Frère qui vous fera voir
Son nom au bas de ces patentes.
Voulons que le fassiez joüir
De tous nos droits et privilèges.
Et qu'il puisse dans tous nos sièges
Boire, manger, se réjouir
Avec nos gens, tenans à Table,
Aux dépens de plus honorables;
Entendant que de son côté
Il en use ainsi que les autres,
Et qu'il frippe en fraternité
Ses revenus avec le nôtres;
Car telle est notre volonté
Donné gratis, vaille qui vaille,
Dans notre Bureau de futaille,
L'An . . . . . .

(Quelle: *Histoire de l'Ordre de la Boisson, suivi des Statuts de cet Ordre. Manuscrit imprimé, Lille 1839, chez Blocquel-Castiaux).*

Orden der Biene *(Ordre de la Mouche au Miel)* in Frankreich.

Louise Benedictine von Bourbon, Gemahlin Ludwigs Augusts von Bourbon, Herzogs zu Maine und Herrn von Dombes, stiftete ihn 1703 zu Sceaux, für Damen und Herren ihres Hofes. Als Ordenszeichen bestimmte sie eine goldene Medaille an goldener Kette um den Hals oder an einem kleinen Kettchen auf der Brust und im Knopfloch zu tragen. Diese Medaille enthielt auf einer Seite ihr Bildniss, auf der andern eine Biene mit der Umschrift: *„Je suis petite: mais mes piqueures sont profondes.“*

Orden der Treue *(de la fidelité)* im Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Zum Beweis der Freude über den 1702 gegen Frankreich glücklich beendigten Feldzug und zum Andenken an die Eroberung von Landau stiftete Herzog Ernst Ludwig von Sachsen-Meiningen, Kaiserlich Königlicher und des heiligen Römischen Reichs Generalfeldzeugmeister, diesen Hausorden.

Als Hauptgedanken der Statuten bestimmte er: „Jeder Ritter dieses Ordens, der nicht hochfürstlichen Stammes war, sollte 16 Ahnen beweisen; die Anzahl sämmtlicher Ordensglieder sich auf 12 Ritter beschränken; der regierende Herzog stets Grossmeister des Ordens seyn; jeder Ritter dem Grossmeister sein Bildniss und ein feines Glas mit dem Ordenszeichen als ein Weiheopfer für den Orden übergeben.

Das Ordenszeichen war ein sechseckigter Stern zwischen den Strahlen mit goldenen Lilien geziert; in der Mitte befanden sich zwei ovale Schilde, auf deren einem die Namenschiffre des Stifters mit dem Fürstenhut und darunter die Inschrift *„l'ordre de la Fidelité,“* auf dem andern eine Säule mit einer goldenen Krone und der darum gewundenen Inschrift *„fidèle et constant“* stand; an diese Säule war ein weisser Hund gebunden und hatte auf dem Halsband die Inschrift *„fidèle A. M. M.“*; das Ordensband war roth und wurde um den Hals getragen, auch wurde eine goldene Kette innerhalb der Weste gestattet.

Baron Georg Philipp von Boyneburg-Lengsfeld, Oberst eines fränkischen Kreisregiments (später K. K. und des heiligen Römischen Reichs Generalfeldzeugmeister), dessen Bravour zur Eroberung von Landau wesentlich beigetragen hatte, war der erste Ritter, der mit diesem Stern geschmückt wurde.

Der Orden hielt sich bis gegen die Mitte des Jahrhunderts und erlosch alsdann, ohne förmlich aufgehoben worden zu seyn.

Orden der edeln Leidenschaft (Neigung, Streben) oder von Querfurt *(Ordre de la noble Passion)* in Sachsen.

Helyot, und viele andere Schriftsteller liessen sich ohne Zweifel von dem Wort *Passion* verleiten, diesen Orden den Namen „Jesu Christi und seiner Leiden“ zu geben. Die Statuten, nach den Originalen von Christian Junker und die Nachweisung im Real-Staats- und Zeitungslexikon S. 1341 gegeben, beweisen aber evident, dass das Wort *Passion* in dem ursprünglich französischen Titel dieses Ordens keineswegs das Leiden Christi andeuten soll, sondern mit Neigung, Hang etc. übersetzt werden muss. Helyot behauptet auch: Prinz Karl, Neffe des Kurfürsten Johann Georg IV. von Sachsen, habe diesen Orden gestiftet; allein die Statuten beweisen, dass Herzog Johann Georg von

Sachsen-Weissenfels selbst Stifter war. Wer ist überhaupt dieser sogenannte Prinz Karl?

Statt aller weiteren Erörterungen folgen hier die Statuten wörtlich nach der Uebersetzung von Christian Junker in seinem Werkchen: Discours von dem Allerdurchlauchtigsten Chur- und Fürstlichem Hause zu Sachsen gestifteten Ritter- und andern Orden etc. Eisenach, verlegts Johann Adolph Boëtius, Buchhändler daselbst. Arnstadt, druckts Nicolaus Bachmann, 1708.

„Wir, Johann George, von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg etc. Thun hiermit kund und zu wissen: Demnach sonder allen Zweifel, einem edlen Gemüthe, nebst Gott, nichts werther und angenehmer ist, als die Ehre, und folglich ein genereuses Herz sich euserst dahin bestrebet, wie es nicht nur dieselbe ohne allen Flecken und Tadel erhalten, sondern auch die von denen Ahnen ererbete Glorie durch eigene Tugend und Verdienste mehren möge; dass wir dahero bewogen worden, Uns jederzeit denen jenigen mit besondern Gnaden und Gewogenheit beygethan zu bezeigen, welche, aus so rühmlichen Antrieb, sich vor andern durch preisswürdige Thaten hervor zu thun, keine Gelegenheit versäumen.

„Gleichwie aber unsere Absicht hierbey in geringsten nicht dahin zielet, eine strafbare Ambition zu autorisiren, noch weniger dem vermessenen Unternehmen derjenigen beyzupflichten, welche, durch allerhand verbothene Mittel ihrer Vanité genug zu thun, sich verleiten lassen: Also sind Wir im Gegentheil vielmehr gewiss versichert, dass die wahre Begierde zur Ehre, einzig und allein das Absehen hege, sich durch Verdienst und Meriten vor andern zu distinguiren, und dass diese noble Ambition niemals die Schranken der Vernunft und Tugend überschreite, hierbey auch in einem edlen Herzen kein anderes Verlangen erwecke, als Gott, seinem Landes-Fürsten, und dem Vaterlande treue Dienste zu leisten, und wenn es gleich mit Gefahr des Lebens und Hazard aller Zeitlichen Güter geschehen müsste.

„Weil nun in Betrachtung dessen nichts billiger, noch dem gemeinen Besten vorträglicher ist, als diese so hoch-rühmliche Desseins bey edlen Gemüthern zu befördern; und sie iemehr und mehr zu ruhmwürdigen Thaten aufzumuntern; zugleich auch ihre bereits erworbene Treue und Verdienste zu erkennen; So haben Wir, so viel an Uns ist, nicht ermangeln wollen, die beständige Estime, deren Wir sie würdig achten, ihnen aufs nachdrücklichste zu zeigen, indem Wir, Uns umb so viel genauer mit ihnen zu vereinigen, die Societät

de la noble passion

gestiftet, und hierüber nachfolgende Statuta und Articul verfasset, und eigenhändig aufgesezet haben:

1) Wollen wir allein, und nach Uns, unsere Fürstliche Erben und Nachkommen, als regierende Herzoge zu Sachsen-Qverfurth, der Herr und das Oberhaupt dieser Preiss-würdigen Societät seyn.

2) Ob Wir zwar die Zahl der Societät-Genossen jetzo zum Anfang auf keinen gewissen Numerum zu setzen gemeynet sind: So wollen Wir jedoch solches nach befinden, und wo es der Nutz und das Beste der Societät erfordert, noch künftig zu thun, Uns vorbehalten haben.

3) Unsere und unserer Nachkommen männliche Descendenten sollen jederzeit gebohrne Glieder dieses Ordens oder Societät seyn.

4) Sonst aber soll niemand in diesen Orden aufgenommen werden, er sey denn zum wenigsten Rittermässigen Herkommens, und untadelhafften Wandels, habe sich auch zuvor durch genugsame Meriten dergestalt bekand gemacht, dass so wohl das Ober-Haupt, als die gesammte Societät, ihn hierzu sattsam qualificirt erkennen muss.

5) Das Zeichen dieser Preisswürdigen Societät soll in einem güldenen Stern bestehen, in dessen Mitte die Buchstaben J. C. als des Ober-Haupts Nahme, in einem blau emaillirten Felde, hinter demselben ein rothes Kreuz, und umb selbiges ein weisses Band mit goldener Bordure, auf welchem diese Worte zu befinden,

j'aime l'honneur, qui vient par la vertu.

auf der andern Seite aber soll sich das Sachsen-Qverfurtische Wappen zeigen mit diesen Worten:

Societé de la noble passion instituée par J. C. D. D. S. Q. 1704.

6) Dieses Ordens Zeichen soll an einem weissen Bande mit goldener Bordure von der rechten Achsel herab hangend, auf der linken Seite, und zwar über der Weste, wenn der Rock offen stehet, getragen werden, wann aber solcher zugemacht wird, soll der Stern durch ein Knopfloch des Rockes gezogen seyn.

7) Es soll auch diese Societät ihr eigenes Siegel haben, auf dessen einer Seiten Unser, als des Ordens-Herrn, Wappen, auf der andern Seite aber das Ordens-Zeichen, mit der gewöhnlichen Devise:

j'aime l'honneur, qui vient par la vertu.

8) Ein jeglicher so in diese Societät aufgenommenen wird, soll unserm Fürstlichen, und dem gesammten Hause Sachsen, holde und getreu seyn, in allem seinen Leben und Wandel sich der Generosität befleissigen, Ruhm und Ehre rechtmässiger Weise zu erlangen suchen, auch der Gesellschaft Bestes bey aller Occasion fördern und beobachten.

9) Ferner soll ein jeder, so in diese Gesellschaft tritt, schuldig seyn, einen Allmosen seiner eigenen Generosität nach, gleich bey Erhaltung des Ordens, vor arme, krancke und blessirte Soldaten in die Ordenscassa zu geben, und soll in ein gewisses Buch verzeichnet werden was jeder hierzu verehret hat.

10) Nicht minder soll alle Jahr auf den Char-Freytag ein jeder von der Societät einen gewissen Allmosen vor besagte blessirte und krancke Soldaten, in die hierzu verordnete Cassa erlegen, und wie viel er aus eigener Bewegniss hierzu gegeben habe, ebenmässig in das Cassa-Buch eingeschrieben werden.

11) Die in der Cassa befindlichen Allmosen sollen alle Jahre auf den dritten Oster-Tag an blessirte krancke, gelähmte, alte und unvermögende Soldaten, so wegen ihres guten Verhaltens mit Abschieden, und tüchtigen Zeugnissen versehen sind, treulich und ordentlich ausgetheilt werden.

12) Das Fest dieser Preisswürdigen Societät wird jährlich auf den Johannis-Tag gehalten, allda alle anwesende Ordens-Glieder, in blauer mit Golde chamarirter Kleidung bey Hofe erscheinen, und nebst Uns, dem Oberhaupte, den Gottesdienst abwarten, auch nachgehends von des Ordens aufnehmen und besten mit Uns zu sprechen, befugt seyn sollen.

13) So bald jemand in diese Societät aufgenommen wird, soll Er so wohl seinen Namen, als sein mit Farben gemahltes Wappen dem Ordens-Secretario ausantworten, welcher dasselbe in die Ordens-Matricul bringen, und zugleich daselbst deutlich verzeichnen soll, zu welcher Zeit ein jedweder in die Societät recipiret worden sey.

14) Jedweder so in diese Secietät aufgenommen worden, soll schuldig gehalten seyn, zu allen Zeiten das Ordens-Band und Zeichen und sein Wappen nachfolgender Gestalt zu führen (nehmlich das Band und das Wappen-Schild von aussen gewunden werde, unten aber der Stern herabhänge.)

15) Im Fall unter zweien oder mehrern Gesellschaftern dieses Ordens über Vermuthen einige Missverständnisse entstanden, sollen dieselbe durch der Societät Ober-Haupt mit Zuziehung einiger Ordens-Verwandten beygeleget werden, bey welchem Ausspruch die Interessenten es bewenden zu lassen, gehalten seyn sollen.

16) Keinem der Gesellschafter soll frey stehen ohne das Ordens-Zeichen sich öffentlich sehen zu lassen, bey Straffe fünffzig Ducaten so dem Armuth ausgetheilet werden soll; Wer aber binnen Jahr und Tag das Ordens-Zeichen mit Vorsatz öffentlich nicht träget, soll, weil er sich der Gesellschaft unwürdig gemacht, aus derselben gänzlich gestossen seyn.

17) Woferne Fürstliche und andere hohe Personen in diese Societät zu treten, sich geneigt finden würden, sollen diese eben an gegenwärtige Articul nicht gebunden seyn, massen Wir von Ihnen ausserdem genugsam versichert sind, dass Sie Uns mit aufrichtiger Freundschaft meynen, und der Societät aufnehmen und bestes zu befördern, suchen werden.

18) Wann einer von denen Ordens-Gliedern mit Tode abginge, sollen dessen Erben schuldig seyn, das Ordens-Zeichen nebst dem Exemplar der Statuten, so der Verstorbene bey sich gehabt, an den Ordens Secretarium, aufs längste binnen drey Monaten, einzuschicken, welcher es uns, als des Ordens Oberhaupte, unverzüglich auszuliefern hat.

19) Wann aber der Verstorbene in einer Bataille, Sturm, oder sonst im Kriege gegen den Feind, sein Leben gelassen, und das Ordens-Zeichen hierbey verlohren gegangen wäre; auf solchen Fall sollen des Verstorbenen Erben zu Erstattung des besagten Ordens-Zeichens, oder Anschaffung eines andern, nicht gehalten seyn.

20) Ueber dieses haben Wir nicht nur gegenwärtige Statuta in Unser Archiv verwahrlich beylegen lassen sondern es soll auch einem jeden, so in die Societät von uns aufgenommen wird, ein Exemplar derselben benebst einem Certificat unter Unserer Unterschrift, und angehängten Societät-Insigel, ausgeantwortet werden. Worneben Wir Uns, solche Statuta zu mehren oder zu mindern, hiermit ausdrücklich vorbehalten.

Gegeben auf unserm Residenz-Schloss, Neu Augustus-Burg, zu Weissenfelss, den 24. Juni 1704.

Johann George, H.

Johann Georg Menius.

Orden der Nächstenliebe in Spanien und Deutschland.

Für Damen und Cavaliere gestiftet 1708 von der Spanischen Königin Elisabeth-Christine, Prinzessin von Braunschweig Wolffenbüttel, kurz vor ihrer Abreise nach Spanien zur Vermählung mit König Karl III. (später als Kaiser Karl VI.) und mit dem Recht begabt, dass jedes Mitglied den Orden wieder an eine Person ertheilen konnte. Decoration: ein weiss emaillirtes, mit Gold eingefasstes, achtspitziges, an den Spitzen mit goldenen Kügelchen versehenes, in den Winkeln mit goldenen Sonnenstrahlen geschmücktes Kreuz, dessen Mitte ein rundes, weisses, goldgereiftes Schild mit der Inschrift: *„Amor Proximi“* bildete. Band: gelb gewässert.

(Christiani Gryphii kurzer Entwurff der Geist.- und Weltlichen Ritter-Orden etc. 2. Aufl. Leipzig und Bresslau, 1709. 8. — Ramelsberg behauptet in seinem Werk S. 25, das Kreuz sey unemaillirt und das Band roth gewesen.)

Orden von der Terrasse *(l'Ordre de la Terrasse)* in Frankreich.

Gestiftet von und für Ludwig XV. im Jahr 1716 zur Auszeichnung der jungen Cavaliere seiner Umgebung. Ordenszeichen: eine goldene Medaille mit der Abbildung der Terrasse der Tuilerien. Dieser Orden wurde 1723 aufgehoben und statt seiner der *Ordre du Pavillon* errichtet.

Orden der Eintracht *(de la Concorde)* in Schwarzburg-Rudolstadt *).

Fürst Wilhelm Ludwig von Schwarzburg-Rudolstadtt stiftete diesen Orden 1718 zu Gräfinau für beide Geschlechter, Adel und Nichtadel. Die Statuten lauteten:

1) Jedes Mitglied hat sich für den Orden einen beliebigen Namen beizulegen. 2) Unter diesem Namen alle seine literarischen Arbeiten, mindestens Sinngedichte, Sprüche etc. dem Ordensarchiv einzuverleiben, nachdem die Ordensgesellschaft darüber ihre Ansicht ausgesprochen haben wird. 3) Den Ordensstern (eine Weltkugel mit lateinischem Kreuz darauf und mit den Buchstaben V. L. B. E. umgeben, in Gold oder weiss emaillirt, an blauem Band) stets auch auf ihren Schlaf oder vielmehr kommoden Studier-Röcken zu tragen. 4) Auf jede mögliche Weise die Studien befördern zu helfen. 5) Eben so eifrig, wo und wie es immer geschehen kann, die Armuth ohne Ansehen der Person zu unterstützen. 6) Guten Künstlern und wer sonst was Redliches erlernt hat, in ihrem Wirken und Leben behilflich zu seyn. 7) Keine Profession, so einigen Nutzen der Republik bringen könnte, zu verachten, sondern vielmehr zu beschützen und zu befördern. 8) Sich zu dem Orden durch einen Revers zu legitimiren. Dieser Revers enthielt: Die Angabe des selbstgewählten Ordens Namen; eine Erklärung der symbolischen Buchstaben V. L. B. E. **), das feierliche Versprechen, allen Ordensgesetzen sich zu unterwerfen; eine Art von Selbstbiographie und Proben literarischer und wissenschaftlicher Arbeiten.

Nachdem dieses Institut bereits halb und halb in Vergessenheit gekommen, erneuerte es der Stifter feierlich am 10. November 1746, zur Feier des Geburtstags der Ordensmeisterin, der Frau Dechantin von Gandersheim, und führte eine eigene Ordenstracht ein. Nach der Tafel versammelten sich sämmtliche Mitglieder zu einem sogenannten Tabacks-Collegio, für dessen kommende Sitzungen eigene Regeln aufgestellt wurden. Das Institut blühte lebensvoll und thätig, wie seine zahlreichen Protokolle beweisen, vereinigte neben fürstlichen und adeligen Personen beider Geschlechter, viele Gelehrte der umliegenden Lande zu geselliger Unterhaltung und literarischen Uebungen und verschönerte das Hofleben wesentlich. Mit dem am 26. September 1757 erfolgten Tod des erlauchten Stifters, scheint der Orden gleichfalls wieder untergegangen zu seyn.

Einige Andeutungen darüber enthält das Werk: Physikalische Belustigungen, 15. Stück, S. 360—363. Berlin bei Chr. F. Voss. 1752. 8.

---

*) Die Originalschriften über diesen Orden verdanke ich der Güte des Herrn Hofrath, Professor und Bibliothekar L. F. Hesse zu Rudolstadt. A. D. V.

**) Die verschiedenen Erklärungen dieser vier Buchstaben von jedem neuen Mitglied gäben in der That einen niedlichen Journalartikel. Uebrigens sagen die Urkunden, dass dieses Symbol einem früheren geheimen Orden angehört habe. A. D. V.

Orden der Treue, in Sachsen.

Gestiftet von der Königin Christiane Eberhardine von Polen für Cavaliere und Damen ihres Hofes 1719. Decoration: ein goldenes, grün emaillirtes Kleeblatt an goldenem Kettchen im Knopfloch, bei Herren und Damen am Brustrand des Kleides getragen.

Orden der Fahne *(Ordre du Pavillon)* in Frankreich.

Gestiftet von Louis XV. im Jahr 1723 für die Knaben, seine Gespielen, und andere Söhne der Hofcavaliere. Decoration: ein goldenes, emaillirtes Kreuz, in dessen Mitte auf einer Seite eine Fahne, auf der andern Seite ein *anneau tournant* (das frühere Lieblingsspiel des 8jährigen Königs); Band: blau und weiss gestreift. (Ramelsberg beschreibt das Ordenszeichen so, dass statt des *anneau tournant* ein Kreuz auf dem Revers gestanden habe).

Ritterlicher St. Hubertus Jagdorden in Böhmen.

Graf Friedrich Anton von Spork war 1723 bei Gelegenheit der Böhmischen Krönung Kaisers Karl VI., von S. Majestät mit zu der grossen Jagd bei Brandeis geladen worden, stiftete zum Andenken an diese Ehre und die Freude des Tages diesen Gesellschafts-Orden und liess eine Denksäule auf der Stelle des Jagdrendezvous errichten.

Das Ordenszeichen bestand in einer goldenen Medaille mit dem Bild des h. Hubertus und einem frei darunter hängenden goldenen Jagdhorn. Es wurde an grünem Band, doch weit gewöhnlicher an einem goldnen Kettchen im Knopfloch getragen.

Der Kaiser selbst ehrte den Orden durch Annahme der Insignien; später trugen ihn die Könige August II. von Polen und Friedrich Wilhelm I. von Preussen bei Jagden und Jagdfesten. Im J. 1740 war diese Hubertusritter-

schaft aus den edelsten Geschlechtern Böhmens, Baierns, Sachsens, Schlesiens etc. noch sehr zahlreich, scheint jedoch während der Oestreichisch-Preussischen Kriege eingeschlafen zu seyn.

(Cornova: Geschichte Böhmens, B. III., S. 69.)

Der St. Matthäi-Orden.

Ohne irgendwo eine Spur von diesem seltsamen Orden entdeckt zu haben, fand ich in dem Journal „das Inland" Jahr 1839, No. 3, folgende für authentisch gegebene Notiz und rücke sie hier wörtlich ein, weil ich Genaueres darüber zu geben mich ausser Stand fühle.

Unter den Papieren des im Rigischen Kreis belegenen, zur St. M. Kirche gehörigen Gutes Adjemünde, befindet sich ein Heft mit der Ueberschrift: „Historia der St. M. Kirche am Strande der Ost-See in Liefland," welches mit der Nachricht über die am 28. Mai 1727 vollzogene Einweihung der damals neu erbauten St. M. Kirche schliesst, in einem Anhange aber die Statuten eines St. M. Ordens, sammt der Abbildung des Ordenszeichens, enthält. Dieses bestand in einer Denkmünze, um deren äussern Rand sich eine Schlange windet. Die eine Seite enthält das Bild des heil. Matthäus und die Umschrift: „Wer Tugend liebt, und Fleiss verehrt, durch diesen Orden wird geehrt." Die andere, die Worte: *Laus et honor*, mit der Umschrift: „Wer Fleiss und Tugend übt, man diesen Orden giebt." Das Ordenszeichen wurde, an einer Kette hängend, auf der linken Seite der Brust getragen.

Das Statut lautet also:

„Dieser, viele Jahre her unter der Asche gelegene, anjetzo aber reassumirte und zu stabilirende Orden, soll einem jeden Jüngling von Adel, der sich dem Studio ergeben, daneben seiner Geschicklichkeit halber, und bekannter Capacität nach, darin auf und angenommen zu werden meritirt, insonderheit dazu dienen: dass er sich von seinen jungen Jahren an, nicht nur gewöhne und befleissige gegen Gott, sich selbst und seine Neben-Christen demüthig, dienstfertig, getreu, zuthätig und also vollenkommen tugendhaft zu erhalten, sondern dass er es auch seine grösste Sorge in der Welt seyn lasse, der Kaiserlichen Majestät, als seiner höchsten Oberherrschaft, treu, hold und gehorsam zu seyn, und dabei, sowohl *secundum legem charitatis*, dem Gesetze der Liebe, als *secundum legem justitiae*, dem Gesetze der Gerechtigkeit nach, jederzeit gleich und recht thue allen insgesammt, Niemanden aber etwas Widerrechtliches thue, nehme oder thun lasse, sondern sammt und sonders mit geneigtem Willen begegne, und sich also bezeige, wie er es selbst gerne hätte, dass ihm von Andern geschehe, als durch welche Aufführung nebst Göttlichem Beistand, dieser Orden sowohl, gleich er selbst, bei Reputation erhalten, und Ihm, als Wohlthuer dessen, die höchsten Ehrenstellen dermahleinst ohnfehlbar anwachsen und nicht entstehen dürften.

Wenn also nun ein Ordensbruder, von den Ordens Herren angenommen und creiret werden soll, wird er folgendergestalt angeredet:

Nach Ehr und Tugend strebender Jüngling!

Es kann das menschliche Verlangen nach Ruhm und Ehre durch nichts mehr angefeuert und aufgemuntert werden, als wenn es durch sichtbare und beständige Merkmahle, die wirkliche Empfindung desselben geniesst, zumahlen das allerangenehmste Stück der Ehren, ein öffentlich Amt, nach Verdiensten besitzt. Wenn denn nun du dir äusserst vorgenommen, alle dein Tichten und Trachten dahin zu richten: Gott dein Lebenlang vor Augen zu haben, der Kaiserlichen Majestät, deinen Obern gehorsam, deines Gleichen hold, und dir selbst nicht abgünstig zu seyn, daneben der Armen niemahlen zu vergessen; so soll dir nunmehro, sobald

diese Aussage öffentlich jedermann wird gehöret haben, und du darauf den Eidt geleistet, selbiger Orden zuerkannt werden.

Responsio. Knieend.

„O Gott! Dich will ich mein Lebenlang ehren, die Kais. Majestät verehren, meinen Befehlshabern gehorsam, allstets thun, was mir zu thun gebühret, die Armen lieben, meine Person vor Unglück hühten. So wahr mir Gott helfe, um Christi Willen!“

Worauf dem neuen Ordensbruder das Ordens Zeichen angehangen, und drei Streiche mit dem blossen Schwerd gegeben werden, wobei gesprochen wird: Besser tugendhaft als verhasst, besser geehrt als verlacht, sei also der N. N. ein St. Matth. Ordens Bruder in dem Nahmen des Herrn. Stehe auf und gehe deiner Wege, als ein Ritter der Weisheit. Der Segen des Herrn sei über dich. Ich segne dich in dem Namen des Herrn! Psalm 129 V. 8.

Herzoglich Sächsischer Seniorats-Orden.

Als Herzog Friedrich Wilhelm von Sachsen Meiningen 1732 als Senior der Sächsischen Häuser mit Oldisleben auch das Directoriat überkam, stiftete er diesen Hausorden daselbst und verlieh ihm folgende Insignien: „Ein achtspitziges goldenes Kreuz, weiss emaillirt und an den 8 Spitzen mit goldenen Kügelchen versehen; zwischen den 4 Winkeln des Kreuzes befand sich das Sächsische Wappen unter dem Fürstenhut in Form eines Herzens; auf der Vorderseite des Kreuzes standen die goldenen Buchstaben F W, auf der Rückseite die Worte *„Ami-citiae-et vir-tuti.“* Dieses Kreuz wurde an einem rothen Band um den Hals getragen.

Dieser Hausorden ging schon wieder im Jahr 1754 stillschweigend ein, indem nach diesem Jahr keine Ordensertheilung mehr erfolgte.

Orden *de l'Union parfaite* oder *de la fidélité* in Dänemark.

Königin Sophia Magdalena von Dänemark stiftete ihn am 7. August 1732 zum Andenken an ihre zehn Jahre früher erfolgte Vermählung. Ordenszeichen: ein goldenes, weiss emaillirtes Kreuz, auf allen vier Ecken mit Königskronen geschmückt; wird an einem bleumoorant gewässerten und mit Silber eingefassten Band auf der linken Brust getragen. In dem rechten Feld des Kreuzes steht oben der Nordische Löwe und unten der Preussische Adler, in dem lin-

ken Feld umgekehrt. In der Mitte steht auf blauem Feld die goldene Namenschiffre des Königs und der Königin mit einer Krone darüber; auf der andern Seite aber die Inschrift: *„In felicissimae Unionis Memoriam.“* — Hübner nennt ihn in seinem Realzeitungslexikon, Ausgabe 1769, S. 939. den Orden *de l'Union parfaite*, obgleich er des am nämlichen Tag gestifteten Ordens *de la fidelité* S. 926 weitläufig gedenkt. Beide Orden sind jedoch ein und dasselbe Institut, dessen Name *l'Ordre de l'Union parfaite* viel bekannter ist.

Orden der fröhlichen Einsiedler auf Schloss Friedrichswerth bei Gotha.

(l'Ordre des Ermites de bonne humeur).

Herzog Friedrich III. von Gotha hatte 1676 die Burg Erffa, das Stammschloss der alten Grafen von Erffa, gekauft. Er baute sich daselbst ein Lustschloss in dem damalig Holländisch-Französischen Geschmack, legte einen Garten dahinter an, umgab es mit Wasser, versah es mit Zugbrücken und gab ihm den Namen Friedrichswerth, welchen es noch jetzt führt. Hier verweilte er vorzugsweise gern mit seiner gebildeten und geistvollen Gemahlin Louise Dorothea von Meiningen, im Kreis seiner Vertrauten, ein fürstliches Landleben voll Heiterkeit und Pracht.

Unfern davon wohnte Graf Gotter, einer der liebenswürdigsten Epikuräer jener Zeit, in seinem herrlichen Schloss Molsdorf. Wechselseitige Besuche fanden statt; man befreundete sich zu gegenseitiger Verschönerung des Lebens, bildete frohe Kreise, tauschte Ideen aus und kam endlich auf den Gedanken: einen ritterlichen Orden für diese glänzende Einsamkeit zu stiften. So entstand 1739 dieser *Ordre des Ermites de bonne humeur* für Herren und Damen zu Friedrichswerth, in dessen Garten jedes Mitglied eine eigene Klause erhielt. Ritter und Damen trugen als Ordenstracht Eremitenkleider und darauf die Ordenszeichen. Der philosophische Sonderling Cachedénier lieferte dem Orden folgende Statuten:

1) Wer in den Orden der heiteren Einsiedler treten will, soll seine Anhänglichkeit und seine Liebe für Ihre Hoheiten dadurch beweisen, dass er zu ihrer Erheiterung und Vergnügung sein Möglichstes beitrage.

2) Ferner wird er sich bestreben, Alles zu thun, was das Wohl und den Vortheil des Ordens befördern kann.

3) Verdruss und üble Laune wird er aus seiner Seele verbannen, da sie alle Freuden des Lebens verbittern.

4) Beim Genuss einer ehrenvollen Freiheit soll er immer vor Augen haben, dass der Zweck des Ordens ist: eine vernünftige, stets reine, stets gleiche Freude zu empfinden, welche die Seele entzückt, ohne sie sonst zu stören und zu verwirren.

5) Eine feste und immerwährende Freundschaft wird die gute Eintracht unter allen Mitgliedern des Ordens erhalten. Man soll demnach vollkommen einig mit Allen leben.

6) Man soll sich regelmässig in den Versammlungen der Gesellschaft einfinden und ohne eine vollgültige Ursache dabei nie fehlen.

7) Hat ein Mitglied solche vollgültige Ursachen zum Ausbleiben, so soll er die Gesellschaft durch einen scherzhaften Brief davon unterrichten, und dieser soll in der Versammlung vorgelesen werden.

8) Niemand soll in der Versammlung ohne seine Ordenstracht und ohne den Schmuck der Ordenszeichen erscheinen.

9) Niemand soll an einem solchen Tag die Zeichen irgend eines andern Ordens tragen. Dagegen sollen die Insignien des Eremitenordens nur an den Ordenstagen getragen werden.

10) Niemand soll ohne das Büchlein der Ordensregeln, welches zugleich ein Verzeichniss aller Ordensglieder enthält, in die Versammlung kommen.

11) Ueber alles, worüber man in den Ordensversammlungen gefragt wird, soll man seine Meinung bescheiden und ohne Eigensinn geben.

12) Keiner Seele soll man irgend etwas, was in den Ordensversammlungen gesprochen worden, mittheilen; solche Geheimnisse soll man unverletzlich streng bewahren.

13) An der Tafel wird man französische Chansons singen und zwar sobald der Nachtisch aufgetragen ist, ganz wie man dies in Frankreich zu thun pflegt.

14) Einer Ordensschwester oder einem Ordensbruder sagt man nur mit einem: *vive la joie!* guten Tag oder guten Abend und erhält dasselbe *vive la joie!* zur Antwort, damit sich jedermännlich gegenseitig erinnere, dass unschuldiges Lachen, unschuldige Spiele und Freuden durchaus die Herrschaft in diesem Vereine haben sollen.

Grosspriorin des Ordens war Herzogin Dorothea, Grossprior, der regierende Herzog. Alle übrigen Mitglieder, worunter sich manche der ausgezeichnetsten Herren und Damen jener Zeit befanden, hatten eigene Ordens-Namen, welche irgend eine Eigenschaft bezeichneten. So hiessen manche Herren: der Zufriedene *(Content)*, der Tapfere *(Vaillant)*, der Artige *(Gentil)*, der Fleissige *(Diligent)*, der Schmachtende *(Désirant)*, der Lustige *(Joyeux)*, der Ordenskanzler Cachedénier: der Verschwiegene *(Discret)* etc. Ordensnamen der Damen waren: die Glänzende *(Brillante)*, die Blühende *(Florissante)*, die Hoffende *(Espérante)*, die Ruhige *(Tranquille)*, die Bescheidene *(Modeste)*, die Treue *(Fidèle)* etc.

Im Jahr 1749 zählte der Orden bereits 71 Mitglieder, worunter Cachedénier, der Kanzler, und Dlle Jacquin die einzigen bürgerlichen waren. Dieser heitre Orden erlosch mit dem Anfang des siebenjährigen Kriegs und starb beim Anfang dieses Jahrhunderts gänzlich aus *).

*) Die Ansicht des Originals der Statuten und des Verzeichnisses der Mitglieder vom Jahr 1739 verdanke ich der Güte des Herrn Hofraths Oberbibliothekars und Ritters der Ehrenlegion, Dr. Jacobs zu Gotha. A. d. V.

Die Kleidung der Mitglieder des Ordens der Eremiten von guter Laune, sowohl der Herren als der Damen, war von olivenfarbigem Tafft, nach neuem Schnitt, Strohhüte mit rosenfarbenen Bändern, dergl. Gürteln, und Stöcken in der Form eines Schäferstabes. Das Zeichen war ein grün emaillirtes Oval mit der Devise des Ordens auf der einen Seite, auf der andern mit dem Ordensnamen und der Ordensnummer des Mitgliedes, und wurde an einem weissen Bande mit grüner Einfassung getragen. Das Wappen des Ordens ist ein mit Früchten aller Art gefülltes Füllhorn im grünen Felde, mit der Devise des Ordens; das Wappenschild ist mit Schlingen umgeben.

Orden von Louise-Ulrike oder vom Fächer, in Schweden.

Gestiftet 1744 von der Kronprinzessin Louise-Ulrike von Schweden, um Eintracht und Frieden unter allen Mitgliedern zu erhalten. Dieser ursprünglich nur für Damen bestimmte Orden wurde später auch an Cavaliere vergeben. Wahlspruch: *„La liaison fait ma valeur, la division me perd.“* Decoration: ein goldenes Schild mit goldenem Reif, worin der Wahlspruch stand; unter dem Schild sehen die 4 Spitzen eines einfachen goldenen Andreaskreuzes und der Fuss eines goldenen senkrechten Balken hervor; über dem Schild prangt die goldene Königskrone.

Abels-Orden (die Abeliten, die Aufrichtigen und Redlichen im Land, Orden der wahren Aufrichtigkeit und Redlichkeit, Abels Nachfolger).

Ein geheimer Orden, welcher geraume Zeit irrigerweise für einen Zweig des Freimaurerthums gehalten wurde, aber dagegen in eigenen Schriften sich ernstlichst verwahrte; eine christlich-moralisch-philantropische Verbindung mit geheimen Zeichen und Worten, worüber zur Zeit nur soviel bekannt geworden, als einzelne Ordensglieder selbst zu veröffentlichen für räthlich hielten; ein längst wieder erloschenes Institut. — Ich gebe darüber einen Auszug aus dem 1746

zu Leipzig auf Kosten eines Mitglieds in 4. erschienenen Buch der Abelit, weil mir andere Quellen nicht bekannt sind. Der Verfasser sagt:

„Unter Aufrichtigkeit und Redlichkeit verstehen wir folgende Stücke: erstlich gehöret dazu eine wahre und überzeugende Erkenntniss von dem, was wahrhaftig gut oder böse ist, oder ein selbsteigenes Bewusstseyn von dem, was die göttlichen Vorschriften und Befehle von uns erfordern. Hierdurch unterscheidet sich der Aufrichtige von dem Einfältigen und Verblendeten, welche nur dem grössten Haufen folgen, ohne selbst recht zu wissen, was sie thun und vornehmen. Hiernächst wird auch zu einer wahren Aufrichtigkeit und Redlichkeit nothwendig ein wahrer Trieb und die eifrigste Neigung erfordert, nur dasjenige zu thun und auszuüben, welches mit derjenigen göttlichen Absicht, wozu wir als vernünftige Creaturen geschaffen sind, auf das vollkommenste übereinstimmet.... Hierdurch nun setzet sich die Aufrichtigkeit und Redlichkeit allem äusserlichen Betrug, aller Falschheit und Heucheley offenbar entgegen; und hiedurch unterscheiden sich ihre rechte Verehrer auf das Nachdrücklichste von allen Eigennützigen, Betrügern und Heuchlern.... Diese Aufrichtigkeit und Redlichkeit aber ist diejenige Vollkommenheit, welche wir uns in unsrer freundschaftlichen Verbindung zu unserm Augenmerk und zu unserer Hauptabsicht beständig vorgestellt haben. Diese Vollkommenheit ist es, welcher alle unsere Anstalten und Unternehmungen gewidmet sind, worin wir unsern unsterblichen Geist beständig vollkommner, gesetzter und stärker zu machen trachten.... Alle ohne eine wahre und aufrichtige Redlichkeit unternommene Handlungen sind nur unchristliche, lasterhafte und betrügerische Thaten, wodurch nach der unendlichen Weisheit unsers Gottes der Mensch ihm selbst nichts anders als den grössten Schaden zuziehen wird und kann..... Aller Eigennutz, aller Betrug, alle Falschheit und Heucheley soll weit von uns entfernet seyn, damit wir uns als getreue und redliche Bürger unseres Staats desto leichter aufführen können. Demnach haben wir uns auf das Heiligste verbunden, als vollkommen wahrhafte Freunde unter einander zu leben, zu gewissen Zeiten zusammen zu kommen und uns in dieser Absicht besonders zu erbauen..... Unser Orden bestehet nur aus 2 Klassen, welche ohne alle Unterwürfigkeit unter einander stehen. Die untere Klasse stellet diejenigen dar, welche mit allem Fleisse nach einem wohlbedächtig und freywillig gefassten Entschluss, erst nach einer wahren Aufrichtigkeit und Redlichkeit bei allen ihren pflichtmässigen Handlungen streben und sich darin zu üben suchen. Die obere Klasse aber aus solchen, welche schon wirkliche und verschiedene Proben in dieser Vollkommenheit gezeiget haben und nur nach einem grössern Grade in derselben sich bestreben... Beide Klassen haben ihre Beschäftigung und Oekonomie besonders; alle der ganzen Gesellschaft angehende Sachen werden gemeinschaftlich besorgt. Monatlich ein Tag zu gemeinschaftlicher Versammlung in der Loge, jährlich am Tag der Stiftung eine feierliche Versammlung..... Unser Orden ist gar im Geringsten nicht auf etwas Neues in der Religion und in dem Christenthum gerichtet, und hat keineswegs die Erfindung neuer philosophischer Wahrheiten zum Endzweck, noch weniger zielt er auf Verbesserung unserer Staatsgesetze und Einrichtungen; wir trachten nur dahin, die nach dem Recht der Natur uns obliegenden Pflichten als Menschen und Staatsbürger treu zu üben.... Wir haben uns als wahre Freunde freywillig verbunden, uns unter einander unsere eigene Fehler und Mängel, unsere natürliche Triebe und Neigungen, wie auch unsere gute und nach denen göttlichen und menschlichen Gesetzen ausgeübte Handlungen zu entdecken, und bestreben uns diese geschworene Pflicht treu, redlich, brüderlich gegenseitig zu erfüllen..... Wir haben uns unter einander ein völliges Recht ertheilet, sich, jedoch ohne Verabsäumung unserer Pflichten, nach des andern seiner Aufführung zu erkundigen.... Wir haben uns ferner anheischig gemacht, die Thaten Anderer nach ihrer wahren Sittlichkeit zu beurtheilen, jedoch ohne Nennung der Namen der Thäter, wo diese nicht schon weltkundig sind.... Ein jeder hat auch die Erlaubniss, gewisse Fragen von dem, was zu thun und zu lassen sey, aufzuwerfen und verhandelt darüber nach Offenbarung und Vernunft..... Wir sind schuldig, dass wir alle uns betreffende und vorgesetzte wichtige Veränderungen, der ganzen Gesellschaft mündlich oder schriftlich anzeigen und uns derselben Gutachten darüber nicht allein, sondern auch ihren Beistand ausbitten.... Jeder Einzelne ist schon an sich zu brüderlicher Hülfe verbunden, die Gesellschaft im Ganzen trachtet, in Nothfällen jedem Bruder aus der Casse unter die Arme zu greifen, wozu alle Glieder bei der Aufnahme und sonst beitragen müssen. Selbstverschuldete und unerlaubte Fälle schliessen unsere Hilfe aus..... Die von Hauptgeschäften übrige Zeit wird zu nützlichen Unterredungen über willkührliche Materien mit aller Freiheit der Sprache verwendet, weil Wahrheit Hauptzweck ist. Der Ernst und die Würde schliessen dabei keineswegs Heiterkeit und Vergnügen aus. Einzelne Mitglieder haben die Sorge für Bewirthung eigens übernommen, welche in den Schranken der Mäs-

sigkeit bleiben muss..... Unsere Gesellschaft hat sich mit dem Anfange des vorigen 1745. Jahres allhier in Greifswald sichtbarlich gezeigt und ihre Logen eröffnet, ob sie gleich unsichtbarer Weise mit dem Anfang der Welt ebenfalls schon würklich mag gewesen seyn. Die Glieder leben nicht alle hier in Pommerland, sondern sind in vielen Reichen vertheilt und verkehren durch Briefswechsel.... Keinem Fähigen ist der Zutritt in den Orden verschlossen, Stand und Rang machen dabei keinen Unterschied. Vorrechte in den Logen begründet lediglich die Anciennität, doch wird darin jeder nach seinem bürgerlichen Rang genannt.... Wer beweisen kann, dass er nicht fähig ist Eintrittsgeld und sonstige Beisteuern zu zahlen, findet dennoch Aufnahme und völlige Gleichheit im Genuss aller Vorrechte des Ordens.... Kein Mitglied verheimlicht seine Theilnahme am Orden..... Wir haben einige Zeichen, Sinn- und Denkbilder und Ceremonien, sie müssen jedoch verschwiegen werden.....

Das Titelkupfer: „das Auge in einem von Sonnenstrahlen umgebenen Dreieck, darunter ein halbes Herz mit einer grossen Wunde, woraus ein gekrümmter Ast mit 5 Zweigen spriesst; die andere Hälfte des Herzens bildet eine Füllhornähnliche Figur, deren Spitze über einem Menschengesicht eine kleine, von 6 Schildchen mit Figuren in Gestalt einer Blume umgebene halbe Weltkugel enthält; innerhalb des Bogens liegen zwei Schlüssel im Andreaskreuz; oben auf dem Herzen steht ein Kreuz, unter dem Herzen ruht auf Fledermausflügeln ein Schädel; um das ganze Bild läuft die Schrift: Aufrichtigkeit, Freundschaft, Hoffnung“ scheint mit der Symbolik dieses Ordens in genauer Verwandtschaft zu stehen.

Orden vom Goldnen Schwert, auf Sumatra.

Auf seiner Reise von Bengalen, kam im Jahr 1784 der englische Schiffskapitän Thomas Forrest auf die Insel Sumatra, wo er von dem damaligen König von Atschien (Atcheen), Sultan Ula Odine, der überhaupt ein guter, sanfter Herrscher, von seinen Unterthanen geliebt, und den Fremden günstig war, sehr wohl aufgenommen wurde. Der Kapitän hatte des Königs Vater wohlgekannt, sprach mit ihm davon, und überreichte ihm ein Exemplar seiner Reise nach Neuguinea, nachdem er vorher des Königs Ministern Erklärungen darüber gegeben hatte. Das nahm der König sehr wohl auf, zeigte sich sehr lernbegierig und unterhielt sich nachher sehr oft mit ihm über mancherlei Dinge.

„Drei oder vier Tage aber, vor meiner Abreise, — erzählt Forrest selbst, — meldete mir der Schabander Posally, der König wolle mich unter die Zahl der Ritter des goldnen Schwertes (*Oran Cayo derry piddang mas*) aufnehmen, unter denen etwa zehn bis zwölf Eingeborene waren. Auch waren zwei Schottländer, die Kapitäne Richardson und Smant, dieser Ehre schon theilhaftig geworden. Das Ordenszeichen ist ein erhabenes, etwa einen Zoll langes Schwert auf einem Goldstück, und wird auf der Brust getragen. — Ich antwortete dem Schabander: „Ich sey dem König für die mir zugedachte Auszeichnung ungemein verbunden und würde seine Befehle erwarten.“ Ich musste meinen Namen mit grossen Zügen auf ein Stück Papier schreiben, den Posally noch einmal mit arabischen Karakteren schrieb, um dies dem Goldschmied zu geben, der das Ordenszeichen verfertigte.“

„Zwei oder drei Tage darauf wurde ich zu einer Audienz in den Palast begleitet, wo ich den König fand, umgeben von seinen Hofleuten, gegen welche er einige Worte sagte, und dann gegen Posally. Dieser näherte sich darauf mir, und hing mir über den Kopf um den Hals, eine kleine goldene Kette, an der die goldene Ordensmedaille, mit einigen durchbrochenen arabischen Karakteren geziert, mit der Figur eines kleinen geflammten Schwertes hing. So wurde ich ein Mitglied des goldenen Schwertordens (*Piddang mas*)."

„Ich machte eine tiefe Verbeugung gegen den König, der gnädig lächelte, und eine zweite gegen die Hofleute, welche dieselbe erwiederten, indem sie die Hände nach dem Kopf erhoben und den Leib beugten. Bald darauf nahm ich Abschied von dem König, indem ich sagte: Lange lebe der König! Nie als nur mit meinem Tod werde ich die mir erzeigte Gnade und Ehre vergessen!"

Mehr ist über diesen gewiss merkwürdigen Orden mir nirgends zu Gesicht gekommen. Dies Wenige steht in: Vulpius: Curiositäten der physisch-literarisch-artistisch-historischen Vor- und Mitwelt; zur angenehmen Unterhaltung für gebildete Leser. 8. mit illum. Bildern. Weimar, 1812. Ferner in dem Prachtwerk: *Th. Forrest Voyage from Calcutta to the Mergui Archipelago, of the Islands Jan Sylam, Pulo Pinang, Sumatra, and Celebes; with Maps and Prints by Caldwall. London 1792.* Auch die Abbildung der Ordensinsignien ist in beiden Werken enthalten.

Orden von St. Hubert zu Cöln.

Gestiftet 1746 von dem Kurfürsten Clemens August von Köln. Ordenszeichen: statt der sonst gewöhnlichen Kette ein Ring, dessen Mittelpunkt ein mit Diamanten eingefasster Granat, mit der Aufschrift: „*Aussi Clément qu' Auguste*" bildet. Scheint mit seinem Stifter wieder erloschen zu seyn.

Orden des glücklichen Bundes, in Sachsen-Hildburghausen (*l'Ordre de l'heureuse Alliance*).

Herzog Friedrich Christian Ernst stiftete diesen Orden am 1. October 1749 zur Feier seiner Vermählung mit der königlich dänischen Prinzessin Luise. Er hatte nur eine Klasse und konnte nur an Generale, Stabsoffiziere, Geheime Staatsräthe, Kammerherren und höhere Hofchargen ertheilt werden.

Ordenszeichen: ein goldenes, weiss emaillirtes Malteserkreuz; auf den zwei senkrechten Armen standen die Buchstaben F. C. E., als Namenschiffre des Stifters in goldener Schrift; auf den beiden wagerechten Armen die Buchstaben L. L., über jenen standen zwei königliche über diesen zwei herzogliche Kronen; die Mitte des Kreuzes bildete ein goldenes Medaillon mit den Wappen von Sachsen und Norwegen. Statt dessen sah man auf der Kehrseite in dem Mittelschild den Morgenstern, auf den beiden senkrechten Armen den Ordenswahlspruch: *Fidelité et Constance*, und auf wagerechten Armen die Worte: 1. October 1749. Aus den vier Kreuzwinkeln strahlte eine goldene Glorie. Dieses Ordenszeichen wurde an einem gewässerten rosenfarbigen Band mit schmaler Silbereinfassung um den Hals getragen.

Orden der Diana der Jägerin (*Ordine di Diana Cacciatrice*) in Neapel, in Friaul und Deutschland.

Keines von allen mir bekannten Ordenswerken der Engländer, Spanier, Portugiesen, Franzosen, Italiener noch Deutschen erwähnt dieses Ordens mit einer Silbe, obgleich er von einem souveränen Fürsten, einem König von Neapel gestiftet worden ist und über viele Gauen Deutschlands sich verbreitet hat, zu Anfang dieses Jahrhunderts noch blühte, allgemein und ruhmvoll bekannte Männer zu seinen Mitgliedern zählte.

Umsonst bemühte ich mich um Nachweisungen darüber in Neapel; umsonst in Görz, Wien, Salzburg, Laibach, den Residenzen der deutschen Zungen des Ordens; umsonst bei vielen edeln Familien, deren nächste Vorfahren Ordensbeamte oder wenigstens Mitglieder gewesen.

So bin ich denn ausser Stand, etwas anderes darüber zu geben, als was W. G. Moser in seinem Forstarchiv Band II., Seite 306 etc. und der treffliche Wildungen in seinem Almanach von 1800 davon erwähnen.

Jener sagt über den Ordenszustand vom Jahr 1779:

„Der Orden ist für Cavaliere und Damen im Königreich Neapel gestiftet und hat sich als Friaulische Zunge seit kurzem auch über den östreichischen Staat verbreitet, seine Residenz zu Görz aufgeschlagen.“

„Grossmeister ist der König von Neapel; Grossmeisterin, die Königin von Neapel; deputirter Grossmeister zu Görz: Prinz Johann Karl von Dietrichstein-Proskau; Superior: Graf Anton von Attems; Kanzler: Graf Alphons Anton von Porzia; den Ordensrath der Friaulischen Zunge bilden: Graf Franz Anton

Lanthieri; Graf Guy von Cobenzl; Graf Carl Anton von Strassoldo; Graf Marzio von Strassoldo; Almosenier ist der Domherr Johann Anton Ricci *).“

„Aufnahme in den Orden erfolgte nur gegen ein eigenhändig geschriebenes Gesuch und augenblickliche Bezahlung einer Gebühr von 16 Gulden. Ueberdies zahlt jedes Mitglied jährlich in die Ordenskasse einen Beitrag von 4 Fl. 48 Kr.“

„Zweck des Ordens ist: die Verwendung der Ordenskasse zur Unterstützung junger Leute von Lust und Talent für die Jägerei, damit sie die gehörige Ausbildung darin erhalten können; ferner Unterstützung verarmter und brodloser Jäger.“

„Eines der Hauptgesetze des Ordens ist: strengste Geheimhaltung der Statuten und der Instruction **).“

„Das Ordenszeichen war: ein goldenes Waldhorn in der Grösse eines Sechsers (östreichischen Sechskreuzerstücks) an einem grau und grüngestreiften gewässerten Band im Knopfloch der Weste, und wird von den Rittern Geschmuck genannt.“

„Ordenstracht: Uniform grau mit grünem Kragen und grünen Aufschlägen, beide mit Gold gestickt; grüne Unterkleidung. In Deutschland darf diese Uniform nur getragen werden, wenn wenigstens einige Ritter beisammen sind; zu Neapel trägt man sie stets am Hof.“

Herr von Wildungen erzählt 1800:

„Einer der festlichsten Tage meines Lebens war, an dem ich mit dem ehrenvollen Diplom eines Mitglieds des berühmten Ritterordens der *Diana Cacciatrice* (Dianens der Jägerin, *la Noble Société de Diana Cacciatrice, Nobilis Societas Venatorum)* beglückt wurde.“

„Hier einige nähere Nachrichten von dieser erhabenen Verbindung: der König beider Sicilien ist der Grossmeister, das Haupt aller dazu gehörigen Societäten. Dieser sind fünf: die Neapolitanische, die Wienerische, die Grözerische, die Laybachische und die Salzburg'sche oder Reichssocietät, zu welcher ich zu gehören die Ehre habe.“

„Das Ordenszeichen ist ein goldnes Jagdhorn an einem grau- und grüngestreiften gewässerten Bande; die dazu gehörige Uniform ist grau mit grün sammtnem Kragen, Aufschlägen und Unterkleidern in Gold gestickt.“

„Bei der Aufnahme werden jedem Ritter die gedruckten Statuten und Gesetze des Ordens eingehändigt und deren pünktlichste Befolgung in einem auszustellenden Revers feierlichst von ihm angelobt ***).“

„Die bei der Aufnahme und hernach jährlich zur Ordenskasse zu bezahlenden Gelder werden zu den edelsten und nützlichsten Zwecken, z. B. zur Unterstützung in ihrem Dienst verunglückter Jäger oder deren Wittwen und Kinder, zum Lehrgeld für arme aber hoffnungsvolle Jägersöhne u. dergl. verwendet und vom Ordenscassirer jeder Societät jährlich gewissenhaft verrechnet.“

Im März 1791 hielt der König von Neapel als Oberster Grossmeister ein Ordenskapitel zu Wien im Palast des Fürsten Adam Auersberg, wobei Fürst Karl Lichtenstein als Ritter aufgenommen und folgender Zusatz zu den Statuten beschlossen wurde: a) Künftig soll nur Ritter werden können, wer eine eigene Jagd besitzt. b) Ueber jede Aufnahme eines neuen Mitgliedes wird von sämmtlichen anwesenden Rittern ballotirt und dann die Bestätigung vom Ober-

---

*) Manches scheint auf geistliche Tendenz und Verfassung, mindestens auf einzelne Formen der geistlichen Ritterorden hinzudeuten. A. d. V.

**) Wozu diese Geheimnisskrämerei, wenn der Orden nur die angeführten Zwecke im Auge hatte? War also doch auch noch etwas Anderes dahinter verborgen? Darum schweigen wahrscheinlich alle weiteren Nachrichten darüber. A. d. V.

***) Also doch Geheimniss dabei, sonst hätte Wildungen gewiss in seiner so laut dargelegten Freude, die Statuten und Gesetze mitgetheilt! A. d. V.

grossmeister nachgesucht. c) Jeder Ritter hat jährlich einen Beitrag von sechs Dukaten Gold in die Ordenskasse zur Unterstützung verarmter oder verunglückter Jäger zu erlegen. — Wahrscheinlich ging dieser Orden bei der Besetzung Neapels durch die Franzosen ein, indem beim Regierungsantritt des Königs Joachim Murat weder von dessen Abschaffung noch Bestätigung die Rede war. Ob er nach der Restauration von 1814 wieder fortgesetzt oder neu errichtet worden und ob er noch besteht, konnte ich nicht in Erfahrung bringen.

Orden von St. Joachim (ursprünglich Orden von St. Jonathan, zur wahren und vollkommenen Freundschaft, dann zur Vertheidigung der Ehre der göttlichen Vorsehung genannt) für Ritter und Damen in Deutschland.

(l'Ordre chapitral de St. Joachim).

Die Herzoge von Sachsen-Koburg und von Würtemberg-Oels, Fürst Piccolomini, die Grafen Clary und Aldringer, Baron von Eib, Ritter Fachner von Trauenstein, Keck von Schwarzbach, Graf von Kollowrath-Krakowski, die Barone von Milchling, Moser von Filseck, Reichlin von Meldegg, Wiedersperger von Wiedersperg, Zobel von Giebelstadt und Graf Nostitz, stifteten ihn am 20. Juni 1755 und ernannten den Herzog Christian Franz von Koburg in dem ersten Generalkapitel, am 20. Juni 1756 zum ersten Grossmeister. Im Jahr 1767 beschlossen Grossmeister und Generalkapitel die Veränderung des Titels „von St. Jonathan“ und wählten den Ordenstitel „Zur Ehre der Göttlichen Vorsehung.“ Mit dem Jahr 1785 fühlte man bereits die Nothwendigkeit einer Reformation der Grundverfassung, jedoch ohne bedeutende Statuten dafür zu Stand bringen zu können. Indessen wurde auch jener zweite Titel abgeschafft und der Orden nannte sich fortan: „Ritterliches, weltliches Ordens-Kapitel von St. Joachim, dem gebenedeiten Vater der heiligen Jungfrau Maria, der Mutter unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi.“ Unter dem vierten Grossmeister erhielt der Orden 1787 wesentliche Erweiterungen für ein thätigeres Wirken, namentlich durch Stiftung von Commenden, Benefizien etc., zum Vortheil des ärmern Adels; und wurde dafür mit feierlicher Anerkennung von Kaiser Leopold II. (1790) und im April 1791

von König Friedrich Wilhelm II. belohnt *). Sein Ansehen und Ruhm wuchs, besonders durch die Aufnahme berühmter oder wenigstens bedeutender Männer, wie eines Nelson, Czetwertinsky etc. Der Orden bestand 1802 aus einem Grossmeister, einem Grossprior, 14 Grosscommandeurs, 17 Commandeurs, 44 Rittern, 2 Expectanten; 1 Grosskreuzdame, 9 Damen vom Kleinkreuz und 9 Ehrenmitgliedern. Die Constitution enthielt ohngefähr folgende Bestimmungen:

Der Grossmeister **) wird auf Lebenszeit gewählt; die übrigen männlichen Mitglieder sind: Grosscommandeurs, Commandeurs, unmittelbare Ritter, junge Ritter, Exspectanten; die weiblichen: Grosskreuze, Kleinkreuze, Exspectantinnen; beide Geschlechter können ausserdem Ehrenmitglieder haben. Die Zahl der Mitglieder ist auf keine Weise beschränkt, Geburt und Tugend öffnen jedem Edelmann die Bahn; Söhne von Edelleuten können als Exspectanten im 19. Jahr aufgenommen werden, mit Aussichten auf Avancement, Stipendien, Commenden; im 20. Jahr können sie Ritter werden. Dasselbe Anrecht haben Prinzen und Söhne regierender Grossmeister und zwar ohne vorläufige Exspectanz, jedoch auch ohne die bereits aufgenommenen Exspectanten überspringen zu können. Mit Ausnahme des Kanzlers, der weder Commandeur noch Grosscommandeur werden kann, muss jedes Mitglied von Adel seyn. Aufnahmefähig ist jeder Oberoffizier, aber nur Staabsoffiziere haben Anspruch auf eine Obercommandeurstelle. Vom Civil können nur Männer vom Hofstaat, vom Rang eines Regierungs- oder geheimen Raths Commandeurs oder Grosscommandeurs werden, wofern nicht einem Ritter dieses Avancement zufolge seiner Ancienneté im Orden zu Theil wird.

Kein der Verleumdung, Gotteslästerung, des Hochverraths, des Aufruhrs, der Felonie etc. Angeklagter; Niemand, der im Krieg davonlief, zum Feind überging oder infam kassirt wurde, oder wer irgend etwas gegen die Grundsätze der Ehre, des Gewissens und der Pflicht verschuldet — durfte aufgenommen werden.

Das Ordenszeichen für Ritter, Commandeurs und Grosscommandeurs bestand in einem achtspitzigen, goldenen, durchaus weiss emaillirten Kreuz, in der Mitte auf beiden Seiten mit einem flachen Lorbeerkranz. Auf der Vorderseite steht

---

*) Damit sagt der Engländer eine offenbare Unwahrheit, denn Oestreich und Preussen erlaubten nur zwei Individuen in ihren Diensten das Tragen der Insignien dieses Ordens und König Friedrich Wilhelm III. verbot dieses ausdrücklich allen seinen Unterthanen. A. d. V.

**) Der gesellschaftlich gestiftete Orden bestimmte, wenigstens bei seiner ersten Reform, dass nur ein regierender Herr, ein mit Land und Leuten unmittelbar angesessener Reichsstand, Grossmeister seyn dürfe. A. d. V.

das Bild des h. Joachim in grünem Kleid, mit weisser Leibbinde, mit einer weissen Tasche auf der linken Achsel, und einer grünen, orientalischen Mütze auf dem Kopf, einen Schäferstab in der Linken. Der Revers enthält ein grünes Tatzenkreuz. Dieses Kreuz hängt mittelst eines breiten goldenen Ringes und an einem Ritterhelm an einem dunkelgrün gewässerten Band. Geistliche und weltliche Mitglieder tragen übrigens die Zeichen ihrer Ordenswürden wie bei allen übrigen Orden; Grosscommandeurs und Commandeurs haben einen silbernen Stern auf der Brust, mit einem grün gestickten Tatzenkreuz in einem Lorbeerkranz; ringsum stehen auf dunkelgrüner Sammeteinfassung die Worte: *„Iunxit Amicus Amor, 1755“* in goldener Schrift etc. Die Exspectanten tragen dasselbe Band, aber nur zwei Finger breit zwischen dem zweiten und dritten Knopfloch, zu einem Knoten geformt, worauf in Silber die Worte: *“Crescam ut prosim!“* stehen. Diese Insignien müssen, unter Androhung stets steigender und mit einem Dukaten anfangenden Strafen, stets sichtbar getragen und den Siegeln der Mitglieder beigefügt werden. Beharrliches Nichttragen zieht Verlust der Ordenswürden und gänzlichen Ausschluss nach sich.

Die Uniform des Grossmeisters bestand aus weisser Weste und weissem Beinkleid, einem weiss eingefassten Scharlachrock mit dunkelgrünem Kragen und Aufschlägen von Sammet, weissen Knöpfen, auf welchen das grüne Tatzenkreuz des Ordens sich befindet; endlich reichgestickte Silberepauletten mit 4 solcher Tatzenkreuze auf jeder Seite. Die Degenquaste grün mit Silber; der Hut mit spanischer Silberspitze bordirt und mit weisser Feder geschmückt. Dieselbe Uniform trugen alle Mitglieder mit Ausnahme der Geistlichen und der Militärs, und mussten sie in der Residenz des Grossmeisters beständig anhaben. Die Zahl der Kreuze auf den Epauletten unterschied die Rangesstufen: der Grosscommandeur hatte deren 3, der Commandeur 2, der Ritter 1; die Novizen oder Aspiranten durften keine Stickerei an den Epauletten und kein Kreuz darauf haben. Die Ehrenmitglieder trugen keine Uniform, aber das Kreuz an zweifinger breitem Band im Knopfloch der Weste; jedoch hatten sie keinen Helm über dem Kreuz und keinen Lorbeerkranz, sondern um das runde Mittelschild des Kreuzes eine grüne Einfassung und darin auf einer Seite das Wort *„Nobili“* auf der andern *„Cordi.“*

Die Aufnahmen in den Orden geschahen mit grossem weltlichem und kirchlichem Pomp und jeder Aufzunehmende musste unumgänglich einen Bürgen aus dem Orden selbst haben. Abkunftsbeweise waren nur von väterlicher Seite nöthig. Beweise von edlem Karakter und tadellosem Ruf lieferten die Zeugnisse

von drei anerkannten Ehrenmännern oder verantwortlichen Beamten unter gerichtlicher Beglaubigung, wofür ein bloser Notariatsact nicht galt.

Die Aufnahme- und Avancements-Gebühren waren bedeutend. Nach einer Verordnung vom Jahr 1800 bezahlte: ein Grossmeister und der Coadjutor 452, ein Grosscommandeur 226, ein Commandeur 164, ein Ritter 82, ein Exspectant 50, eine Grosskreuzdame 140, eine Kleinkreuzdame 80, ein Novizin 50, jedes Ehrenmitglied beider Geschlechter 50 Speciesdukaten *). Davon sind für ewige Zeiten nur die Familien der Ordensstifter befreit.....

Die Zahl der aufzunehmenden Damen ist nicht bestimmt. Edle Geburt und gute Abstammung, Verheirathung mit einem Edelmann, dessen Geburt und Betragen zur Aufnahme befähigen, geben ein Anrecht zur Aufnahme; auch unverheirathete Töchter und Wittwen von Edelleuten haben denselben Anspruch, sofern jene ihr 16. Jahr erreicht haben. Prinzessinnen und Töchter regierender Häupter können schon bei der Taufe aufgenommen werden. Jeder Edelmann kann seiner Tochter von der Taufe an durch Stiftung einer Kommende die Aspirantenrechte erwerben. Verheirathet sich ein Fräulein vom Kleinkreuz mit einem Mann, der nicht dem Erbadel angehört, so kann sie nie zum Grosskreuz gelangen. Schlechter Ruf, tadelhaftes Benehmen etc. schliessen von jedem Anrecht an den Orden aus, welcher eheliche Treue, zärtliche Liebe, edle Erziehung der Kinder, Milde und Wohlthätigkeit gegen Leidende und Arme, Sanftmuth gegen Diener und alle Untergebene, Vermeidung von Hasardspielen zu Hauptbedingungen jedem weiblichen Mitglied setzt.

Die Ordenszeichen für die Damen sind dieselben, jedoch hängt über dem Kreuz nicht ein Helm, sondern ein goldener Todtenkopf auf zwei gekreuzten Knochen, als Symbol der Vergänglichkeit aller irdischen Reize und der Nothwendigkeit, sich christliche und menschliche Tugenden anzueignen. Die Novizinnen tragen auf der linken Brust eine grüne Bandschleife mit der in Silber gestickten Inschrift: *„Virtuti.“* Ehrendamen können nur Verheirathete werden.....

So viel weiss das Werk: *„An accurate historical account of all the Orders of Knigthood at present existing in Europe etc. by an Officer (Levett Hanson) of the chancery of the equestrial — secular and chapitral Order of Saint Joachim. 2 Vol. 8. London. Printed for J. White Fleed-Street,“* oder dessen Verfasser will uns über diesen Orden mehr nicht sagen. Allein wir

---

*) Die weiblichen Ehrenmitglieder wurden Ordensverwandtinnen genannt. A. d. V.

dürfen uns damit nicht geradezu begnügen, obgleich darüber vollkommen ins Reine zu kommen, schwerlich gelingen dürfte.

Dieser Orden hat offenbar seine ursprüngliche ziemlich harmlose Bestimmung bald aufgegeben und einem Geist gehuldigt, der ihm wenigstens unter den bedenklichen Erscheinungen eine Stelle anweist. Vielleicht war schon sein erstes Gewand nur eine Maske für das Publikum und der Mehrzahl der Mitglieder gegenüber. Verfolgen wir den lockern Faden, welchen uns Urkunden darüber an die Hand geben und eine grosse Menge von Streitschriften mehr verwirrten als entwickelten.

Als im Jahr 1767 der Orden seinen ursprünglichen Namen vertauschte und fortan *l'Ordre de la Providence Divine* in seinen eigenen Statuten sich nannte, legte der erste Grossmeister seine Würde nieder und trat aus. Dieser Titel berechtigte schon gewissermaasen zu der Vermuthung religiöser oder geistlicher Tendenzen, und diese Vermuthung konnte der Umstand, dass päpstliche Genehmigung des Ordens nachgesucht wurde, was doch sonst nur bei geistlichen Orden zu geschehen pflegt, nur bestärken. Die Einwendung: man finde in diesem Verein der protestantischen Mitglieder beinahe ebensoviele als der katholischen, gibt dagegen nur einen schwachen Anhalt, indem notorisch alle religiösen Ceremonien des Ordens nach katholischem Ritus gefeiert, und für alle verstorbenen Mitglieder ohne Rücksicht auf deren Religionsbekenntniss eine *Grande Messe de Requiem* gehalten, alle geistlichen Gross-Aemter des Ordens mit katholischen Geistlichen besetzt wurden und diese die oberste Stelle einnahmen.

In seinen Statuten vom J. 1772 heisst es S. 5 und 6 wörtlich: „der Orden werde zum grossen Nutzen des Militärstandes, für Ritter, welche nicht mehr dienen können, einen Fond zusammenbringen, um ihnen daraus lebenslängliche Pensionen zu reichen; er werde auch eine adelige Militärakademie errichten, wo die jungen Kavaliere alle ihrer Geburt entsprechende Wissenschaften lernen sollen; er werde die möglichste Sorgfalt anwenden, mancherlei Fabriken und zwar von der nützlichsten Art anzulegen etc. Und von dem Allem kam nichts zu Tag *).

Das Verzeichniss der Mitglieder nannte deren nur ohngefähr 60, aber dieser Orden führte ausser den Beamten zu seiner innern Verwaltung, eine grosse Anzahl von sogenannten Präfecturen auf: das Departement der deutschen, eines der italienischen, eines der polnischen, eines der nordischen Correspon-

*) Die zu Saarbrück angelegte Akademie scheiterte an der Betrügerei des Ordensbeamten.
A. d. V.

denz; ferner Deputirte jeder Ordensklasse, Geschäftsträger im Ausland*), einen Minister am Hoflager des Grossmeisters. Der König von Polen privilegirte den Orden in seiner neuen Gestalt. Der Orden hatte sehr viele Residenzen in verschiedenen Gegenden und Ländern, deren vorzüglichste geraume Zeit zu Tettnang, in der Grafschaft Montfort in Schwaben war. Stellen in dem sehr kurzen Rittereid lauten ganz wörtlich wie im Eid der Rosenkreuzer, und fordern, dass ein Mitglied den Orden unter keinerlei Vorwand zeitlebens wieder verlasse, auch die Ehrenzeichen niemals ablege. Mehrere der bedeutendsten Mitglieder dieses Ordens waren und blieben zugleich Mitglieder anderer geheimer Verbrüderungen, wie der sogenannten Melchisedeckslogen, der Ritter vom Dreieinigkeitskreuz, der Ritter vom grünen belorbeerten Adler, der Eingeweihten aus Asien und anderer mystisch alchimistischen Vereine. Die Einrichtung: dass schon Kinder bei der Geburt Aufnahme in den Orden finden konnten, gleicht dem Verhältniss der Donaten und Oblaten bei den geistlichen Orden auffallend etc. Bei seiner zweiten Verwandlung in den Erlauchten Weltlichen Stifts-Ritterorden St. Joachim, erscheint er laut seiner Gesetze als Behaupter und Verfechter der unbefleckten Empfängniss Mariä, deren Vater, St. Joachim, er sich zum Vorbild gewählt. Welche Seltsamkeit liegt schon in der Wahl dieses Joachim zum Ordenspatron und Vorbild, da man von seinem Wandel so gut wie gar nichts weiss. Eigentliche Stiftung und Stifter des Ordens sind unbekannt, aber seine Wiege ist die Stadt Leitmeritz in Böhmen. Die früheren Ordenszeichen hatten in dem Mittelschild der einen Seite das allsehende Auge Gottes und auf der andern Seite in einem Dreieck die Buchstaben O. J. (Orden Jonathans), später die Buchstaben O. P, *(Ordo Providentiae)*, wobei denn auch der Ordenswahlspruch F. S. C. V. *(Fide, sed cui, vide)*, der fliegende Zettel mit der Inschrift: *Junxit amicus amor*, das blaue goldgestreifte Band, das Auge, der umlorbeerte Triangel etc. blieben**)....
Trotz der Statuten, welche einen souveränen Fürsten zum Grossmeister vorschreiben, finden wir 1772 als solchen den Russischen Regimentschef Baron Canneau de Beauregard, während man einem spätern Grossmeister, dem 1773 erwählten Reichsgrafen von Montfort-Tettnang, ohne weiteres erklärte, dass er die Wahl

---

*) D. h. am päpstlichen Hof! Welches weltliche Interesse hatte denn der Orden dort zu vertreten? A. d. V.

**) Manche Stimme spricht dafür, dass dieser Orden uranfänglich schon in zweierlei Gestalten als weltlich und geistlich, als Ritterschaft und Priesterschaft für gemeinschaftliche, wenigstens den Obern wohlbekannte katholische Zwecke, gestiftet worden, als eine neue Art von Ritterschaft Christi mit sehr regem und nicht unmächtigem Bekehrungseifer. A. d. V.

eines Souverain-Chef des Ordens vorkommenden Falls als etwas natürliches ansehen würde..... Die Statuten von 1772 enthalten unter andern: der Orden selbst erklärt sich für geistlich; die Mitglieder sollen sich überall und zu jeder Zeit, bei allen denkbaren Vorkommnissen des Lebens beistehen; das Ordensvermögen entsteht aus den in Dukaten ausgeworfenen Beisteuern der Mitglieder; Grosskreuze müssen durchaus von altem Adel seyn, die Offiziere zwei Feldzüge mitgemacht haben, oder — 12 Dukaten für Dispensation zahlen; die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt; man muss schwören: auch alle künftigen Verordnungen befolgen zu wollen; jedes Mitglied hält den Orden in beständiger Kenntniss von seinem und seiner Familie Wohnort, von allen merkwürdigen Lebensereignissen; Ordenstag ist der 20. Juni etc..... 1780 finden wir schon wieder neue Statuten: der Orden ist dem König von Polen gewidmet und nimmt auf sein Kreuz die Buchstaben S. A. R. P. *(Stanislaus Augustus Rex Poloniae)*; der Orden hat 5 Residenzen und Kanzleien: zu Tettnang, zu Dangieliski bei Warschau, zu Petersburg, zu Hamburg und zu Rom; Eintritts- und Promotionspreise sind bedeutend erhöht, auf die Pflicht eigener Schenkungen, Legate etc. an den Orden wird aufmerksam gemacht; Aufhebung der Erziehungsinstitute..... Von 1780 bis 1785 bleibt das Grossmeisterthum vakant und der apostolische Protonotarius, Joh. Bapt. Bueler von Buel und Sandegg führt als Grossprior dessen Geschäfte. Endlich wird am 4. November 1784 Graf Georg Karl Ludwig von Leiningen-Westerburg zum Grossmeister gewählt, während der Orden einige seiner obersten Beamten wegen Veruntreuung etc. ausstossen musste. Unter dem neuen Grossmeister wird 1785 der Titel des Ordens abgeschafft und der von St. Joachim eingeführt, und zwar sehr auffallend mit dem ausdrücklichen Beisatz: der alten Constitution des Ordens gemäss. Auch hierbei wird der Ritter verpflichtet „zu Verbreitung der so wahrvollen Lehre von dem Daseyn eines ewigen dreieinigen Gottes," indem das Institut vorzüglich beabsichtige „die Beförderung der Verehrung des allgewaltigen Machtwortes der ewigen Dreieinigkeit." Wer als Mitglied des vorigen Ordens seine Eintrittsgelder zu dem neuen nicht bezahlt — wird nur dessen Ehrenmitglied. Eine Menge Correspondenzpräfecte werden ernannt und in der Person des Herrn J. G. Grellmann zu Hamburg ein Ordensbankier creirt. Die jährlichen Beiträge werden abgeschafft und auf einmal eingetrieben; die Annahme von Damen und Donaten wird eingeführt. Die Mitglieder sollen Berichte über den Zustand des Erziehungswesens in ihrer Gegend erstatten; keinem Bittenden ein Almosen abschlagen; das unanständige Walzen bei den Bällen meiden; die Frauen sollen ihre Kinder womöglich selbst säugen und niemals Hazardspiele treiben....

Im J. 1787 folgt Graf Karl Gustav Reinhard Woldemar von Leiningen seinem verstorbenen Vater als Grossmeister, ihm 1798 sein Sohn Graf Ferdinand Karl: beide eximirten alle in ihrem Land wohnende Ordensmitglieder von allen Personalabgaben an den Staat, von Verzollungspflicht aller ihrer Bedürfnisse, von aller Gerichtsbarkeit, so dass sie nur von der Person des regierenden Grafen sollten belangt werden können..... Der *Etat présent de l'Ordre équestre, séculier et chapitral de St. Joachim* von 1804 enthält die neue, nicht unmerkwürdige Bestimmung: „die Aufrechthaltung der bestehenden Staatsverfassungen und Gesetze ist als ein ausdrücklich anerkannter und erklärter Hauptzweck des Ordens an- und aufgenommen.“ Wahlspruch, Uniform, Eidesformel etc. sind abermals verändert; der Centralpunkt des Ordens ist Bamberg, wo der rühmlich bekannte Staatsmann und Schriftsteller, Graf Julius von Soden als Grossprior *), und Freiherr Johann Karl von Ecker und Eckhofen als Ordenskanzler an der Spitze stehen.....

Soweit reichen meine Nachrichten über diesen jedenfalls merkwürdigen, entweder durch die Alles umstürzenden Kriege seit 1805 untergegangenen oder heimlich noch fortlebenden Orden. Eigene offizielle Ordensschriften; Schubarts Leben und Gesinnungen, von ihm selbst im Kerker aufgesetzt; Stuttgard 1791; das Journal von und für Deutschland, 1785 und 1786; Schlötzers Staatsanzeigen Bd. 11; die Eklektische Monatsschrift, 1785; die Zeitung für die Elegante Welt von 1802 und 1804; Häberlin's Staatsarchiv, Heft 34 und 46; das neue Hannöversche Magazin 1804, No. 72; die Berlinische Monatsschrift in vielen Bänden etc. enthalten darüber Streitigkeiten, Erläuterungen etc., ohne dass aus Allem reiner Zusammenhang und sichere Geschichte geschöpft werden könnte. Ich bekenne, dass ich ohngeachtet beharrlichster Bemühung nähere Aufklärung nicht finden konnte, entsinne mich jedoch des oft und bitter besprochenen Umstandes, dass Graf von Soden den Grossherzog Joachim Murat von Berg sehr dringend anging, seines Namens wegen die Grossmeisterschaft dieses Ordens zu übernehmen, und dass er diese Anmuthung vergeblich wiederholte, nachdem Joachim Murat den Thron von Neapel bestiegen hatte.

---

*) Welcher indessen 1804 in der Zeitung für die Elegante Welt dagegen gewissermaasen protestirte und sich nur Mitglied des Ordens nannte. A. d. V.

Haus-Orden vom Phönix unter dem Schutz des heiligen Erzengels Michael, in Hohenlohe.

Von diesem mit dem Aufhören der Souverainität der Hohenlohschen Häuser stillschweigend erloschenen Orden geben wir, statt aller weitern nutzlosen Erörterungen, die Statuten wörtlich, da diese seine Eigenthümlichkeiten deutlich genug aussprechen und sein nicht sehr langes Leben gehörigen Stoff zu einer Ordensgeschichte nicht liefert.

I. Klasse. Artikel 1. Ursprung. Dieser mit der Benennung Phönix bezeichnete Hausorden hat sein Entstehen von Unsers des Hochseligen Durchlauchtigsten Fürsten Philipp Ernst zu Hohenlohe und Waldenburg Schillingsfürst Herrn Vetters Liebden. Er stiftete denselben im Jahr 1758 als ein Band der Freundschaft für seine Kinder, Kindskinder und nächste Angehörigen, sowohl in Rücksicht seines damaligen hohen Alters von beinahe hundert Jahren, als in Beziehung auf den Phönix, der seit Jahrhunderten das Sinnbild des Hauses Hohenlohe war. Auch sollte er zum Denkmal dienen, dass durch die feierliche Anerkennung beider kaiserlichen Majestäten Carls VII. und Franz I. glorwürdigsten Andenkens, dem Haus Hohenlohe die Wiederherstellung des Glanzes seiner Vorahnen aus dem Fränkisch Salischen Stamm mitbewirket worden, aus welchem mehrere Kaiser abstammen.

Artikel 2. Hauptgegenstand des Ordens. Da ähnlicher Ursprung mehreren Fürstlichen und Altgräflichen Häusern eigen ist, so entsteht daraus die Erste Verbindlichkeit der Ritter erster Klasse zu einer allgemeinen Freundschaft und Verbindung in Aufrechthaltung der Reichsverfassung, Verwahrung des gemeinen Bestens und wahre Ergebenheit gegen Deutschlands Allerhöchstes Oberhaupt, so wie zur Erhaltung einer unzertrennbaren freundschaftlichen Verbindung zwischen dem fürstlichen Hause Hohenlohe sowohl, als andern hohen unmittelbaren Fürstlich- und Altgräflichen Häusern nach Kräften mitzuwirken.

Artikel 3. Ordens-Insignien. Dieser Orden von der ersten Klasse, den man eigentlich Hausorden nennt, besteht wie bisher aus einem emaillirten Kreuz mit goldenen Flammen, und hat auf der einen Seite einen Phönix im blauen emaillirten Feld, mit der Inschrift: *In Senio*; und auf der andern die Anfangsbuchstaben der Namen des Hochseligen Stifters Philipp Ernst (P. E.), oberhalb des Namens ist der Fürstenhut. Die Ritter dieser Klasse tragen ihn, wie es bisher gewöhnlich war, um den Hals an einem carmoisinrothen Band mit Perlfarben und goldenen Ränften; einen Stern von mittlerer Grösse in Silber mit aufgelegtem, goldenen Kreuz, nebst dergleichen vier Flammen, den Mittelschild blau mit der Inschrift: *In Senio*. Die fürstlichen Damen, sie seyen regierend, oder jüngere Prinzessinnen, wie auch Damen altgräflicher Häusser tragen ihn ohne Stern blos an einem Band an der linken Seite.

Artikel 4. Ordens-Chef. Ordens-Chef ist der zeitliche Fürst, Senior des Hohenlohe und Waldenburgischen Hauses, und in seinem Namen werden alle Ordensdiplome ausgefertigt, nachdem vorher von dem aufzunehmenden Ritter das angeborne Wappen, um dasselbe in das Ordensbuch einzutragen, übersendet worden.

Artikel 5. Ordens-Mitglieder. Alle Fürsten und Fürstinnen, Prinzen und Prinzessinnen des Hauses Hohenlohe sind geborne Mitglieder des Ordens. Sie empfangen die Insignien aus den Händen des Ordens Chefs, und lassen solche nach ihrem Absterben demselben wieder einhändigen. Jedes Ordens-Mitglied, wenn es auch schon mit einem andern Orden versehen ist, soll gehalten seyn, diese Ordens-Insignien, wenigstens das Kreutz zu tragen, wofern es nicht den Stern unter jenem andern tragen will.

Artikel 6. Erforderliches Alter. Kandidaten und Kandidatinnen können nicht eher als mit dem 12. Jahre den Orden erhalten.

Artikel 7. Ordensfest. Das Ordensfest ist das Fest des heiligen Erzengels Michael den 29. September, an welchem die Ritter und Damen Katholischer Religion in ihrem Wohnort ihre Andacht zu verrichten verbunden sind.

Artikel 8. Die Formel des Ordens-Diplom ist folgende: Von Gottes Gnaden Wir etc. regierender Fürst etc. des fürstlichen Hauses Senior und Ordens-Chef etc.

„Nachdem Wir dem Ansuchen, Unsers Geliebten und Hochgeehrten Herrn Vetters etc. (Frau Baas) Liebden, in Rücksicht, dass dieselbe alle durch die Ordensstatuten erforderte Eigenschaften besitzen, und wegen Dero gegen unser fürstliches Haus folgenden Freundschaft zu entsprechen, nicht nur keinen Anstand nehmen, sondern vielmehr Denenselben einen Beweis Unserer gegen Ihnen habenden Hochachtung und Freundschaft dadurch zu geben wünschen; So erklären wir dieselbe mittelst dieses offenen Briefes als Rittern (Ordens-Damen) besagten Ordens, und ertheilen Denselben mit Vergnügen Unsere Einwilligung, gleich nach Empfang dieses die gewöhnlichen Ordens-Insignien zu tragen. Zu dessen mehreren Urkunden haben Wir uns eigenhändig unterschrieben, und Unser fürstliches Ordens Innsiegel beidrucken lassen. Gegeben

(L. S.) N. N.

Ex mandato Serenissimi

Cancellarius ordinis. *N.*

Secretarius.

Artikel 9. Ordens-Uniform. Die Ordens-Uniform ist ein scharlachener Rock mit stehend und liegendem breit bordirtem schwarzen Kragen und Aufschlägen, weissem Futter, weissen Westen und Beinkleidern, und mit goldenen gesponnenen, erhabenen Knöpfen, auch trägt man auf dem Hut inwendig eine weisse Feder. Wegen der Borden und Knöpfen kann man sich auch an den Ordenssecretär wenden.

Artikel 10. Ordens-Gebühren. Auswärtige Fürsten und altgräfliche Personen, welche den Orden 1. Klasse erhalten, bezahlen für das Kreutz und übrige Ordens-Insignien, wie auch für die Kanzlei und den Beitrag zur Ordenskasse 187 Fl. rhein., hingegen haben die Eürsten und Fürstinnen des Hohenlohschen Hauses blos die Gebühren für die Insignien und das Diplom mit 87 Fl. rhein. zu entrichten, der allenfalsige Beitrag zu der Ordenskasse bleibt ihrem freien Willen überlassen.

II. Klasse. Artikel 1. Ursprung. Dieser Orden der zweiten Klasse wurde vornämlich dazu bestimmt, alte durch ihre Verdienste um das fürstliche Haus sich besonders ausgezeichnete Adeliche Diener damit zu belohnen. Da sich aber inzwischen auch andere auswärtige Standes-Personen darum beworben haben, so hat man dem Wunsch derselben in Rücksicht ihrer Geburt sowohl, als anderer persönlichen Verdienste zu willfahren kein Bedenken getragen.

Artikel 2. Ordens-Insignien. Dieser Orden besteht aus einem emaillirten Kreuz von antiquer Form nebst dem Phönix und der Aufschrift: *Ex flammis clarior*, auf der einen Seite, auf der andern stehen die Anfangsbuchstaben des Namens des Hochselgen Herrn Fürsten. Nach den Graden tragen ihn, so wie es bisher gebräuchlich war, die Commandeurs am Hals, und die Ritter am Knopfloch an einem Ponceau rothen schwarz und weissgeranften Band; auch tragen die Commandeurs einen goldnen Stern von mittler Grösse, inwendig im blauen Feld mit eingesticktem Phönix, und der Aufschrift: *Ex flammis clarior*, an der linken Seite.

Artikel 3. Ordens-Mitglieder. §. 1. Dieser Orden wird nicht nur adlichen Herren und Damen, die in Diensten des Fürstlichen Hausses Hohenlohe oder dessen Vasallen und Lehnsleute sind, auf Verlangen gegeben, sondern auch solchen, die wenigstens 4 Ahnen von väterlicher Seite probiren können. Diese Proben, von welchen auch Damen nicht ausgenommen sind, müssen nebst einem gemalten Abdruck von des Adspiranten angeborenem Wappen bei Zeiten zur Prüfung an die Ordenscanzley eingeschickt werden.

§. 2. Noch besonders aber muss der zeitliche Ordens-Chef von jedem aufzunehmenden Ordensmitglied vergewissert seyn, dass es der christlichen Religion, den Thronen überhaupt und besonders seinem Regenten, guten Sitten und Grundsätzen ergeben, dagegen von allen irreligiösen und gefährlichen Neuerungen, welche den sittlichen Verband aufzulösen drohen, ganz entfernt sey. Weswegen auch Niemanden der Orden ertheilet wird, er habe denn zuvor von einem Ritter der ersten Klasse, oder von zweien Commandeurs, oder von dreyen Rittern ein Zeugniss beigebracht, dessen Formel hier nachsteht.

P. P.

„Wir Fürst oder Reichsgraf etc. oder

„Wir Commandeurs oder Ritter

bezeugen auf unser Fürstlich, Gräfliches oder Ritterwort, dass uns der Hochwohlgeborne Herr N. N. als ein Ritter von guter adelicher Herkunft, von guten Grundsätzen und Sitten, von hinreichenden Vermögens Um-

ständen, auch bisherigem rechtschaffenen Betragen bekannt sey; dass folglich derselbe den Statuten des Hochfürstlich Hohenlohe und Waldenburgischen Phönix-Ordens in allem gemäss nachleben werde.

Zu dessen Bekräftigung haben Wir dieses mit eigener Hand unterschrieben und unser Insiegel beygedruckt."

Gegeben etc.

unterzeichnet
N. N.

§. 3. Ein Commandeur muss entweder eine von den ersten Stellen an einem deutschen Hofe, oder die Stelle eines adelichen geheimen Rathes, oder einem militärischem Staabs-Larico bekleiden, oder muss sich im Kriegsdienst nach dem Zeugniss seines Generals auf irgend eine besondere Weise ausgezeichnet haben.

§. 4. Wer aufgenommen werden will, muss beweisen können, dass er ein hinreichendes Vermögen besitze, um den Orden auch diesfalls mit Ehren zu tragen, wenn sein Wohlstand nicht ohnehin schon bekannt ist.

§. 5. Jedes Ordensmitglied, welches sich nach den Zeugnissen eines Ritters der ersten Klasse oder zweyen Commandeurs oder dreien Rittern, oder auch durch ein öffentliches Proklama irgend einer verdienten Schande schuldig gemacht, oder sich sonst wider die wesentliche Vorschriften dieses Ordens Statuts verfehlt, und eben dadurch der Ehre und Würde des Ordens entgegen gehandelt hätte, wird sogleich aller seiner Rechten als verlustigt angesehen, und eben dadurch schon aus dem Ordensbuch ausgelöscht, die Ordenszeichen werden von dem Chef zurückgefordert, der die Sache erforderlichenfalls öffentlich bekannt macht.

Artikel 4. Besondere Verbindlichkeit der Ordens-Mitglieder. Alle Ordens-Mitglieder sind verbunden, soweit es ihr Beruf und Wirkungskreis erlauben:

1) Die Ehre Gottes und der christlichen Religion zu vertheidigen; zur Aufrechthaltung der glücklich bestehenden Staatenverfassung, mithin der von dem Regentenglück unzertrennlichen Wohlfahrt der Völker mitzuwirken und besonders
2) von dem fürstlich Hohenlohischen Hauss allen Schaden abzuwenden, so wie dessen Aufnahme zu befördern
3) den Orden jederzeit zu tragen. Wer
4) aus fremden Landen, wo man, wie z. B. in Frankreich, keine ausländischen Orden tragen darf, um den Orden ansuchet, muss die Erlaubniss seines Landesherrn beibringen. Und
5) nach dem Tod eines Commandeurs oder Ritters muss ein Todtenschein nebst dem Ordens-Kreuz sogleich an den Ordens-Chef übersandt werden.
6) Katholische Mitglieder sind verbunden für den abgelebten, sobald sie dessen Absterben in Erfahrung bringen, eine Messe lesen zu lassen, so wie am zweiten Tag nach dem Ordensfest in der Residenz-Kirche des Ordens Chef für alle abgelebte Ordensmitglieder ein Seelenamt gehalten wird.

Artikel 5. Ansuchen um den Orden. Das Ansuchen um den Orden wird jederzeit an den Ordens-Chef in nachstehender Formel gerichtet.

„Nachdem ich Endesunterzeichneter N. alle in den Statuten des Fürstlich Hohenlohe und Waldenburgischen Phönix-Ordens enthaltene Erfordernisse vermöge beiligender Attesten zu besitzen glaube, so bitte ich Ihro des Regirenden Herrn Fürsten zu N. als Seniore des Hochfürstlichen Hauses gehorsamst die Zeichen eines Commandeurs (Ritters), in Gnaden mir zu ertheilen, wogegen ich mich verbinde, den erforderlichen Eyd und was sonst diesfalls gebräuchlich ist, gehorsamst zu leisten."

(L. S.) Gegeben etc.

unterzeichnet
N.

§. 2. Unter diese Bittschrift müssen die oben Art. 3. §. 2. bemeldeten Zeugnisse beigesetzt werden.

§. 3. Vor dem 18. Jahre kann man den Orden nicht erhalten, und der Ordens Chef kann nur in dem Fall dispensiren, wenn sich derjenige, der darum ansucht, durch irgend ein besonderes Verdienst ausgezeichnet hat.

Artikel 6. Aufnahme. Bei der Aufnahme wird von dem Ordens-Chef oder dessen Bevollmächtigen, dem Kandidaten das Kreuz, und zwar den Commandeurs um den Hals, den Rittern aber an das Knopfloch gehängt, mit den Worten:

„Ich ernenne Sie zum Commandeur (Ritter) des Fürstlich Hohenlohischen Phönix-Ordens, überzeugt, dass Sie durch gute Grundsätze und würdiges Betragen den Verbindlichkeiten desselben ein Genüge leisten werden.“

Hierzu ist die persönliche Gegenwart des Recipienten nicht erforderlich, sondern kann durch ein drittes Ordens-Mitglied ersetzt werden.

Artikel 7. Ordens-Eyd. Der Eyd bey der Aufnahme wird nach beigesetzter Formel in die Hände des Herrn Ordens-Chef oder eines von demselben bevollmächtigten Commandeurs abgelegt:

„Ich N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und auf mein Ritterliches Ehrenwort, denen mir vorgelegten Statuten des Hochfürstlich Hohenlohe und Waldenburgischen Phönix-Ordens nachzukommen, und die darin enthaltenen Verbindlichkeiten getreu zu erfüllen.“

Artikel 8. Ordens-Diplom. Das Ordens-Diplom ist folgenden Inhalts: „Nachdem uns die Treue des Hochwohlgebohrenen Herrn N. N. gegen die christliche Religion und seine Regenten, vornehmlich auch seine Devotion für Unser Fürstliches Haus, zufolge der von N. N. ertheilten guten Zeugnissen, hinreichend bekannt ist, derselbe auch alle in den Statuten Unsers Fürstlichen Hausordens bestimmte Erfordernisse besitzt, so erklären wir obbemeldeten N. N. zum Ritter besagten Unsers Ordens und wollen, dass er von jedem Ordensmitglied dafür geachtet werde etc.“

Die Diplomen werden jedesmal teutsch, das ist in der Sprache des Ordens-Chefs ausgefertigt.

Artikel 9. Ordensgebühren. Die bei allen Orden gewöhnlichen Aufnahms-Gebühren sind mit Einschluss der Canzleytaxe 165 Fl. rhein. für die Commandeurs, dann 83 Fl. rhein. für die Ritter, wofür sie die Diplome und Ordensinsignien erhalten. Wird ein Ritter zu einem Commandeur ernannt, so muss er die Gebühr mit 82 Fl. noch nachzahlen.

Artikel 10. Ordens-Uniform. Die Ordens Uniform ist für die Commandeurs, wie jene der ersten Klasse, die Borden aber bei den Rittern sind schmäler und nur einen Zoll breit; dann tragen die Commandeurs einen weissen Federhut, die Ritter aber nur Hut-Cordons von Gold, roth und schwarzer Seide, nebst dergleichen Port d'epée.

Artikel 11. Verwendung des Kassenstands. Aus dem Einkommen der Kasse bestreitet der Ordens-Chef das Ordensfest nebst andern Ordensausgaben, und wird durch gute Verwaltung den Ordensfond zu vermehren trachten. Sobald die Ordenskasse sich in hinreichendem guten Stand befindet, soll das Geld zur Stiftung eines Spitals im Waldenburgischen, woran bereits der Anfang gemacht ist, angewendet werden.

Artikel 12. Ordenscanzley. So wie überhaupt die Ordenscanzley jederzeit dem fürstlichen Haus Waldenburg verpflichtet seyn muss, so soll alle diesfallsige Correspondenz durch den zeitlichen Ordenssecretär geführt werden, an welchen sich auch jedes Mitglied, das zum Besten des Ordens irgend etwas Beträchtliches mittheilen will, zu wenden hat. Ebenderselbe wird mit Pünktlichkeit die Namen sämmtlicher aufzunehmenden Mitglieder in das Ordensbuch, auch deren Wappen sammt den Daten der Aufnahme, ingleichen Namen und Qualitäten eintragen, und die Abgestorbenen mit einem Kreuz bezeichnen.

Das Canzeley-Personal besteht in einem
Ordens-Kanzler,
Ordens-Secretär,
Ordens-Tresorier,
Ordens-Archivarius,
Ordens-Canzlist,
Ordens-Garderobier.

Während der Revolutionskriege erregte dieser Orden einiges Aufsehen, da er vorzugsweise an die vielen im Hohenlohischen wohnenden französischen Emigrirten vergeben wurde. Noch jetzt tragen seine Zeichen einige jener Unglücklichen und hoffen noch immer, dass der Vogel strahlend der Asche entsteigen werde.

Orden für Militär-Verdienst *(l'Ordre de Mérite militaire)* in Frankreich.

Weil in den Orden St. Louis nur Katholiken aufgenommen werden konnten, stiftete Ludwig XV. am 10. März 1759 diesen neuen Orden zu Belohnung der Verdienste der Offiziere bei den Schweitzerregimentern und andern ausländischen Truppen im Dienst Frankreichs. Ordenszeichen: ein goldenes Kreuz, auf dessen einer Seite ein aufrechtstehender Degen mit der Umschrift: *Pro virtute bellica,* auf der andern Seite ein Lorbeerkranz mit der Umschrift: *Ludovicus XV. instituit 1759.*

Dieser Orden hatte 3 Klassen: Zwei Grosskreuze, vier Commandeurs und eine unbestimmte Zahl von Kleinkreuzen. Jene trugen das Kreuz an einem breiten ungewässerten dunkelblauen Band scherpenartig über die Achsel von der rechten zur linken Seite, und dazu auf Kleid und Mantel ein ähnliches Kreuz von Goldstickerei. Die Commandeurs trugen es auf gleiche Weise, jedoch ohne das gestickte Zeichen auf Rock und Mantel; die Kleinkreuze an einem viel schmaleren Band im Knopfloch.

Orden des pfälzischen Löwen.

Kurfürst Karl Theodor stiftete ihn am 1. Januar 1768 (eigentlich am 31. December 1767, dem Tag des silbernen Jubelfestes der Regierung) für Civil- und Militärverdienst, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der Verdienstvolle auch von erprobtem Adel seyn müsse und mit der Beschränkung auf 25 Ritter und nur für eine Klasse. Geborne Pfälzer konnten nur nach 25jährigen treuen Diensten Ansprüche an den Orden machen. Ordenszeichen: Ein goldenes achtspitziges, blauemaillirtes, mit schmalem Goldrand eingefasstes und an den Spitzen mit goldenen Kügelchen geschmücktes Kreuz. Darin ein blaues, rundes, von einem breiten weissen Rand umgebenes Mittelschild; in diesem der pfälzische gekrönte Löwe und in dem weissen Rand das Wort: *Merenti;* auf der andern Seite enthielt das Mittelschild die Buchstaben C. T. und der weisse Rand die Worte: *Instit. en 1768.* Zwischen den Kreuzwinkeln vier goldene Flammen, zusammen einen vierspitzigen, breiten Stern bildend. Ueber dem Kreuz

eine goldene Kurfürsten- (später Königs-)Krone, an einem weissen, gewässerten, zu beiden Seiten mit breitem lichtblauem Rand eingefassten Band. — Geistliche, welche mit diesem Orden geschmückt wurden, trugen die Insignien nicht im Knopfloch sondern an dem Band um den Hals auf die Brust herabhängend.

König Maximilian Joseph hob 1808 diesen Orden auf; jetzt ist er wohl ganz erloschen.

Orden der 4 Kaiser oder des alten Adels, in Limburg-Luxemburg.

Umsonst habe ich mich nach näheren Nachweisungen über diesen an sich selbst nicht sehr bedeutenden Orden umgesehen: Keines der bekannten Ordenswerke enthält darüber Notizen und umsonst blätterte ich danach in vielen gleichzeitigen historischen Werken, Abhandlungen und Zeitschriften, ich muss mich also begnügen, lediglich das zu geben, was Perrot S. 133 u. 134 darüber enthält.

Dieser Orden wurde 1768 von dem Grafen von Limburg-Stirum zur Ehre des Andenkens der 4 Kaiser Heinrich VII., Carl IV., Wenzel und Sigismund, aus dem Haus Luxemburg und hauptsächlich zu einem ehrenvollen Stützpunkt und glänzenden Merkmal des alten hohen Adels gegründet. Nach seinen Statuten ist er in 3 Klassen für Grosskreuze, Commandeure und Ritter getheilt; soll stets einen souveränen Fürsten als Grossmeister haben, jedoch im Nothfall auch den Prinzen aus einem regierenden deutschen Haus oder einen regierenden Reichsgrafen als solchen erkennen dürfen; und nur an den ertheilt werden, der genügende Beweise der Reinheit seiner Abstammung aus einem Haus des hohen Adels gegeben hat. Die Ordenszeichen bestanden 1) aus einem achtspitzigen, geschuppten, an den Spitzen mit Kügelchen versehenen silbernen Kreuz auf einem goldenen Flammenstern; auf den 4 Armen des Kreuzes stehen die goldenen Buchstaben H. S. C. W. (Anfangsbuchstaben der Namen der 4 Kaiser); die Mitte des Kreuzes bildet ein blaues, rundes, schmal mit Gold eingefasstes Mittelschild mit der goldenen Inschrift *Illustribus et Nobilitati*; dazu 2) ein Kreuz von derselben Form und mit denselben Inschriften, mittelst einer goldenen Lilie unter einer goldenen Krone, an einem himmelblauen Band mit schmaler, gelber Einfassung. Dieses trugen die Grosskreuze an sehr breitem Band als Scherpe von der rechten nach der linken Seite; die Commandeure trugen ebenfalls den Bruststern und das Kreuz um den Hals; die Ritter keinen Bruststern und das Kreuz an schmalem Band im Knopfloch. Auf dem blauen Mittelschild der Rück-

seite des Kreuzes erscheint in Gold ein riesiger Engel mit einer brennenden Fackel in der linken Hand vor einer kleinen Menschenfigur und statt der 4 Kaisernamen die 4 Anfangsbuchstaben P. P. D. E.

Dieser Orden erlosch zwar mit dem politischen Untergang der Souveränität des Hauses Limburg-Luxemburg, erhielt sich aber dessen ohngeachtet in einer gewissen Art von Leben, indem manche Spuren vorhanden sind, dass nach und nach mehrere deutsche Prinzen die Grossmeisterschaft desselben angenommen hatten und übten, und dass namentlich 1808 ein Prinz des sächsischen Hauses zum Grossmeister erwählt worden.

Dieser und der unmittelbar damit zusammenhängende folgende Orden sind jedenfalls mit einem mystischen Schleier umhüllt, welchen zu lüften mir nicht gelingen wollte. Manches scheint beinahe anzudeuten, dass er jetzt noch als ein geheimer Orden wirklich fortbestehe und zwar unmittelbar in den höheren Regionen der Höfe und der nächsten Umgebungen vieler regierenden Fürsten, indem mir selbst der Brief des Leibarztes von einem auswärtigen König an den Leibarzt eines deutschen Fürsten zu Gesicht kam, worin dieser sehr schmeichelhaft und dringend aufgefordert wird, dem Orden der 4 Kaiser beizutreten. Auch entsinne ich mich, vor nicht langer Zeit eine nach 1830 gedruckte Broschüre gesehen zu haben, welche in französischer Sprache geschrieben, notorische Nachweisungen über den geheimen Fortbestand der beiden Orden der 4 Kaiser und St. Philipps zum Löwen von Limburg enthielt, jedoch von mir damals einer nähern Durchsicht nicht gewürdigt wurde und seitdem aller Bemühung zum Trotz nirgends mehr aufgetrieben werden konnte.

Lehren schon die wenigen von Perrot gegebenen Notizen und die Inschrift der oben beschriebenen Rückseite des Kreuzes, dass diese beiden Orden ursprünglich in einer Art von Verband gestanden haben, so zeigt dies unumwunden der oben erwähnte leibärztliche Brief, wenigstens dass eine solche Verbindung später beliebt worden und jetzt solenn eingeführt ist. Was die Tendenzen dieses nun geheimen Institutes betrifft, so würde es bei der völligen Unbekanntschaft mit der Sache selbst sehr unbescheiden klingen, wenn ich Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten aufstellen wollte. Da ich mehr nicht geben kann und Hypothesen nicht für zuträglich halte, so muss ich den Leser wohl bitten, aller weiteren Erörterungen darüber mich zu überheben.

Der Orden St. Philipps zum Löwen von Limburg oder zum Verdienst.

Dieser Orden wurde 2 Jahre später, nämlich 1770 zu ehrenvoller und glänzender Anerkennung besonderer Verdienste um Wissenschaft, Kunst und bürgerliche Tugend, für alle Klassen der Staatsgesellschaft gegründet und ebenfalls in 3 Klassen für Grosskreuze, Commandeure und Ritter eingetheilt. Merkwürdig ist in den Statuten die bei den Belohnungen wiederkehrende Formel: *„Par des moyens compatibles avec tous les Gouvernemens.“* Sie könnte zu mancherlei Vermuthungen und Ahnungen gerechten Anlass geben, und gibt vielleicht den deutlichsten Wink über die jetzige Tendenz dieses Ordens, als eines geheimen Institutes.

Das Ordenszeichen bestand aus einem weissemaillirten, achtspitzigen, schmal mit Gold eingefassten und an den Spitzen mit goldenen Kügelchen versehenen Kreuz, zwischen dessen 4 Armen 4 grüne aus Eichen und Lorbeer gewundene Kränze prangen. Das runde Mittelschild ist blau, ganz schmal mit Gold doppelt eingefasst, enthält in der Mitte den aufrechtstehenden rothen Löwen und zwischen den beiden goldenen Rändern die goldene Inschrift: *„Bene merentibus.“* Auf den 4 Kreuzarmen die goldenen Anfangsbuchstaben P. P. D. E. Das Mittelschild der Rückseite ist ebenfalls blau und schmal mit Gold gerändert, und enthält das Bild des heiligen Philipp in Gold und in ganzer Figur, dem als Schutzpatron der Orden gewidmet ist. Eine goldene Herzform mit goldenem Laubwerk verbindet das Kreuz mit einem goldenen Ring und durch diesen mit dem rothen, gewässerten, schmal mit Gelb eingefassten Band.

So waren wenigstens die Insignien bei der Gründung des Ordens, ob sie noch so sind, bin ich zu sagen ausser Stand.

Im Augenblick, als ich diese magere Notizen dem Druck übergeben will, sendet mir die Güte des Herrn Baron von Ehrenstein zu Hamburg einen Abdruck der Statuten des Ordens der 4 Kaiser, wie solcher in Band V des Journals von und für Franken wörtlich enthalten ist. Ich gebe demnach einen Abdruck dieses nicht unwichtigen Actenstücks mit dem Bemerken, dass dieser Orden zu Wilhelmsdorf bei Nürnberg gestiftet worden, wo der Stifter durch mancherlei Absonderlichkeiten bei seinem Hof-, Civil-, Militär- und Jagdstaat die Aufmerksamkeit von ganz Deutschland zu erregen wusste, aber selten den Beifall der Vernünftigen fand, auch einiges Aufsehen dadurch erregte, dass er sich eigenmächtig zum Fürsten erhob, weil der König von Frankreich in einem Privatschreiben ihn zufällig einmal *„Mon prince!“* angeredet hatte.

Unter dem dermaligen erwählten zeitlichen Herrn Grossmeister von Gottes Gnaden, Philipp Ferdinand Fürst, regierender Graf zum Limburg in Styrumb, Erb zu Holstein, Graf zu Brankhorst, Schauenburg und Sternberg, Herr zu Pinneberg, Wisch, Borckelohr, Gehmen, Oberstein, Burgmülchling, Bruch- und Wilhelmsdorf, Erbkammerherr der Provinzen Geldern und Zutpfen, Grossmeister des adeligen Ritterordens vom alten Adel, oder der 4 Römischen Kaiser etc. etc. etc. mit 12 Commanderiepensionen, jede von 500 Fl. gestiftet, zum Gedächtniss der 4 aus dem Hochfürstlichen Hause von Limburg entsprossenen Röm. Kaisern, und den alten adelichen Geschlechtern zum Nutzen.

1.

Hauptsächlich und vor allen Dingen erfordert, dass jeder Grosskreuz, Commandeur und Ritter einen ritterlichen und ehrbaren Lebenswandel zu führen, den Nutzen, und die Einigkeit des Ordens und seiner Herren Mitbrüder zu befördern sich befleissen soll, also, dass wenn einer dem andern diesem entgegen mit Worten oder Werken ohne gerechte Ursache zu schimpfen sich unterfangen würde, selbiger des Ordens *ipso facto* mit Schande verlustiget seyn solle. Weilen auch

2.

der vorzüglichste alte Adel durch die Waffen im Kriege erworben worden, und es ihm zukömmt, sich in den ritterlichen Thaten zu üben, und in der Voraltern Fussstapfen zu tretten, so wird ein jeder Grosskreuz-Herr oder Ritter wenigstens drey Feldzüge unter einem Potentaten oder Reichsstand, vor seiner Aufnahme in den Orden gemacht haben; in Ermangelung dessen aber vor jeden Feldzug 25 Ducaten in die Ordenskasse, zur Beförderung mehrerer Commenden einschicken *), wie denn jeder Grosskreuz, Commandeur und Ritter zur Aufnahme des Ordens, besonders bey zufallendem Glück oder Erbschaften, und wann derselbige ohne eheliche Leibeserben mit Tode abgehen sollte, den Orden in seinem Testament zu bedenken, hoffentlich von selbst und um so mehr geneigt seyn wird, jemehr alsdann auf dessen nachbleibende Anverwandte bey Aufnahme in den Orden auch Conferirung der Dignitälen eine Rücksicht wird genommen werden.

3.

Werden die Herrn Grosskreuz-Commandeurs und Ritter, wes Standes und Religion sie seyn mögen, so in diesen Orden zu tretten verlangen, um in die teutsche Zunge dieses Ordens aufgenommen zu werden, ihre 16 adelige Agnaten, wie in dem löblichen Maltheserorden deutscher Zunge gebräuchlich, sammt der attestirten Filiation von einem adeligen Ritterorden, Ritterschaft, oder adeligen Dohm- oder Ritterstift zu unserer Ordenskanzley einschicken, welche allda durch stiftmässige Cavaliers nach Untersuchung aufgeschworen werden.

4.

Diejenige aber, welche von einem alten adeligen Geschlecht entsprossen wären, und ihre 16 Agnaten nicht probiren könnten, sollen demnach wie die Fremden, in eine ausländische Zunge unsers Ritterordens nach Massgab des Maltheserordens Statuten aufgenommen zu werden, fähig seyn.

5.

Müssen alle in diesen löblichen Ritterorden aufgenommene Ritter bey ihrer Aufnahme ein eigenthümliches Gut wenigstens von 5000 Fl. im Wehrt, dem Orden zu männlichem Stammlehen auftragen, oder zum wenigstens 100 Ducaten in Gold zur Ordenskasse einliefern.

6.

Ein jeder Grosskreuz und Ritter soll seinen Agnaten Aufschwörungs- und sonst nöthigen Kosten entrichten, die Grosskreuz teutscher Zunge sollen 32 Ahnen, das ist, 16 von väterlicher, und eben so viel von mütterlicher Seite, auf oben benannten Ort approbirt einschicken, er sey dann ein Fürst des Reichs, dessen Haus Sitz und Stimme auf Reichstagen hat, oder ein Herr, dessen Haus vor oder zu Zeiten der Errichtung

---

*) Erster bemerkenswerther Zug von Ideenverwirrung bei der Gründung dieses Ordens oder von schnöder Geldschneiderei: hiernach würden also die ersten Adelspflichten mittelst 25 Dukaten in die Ordenskasse erfüllt, d. h. einer der Grundzüge des Statuts zur Chimäre gemacht. A. d. V.

der guldenen Bull schon ein unmittelbarer Reichsstand gewesen, in diesem Fall allein könnte gegen eine dem Orden sonst erweissende Gefälligkeit und Recognition hierum dispensirt werden.

7.

In Ansehung der Fremden, als der Französisch-, Spanisch- und Italiänischen, auch Englisch- und Sclavonischen Zungen wird es, wie oben gesagt, und es bey dem löblichen St. Johanniterorden von Maltha üblich ist, dennoch also gehalten werden, dass ein Grosskreuz allezeit doppelt so viel Proben als ein Ritter ablegen soll.

8.

Auf obige Art und Conditionen werden auch die Dames in diesen hohen Orden angenommen.

9.

Das Ordenszeichen betreffend wird solches ein weiss emaillirter achteckigter Stern seyn, mit goldenen Flammen, in Form eines Maltheserkreuzes, in dessen Mitte eine blaue emaillirte Rondirung, darinn die Wörter: *Illust. et Nob.* in goldenen Buchstaben erscheinen; über diesen Wörtern haben die Souverains und Reichsfürsten einen Fürstenhut mit Perlen; die ausländischen Fürsten, Herzogen und ohnmittelbare Reichsgrafen, deren Häuser wirkliche Reichsgrafen sind, und deren Vorältern aus dergleichen Häusern erprobet entsprossen, dann die Grandes von Spanien, die Herzoge und Pairs von Frankreich einen Herzogshut ohne Perlen; die Grafen eine gräfliche Krone mit Laubwerk, die Freyherren und der alte Adel eine gräfliche Krone mit Perlen, zur Distinction auf den Rückseiten in der blauen Rundung die Wörter: *quatuor Imp.*, in den vier Ecken des Sterns erscheinen auf goldenen Strahlen die vier Buchstaben: H. C. W. S., so die vier aus dem Durchlauchtigsten Haus Limburg entsprossene römische Kaiser bedeuten und von dem Grosskreuz deutscher Zungen an einem Handbreiten seidenen citronengelben Band von der rechten Schulter zur linken herunter getragen, sammt einem auf dem Rock zur linken Seite von Silber gestickten achteckigten Seitenstern, in welchem keine Distinction zwischen den Fürsten, Grafen und Herren gehalten wird; die Commandeurs aber tragen ebenfalls einen dergleichen Stern, doch nur an einem halb so breiten citronengelben seidenen Band am Hals oder Kleid, nach dero Gefallen, sammt dem gestickten Seitenstern, etwas kleiner als die Grosskreuz: die Ritter hingegen tragen keinen gestickten Seitenstern auf dem Rock; die aus der Französischen Zunge führen selben an einem hellblauen Band; die aus der Spanischen an einem hellrothen, die aus der Italiänischen oder Romanischen an einem Ponceaufarben, die aus der Englischen an einem dunkelblauen, und die aus der Sclavonischen an einem sächsischgrünen seidenen Band.

10.

Die teutsche, welche ihre 16 Ahnen nicht probieren können, werden in einer andern Zungen angenommen.

11.

Sollte auch jemand verlangen, in zwei oder mehrere Zungen angenommen zu werden, um desto mehrere Commanderiepensionen mit der Zeit zu besitzen, so wird es auch gestattet, in solchem Fall aber muss derselbe doppelte oder mehrere Prästanda leisten.

12.

Die Ordensuniforme anlangend, so ist selbige hellblau mit oraniengelben Aufschlägen, Kragen und Westen, mit goldenen oder vergoldeten platten Knöpfen; die Grosskreuz tragen 2 goldene Epolets mit Krepinen, die Commandeurs und Ritter aber nur eines auf der linken Schulter; die Galauniforme ist mit goldenen Schleifen oder Allamars und Franzen garniert; bey den Solennitäten wird ein hellblau seidener Mantel mit goldenen Spitzen, auf dessen linker Seite ein grosser silberner Ordensstern gestickt, in der Kleidung und in dem Wappen geführt, wie der St. Johanniterorden von Maltha, statt weiss und roth aber wird weiss und blau, und statt eines Rosenkranzes um das Wappen, eine doppelte goldene Kette, worinnen die Buchstaben H. C. W. S. befindlich, und woran das Ordenskreuz hangend, getragen.

13.

Der Rang zu denen Commanderiepensionen lauft nach der Aufnahme im Orden sowohl für die Grosskreuz als Ritter, indem in diesem Stück keine praerogativ obwaltet.

14.

Sollte ein Grosskreuz oder Ritter sein dem hohen Orden aufgetragenes Lehengut verkaufen wollen, und dagegen ein anderes *pro restitutione* auftragen, soll ihm ohne Anstand der Consens darzu ertheilet werden.

15.

Jeder Grosskreuz und jeder Commandeur muss jährlich zur Ordenskassa sechs Ducaten und bey dem Eintritte 300 bezahlen, es wäre dann, er habe ein Eigenthum von 3000 Dukaten dem Orden zu Mannlehnen aufgetragen; jeder Ritter hingegen gibt jährlich 20 Dukaten, in so ferne er kein Gut zu Lehen, oder keine 100 Dukaten bey dem Eintritt gleich erlegt hat, ein Grosskreuz aber gibt in diesem Fall 30 Dukaten, und ferner ein jeder Ritter jährlich 2, und jeder Kapitular 4 Dukaten extra, welche zur Bestreitung der gemeinen Auslagen verwendet werden sollen, und das übrige und noch mehrere Commanderiepensionen zu fondiren.

16.

Wir haben auch hiermit ernennt, vor uns und unsere Nachkommen im hohen Orden, den Hochgebornen Herrn Joseph Anton Georg von Walcourt, Grafen von Rochefort etc. etc. zu dieses unsers Ordens Erbmarschall, und bey jeweiligem Herrn Grossmeister wirklicher geheimer Rath.

17.

Nach Absterben hochbesagten unsers Durchlauchtigsten Herrn Grossmeisters soll der Grossmeister künftighin allemal durch die 24 ältesten Grosskreuz im Orden von allen 6 Zungen nach Mehrheit der Stimmen erwählt werden, welche Grosscapitolares genennt sind, und zur Distinction den Kapitelschlüssel zur rechten Seite, an einer von Gold und blauer seidenen Schnur und Quasten, nächst der Tasche tragen, auch nach Willkühr des Grossmeisters zum wenigsten 6 derselben mit ihm Kapitel halten können; in Abwesenheit der Grosskapitularen aber können von dem Grossmeister, Grosskreuzcommandeur oder Ordens-Ritter an deren Statt darzu genommen werden, um diesen Statuten fest nachzuleben, und die Rechnungen und Verwendungen der Ordensglieder einzusehen und zu reguliren.

18.

Bey einer Grossmeisters- und Coadjutorwahl aber müssen 24 Grosskapitolares, die Erz- und Erb-Aemter, und die Grosscommandeurs, wenn sie nicht auf ihre Kosten wegen der weiten Entfernung zum Wahlkapitel reisen wollen, auf den bestimmten Tag ihre Stimme, wo sich die Ordenskanzley befindet, einschicken, und sollten viel oder wenige ihrer Briefe, worinn sie ihre Stimme gegeben, auf den angesetzten Tag nicht eintreffen, so sollen an deren Statt die dem Ort des Kapituls sich am nächsten befindende älteste Grosskreuzcommandeurs, oder auch die älteste in *loco* sich befindende Ritter, um auf das wenigste 25 Stimmen auszumachen, darzugenommen werden.

19.

Die erbliche Erzämter dieses unsers Ordens können niemand als fürstlichen oder gräflichen Häusern conferiret werden, welche fürstlichen oder gräflichen Geblüts 16 aufsteigende Generationes probieren können; die Erbämter hingegen werden fürstlichen, gräflichen, freyherrlichen oder altadelichen Geschlechtern gegeben, welche 32 Ahnen von väter- und 32 von mütterlicher Seite probieren können, und zu deren Distinction ein unsers Ordens Kreuz, in dessen mittleren blauen Ründung eines jeden Dienst mit goldenen lateinischen Buchstaben bemerkt ist, an einem weissen seidenen Band am Kleide tragen, die Erzämter aber zur Distinction der Erbämter dass weisse Band mit einer goldenen schmalen Einfassung haben.

20.

Alle jetzige und nachkommende Grosskapitularen, wie auch Besitzer der Erz- und Erbämter, Grosskreuzcommandeur und Ritter sollen eidlich verbunden seyn, diesem unsern Fundationsbrief und Statuten fest und unverbrüchlich nachzuleben und wird in jeder Zunge ein Grosscommandeur und Protector des Ordens erwählt werden.

21.

Alle Chargen so erblich, werden nicht anders als durch die Wahl und Mehrheit der Stimmen zu dem versammelten Kapitel ertheilt; was aber die andern Chargen oder Distinctionen anbelangt, steht es in den

zeitlichen Herrn Grossmeisters Willkühr, diejenigen damit zu beehren, welche sie wollen; wie denn auch die Commandeurs jeder Zunge nicht anders, als durch Mehrheit der Stimmen derer Herrn Ordensritter, zu diesen Dignitäten gelangen können.

22.

Alle Wahlen müssen dem Grossmeister nicht nur notificirt, sondern auch von ihm das Gutachten der Wahl bestätiget werden.

23.

Wenn der Grossmeister einige Dispositiones zu machen vor gut findet, soll es ihm zwar keineswegs widersprochen, vielmehr hierinn ihm jederzeit gehorcht werden, dagegen aber bei dem Generalkapitel, welches jedes Jahr auf Ostern gehalten wird, seine Verordnungen untersuchet, und durch Mehrheit der Stimmen nach Billigkeit, entweder bekräftiget oder verworfen werden, in welchem erstern Fall dann solche in das Ordensprotocoll eingetragen, und zum ewigen Gesetz verbleiben sollen.

24.

Nichts weniger soll der Grossmeister nach Gefallen ein Generalkapitel auszuschreiben befugt seyn, und im Fall, dass einer der 24 Kapitularen demselben nicht beywohnen könnte, soll er sich entschuldigen, und einem Commandeur oder sonst einem Ritter sein Votum zu geben, Vollmacht ertheilen; wie dann auch alle Erz- und Erbämter, ingleichen alle Grosskreuz das Privilegium haben, in allen Kapiteln, dafern sie dabey nicht erscheinen können, ihr Votum durch einen Bevollmächtigten abzulegen.

25.

Alle Grosskreuz und jeder Ordensritter sind verbunden, bey ihrer Aufnahme entweder selbst in Person, oder durch einen bevollmächtigten Ritter, auf sein Ehrenwort zu versichern, und zu schwören in allen dem Orden angehenden Fällen sich denen Statuten, und hierinnen der Jurisdiction des Ordens zu unterwerfen, wie solches bey andern Ritterorden gebräuchlich ist.

26.

Das Erzkanzleramt soll dem Durchlauchtigsten Haus von Limburg erblich verbleiben; indessen aber, weilen diese Stelle dermahlen dem Herrn Grossmeister zufällt, hätten Höchstdieselbe jemanden anders Dero Hauses diese Function anzuvertrauen.

27.

Es wird auch vorbehalten, dass des Herrn Erzkanzlers, auch anderer Erbämter Verrichtungen noch genauer determiniret werden, und bey ihm sowohl die Kanzley- als die Ordenskasse, worüber alle Jahr durch einen eidlich verpflichteten, und dem löblichen Orden gehörige Caution geleisteten Officianten bey dem Generalkapitel die Rechnung abgelegt werden muss, verbleiben soll.

28.

In Hoffnung, dass sobald als möglich, von dem Orden eine Herrschaft erkauft werden möge, welche zu einem Sitz des Grossmeisters, und in dessen Abwesenheit zu einer Statthalterei gewidmet seyn solle, und in Betracht, dass indessen der löbliche Orden nicht mit beschwörlichen Ausgaben, oder sonst unnöthigen Depensen möge überhäuft werden, so wird sowohl dem Herrn Grossmeister als Erzkanzler, und Herrn Erbmarschall in ihren Verrichtungen nur das wahr und baar ausgelegte Geld restituiret werden. Zu all dessen wahren Urkund und Festhaltung haben wir gegenwärtigen Fundationsbrief eigenhändig unterschrieben, und mit unserm angebornen Insiegel verwahren lassen. Geben Wilhelmsdorf bey Nürnberg in Franken den 6. Decemb. 1768.

Orden des heiligen Joseph in Oestreich.

In seinem sehr schätzbaren „Handbuch der Geschichte und Verfassung aller blühenden Ritterorden in Europa etc. Wien, 1811“ erwähnt L. Kuhn hierüber S. 127:

„Unter dieser Benennung stiftete Kaiser Joseph II. als römischer Kaiser, im Jahre 1768 einen Ritter-Orden für die ehemalige kaiserliche und des heiligen römischen Reichs Burg zu Friedberg *). Der jedesmalige römische Kaiser war Grossmeister, der Burggraf Grossprior, die Baumeister und Regimentsburgmanne Commandeure, und die meisten gemeine Burgmanne Ritter dieses Ordens.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, achtspitziges Kreuz mit weissemaillirtem Rande, auf welchem der kaiserliche doppelte Reichsadler mit der kaiserlichen Reichskrone darüber ruhet. In der auf der Brust des Adlers befindlichen blauen Zirkelfläche steht der verzogene Nahmen St. Josephs mit der Umschrift: *Virtutis Avitae Aemuli* (Nacheiferer altväterlicher Tugend). Die Kehrseite des Kreuzes ist blau, am Rande weissemaillirt, und in dessen Mitte mit goldenen Buchstaben die Worte: *Imperatoris Auspiciis Lege Imperii conservamur* (Unter des Kaisers Schirm erhalten uns die Reichsgesetze).

Der Grossprior und die Commandeure tragen dieses Kreuz an einem hellblauen Bande mit schwarzem Rande von der rechten Schulter nach der linken Seite, und ausserdem auf der linken Brust einen der Vorseite des Ordenszeichens ähnlichen Stern; die Ritter ein kleineres Kreuz an einem schmälern Band um den Hals, ohne den Stern.“

Rosen-Orden in Frankreich.

(l'Ordre des Chevaliers et Nymphes de la rose.)

Der auch in Englands Hofgeschichte so lebhaft eingreifende Herzog von Chartres, dieser Mann der Festins, der Genüsse und des leichten Gewissens, kam 1780 auf den Gedanken, seinen Vergnügungen und Orgien einen Anstrich von Feierlichkeit zu verleihen, Lebendigkeit und Wechsel hineinzubringen, eine sehr anmuthige und glänzende Zukunft zu sichern. Zu diesem Zweck stiftete er für Männer und Frauen diesen Orden, umgab ihn nach aussen mit dem mystischen Schimmer mancher Formen und Eigenthümlichkeiten des Freimaurerthums, erhob die Receptionen zu höchst emphatischen Schauspielen, während der Geist des Instituts offenbar Sinnlichkeitsdienst unter der Aegide von Bachus und Venus war, die Versammlungen in Orgien ausarteten, Demoralisation aller Mitglieder herbeiführten.

Daneben scheint aus Manchem hervorzugehen, dass der politisch stets verwickelte und äusserst thätige Stifter diesen Orden mit seinen Lappalien und

---

*) D. h. für Personen von gutem altem Reichsadel zu Schild und Helm geboren und aller Ahnenproben fähig. A. d. V.

Schlemmereien zugleich als Maske für eine Parteimacherei zu benutzen strebte und damit höchsten Ortes Bedenken und Missmuth erregte. Genug, von Oben erschienen Winke und endlich Befehle zu Einstellung dieser Manövers und der ganzen Ordensmummerei, und der Herzog von Chartres fand für gut, sich zu fügen. So erlosch das luftige und lustige Institut nach kurzem Leben wieder.

Cincinnatus-Orden in Nordamerika *).

Gestiftet 1783 in den Nordamerikanischen Freistaaten, namentlich im Staat Hudson, durch einen Verein vieler Offiziere nach Vollendung des Befreiungswerks gegen England. Aus Verehrung für den edlen Römer Cincinnatus gaben sie dem Orden seinen Namen, wählten ein dunkelblaues Band mit weissem Rand, woran eine goldene Medaille mit mehreren Sinnbildern der Freiheit und dem Bild des Cincinnatus, wie er von drei Senatoren das Schwert und andere kriegerische Attribute empfängt, zum Ordenszeichen.

Im Allgemeinen sprach sich der Zweck des Ordens dahin aus, dass diese Verbindung die Erhaltung und Befestigung der errungenen Freiheit erleichtern und sichern, Freundschaft und Einigkeit unter den Offizieren des entlassenen und nicht sehr dankbar vom Staat bedachten Heeres erhalten, eine gegenseitige Unterstützung ihrer Familien begründen, ein dauerndes Bündniss unter den edeln Kämpfern stiften sollte.

Indessen waren die Freistaaten anderer Ansicht darüber, erklärten jede solche Anstalt für unverträglich mit dem Grundgesetz des Landes, erblickten darin nichts als den gefahrdrohenden Keim für einen erblichen Kriegsadel und ein unterdrückendes aristokratisches System, eine Verletzung des Gleichheitsprincips **).

---

*) Nicht unmerkwürdig dürfte dabei der Umstand erscheinen, dass König Gustav III. von Schweden das Tragen dieses Ordens allen Schweden verbot, die beim französischen Heer den Befreiungskrieg mitgemacht hatten „weil dieses Institut für die Schweden viel zu viel nach Republikanismus rieche;“ während der Congress in Amerika ihn nicht wollte „weil er zu sehr antirepublikanisch erschien.“ — Solche Erscheinungen zeigen sich in der politischen Welt so oft, dass man sie als etwas Gewöhnliches übersieht, obgleich sie eine grosse und höchst zu beachtende Lehre enthalten. A. d. V.

**) Diesen Orden und den von Venezuela hatte ich in der Ankündigung auch in Abbildungen zu geben versprochen. Da sich jedoch während der Arbeit die Zahl der neuen Institute bedeutend vermehrte und ich doch die Zahl der Bildertafeln bedeutend zu vermehren Bedenken tragen muss, auch beide Orden zu den Erloschenen gehören, so hielt ich es für angemessener, dem einmal angenommenen System treu zu bleiben, d. h. keine Abbildungen der Insignien davon zu geben. A. d. V.

So verschwanden bald nach der Entstehung wieder die Zeichen und Bänder des Ordens von der Brust der Kämpfer und damit auch der Orden selbst, ohne eigentlich entstanden zu seyn. Ob damit auch der aristokratische Geist und die aristokratische Tendenz für die Dauer verbannt worden, muss die Folge lehren, hat die Zeit von 1783 bis heute schon sattsam gelehrt.

Orden der unmittelbaren Reichsritterschaft in Deutschland.

Im Jahre 1793 verlieh Kaiser Franz II., als römischer Kaiser, sämmtlichen Kantonen der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben einen eigenen Ritterorden.

Jeder unmittelbare, einem der fünf Kantone einverleibte Reichsritter, welcher das 25. Jahr erreicht hatte, war Mitglied dieses Ordens; desgleichen die ältesten Söhne der Ritter, nach erlangter Grossjährigkeit.

Die jedesmaligen Directoren jedes Kantons waren Kapitularen dieses Ordens und besorgten dessen Angelegenheiten. Sie entschieden, ob die Kandidaten sich zur Aufnahme eigneten, und führten die Aufsicht über das Betragen der Ordensmitglieder.

Das Ordenszeichen ist ein goldenes, weissemaillirtes Kreuz, auf dessen Vorderseite der doppelte kaiserliche Adler mit dem allgemeinen Wappen der schwäbischen Reichsritterschaft in seinem Mittelschilde angebracht ist. Auf dem Mittelschilde der Kehrseite stehet das eigenthümliche Wappen eines jeden Kantons. Dieses Ordenszeichen wird an einem schwarzen Band, mit doppelter, goldener Einfassung entweder um den Hals, oder ein um die Hälfte kleineres Kreuz an einem schmälern Band auf der linken Seite im Knopfloch getragen. Ausser diesem Ehrenzeichen hatten die Ritter auch eine eigene Ordens-Uniform.

Dem Kanton Ottenwald (Odenwald) der fränkischen Reichsritterschaft hatte der Kaiser ebenfalls einen solchen Orden verliehen.

Diese Institute starben mit dem deutschen Reich. In den Kaiserlichen Erbländern wohnende Mitglieder tragen die Insignien dieses Ordens noch jetzt zuweilen.

(L. Kuhn, wie oben, S. 128.)

Orden der heil. Isabelle in Portugal.

Gestiftet 1804 von der regierenden Königin Charlotte von Bourbon, als ein Orden der Hofehre und höchsten Auszeichnung, lediglich für Damen des hohen Adels und für eine Klasse. Der König bestätigte das neue glanzverheisende Institut. — Decoration: eine goldene Medaille mit dem Bildniss der heil. Isabella, einer Königin von Portugal, an zart rosenrothem Band mit weissem Rand als Scherpe über die Achsel getragen.

Der Orden scheint erst unter Kaiser Don Pedro wieder eingegangen zu seyn, indem er in den Staatsurkunden unter dessen Regierung weder für Brasilien noch für Portugal mehr erscheint.

Königlicher Unions-Orden von Holland.

(Ordre Royal de l'Union de Hollande.)

Louis Napoleon, Hollands erster König, stiftete ihn im Februar 1807 und verband das Grossmeisterthum mit der Krone. Hauptzweck war: eine würdige Feier und ein dauerndes Gedächtniss-Zeichen der wahren Vereinigung und Einigkeit aller Holländer zu gründen; ein Band der Ehre und Liebe um die neue Dynastie und die Edleren aus dem ganzen Volk zu schlingen; dem Nationalgefühl und dem Geist des Monarchismus neue Stützen und Hebel zu verschaffen; die alten Adelsinstitute durch eine volksthümlichere und zeitgemässe Anstalt glänzend zu ersetzen.

Der Orden wurde in die drei Klassen: Grosskreuze, Commandeurs und Ritter getheilt. Das Ordenszeichen der Grosskreuze war ein achtspitziger, weissemaillirter, mit goldenen Streifen eingefasster, an jeder Spitze mit einem goldenen Kügelchen geschmückter Stern, zwischen dessen Winkeln 8 goldene Bienen einen Kranz bildeten, und in dessen Mitte eine goldene Medaille das Bild des Königs in antikem Schnitt und auf blauer Einfassung die Inschrift: *„Lodewick I., Kon. van Holl.“* (Ludwig I., König von Holland), aber auf der Kehrseite den aufrechtstehenden Holländischen Löwen mit der Umschrift: *„Doe Weenzie Niet om.“* (Thue Recht und schaue nicht rückwärts) zeigte. Auf der senkrechten Spitze des Sterns stand die Königskrone von Gold. Dieser Stern wurde

an einem breiten Band von der rechten Achsel nach der linken Hüfte und dazu auf der linken Brust ein silberner Stern getragen.

Derselbe achtspitzige Stern schmückte die Commandeurs *en sautoir*; sie trugen auch den silbernen Bruststern.

Die Ritter hatten den Stern im Knopfloch und keinen Bruststern.

Nach der unmittelbaren Vereinigung Hollands mit dem französischen Kaiserreich wurde dieser Orden durch ein kaiserliches Dekret vom 18. October 1811 abgeschafft.

Orden der Wesphälischen Krone für Militär- und Civil-Verdienst.

Gestiftet zu Paris am 25. Dezember 1809 von dem König Hieronymus Napoleon von Westphalen, zur Belohnung militärischer und bürgerlicher Dienste, zu innigerer Verkettung des neuen Staats mit vielen der Würdigsten im Land, zu Befreundung mit dem neuen Zustand der Dinge und Erregung allgemeinen Wetteifers.

Inhalt der Statuten: Der König von Westphalen ist Grossmeister des Ordens. Die Anzahl der Mitglieder soll höchstens aus 10 Gross-Kommandeuren oder Gross-Dignitarien, 30 Kommandeuren, und 300 Rittern bestehen, unter welcher Zahl die Prinzen der königlichen Familien und Fremde nicht mit begriffen sind; doch kann die Anwartschaft auf das erste erledigte grosse Ehrenzeichen eines Gross-Kommandeurs ertheilt werden.

Die Ernennung soll nur in dem jährlich an bestimmtem Tag zu haltenden Generalkapitel geschehen, jedoch mit Ausnahme der Beförderungen auf dem Schlachtfeld oder bei der Armee im Kriege. Der Grossmeister empfängt im Kapitel den Eid der gegenwärtigen, neuaufgenommenen Ritter; die Abwesenden senden ihn, mit ihrer Namensunterschrift versehen, an den Grosskanzler. Die Eidesformel ist: Ich schwöre als redlicher und aufrichtiger Ritter, treu zu seyn der Ehre und dem König.

Dem Kronprinzen allein gebührt von Rechtswegen das grosse Ehrenzeichen des Ordens bei seiner Geburt. Alle Mitglieder des Ordens werden in die Wahlversammlungen aufgenommen; aber ihre Anzahl soll darin nie über dreissig betragen. — Die Grosskommandeure führen den Titel Excellenz. — Die Dotation des Ordens bestehet in den Gütern und Einkünften der Abtei Quedlinburg und der Propstei zu Magdeburg, und in sämmtlichen Gütern, Domänen und Einkünften des im ganzen Königreich aufgehobenen Malteser-Ordens. — Der jährliche Gehalt eines Grosskommandeurs und eines Kommandeurs beträgt 2000 Franken; der eines Ritters 250. — Ausserdem ist die Dotation zur Bildung von drei Grosskommanderien bestimmt, deren Einkünfte zum wenigsten 6000, und zum höchsten 12000 Franken betragen, welche der Grossmeister an Grosskommandeure vergibt, die aber alsdann den Gehalt von 2000 Franken nicht beziehen.

Fremde, denen der Orden ertheilt wird, haben kein Recht auf einen Gehalt. — Den Frauen und Kindern verstorbener Ordensmitglieder werden Pensionen durch besondere Dekrete zugestanden. — Ordenszeichen: eine aus acht goldenen, kreisförmig geordneten Blumenbouquets gebildete Krone im blauemaillirten Grund, mit der Umschrift der Ordensdevise in goldenen römischen Buchstaben: Charakter und Aufrichtigkeit, und des Datums der Stiftung: Errichtet den 25. Dezember 1809. Unter der Krone sind ein Adler und ein Löwe, an einander gelehnt und von einer und derselben Krone bekrönt. Rechts neben dem Löwen befindet sich das westphälische Pferd und links neben dem Adler der hessische Löwe. Ueber

dem Ganzen schwebt der kaiserliche gekrönte Adler mit dem Donnerkeil, auf welchem die Worte stehen: Ich vereinige sie. Die Kehrseite ist wie die Vorderseite, ausgenommen dass über dem Adler und Löwen ein azurnes Schild mit den ineinander geschlungenen Buchstaben: H. N. (Hieronymus Napoleon) angebracht ist. — Dieses Ordenszeichen, hangend an einem Ring, den eine sich in den Schwanz beissende Schlange, als Symbol der Unsterblichkeit bildet, tragen die Grosskommandeure an einem vier Zoll breiten, dunkelblauen, gewässerten Band von der rechten Schulter nach der linken Seite, und ausserdem auf der linken Brust einen silbernen Stern von sechs Hauptstrahlen, welche durch sieben kleinere Strahlen geschieden werden, in dessen Mitte die verschiedenen im Ordenszeichen befindlichen Sinnbilder, umgeben von einem breiten, blauemaillirten Kreis mit doppeltem goldenen Rand und der Inschrift der Ordensdevise in Gold dargestellt sind. Wenn sie das Ordensband nicht über dem Kleid tragen, sind sie bloss mit dem Kommandeurkrenz auf der Brust und dem Stern geziert. An feierlichen Tagen trägt man das Ordenszeichen an einer goldenen Halskette und daneben weder Band noch Stern. — Die Kommandeure tragen ein kleineres Ordenszeichen an einem drei Zoll breiten Band um den Hals und die Ritter ein noch kleineres an einem zwei Zoll breiten Band im Knopfloch.

Jeder Westphale oder Ritter dieses Ordens, der mit Genehmigung des Grossmeisters fremde Orden empfängt, muss diese unter dem Orden der westphälischen Krone, oder auf dessen linker Seite tragen.

Für Zeremonientage haben die Mitglieder besondere Ordenskleidungen. — Der Grosskanzler des Ordens wird vom Grossmeister aus den Grosskommandeuren gewählt. Er hat den Rang und die Vorzüge eines Staatsministers. Unter seinen Befehlen stehen ein Schatzmeister, Generaladministrator und alle bei der Kanzlei nöthigen Gehülfen.

Für Töchter der Mitglieder des Ordens ist durch ein Dekret vom 1. Dezember 1810 ein Erziehungshaus organisirt worden, welches unter dem besondern Schutz einer Prinzessin aus der königlichen Familie stehen soll. Die Zahl der Aufzunehmenden darf 50 nicht übersteigen, wovon 20 auf Kosten des Ordens erzogen werden, 15 die halbe und 15 die ganze Pension von 800 Franken beziehen. Bei ihrer Verheirathung erhalten die Zöglinge aus den Einkünften des Ordens einen Brautschatz von 12,000 Franken; doch können solcher Brautschätze jährlich nicht mehr als zwei bewilligt werden. Die Direktion der Anstalt führt eine Oberintendantin, unter Beistand von drei Dignitarien.

Das Königreich Westphalen hatte auch eine am 17. Januar 1809 gestiftete und nach höchst verständigen Prinzipien geordnete Ehrenmedaille in Gold und Silber für Unteroffiziere und Soldaten, mit jährlichen Zulagen von 100 und 50 Franken, zahlbar aus den Einkünften des Ordens der Westphälischen Krone.

Am 21. Februar 1809, dem Geburtstag der Königin von Westphalen, war auch eine Art von Orden der Hofehre für Damen gestiftet worden: die Namenszüge des Königs und der Königin in Brillanten, mit Brillanten eingefasst und mit einer Krone von Brillanten darüber, wurden an dunkelblauer Schleife ertheilt und an der linken Achsel befestigt.

Königlicher Orden von Spanien.

(Ordre Royal d'Espagne).

Die Herzen der vornehmen Spanier zu gewinnen, die Treue und Anhänglichkeit der ihm Ergebenen zu belohnen, die Dynastie mit einigem Glanz zu

umgeben, stiftete Joseph Napoleon 1809 diesen Orden mit 3 Klassen, für Militär- und Civil-Verdienst. Man war nicht sehr geizig in Ertheilung desselben an Eingeborene, aber etwas zu freigebig gegen Ausländer und zu wenig umsichtig in der Wahl der damit geschmückten Beamten und Offiziere.

Das Ordenszeichen war ein fünfspitziger, rothemaillirter, an den Kanten mit Gold eingefasster, an den Spitzen mit goldenen Kügelchen geschmückter Stern. In der Mitte desselben befand sich ein rundes Schild: auf einer Seite ein goldener, aufrecht stehender Löwe, über dessen Haupt eine Krone schwebt in goldenem Kreis in der Mitte, blaue, goldgeränderte Einfassung; auf der andern Seite in einem gleichen runden Schild ein goldener Thurm mit kronartiger Zinne. Dieser Stern wurde an rothem Band getragen.

Die Ereignisse von 1814 machten mit der neuen Dynastie auch diesem Institut wieder ein Ende und Ferdinand VII. überschwemmte sein unglückliches Land mit Ordensdecorationen so reichlich, dass beinahe jeder einzelne Spanier als hochverdienter Mann erscheinen muss. Damit erzielt man denn, der Natur der Dinge gemäss, lediglich nichts als Lächeln und Kopfschütteln.

Orden der drei goldenen Vliesse (*Ordre Impériale des Trois Toissons d'or*) in Frankreich.

Gestiftet vom Kaiser Napoleon durch ein Dekret vom 15. August 1809, in welchem zugleich festgesetzt wurde, dass der Orden binnen einem Jahr seine Verfassung durch besondere Statuten erhalten sollte. Da aber diese Statuten noch nicht bekannt geworden sind, so kann hier blos die Stiftungs-Urkunde gegeben werden.

Napoleon etc. Da wir Unserer grossen Armee einen ganz besondern Beweis Unserer Zufriedenheit geben wollen, so haben Wir beschlossen zu stiften, und stiften durch gegenwärtigen offenen Brief einen Orden, welcher den Namen: Orden der drei goldenen Vliesse führen soll.

1) Der Orden der drei goldenen Vliesse soll höchstens aus 100 Grossrittern (*grands chevaliers*), 400 Kommandeuren und 1000 Rittern bestehen. Diese Zahl darf nie überschritten werden. In Friedenszeiten soll gar keine Ernennung geschehen, wenn nicht die durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzte Zahl sowohl der Grossritter, als Kommandeure und Ritter bis zur Hälfte vermindert ist.

2) Bloss die Grossritter sollen das Ordenszeichen um den Hals; die Kommandeure und Ritter am Knopfloch, nach beigefügtem Muster tragen.

3) Der Kaiser ist Grossmeister des Ordens der drei goldenen Vliesse. Der Kronprinz allein erhält von Rechtswegen das Ehrenzeichen des Ordens bei seiner Geburt. Die Prinzen von Geblüt können es nicht eher erlangen, als wenn sie einen Feldzug mitgemacht, oder zwei Jahre in Unsern Garnisonen gedient haben.

Die Gross-Dignitarien können den Orden erhalten. Auch können in den Orden der drei goldenen Vliesse aufgenommen werden: Unsere Minister, die ein Departement haben, wenn sie das Portefeuille zehen Jahre hindurch ununterbrochen geführt haben; Unsere Staatsminister, nach zwanzigjährigem Dienst, wenn sie während dieser Zeit wenigstens ein Mal jedes Jahr zum geheimen Konseil sind berufen worden; die Präsidenten des Senats, wenn sie drei Jahre hindurch im Senat präsidirt haben; die direkten Nachkommen der Marschälle, welche die Korps der grossen Armeen in diesen letzten Feldzügen kommandirt haben, wenn sie grossjährig geworden und sich in der Laufbahn, die sie betreten, ausgezeichnet haben.

4) Ausser den oben bezeichneten Personen kann kein andrer in den Orden der drei goldenen Vliesse aufgenommen werden, wenn er nicht im Kriege gedient und drei Wunden in verschiedenen Treffen *(actions)* erhalten hat. Indessen behalten Wir Uns vor, Militärpersonen in den Orden der drei goldenen Vliesse aufzunehmen, die, ohne drei Wunden erhalten zu haben, sich entweder dadurch ausgezeichnet, dass sie ihren Adler vertheidigt, zuerst in die Bresche, oder zuerst auf eine Brücke vorgedrungen sind, oder die sonst erweislich eine andere glänzende That ausgeführt haben.

5) Um Grossritter zu werden, muss man en Chef entweder in einer ordentlichen Schlacht *(bataille rangée)*, oder bei einer Belagerung, oder ein Armee-Korps bei einer kaiserlichen Armee, grosse Armee genannt, kommandirt haben.

6) Die Adler der hiebei verzeichneten Regimenter, und die der grossen Armee beigewohnt haben, sollen mit dem Orden der drei goldenen Vliesse geziert werden.

7) Jedes dieser Regimenter soll bis auf die späteste Nachwelt das Recht haben, dass ein Kapitän, Lieutenant, oder Unter-Lieutenannt — Kommandeur, und bei jedem seiner Bataillone, die bei der Armee waren, ein Unteroffizier oder Soldat — Ritter sey.

8) Das Ehrenzeichen eines Kommandeurs soll demjenigen Kapitän, Lieutenannt, oder Unter-Lieutenant ertheilt werden, den man Uns als den bravsten unter allen Offizieren der besagten Grade bei dem Regimente bezeichnen wird. Das Ehrenzeichen eines Ritters soll demjenigen Unteroffizier oder Soldaten ertheilt werden, den man Uns unter der Infanterie als den bravsten beim ganzen Bataillon, oder unter der Kavallerie beim ganzen Regiment bezeichnen wird. Die Ernennung der Kommandeure oder Ritter der Regimenter soll vom Kaiser auf den geheimen Vorschlag geschehen, welchen der Oberste und jeder Bataillonsschef der Infanterie-Regimenter an den Grosskanzler des Ordens versiegelt übersenden wird. Der Kaiser entscheidet nach diesen Vorschlägen in der General-Versammlung der Grossritter des Ordens.

9) Die General-Versammlung der Grossritter soll jedes Jahr am 15. August Statt haben, an welchem Tage alle Promotionen des Ordens bekannt gemacht werden.

10) Die Kommandeure und Ritter der Regimenter setzen ihre Beförderung bey ihrem Regimente fort, und können es nicht weiter verlassen, indem sie unter den Fahnen sterben müssen.

11) Die Pension eines Kommandeurs bei den Regimentern soll 4000 Franken, und die der Ritter bei den Regimentern 1000 Franken seyn, welche aus den Einkünften des Ordens genommen werden.

12) Wir behalten Uns vor, binnen hier und nächstem 15. August die Verfassung des Ordens durch besondere Statuten zu begründen.

Durch einen Befehl des Kaisers vom 8. Oktober 1809 wurde verordnet, dass kein Franzose, von welchem Rang und von welcher Eigenschaft er auch seyn möge, fernerhin irgend einen von den Orden des goldenen Vliesses annehmen, noch tragen dürfe, indem diese Orden unverträglich mit dem der drei goldenen Vliesse erachtet wurden.

Im Jun. 1810 wurden dem Orden die Einkünfte aus den Bergwerken der illyrischen Provinzen zu dessen Dotation angewiesen.

Im Oktober 1810 wurden ein Grosskanzler und ein Grossschatzmeister des Ordens ernannt.

In diesem Augenblick ist in Frankreich wieder lebhaft die Rede von Hervorsuchung und neuer Begründung dieses Ordens, als eines Actes würdiger Huldigung gegen die Manen des Stifters und die Ueberreste seiner Heere.

Orden der Wiedervereinigung (*Ordre Impérial de la Réunion*) in Frankreich.

Nachdem Holland unmittelbar mit Frankreich vereinigt worden, hob Napoleon den Holländischen Unionsorden auf und stiftete dafür am 18. Oktober 1811 diesen Orden zur Belohnung für Civil- und Militär-Verdienst. Er bestand aus 200 Grosskreuzen, 1000 Commandeurs und 10,000 Rittern. Der Kaiser war Grossmeister; der Ordensrath bestand aus 7 Grosskreuzen, dem Grosskanzler und dem Grossschatzmeister.

Das Ordenszeichen war ein zwölfspitziger weissemaillirter Stern mit goldenen Kügelchen an jeder Spitze; die Mitte des Sterns bildete ein goldenes, rundes, blau eingefasstes Schild mit dem grossen N zwischen zwei Lorbeerzweigen und den Worten *à jamais* darüber in der blauen Einfassung. Dieser Stern lag auf einer goldenen, sehr dichtstrahligen Sonnenscheibe, auf deren innerer Einfassung sich das Motto „*à jamais*“ zweimal wiederholte. Ueber dem Stern war am goldenen Band eine Kaiserkrone befestigt, in deren blauem Reif das grosse Zauberwort „Napoleon“ glänzte.

Die Grosskreuze trugen es an breitem Band von der rechten Achsel zur linken Hüfte, und dazu auf der linken Brust einen grossen silbernen Stern; die Commandeurs um den Hals und die Ritter im Knopfloch.

Der König hob diesen Orden 1815 auf. Warum schrieb auch der grosse Sterbliche dieses „*à jamais*,“ die Götter verhöhnend, auf eines seiner irdischen Werke!

Konkordien-Orden des Grossherzogthums Frankfurt.

Wir geben von diesem vielversprechenden, aber durch die Constellationen bereits wenige Monate nach dem Entstehen schon wieder untergegangenen Orden die zugleich alle Statuten enthaltende Stiftungsurkunde.

Wir Carl von Gottes Gnaden Fürst-Primas des rheinischen Bundes, Grossherzog von Frankfurt, Erzbischof von Regensburg etc. etc. etc. haben Uns bewogen gefunden, zu Belohnung ausgezeichnet Verdienste, einen eigenen Orden, unter dem Namen Konkordienorden zu stiften, und für denselben folgende Statuten zu ertheilen:

Art. I. Der Konkordienorden wird seiner Bestimmung nach in der Regel nur an Inländer verliehen. Auch können nur solche Personen, welche noch keine andern Orden tragen, den Konkordienorden erhalten *).

Art. II. Der Konkordienorden besteht aus drei Klassen: nämlich: 1) Grosskreuzen, 2) Kommandeuren, 3) Rittern.

Art. III. Die Insignien des Konkordienordens bestehen in einem achteckigen, sternartigen goldenen Kreutze, in dessen Mitte auf der Vorderseite zwei, zwischen Palmzweigen sich vereinigende Hände mit der Ueberschrift CONCORDIA, und auf der Rückseite das Hauptwappen des Grossherzogthums Frankfurt, ein silbernes Rad im rothen Felde, sich befindet. Das sternartige Kreuz ist mit Strahlen in glänzendem Golde, das Ordenszeichen selbst **) in einem runden Felde von mattem Golde gearbeitet.

Die Grösse des goldenen Kreutzes als Ordenszeichen ist bey der ersten und zweiten Klasse gleich.

Die 1. trägt das Ordenszeichen, jedoch an ganz breitem Bande, über die Schulter an der linken Seite hangend, und überdiess auf der linken Seite des Kleides einen Bruststern von Silber mit Strahlen gestickt, in dessen Mitte gleichfalls das Ordenszeichen in mattem Golde sich befindet.

Die 2. Klasse trägt das Ordenszeichen an mittelbreitem Bande um den Hals hangend.

Die 3. Klasse trägt das kleinere Ordenszeichen nach der nämlichen Form des grössern Kreutzes an schmalem Band im Knopfloche.

Uebrigens ist den drei Klassen das gewöhnliche Tragen des Ordenszeichens in der Form einer kleinen Schnalle mit einem Bande oder einer goldenen Kette im Knopfloche gestattet.

Die Farbe des, für den Konkordienorden bestimmten Bandes ist aus den beiden Wappenfarben des Grossherzogthums dergestalt zusammengesetzt, dass dasselbe aus einem weissen und zwei rothen Streifen mit weisser Einfassung besteht.

Art IV. Der Konkordienorden besteht aus 12 Grosskreuzen, 24 Kommandeuren und 24 Rittern, im Ganzen also aus 60 Mitgliedern ***), deren Vermehrung Wir Uns jedoch auf den besondern Fall vorbehalten, wo Wir einem Wohlthäter des Staates oder der Menschheit überhaupt Unsere Erkenntlichkeit durch Ertheilung des Ordens, ohne den Abgang eines Mitgliedes abzuwarten, alsbald beweisen wollen.

Art. V. Nach der ersten von Uns beschlossenen Verleihung soll in der Regel Niemand zur Klasse der Grosskreutze oder Kommandeure gelangen, welcher nicht vorher die Dekoration als Ritter wird erhalten haben. Doch behalten Wir Uns auch hier vor, in dem so eben Art. IV erwähnten Falle eine Ausnahme von dieser Regel zu machen.

Art. VI. Des Ordens Grossmeister ist der Grossherzog. Wir ernennen sodann Unsern Obristhofmeister Frhrn. v. Pfirdt zum Kanzler, und Unsern geheimen Rath und Kabinetssekretär Müller zum Schatzmeister und Sekretär des Ordens.

Art. VII. Für die innern Geschäfte des Ordens soll ein Ordensrath bestehen, dessen Präsidium Wir Uns vorbehalten, und wovon der Kanzler und der Sekretär beständige Mitglieder sind. Uebrigens besteht der Ordensrath aus 4 Grosskreutzen und 4 Kommandeuren, deren Auswahl Uns vorbehalten bleibt. In dem Falle, wenn wir bei dem Ordensrathe nicht selbst das Präsidium führen, soll der Kanzler hierbei Unsere Stelle vertreten.

Art. VIII. Zu den Verrichtungen des Ordensrathes gehören alle den Orden betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch Vorschläge zu Ordensverleihungen, wenn Wir solche erfordern. Sie werden Uns in der Form eines Gutachtens zur Entschliessung vorgelegt.

Art. IX. Das Ordensarchiv steht unter der Verwaltung des Sekretärs, welcher für dessen Ordnung und Verwahrung Sorge zu tragen hat. Alle auf die Stiftung und auf den Orden in allen seinen Verhältnissen sich beziehende Papiere gehören in das Ordensarchiv. Der Ordenssecretär soll ein genaues Verzeichniss der

---

*) Letztere Bestimmung wurde — wenigstens bey der ersten Ernennung — nicht beobachtet.

**) Unter Ordenszeichen werden hier die in der Mitte des Kreutzes befindlichen Hände und das Wort Concordia verstanden.

***) Die Zahl der Ordensmitglieder blieb begreiflicher Weise stets weit unter der Art. IV bestimmten.

Ordensglieder mit Vornamen und Geschlechtsnamen führen, auch die Tage, Monate und Jahre bemerken, an welchen die Verleihung des Ordens an jedes Ordensglied geschehen ist.

Art. X. Der Orden ist nur für persönl. Verdienst bestimmt. Daher müssen die Insignien nach dem Tode eines Ordensmitgliedes von den Erben an den Schatzmeister und Secretär des Ordens wieder eingeliefert werden.

Art. XI. Die mit Ertheilung des Ordens verbundenen Prärogative bestehen:

a) in Tragung der Ordensdekorationen nach der in Art. III. bezeichneten Abstufung;

b) in der Befugniss, das Ordenszeichen auf die in Art. XII. bezeichnete Art mit Wappen und Petschaften zu vereinigen;

c) in dem Genusse der Vorzüge des persönl. Ritteradels für Grosskreutze und Kommandeure, welche den erblichen Adel nicht besitzen;

d) in der Berechtigung für alle drei Klassen des Ordens, bey öffentlichen Festen und sonstigen Feierlichkeiten am Hofe zu erscheinen.

Art. XII. Die Mitglieder des Ordens sind befugt, das Ordenszeichen mit ihren Wappen und Petschaften auf folgende Art zu vereinigen.

1°) Die Grosskreutze werden den Ordensstern ihrem Wappenschilde unterlegen, so dass die Strahlen auf allen Seiten hervorstehen;

2°) die Kommandeure hängen das Band mit dem Ordenskreutze um den Wappenschild; und

3°) an den Wappen der Ritter wird das Kreutz unten am Schilde mit einer Bandschleife angehängt.

Art. XIII. Die Verleihung des Ordens ist mit keiner Taxe verbunden. Doch wird von jedem neuen Mitgliede dem Ordenssekretariate eine Endschädigung für gehabte Auslage, geführte Korrespondenz, Versendungen u. s. w. geleistet und zwar a) von einem Grosskreutze — 33 Fl. b) von einem Kommandeur — 22 Fl. c) von einem Ordensritter — 11 Fl.

Art. XIV. Da der Endzweck des Ordens hauptsächlich darin besteht, den Gott gefälligen Geist der Eintracht und wohlthätigen Menschenliebe bestmöglichst zu befördern; so wird das Bestreben nach diesem so schönen und wohlthätigen Entzwecke sämmtlichen Mitgliedern des Ordens im vollen Vertrauen wohlwollend und bestens anempfohlen, und sollen gegenwärtige Statuten in dem Regierungsblatte bekannt gemacht, auch besonders abgedruckt, und jedem Mitgliede des Ordens ein Exemplar zugestellt werden.

Aschaffenburg den 15. August 1813.

(L. S.) (Unterz.) Carl Grossherzog.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit
Müller,
geh. Rath und Kabinetssecretär.

Eigene Diplome bei Ueberreichung dieses Ordens wurden nicht ertheilt: man sendete nur die Statuten mit Unterschrift und Siegel des Ordenssekretärs mit der einfachen Adresse: Dem Herrn N. N. als des Concordienordens Ritter, Commandeur etc. — Baiern, welches statt der im Rieder Tractat verheissenen Gesammtmasse, nur das Fürstenthum Aschaffenburg mit einigen Fuldaischen Parcellen erhielt, hat den Orden dennoch anerkannt und die Tragung seiner Insignien gestattet, auch dessen Inhaber als solche in dem Baierischen Staatshandbuch aufgenommen, aber später weggelassen.

(S. Magazin der Biographien, Quedlinburg 1817, Heft 7.)

Lilien-Orden (*Décoration du Lis*) in Frankreich.

Der Graf von Artois erklärte bei seiner Rückkehr nach Frankreich 1814 den Wunsch, dass die Nationalgarde von Paris eine Auszeichnung für alle ihre ehrenvoll geleisteten Dienste erhalten möge, und ertheilte ihr zu diesem Behuf am 2. April 1814 die Liliendecoration: eine silberne Lilie an weissem gewässertem Band. Jeder Nationalgardist erhielt die Decoration mittelst eines eigenen Brevet, und bald verbreitete sich diese Auszeichnung auch über die Armee und andre Nationalgarden. Am 5. August 1814 fügte der König dem weissen Band eine schmale blaue Einfassung bei; und am 25. April 1816 wurde die silberne Lilie ganz davon entfernt und durch folgendes Zeichen ersetzt: ein weisser fünfspitziger Stern mit Kügelchen an jeder Spitze; darauf ein rundes Mittelschild mit blauem goldgerändertem Reif eingefasst, vorn die Inschrift *Fidelité et Dévouement* um das goldne Bild Ludwigs XVIII. auf goldenem Feld; hinten mit der Umschrift: „12. April, 3. Mai 1814, 19. März, 8. Juli 1815“ und eine weisse Lilie auf goldenem Mittelfeld. Der Stern hängt mittelst einer weissen Lilie an einer Königskrone von Silber und diese mittelst eines Rings durch den Apfel an einem weissen gewässerten Band mit sehr breiten blauen Rändern.

Beim Empfang dieser Auszeichnung schwur jeder: „Treue und Ergebenheit dem König, Vertheidigung seiner und seiner legitimen Nachfolger Rechte auf Frankreichs Krone, und Entdeckung alles dessen, was ihm gegen die Sicherheit der königlichen Familie und die Ruhe des Staats zu Ohren kommen würde. (S. Tafel XLIV. Fig. 11 u. 12.)

Erlosch natürlich 1830 mit dem Beginnen der neuen Dynastie.

Kreuz von Rouen für die Königlichen Freiwilligen.

Gestiftet 1814 für die im Departement der Nieder-Seine vereinigten Corps der Königlichen Freiwilligen. Decoration: Ovales Goldschild mit dem Brustbild der Jungfrau von Orleans und auf violeter goldgeränderter Einfassung die Umschrift: *Vertu. Courage. Heroisme*; rings um das Schild ein grüner Lorbeerkranz, der mittelst einer weissen Lilie an der Königskrone hängt, durch deren Reichs-

apfel der goldne Ring zu Befestigung des violeten Bandes läuft; auf der Rückseite enthält das goldene Mittelschild eine weisse Lilie mit der Umschrift: *„Gage d'Union“* auf der violeten Einfassung. (Siehe Tafel XLIV., Fig. 13.)

Brassard für die Ehrengarden von Bordeaux.

Für die dem Herzog von Angoulême erwiesene freundliche Aufnahme und Liebe stiftete der König 1814 an die Stelle der frühern grünen Armbinden, folgende, Brassard genannte Auszeichnung, welche die Ehrengarden an grünem Band mit weisser Einfassung im Knopfloch trugen: ein ovales, goldnes, sonnenartiges Schild, darin auf silbernem Mittelschild zwei gegen einander stehende L L in Gold mit der Umschrift: „Bordeaux 12. Mars 1814“ auf der breiten, grünen, goldgeränderten Einfassung. (Siehe Tafel XLIV., Fig. 15.)

Auszeichnung von Bayonne für die National-Garde.

Gestiftet 1815 für die dem Königlichen Haus bewiesene Anhänglichkeit und Treue. Decoration: an wasserblauem Band ein ovales sonnenartiges silbernes Schild, mit ovalem silbernem Mittelschild, worauf in goldenen Strahlen die Lilie unter einer Königskrone und auf breiter dunkelblauer Einfassung die goldene Schrift: *„Garde Nationale de Bayonne;“* auf der Rückseite in der Mitte das Wappen von Bayonne in Gold, mit der Umschrift: *„Nunquam polluta“* auf der blauen Einfassung. (Siehe Tafel XLIV., Fig. 14.)

Ehrenzeichen für die Belagerung von Lyon.

König Ludwig XVIII. stiftete 1815 zur Auszeichnung für die wenigen noch Lebenden, welche 1793 der Belagerung von Lyon beigewohnt hatten, folgendes Ehrenzeichen: ein achtspitziges braunemaillirtes Kreuz, mit Silber ein-

gefasst und mit silbernen Kügelchen an den 8 Spitzen; zwischen den 4 Balken silberne Lilien; ein rundes goldenes Mittelschild mit der Zahl 1793, auf dessen blauer, goldgeränderter Einfassung die Umschrift: *„Siège de Lyon;“* über den senkrechten Balken an silberner Lilie ein weisses, gewässertes, roth eingefasstes Band. (Siehe Tafel XLIV., Fig. 16.)

Ehrenzeichen für die Königlichen Freiwilligen.

Für die in einigen Departementen 1814 und 1815 für die Bourbonen sich erhebenden Freiwilligen *(Volontaires Royaux)* stiftete Ludwig XVIII. im August 1815 folgendes Ehrenzeichen: ein achtspitziges grünemaillirtes Kreuz mit schmalem silbernem Rand und silbernen Knöpfchen an den 8 Spitzen; zwischen den Kreuzarmen 4 silberne Lilien; rothes rundes Mittelschild, darin auf weissem Querbalken die Zahl 1815, und auf weisser goldgeränderter Einfassung die Umschrift: *„Volontaires Royaux;“* am senkrechten Kreuzarm eine grössere silberne Lilie unter der Königskrone, an weiss gewässertem, roth eingefasstem Band. Die Rückseite des Mittelschildes enthielt das goldene Bildniss Ludwigs XVIII., mit der Umschrift: *„Dieu, le Roi, la Patrie.“* (Siehe Tafel XLIV., Fig. 17.)

Orden von Mariä Empfängniss *(Ordre de la Conception sous l'invocation de la Sante Vierge)* in Brasilien.

Gestiftet am 6. Februar 1818 als Orden des Verdienstes und der Hofehre für 3 Klassen, Grosskreuze, Commandeure und Ritter, in Allem den Orden des Königreichs Portugal gleichgestellt. Die in der kurzen Stiftungsurkunde versprochenen Statuten und übrigen diesen Orden betreffenden Reglements scheinen gar nicht erschienen zu seyn, sind wenigstens nicht nach Europa gelangt, da alle neuern Ordensschriftsteller und Portugals Zeitungen darüber nichts enthalten. Eingegangen muss er seyn, da bei der Ordensregulirung für Brasilien und Portugal unter Kaiser Don Pedro, weder dort noch hier davon mehr die Rede ist. Die Decoration war eine der prachtvollsten und geschmackvollsten zugleich.

Auf einem achteckigen goldenen Flammenstern ein achtspitziger weissemaillirter Stern mit goldenen Rändern und zwischen den 8 Spitzen acht fünfspitzige kleine Sternchen in weisser Emaille. Den Mittelpunkt des Sterns bildet ein rundes Schild, weiss mit blauen Einfassung und goldenen Rändern; in der Mitte die verschlungenen Buchstaben A M; in der blauen Einfassung die Worte: *Padroeiro do Reino* von Gold. Die oberste Sternspitze ist an einer goldenen mit farbigen Edelsteinen geschmückten Königskrone befestigt, welche mittelst eines grossen goldenen Ringes an einem himmelblauen Band hängt. Der Bruststern der Grosskreuze gleicht vollkommen jener Decoration.

Orden der Befreier von Venezuela.

Bolivar, der Oberbefehlshaber der Republik Venezuela bei ihrer Losreissung von dem Spanischen Scepter, stiftete diesen Orden im Mai 1819 zum Andenken an die glückliche Befreiung des Landes von dem Spanischen Joch und zu ehrenvoller Belohnung der Männer, welche dabei durch besondern Eifer und tapfre Thaten sich rühmlich ausgezeichnet hatten.

Er überliess dem Senat der Republik die Sorge für Aufstellung der Statuten und Wahl der Insignien dieses Ordens. Ob diese jemals wirklich erlassen worden, ob der Orden überhaupt ins Leben getreten und wenn dies der Fall ist, ob er nach Bolivars Ende und bei den dort noch immer vorherrschenden Wirren wieder eingegangen ist oder unter die noch bestehenden Institute gerechnet werden muss, bekennen wir nicht zu wissen, da selbst Henrion und alle neuesten Pariser Werke über Ritterorden ganz darüber schweigen.

Orden der Gärtnerinnen *(Ordine delle Giardiniere)* in Italien.

Wie in neuer Zeit alle politischen Vereine, Reformatoren und Revolutionsmänner vorzüglich auf und durch das weibliche Geschlecht zu wirken sehr sinnreich sich bemühten und unter dem Schein einer Emancipation des schönen Geschlechts manche Frauen und Mädchen zu, in der That nicht ohnmächtigen, Hebeln ihrer Absichten und Pläne zu machen wussten — so verstand es auch

der Carbonarismus Italiens im Jahr 1820. In Neapel und durch ganz Italien warben die Geheimen eine Menge Frauen und Mädchen aus allen Ständen, jedoch vorzugsweise aus den höhern und reichern, begeisterten sie für den süssen Namen „Vaterland!“ benebelten sie mit dem Wahn, dass auf solchem Weg Italiens Grösse und Glanz wiederherzustellen, seine Freiheit und Unabhängigkeit zu erobern sey, belebten sie zu glühender Thätigkeit für die Zwecke des Carbonarismus, entlockten ihnen furchtbare Eide und fesselten sie durch das reizende Band einer geheimen Verschwisterung, einer eigentlichen Ordensverbindung.

Insignien und Symbole vom Köhlerwesen, schwarze düstere Zeichen, hätten natürlich für Frauen und Mädchen nicht viel Lockendes gehabt; wo alle Leidenschaften in Anspruch genommen werden sollten, musste man sich wohl auch der beiden mächtigen, Putzsucht und Koketterie, zu bemächtigen suchen. Die vornehmen Damen besonders finden sich reizend und unwiderstehlich in der Tracht und mit den Abzeichen ländlicher Unschuld, reiner Harmlosigkeit, lockender Naivität: man wählte Tracht, Zeichen und Symbole von den in manchen Gegenden Italiens so reizenden Gärtnerinnen und Blumenmädchen, und die Mitglieder des Ordens liessen gern *belle giardiniere* sich nennen, und ihre Versammlungen glichen den lachendsten Salons voll der heitersten, lockendsten, üppigsten, kokettesten Gestalten.

Leider schwand der duftige Traum nur zu bald beim Schall der östreichischen Trompeten und Jägerhörner, die Enttäuschten legten stumm ihre Zeichen und Symbole unter die Asche des Heerdes und kehrten in den engen aber so schönen Kreis ihrer Häuslichkeit zurück. Wie mancher herrliche Enthusiasmus erstarb damals für Italien, wie manche köstliche Liebe welkte dahin, wie mancher edle Glaube, wie manche reizende Hoffnung verschmachteten in Thränen und stummem Schmerz! Es war eine bittere, eine furchtbare Täuschung: *Di tanti palpiti, di tante pene* .....

Nachträge*).

*) Wer von den Herren Geschichtskundigen und Ordensfreunden ausser den hier beschriebenen erloschenen und erlöschenden Orden noch Kunde von einem solchen haben sollte, wird freundlichst um gütige Mittheilung seiner Notizen gebeten, damit alles etwa noch Fehlende am Schluss des 2. Bandes nachgeliefert werden kann. Welcher Vorwurf bei diesem Werk mir auch gemacht werden wolle, so wird doch Niemand des Mangels an Liebe für die Sache und an Eifer mich beschuldigen können: mehr als alle übrigen Ordenswerke enthalten, habe ich zusammengefunden, Alles zu finden — ist mir vielleicht unmöglich gewesen.

A. d. V.

Orden der Fürspänger.

In dem Journal von und für Franken, Band IV., Seite 667 etc. finde ich über diesen Orden folgende urkundliche Nachrichten:

„Kaiser Karl IV. hat, auf kluge Vorstellung Ulmann Stromers, Nürnbergischen Stadt Bottschafters, die Juden aus der Stadt Nürnberg geschafft und an dem Ort der Synagog eine Capellen zu Ehren der Mutter Gottes gestiftet und eingeweihet, auch sie zu unserer Frauen Saal benennt. Unter andern ihr ertheilten mancherley Einkommen und Heiligthümern auch darin den ganzen Leibgürtel der heil. Maria verehrt und eine Brüder- oder Gesellschaft unter etlichen nahmhaften Geschlechtern in Franken aufgerichtet, die auf dem rechten Ecke ihres Wappens eine güldene — mit queer übergehender Zunge — — Gürtelspange zum Ordenszeichen führten, und weil diese Gesellschaft der Mutter Gottes zu Ehren ihren Anfang genommen, so wurde solche unserer Frauen Gesellschaft oder Brüderschaft, in Gemein aber wegen der Gürtelspangen, die Fürspanner genannt."

Hr. Prof. Will sagt: die eigentlichen Gesetze und Ordensregeln dieser Gesellschaft, die sie doch etwan mag gehabt haben, sind mir bis daher nicht bekannt worden. Hier sind sie, und auch die 26 Geschlechter, die zuerst in den Orden aufgenommen worden sind. Die Nachricht des alten Buches hierüber heisst also:

1392 Ein Hauptbrief lautend über die Gesellschaft der Gesellen des Fürspangs zu Ehren der Jungfrauen Marien errichtet, von 26 Frenkischen von Adel als:

5 Herren von Seckendorf
2 Herren von Wolfskel
3 Herren von Seinsheim
3 Herren von Fuchss
1 Herr Förtsch
1 Herr Zollner
1 Herr von Wenkheim
1 Herr von Hessberg
2 Herren von Egloffstein
3 Herren Truchsess
2 Herren Grumbach
2 Herren Schenk.

In welchem Brief verordnet und verglichen worden Folgendes:

I.

1) soll alle Jahr ein Obrister oder Hauptmann *ex gremio* den andern vorgestellt und genommen werden.

2) wenn einer aus der Gesellschaft stirbt, soll der Obriste es allen übrigen Gesellen verbottschaften und einen Begängnisstag bestimmen, einmal nach Nürnberg und das anderemal nach Wirzburg alternative und jeder dem verstorbenen 30 Messen schicken.

3) an solchem Begängniss-Tag sollen alle Gesellen erscheinen, wer aber wichtiger Verhinderungen halben nicht kommen könnte, einen Beytrag an den Kosten schicken.

4) das Begängniss soll wenigstens mit 12 Priestern gehalten werden, deren jeder 5 Schilling Heller Währung nebst einer Mahlzeit zur Belohnung haben solle, auch sollen wenigstens 40 Pfd. Wachs zu Kerzen, auch Lichter dabey verwendet werden.

5) Die Kosten und Zehrung zahlen die sämmtlichen Gesellen zu gleichen Theilen, wer aber aussen bleiben und seine Ratam nicht senden würde, dessen Antheil soll bey Juden oder Christen entnommen werden und um 1 Fl. in die Poen fallen. Die 30 Messen, so jeder schicken soll, sollen zu des Gestorbenen Heil seiner Seelen gesprochen werden.

6) Der Obrist oder Hauptmann soll Gewalt haben vorgenannte Gesellschaft heissen Gesellen Röcke und Kappen von Gewandt nach seinem Willen ein Jahr lang zu tragen.

7) Nach Verlauf eines Jahres soll der Obrist einen andern Obrist nach seinem Gutdünken und Gewissen bescheiden.

8) soll jeder das Fürgespannzeichen an ihm tragen, bey einem halben Turnös Strafe, welches Geld zur Ehre der heil. Mariä soll verwendet werden.

9) Wer aus der Gesellschaft an Höfe oder zu Turnieren ausser Landes reiten wollte und kein Pferd hätte, dem soll ein anderer Gesell das Seinige leihen ohne Widerspruch.

10) Ja die Gesellen sollen Ihme mit Rath beystehen und die Kosten dazu tragen helfen, dass er einen Dank verdienen möge.

11) So einer wider seine Ehre thäte der soll es mit seinem Leib verantworten, oder mit Recht ausmachen oder nicht mehr bey der Gesellschaft seyn, noch den Fürspang an ihm tragen dürfen.

12) auch wo einer an seiner Ehre unbilligerweise beleidiget würde, dem sollen die andern Gesellen beystehen.

13) In diese Gesellschaft sollen nicht mehr als 26 Personen aufgenommen werden, wo aber einer mit Tod abginge, soll ein nachgelassener Sohn oder Freund an dessen Stelle, auch wohl ein Fremder, er sey von des abgegangenen Helm und Wappen oder nicht, recipirt werden.

14) Wer recipirt wird, soll dem Obristen Gelübd thun und seine Hand und Siegel an diesen Brief hängen und in einem Jahre 100 Pf. Heller bezahlen, die sollen nach Gutbefinden der Gesellschaft an ewige Messen, Gedächtniss und Seelen Geräth in den beyden Frauen-Capellen Wirzburg oder Nürnberg gewendet werden.

15) Was der Obriste das Jahr durch einnimmt und ausgibt, das soll in ein Buch geschrieben und dieses nebst den Briefen und Geld dem neuen Obristen jedesmalen überantwortet werden.

Hierüber und dass dieses alles richtig gehalten werde, haben die Gesellen einander mit Handgebender Treue gelobet und ihre Siegel an diesen Brief gehangen, der geben ist Montag vor Mariä Empfängniss 1392.

Im Jahr 1467 ist unter den Gesellen berathen und verglichen worden bei einer Zusammenkunft:

1) sollte der Obrist oder Hauptmann 4 Wochen vorher ein jedes Leichenbegängniss verkünden lassen.

2) ein jeder Abends vor dem Begängnisstage an Ort und Stelle erscheinen und an dem Begängnisstage mit dem Obristen auf gemeine Kosten essen.

3) bey jeder Begängniss sollen 50 Priester anwesend seyn und jeder 1 Pf. für Kost und Präsenz bekommen. Nichts weniger sollen von 12 Priestern Vigili gehalten werden und jeder 3 Messen singen, hingegen gedoppelt Präsenz erhalten.

4) soll jedesmal 50 Pf. Wachs zu Lichtern angewendet werden.

5) Wo ein Gesell, wegen Hinderung, nicht selb erscheinen könnte, soll er einen, er käme in seinem Namen, senden dürfen.

1476 ist in der Gesellschaft beschlossen worden: dass jeder Gesell für einen verstorbenen Mitgesellen von Stund an jedesmalen 30 Messen lesen lassen und solches bey dem folgenden Begängniss mit einem priesterl. Attestat beweisen sollte.

1484 ist bei einem Begängniss zu Wirzburg folgendes abgeredet und beschlossen worden:

a) man soll keinen Gesellen nichts mehr in Rechnung anstehen lassen.

b) wer nicht vorher bezahlt, soll den Fürspang nicht an sich tragen.

c) wer an einem Gemeintag schuldig bleibet, dem soll an dem andern Gemeintage aufgesaget werden, welches ein zeitlicher Hauptmann mit geistlichen Räthen fürzunehmen.

d) alte Reste sollen biss Petri 1485 bezahlt werden,

e) welcher halben an diese zu schreiben und sie zu vermahnen.

f) zu dessen Besorgung sollen dem Hauptmann *ex gremio* 2 Assistenten zugegeben werden, nemlich von den Niederländern wegen Hildebrand von Thüngen und von den Oberländern Balthasar von Seckendorf.

1505 ist unter Eberhard Förtsch Hauptmann regulirt worden:

1) sollen alle Jahr ein Hauptmann erwählt und ihm 2 Gesellen zu Assistenz-Räthen zugegeben werden.

2) Die Begängnisse der Brüder aus der Gesellschaft sollen ohne Gepräng und sonderliche Kosten geschehen, doch unter 80 Priestern und 40 Pf. Wachs Aufwand nicht.

3) Der Hauptmann mit seinen Gesellen, Knechten und Pferdten soll *ex Cassa* besorgt werden.

4) Der Hauptmann soll des verstorbenen Bruders Abgang einem jeden Mitgesellen baldigst notificiren und jeder Mitgesell 30 Messen lesen lassen.

5) Der nächste Erb des verstorbenen mag Schild, Schwerd und Speer tragen lassen und die Fürspang gegen Erlegung 20 Fl. aufs Neue empfangen.

6) Wenn einige noch nicht recipirte, auch andere zu den Begängnissen kommen wollen: soll es erlaubt seyn, doch auf ihre eigene Kosten.

7) wenn der Hauptmann und die 2 Assistenten es vor nöthig halten eine gemeinsame Zusammenkunft zu verkünden, sollen sie es Macht haben.

8) sollen noch 6 Gesellen aus 6 tüchtigen Geschlechtern in die Brüderschaft aufgenommen werden, doch dass jeder 100 Fl. im Anfang erlege.

9) wegen Annehmung der 6 neuen Gesellen solle auch mit den dermalen abwesenden vorhero communicirt werden.

10) wenn alle Jahr ein Hauptmann erkohren, solle diesem Geld und Rechnung sogleich mit übergeben werden.

11) die bisherigen Rückstände sollen eingefordert, oder was nach einem Jahr nicht geschiehet, mit 5 pCt. verzinset werden.

12) das Vicariat oder Pfründ soll Niemand verliehen werden, er thue dann seinen Eid darüber.

13) ist sogleich Eberhard Förtsch zum Hauptmann und Hannss Truchsess und Matthes von Rothenhahn zu 2 Räthen erkohren und zugegeben worden.

14) sind 6 neue Gesellen denominirt worden. (S. ihre Namen unter den aufgenommenen Mitgliedern dieses Jahrs.)

1509 ist unter dem Hauptmann Hannss von Egloffstein, Namens Hauptmann Räth und anderer an die Restantiarios geschrieben und sie zur Zahlung ermahnt worden, ausserdem sie sich der Fürspang äussern und diese nicht mehr tragen sollen.

1520 ist fernerweise folgendes unter den Brüdern und Gesellen beschlossen und geeiniget worden:

1) werde an jenem Tage nicht gefragt werden, wie viel Messen man habe halten lassen, vielmehr nach der Schrift fragen, mich hat gehungert und ihr habt etc. etc.

2) sollen also für jeden Bruder nur 30 Messen in allem gelesen und bey dem Begängniss nur 30 Pf. Wachs verwendet; hingegen aber durch den Hauptmann und Räthe 2 Räunlein erkauft und unter Haus-Arme ausgetheilt werden.

3) soll statt des 1 Fl., so man bisher für 30 Messen dem Priester bezahlt, solcher Gulden Haus-Armen-Leuten jedesmal gegeben werden.

1524 ist abermahlen von den Brüdern und Gesellen zu Höchstett geeiniget und geschlossen worden.

1) solle man das alte Buch der Fürspangen auch eines alten Briefes mit diesen Siegeln, als der erste aufgerichtete Brief der Gesellschaft, allenthalben aufsuchen, und bey dem Cammermeister Valentin Westheim zu Wirzburg auch bey Hannsen von Bibra und Erhard Truchsess Wittib nachforschen und zurückfordern.

2) die beyde Pfründen zu Bamberg und Wirzburg soll man schlechten, frommen, redlichen, gescheiden, verständigen Priestern und keinem grossen Herrn verleihen, wie die Copia im alten Fürspangbuche a) besaget.

a) Dieses mögen die Papiere seyn, die bei Steigerwald liegen.

3) Solle der Vicarius zu Wirzburg seiner Pfründ Nutzung und Einkommen verzeichnen und den Hauptmann einsenden.

4) Einem Priester, der zu Bamberg mit der Pfründ belehnt wird, sollen 100 Fl. aus der gemeinen Cassa gegeben, und 2jährige Rückstände angewiesen werden, dafür solle er die Vicariat-Behausung nach Nothdurft wieder repariren.

5) Die Begängnisse sollen alterniren, einmal zu Bamberg und das andermal zu Wirzburg gehalten werden.

6) die Reste sollen nochmals eingefordert, oder an Landgerichten, worunter einer gesessen in Rechten fürgenommen werden.

7) solle eine eiserne Truhe mit 3 Schlössern und Schlüsseln wohl beschlagen gemacht, der eine Schlüssel dem Hauptmann, der zweyte dem Rath und der dritte den Vicarien gegeben werden.

1528 wurde fernerweit bey der gemeinen Gesellschaft ausgemacht und verglichen:

1) Solle an die absentes um die Ursache ihres Aussenbleibens geschrieben werden.

2) solle noch ein Tag zur gemeinsamern Zusammenkunft allen Brüdern und Gesellen angesetzet werden.

3) sollte jeder anzeigen, wer die Fürspang annehmen wolle oder nicht, auch jeder zahlen, was er schuldig ist.

4) sollen diejenigen, so diesesmal in Bamberg sich befinden, ausgeloset werden.

5) wer seinen Rückstand nicht bezahlt, soll belangt werden.

1531 ist zu Bamberg im Prediger Closter abermals verhandelt worden:

1) hat Rochus von Seckendorf bisheriger Hauptmann Rechnung abgelegt, und ist ihm

2) Hannss von Rothenhahn succedirt, dann Conz von Egloffstein und Matern Fuchss zu Räthen beygegeben worden.

3) wer von den Schuldnern seine Reste nicht bezahlen würde, solle an dem Gerichte, darein er gehörig, vorgenommen werden.

1569—1583 hat Hannss Joachim Stiebar, welcher 45 Jahr in dem Fürspang-Orden und 16 Jahr dabey Hauptmann gewesen, folgendes aufgeschrieben.

1) habe er den Hannsen von Rothenhahn Hauptmann ao. 1540 allschon Pflicht, wie gewöhnlich gethan und 10 Fl. erlegt.

2) dem Hannss von Rothenhahn sey sein Sohn Matthes in der Hauptmannschaft gefolget, welcher Brief, Truhen und Register zu sich genommen, welcher Matthes von Rothenhahn 1569 gestorben.

3) habe man der Stadt Schweinfurth 1000 Fl. Capital vor vielen Jahren geliehen auf Zinnss zu 5 pCt., welche solchen Zinns 13 Jahre anstehen lassen, nachhero um Nachlass gebetten, denen auch endlich 8 Jahre erlassen und das Uebrige sammt dem Capital heimgezahlt worden 1590.

4) Nach Absterben Matthes von Rothenhahn habe er Hannss Joachim Stiebar die Hauptmannschaft 1569 auch Brief und Geld zu sich genommen und zwar 1119 Fl. 6 Pfund 10 Pfenning, ferner 750 Fl.

5) 1569 habe Bischoff Veit zu Bamberg der Pfründ sich angemasst, und einen jungen Schweinfurter, welcher der Augsburgischen Confession zugethan gewesen, nicht dulden wollen, darauf endlich ein anderer nämlich Felix Götz denominirt worden.

6) dieser Bischoff Veit habt auch Brief und Truhen verbieten lassen wollen, nach gethaner Vorstellung und vorgewiesener Confirmation des Fürspann und der Pfründ an Bischoff Alberto de ao. 1408 ist das Verbot wieder aufgehoben worden.

7) habe Sigismund Fuchs Domherr zu Wirzburg die Pfründ allda eine Zeitlang besetzen, nach dessen Absterben aber Bischoff Friedrich zu Wirzburg solche wiederrechtlich Herrn Schenk Albrechten von Limburg,

Domherrn zu Bamberg und Wirzburg, ohne Vorwissen der Gesellschaft verliehen; auf weitläufiges Vorstellen aber die Sache verglichen worden, da gedachtem Schenk solche von der Gesellschaft aus besonderer Consideration gelassen worden ist.

8) nach Absterben gedachten Albrechten Schenk von Limburg habe solche Pfründ Christoph Nothhafft von Weissenstein — und nach ihm Martin v. Schaumberg, Dom Probst zu Eichstädt erhalten und einen Revers von sich gestellt.

9) sind von der Cassa einige Gelder zu milden Steuern verwendet worden.

a) zu Stipendien armer Studenten.

b) Gabriel Stiebarn zum Unterhalt.

c) Wolf Adam von Seckendorf desgleichen.

d) dem Pfarrer zu Ermreuth Zulage.

e) ist auch für die Bemühung eines Hauptmanns jährlich 30 Fl. in Ausgab kommen.

1586—1603 hat Albrecht Stiebar zu Buttenheim nach Absterben seines vorgedachten Vetters Hanns Joachim Stiebars und geführt, und hat Cassa und anderes zu Händen genommen, in welcher Cassa baar Geld gewesen

1250 Fl. 4 Pfund 28 Pfenning

deren von Schweinfurth eingenommene 1000 Fl., welch Letztern zu Erkaufung des Zehenden von Treuschendorf verwendet worden und ist nach Abzug aller Ausgaben der baare Cassa-Rest bestanden in 2180 Fl. 4 Pfund 28 Pfenning.

Zufolge derselben urkundlichen Nachrichten erlosch dieser Orden wieder 1603, ohne andre Spuren zu hinterlassen als die, in den Kapellen von Würzburg, Bamberg, Nürnberg etc. aufgehangenen Wappenschilde seiner sämmtlichen Mitglieder. Ich gab diese notorischen Nachrichten hier möglichst ausführlich, damit man sich überzeuge, dass hier abermals von einem eigentlichen Ritterorden nicht die Rede war, sondern dass diese Fürspänger einen ritterlichen Brüderschafts-Verein der Fränkischen Adelsgeschlechter bildeten und, merkwürdig genug, ihre Grundstatuten beinahe 300 Jahre lang rein erhielten und consequent durchführten. Warum er sich eigentlich aufgelöst hat, ist leider nicht zu ersehen, aber wahrscheinlich gab schon die Reformation den ersten Anstoss dazu und die nachherige schärfere Sonderung von Katholiken und Protestanten musste manche Grundzüge der Statuten Manchen bedenklich erscheinen lassen.

Der Orden vom Zopf oder von der Locke.

Albrecht III., Herzog von Oestreich (Regierung von 1365—1395) soll ein grosser Verehrer schöner Haare gewesen seyn und namentlich den prachtvollen Haarwuchs seiner Freundin oder seiner Gemahlin so warm und laut gepriesen haben, dass diese sich veranlasst fühlte, eine ihrer schönsten Locken abzuschneiden und dem Bewunderer zu schenken. Voll Freude darüber liess Albrecht

diese Locke in sein eignes Haar sich einflechten, trug fortan beständig sein ganzes volles Haupthaar in zwei lange Zöpfe geflochten und stiftete zum Andenken jenes freundlichen Opfers und seiner Liebe im Jahr 1376 die Ordensgesellschaft von dem Zopf oder von der Locke, welche jedenfalls nach seinem Tod wieder erloschen ist. Auf Urkunden, Siegeln etc. prangt er häufig mit dem Ordenszeichen, zwei mächtigen Haarflechten oder Zöpfen, welche links und rechts auf die Brust herabfallen und die Geschichte nennt ihn deshalb Albrecht mit dem Zopf.

Alle Bemühungen um nähere Auskunft über dieses merkwürdige Institut blieben leider fruchtlos. Sogar die ausführliche Biographie Albrechts III. in 2 Bänden von Kurtz enthält darüber nicht eine Sylbe. Viele andere Chroniken und reiche Sammelwerke der ältern deutschen Zeit über Oesterreichische Geschichte schweigen ganz von dem Zopforden, oder erwähnen seiner auch nur mit einem fatalen „man sagt.“ So begnüge ich mich denn mit einer einzigen, freilich nur sehr magern Darstellung, welche indessen doch den Werth haben dürfte, dass sie ziemlich deutlich zu beweisen scheint, Albrechts Zopforden sey nicht das Resultat einer illegitimen Leidenschaft, sondern einer sehr legitimen Liebe zu seiner wackern Gemahlin gewesen, indem die ganze Herzogliche Familie und sogar seine Gemahlin das Zeichen dieses Ordens öffentlich trug.

Siegmund von Birken sagt S. 390 in seinem 1668 bei Michael und Johann Friedrich Endern zu Nürnberg erschienenen Spiegel der Ehren des höchst löblichen Kaiser und Königlichen Erzhauses Oestreich etc.:

„Herzog Albrecht starb zu Luxemburg, A. 1395 den 17. August und zwar, wie etliche wollen, am Durchlauf, welchen er durch allzustarke Bewegung daselbst auf der Jagd erregt hatte. Seine erste Gemahlin war Fr. Elisabetha, Kais. Caroli IV. Tochter, welche zeitlich gestorben. Die andere, Fr. Beatrix, Burggrafen Friedrichs VII. zu Nürnberg Tochter, die er A. 1375 getrauet, brachte dem Haus Oesterreichs das in ihrer Ureltermutter Fr. Clementine empfangene Geblüte wieder; die auch in ihres Enkels-Urenkelin Fr. Anna Kais. Ferdinandi I. Gemahlin, heutige Oesterreichische Stammes Mutter worden. Sie wird, gleich wie auch Herzog Leopold IV. Alberti Bruderssohn und dessen Gemahlin Fr. Catharina von Burgund, mit einem gleichmässigen Zopf wie ihr Gemahl gemahlet: woraus fast wahr erscheinen will, was etliche schreiben, nämlich, dass Herzog Albrecht eine Gesellschaft des Zopfs soll aufgerichtet haben etc.“

S. 391 dieses Ehrenspiegels steht das in Kupfer gestochene Bild Herzogs Albrecht III. mit der von dem Verfasser, einem *Comite Palatino* römisch kaiserlicher Majestät und Mitglied der hochlöblichen, fruchtbringenden Gesellschaft unter dem Namen des Erwachsenen — sehr zierlich gefertigten Ueberschrift

Me Duce, Thespiadum sedem ter- Triga Viero
invenit: coelum sic mea Trica meret.
An Bereniceo crini vicina coruscat?
Cultorem recolens aethere, musa, beas!
Inter ego quondam versabat sidera mente:
nunc inter merito sidera nomen erit.

Auf diesem Bild erscheint das ungeheure Kopfhaar des Herzogs in zwei einfachen Zöpfen geflochten, gerade vorn rechts und links über die Brust herabgelegt. Sie müssen wohl weit über die Hüfte hinabreichen. Sonst ist das Gesicht völlig bartlos.

Orden des Stachelschweins (*L'ordre du Camayeul* oder *du Camail* oder *du Porc-Epic.*) in Frankreich.

Valentine von Mailand gebar ihrem Gemahl Ludwig von Orleans 1394 einen Prinzen und erfreute ihn damit so sehr, dass er zu Erhebung und Verewigung dieses Festtages den Orden des Stachelschweins mit der Bestimmung stiftete, dass stets nur 25 Personen ihn tragen sollten. Der Orden hatte nur eine Klasse, jeder Ritter musste vier Ahnen beweisen. Die Kleidung bildete ein violeter Mantel von Sammet mit einem breiten Pilgerkragen von Hermelin; das Ordenszeichen: ein goldenes Stachelschwein hing an einer goldenen Kette und hatte zu seinen Füssen den Wahlspruch *Cominus et Eminus.* Auch erhielt jeder Ritter einen goldenen Ring mit einem Agath oder andern Edelstein, worein das Bild eines Stachelschweins geschnitten war.

Dieser Orden hatte keinen andern Zweck, als eine Anzahl der bedeutenden Adelsfamilien stets an das Haus Orleans zu fesseln, und legte keine andre Verbindlichkeit auf, als: dem Staat, dem König und der Religion treu zu seyn, was jeder neue Ritter beschwören musste. Er wurde zwar einige Zeit lang dem Orden des goldenen Vliesses gleich geachtet, von Ludwig XII. erneuert, überlebte aber dennoch das 16. Jahrhundert nicht, schlief ein, verschwand.

Im 15. Jahrhundert wenigstens war er auch zuweilen an Damen verliehen worden, wie das Beispiel von 1438 lehrt, wo ein Fräulein von Murat und Madame Potron de Saintrailles damit geschmückt wurden.

Die Zirkelgesellschaft oder Brüderschaft der heiligen Dreifaltigkeit *) (auch Junker-Collegium genannt)

ist (wahrscheinlich) 1379 von Lübeckischen Patriziern gestiftet, ursprünglich zu geistlichen Zwecken. Frühe schon erhielt diese Gesellschaft das grösste Ansehen und wurde die eigentliche Pflanzschule des Raths; seit der Mitte des 17. Jahrh. bildete sie eins von den 12 Collegien, und zwar das erste der Bürgerschaft, die mit dem Rathe die legislative Gewalt theilen.

Ihre Mitglieder trugen vom Anfang an ein Ordenszeichen, bestehend in einem Kreise (Gottheit), in welchem ein gespaltener Zirkel (Dreieinigkeit) stand; auch unterschied man sich durch Tracht eines eigenen Mantels (Hoiken). Es gab Herren, Brüder und Gesellen. Ihr Versammlungsort war die Olaveburg auf der Waknitz, und auch ein eignes Compagniehaus in der Stadt.

Am 16. Jun. 1485 bestätigte Kaiser Friedrich III. zu Linz sowohl die Gesellschaft als auch ihr Ordenszeichen; eine solche Bestätigung ist auch 1636, 1641, 1670, 1709 und zuletzt von Joseph II. zu Hluschitz den 18. Mai 1778 erfolgt. Hierin heisst es:

„Wir Joseph der andere — — bekennen — dass — — die Gesellschaft der heil. Dreifaltigkeit oder Zirkelbrüderschaft — — zu erkennen gegeben — wesmassen nicht nur allein gleichbesagte Gesellschaft wegen ihrer zum allgemeinen Besten abzielenden Instituts von Unsern geehrten Vorfahren am Reich weiland Kaiser Friederich III. christseeligsten Gedächtniss bereits im Jahr 1485 in Kaiserl. Schutz genommen, ihre löblichen Gesetze, Pflichten und altes Herkommen confirmiret, und den von alters her geführten goldnen Zirkel in einem Ring mit Adlers Schweifen verbunden als eine Kette um den Hals zu tragen und unten an derselben das Zeichen der heil. Dreifaltigkeit, in Gestalt einer runden Schaumünze führen zu dürfen, bestätiget und vergönnet, sondern auch nachhin gleichbesagtes Privilegium im Jahre 1636 von weiland Kaiser Ferdinand II. mit Gebrauch und Fürtragung des mit der Kaiserl. Krone und ganzen Kaiserl. Ornat gezierten Bildnisses des Kaisers, auf einem silbernen Stab; denn im Jahre 1641 von weiland Kaiser Ferdinand III. mit der Befugniss den obengedachten goldenen Zirkel im Ring an einer Kette hangend, an ihren angebohrnen Wappen, Helmen und Decken führen zu dürfen, vermehrt und verbessert; sofort — 1670 — und — 1709 — in allen Punkten und Klausuln, erneuet und bestätiget worden, wie solches in den hierüber ausgefertigten Kaiserl. Briefen — — also geschrieben stehet (*Sequuntur privilegia et confirmationes*) — — Und uns darauf — erwehnte Junkern Compagnie — gebeten — dass wir — Privilegia — gleichfalls zu renoviren, ihr altes Herkommen, Gesetze, Pflichten und eingeführten löbl. Gewohnheiten, auch ihre laut beygebrachter glaubwürdiger Documenten, von etlichen Jahrhunderten her gleich andern des heil. Reichs Rittermässigen Personen, wohlhergebrachte und genossene adeliche Freyheiten in Turnier- und Ritterspielen, hohen geistlichen Stiftern und ritterlichen Orden, nicht weniger den vor diesen an ihren adelichen Schild und Helmen, zu sonderlicher Anzeige erworbener Kaiserl. Gnade hangend geführten goldnen Zirkel im Ring unstreitig ferner also zu führen, zu confirmiren — das haben wir — — — — hiermit abermalen erneuert, confirmiret und bestätiget — — Wir haben überdies mehrbesagter Junkern Compagnie oder sogenannten Gesellschaft der heil. Dreifaltigkeit auf ihr fernerweiter — Ansuchen — — nicht nur allein ihr — — bishero gewöhnlich getragenes Zeichen derge-

*) Diese Notitzen verdanke ich dem Herrn Dr. E. Deecke in Lübeck. A. d. V.

stalt erneuert, verbessert und vermehret, dass an der mittelst acht unterhalb etwas offenen goldenen Ringen, worin ein aufgespreitzter goldener Zirkel steht, und acht schwarzen Adler Schweifen wechselweis aneinander hangenden, oben mit einer schwarzen Bandmasche gebundenen Kette, nunmehr die zwei untern Ringe statt des vormaligen schwarzen Adlersschweifes, durch ein mit der einen Spitze aufwärtsstehender, in der Mitte den Naman יהוה — führendes blaues Dreieck mit einem goldnen Schein verbunden, und der unten an diesem Dreieck hangende einen aufgespreitzten Zirkel in sich fassende goldene abwärts etwas eröffnete Ring mit einer Kaiserlichen Krone, wie selbe bey dem obgedachter massen auf einem silbernen Stab befindlichen Kaiserl. Bildniss erscheinet, gezieret werde; — sondern auch — das bishero geführte — Wappen — vermehret — — als einen zirkelrunden silbernen Schild, welcher mit einer mittelst zehn — Zirkeln belegten goldenen unterhalb etwas offenen Ringen, und eben so viel schwarzen Adlers Schweifen — zusammenhangenden Kette umgeben ist, in dem Schild selbst aber, der mit einem goldenen Schein — oben — beschriebene blaue Dreieck — nebst — vermehrten — oberhalb — mit — Krone — gezierten, inwendig mit Zirkel belegten — Ring erscheinet etc.

Und gebieten darauf allen etc.

Im 18. Jahrh. nahm die Zahl der Zirkelbrüder so ab, dass 1809 nur noch 2 übrig waren. Seit der Zeit ruht auch das *votum* der Compagnie. Die Unterhandlungen wegen neuer Einrichtung derselben sind nicht geendigt. Die alte Burg ist spurlos vertilgt, das Versammlungshaus ist jetzt Sitz des Ober-Appellations-Gerichts.

Orden von St. Rupert, zu Salzburg*).

Der Erzbischof in Salzburg, Johann Ernst von Thun, stiftete 1701 zum Gedächtniss des ersehnten Karlowitzer Friedens und zu besserer Sicherung seines Landes, mit kaiserlicher Bestätigung diesen Ritterorden für den vornehmsten Adel seines Landens und ertheilte ihm folgende Statuten:

1) Ein jeder Ritter solle, jedoch nicht unter einer Sünd verbunden seyn, täglich in der frühe drey Vaterunser, und drey Ave Maria sammt dem Glauben zu Ehren der allerheiligsten Dreyfaltigkeit und unserer lieben Frau, auf den Abend aber der heiligen 5 Wunden, und des heiligen Ruperti fünf Vaterunser, und soviel Ave Maria zu bethen, auch 3mal das heilige Kreuz zu machen.

2) Kann ein Ritter den Orden resigniren und sich in einen andern Stand begeben, jedoch mit gnädigstem Vorwissens eines Landsfürsten, und des Ordens.

3) Denen Rittern ist zwar auch unverwehrt sich zu verehligen, jedoch verlieren sie auf solchen Fall den Orden, und haben das jährliche *ajuto* nicht mehr zu geniessen.

4) Ein jeder Ritter soll schuldig seyn, auf jedmahliges Begehren eines zeitlichen Landsfürsten und dessen Unkosten ohne Verzug bey ihme persönlich zu erscheinen, auch bey seiner Abreiss ins Feld einen körperlichen Eyd allhier abzulegen, dass er bey Verliehrung des Ordens, und andern schwären Straffen

---

*) Ich glaube die mir später zugekommenen Notitzen und Statuten dieses Ordens hier mittheilen zu müssen. A. d. V.

keinen Potentaten, oder Fürsten wider das Erzstift oder den Erzbischofen dienen, noch mit Rath und That an die Hand gehen wolle.

5) Wann ein Ritter auf Begehren zu erscheinen verhindert wäre, hat er sich gebührend zu entschuldigen, und ein Landsfürst mit dem Orden zu erkennen, ob sothanne Entschuldigung erheblich seye oder nicht, es solle auch solcher Ritter, wenn er nicht wieder ins Feld gehen kann, von einem Landsfürsten accommendirt werden, damit er durch seine Comparition keinen Schaden leide.

6) Sollen diese Ritter allein vier Ahnen zu probiren haben, und ist der Stammenbaum jedesmahl anfänglich dem Orden um darüber zu erkennen, und hernach zu Handen eines Landsfürsten *pro approbatione* zu überreichen.

7) Die presshafte, krumme, blinde und sonst defectuose sollen in den Orden nicht aufgenommen werden.

8) Steht jedem Ritter zu belieben, dem Orden nach seinem Ableben etwas zu hinterlassen; sonsten aber solle er obligirt seyn, bey Ablegung obigen Juraments fünfzig Gulden und der Commendeur bey Antretung seines Amts wieder soviel zur Cassa zu erlegen, welche Summe keinem zurückzugeben ist, wenn er den Orden resignirt, sich verheirathet, oder sonst seinen Stand verändert.

9) Es sollen auch die Ritter ihre Kriegsdienst zwölf Jahr lang *continuo* oder *interpolatim* im Feld praestiren, und nicht eher quittiren können; auf welchen Fall und nicht anderst sie oft angeregtes jährliches *ajuto*, auch andere Emolumenta, und Promotiones des Ordens ihr Leibslebenlang zu geniessen haben.

10) Die Ritter seynd auch obligirt, wenn es anderst möglich, zu Ehren der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Mutter Gottes und des heil. Ruperti, vor allen wider den Erbfeind christlichen Namens, und andere Unglaubige zu dienen.

11) Der Orden hat zu schuldiger Dankbarkeit für uns als Fundatorem nach unserm zeitlichen Hintritt in der allhiesigen heiligen Dreyfaltigkeitskirche einen ewigen Jahrtag halten zu lassen, und jeder anwesender Ritter fünf Vaterunser, und 5 Ave Maria für uns dabey zu bethen, ingleichen solle jährlich *in octavo Translationis S. Ruperti tanquam ordinis Patroni* zu Ehren dieses heiligen in gedachter Kirche ein Lobamt gehalten, dann von jedem Ritter im Jahr einmal *pro conservatione hujus Provinciae* ein Rosenkranz gebethet, nicht weniger für jedem auf dessen Absterben von obangezogenen 50 Fl. zwölf heil. Messen gelesen, und die übrige Ordensbrüder durch den Commandeur entweder schrift- oder mündlich erinnert werden, dass jeder der armen Seelen des Abgestorbenen zu Trost ebenfalls ein heil. Mess lesen lasse.

Dessen allen zu wahren Urkund haben wir gegenwärtigen Fundationsbrief mit eigner Hand unterschrieben, und mit Unserm anhangenden Insiegel verfertigen lassen. Geben in unserer Stadt Salzburg den zwölften Monatstag May nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt ein tausend siebenhundert und ersten Jahr.

Erzbischof Sigmund bestätigte 1760 den Orden, vermehrte die Ordenseinkünfte, ertheilte den 6 wirklichen Rittern das Vorrecht, das Ordenszeichen statt an dem bisherigen violeten, fortan an einem rothen Band mit schwarzer Einfassung zu tragen und verlieh dazu auf die linke Brust einen mit Roth und Gold gestickten Stern, in dessen Mitte die Buchstaben S. R. prangten. Die 6 sogenannten kleinen Ritter oder Exspectanten trugen nach wie vor das violete Band etc. Schloss Embsburg wurde zur Ordensresidenz erhoben und mit ansehnlichen Pertinenzien ausgestattet. Diese Erneuerung mag wohl hauptsächlich zwischen Helyot, Perrot, Rammelsberg etc. so verschiedene Beschreibungen der Insignien verursacht haben. Diese bestanden aus einem goldenen, lateinischen weissemaillirten Kreuz mit goldenem Rand. Das Mittelschild bildete ein blaues Feld, darauf befanden sich auf der Rückseite die goldenen Buchsta-

ben J. E., auf der Vorderseite das Bild des h. Rupert. Mit dem Erlöschen der Landessouveränität des Erzstiftes scheint auch dieser Orden erloschen zu seyn, indem alle offiziellen Schriften seitdem davon schweigen *).

Nassau Dillenburgischer Jagdorden oder *l'Ordre du noble divertissement.*

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Fürst zu Nassau, Graf zu Katzenellenbogen, Vianden und Diz, Herr zu Beylstein, S. k. M. in Preussen grossen schwarzen Adlers, wie auch des löblichen Kurpfälzischen Sancti Huberti Ordens Ritter.

Thun hiermit kund und jedem, welchem dieses vorkommt, demnach der weiland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Heinrich Fürst zu Nassau etc. unsers in Gott ruhenden Vaters, Gnaden, höchstseeligen Gedächtnisses unterm 9. Martii 1697, sodann wir selben Jahres vorhero, und zwar unterm 3. August 1696 in der Absicht auf Stiftung wahrer Freundschaft und der gestiffteten mehrern Zusammenkunft und Befestigung, jeder einen Orden angefangen, nemlich höchstermeldeter unsers Herrn Vattern Gn. den sogenannten Jagd, wir aber einen Kreuz Orden, der erste auch bei dem Lebzeiten in vier Jahren solcher gestalt in Aufnahme gekommen, dass von denjenigen, welche solche getragen, allein bei 30 fürstl. und 35 gräfl. Personen, die von freiherrlich und adelichem Stand nicht zu rechnen, gezählt worden, nach der Hand aber beide eine Zeitlang still gestanden, so haben wir doch dieses gute Vornehmen um soweniger auf Seit setzen, als wir uns von vielen Unserer guten Freunden fast zu Continuation genöthigt finden, doch aber ausserhalb dem väterlichen Respect und noch andern, verschiedene erheblichen Ursachen wegen durch Vermehrung auch Ver-

---

*) Irrthümlich wird auch bisweilen eines Ritterordens zum Igel oder des Igelbundes im Salzburgischen erwähnt. Dieser angebliche Ritterorden war nichts anderes als eine schriftliche Vereinigung des Adels und der Städte des Landes, dass sie künftig nur nach Abhülfe sämmtlicher Landesbeschwerden dem Erzbischof huldigen wollten (1403). Weil nun diese Urkunde mit den 56 Siegeln sämmtlicher Landstände bekräftigt war, so gab man dem Bund den Namen des Igels, d. h. des Bundes der ringsum wohl mit Stacheln verwahrt und gegen jedes Antasten geschützt ist. *Metzger: Hist. Salisburg. Lib. IV., p. 477.* und von Kleienmayen: Unpartheiische Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstifts Salzburg. §. 205. S. 237. — *Hansitz: Germania Sacra, Tom. II., p. 167.* A. d. V.

änderung dessen Statuten in verschiedenen Punkten zur Erneuerung des ersten resolviren wollen, solchen noch setzen wollen und verordnen:

I.

Dass von nun an zu allen Zeiten dieser sogenannte Jagd Orden von unsern Erben und Nachkommenden soll unterhalten und solcher gestalt ausgegeben werden, dass auf das geringste jederzeit zwölf Mannspersonen, so wenigstens vornehmen, freiherrl. und adelichen Geschlechtes sein sollen gefunden werden, welche selbigen wirklich tragen.

II.

Sollten jedoch unter dieser Zahl weder wir selbst noch die von unserm Hause oder auch andere fürstl. und gräfliche Standspersonen, welchen solchen zu tragen würden belieben wollen, verstanden werden, da auch

III.

Verschiedene Dames gefällig gewesen um selbigen anzusuchen und durch dessen Annehmung uns und unser Haus zu beehren, so bleibt er selbigen auch vors künftige ungeweigert, doch dass keine andere als fürstl. und gräfl. Standes darunter verstanden werden, und wie

IV.

Eine aufrichtig wohlmeinend und wahre Freundschaft der Hauptzweck dieses Ordens ist, so soll ein jedes Ordens Glied des andern mit Treue meinende auch dessen Ehre und Namen bei allen Gelegenheiten, wo solches von nöthen sein wird, wie seine eigene zu vertheidigen suchen.

V.

Wo auch Irrung und Missverständnuss zwischen einem und dem andern deren Ordens Glieder oder auch sonsten zwischen diesen und andern, so nicht von dem Orden sind, entstehen würden, soll man selbige allerseits und gesambter Hand gütlich abzuthun bedacht, einjeder das seine dazu willig beizutragen schuldig sein, Wie nun

VI.

Dieser Orden den Namen von den Jagden führet, so sollen sammtliche Ordensglieder dieselbige nicht nur jeder Zeit in guten Stand zu erhalten sondern auch in grosse Aufnahm zu bringen suchen. Daneben dem Orden zu Ehre und der Fraternität der Mitglieder zum Andenken sich jährlich auf Huberti mit einem Jagen zu ergötzen schuldig sein.

VII.

Da auch rechtschaffene und fromme Mildthätigkeit zwei Gott wohlgefällige Tugenden sind, und sonderlich aus der fast unzählich andere abfliessen, so dem die andern insonderheit die Verheissung zeitlichen und ewigen Seegen hat, so werden selbige Gott zu Ehren und der Armuth zum Besten aufs nachdrücklichste recomandirt, wie denn

VIII.

Ein jeder, der sich diesem Orden einzuverleiben gedenkt, schuldig sein soll, bei dessen Einschreibung an unsern Ordenssecretario zum Behuf des hiesigen aufzurichtenden vorhabenden Hospitals wenigstens zehn Reichsthaler, und dann auf der dritten hohe Fest als Xstag (Christtag) Ostern und Pfingsten ein ausserordentliches Allmosen vor die Arme, an dem Ort, wo er sich aufhält, zu geben.

IX.

Das Ordenszeichen betreffend, so hat solches zwar Anfangs nur in einem güldenen an einer Kette hangenden Waldhorn bestanden und ist uns unbewust, warum unsers in Gott ruhenden Vater Gnaden solchs ei-

gentlich also ordinirt und aber muthmasslich, dass die Absicht nicht allein wegen der Jagd auf das bekannte *Deus ducit et Excitat Agmen*, sondern auch zugleich mit auf das im oranischen und unsern Haus so nahe verknüpfte Wappen befindliche Horn abgezweckt, so haben Wir solches auch beibehalten, und nur dahin verändern wollen, dass solches nunmehro in einem güldenen mit grün emaillirten achteckigen Stern der das Waldhorn allemahl zwischen zweien Ecken und in dessen Mitte einen auf einem weissen maillirten Blättchen einen Hirsch, auf der andern Seite aber die Wort: *Noble divertissement* als unter dessen dem Buchstaben den Namen von unserm Haus und Stiftung hat.

X.

Wird dieses Ordenszeichen mit einem grünen Band auf der linken Brust an die Leibröcke angeheftet und getragen.

XI.

Wer solches einmal angenommen, wird es auch beständig in Ehren halten und tragen, und so öftermahlen es eins von den Ordensgliedern aus Vergess das Ordenszeichen ablässt, soll ein Species Ducat den Armen Strafe erlegen, oder aber, da jemand dessfalls einig Bedenken hätte, zu remittiren belieben, wie denn auf erfolgten Todesfall ein oder des andern die Zurücksendung desselben insonderheit von den 12 *ordinariis praetentiret* wird.

XII.

Da auch ein oder anderes Ordensmitglied durch den Tod abgehen und solches von den Nachgelassenen dem andern notificiret werden sollte, so soll selbiges mit Anheftung eines schwarzen Florbands an das Ordenszeichen wenigstens sechs Wochen lang von den übrigen betrauert werden.

XIII.

Und letztens werden alle und jede Ordensglieder, welche diesen Orden begehren und erlangen, zum Zeichen, dass sie die hierin enthaltenen Verordnungen und Regeln sich gefallen lassen ihren Namen mit Cachets mit einem Ordens Zu- oder Beinahmen in das dazu verfertigte Buch zu zeichnen und zu drucken belieben.

Wilhelm Fürst zu Nassau

wahrhaftig und aufrichtig Dillenburg d. 10. Janu. 1712.

Bei Errichtung des Ordens im Jahr 1712 wurden unter andern folgende zu Ordensrittern ernannt und eine Ordens-Devise bekam:

Der nassauis. Oberstallmeister Carl Fried. von Büring: *le constent.*

„ „ Oberstallmeister Wilh. Casp. von Luerwald: der Aufrichtige.

„ „ Oberforstmeister und Kammerjunker Carl von Eberstein: *l'intrépide.*

„ „ Kammerjunker Joh. Georg v. Schulenburg: *le fidèle.*

„ „ Rittmeister Casp. Bernh. v. Schellenberg: *le sincère.*

„ „ Oberforstmeister Walrod Ferdinand v. Maltitz· *l'obèisant.*

„ „ Oberst u. Commandant Joh. de Spina L. Bar de Grosenhagen: treu und redlich.

„ „ Oberst Jean de Coelier: *discret et fidèle,* starb 1730 als Gouverneuer v. Surinam

und noch 12 andere.

Mit dem Fürsten Christian erlosch diese Linie von Nassau Dillenburg und auch zugleich dieser Orden *).

Auszeichnung für Veteranen in Frankreich.
(Medaille des Vétérans).

Durch eine Ordonnanz vom 16. April 1771 bewilligte König Ludwig XV. den alten Kriegern des französischen Heeres eine eigene Auszeichnung, indem jeder Soldat beim Antritt seines 25. Dienstjahrs folgende, auf der linken Seite der Brust zu tragende Medaille erhielt: ein ovales Schild, breite Einfassung mit zwei goldenen Reifen um einen goldenen Lorbeerkranz, ovales Mittelfeld roth, darauf zwei goldene Degen mit den Spitzen nach oben kreuzweis gestellt, mit goldener Schleife umwunden, wo sie sich durchkreuzen. Wer 48 Jahre gedient hatte, konnte zwei solche Medaillen tragen.

Mit der Revolution von 1789 erlosch diese Auszeichnung, indessen sah man noch 1827 einige uralte, damit geschmückte Krieger, und viele alte Ludwigsritter verschmähten es nicht, nach Aufhebung dieses Ordens ihre Brust mit dieser Veteranen-Medaille zu schmücken (Siehe Tafel XLIV., Fig. 10).

Orden des h. Heinrich, auf St. Domingo.

Der vormalige König dieses westindischen Staats, Heinrich, vorher als Neger-Präsident Christoph genannt, stiftete den 20. April 1811 einen Ritterorden unter dem Namen: der königl. militärische Orden des heiligen Heinrich. Er theilte ihn, ausser dem Könige und seinen Prinzen, in 16 Grosskreuze, 30 Commandeurs und so viel Ritter, als der König zu ernennen für gut finden würde. Dem Orden waren 300,000 Livr. jährliche Einkünfte angewiesen,

---

*) Diese Notizen und noch gar viele sehr schätzbare Nachweisungen verdanke ich der Güte des Herrn Albert, Baron von Boyneburg-Lengsfeld. A. d. V.

3500 für 6 Grosskreuze, 2500 für 16 Commandeurs, 600 für jeden der 265 Ritter. Die Inhaber erhielten Adelsrechte. —

Das Ordenszeichen ist ein Kreuz von Gold, azurblau emaillirt, mit 6 doppelten Spitzen oder Strahlen. Auf der einen Seite ist das Bild des heil. Heinrich mit der (französichen) Umschrift: Heinrich, Stifter 1811. auf der Umseite eine Lorbeerkrone mit einem Stern und der Umschrift: *prix de valeur.* Die Grosskreuze tragen dieses Zeichen an einem breiten, schwarzen, gewässerten Mohr *(moire-)* Bande von der linken Schulter zur rechten Seite, aber mit einem Stern auf der Brust, in Gold gestickt. Die Commandeurs tragen es, ohne Bruststern, an einem breiten, rothen Mohrbande von der linken Schulter zur rechten Seite. Die Ritter tragen die Dekoration an einem 18 Linien breiten Bande von der Farbe von Haiti (halb schwarz und halb roth) im Knopfloche.

Mit dem Sturz des Königthums und so vieler königlicher Institutionen erlebte auch dieser Orden wieder sein Ende.

Orden vom Adler oder Vouroun-Mahère, auf Madagaskar.

Radama, der junge kühne Fürst der Hovas auf Madagaskar, hatte bereits 1823 einen grossen Theil der übrigen Völkerschaften dieser mächtigen Insel seiner Oberherrschaft unterworfen und strebte mit beharrlicher Consequenz, seinem Vorbild Napoleon getreu, dort ein Universalreich zu gründen, zu diesem Zweck alles zu civilisiren und zu modernisiren. Die Halbheit der Maasregeln, die Unmöglichkeit europäische Bildung treibhausähnlich fruchtbar zu verbreiten und vorzüglich sein Schwanken in Freundschaft und Vertrauen zu den Englischen und Französischen Emissären und aller hieraus entstehende häufige Wechsel des Wollens und Wirkens von oben, verhinderten die vollständige Ausführung seines grossen Planes um so mehr, da er selbst in Völlerei und Ausschweifung verfallen, 1828 sein junges Leben an einer Krankheit verlor, welche man nicht gern nennt.

In äussern Dingen, namentlich eine Nachahmung der Europäischen Sitten und Bildung erstrebend, trug er Englische Uniform und stiftete als Nachahmung der Ehrenlegion 1823 obigen Orden des Vouroun-Mahère (muthigen und starken Vogels) oder Adlers, den er selbst zuerst anlegte: ein weiss emaillirter mit Brillanten

eingefasster Bruststern, auf dem Mittelschild mit dem Bild des grossen Raubvogels, einen grünen Zweig im Schnabel haltend. Dieser Vogel war das alte Abzeichen seines Hauses und ein Gegenstand religiöser Verehrung der Hovas. Der Orden sollte vorzugsweise für Militärverdienst ertheilt werden.

Ob dieses Institut den Gründer überlebte und in welcher Form es weiter ausgebildet worden, konnte ich nicht erfahren. Diese Notitz entnahm ich dem 1. Band, S. 127 des interessanten Werkes: *Voyage à Madagascar et aux Isles Comores (1823—1829) Par B. F. Leguével de Lacombe. Précédé d'une Notice historique et géographique sur Madagascar par M. Eugène de Froberville, membre de la Société de Géographie, avec un Atlas de huit Vues et Costumes dessinés par V. Adam et deux Cartes géographiques. 2 Vols. Paris, chez Louis Desessart, 1840.*

Ende des ersten Bandes.

Chronologisch-Synchronistische Uebersicht

sämmtlicher

Ritterorden, Ehrenzeichen etc. nach ihren verschiedenen Kathegorien.

Geistl. Ritter-Orden für Hospitalität, Vertheidigung der Christlichen Religion, Bekämpfung der Heiden und Erhaltung des Römisch-Katholischen Glaubens.	Weltliche Orden für dynastische Zwecke, Hausorden, Orden der Hofehre.	Orden als Belohnung u. Auszeichnung für Civil- und Militär-Verdienst um den Regenten oder den Staat.	Orden lediglich für Militär-Verdienst.	Orden lediglich für Civil-Verdienst.	Gesellschafts-Orden zu mancherlei Zwecken.	Damen-Orden.	Ehrenzeichen, Medaillen etc. für Civil-Verdienst.	Ehrenzeichen, Medaillen etc. für Militär-Verdienst.

(Bas. hinter dem Titel bedeutet Basilianischer; B. Benedictinischer; A. Augustinischer; F. Franziskanischer Regel; die übrigen haben eine eigene Regel; † bedeutet, dass der Orden ganz erloschen ist. — Ein D. hinter dem Titel bedeutet, dass auch Damen ihn erhalten können).

1048. Hospitaliter von St. Johann dem Täufer. (Malteser) B.
— Hospitaliter U. L. F. d. Deutschen. (Deutschorden) A.
1063. St. Catharina vom Berg Sinai. Bas. †
1065. St. Lazarus v. Jerusalem. Bas. †
1069. St. Blasius. Bas. †

1048. der heil. Maria von der Lilie in Spanien. †
vom Schwan in Cleve. †

1080. vom Löwen in Frankreich. †
vom Hahn u. Hund, in Frankr. †

1118. Templer. B.
— des h. Erlösers zu Montreal. †
1120. U. L. F. v. Albrac (Aubrac). A. †
1143. Avis oder von Evora. B.
1147. O. v. Calatrava, in Spanien. B.

1150. der Damen v. d. Axt (d. Zeitvertreibs), in Spanien. †

1156. O. v. Alcantara, in Spanien. B.
1162. St. Jak. v. Schwert, in Portugal.
1167. des Flügels v. St. Michael. B. †
1170. St. Jak. v. Schwert, in Spanien.
1177. des h. Grabes in Engl. A. † (?)
1180. von *Montjoie (Truxillo, Montfrac)* Bas. †

1188. Hospitaliterinnen St. Johannes von Jerusalem (Malteserinnen) g. B. †

1190. St. Constantin (St. Angelicus, St. Georg), in Parma und Neapel. Bas.
— St. Gereon. Bas. †
— des Glücks, in Palästina. †
— des Glücks, in Italien. †
1192. des Schweigens (von Cypern, des Schwerts). †
1196. des heil. Geistes v. Montpellier und Sassia. A. †
1197. vom Oelgarten, in Jerusalem. †
1201. St. Georg von Alfama. A. †
1204. Schwertträger v. Liefland. A. †
— St. Samson zu Jerusalem. A. †
1212. des Hospitals v. Burgos. B. †
1213. Jesu Christi (v. Dobrin). A. †
— des Glaubens Jesu Christi, in Frankreich. †
1215. U. L. F. der Gnade zur Auslösung der Gefangenen. A. †
— des Friedens und Glaubens, in Frankreich. †
1216. Ritterschaft Jesu Christi u. d. h. Peter. A. † Erneuert in Spanien als R. Jesu Christi u. d. h. Peter. 1815.
1217. vom Kreuz mit d. rothen Stern. A.
1218. U. L. F. vom Rosenkranz, in Spanien. A. †
— des Glaubens Jesu Christi u. d. Kreuzes des heil. Peter des Märtyrers. A. †
— St. Johann und St. Thomas, zu Ptolemais. A. †

1190. brüderliche Ritterschaft der h. Jungfrau Maria. †

1213. vom Bär (St. Gallen, des heil. Ursus). †

1231. U. L. F. Maria v. Meruda. †
1233. der glorreichen Jungfrau Maria. (die lustigen Brüder). A. †

1219. Comthurinnen v. Calatrava. B. †

1234. der Gensterblume, in Frankr. †
1261. der Eintracht, in Spanien. †
1266. des goldenen Sporen, in Neapel. †

1269. des Schiffes u. d. Seemuschel. †

1280. K. Schwedischer Seraphinen-O.
1290. des heil. Apostels Jacob, in Holland. †
— vom zunehmenden Mond (der Argonauten des heil. Nicolaus, vom Schiff). †
— der alten Hacke, in Liegnitz. †

1294. St. Martin, in Mainz. †

1312. Ritterliche Chorfrauen d. O. St. Jak. v. Schwert, in Spanien. †

1316. U. L. F. von Montesa. B.
1317. Christ-Orden, in Portugal und Kirchenstaat. B.

1325. K. Polnischer Orden des weissen Adlers. (Seit 1814 Russ.)
1330. von der Binde, in Spanien. †
1332. vom Stiefel (vom Beinkleid), in Venedig. †
— von der goldenen Stola, in Venedig. †
— des h. Markus, in Venedig. †
— des Doge, in Venedig. †
1338. der Hasenritter, in England. †
der Disciplin (des weissen Adlers), in Oestreich. †
1347. des Knotens, in Neapel. †
1350. K. Grossbritannischer O. vom blauen Hosenband.
1351. U. L. F. vom edlen Haus (Stern-O.), in Frankreich. †
vom See (vom grossen Unternehmen), in Ungarn. †
1352. des heil. Geistes zum gerechten Verlangen, zu Neapel. †

1338. der Gecken, zu Cleve. †

1338. von der Scherpe, in Spanien. †

1355. der Fürspängler, in Franken. †

1363. Orden vom Halsband oder von der Verkündigung, in Sardinien.
1369. vom grünen (goldnen Schild), in Frankreich. †
1370. U. L. F. von der Distel (Bourbon-O.), in Frankreich. †

1372. der Sterner, in Hessen. †
1375. zum heil. Georg, in Franken. †
1379. Zirkelbrüderschaft (der h. Dreifaltigkeit, Junker-Collegium), in Lübeck. †
— der Hörner, in Hessen. †
1380. der Falkener, in Westphalen. †
— der alten Minne, in Hessen. †

1379. von der Taube, in Spanien. †
1379. vom Haspel u. von der Löwin, in Neapel. †
1379. der Vernunft, in Spanien. †

1381. des Hermelins, in d. Bretagne. †
1382. St. Anton, in Hennegau. †
1382. der goldenen und silbernen Sichel, in Anhalt. †
1385. des Zopfes (der Locke), in Oestreich. D. †
1385. der Böcke (Schwertler, Schildner, zur Schnecke), in Zürich. †

1390. der Krone. †
— St. Georg in Burgund (von Rougemont). †
1394. des Stachelschweins, in Frankreich. D. †
1399. von der Taube u. von der Vernunft, in England. †
— K. Grossbritann. O. vom Bad.
1400. der Leiden Christi. †
1400. vom umgestürzten Drachen, in Deutschland. †
— K. Dänischer O. vom Elephanten.

1403. des Igelbundes, in Salzburg. †

1410. vom Spiegel, in Spanien. †
— vom Liliengefäss (*la Terraza*), in Castilien. †
1414. von der goldenen und der silbernen Fessel, in Frankreich. †

1416. vom Windspiel (von d. Treue), im Herzogthum Bar. †
— vom h. Georg, in Holland. †

1417. von der Schuppe, in Spanien. †
1418. vom Hopfen, in Burgund. †
1420 von der Stola, in Spanien. †
1433. des Adlers, in Deutschland. †
1434. St. Moritz und Lazarus.
1434. K. Sardinischer Orden von St. Moritz und Lazarus.

1443. des Schwans (U. L. F.), in Brandenburg. †
1444. K. Baiern'scher Hausorden von St. Hubert.

1448. vom zunehmenden Mond. †
1450. St. Hieronimus, in Sachsen. †
1459. U. L. F. v. Bethlehem. B. †
— der Gesellschaft Jesu. B. †
1459. K. Portugiesischer Orden vom Thurm und Schwert.
1461. vom Hermelin, in Neapel. †
Okocelo (vom Tiger), in Mexico. †

1465. von Vessra. †
1468. St. Georg, in Kärnthen. B. †
1469. vom h. Michael, in Frankr. †
1479. des Kranzes der Liebe, in Schottland. †
1489. vom Greif (von Florida), in Neapel. †
1492. von St. Simplicius, in Fulda. D. †
— von St. Georg, im Kirchenst. †
1494. K. Baierscher O. v. St. Georg.

1496. vom h. Grab zu Jerusalem. A.
1498. der Damen vom Strick. F. †

1503. St. Georg, in Deutschland. †
1517. der Mässigkeit v. St. Christoph, in Oestreich. †

1521. St. Peter, in Rom. †
1522. K. Schwedischer Schwert-O.
1522. Mittelrheinisch-Wetteranischer Ritterverein. †
1524. vom goldn. Ring, in d. Pfalz. †
1525. Orden v. Löffel, in d. Schweiz. †

1527. des Bündnisses, in Schweden. †

1534. St. Georg zu Ravenna. †
1535. von St. Georg, im Kirchenst. †
1536 des Burgund. Kreuz. v. Tunis. †
1540. St. Paul, in Rom. †
1540. K. Grossbritann. O. v. St. Andreas oder der Distel.

1546. von der Lilie, in Rom. †
1557. des himml. Kreuz. u. d. mit Perlen geschmückten Rose, in Russland. †

1559. Pius. †
1559. Päpstlicher O. v. goldn. Sporn.
1560. Päpstlicher Orden St. Johannes vom Lateran.

1561. des Weltheilandes, in Schwed. †
1562. St. Stephan von Toskana. †
1562. von Tusin, in Oestreich. †
1564. des Gotteslammes, in Schwed. †
1565. St. Stephansdamen, in Tosk. B.

1578. des h. Geistes, in Frankr. †
1586. von Loretto, in Rom. †
1589. der christlichen Barmherzigkeit, in Frankreich. †

1590. der goldenen Gesellschaft, in Sachsen. †
— gegen das Fluchen etc., in Sachsen. †
1595. vom Stern, in Sicilien. †

1600. der brüderl. Liebe u. Einigkeit, in Sachsen. †
1606. U. L. F. v. Berg Carmel. †
1606. des gelben Bandes, in Frankr. †
1608. des Erlösers (d. kostbaren Blutes Jesu Christi), in Mantua. †
Constantin's O., in Hessen. †

1615. Jesu und Mariä. †
1617. der Krieger Christi v. d. unbefleckten Empfängniss der heil. Jungfrau. F. †
1617. der Palme (die fruchtbringende Gesellschaft). D. †
1621. der Beständigkeit, in Weimar. †
1632. von Maria Eleonore, in Schweden. †
1644. Blumen-O. (Pegnitz-O., löbliche Hüten- u. Bl. O.), Nürnb. D. †
1652. des Todtenkopfs, in Würtemberg-Oels. D. †
1653. Deutsch gesinnte Genossenschaft. D. †
Schwanen Orden in Niedersachsen. D. †
1653. der Amarantha, in Schwed. D. †

1656. des Namens Jesu, in Schwed. †
1660. der Eintracht, in Bayreuth. †
1662. der Sclavinnen der Tugend, in Oestreich. †

1665. K. Preuss. O. *de la Générosité*. †

1671. K. Dänischer Dannebrög-O.
1672. vom gold. Hirsch, in Schlesien. †
1690. Herz. Sächs. O. der deutschen Redlichkeit. †
1692. der guten Freundsch. (v. goldn. Armband), in Brandenburg u. Sachsen. †
1693. O. v. St. Michael in Baiern. †
1693. von St. Ludwig, in Frankr. †
1694. des himml. blauen Ordensban-

1694. der Anubalanas. †

1694. der Apokalypse. †

1696. der verein. Herzen, in Nassau. †
— der Dankbark., in Thüringen. †
— Kreuz-O., in Nassau. †
— Dillenburgischer Jagdorden, in Nassau. †

1698. K. K. Russ. St. Andreas-Orden.

1701. des h. Rupert, in Salzburg. †
— K. Preussischer O. v. Schwarzen Adler.
1702. Herz. Würtembergischer Orden vom goldnen Adler. †
— der Treue, in Sachsen-Meiningen. †
1703. der Biene, in Frankreich. D. †

1704. der edlen Leidenschaft (von Querfurt). †
1705. Markgr. Bayreuth'scher O. *de la Sincerité*. †
1708. vom Senfkorn. † 1708. der Nächstenliebe, in Spanien und Deutschland. †
1712. Nassau Dillenb. Jagd-O. †

1715. Grossherz. Bad. Hausorden der Treue.
1716. von d. Terrasse, in Frankr. †

1719. der Treue, in Sachsen. D. †

1722. K. K. Russ. Alexand. Newsky-O.

1723. der Fahne, in Frankreich. †

1725. K. K. Russ. St. Anna-Orden.

1729. Kurf. Hess. Mil. Verd. Orden.

1727. O. v. St. Matthäi, in Livland. †

1732 Seniorats-O., in den Herzogthümern Sachsen. †
— *de l'union parfaite (de la fidelité)*, in Dänemark. D. †
— Grossherz. Sächs. O. d. weissen Falken.

1736. K. Sächs. St. Heinrich's-O.

1738. K. Neapolitan. O. d. h. Januarius.

1740. K. Preuss. O. *pour le mérite*. †

1701 *de la Grappe*, zu Arles. †

1702. *de la Méduse*, zu Dulon. †

1703. *de la Boisson de l'étroite observance*. †

1713. vom Getreuen Hirschfänger, in Mecklenburg. †

1718. der Eintracht, in Schwarzburg-Rudolstadt. D. †

1723. von St. Hubert, in Böhmen. †

1739. der fröhlichen Einsiedler auf Schloss Friedrichswerth bei Gotha. D. †

1745. der Abeliten (d. Aufrichtigen u. Redlichen im Land, Abels Nachfolger), in Greifswalde. †

1694. des kaiserl. blauen Ordensbandes d. h. Rosenkranz. g. A. †

1719. der h. Catharina, in Russland.

1744. von Louise Ulrike (vom Fächer), in Schweden. †

Geistl. Ritter-Orden für Hospitalität, Vertheidigung der Christlichen Religion, Bekämpfung der Heiden und Erhaltung des Römisch-Katholischen Glaubens.	**Weltliche Orden** für dynastische Zwecke, Hausorden, Orden der Hofehre.	**Orden** als Belohnung u. Auszeichnung für Civil- und Militär-Verdienst um den Regenten oder den Staat.	**Orden** lediglich für Militär-Verdienst.	**Orden** lediglich für Civil-Verdienst.	**Gesellschafts-Orden** zu mancherlei Zwecken.	**Damen-Orden.**	**Ehrenzeichen, Medaillen etc.** für Civil-Verdienst.	**Ehrenzeichen, Medaillen etc.** für Militär-Verdienst.
	1746. von St. Hubert, in Cöln. †				1746. von Diana der Jägerin, in Neapel u. Deutschland. D. †			
	1749. des glückl. Bundes, in Sachsen-Hildburghausen. †			1748. K. Schwedischer Nordstern-O.				
			1750. K. K. Oestr. Elis.-Theresien-O.		1755. von St. Joachim (von St. Jonathan, zur wahren u. vollkommenen Freundschaft, zur Vertheidigung der göttlichen Vorsehung). D. †			
	1758. vom Phönix unter d. Schutz d. h. Erzengels Michael, in Hohenlohe, D. †		1756. Oestr. Maria-Theresien-Orden.					
			1759. *de mérite militaire*, in Frankr. † — Herz. Würtembergischer Militär-Carl's-Orden. †					
	1765. K. Polnischer St. Stanislaus-O. (Seit 1814 Russisch.)			1764. K. Oestr. St. Stephan's-Orden.		1766. St. Elisabeth, in Bayern.		
	1768. von St. Joseph, in Deutschl. †	1767. vom Pfälzischen Löwen. †			1768. des alten Adels der 4 Kaiser, in Limburg-Luxemburg. — St. Philipp's zum Löwen v. Limb., in Limburg-Luxemburg.			
1769. vom Schwert mit dem Stern d. h. Apostels Paulus. †								
	1770. Kurf. Hess. O. v. goldn. Löwen.		1771. K. Span. O. d. h. Ferdinand.					1771. Auszeichnung für Veteranen, in Frankreich. †
		1771. K. Spanischer Orden Carls III.		1772. K. Schwedischer Wasa-Orden.	1780 Rosen-O., in Frankreich. D. †		1772. K. Schwed. Jahresmed. v. 1772. †	1781. K. Schwedische Medaille für Tapferkeit im Feld.
		1782. K. K. Russ. Wladimir-Orden.						1783. K. K. Oestr. Tapferkeits-Med.
	1783. K. Grossbritann. O. d. h. Patrik.		1784. vom goldn. Schwert, a. Sumatr. †		1783. des Cincinnatus, in Nordam. †		1786. Grossherz. Bad. Civ.-Verd.-Med.	
			1789. K. Portugies. Christ-Orden. — — — Avis-O. — — — O. St. Jakob's vom Schwert.					1790. K. K. Russ. Kreuz f. Ismael.
	1791. K. Preuss. Rother Adler-Orden.		1791. K. Polnischer Mil. Verd. Orden (Jetzt Russisch).			1792. von Maria Luise, in Spanien.		
	1793. der unmittelbaren Reichsritterschaft, in Deutschland. †							1793. K. Preuss. Mil.-Verd.-Medaille. — K. K. Oestr. Distinctionszeichen für Veteranen.
								1794. Kurf. Baiern'sche Mil. Ehren-Medaillen f. Unteroff. u. Soldaten.
			1797. Kurf. Baiern'sches Mil. Ehrenz. für Offiziere. †					1795. Kurf. Mainzisches Mil.-Ehrenz. † — Kurf. Cölnisches Mil.-Ehrenz. †
		1799. K. Türkischer O. d. halb. Mondes.	1799. K. K. Russ. St. Georg's-Orden. — K. Würtemb. Mil. Verd. O.				1796. K. K. Oestr. Civ.-Ehren-Med.	1796. K. Sächs. St. Heinrich's-Medaille. — K. Schwed. Stronskuns-Med. — K. Schwed. Armee-Vorstands-Medaille.
		1800. K. Neapolitanischer O. d. heil. Ferdinand u. d. Verdienstes.						1797. Kurf. Trier'sches Mil.-Ehrenz. †
								1799. K. Türkische Ehrenmedaille.
							1801. K. dänisches Ehrenz. f. wohlverdiente Arb. auf d. Werften. — K. dänische Rettungs-Medaille. — K. K. Oestr. Geistl. Verdienstkr.	1801. K. Dänisches Ehrenzeichen der Schlacht vom 2. April 1801.
	1802. K. Franz. O. d. Ehrenlegion.							
		1805. K. K. Franz. Italien. Orden der Eisernen Krone. †				1804. der h. Isabelle, in Portugal. †		
			1806. K. Baier. Mil. Max-Joseph's-O.	1806. K. Würtemb. Civil-Verd.-O. †				1806. K. Preuss. Goldene u. Silberne Militär-Verdienst Medaille. †
	1807. Unions-Orden, in Holland. † — Grossherz. Hess. O. Ludwigs. — K. Sächs. Haus-O. d. Rautenkr.	1807. Grossherz. Tosk. St. Joseph's-O.	1807. Grossherz. Bad. Militär Carl Friedrich's-Verd. Orden.					1807. Grossherz. Bad. Mil. Verd. Med. — K. K. Russ. St. Georgs-K. 5. Kl. — K. K. Russ. Goldene Medaille am Georgenband. — K. K. Russ. Goldene u. Silberne Landwehr-Medaille.
	1808. K. Neapolit. O. beider Sicilien. — K. Würtemb. Adelsdecoration.	1808. K. K. Oestr. St. Leopold's-O. — K. Pers. Sonnen-Löwen-Orden.		1808. K. Baiern'scher Orden der Baierischen Krone.			1808. K. Baier. C. V. Medaille.	„Im Königreich Spanien erschienen von „1808 bis jetzt die Auszeichnungen: „Med. für Baylen, Kreuz f. Ausz. „im Norden, K. f. Ausz. in Gerona, „K. f. Ausz. bei Talavera, Kreuz f. „Treue in Valencey, K. f. Ausz. in „Saragossa, Kreuz f. Ausz. bei St. „Marcial, Med. f. d. Kriegsgefangenen, K. f. Ausz. im Escurial, „K. f. Ausz. in Ciudad Rodrigo, K. „der Reserve-Armee v. Andalusien, „K. f. Ausz. bei Tolosa, Kreuz für „Ausz. bei Albufera, K. f. Ausz. „in Sevilla, K. f. d. erste, zweite, „dritte Armee, K. f. Ausz. bei Vittoria, K. f. Ausz. in San Lorenzo „de Puntal, K. f. Ausz. v. Astorga, „K. f. Ausz. v. Valls, K. f. Ausz. „v. Ordal, K. f. Ausz. v. Tarancon, „K. f. Ausz. in Taragona, Kreuz f. „Ausz. bei Alcanniz, K. f. Ausz. d. „6., der 7. Armee, K. f. Ausz. bei „d. Brücke v. Alcolea, K. f. Ausz. „bei Tarifa, K. f. die Gefangenen „vom Civilstande, K. f. Ausz. von „Pamplona u. Bayonne, K. f. Ausz. „der Truppen v. Asturien, K. für „Ausz. der Armee v. Estremadura, „Med. des Grafen Casa Roxas, K. „f. Ausz. bei Lerin, K. f. Ausz. *de „la fuga de Portugal*, K. f. Ausz. „v. Tamames, K. f. Ausz. von Medina del Campo, K. f. Kabinets-„Couriere, Armband f. d. *Junta patriotica de Senoras de Cadiz*, K. „d. Ausz. der Opfer vom 2. Mai, „Marine-Kreuz, K. f. Ausz. v. *Carthagena de Indias*, K. d. Ausz. für „Menjibar, K. d. Ausz. v. Bubierca, „K. d. Ausz. v. Aranjuez, K. der „Ausz. v. Almonacid. *Condecoracion de honor del honorado Con-*

...sejo de la mesta, K. f. Ausz. bei ...San Jorge, k. f. die Division von ...Mayorca, K. d. Ausz. v. Castella, ...Med. d. Ausz. v. Lucena, K. der ...Ausz. von Villafranca del Viergo, ...K. d. Ausz. in Madrid, Med. der ...Ausz. zu Villar de Cervos, Schild ...d. Treue, k. f. Milit. Treue." —

1809. der Westph. Krone, in Westph. †
— Königl. Orden von Spanien. †
— der drei goldenen Vliesse, in Frankreich. †
1810. K. Preuss. Johanniter-Orden.
1811. der Wiedervereinig., in Frankr. †

1810. K. Preuss. Militär-Verdienst-O.
1811. von St. Heinr., auf St. Domingo. †
1812. Grossherz. Bad. O. vom Zähringischen Löwen.

1810. K. Preuss. Allgem. Ehrenzeichen.

1810. K. Neapolit. Milit.-Medaillen.
— K. K. Russ. Kreuz f. Bazardjick.
1812. K. K. Russ. Medaille für 1812.
— K. Baier. Ehren- u. Verdienstz. f. Milit.-Sanitäts-Personen.
— K. Grossbrittannische Ehrenzeichen f. einzelne Kriegsthaten.

1813. Concordien-Orden, im Grossherzogthum Frankfurt. †
1813. K. Preuss. O. d. Eisern. Kreuzes.
1814. Lilien-Decoration für die Nationalgarde von Paris. †
— Kreuz von Rouen für d. königl. Freiwilligen. †
— Brassard für die Ehrengarde v. Bordeaux. †
— K. Grossbritannische Grosse Ehrenmedaille.
1814. Grossherz. Toskanischer O. des weissen Kreuzes.
— Kurf. Hess. O. v. Eisern. Helm.
— K. K. Oestreichisches Kreuz für den Böhmischen Adel.
— K. Span. O. d. h. Hermenegilde.
1814. Päpstl. *ordine del morcto.*

1814. Grossherz. Mecklenb. Civil-Verdienst-Medaille.
— K. Preuss. Med. f. 1813 u. 1814.
— K. Sardin. Kreuz d. Treue.
1814. Grossherz. Mecklenb. Mil. Verd. M.
— K. Preuss. Milit.-Ehrenzeichen.
— K. K. Oestreich. Metallenes Armee Kreuz.
— K. Preuss. Med. f. 1813 u. 1814.
— K. k. Russ. Medaille für die Einnahme von Paris.
— Herz. Sächs. Milit. Verd. Med.
— K. Wurtemb. Medaille für den Sieg von Brienne.
— K. Wurtemb. Med. für den Sieg am 25. März 1814.
— K. Wurtemb. Medaille für den Einzug in Paris.
— K. Baier. Mil. Denkz. f. 1813 u. 14.

1815. K. Hannov. Guelphen-Orden.
1815. Medaille für die Nationalgarde von Bayonne. †
— Kreuz f. d. Belag. v. Lyon. †
— Kreuz f. d. königl. Freiwilligen. †
— K. Spanischer Orden Isabelle der Katholischen.
1815. K. Niederl. M. Wilhelms-Orden.
— K. Sardin. Mil.-O. v. Savoyen.
1815. K. Niederländischer Orden des Niederländischen Löwen.
— K. Sächs. Civil-Verdienst-O.
1815. Armband der Auszeichnung für die *Junta patriotica de Senoras*, zu Cadix.

1815. K. Sächs. Civ.-Verd.-Medaille.
— Grossherz. Sächs. C. V. Med.
— K. Hannov. Verd.-Medaille.
— K. K. Oestr. Civ.-Ehrenkreuz.
1815. Herz. Nass. Waterloo-Medaille.
— Herz. Anhalt-Dessau'sches Kreuz d. Freiwilligen f. 1813. 14 u. 15.
— Herzogl. Anhalt-Bernb. Kriegsdenkzeichen f. 1814. 1815.
— Herz. Braunschweigische Waterloo-Dukaten.
— Kriegsdenkmünze f. 1813. 1814, 1815 d. freien deutsch. Städte.
— Päpstliche Verdienstmedaille.
— Fürstl. Reuss'sches Ehrenzeichen für 1814. 1815.
— Ehrendenkkreuz für 1814.
— Grossherz. Sächs. Medaille für treue Krieger.
— Grossherz. Sächs. K. zur Ausz.
— Herz. Sachs. eisern. Med. f. 1814.
— Fürstl. Schwarzb. Sondershausen Kriegsdenkm. f. 1814 u. 1815.
— Schweizerische Medaille der Wiedervereinigung.
— Grossherz. Tosk. Milit. Medaille.
— K. Wurtemb. Gold. u. Silb. K. f. d. Feldzug 1815.

1816. K. K. Oestr. O. d. Eisernen Krone.
1816. Fürstlich Lippe-Detmold'sche Civil-Verdienst-Medaille.
— Herz. Nassau'sche C. V. Med.
— Grossh. Tosk. gold. Verd. Med.
1816. Herz. Sachs. Coburg Saalfeld. Medaille für 1814.
— Herz. Sachs. Meiningen'sche Kriegsdenkm. f. 1814 u. 1815.
— Herz. Sachs. Hildburgh. Kriegsdenkmünze f. 1814 u. 1815.
— Herz. Sachs. Gotha-Altenburg. Kriegsdenkm. f. 1814 u. 1815.
— Fürstl. Schwarzb. Rudolstädtsches Mil. Ehrenz. f. 1814 u. 15.
— Grossherz. Tosk. Messingene Anciennitätsmedaille.
— Päpstliches Ehrenzeichen für Offiziere und Soldaten.
— K. Portugiesisches Kreuz f. d. Feldzug in der Halbinsel.
— K. Portugies. Beherzigungskreuz.

1817. Grossherz. Tosk. St. Stephans-O.
1817. Herz. Braunschweigische Civil-Verdienst-Medaille. †
1817. K. Dänische Dienstauszeichnung.
— K. Hannov. Waterloo-Medaille.
— K. Baier. Milit. Denkz. f. 1815.

1818. von Mariä Empfängniss, in Brasilien. D. †
— K. Grossbritann. O. v. St. Michael u. St. Georg.
— K. Würtemb. O. der Würtembergischen Krone.
1818. K. Portugies. O. d. Empfängniss.
1818. K. K. Russ. Civil-Verdienst-Medaillen.
— K. K. Russ. Medaillen für Rettung Verunglückter.
— K. Würtembergische Civil-Verdienst-Medaille.
1818. Herz. Braunschweigische Waterloo-Medaille.
— K. Grossbrit. Waterloo-Med.
— K. K. Russ. Mil. Auszeichnungs-Medaille.
— K. Wurtemb. Mil. Verd. Med.

1819. der Befreier v. Venezuela. †
1819. K. Neapolitanischer O. von St. Georg der Wiedervereinigung.
1819. Herz. Anhalt-Cöthen. Kriegsdenkzeichen f. 1813, 1814. 1815.
— Schweiz. Med. f. d. 10. Aug. 1810.

1820. K. Brasilianischer Peters-Orden.
1820. der Gärtnerinnen, in Italien. †
1820. Kurf. Hessische Verd.-Med. †
1821. Kurf. Hessische Denk- u. Ehren-Medaille f. 1814. 1815.

1822. K. Brasilian. Südkreuz-O. D.
1823. vom Adler (*Vouroun-Mahère*), auf Madagaskar.
1823. Herz. Anhalt-Cöthensche Decoration der Namenschiffre.
— Herz. Anhalt-Bernburg'sche Civil-Verdienst-Medaille.
— K. Portugiesisches Kreuz d. Treue für König und Vaterland.
1823. K. Portugiesisches Kreuz der Treue für Transmontana.

1824. K. Portugiesisches Kreuz f. d. Freiwilligen v. Monte Video.
1824. Herz. Braunschw. Ehrenz. f. 1809.
— Herz. Braunschw. Ehrenmed. f. d. Feldz. in Portugal u. Spanien.
1825. K. Niederl. Med. f. treue Dienste.
— K. Preuss. Dienstauszeichnungen für 1813. 1814. 1815.

1827. K. Baiernscher Ludwigs-Orden.
1827. Theresien-Orden, in Baiern.
1827. K. Baier. goldene Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens.
1828. K. Portugiesisches Kreuz d. Emigration v. 1826 bis 1828. †
1828. K. K. Russ. Medaille für die Feldzüge in Persien.

1829. K. Brasilianischer Rosen-Orden.
1830. K. Würtemb. Friderich's-Orden.
— K. Belgischer Ehrenstern.
— K. Franz. Julius-Kreuz.
1829. K. Neapolitanischer O. Franz I.
1830. K. Sardinischer Civil-Verdienst-Orden von Savoyen.
1829. K. Neapolitan. Civ.-Medaille.
1830. Kurf. Hessisches Verdienstkreuz.
1830. K. K. Russ. St. Anna Medaille.
— K. k. Russ. Medaille für die Türkischen Feldzüge.
— Herz. Braunschw. Militär-Verdienst-Medaille. †
— K. Franz. Julius-Medaille.

1831. Päpstlicher O. St. Gregors.
1831. K. Sächs. Medaille für Lebensrettung.
1831. K. k. Russ. Mil. Dienstauszz.
— K. Sächs. Mil. Dienstzeichen.
— K. k. Russ. Medaille für die Besitznahme von Warschau.
— K. Niederl. Kreuz f. Hasselt.
— Grossherz. Bad. Dienstauszeichnung f. Offiziere u. Soldaten.
— Fürstl. Schaumburg-Lippesche Militär Denkmünze.
— K. Niederl. Med. von Java.

1832. K. Belgischer Leopold-Orden.
1832. K. Preuss. Medaille von Neufchatel für 1831.
— Päpstl. Mil. Verd. Medaille.
— Fürstl. Lippe-Detmold'sche Mil. Verdienst-Medaille.

1833. Herz. Sächs. Gemeinsch. Ernestinischer Hausorden.
1833. K. Griechischer O. d. Erlösers.
1833. K. Belgisches Eisernes Kreuz.
— K. Belgische Eiserne Medaille.
— Herz. Lucc. O. v. St. Georg.
— K. Spanisches Maria-Isabella-Louisen-Kreuz.
1833. Herz. Braunschweigische Dienstauszeichnungskreuze.
— K. Preuss. Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr.
1833. Herz. Lucc. Med. f. Dienstjahre.
— K. Griechisches Denkzeichen f. das Baierische Hülfskorps.
— K. Niederl. Med. f. Antwerpen.
— K. Sardinische Mil. Verd. Med.
— K. Würtemb. Mil. Ehrenzeichen für Offiziere und Soldaten.

1834. Herz. Braunschweigischer Orden Heinrich's des Löwen.
1834. K. Griechisches Ehrenkreuz.
— Herzogl. Nassauisches Militär Dienst-Ehrenzeichen.

1835. Herz. Anhalt-Cöthensche Med. f. Verd., Treue u. Anhänglichkeit.
1835. Kurf. Hessisches Dienstauszeichnungskreuz.

1836. Herz. Anhalt'scher Gesammt-Haus-O. Albrecht des Bären.
1836. Herz. Braunschweigische Rettungs-Medaille.
1836. Herz. Sachs. Altenburg'sches Dienstauszeichnungskreuz.

1837. K. Baier. O. von St. Michael.
1837. K. Hannov. Wilhelmskreuz und W. Medaille.

1838. Grossherz. Oldenb. O. d. Herzogs Peter Friedrich Ludwig.
1838. Herz. Lucc. O. v. St. Ludwig.
1838. Grossherz. Oldenb. Ehrenmed.
— — — Ehrenkreuz.
— Fürstl. Schwarzb. Sondersh. Dienstauszeichnungskreuz.

1839. Grossherz. Badische Felddienst-Auszeichnung.
— Hamburgische Mil. Dienst-Auszeichnung f. d. reguläre Milit.
— Grossherz. Hess. Milit.-Dienst-Ehrenzeichen.
— Herz. Nassauische Kriegsdenkm.

1840. K. Hannov. O. v. St. Georg.
— Grossherz. Hessischer O. Philipps des Grossmüthigen.
1840. Grossherz. Hess. Feldzugsz.
— K. Würtemb. Kr. Denkmünze f. treuen Dienst in Feldzügen.

1841. Fürstl. Hohenzollernsche Gemeinschaftl. Dienstauszeichn.
— Grossherzogl. Mecklenburgisches Mil. Dienstkreuz.
— Grossherz. Mecklenburgische Mil. kriegsdenkmünze.
— K. Hannov. Kriegsdenkmünze f. d. 1813 freiwillig in d. H. Armee eingetretenen Krieger.
— K. Hannov. Kriegsdenkmünze f. die bis zum Abschluss des f. Pariser Friedens in d. königl. Grossbritan. Deutsche Legion eingetretenen Krieger.
— Fürstl. Hohenzollern'sches Gemeinschaftliches Militär Ehrenzeichen.

CR4653 .B58 v.1
Geschichte und verfassung aller
Princeton Theological Seminary–Speer Library
1 1012 00021 3993